Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schweser, Christoph Heinrich,

Der vorsichtige und getreue Rechnungs-Beamte welcher deutlich an die Hand giebt, wie ein Beamter in allen Vorfällen sich verhalten, sein Amt einrichten und fortführen, die eingeschlichenen Unordnungen ... abstellen, das Rechnungs-Werk selbsten vorsichtig tractiren und sich ausser aller Verantwortung setzen solle ; Mit den nöthigen Rechnungs-Formularien erlä

Nürnberg 1769

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 Stw 1390
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11224562-1
VD18 10989463-003

Der

vorſichtige und getreue Rechnungs-Beamte

welcher

deutlich an die Hand giebt, wie ein Beamter in allen Vorfällen ſich verhalten, ſein Amt einrichten und fortführen, die eingeſchlichenen Unordnungen, zu der Herrſchaft Nutzen und Erleichterung der Amts-Geſchäfte, abſtellen,

das Rechnungs-Werk ſelbſten

vorſichtig tractiren

und ſich auſſer aller Verantwortung ſetzen ſolle.

Mit den

nöthigen Rechnungs-Formularien

erläutert.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

Als ein Nachtrag zu den Werken

des Herrn

Chriſtoph Heinrich Schweſers

weiland Hochfürſtlich Brandenburg-Onolzbachiſchen Geheimden Hof- und Regierungs-Raths auch Lehen-Probſtens.

Nürnberg

In Verlag der Raſpiſchen Buchhandlung.

1769.

Vorbericht.

Der Kluge Beamte des ſeel. Herrn Hof- und Regierungs - Rath Schweſers hat ſo allgemeinen Beyfall gefunden, daß davon ſchon etliche Auflagen abgegangen ſind, und zu Vergnügung der Liebhaber, in dieſem Jahre eine neue Ausgabe deſſelben bewerkſtelligt worden. Der Verleger hat die wohlausgearbeiteten praktiſchen Bücher dieſes gelehrten und fleißigen Mannes vom Zehendrecht und den Dienſtbarkeiten, wie auch einen Criminalproceß, Formularbuch und Handlexicon, ſamt dieſen Rechnungs-Beamten beygefügt, um nichts zurück zu laſſen, was einem Beamten, zu untadelhafter Führung ſeiner Amts-Geſchäfte, nützlich und behülflich ſeyn kann.

In dem gegenwärtigen Werke hat der Autor alle Materien, ſo im Rechnungsweſen vorfallen können, mit ſo vielem Fleiße abgehandelt und mit den nöthigen Formularien dergeſtalt erläutert, daß man ſich auch hievon eine geneigte Aufnahme verſprechen darf. Es iſt in folgende Capitel eingetheilt:

1) Von dem eigentlichen Cammer-Weſen und den dahin gehörigen Rechnungen.
   Von der Eintheilung einer Hof-Cammer Rechnung.

2) Von der Amts-Rechnung.
   Eintheilung derſelben.
   Kornſchreiberey-Rechnung.
   Vieh-Rechnung.

3) Von den Steuer-Rechnungen.
   Formularia zu denſelben.
   Von der Kriegs-Steuer.
   Quartier-Liſte.
   Trank-Steuer-Rechnung.

4) Von der Hof-Küchen-Rechnung.

5) Von der Hof-Keller-Rechnung.

6) Von der Silber-Cammer oder Licht-Rechnung.

7) Von der Futter-Rechnung.

8) Von der Gelaits- und Zoll-Rechnung.

9) Von der Forſt-Rechnung.

Modell einer Wald- oder Forſt-Rechnung.

10) Von der Stadt- oder Raths-Rechnung.

11) Von der Hoſpitals-Rechnung.

12) Von der Kirchen- oder Gotteskaſten-Rechnung.

13) Von der Vormundſchafts-Rechnung.

14) Von der Amts-Rechnung eines Dorf-Beamten.

Formular einer ſolchen Amts-Rechnung.

Formular einer Umgelds-Rechnung.

Formular einer Fiſch-Rechnung.

Formular einer Schäferey-Rechnung.

Formular einer Ziegel-Rechnung.

Zum Nutzen der Herren Beamten auf dem Lande, iſt nun auch der Kluge Land- und Haußwirthſchafts-Beamte unter der Preße, welcher in kurzen erſcheinen wird, und alles dasjenige, was zur Oeconomie gehört, gründlich abgehandelt, auch zugleich zu Anlegung ſchöner Gärten bey herrſchaftlichen Land-Schlöſſern Anweiſung giebt.

Weil auch bey der Oeconomie das Forſtweſen einer der wichtigſten Artickel iſt; ſo iſt zwar in dem erſtgedachten Haußwirthſchafts-Beamten das wichtigſte berührt worden: Man findet aber gleichwohl nöthig, von dieſer noch nicht genugſam behandelten Materie, ein eigenes Werk auszuarbeiten, womit man binnen Jahr und Tag zu Stande zu kommen hofft, und damit die ſämtlichen unter den Titel des Klugen Beamten in II. Bänden edirten Werke, welche zuſammen eine vollſtändige Handbibliothec eines Beamten ausmachen können, zu beſchließen gedenkt.

Nürnberg den 18. März 1769.

Erſtes Capitel.

Von dem eigentlichen Cammer-Weſen und deren Rechnung.

§. 1.

Ein Landesfürſt hat zu Verwaltung der Landes-Regierung nicht nur eine Rathſtube, und zu geiſtlichen Sachen ein Conſiſtorium; ſondern er kan auch zu dem dritten Stück ſeiner Verrichtung, ſein Hauß- und Hofweſen betreffende, einer ſonderbaren Anſtalt und Verordnung etlicher verſtändigen Leute und Diener nicht entbehren, und wird der Ort, darinnen dieſelben ihre Berathſchlagung und Verrichtung anſtellen, und ihr Collegium ſelbſt, nach üblichem Gebrauch, die Cammer genennt, weil vermuthlich vorzeiten die Kaiſere und Könige ihre Einkommen und Gefälle ſowohl, als ihre Regierungs-Sachen, in ihren eigenen Zimmern und Cammern berathſchlaget. In den mittlern Zeiten hat das Wort Camera denjenigen Ort angezeiget, wo man die fürſtlichen Einkünfte verwahret hat. Und iſt bey denen Feudiſten die Cammer eben dasjenige, was das Aerarium iſt, gleichwie wir heut zu Tage ſagen die fürſtliche Cammer: ingleichen die Cammer-Güter pro Fiſco Principis.

§. 2.

Durch das Cameral-Weſen verſtehen wir diejenigen Anordnungen, welche die Wirthſchaft eines Fürſten als Fürſten beſtimmen. Und werden überhaupt dabey drey Stücke unterſuchet: 1) die verſchiedenen Quellen von den fürſtlichen Einkünften; 2) wie

wie aus dieſen Quellen die jährlichen Einkünfte eines Fürſten können geſchöpfet werden; 3) die Regelmäßige Anwendung der jährlichen Einkünfte eines Fürſten.

§. 3.

Aus dem Rechte der Natur iſt bekannt, daß man den Fürſten, in wie ferne er ein Mitglied der bürgerlichen Geſellſchaft iſt, von dem Fürſten unterſcheiden müſſe, in wie weit er ein Fürſt iſt. In der letzten Betrachtung beziehet ſich der Fürſt allemal auf den Staat, und auf ſeine Unterthanen; und daher kan man die jährlichen Einkünfte des Fürſten in die eigenthümlichen und fürſtlichen Einkünfte eintheilen. Jene hat er als ein Mitglied der Geſellſchaft: dieſe aber als ein Fürſt. Jene können den Begriff von einem reichen Manne: dieſe aber den Begriff von einem reichen Fürſten bilden.

§. 4.

Die Quellen, welche die eigenthümliche Güter eines Fürſten hervorbringen, werden Chatoul-Güter genennet. Und werden verſchiedene Mittel angegeben, ſolche ohne Nachtheil des Staats und der Unterthanen zu erlangen, worunter man erſtlich insgemein die Ankaufung liegender Güter von dem, was von den jährlichen fürſtlichen Einkünften erſparet wird, zählet. Alleine man ſchlieſſet gemeiniglich von dem Nahrungs-Geſchäfte eines Unterthanen, auf die Nahrungs-Geſchäfte eines Fürſten, da doch die beſondern Beſtimmungen dieſe Folge völlig entkräften. Das andere Mittel, was zu dieſer Abſicht insgemein vorgeſchlagen wird, gehet auf die Gewerke und Fabriquen. Der Vorſchlag iſt an und für ſich zwar reitzend, allein der Erfolg iſt nicht allemal nach Wunſch. Viele Fürſten ſind in der Welt, die hiedurch ihre Abſicht erreichet haben, viele aber haben durch dieſen Weg ihre Chatoul-Güter merklich vermindert. Und muß man alſo bey dieſem Stücke mehrere Behutſamkeit anwenden, als insgemein geglaubet wird. Es kan geſchehen, daß ein Fürſt durch Gewerbe und Fabriquen ein oder zwey Jahre einen Profit davon bekommt; alleine wer den Nutzen eines Fürſten beſtimmen will, der muß nicht auf die Folgen ſehen, die in einem oder zwey Jahren, ſondern auf die, welche nach einer unendlichen Reihe von Jahren entſtehen können.

§. 5.

Die erſte Quelle, aus welcher anſehnliche Chatoul-Güter eines Fürſten nicht zum Schaden, ſondern zum Nutzen des Staats und der Unterthanen entſpringen, ſollen die Gewerke ſeyn, die Gold und Silber ohne Handel bringen, worunter der Herr von Schröder in ſeiner Fürſtlichen Schatz- und Rent-Cammer in dem 66. Capitel die Gold und Silber-Scheidung rechnet, welche aber von dem Goldmachen merklich unterſchieden iſt. Es ſoll nämlich die Scheidung die Säfte der Natur nicht coaguliren, ſondern nur das Gold und Silber, was die Natur bereits gebohren hat, und wa-

was nur darum unſichtbar iſt, weil es mit vielen fremden Dingen verknüpfet, von dieſen abſondern, und es hiedurch zum Gebrauch der Menſchen darſtellen. Dann wir finden in der Natur verſchiedene Dinge, die ſo, wie ſie gefunden werden, von ſehr geringem Werthe ſind, die aber durch das Gold und Silber, das ſie verborgen halten, öfters unſchätzbar, als wie Kieſelſteine, Horſteine, der Sand, leimige und fette Erden und ſo ferner, welches auch ſchon die alten Franken gethan. Dann es merket der Mänch Otfried, (a) ein Schriftſteller des IX. Jahrhunderts von denenſelben an, daß ſie Ertz und Kupfer, Eiſen und Silber ausgrüben und Goldſand ſammleten. Hierzu aber werden wahrhafte Künſtler erfordert, welche die Natur kennen, Verſuche anſtellen, und hiedurch Mittel entdecken, das unſichtbare aus dem ſichtbaren mit Vortheile hervorzubringen, damit nicht die Unkoſten den Gewinſt überſteigen, und durch unnöthige Ausgaben den Verſuch beſchweren.

(a) in paraphraſi Evangeliorum theodiſca Lib. I. Cap. 1,

Zi nuzze grebit man ouh thar
Er inthi Kuphar,
Joh bi thia meina
Iſine ſteina;
Ouh thara zuafuagi
Silabar zu nuagi.
Jo leſent thar in bante
Gold in iro ſante.

§. 6.

Für das andere kan man in dieſe Claſſe der Gewerke die Bergwerke ſetzen. Es ſind ſolche Oerter, allwo allerhand Metallen, Erz, Mineralien, auch köſtliche Steine gefunden, ausgegraben, auch zubereitet werden, als da iſt, Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Bley, Eiſen, Queckſilber, Alaun, Vitriol, Schwefel, Kobold, daraus blaue Farbe gemacht wird, Mennig und Zinnober zu rother und gelber Farbe, Spiesglas, Bergſalz, Jaſpis, und andere köſtliche Marmel und Steine. Und finden wir unter Kaiſer Otto I. daß das Silberbergwerk zu Goßlar, der Rammelsberg, entdecket wurde, und nachmals weiter auf dem Harz, in Meiſen, Schleſien und Böhmen, Bergwerke angerichtet. Böhmen und Schleſien hatten auch ehemals Goldbergwerke; nach Entdeckung der neuen Welt aber wurde Europa mit Gold alſo überhäuft, daß man ſich mit den inländiſchen Goldbergwerken nicht ferner groſſen Aufwand machen wollte. Die Silber- Kupfer- und Eiſenbergwerke ſind hin und wieder noch in gutem Stand. Queckſilber findet ſich zu Idria bey Oberleybach und in der Pfalz. In dem Achiſchen Gebiet wird der beſte Galmeyſtein gegraben; an andern Halbmetallen mangelt es ebenfalls nicht. Böhmen liefert viele und theils koſtbare Edelgeſteine, Demanten,

Amethyſten, Granaten, Rubin, Saphir ꝛc. Dieſe können einem Fürſten auf verſchiedene Weiſe nutzbar werden. Dann erſtlich weil ſie viele Menſchen in einem Staate ernähren; Zweitens indem er überhaupt einen gewiſſen Theil der Ausbeute bekommt, als wie dem Zehenten; und drittens, indem der Fürſt von ſeinem Gelde einige Theile mit anbauet. Die beyden erſten Gründe geben fürſtliche, und der letzte giebt eigenthümliche Einkünfte. Daher iſt nur dieſer Grund als ein Mittel zur Erlangung der Chatoul-Güter anzuſehen.

§. 7.

Zur Gründung der Chatoul-Güter will man auch beweiſen, daß es einem Staate nützlich ſeye, wenn er alle Accise, die von denen, die an den Bergwerken arbeiten, dem Staat zufällt, dem Fürſten als Chatoul-Güter verwilliget. Dann ob man gleich ſagen will, daß die Berg-Einkünfte für die allerungewiſſeſten und alſo faſt blos unter die Glücksfälle zu rechnen, auch an ſehr vielen Orten der Verlag der Bergwerke vielmehr koſtet, als man daraus nehmen kan, mithin es einem Fürſten vorträglicher ſeye, daß er andere die Koſten aufwenden, und ſich auſſer aller Gefahr mit den Zehenden begnügen laſſe; ſo wird doch ein Herr nicht eben auf groſſe Ausbeute bey Bergwerken ſehen, ſondern wenn er nur einigermaſſen zu ſeinem Vorſchuß kömmet, mit dem Bau fortſetzen. Dann einmal bekömmet er dadurch die guten Metallen ins Land, wodurch daſſelbe an Reichthum zunimmet, und darnach ſo kommen auch viele arme Leute dabey an ihre Koſt, welche ſonſt Noth leiden, oder ſich aus dem Lande verlaufen würden. Folglich kan dieſe Verwilligung ein Mittel werden, Chatoul-Güter zum Nutzen des Staats zu gründen. Jedoch meine ich hiemit nicht, einen Projectenmacher abzugeben.

§. 8.

Man kan ferner in dieſe Claſſe ſetzen alle Gewerke und Fabriquen, die nur durch die Handlung Geld einbringen, und die von den Unterthanen mit Vortheile nicht können angeleget werden, aber doch die Nahrungsgeſchäfte der Unterthanen zu erhalten und zu erweitern vermögend ſind. Worunter die Salpeter-Siedereyen gehören, welche ſelten von den Unterthanen mit Vortheil können angeleget werden. Wohl aber können die Unterthanen alsdann den Salpeter zu ihren Gewerken und Fabriquen mit Vortheile bekommen, und der Fürſt gewinnet die Intereſſen von dem angelegten Capital, welches auch nach Beſchaffenheit der Umſtände bey der Zubereitung der Farben möglich. Auch die Porcellan-Fabriquen verdienen bey dieſer Abſicht einige Aufmerkſamkeit.

§. 9.

Und ſo viel von den Chatoul-Gütern, als für welche der Cameraliſt nur darum ſorget, weil dieſe den jährlichen Aufwand zu Erhaltung des Fürſten vermindern. Die weſentliche Sorge der Cammer gehet auf die Wirthſchaft der fürſtlichen Einkünfte.

Dann

Dann ein jeder Staat iſt ein Cörper, deſſen ſämtliche Kräfte zu ſeinem eigenen gemeinen Beſten angewendet werden ſollen. Die Nutzungen von dieſen Kräften ſind ſein bereiteſtes Vermögen, es mag ſolches in beweglich- oder unbeweglichen Gütern, Geld, Dienſten oder Fähigkeiten beſtehen. Der oberſten Gewalt gebühret, das Staats-Vermögen zu der gemeinen Glückſeeligkeit anzuwenden. Gleichwie aber dieſelbe, nach den verſchiedenen Regierungs-Formen auf verſchiedene Weiſe würket, alſo wird auch das Staats-Vermögen nicht auf einerley Weiſe verwaltet. Ordentlich werden die Güter den Unterthanen in Eigenthum und Genuß überlaſſen; hiervon nehmen ſie nun zuvörderſt ihre Unterhaltung; ein Theil der Nutzungen aber muß dem Staat gewiedmet werden, um damit den gemeinen Ruhe- und Wohlſtand unterhalten zu können.

§. 10.

Nun muß die Cammer ein richtiges Verzeichniß von allen Stücken des Staats halten, von welchen die fürſtlichen Einkünfte jährlich können genommen werden. Und zwar bieten uns die Grundbücher zur Policey diejenigen Stücke an, aus welchen dieſes Verzeichniß zu verfertigen. Aus dieſen folget: 1) daß ein regelmäßig geſtiftetes Policey Collegium der Grund zur regelmäßig angelegten Cammer ſey; 2) daß ſich dieſes Grundbuch der Cammer auf das Grundbuch der Policey in allen Stücken beziehen müſſe; 3) daß das Ober-Policey-Collegium die Cammer von allen vorgefallenen Veränderungen benachrichtigen müſſe, damit man auch dieſes obige Verzeichniß darnach einrichten und verändern könne; 4) daß es nützlich ſey, wenn wenigſtens einige Glieder des Ober-Policey-Collegii als Glieder des Cammer-Collegii angenommen werden.

§. 11.

Ferner muß die Cammer alle Ausgaben des Fürſten in gehörige Claſſen vertheilen, und bey dieſen die nothwendigen Ausgaben von denen unterſcheiden, welche nicht ſo ſehr nothwendig ſind. Und dieß wird das andere Grundbuch der Cammer.

§. 12.

Ueberdieß muß die Cammer die fürſtliche Einkünfte, welche aus jenen Quellen mit moraliſcher Gewißheit können geſchöpfet werden, genau in Beziehung auf jene Verzeichniß anmerken, und dieſe nach den Claſſen der angenommenen Ausgaben vertheilen.

§. 13.

Und endlich ſollten in einer Claſſe die fürſtlichen Einkünfte fallen, ſo muß nothwendig ein gewiſſer Theil der Nahrungs-Geſchäfte im Staate geſchwächt werden. Daher muß die Cammer, ſo bald ſie dieſes merket, bey dem Ober-Policey-Collegio nach der Urſache dieſes Verfalls fragen, und mit dieſem gemeinſchäftlich auf

Mittel denken, entweder dieſem Abgange vorzubeugen, oder dieſen Schaden durch andere Wege zu erſetzen.

§. 14.

Das Capital oder der Fond von den fürſtlichen Einkünften iſt der Reichthum des Staats und der Unterthanen. Wer nun die Quellen von den fürſtlichen Einkünften beſtimmen will, der handelt wider das fürſtliche Intereſſe, wenn er auf ſolche Dinge verfällt, wodurch das Nahrungs-Geſchäfte der Unterthanen geſchwächt wird. Folglich iſt es wider das fürſtliche Intereſſe, wenn man fürſtliche Einkünfte zu erlangen, dem Fürſten bürgerliche Nahrung zu treiben vorſchlägt; oder wenn man fürſtliche Einkünfte zu erlangen, ſolche Abgaben vorſchlägt, die es den Unterthanen unmöglich machen, durch ihren Fleiß dasjenige zu erwerben, wovon ſie vergnügt und reichlich lebeu können. Ferner wer fürſtliche Einkünfte zu verſchaffen, keine andere Mittel erfinden kan, als neue Titel, unter welchen eine neue Abgabe von den Unterthanen eingetrieben wird, der verdienet den Namen eines Cameraliſten nicht. Er iſt ein Landesverderber, und bringet in der Folge der Zeit den Fürſten um ſeinen Reichthum. Und endlich muß ein wahrer Cameraliſte das Capital von dem Reichthum der Unterthanen nur als die entfernte, im Gegentheile den jährlichen Ertrag als die nächſte Quelle von den fürſtlichen Einkünften anſehen, und ſo ferner.

§. 15.

Die Quellen der fürſtlichen Einkünfte können füglich in drey Claſſen vertheilet werden. Die erſte Claſſe fäſſet die liegenden Güter in ſich, die kein Eigenthum der Unterthanen, ſondern ein Eigenthum des Staats ſind, dieſe werden die Domainen genennet. Die andere Claſſe begreift die fürſtlichen Rechte, die aus dem Ober-Eigenthum flieſſen. Dieſe werden insbeſondere Regalien genennet. Die dritte Claſſe beſtehet in dem Reichthum der Unterthanen.

§. 16.

Nun iſt das Cammer-Collegium eine Geſellſchaft in dem Staate, welche verpflichtet iſt, das eigentliche Cammer-Weſen zu beſorgen.

§. 17.

Soll aber dieſes Geſchäfte ordentlich gehen, ſo muß es folgende Grundbücher halten:

Das erſte, eine richtige Beſchreibung von allen Quellen, aus welchen in dem Staate die fürſtlichen Einkünfte können geſchöpfet werden.

Das andere, ein vollſtändiges Gewerk und Manufactur-Repertorium.

Das

Das dritte fäſſet die Anſchläge der vorhandenen Quellen zur Beſtimmung des fürſtlichen Intereſſe.

Das vierte, eine Sammlung aller Modelle, nach welchen die Einnehmer ihre Rechnungen zu führen und die Gelder einliefern ſollen.

Das fünfte, eine genaue Beſchreibung und Eintheilung aller Ausgaben des Staats.

Das ſechſte, ein Modell zur Führung der jährlichen Cammer-Rechnung.

Das ſiebente, ein Protocoll von allen Angelegenheiten, die bey der Cammer vorgefallen, und die bey einigen Abänderungen gewürket.

§. 18.

Ferner kommt es bey dieſer Sache auf folgende Stücke noch an:

Das erſte Stück. Der ganze Staat wird in der Beziehung der Cameral-Abſicht in gewiſſe Theile vertheilet.

Das andere Stück. Einem jeden Theile wird ein beſonderes Collegium vorgeſetzt, daß in dieſem die Cammer-Angelegenheiten, in wie weit ſie ſich auf die Einnahme beziehen, zu beſorgen hat.

Das dritte Stück. Die Einnehmer in den Oertern dieſes Theils werden an dieſes Collegium gewieſen. Sie müſſen dieſem nach dem gegebenen Modell die Rechnung und die Gelder einliefern.

Das vierte Stück. Wenn ſich einige Bedenklichkeiten oder Abgänge ereignen, ſo muß auch dieſes Collegium ſolche genau unterſuchen.

Das fünfte Stück. Es wird ein Ober-Cammer-Collegium des ganzen Staats niedergeſetzet, das alle Einnahmen und Ausgaben zu beſorgen hat.

Das ſechſte Stück. Dieſen Ober-Cammer-Collegio werden jene beſondere Collegia unterworfen. Dieſe müſſen jenem die geführten Rechnungen und die eingenommenen Gelder nach dem erhaltenen Modell einſenden, von allen vorgefallenen Angelegenheiten pflichtmäßigen Bericht erſtatten; und alsdenn von dieſem Verhaltungs-Befehle erwarten.

Das ſiebente Stück. Die Aufſicht über dieſe Collegia wird unter die Glieder des Ober-Cammer Collegii vertheilet.

Das achte Stück. Die beſondern Cammer-Beſchäftigungen werden gleichfalls unter die Glieder des Collegii vertheilet, doch aber iſt alles durch eine gemeinſchaftliche Berathſchlagung veſtzuſetzen.

§. 19.

Solche Collegia beſetzet man, nach unterſchiedlicher Gewohnheit der Lande, mit Land-Hofmeiſtern, Cammer-Präſidenten, Cammer-Räthen, Cammer-Meiſtern, und ordnet ihnen zu ihre beſondere Cammer-Canzley, Cammer- und Renterey-Secretarien, Cammer und Renterey-Schreiber, und dergleichen. Und werden nach Gebrauch der meiſten Fürſtenthümer etliche qualificirte Perſonen vom Adel, oder andern Standes, zu Cammer-Räthen in die Cammer-Stube verordnet, und an denenſelben eben die Requiſita betrachtet, welche man ſonſten in Beſtellung eines Fürſtlichen Raths in Acht nehmen ſoll. Denn es wird bey ihrer Verrichtung eine Wiſſenſchaft des Rechts, eine Geſchicklichkeit zu reden und zu ſchreiben, und dergleichen erfordert: Sonderlich aber wird auch darauf geſehen, daß ſie des Landes Gelegenheit, und der Beſtellung eines vernünftigen Haushalts, wie auch der Hoſſachen, kundig ſeyen. Dann mit ſolchen Perſonen wird ein Fürſt nützliche Dinge ausrichten können.

§. 20.

Neben denen Cammer-Räthen, wird ein Land-Rentmeiſter geordnet, welcher gleichergeſtalt mit Rathſchlägen und Arbeit bey Expedition der Cammer-Sachen, ſonſt aber mit Aufſicht auf die Renten und Rechnung ſelbſt gebrauchet wird: und werden die Perſonen von Fürſtlichen Rathſtuben auf die Weiße, wie andere Räthe verpflichtet. Auch wird die Renterey oder Cammer-Canzley mit einem oder mehr Cammer- und Renterey-Secretairen, Cammer- und Rent-Schreibern, Gegenſchreibern, Buchhaltern, Cammer-Regiſtratoren, Actuarien und Canzeliſten, Caſtnern, Forſtſchreibern, und gewiſſen Renterey-Dienern, zur Aufwartung beſtellet, deren jeder eine beſondere Expedition hat. Wiewohl in dieſen Stücken die Namen der Aemter ſich merklich ändern, und etlicher Orten die Titul und Verrichtungen der Cammer-Räthe und Rentmeiſter viel geringer gehalten werden, als wir jetzt beſchrieben.

§. 21.

Gemeiniglich aber wird mit proponiren, rathſchlagen und anordnen, auch Unterſchrift und Gebrauch des Landesherl. Siegels in der Cammer-Stube, und in der Renterey, mit Regiſtratur, Concepten und Ausfertigung derſelben, mit dem Archiv und Repoſitur der Acten, die Art und der Stylus, wie bey der Canzley, im Namen des Landes-Herrn, oder der Fürſtlichen Cammer geführet: und iſt auch wohl wegen deroſelben Zuſammenkunft, eine beſondere Cammer-Ordnung verfaſſet und aufgerichtet.

§. 22.

Die Fürſtliche Cammer ſiehet auch bey Beſtallung aller Diener zu den Cammer-Sachen, dahin, und gebühret ſonderlich dem Rentmeiſter ſolches zu erinnern, daß redliche

liche aufrichtige, gewiſſenhafte, fromme, eingezogene, fleißige, des Schreibens und Rechnens, und der Haushaltung erfahrne Leute beſtellet werden, ſonderlich aber diejenigen, denen man eine anſehnliche Einkunft vertrauet, entweder begütert ſeyn, oder welches gebräuchlich, eine gewiſſe Summe Geldes zur Caution in die Fürſtl. Rent-Cammer niederlegen oder ſonſt verſichern, darinnen man ſich auf dem Fall ſie untreulich, oder aus Verwahrloſung ſchädlich handelten, des Herrſchaftlichen Abgangs erholen könne.

§. 23.

Nach alſo geſchehener, und jedesmal, ſo oft es nöthig, angeordneter Diener-Beſtellung, wie auch nach deren Verpflichtung, folget nun die würkliche Aufſicht und Direction über dieſe Diener, und die ihnen untergebene Cammer-Nutzungen ſelbſt.

§. 24.

In die Expedition Fürſtl. oder dergleichen Cammer-Räthe gehöret nach denen meiſten *deutſchen* Höfen, und werden dahin angewieſen, welchergeſtalt ſie auf rechte Beſtellung und Nutzung der Bergwerke, und dazu gehörigen Verlag und Berechnung, auf die Verfertigung oder Erhaltung richtiger Münze, auf das Salzwerk, auf die Beſtellung der Geleits- und Zollbedienten, Erhaltung der Brücken und Straſſen, Verhütung des Unterſchleifs und Betrugs bey den Geleiten, Gebrauch und Nutzung der Wildbann, auf die Wald-Nutzung und Erhaltung der darüber verfaßten Ordnung, auf die Flöſſe, und darzu gehörigen Verlag und Berechnung, auf die Hammer-Werke, Pech-Nutzung und Schneide-Mühlen, auf die richtige Einbringung der Amts-Gefälle, Pachtgelder, Getraid- und Geld-Zinnßen richtige Lieferung der Steuer, Beſtellung der Strafgelder, bey der Regierung, durch die darzu abſonderlich beſtellte Fiſcalen und Canzley-Verwandten, in Aemtern aber durch die Beamten ihr Amt und Aufſicht führen, und was ſie darbey in einem und andern Stück für Mittel brauchen, und überdieß bey dem Oeconomie- und Bau-Weſen in Acht nehmen ſollen. Indem zu dem allen etlicher Orten eine ausführliche Inſtruction und Cammerordnung deutliche Anweiſung thut, ſolche Räthe auch überdieß gewiſſe Tabellen und Memorialien haben, daraus ſie leichtlich abſehen, an welchen Orten und zu welcher Jahrs-Zeit vornämlich nach einem und andern zu ſehen ſey. Man will aber dieſes vor einen groſſen Fehler bey dieſen und andern Europäiſchen Höfen halten, daß man die Beſorgung des ganzen Fürſtl. Einkommens, ſamt deſſen Vermehr- und Verbeſſerung denen Cammern lediglich überläſſet, welche doch unmöglich alles dieſes beſtreiten können. Und wäre demnach beſſer, die bey dem Finanz und Cammer-Weſen vorlaufende Geſchäfte alſo abzuſondern, daß einige bey der Directions oder Deliberations-Cammer, andere hingegen bey der Expeditions-Cammer tractiret würden. Jedoch gehöret zu einem ſolchen Collegio freylich vieler Aufwand, immaſſen geſchickte Leute beſoldet ſeyn wollen,

und alſo dieſer Vorſchlag ſich in ſo weit für mäßige deutſche Fürſtenthümer nicht ſchicket, in welchen aber ſolches durch etliche der geheimden- und anderer dazu gezogener Räthe tractiret, und damit es denen Staats-Geſchäften keine Confuſion verurſache, auf gewiſſe Tage und Stunden verwieſen werden könnte.

§. 25.

Indeſſen iſt zu Einbringung der Fürſtlichen Einkünfte die richtige Rechnung von allen Dienern und Verwaltern der Herrſchaftlichen Gefälle, und deren gebührliche Abhörung vonnöthen. Und iſt zu dieſem mühſeeligen Werk der Rechnungs-Abhörung zwar die ganze Fürſtliche Cammer-Verfaſſung mit angeſehen, fürnämlich aber lauft es in des Cammer- oder Rentmeiſters Verrichtung, als welcher in ſeiner Beſtallung eigentlich dahin gewieſen, daß er auf dieſe und dergleichen Stücke, welche zur Richtigkeit der Rechnung dienen, fleißige Achtung geben, die Einſchickung der Extracte, Berichte, Verzeichniſſe ſelbſt ſchleunig befördern, auch da er an den Rechnungs-Bedienten Untreu oder Unfleiß ſpürete, ſolchen bey Zeiten vorkommen, und um Aenderung erinnern, oder ſolche mit geringen Dienern auf den Vorwerken und Cammer-Gütern, mit Vorbewuſt der Cammer-Räthe, ſelbſt treffen ſoll. Es ſind auch wohl gemeine und ſonderliche Puncta verfaſſet, wornach in Abhörung der Rechnung bey der Einnahme und Ausgabe zu ſehen.

§. 26.

Bey der Fürſtl. Cammer iſt auch eine Perſon vonnöthen, welche von den Beamten und Rechnungs-Bedienten allen Ueberſchuß an baarem Gelde empfangen, und hernach auf der Cammer Verordnung ausgeben muß, und geſchiehet alle Lieferung an baarem Gelde, wie es durch die Gefälle zum Theil einkommt, meiſtens aber aus Getraide, Wein, Holz, Wolle Vieh und dergleichen gelöſet wird: denn was man zur Hofſtaat gebrauchet, Dienern oder andern an ſolchen Materialien reichet, das geſchiehet aus den Aemtern ſelbſten, nach der in der Cammer gemachten Diſpoſition: und wird nach Gebrauch der meiſten Länder zu Gelde gerechnet, und deswegen bey Fürſtl. Cammer das Getraidig alle Jahre nach dem mittelmäßigen Tax eines Orts angeſchlagen, und den Beamten befohlen, daß ſie es alſo in Ausgabe anrechnen, auch was ſie etwann ausgeliehen, oder in Reſt ſtehen laſſen, alſo bezahlt nehmen ſollen.

§. 27.

Gegen den Empfang hat der Einnehmer bey der Cammer, er heiſſe nun der Cammer- oder Rentſchreiber, Zahlmeiſter oder Buchhalter, oder auch ein Cammer- oder Rentmeiſter ſelbſt, die Beamte, welche liefern, zu quittiren, und finden ſich ſolche Poſten in ihren Rechnungen alſo, daß aus denenſelben der Empfang oder die Einnahme des Cammer-Einnehmers, nachgerechnet und juſtificiret werden muß.

§. 28.

§. 28.

Zuweilen pfleget man auch, um Verhütung des hin und wiedertragens des Geldes, oder Verluſts an der Münze, zu verordnen, daß aus einem oder andern Amt ſelbſt die Gelder, welche ſonſt zur Cammer gehören, an dieſem und jenem Ort gezählet, und mit den Quittungen der Cammer zugerechnet werden, welche Summa nichts deſtoweniger der Einnehmer unter die gehörigen Capitel ſeiner Einnahme und Ausgabe zu bringen hat. Und kan auch nützlich zu dem Ende ein Aſſignations-Staat ſeyn, wenn nämlich bald bey Anfang des neuen Rechnungs-Jahres, und da aus den Aemtern die Gefälle der erwachſenen Früchte und andern Zugangs eingeſchicket worden, einen Ueberſchlag gegen den vorhanden ſtehenden Aufwand nach allen Claſſen machet, und ſo denn darnach die Gefälle an Geld, Getraide, und andern, vermittelſt gewiſſer gedruckter Zettul aſſigniret; wodurch man nicht alleine etliche Bedienten, welche ſonſt mit dem Empfang ſolcher Gefälle und deren fernerer Abgabe zu thun haben müſten, wird erſparen, und die übrigen auch bey den nöthigen Expeditionen laſſen können; ſondern es wird auch ſonſt zu Verhütung des Abgangs, welcher der Herrſchaft bey ſo vieler Verſendung und Umzählung der Gelder zuwächſet, zuſammt Erhaltung guten Credits dienen. Wiewohl dieſerwegen iſt noch nöthig, daß in das bereits aſſignirte nicht ferner eingegriffen werde.

§. 29.

Es pfleget auch wohl bey der Renterey, noch ein ſonderbarer Einnehmer eines andern vornehmen Gefälles, als der Land- oder Trank-Steuer, oder des Berg-Ertrags geordnet zu werden, damit ſich die Geſchäfte beſſer auseinander theilen, und wird dadurch eines ſolchen Einnehmers oder Steuerſchreibers Rechnungs-Summe in des Cammerſchreibers, oder doch in die Haupt-Renterey-Rechnung mitgebracht, und aus jener Special-Rechnung belegt.

§. 30.

Anderer Orten nimmt der Rentmeiſter, Cammermeiſter, oder Renterey-Verwalter den Ertrag der fürſtl. Gefällen an baarem Gelde ſelbſt ein, man befindet aber faſt bequemer, daß die Perſonen, welche Aufſicht und Direction der Rechnung haben ſollen, mit der Einnahme nicht beladen, ſondern dieſe Verrichtung zertheilet werden, und iſt demnach etlicher Orten mehrerer Richtigkeit halber, verſehen, daß der Rentmeiſter ein gewiſſes Buch haben ſoll, darein der Cammerſchreiber oder Einnehmer alle einkommende Geld-Poſten, zu welcher Zeit ſie geſchehen, einſchreiben, überdieß auch ein wöchentlich Verzeichniß halte, was jedesmal einkommen und ausgegeben, damit hernach die Cammer-Rechnung deſto beſſer überlegt, und Richtigkeit geſucht werden könne.

§. 31.

Der Herr von Seckendorf in dem deutſchen Fürſten-Staate zeiget, wie die Einnahme und Ausgabe bey der Rent-Cammer einzurichten; es werden aber die Claſſen der fürſtlichen Ausgaben, ſo er gezeiget, alsdann vollſtändig, wenn ſie nur in wenigen Stücken ſind verändert worden. Die erſte Claſſe beſchreibet die Ausgaben, die zur fürſtlichen Hofſtaat erforderlich ſind. Die andere Claſſe die Ausgaben zum Regiments- und Staats-Weſen. Die Ausgaben der dritten Claſſe werden in dem angezogenen Orte die Ausgaben zu den milden Sachen genennet. Vielleicht wird dieſer Entwurf alsdenn vollſtändiger, wenn man in die Claſſe alle Ausgaben ſetzet, die zur Erhaltung der unmittelbaren Policey-Abſichten erforderlich ſind. In der vierten Claſſe werden die Ausgaben zum Bau-Weſen, und in der fünften Claſſe die Ausgaben zur Bezahlung der Landes-Schulden geſetzet. Die vierte Claſſe wird mit Recht zur andern Claſſe gezogen, und daher macht die fünfte die vierte Claſſe.

§. 32.

Die Ausgaben zu dem Hof-Staate können wiederum in drey Capitel vertheilet werden, welche Eintheilung in der Abſicht dieſer Ausgaben unmittelbar gegründet iſt. Das erſte Capitel gehet auf die fürſtliche Chatoule, als welche

a) Die Kleidungen des Fürſten und der fürſtlichen Familie.

b) Des Landes-Fürſten, fürſtlicher Gemahlin und Kinder Hand- und Spiel-Gelder zu dero täglichen Ausgaben, wozu denn mehrentheils, und ſo viel die Gemahlin und Kinder betrift, eine leidliche gewiſſe Summa gereichet wird.

c) Die Geſchenke und Allmoſen.

d) Die Belohnungen derjenigen, welche für die Erhaltung der fürſtlichen Famille ſorgen, und

e) den Aufwand bey der Hof-Capelle

zu tragen hat. Sind die Quellen zu den Chatoul-Gütern eröfnet, ſo iſt der Staat von dieſen Ausgaben befreyet. Folglich fällt alsdenn dieſe Claſſe in der Berechnung, welche die Cammer als Cammer zu führen hat, weg.

Das andere Capitel beſchreibet den Aufwand zur Erhaltung des Fürſten und des fürſtlichen Hofes. Hieher gehören

A. Die Tafel-Gelder, welche in ſich faſſen den Aufwand

a) zur Küche.

b) zum Keller.

c) zur Canditerey.

d) zum Tiſchgeräthe.

B. Der

B. Der Marſtall und tägliche Fütterung, Erkaufung der Pferde, und allerhand darzu gehörige Rüſtung, Kutſchen, Sattel, Zeuge, Verlag der Stutereyen, u. ſ. f.

C. Die Erhaltung und Verzierung der fürſtlichen Wohnungen.

D. Die Beſoldung der Hof-Bedienten, und zwar

a) der hohen.

b) der mittleren.

c) der geringen.

F. Der Aufwand zu Erziehung der fürſtlichen Kinder.

F. Der Aufwand zur Erhaltung der fürſtlichen Hof-Guardi oder Schloß-Wache.

Das dritte Capitel entwirft diejenigen Dinge, die zur Luſtbarkeit und zur Pracht erfordert werden, und zwar:

A. Den Aufwand zur Erhaltung der öffentlichen Gärten, Statuen, Alleen.

B. Den Aufwand zur Erhaltung der fürſtlichen Bibliotheken.

C. Den Aufwand zu anzuſtellenden Luſtbarkeiten, als Opern, Comödien, Jagden, u ſ. f.

Bey einem jeden Capitel iſt genau anzumerken, wie weit dieſe Stücke ordentliche, und wie weit ſie auſſerordentliche Ausgaben erfordern, die nämlich nur gewiſſe Zufälle vorausſetzen. Ferner, wie weit dieſe Ausgaben nothwendig, die zur Erhaltung der Wohlfahrt des Staats erfordert werden, und wie weit ſie weniger nothwendig, als welche die Wohlfahrt des Staats erhöhen.

§. 33.

Die andere Claſſe, welche die Ausgaben zum Regiments- und Staats-Weſen faſſet. Dieſe Claſſe kan wiederum in folgende Haupt-Capitel vertheilet werden.

Das erſte Capitel bildet den Aufwand für den Militar-Etat.

Das andere Capitel beſchreibet die Ausgaben zu der beſondern Staats- und Landes-Verfaſſung, und zwar:

A. Zu Geſandſchaften an Benachbarte und andere, mit denen man in Landſachen handelt, oder an andere Orte.

B. Zur auswärtigen Correſpondenz.

C. Zur Erfüllung derjenigen Pflichten, die der Staat in Anſehung des Zuſammenhanges mit andern Staaten zu leiſten hat.

D. Zu Haltung oder Beſchickung der Reichs-Deputation-Kreiß-Viſitation-Probation und dergleichen Täge.

Das dritte Capitel fäſſet alle Beſoldungen der Bedienten bey dem Kirchen-Cammeral-Policey-und Juſtitz-Weſen.

Das vierte Capitel enthält den Aufwand zur Erhaltung der Domainen und Regalien.

§. 34.

Die dritte Claſſe beſchreibet den Aufwand zur Erreichung der unmittelbaren Policey-Abſicht.

§. 35.

Die vierte Claſſe beſchäftiget ſich mit den Ausgaben, welche zur Bezahlung der Landes-Schulden erforderlich ſind. Dieſe Ausgaben gehen entweder auf die Bezahlung der Intereſſen, oder auf den Abtrag des Capitals. Daher iſt auch dieſe Claſſe in zwey Capitel zu vertheilen.

§. 36.

Zu Verrichtung ſolcher Ausgaben iſt zwar vornämlich der Cammer-Einnehmer oder Cammerſchreiber beſtellet, und demſelben in vielen Stücken eine richtige Ordnung und Deputat vorgeſchrieben, was er zum Exempel auf Anordnung des Hof- und Stallmeiſters, und auf Quittung der Unter-Hof-Bedienten, ohne fernern Befehl, ingleichen denen Dienern zu ihrer ordinari Beſoldung reichen ſoll. Im übrigen muß er allenthalben von dem Landesherrn oder der Cammer Befehl erwarten.

§. 37.

Ferner ſind zu vielen Stücken abſonderliche Perſonen befehlicht, welche die Einnahme zwar von dem Cammerſchreiber empfahen, aber die Ausgabe der fürſtlichen Cammer abſonderlich berechnen müſſen, als da ſind zu den fürſtlichen Hand-Geldern beſondere Secretarien oder Cammerdiener: Bey der Hofſtaat die Küchen- und Keller-Schreiber, Silber-Diener, Fourier: Zu Ausrichtung der Zehrung der Herrſchaft auf den Aemtern eine ſonderbare Perſon aus der Rentereÿ, oder der Amtſchreiber, jedes Orts: auf Verſchickung und Geſandſchaften, die Secretarien oder andere Perſonen, welche deswegen den Geſandten zugeordnet: In Kriegs-Sachen, ſonderliche Caſſirer und Zahlmeiſter: In groſſen Gebäuden, ſonderliche Baumeiſter und Bauſchreiber.

§. 38.

Endlich wird auch bey der fürſtlichen Cammer eine Haupt-Rechnung erheiſchet, welche der Rentmeiſter zu thun hat, die dann nichts anders iſt, als die ſummariſche und hauptſächliche Beſchreibung aller Einnahme und Ausgabe im ganzen Lande, welche er aus des Cammerſchreibers und der Hofſtatt-Rechnung, auch zuweilen aus ſonderbaren Amts- und dergleichen Verwaltungs-Rechnungen, wenn deren Ausgaben nicht alle dem Cammerſchreiber zugerechnet werden, verfaſſen muß, ungeachtet er etwa mit Einnahme und Ausgabe würklich nicht zu thun hat, ſondern ſolche einem andern

dern

dern oblieget. Und wird in ſolcher Rechnung die Einnahme nur in wenig Haupt-Capitel, als

1. In den Ertrag der Aemter,
2. Der Cammer-Güter,
3. Der Land-und Trankſtearen, und
4. vorigen Jahrs Ueberſchuß oder Reſt

angeſetzet, und mit denen Rechnungen der Aemter, und des Cammerſchreibers beleget; die Ausgabe gleicher Geſtalt in die vornehmſte Titul derſelben zuſammen gezogen, und mit denen Belegen der jetztgedachten Rechnungen juſtificiret; damit der Landesfürſt oder Herr ſich leichtlich ſeines Einkommens und Aufgangs jedes Jahrs erſehen möge. Und geſchicht die Ueberlegung und Abhörung ſolcher Rechnungeu in Beyſeyn des Landesherrn und der Cammer, auch wohl anderer Räthe, da denn, wo ein Ueberſchuß vorhanden, davon gerathſchlaget wird, ob ſolcher an Erkaufung mehrerer Lande und Leute, oder Cammergüter, oder koſtbaren Mobilien, oder auf jährliche Zinſen aufzuwenden, oder in Vorrath zu behalten, alles nach Umſtänden der Zeit und Gelegenheit.

§. 39.

Damit aber ſowohl dieſe Haupt-Rechnung recht geführet, als auch die Beſchaffenheit des Cammer-Weſens deſto beſſer vor Augen ſey, ſo liegt ſonderlich dem Rentmeiſter ob, mit allen denenjenigen, mit welchen man handeln, rechnen, und in Cammer Sachen verfahren muß, es ſeyen nun andere fürſtliche Cammern, Landſchafts-Caſſen, Creditoren, Handelsleute, Diener-Beamte, richtige Rechnungen zu halten, und ſolche in guter Ordnung zu haben, maſſen ihme ſolches in ſeiner Beſtallung abſonderlich und umſtändig eingebunden und vorgeſchrieben.

§. 40.

Wir wollen hier noch einen ungefährlichen Entwurf etlicher Capitel machen, ſo bey der Haupt-Rechnung einer fürſtlichen Cammer üblich.

I. Einnahme.

1. Reſt vorigen Jahrs.
2. Aus dem Amt N.
3. Aus der N. Collectur.
4. Aus dem Forſt-Amt.
5. Aus dem Gleits-Amt.
6. Aus der Kornſchreiberey.

(2.–6.) daſelbſten.

7. Jahr-

7. Jahr-Rente.
8. Aus dem Amt N.

Und ſo weiter.

Wie die Aemter heiſſen, und was von jedweden einkommen.

Ferner,

9. Von dem Cloſter N.
10. Von der Comptorey N.
11. Aus der Vogtey N.

u. ſ. f.

12. Von dem Cammer-Gut zu N. ꝛc.
13. Aus der N. Flöſſe.
14. Aus dem heimgefallenen Richter Gut N.
15. Aus verkauften Gütern.
16. Aus der fürſtlichen Rent-Cammer zu N.

u. ſ. w.

17. Aus der fürſtlichen Kriegs-Caſſa.
18. Land-Steuer.
19. Trank-Steuer.
20. Aus der fürſtlichen N. Landſchafts-Caſſa.
21. Aus fürſtlicher Hof-Küche.
22. Aus fürſtlicher Kellerey.
23. Von verkauftes Wildpret.
24. Aus verkauften Pferden.
25. Vorgeſchoſſene Gelder.
26. Dienſt-Gelder, ꝛc.
27. In Gemein

u. ſ. f.

2. Ausgabe:

1. Vor Ihro fürſtl. Durchl. Herrn N. N. Unſern gnädigſten Herrn.
2. Vor Sr. Fürſtl. Durchl. Fr. Gemahlin.
3. Vor die fürſtl. Prinzen und Princeßinnen.
4. Fürſtliche Leich- und Begräbniß-Koſten.
5. Gnaden-Geld, Verehrung und Erlaß.
6. Zehrung und Reiſſe-Koſten.

7. Vor

7. Vor Kram- und Liberey-Waaren.
8. Vor Jubelierer und Goldſchmiede.
9. An abgelegten Capitalien.
10. Vor erkaufte Güter.
11. Diener-Beſoldung.
12. Proviſion und Begnadigung.
13. Geiſtliche Additiones und Stiftungen.
14. Vor Stipendiaten.
15. Zu Erhaltnng des Hofgerichts.
16. Vor das Convictorium zu N.
17. Vor die Univerſität N.
18. Auf die Lehn-Empfängniß am Kaiſerlichen Hof.
19. Zu Unterhaltung des Kaiſerlichen Cammergerichts zu Wetzlar.
20. Auf Reichs- und Creiß-Tage.
21. Auf die N. Flöſſe.
22. Vor Bücher und Druckerey-Koſten.
23. Vor die Hof-Apothecke, Gewürz und Confect.
24. Vor fürſtl. Herrſchaft Medicamenta und Arzt-Lohn.
25. Koſtgeld fürſtl. Diener.
26. Vor fürſtl. Hof-Küche.
27. Vor fürſtl. Kellerey und Back-Hauß.
28. Vor die fürſtl. Baumeiſterey und Waſchhauß.
29. Vor fürſtl. Jägerey.
30. Vorſchuß in andere Aemter.
31. Auf die Schreiberey.
32. Baukoſten, als
  vor die fürſtl. Reſidenz.
  vor das fürſtl. Schloß.
  vor die fürſtl. Regierung.
  - - Rent-Cammer,
  - - Marſtall,
  - - Zeughauß,
  - - Cammer-Güter zu N. und. N.

33. Auf den fürſtlichen Luſt-Garten zu N.
34. Auf Ballette und Comödien.
35. Auf Wege- und Straſſen-Beſſerung.
36. Vor den Friſſeur oder Peruquier.
37. Vor Perlen und Seiden-Sticker-Arbeit.
38. Vor Feder-Schmücker-Arbeit.
39. Uhrmacher-Arbeit.
40. Schneider-Arbeit.
41. Vor Schuſter-Arbeit.
42. Vor Büchſenmacher- und Schäfter-Arbeit.
43. Vor Schwerdtfeger-Arbeit.
44. Vor Kürſchner-Arbeit.
45. Vor Drechsler-Arbeit.
46. Vor Kupferſchmiede-Arbeit.
47. Vor Klemperer- Blech- und Waffenſchmiede-Arbeit.
48. Vor Beutler-Arbeit.
49. Vor Sattler-Arbeit.
50. Vor Senkler-Arbeit. ꝛc.
51. Auf die Kunſt- Spring- und andere Brunnen.
52. Poſtgeld.
53. Botenlohn.
54. Beyſteuer und Allmoſen.
55. In Gemein.

u. ſ. f.

§. 41.

Das Cammer-Collegium muß auch, um die Einnahme mit der Ausgabe zu vergleichen, es durch eine gemeinſchaftliche Beurtheilung beſtimmen, wie groß der zu einer jeden Claſſe erforderliche Aufwand nach den Umſtänden des Staats nothwendig seyn müſſe, und ferner nach den Regeln der Wahrſcheinlichkeit beſtimmen, wie viele auſſerordentliche Ausgaben in einem Jahre bey einer jeden Claſſe vorkommen können; und endlich wann beyde Puncte veſtgeſetzet, ſo iſt die Summe der Einnahme nach dieſen Capiteln der Ausgabe zu vertheilen, mit Beobachtung dieſer Lehre: daß das nothwendige dem vorzuziehen ſeye, was weniger nothwendig iſt.

§. 42.

§. 42.

Indeſſen muß auch die Cammer, ſo weit es möglich iſt, die Veranſtaltung alſo machen, daß die fürſtlichen Einkünfte wiederum in die Hände der Unterthanen kommen. Und wenn es nöthig iſt, dieſe in fremde Länder zu verwenden, ſo muß ſie dennoch auf Mittel denken, wie durch dieſe Verwendung das Nahrungsgeſchäfte der Unterthanen könne erhalten und erweitert werden. Dann vieles Geld von den Unterthanen nehmen und ſparſam ſeyn, dieß kan ſehr leicht eine Urſach werden, die den Flor des Staats ſchwächet. Und hat Herr von Schröder in ſeiner fürſtlichen Schatz- und Real-Cammer in dem 4. Capitel dieſe Sache durch verſchiedene Beyſpiele ſinnlich gemacht, wann er ſchreibt: Die geſunde Vernunft zeiget mir auch durch ein ſchlechtes und deutliches Beyſpiel, daß, wenn ein Fürſt viel Geld von den Unterthanen nimmt, und ſolches in ſeinen Kaſten verſchlieſſen, und als einen Schatz aufheben will, endlich der Fürſt und das Land ruiniret und arm werden müſſen. Denn es möchte einer meinen, es ſey eine richtige Rechnung, daß wenn ein Fürſt 30. Millionen jährlicher Renten habe, ſeine Wirthſchaft aber alſo einrichtete, daß ſich die Ausgaben nicht über 15. Millionen beliefen, ſo würde er 15. Millionen jährlich in ſeinen Schatz beylegen können, welche in 20. Jahren 300. Millionen austragen; allein daß nach ſolchen Rechnungen, wornach ein jeder Privat-Mann ſeine Einnahme mit der Ausgabe einrichtet, ein Fürſt ſeine Wirthſchaft nicht einrichten könne, erhellet daraus: Geſetzt, ich hätte ein groß Haus, in welchem 300. Familien wohnten, und dieſe Familien trieben unterſchiedliche Nahrung; jedoch wäre es alſo beſchaffen, daß die Einwohner ihre Arbeit untereinander wieder vertheilten, aus dem Hauſe aber nichts verkauft werden könnte, dazu müſten noch die Einwohner des Hauſes jährlich 3000. fl. für Brod, Fleiſch, Holz, oder andere Sachen ausgeben, welches ſie im Hauſe nicht haben, und zu ihrer Nothdurft von auſſen herein bringen müſten. Die Einwohner aber des Hauſes wären gleich reich, das iſt, ein jeder hätte 500. fl. Capital an Gelde, welche insgeſamt 150000. fl. austragen, von welchem Capital ſich die Einwohner unter einander erhalten müſten. Nun hätte ich als Herr des Hauſes von einer jeden Familie 30. fl. Zins einzunehmen, welches jährlich 9000. fl. austrägt, dieſe 9000. fl. legte ich jederzeit in meinen Schatz, und gäbe den Einwohnern des Hauſes nichts davon wieder zu löſen, ſo folget durch eine unumſtößliche Rechnung, daß die 9000. fl. und die obigen 3000. fl. welche die Einwohner noch zur Erkaufung anderer Nothdurften, jährlich aus dem Hauſe zu tragen, genöthiget ſeyn, 12000. fl. machen, und das Capital der 150000. fl. nehme jährlich an 12000. fl. ab, folglich wäre das Haus ſchon in dem erſten Jahre ſo viel ärmer geworden, als 24. Familien werth ſeyn. Wenn nun mit dieſer Wirthſchaft ſollte fortgefahren werden, ſo würde ich in kurzer Zeit das meiſte von den 150000. fl. in meinen Kaſten bekommen: aber was würde erfolgen? Dieß, daß die Einwohner Armuth halber würden aus dem Hauſe laufen, dieweil ihnen nicht ſo viel übrig geblieben, daß ſie ihre Nahrungs-Geſchäfte unter einander treiben, und ſich ernähren könnten, und ich würde meines Einkommens beraubt werden: und ob ich gleich ſolches Geld alles bey einander hätte;

ſo würde ich doch damit allen Zufällen des Unglücks ſo ängſtlich unterworfen ſeyn, daß ich, wie ein Spieler, keinen Augenblick verſichert wäre, daß mich nicht die äuſſerſte Armuth überfallen möchte. Wer ſiehet nun nicht, daß ich mit dieſem Beyſpiele das Intereſſe, welches ein Fürſt von ſeinem Lande hat, habe abmahlen wollen; denn man ſtelle damit eine Vergleichung an, ſo wird man finden, daß ich nicht unrecht geredet habe. Geſetzt, ein Land wäre alſo gelegen, daß es mit fremden Völkern entweder gar keinen Handel, oder nur einen Handel mit Verluſt hätte; welches alſo zu verſtehen iſt, daß dieſes Land zum Beyſpiele 2. Millionen werth Wein, Wolle, Vieh, Kupfer, oder andere Dinge, welche im Lande wachſen, oder gemacht werden, an fremde Völker verkaufte, aber 4. Millionen werth Waaren, wieder hingegen ins Land brächte, ſo wäre dieſes ein Handel mit Verluſt, weil die übrigen 2. Millionen, welche nicht mit unſern ausgeführten Waaren können vertauſcht werden, mit baarem Gelde müſſen bezahlet werden, ein ſolches Land, ſage ich, beſäſſe ein Fürſt, welcher von dieſem Lande jährlich 30. Millionen Einkünfte hätte; wenn nun dieſer Fürſt ſeine Wirthſchaft alſo einrichtete, daß er nicht mehr denn 15. Millionen jährlich verzehrte, ſo würde mancher für gar gewiß und nützlich achten, daß er die übrigen 15. Millionen in ſeinen Schatz zu einem Spaarpfenning beylegen ſollte, durch welches Mittel er in 20. Jahren 300. Millionen geſammlet hätte. Weil aber nach oben angeführter Rechnung, das Land jährlich um 17. Millionen am Gelde ärmer worden iſt, denn 2. Millionen werden durch den Handel verlohren, und 15 Millionen ſchlieſſet der Fürſt in ſeinen Kaſten, ſo kan ja leicht geſchehen werden, daß ſchon in fünf Jahren die 100. Millionen erhoben, und das Land von allem Gelde entblöſſet, und dem Fürſten nichts mehr übrig iſt, was er von ſeinem Lande nehmen könnte, und daß die Rechnung ohne den Wirth gemacht worden. Woraus folget, daß, weil das Herz des Staats, nämlich das Geld, welches alle Ungleichheit im Handel und Wandel in einer gleichen Bewegung gehen machet, verlohren iſt, der Handel gar zerfallen, und die Leute arm und dürftig werden müſſen, und weil das Vermögen des Landes alsdenn nur aus der Erden wachſen muß; der Theil der Leute aber, die ſich vor den Erde und deren Ertrag eigentlich nähren, jederzeit in einem Lande der kleinſte Haufen iſt: ſo werden die meiſten Einwohner des Landes aus Mangel der Nahrung ſich verlaufen, und wird ein ödes Land und ein armer Fürſt daraus werden, denn obgleich der Fürſt alles Geld im Kaſten liegen hat, und allein beſitzet, was ſonſten unter ſo vielen getheilet geweſen; ſo kan er doch kein reicher Fürſt genennet werden, ob man ihn gleich einen reichen Mann heiſſet. Denn gemeine Leute ſind reich am Gelde; ein Fürſt aber iſt alsdenn reich zu ſchätzen, wenn er reiche Unterthanen hat.

§. 43.

Wir wollen hier noch die Frage aufwerfen: Ob es rathſam ſey, daß die Cammer zu einer jeden Art der Ausgabe eine beſondere Art der Einnahme veſtſetze, oder ob es beſſer ſey, wenn alle Cammer-Einnahmen in eine Claſſe geſammlet, und aus die-

dieſer die Ausgaben gemeinſchaftlich beſtritten werden? Welch erſterer Weg weit mehrern Unbequemlichkeiten unterworfen iſt, als dieſer. Denn einmal viele Caſſen erfordern viele Rechnungen, die man alle bey dem andern Wege in einer Rechnung zuſammen ziehen kan. Für das andere, wenn in der einen Caſſe ein Mangel entſtehet, ſo muß man aus der andern Caſſe borgen. Dieſe Mühe fällt weg, wenn man dieſe Sache im ganzen treibet. Daher folget, es ſey beſſer, wenn alle Cammer-Einnahmen in eine Caſſe geſammlet, und aus dieſer die Ausgaben gemeinſchaftlich beſtritten werden, als wenn die Cammer zu einer jeden Art der Ausgabe, eine beſondere Art der Einnahme veſtſetzet, wie ſolches der Herr Hofrath Daries in ſeinen erſten Gründen der Cameral-Wiſſenſchaften auch gezeiget.

§. 44.

Es iſt auch ſehr rathſam, daß ein Fürſt und Herr alle Wochen ihm ein richtig Verzeichniß übergeben, und einhändigen laſſe, was jedesmal bey der Rent-Cammer an Geld die Woche würklich einkommen, und dagegen wieder ausgegeben worden, und wie viel noch vorhanden ſey, welcher Vorrath denn baar aufgezählet und vorgeleget werden muß, damit man ſehe, ob auch ſolcher effective da und vorhanden ſey; denn man hat aus der Erfahrung, wenn dergleichen Aufzählung practiret worden, daß manchem Einnehmer oft etliche hundert, ich will nicht ſagen tauſend gemangelt haben, und deſſen Betrug dadurch öffentlich an den Tag kommen; maſſen denn auch dadurch verhütet wird, daß ſie das Geld nicht in ihren eigenen Nutzen gebrauchen können.

§. 45.

Ueberdieß iſt auch einem groſſen Herrn und Potentaten ſehr nützlich und nöthig, wenn er ihm accurate Tabellen oder ſonſt andere ganz genaue und richtige Beſchreibungen über alle ſeine Domainen im ganzen Lande, als nämlich alle Aemter, Vorwerke, Höfe, Zölle, Fiſchereyen, Holzungen, Bergwerke und dergleichen, was nämlich dieſelbe nach Abzug der Unkoſten, ſo jährlich darauf gewendet werden müſſen, bey guten Zeiten tragen können, und alſo was die Herrſchaft aus einem jeglichen ſolcher Stücke an baarem Geld, Früchte, Vieh, Fiſche, Wolle, Mineralien und ſo weiter, jährlich zu genieſſen habe. Ingleichen, was über die ordinari-Gefälle, extra ordinarie an Schooß, Steuren, Acciſen, Licenten, Strafgeldern, Appellation-Subſidien, und Pachtgeldern ꝛc. ungefehrlich zu erheben, verfertigen laſſe, ſolches ſtets bey Handen habe, und ihm wohl bekannt mache; damit er ſeinen Eſtat deſto beſſer darnach reguliren und ſo einrichten laſſen könne, daß die Ausgabe nicht die Einnahme übertreffe, und das Land in groſſe Schulden-Laſt gerathe.

Zweytes Capitel.

Von der Amts-Rechnung.

§. 46.

Bey allen berechneten Dienſten iſt dieſes das vornehmſte, daß ein Beamter, Vormund oder anderer, dem die Verwaltung eines Dinges anvertrauet worden, richtige Rechnung führe und ablege, weil ſolches de Subſtantia Actus adminiſtratorii iſt.

§. 47.

Es hat aber, ſo viel die Einrichtung betrift, ein jedweder Rechnungsführer ſich nach des Landes Obſervanz, üblichen Herkommen, Gewohnheit und denen vorgeſchriebenen Modellen, wie auch inſonderheit nach den vorigen Rechnungen zu achten, weil dießfall keine durchgehende Gleichheit gehalten wird, wiewohl was generaliter die Einnahme, Ausgabe, und den Ueberſchuß oder Reſt belanget, ſie übereinkommen.

§. 48.

Jedoch muß de jure eine jedwede Rechnung, wenn ſie anders beſtändig ſeyn, und vor paſſirlich gehalten werden ſoll, folgende Hauptſtücke an ſich haben, als: Erſtlich den Titul oder die Ueberſchrift mit Anfügung des Jahrs, und des Rechnungsführers Tauf- und Zunamen, auf daß man gleich bey dem erſten Anblick ſehen könne, was es vor eine Rechnung ſey, wovon ſie handle, wer ſie geführet, und auf welches Jahr ſolche eingerichtet ſey.

§. 49.

Zum andern, daß ſie alle und jede Einnahme der jährlichen Intraden und Einkünfte, (ſie mögen würklich eingenommen ſeyn, oder noch zum Theil ausſtehen) vollſtändig, wie auch derſelben Ausgabe, ohne Auslaſſ- oder Unterſchlagung einiger Poſt ganz deut- und ordentlich in ſich begreiſe. Und zwar die Einnahme zu erſt, ſo, daß der Ueberſchuß vom vorigen Jahr gleich Anfangs, dann die beſtändige Intraden, und endlich die unbeſtändige Einkünften, ſteig- und fallende Nutzungen geſetzet werden. Hernach die Ausgabe, ingleichen die Gewährſchaft mit ihren Capiteln und Eintheilungen, und endlich der Ueberſchuß mit den Reſtanten folge.

§. 50

§. 50.

Da aber der Rechnungsführer etwa aus Unverſtand ſolche Ordnung umkehrete, und die Ausgabe eher als die Einnahme führete, iſt eben daraus nicht gleich zu ſchlieſſen, als wäre die Rechnung falſch und unrichtig, ſondern ein ſolcher Irrthum muß geändert, und die Rechnung, ehe ſie abgehöret wird, auf des Rechnungs-Führers-Unkoſten, in Ordnung gebracht werden.

§. 51.

Und ſoll dieſelbige ſo deutlich ſeyn, daß man ohne Mühe ganz eigentlich ſehe:

1. Was und wie viel an Geld, Frucht, zinsbaren Stücken und andern Gefällen in ſpecie eingenommen worden.
2) Wer es gegeben.
3. Wenn und zu welcher Zeit.
4. Warum und aus was Urſachen.

Alſo auch bey der Ausgabe.

1. Was und wie viel inſonderheit von jedweder Einnahme an Geld, Frucht und andern abgegeben worden.
2. Wer es bekommen.
3. Wofür.
4. Welchen Tag und Jahr es geſchehen, ꝛc. Damit man bey der Abhörung hernach ſehen könne, ob alle Poſten richtig, ingleichen die Einnahme und Ausgabe vollſtändig eingetragen worden, oder etwas daran mangele.

§. 52.

Die Ordnung ſoll auch in den Rechnungen gehalten und beobachtet werden, daß nicht, wie jetzt erwähnet, die Ausgabe vor der Einnahme ſtehe, oder man die Capita, ſo in die Ausgabe gehören, in die Einnahme ſtecke, ſondern ein jedes mit ſeinen Capiteln und deren Abtheilung ſetze und führe. Zumal eine ſolche Rechnung, darin alles confus, dunkel, verwirret und verwickelt iſt, keine Rechnung zu nennen, ſondern vielmehr eine Argliſtigkeit und Betrug daraus zu vermuthen, ſogar, daß auch nach Gelegenheit des Falls und der Umſtände, der Rechnungsführer deswegen mit der ſcharfen Frage angegriffen und beleget werden kan; weil ohnedas die Rechte ſolche Rechnungen in Folle exhibirt und vorgezeiget heiſſen, welches Sprichwortsweiſe von denenjenigen geredet wird, ſo das Geld im Beutel zwar praeſentiren und weiſen, dabey aber nicht melden wollen, was es vor Münze, oder wie viel derſelben ſey. Und wenn dieſelbe gar zu intricat und verworren ſind, daß ungeachtet alles mögli-

chen

chen Fleiſſes, ſcrupulirens und calculirens man ganz und gar nicht herauskommen kan; ſo werden ſie billig verworfen, und das juramentum in litem wider den Rechnungsführer abgeſchworen.

§. 53.

Ferner iſt nicht genug, daß man in genere ſetze, ſo und ſo viel ſey eingenommen, und dagegen ſo und ſo viel wieder ausgegeben worden, quae ſiccae & mutae expenſae vocantur, ſondern es muß alles nominatim, ausdrücklich und ganz eigentlich exprimiret, auch von Poſten zu Poſten ſpecificiret werden, was und wie viel man eingenommen, und wieder ausgegeben.

. 54.

Und obwohl die Kauf- und Handelsleute bey ihren Rechnungen es ſo halten, daß ſie auf einem Blat auf eine Seite deſſelben die Einnahme, auf der andern aber gegen über ſtracks die Ausgabe ſetzen; ſo wird doch in andern Rechnungen es nicht alſo durchgehends gehalten, ſondern erſt die ganze Einnahme alleine, und darauf die Ausgabe auch alleine geführet, und die Capita bey einer jeden fein ordentlich, und nach Art der vorigen Rechnungen eingerichtet, auch wann bey einer oder andern Poſt etwas geändert, die Urſache deſſen dabey geſetzet, ingleichen das Einnahme- und Ausgabe-Geld von der Frucht und andern Gewächſen, wie auch denen zinnßbaren Stücken eigentlich unterſchieden, und keines in das andere gemiſchet.

§. 55.

Zum dritten wird erfordert, daß in den Rechnungen der Tag und das Jahr, wenn man eines und das andere eingenommen, und wieder ausgegeben, *exprimi*ret und geſetzet werde.

§. 56.

Zum vierten müſſen auch alle Capitel, und in denſelben alle und jede Poſten und Summen richtig und wahr ſeyn. Weshalben ſo wohl die Einnahme gründlich zu verificiren, als auch die Ausgabe mit tüchtigen und untadelhaften Scheinen und Quittungen zu belegen. Und ſoll im übrigen, zu Vermeidung alles widrigen Verdachts, der Rechnungsführer ſich des radirens, auskratzens, und ausſtreichens in den Rechnungen gänzlich enthalten.

§. 57.

Zum fünften wird auch, und zwar ſonderlich bey den Kauf- und Handels-Rechnungen darauf geſehen, daß derjenige, welcher die Rechnung führet, ein

ein ehrlicher, aufrichtiger Mann, auch guten Gerüchts, Nahmens, und an dem man gewohnet ſey, daß er die Wahrheit zu ſchreiben pflege, damit ſie um ſo vielmehr Glauben und Beweweisthum mache.

§. 58.

Letztlich und zum Sechſten, ſoll, ſo viel die äuſſerliche Form betrift, die Rechnung rein und deutlich, auf gut Papier und mit guter Dinte, geſchrieben, eingebunden, richtig *lateri*ret und *ſummi*ret, *foli*iret, ein ſummariſcher Extract dafür gemachet, die *Inventaria*, welche zumal die Beamte über die Herrſchaftliche *Mobilien* unter Handen haben, mit angehängt, die Belege *numeri*rt, auch in den Rechnungen bey jedweder Poſt *allegi*ret, und wo ſich eines auf das andere *referi*rt, das Blat *noti*ret und angezeiget werden.

§. 59.

Nun werden die Amts-Rechnungen, zumal wenn es Haupt-Rechnungen ſind, in unterſchiedliche Membra, oder ſonderbare Rechnungen abgetheilet, als nämlich:

In 1. Geld-	Rechnungen.
- - 2. Vieh-	
- - 3. Korn oder Frucht-	
- - 4. Küchen-	
und	
- - 5. Dienſt-Regiſter.	

welche gemeiniglich alſo pflegen eingerichtet zu werden:

§. 60.

I. Das Geld-Regiſter wird, ſo viel die Einnahme betrift, in fünf unterſchiedliche Capita, deren ein jedes wiederum ſeine beſondere Rubricken in ſich hält, abgetheilet.

§. 61.

Das erſte Capitel hält in ſich, die beſtändige und gewiſſe Einnahme. Darunter werden berechnet die Gelder, welche weder ſteigen noch fallen, ſondern ein Jahr ſo hoch als das andere kommen, geſchieht aber bisweilen eine Veränderung, wird die Urſach im Schluß angedeutet.

§. 62.

Das andere begreift in ſich die unbeſtändige und ungewiſſe Intraden, Dahin gehören alle Einnahmen von Straffen, Brüchen, Dienſtgeld, Heergewette, Frauengerade, Abzuggeld, und ſonſt alle andere Poſten, welche ein Jahr höher oder geringer als das andere gebracht und berechnet werden können.

§. 63.

Das dritte Capitel wird tituliret: Vom Ackerbau. Und unter daſſelbe zu Regiſter gebracht alles, was daher kan genommen werden, als vor Weitzen, Rocken, Gerſten, Haber, Erbſen, Bohnen, Wicken, Linſen, Rübeſaamen, Hopfen, Kohl oder Kraut; ingleichen, Flachszehend, Garten-Zinnß und dergleichen. Hätte man aber einen Brauhandel, daß der Weitz n, Gerſten und Hopfen mit Nutz könte verbrauet werden, wird der Ueberſchuß des Brauhandels, deductis deducendis unter den ungewiſſen Einnahmen mit zu Regiſter geſetzet.

§. 64.

Das vierte iſt von der Vieh-Zucht. Darunter gehöret, was an Ochſen, Kühen, Rindern, Kälbern, Böcken, Hammeln, Schaafen, Lämmern, Schweinen, welſchen Hünern, Gänſen, Enten, Hünern, Hahnen, Eyern, Butter, Käſe ingleichen, allerhand Schlacht- und Sterb-Fellen verkauft werden kann. Desgleichen die Bullen oder Reit-Ochſen-Zinnße, und was man ſonſt von Vieh einzunehmen hat. Es muß aber ſowohl im Korn- als Vieh-Poſt der Käufer, und an welchem Tage er jeden Scheffel Korn oder Frucht: ingleichen, das Hauptvieh ꝛc. und wie hoch es gekauft, und bezahlet worden, eigentlich benennet werden.

§. 65.

Im fünften Capitel wird berechnet alles, was der Herr des Amts ausſerhalb der Ordinari Haushaltung an Korn, Bier, Vieh, Butter, Käſe, Fiſchen oder dergleichen ſolchen entweder von ſich abſondern, oder auf ſeinen Befehl andern weggeben läſſet, welches alles in billigem Werth zur Einnahme Geldes geſetzet, und hinten in Ausgabe zum Abgang berechnet, und ſolch Caput

Angerechnete Poſten.

tituliret wird.

§. 66.

Die Rubricken dieſer Cap tum wird eine jede abſonderlich geſchloſſen, und in einer Linie hinbey geſetzet, was von ungewiſſen Einnahmen, desgleichen Weitzen, Ro-

Rocken, und andern Getraidig, ingleichen an Vieh und ſonſten das Jahr mehr oder weniger, denn in vorigen geſchehen, aufkommen oder zu Gelde gemachet werden können. Denn wird auch darauf jedes Capitel zum Schluß gebracht, und endlich alle fünf Capita in ſumma ſummarum beſchloſſen.

§. 67.

Hierauf folget nun

II. Die Ausgabe am Geld, welche nicht füglicher denn in zwey Capita abzutheilen iſt, als

I. Auf des Amts-Fortſtell- und Unterhaltung.

Darunter gehöret Diener- und Geſinde-Lohn- Kleidungs-Gelder. Was auf die Amts-Haushaltung, zu Behuf Küch- und Keller s nothwendig gekauft und angewendet werden muß. Ingleichen, auf die Schreiberey, Meyereyen, Schäferey, Schwein-Hauß, Garten, Teiche, Kohl, Dämme, Sattler-Zäumer- und Seiler-Lohn, Klein- und Grobſchmiede-Koſten, auf die Mühlen, Brau- und Backhauß, Ofenſetzer, Büttner und Futterſchneider: Ingleichen, Schornſteinfeger und Rattenfänger Lohn und dergleichen Ausgaben und Poſten jedes Orts Gelegenheit und Nothdurft nach, mehr vorfallen, ſolche alle werden in einem Schluß gebracht, und bey jedem notiret, was das eine Jahr mehr oder weniger, denn das andere, aufgegangen ſey.

§. 68.

Das andere Caput in Ausgabe wird tituliret:

Angerechnete Cammer-Poſten.

und das andere rubriciret,

Ueberſchuß voriger Rechnung,

wann derſelbige vorhanden. Ingleichen, was geliefert, und auf Befehl weggegeben, oder an Capital und Zinnßen bezahlet, dann auf fremden Zufall, oder ſonſten auſſerhalb der Amts-Haushaltung ſpendiret und verwendet werden muß, wie ſolches die Nothdurft erfordern möchte, und kan hierin der Dominus Fundi den Genieß erſehen.

§. 69.

II. Die Vieh-Rechnung iſt ſo beſchaffen, daß ſie ſteten Fleiß und Aufſicht erfordert, alſo, daß man zum wenigſten alle Wochen einmal wiſſen muß, was davon abgangen oder zukommen ſey, und wird jede Sorte, und wie viel derſelben auf ein geſpaltenes Kerbholz geſchnitten. Davon nimmt derjenige, der das Vieh-Regiſter verwahret,

wahret, einen, und die Hirten, Meyerin, Schaaf- und Schweinenmeiſter den andern Theil zu ſich, und muß ein jeder alle Sonnabend kommen, und von dem etwa crepirten Schaaf-Vieh die Felle, von Küh- oder Schwein-Vieh aber die Ohren bringen und anzeigen, von welcher Sorte etwas crepirt, und ob auch von Kälbern, Lämmern und Fickeln die vergangene Woche etwas abgegangen, und wie viel junge worden ſeyn: ſo wird denn ſolches im Vieh-Regiſter nicht allein alle Wochen nach den Numeris zum Abgang oder Einnahme geſetzt, ſondern auch auf den Kerbhölzern ab- oder zugeſchnitten, und wiſſen alſo die Hirten alle Tage, wie viel Viehe ſie unter ihren Händen haben, und wovon ein jeder Red und Antwort geben muß.

§. 70.

Die Bullen oder Brummochſen werden des Winters im Stalle erhalten, wohl gefüttert, und nicht ehe bis zu Ende des Martii unter das Vieh herausgelaſſen, die Stierkälber und Lämmer aber alle Jahr gemeiniglich auf den ſtillen Freytag verſchnitten. Denn Thiere, die andere von ihrer Art zeugen können, und die zur Arbeit ſollen gebraucht werden, ſind bey der Arbeit von gröſſerer Dauer, wenn ſie ſind geſchnitten worden, doch ſind die nicht geſchnittene munterer wie jene. Nur muß man ſie zu rechter Zeit ſchneiden. Denn einige laſſen dieſe Thiere ſchneiden, wenn ſie noch an der Mutter ſaugen, wodurch ſie aber ſelten die bey einem ſolchen Thiere erforderliche Stärke bekommen. Vielleicht iſt hiervon dieß die Urſache, weil ſie durch den Schmerz zurück gehalten werden, genug zu ſaufen, und zu freſſen. Daher werden ſie in der Jugend abgemattet. Dieß verhindert den Wachsthum, und befördert die Schwäche im Alter. Andere laſſen ſie ſchneiden, wenn ſie bereits einige Jahre zurück geleget haben; iſt aber zu gefährlich, und befördert ſehr oft den Tod der Thiere. Alleine wann man ſie ſchneiden läßt, wann ſie drey viertel Jahr, oder ein Jahr alt ſind, da wird man allemal den gröſten Vortheil gewinnen, dann dieſe Thiere werden, wenn ſie im übrigen wohl gewartet werden, ſtark, und bekommen den erforderlichen Wachsthum. Und was wir hier von dem Schneiden der Thiere erinnert haben, dieß wird man leicht auf das Abbinden anwenden können.

§. 71.

Dabey muß man auch wohl acht haben, daß das junge Vieh, das von gutem Gewächſe werden ſoll, in der Jugend wohl und genugſam gefüttert werde. Dann ſo es in dieſer Zeit an genugſamer und zuträglicher Nahrung fehlet, ſo werden die Nerven nicht genugſam ausgedehnet, und die Blut-Röhren bekommen nicht die erforderliche Weite. Und daher kan es niemals ein recht ausgewachſenes und vollkommen ſtarkes Thier geben.

§. 72.

§. 72.

Es muß auch alles Vieh, das geſund und ſtark werden, oder bleiben ſoll, in reinlichen Ställen ſtehen, in welchen beſtändig friſche Luft kann gelaſſen werden. Dann anſonſten verſtopft das unreine die Luft-Löcher in der Haut der Thiere, und dieß verhindert die zur Geſundheit erforderlichen Ausdünſtungen. Daher kan das Vieh nicht geſund bleiben, und wie wir es wünſchen, zunehmen. Sind die Ställe nicht reinlich, und kan nicht beſtändig friſche Luft hinein gelaſſen werden; ſo muß nothwendig die Luft in dem Stalle ſtinkend werden.

§. 73.

Die Thiere, die zum Zug anwachſen ſollen, müſſen nicht zu viel ölichtes Futter bekommen. Denn giebt man dieſen Thieren zu viel ölichtes Futter, ſo werden ſie zu fett, und dieß benimmt ihren Nerven die Stärke, welches der Abſicht widerſpricht. Daher iſt es beſſer, wenn man die Pferde mit Haber, als wenn man ſie mit Gerſte füttert, und das ſaure Heu den Pferden nützlicher, als das ſüſſe.

§. 74.

Hingegen muß das melkende Vieh kein Futter bekommen, als das geſunde Säfte hat, und mit ſolchen Dingen gefüttert werden, aus welchen ſich das Oel durchs Ausdrucken ziehen läſt, und wenn dieß nicht ſo gleich möglich iſt, ſo muß das Futter zuvor zu dieſer Abſicht zubereitet werden; woraus ſich das Einbrühen und deſſen Nutzbarkeit erklären läßt. Und je mehr Futter von dieſer Art dem Viehe gegeben wird, und je mehr geſundes Oel in dieſem Futter enthalten iſt, deſto mehrere Milch kan man von dem Viehe erwarten, welche Butter-reich iſt. Dahero iſt das Futter, das wenig Oel und vieles Acidum hat, ein geringes Futter für melkendes Vieh. Und erhellet hieraus, daß recht ausgebraute Trebern, Grumt, ſaures Heu und dergleichen in Anſehung der Milch-Nutzung unter das Futter, was nicht ſonderlich zu ſchätzen iſt, müſſen geſetzt werden. Endlich muß melkendes Vieh, wenn es gefüttert wird, genugſames Saufen bekommen.

§. 75.

Man muß auch darauf ſehen, daß das Vieh, das man zur Arbeit anziehet, nicht zu jung, und auch nicht auf einmal zur völligen Arbeit gebraucht werde. Denn da es noch nicht vollkommen ausgewachſen, ſo muß eine allzuſtarke Arbeit die Nerven ſchwächen. Dieß verhindert den vollſtändigen Wachsthum und die zu hoffende Stärke.

§. 76.

Will man ferner ein geſundes Vieh erhalten, ſo muß man dem Zugviehe nicht ſogleich nach der Arbeit völliges Futter geben. Denn bey der Arbeit hat es ſich innerlich erwärmet, alles iſt in Bewegung. Bekommt es nun ſogleich völliges Futter, ſo wird es zu hurtig freſſen. Das Futter kan unmöglich gehörig verdauet werden. Es geht unverdauet ins Geblüt. Und dieß iſt eine Haupt-Urſache der Krankheiten. Welches auch auf das Saufen angewendet werden kan.

§. 77.

So iſt es aber nützlich, daß man dieſem Viehe, wenn es ſtark arbeiten muß, mehr ſtärkendes Futter gebe, als wenn es Ruhe hat. Denn ſo man dieſem Vieh zur Zeit der Ruhe zu vieles Futter abbrechen will, ſo wird man es entkräften, und dieß zeiget den Schaden, wenn es wiederum zur Arbeit ſoll gebraucht werden. Daher muß man auch in dieſem Stücke der Sache nicht zu viel und auch nicht zu wenig thun.

§. 78.

Es muß auch das Futter, das dieſem Viehe zur Mahlzeit beſtimmet iſt, nicht auf einmal vorgeſchüttet werden. Denn in dem es frißt, ſo wühlet es das Freſſen mit dem Maule herum, und vermiſchet es mit dem aus dem Maule gehenden Schaume. Dieß macht dem Viehe das Freſſen zuwider, und darum genießt es nicht ſein völliges Futter, vielmehr geht ein merklicher Theil von dieſem verlohren. Ueberdieß muß bey dieſen Thieren ſo wohl in der Zeit zur Arbeit, als auch in der Zeit zur Fütterung Ordnung gehalten werden. Dann die Ordnung iſt halbes Futter.

§. 79.

Kommt das Zug-Vieh im Schweiſſe aus der Arbeit in den Stall, ſo muß es mit einer Decke über den Leib bedecket, und ſo oft es möglich, von allem Unflat und Staube gereiniget werden; damit erſtlich nicht durch die ſchnelle Verkältung, die einem jeden Thiere, das geſchwitzet, ein Schaden zugefüget werde, weil dieß die durch die Bewegung aufgelöſten Salze zu ſchnell erhärtet, daß nothwendig eine Verſtopfung erfolgen muß. Und zweytens, damit der Unflat und Staub nicht die Luftlöcher verſtopfet. Dann wann dieſe verſtopft, ſo kan die zur Geſundheit erforderliche Ausdünſtung nicht erfolgen. Dieß würket Krankheiten, und auch das Beiſſen und Jucken auf dem Leibe, wodurch das Vieh abgemattet, und ihm die Luſt zum Freſſen benommen wird.

§. 80.

§. 80.

Ob es nützlicher und einträglicher ſey, wenn man das melkende Vieh in dem Stalle füttert, als wenn man es in die Weide gehen läßt? Deswegen hat der Herr Hofrath Daries in ſeinen erſten Gründen der Cameral-Wiſſenſchaften folgende Gedanken. Er ſpricht nämlich: Ich glaube nicht, daß ich irre, wenn ich der Meinung derjenigen, die den erſten Punct bejahen, beyfalle. Man halte den Vortheil, den man von der Vieh-Fütterung im Stalle gewinnen kan, gegen den, welchen uns die Fütterung in der Weide giebt; ſo wird gewiß der Schluß unſere Meinung bekräftigen. Wir wollen dieſen Vergleich mit wenigen beſchreiben. Füttert man das melkende Vieh im Stalle, ſo hat man folgende Vortheile.

Einmal: daß das Vieh wider das Einſchlucken ungeſunder Dünſte und Würmer, die in dem Graſe herum kriechen, verwahret iſt.

Fürs andere: daß man einen geringern Theil der Felder zur Anbauung der Vieh-Fütterung nöthig hat, als wenn man es in die Weide gehen läßt. Folglich kan man einen gröſſern Theil der Felder zu andern Nutzungen anwenden.

Fürs dritte: daß man den völligen Dünger gewinnet.

Fürs vierte: daß das Vieh, weil es weniger Bewegung hat, als wenn es in der Weide herum lauft, auch wenigere Nahrung nöthig hat, und daher bey gleich vielem Futter mehrere Milch geben könne.

Fürs fünfte: daß man die Art der Fütterung bequemer einrichten könne.

Dieß ſind wichtige Vortheile, die wir alsdenn, wenn das Vieh in die Weide gehet, gewiß verlieren. Vielleicht wird man uns dieſe Vortheile verwilligen. Man wird uns aber die Gröſſe des Aufwands entgegen ſetzen. Allein ich will es beweiſen, daß dieß ein bloſſer Schein ſey. Will man das Vieh im Stalle füttern, ſo iſt es wahr, daß man eine groſe Anzahl von Geſinde braucht. Man muß auf 12. Kühe, wenn ſie recht ſollen gewartet werden, eine Magd halten. Dieſe koſt jährlich mit Koſt und Lohn 30. fl. 6. fl. verdienet ſie mit andern Arbeiten, z. E. Spinnen, Gäten und dergleichen. Folglich muß man auf 12. Kühe 24. fl. und alſo auf eine Kuh 2. fl. rechnen. Gehet das Vieh in die Weide, ſo kan man auf eine Kuh dieſen Aufwand nur $\frac{1}{2}$. fl. rechnen. Und alſo iſt der Aufwand auf eine jede Kuh $1\frac{1}{2}$. fl. gröſſer. Ich will dieſe Rechnung verwilligen. Ich bleibe aber dennoch bey meiner Meinung. Sollte wohl nicht der Ueberſchuß an dem Dünger, den wir hierdurch gewinnen, den Ueberſchuß an der Milch, der Nutzen, den das hiedurch erſparte Feld trägt, und die erhaltene Geſundheit des Viehes mehr, als $1\frac{1}{2}$. fl. betragen? Ich habe nur von den Kühen geredet. Man kan es auch, wenn man 10. Schaafe vor eine Kuh rechnet, auf die Schaafe anwenden. Will man dieſes einwenden, daß ſich das Vieh, wenn es im Stalle gehalten wird, zu wenig beweget; ſo wird dieſer Einwurf ſogleich verſchwinden, wenn man nahe

nahe an dem Stalle einen gewiſſen Platz dazu beſtimmet, wo das Vieh bey gutem Wetter einige Stunden herum gehen kan. Hierinnen bin ich mit Herrn Hofrath Daries in gewiſſer maſſen einig. Alleine daß eine Magd jährlich mit Koſt und Lohn nur 30. fl. koſten ſollte, wird wohl nicht überall angehen, zumal in Franken, da eine Magd jährlich unter 50. fl. in der Koſt, ohne den Lohn, nicht kan gehalten werden, und in theuren Zeiten wohl noch mehr zu erhalten koſtet.

§. 81.

Es iſt auch in den Leipzigern öconomiſchen Nachrichten durch eine Berechnung veſtgeſetzt worden, daß eine Verhältniß mäßige Abſetzung der Kälber nützlicher werden könne, als wenn man dieß Futter auf melkendes Vieh verwendet hätte. Sollte man genöthiget werden, in dieſer Berechnung einige Stücke zu verändern, ſo wird doch gewiß dieß die Folge lehren, daß es nicht weniger nützlich ſey. Die Gründe zu dieſer Rechnug ſind folgende:

1. Vier abgeſetzte Kälber ſind in Fütterung einer Kuh gleichgültig.
2. Zwey Kalben-Dinge, dieß iſt der Name der abgeſetzten Kälber in dem andern Jahr, ſind in der Fütterung einer Kuh gleich zu ſchätzen.
3. Zwey Erſtlinge, dieß iſt der Name in dem dritten Jahre, in welchem ſie zu erſt kalben, ſind in Anſehung der Milch-Nutzung einer Kuh gleichgültig.
4. In der folgenden Zeit, da ſie insbeſondere Kühe genennet werden, geben ſie ſechs Jahr bey gutem Futter völlige Nutzung. Wenn man dieſe alsdenn zur Maſtung aufſtellt, ſo ſind ſie noch nicht zu alt, und können mit Nutzen verkauft werden.

Dieſe Sätze bekräftiget die Erfahrung. Wenn man nun den Gewinnſt von den ausgehobenen Kühen mit dem dreyjährigen Nutzen vergleichet, den das melkende Vieh würde getragen haben, das man mit dem Futter hätte erhalten können, das die abgeſetzten Stücke gefreſſen haben, und von dieſem den Nutzen der Erſtlinge abziehet, ſo wird die Rechnung dieſe Wahrheit befeſtigen: Es ſey einem Wirthe nützlich, wenn er auf 12. melkende Stücke jährlich 2. Kälber abſetzet. Dieſe Rechnung iſt gegründet, und daher kan man ſich einen regelmäßigen Viehe-Stand in Abſehen auf die Milch-Nutzung in folgender Verhältniß vorſtellen.

An-

Angezogene Stücke			Kühe.					
Kälber.	Kalben Dinge.	Erſtlinge.	Dreyjährige.	Vierjährige.	Fünfjährige.	Sechsjährige.	Siebenjährige.	Achtjährige.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
								Dieſe werden in dem folgenden Jahre ausgehoben: Die Kälber rücken in die Stelle der Kalbendinger, dieſe in die Stelle der Erſtlinge, u. ſ. f. die entblößte Stelle der Kälber wird durch junge Kälber gefüllet.

§. 82.

Dieſe Rechnung kan auch auf die Schaaf-Zucht angewendet werden; man muß nur dieß verändern, was aus der Beſtimmung des Alters iſt geſchloſſen worden. Denn die Schaafe ſind nicht in einem ſo hohen Alter nutzbar, als die Kühe.

§. 83.

Den Werth der Milch-Nutzung überhaupt zu beſtimmen, ſcheinet unmöglich zu ſeyn. Dann es laufen in dieſem Stücke ſo viele Nebendinge zuſammen, die von beſondern Umſtänden abhangen. Man muß theils den Werth der Fütterung, theils auch dieß in Erwägung ziehen, ob man die Milch friſch verkaufen könne, oder ob ſie müſſe verbuttert und zu Käſe gemacht werden. Das erſte bringet allemal einen gröſſern Nutzen, als das letzte. Und doch iſt auch in beeden Fällen darauf zu ſehen, wie hoch man es in der Nachbarſchaft anbringen könne. Ueberhaupt aber muß man bemerken, wie viele Milch täglich eingekommen, als auch, wie und wozu ſie iſt verwendet worden. Ferner daß man die friſche Milch, welche iſt verkauft worden, von der, welche iſt verbuttert und zu Käſe gemacht worden, abſondere. Hat man die Milch verbuttert, ſo giebt dieß Butter, Butter-Milch, Käſe und Molken. Die Molken kommen nicht leicht in die Rechnung, ſondern werden zur Fütterung der jungen Schweine verwendet. Bisweilen wird auch Käſe daraus gemacht, zumal in Franken, wie auch in Frankreich, den ſie la Brouſſe nennen. In der Arzeney-Kunſt werden ſie in den Krankheiten, die aus einer gelben Galle oder verbrannten Feuchtigkeiten ihren Urſprung haben, zum verdauen und gelinden Abführen gebraucht.

§. 84.

Will nun der, welcher von der Milch-Nutzung die Rechnung führt, es ohne Mühe wiſſen, wie viele Milch täglich aus dem Stalle geliefert worden, und wie viele Milch vorräthig iſt, und ſo ferner; ſo darf er nur die Milch-Geſchirre, ſowohl die, in welchen die Milch gemolken, als auch die, in welchen ſie aufbehalten wird, nach einem beſtimmten Maaße, zum Exempel Maaß, Kannen, u. ſ. f. abzeichnen laſſen. Dieß iſt genug, zu begreifen, daß dieſe Rechnung mit Nutzen folgender Geſtalt könne eingerichtet werden:

Milch-Rechnung auf dem Gute N. N. von = = Kühen, auf das Jahr = =

Erſtes Regiſter.

Von der friſchen Milch.

Monath N. N.	Tag.	An Milch aus dem Stalle bekommen. Maaß = =	Verkauft. Maaß.	Verkauft. Geld.	In der Haushaltung verbraucht.	Vorrath.

Zweytes Regiſter.

Von Butter und Käſe.

Monath. N. N.	Woche.	Rahm bekommen.	Butter.	Butter-Milch.	Käſe.

Drittes Regiſter.

Von der Verwendung der Butter und Milch.

Monath. N. N.	Tag.	Zur Haushaltung.			Butter.		Verkauft Butter-Milch.		Käſe.		Vorrath.	
		Butter.	Butter-Milch.	Käſe.	Pfund.	Geld.	Maaß.	Geld.	Stücke.	Geld.	Butter.	Käſe.

§. 85.

Alle Jahr um Pfingſten und Martini wird alles Vieh gezählet, Abrechnung gehalten, und neue Kerbhölzer gemacht, das Regiſter aber nur einmal, nämlich auf Trinit. oder nach dem ſonſt jedes Orts der Termin geſetzet, geſchloſſen.

§. 86.

III. Die Korn-oder Frucht-Rechnung betreffend, ſo iſt bekannt, daß der Ackerbau das rechte Herz einer jeden geringen oder weitläuftigen Haushaltung ſey, und darum muß ein fleißiger Hausvater mit allem Ernſt dahin arbeiten und trachten, daß derſelbe mit einem guten Dung gedünget werde.

§. 87.

Ein guter Dünger wird daraus erkannt, daß alles, was fault, auch gut Dünget, und in allen Dingen, welche faulen und in die Gährung gehen, iſt ein vorzügliches Alkali und weſentliches Oel. Daher geben todte Thiere, alle verfaulte Erdgewächſe, Urin, Koth, Haare, Horn, Knochen, Schuſter- und Schneider-Lappen, ſtinkende Waſſer, verfaulte Erde, Schnecken-Häuſer, Muſchel-Schaalen, verfaultes Blut u. ſ. f. einen guten Dünger. Worunter einige Arten einen Vorzug verdienen, nämlich die verfaulten Thiere, das Blut, die Knochen, die Schnecken-Häuſer, und Muſchel-Schaalen.

§. 88.

Man kan hieraus gar leicht beurtheilen, wie hoch die Düngung mit der Aſche, mit dem Ruß, mit dem gelöſchten Kalche und dergleichen, zu ſchätzen ſey. Aller Miſt dünget, aber doch nicht mit einerley Güte. Einige Arten haben ein merkliches Acidum. Dieß verurſachet, daß ſie nicht faulen, und daß ſie ſehr hitzig ſind. z. E. Gänſe-Miſt, Pferde-Miſt. Andere Arten haben nach Proportion ſehr viel Alkali. Dieß iſt die Urſache, warum ſie ſchnell in die Gährung gehen. Ihre Kräfte geſchwinde würkſam beweiſen, aber auch nicht lange anhalten. z. E. Hüner und Tauben-Miſt, Schaaf-Miſt. Wiederum andere Arten haben ein vorzügliches Fett, mit welchem ein Alkali alſo verbunden iſt, daß es ſich zwar würkſam beweiſen könne, aber doch nicht zu heftig. Z. E. Menſchen-Miſt, Schweins-Miſt, Rindvieh-Miſt und Eſels-Miſt.

§. 89.

Es iſt aber beſſer, wenn man die verſchiedenen Arten des Miſtes beſonders ſammlet, als wenn man alle mit einander vermiſchet. Und die Wahl des Miſtes, den man auf einen Acker bringen will, muß ſich in der Beſchaffenheit des Ackers, und der darauf zu bauenden Gewächſes gründen.

§. 90.

Man muß keinen Dünger eher auf den Acker bringen, als bis er alſo iſt zubereitet worden, daß die Auflöſung der weſentlich würkenden Dinge der Natur, die er in ſich fäſſet, leicht möglich iſt: das iſt, man muß den Miſt nicht eher auf den Acker fahren, als bis er verfaulet iſt.

§. 91.

Wann der in die Fäulniß gehende Miſt zu ſehr der Sonnen-Hitze ausgeſetzet wird, ſo wird von dieſer das Alkali und das Oel aus dem Miſte gezogen. Dieß macht den Miſt unvollkommen. Liegt der faulende Miſt im Waſſer, ſo wird er zu ſehr erweichet, und das Waſſer verſchlucket die Säfte des Miſtes. Auch dieß widerſpricht ſeiner Vollkommenheit. Wird der auf einander gelegte Miſt nicht angefeuchtet, ſo muß er verbrennen. Dieß iſt der Abſicht zuwider. In dem Urin ſteckt ein vortrefliches Alkali. Wird dieſer mit dem Miſte vermiſchet, ſo befördert dieß nicht nur die Auflöſung, ſondern es iſt auch ein Mittel, den Miſt merklich zu verbeſſern. Dieß giebt uns Gründe, Regeln zu bilden, nach welchen eine Miſt-Stätte anzulegen.

§. 92.

Man mache erſtlich eine Grube, die ſo wohl unten als auf den Seiten wohl gepflaſtert iſt, daß keine Feuchtigkeit ſo leicht durchdringen kan. Zum andern mache man die Wände von dieſer Grube etwas höher, als die Fläche des Hofes iſt, und zwar ſo, daß das Regen-Waſſer, das ſich auf dem Hofe ſammlet, nicht hineindringen könne, ſondern vorbey laufen müſſe. Drittens an den Wänden dieſer Grube mache man einige Schleuſſen. Eine durch welche die Gauche aus dem Vieh-Stall in den Miſt dringen kan. Eine, durch welche ihr das durch anlaufende Regen-Waſſer, wenn es nöthig iſt, in die Grube leiten könnet. Eine welche ihr das überflüſſige Waſſer von der Fläche des Miſtes abführen könnet. Viertens bauet über dieſer Grube eine Decke, um den Miſt wider die Strenge der Sonnen-Hitze, und wider den überflüſſigen Regen zu bedecken. Fünftens dieſe Decke baue man alſo, daß ſie, wenn es nöthig iſt, könne geöfnet werden, theils, wenn es ſanft regnet, den Miſt anzufeuchten, theils den Einfluß der Luft in den Miſt, wenn es kühl iſt, nicht zu verhindern.

§. 93.

Der Wirth vermiſcht mit dem Miſte dürre Ueberbleibſel von den Erdgewächſen, dieß nennet er einſtreuen. Und diejenigen Ueberbleibſel der Erdgewächſe ſind zum Einſtreuen die beſten, welche leicht faulen, durch die Fäulniß viel Alkali gebären, und dasjeinige, womit ſie vermiſcht werden, locker machen. z. E. Stroh, Laub, Säge-Späne, u. ſ. f.

§. 94.

§. 94.

Von den Mitteln, den Miſt auf den Acker zu bringen, iſt folgendes zu merken. Ein Wirth muß nicht mehr ausgeben, als er einnimmt. Folglich hat man auch dahin zu ſehen, daß die Koſten, mit welchen der Miſt auf das Feld gebracht wird, den Ertrag des Feldes nicht überſteigen. Sind die Felder von dem Gute weit entlegen, oder liegt das Gut im Grunde und die Felder auf dem Berge, ſo ſind die gewöhnlichen Fuhren mit Pferden und Ochſen ſehr koſtbar. Dieß macht einem Wirthe viele Sorgen, und daher verfällt er bald auf dieſe, bald auf jene Dinge, ſeinen Endzweck mit geringern Koſten zu erreichen.

§. 95.

Einige treiben das Vieh auf das Feld, laſſen es in den Horden bey einander liegen, daß es mit ſeinem Miſte und Urin einen Theil des Ackers nach dem andern düngen könne. Dieß iſt zwar ein bequemes Mittel, aber auch ein ſolches, das vielen Unvollkommenheiten unterworfen. Einmal macht dieß Vieh den Boden ſehr veſte. Fürs ander, wird ein ſolcher Miſt in die Erde gebracht, ehe er verfaulet iſt, dieß iſt die Urſache, daß das Getraide, das auf einem ſolchen Acker gewachſen iſt, weder in der Brauerey, noch bey dem Brandwein-Brennen und dergleichen mit Vortheil kan gebraucht werden. Fürs dritte muß ein ſolcher Miſt auf dem Acker zu lange ausgebreitet liegen, ehe er kan untergebracht werden, und daher entziehet ihm die Sonne zu viele Kraft. Fürs vierte ſo erfordert es die Art zu düngen, daß das Vieh ſehr oft am Mittage oder in der Nacht im freyen Felde liegen muß. Im erſten Falle iſt es nicht genug wider die Sonnen-Hitze bedecket, und dieß iſt dem Viehe ſchädlich. In dem andern Falle iſt es den widrigen Anfällen der Dünſte ausgeſetzet, und dieß kan ſehr leicht einen ſo groſſen Schaden würken, der mit dem durch dieſes Düngen zu hoffenden Vortheile nicht zu vergleichen iſt.

§. 96.

Andere erwählen die Eſel, dieſe müſſen den Miſt mit Körben, die man von der Seite öfnen kan, auf die entfernten und auf die bergichten Felder tragen. Die Eſel ſind nicht koſtbar zu erhalten, und ſie können ſich auch im Sommer bey dem Gras- und Futter-Tragen nutzbar beweiſen. Dieß iſt die Urſache, warum ich dieſen Vorſchlag nicht mißbillige; wenn es nur die Umſtände erlauben, daß man nach der Verhältniß der Felder eine zureichende Menge von Eſeln halten kan. Sie können die Berge beſteigen, die wir nicht befahren können, und ſie können über die Fuß-Steige gehen, wenn es, ohne das Vieh in Gefahr zu ſetzen, unmöglich iſt, in der ordentlichen Straſſe zu fahren.

§. 97.

Wiederum andere laſſen bey den entlegenen Feldern Gruben machen, damit ſie, wenn es andere Geſchäfte vergönnen, den Miſt nach und nach wegfahren, und dieſen zu ſeiner Zeit mit gröſſerer Bequemlichkeit und geſchwinde auf den Acker bringen können. Man kan auch dieſen Vorſchlag nicht völlig mißbilligen. Er hat ſeine Vortheile, doch aber auch gewiſſe Unvollkommenheiten. Einmal hat man gedoppelte Mühe, den Miſt auf- und abzuladen. Fürs andere ſammlet ſich in ſolchen Gruben das Regen-Waſſer. Dieß entziehet dem Miſte einen groſſen Theil ſeiner Kraft.

§. 98.

Einige verfallen auf die Vorwerke. Sie ſtoſſen eine Menge von entlegenen oder bergigten Feldern zuſammen, und laſſen an einem bey dieſen Feldern gelegenen Orte ein Gebäude zur Viehzucht aufführen, um hiedurch die Miſt-Fuhren zu erleichtern. Iſt die Anzahl der Felder groß genug, einen ſolchen Aufwand zu bezahlen, und fehlet es in dieſer Gegend nicht an Waſſer, ſo verdienet billig dieſer Vorſchlag einen merklichen Vorzug. Doch iſt hiebey zu merken, daß man bey der Berechnung eines ſolchen Aufwandes nicht allein auf das Gebäude, ſondern auch auf dieß ſehen muß, daß die Anlage eines ſolchen Vorwerkes eine neue Haushaltung verurſachet, welche den Aufwand am Holze und andern Dingen merklich vermehret.

§. 99.

Endlich giebt dieß einigen Bewegungs-Gründe, eine künſtliche Düngung zur Erlangung der wirthſchaftlichen Abſicht anzuwenden. Die künſtliche Düngung iſt eine Schwängerung des Saamens ehe er auf den Acker gebracht wird. Ich will nur einige beſchreiben. Einmal, man beſtreue den Saamen mit Kalch, der an der Luft zerfallen iſt, alsdenn netze man den Saamen ein, wie man es gewohnt iſt, wenn man das Malz ſchroten will, ſo wird der Saame mit einer weiſen Haut von Kalch überzogen. Iſt dieß geſchehen, ſo muß man den Saamen ſogleich ausſäen. Fürs andere: ſammlet die Miſt-Sutte in ein Gefäß. Wenn dieſes halb voll iſt, ſo füllet das Gefäß mit Menſchen-Urin. Laſſet beydes in die Fäulniß gehen. Alsdenn laſſet es auf einem Feuer abdampfen, bis es eine fette Haut bekommt, ſo wird es wie ein Oel. Setzet es zur Abkühlung. In dieſem wird der Saame drey bis vier Tage eingeweichet, und alsdenn ſogleich in eine friſch gepflügte Erde geſäet.

§. 100.

Man hat noch mehrere Mittel zur Schwängerung des Saamens, die aber mehrentheils darum gefährlich ſind, weil wir gewiß die ganze Ernte verlieren, wenn es nicht ſogleich nach der Ausſaat regnet. Dieß iſt bey den zuvor beſchriebenen Schwängerungen nicht ſo leicht zu befürchten. Wir müſſen hierbey noch einen Punct in Erwä-

wägung ziehen. Viele glauben, eine ſolche Schwängerung des Saamens mache es, daß es nicht nöthig ſey, den Acker zu düngen. Man kan aber dieſen alsdenn keinen Beyfall geben, wenn man den Acker jährlich nutzen will. Dieſe Schwängerung befördert zwar den Anfang des Wachsthums, und ſie giebt dem Saamen Kräfte zum wachſen, er verlanget aber auch alsdenn einen äuſſerlichen Zufluß von Nahrung, und der Acker verlanget Miſt, der ihn locker macht. Sie iſt demnach nur ein Mittel, mit wenigerem Miſte, denjenigen Endzweck zu erreichen, der ohne ihr eine gröſſere Menge von Miſte erfordert. Dieß iſt ein Vortheil.

§. 101.

Das Verhalten mit dem Miſte, wenn er auf den Acker gebracht wird, beſtimmet die Abſicht des Düngens. Die weſentlich würkenden Dinge der Natur, die in dem verfaulten Miſte ſind aufgelöſet worden, müſſen mit der Erden in der Fläche des Ackers wohl vermiſcht werden. Und daher, wenn es die Umſtände nicht erlauben, daß wir den auf den Acker gebrachten Miſt ſogleich unterackern, muß er auf große Haufen zuſammen gefahren werden. Denn läßt man den Miſt auf dem Felde in kleinen Haufen liegen, ſo wird ihm ſeine Kraft im Winter von dem Froſte und im Sommer von der Hitze entzogen. Das iſt, den Miſt verderben.

§. 102.

Will man den Miſt einackern, ſo muß er zuvor auf dem Acker alſo ausgebreitet werden, daß er alle Puncte der Erd-Fläche bedecket. Dann im Gegentheil iſt keine vollkommene Vermiſchung der Erde mit dem Miſte möglich. Dieß widerſpricht der Abſicht.

§. 103.

Weder die Zeit, da es frieret, noch die Zeit, da die Sonnen-Hitze ſtark würket, iſt bequem, den Miſt auf dem Acker auszubreiten. Iſt der Miſt auf den Acker ausgebreitet worden, ſo liegt er dünne. Folglich kan ſowohl der Froſt, als auch die Sonnen-Hitze dieſen ſo gleich durchdringen. Dieß iſt genug, zu begreifen, daß er alsdenn ſowohl von dem Froſte, als auch von der Sonnen-Hitze in einigen Stunden könne entkräftet werden.

§. 104.

Man muß den Miſt nur ſo tief einackern, daß er von der Fläche der Erden bedecket wird. Die Dinge würken mit ihrer Schwere gegen den Mittel-Punct der Erden. Iſt nun der Miſt zu tief eingeackert worden, ſo können ſich die würkſamen Dinge des Miſtes mit dem Theile der Erd-Fläche, wo der Saame liegt, nicht ſo leicht vermiſchen. Dieß widerſpricht der Abſicht. Und aus dieſem iſt leicht zu beurthei-

theilen, was von dem zu halten ſey, wenn man den Acker dünget, nachdem er iſt beſtellet worden.

§. 105.

Wann der Miſt auf den Acker ſoll gefahren werden, iſt folgendes zu bemerken. Man muß diejenige Zeit zum Miſtfahren erwählen, da das Geſchirr von andern wirthſchaftlichen Beſchäftigungen befreyet iſt

§. 106.

Es iſt dem Acker ſchädlich, wenn er alsdenn, da er ſchmierigt oder locker iſt, mit Miſte befahren wird, ſo ſchneidet das Geſchirre zu tief ein. Dieß macht die Fläche des Ackers zu feſte, und dieß iſt ihm ſchädlich.

§. 107.

Aus dieſem folget unmittelbar, daß es einem Acker nützlich ſey, wenn er zu der Zeit mit Miſte befahren wird, da es gefroren hat.

§. 108.

Der Miſt muß zu einer ſolchen Zeit auf den Acker gefahren werden, daß man dieſen alsdenn ſtreuen kan, wenn es feuchtes Wetter iſt. Iſt der Miſt alsdenn auf dem Acker ausgebreitet, wenn es feuchtes Wetter iſt, ſo verſchluckt die Feuchtigkeit die weſentlich würkenden Dinge des Miſtes. Die Feuchtigkeit dringt in die Erde, und daher werden die weſentlichen würkenden Dinge des Miſtes mit der Erde völlig vermiſchet. Dieß iſt ein merklicher Vortheil. Den Nutzen dieſer Vermiſchung lehret der Augenſchein. Man darf nur, wenn das Feld bewachſen iſt, diejenigen Plätze betrachten, wo die Miſthaufen gelegen haben.

§. 109.

Wenn wir bey dieſem die innere Beſchaffenheit des Schnees in Erwägung ziehen, und bedenken, daß der Schnee im Frühjahr zerſchmelzen und in die Erde dringen muß; ſo wird es uns nicht ſchwer fallen, zu begreifen, daß dieß ein merklicher Vortheil ſey, wenn man die Felder kurz vor dem Winter dünget; oder, wenn man die Felder im Winter mit Miſt befähret, dieſen auf groſſe Haufen bringet, und den Miſt alsdenn ſtreuet, wenn es anfängt zu dauen, und nicht ſo bald ein ſtarker Froſt, wohl aber Schnee zu vermuthen iſt.

§. 110

§. 110.

Wenn ſoll man aber den Acker bearbeiten? Man bearbeitet die Felder nicht nur aus dieſer Urſache, daß die Erde den Saamen und den Miſt decken könne, ſondern auch zu dieſem Endzwecke, daß die Erde recht locker werden ſoll, damit die Feuchtigkeit der Luft in die Erde dringen, und die zum Wachsthum erforderliche Bewegung der würkſamen Dinge der Natur in der Erden könne befördert und unterhalten werden. Dieß erfordert die Fruchtbarkeit des Bodens. Und daher iſt es nützlich, wenn man die Stoppeln, ſo bald es möglich iſt, unterackert: denn dieß befördert die Fäulung der Stoppeln, und dieß giebt dem Acker einen gewiſſen Theil der Düngung, und es macht den Boden locker. Der Wirth nennt dieſe Bearbeitung des Ackers das Stoppeln, oder das Felgen des Ackers.

§. 111.

Es iſt nützlich, wenn man den Acker entweder vor Winter, oder ſo bald als es aufhört zu frieren, ſo locker macht, als es immer möglich iſt. Der Nutzen, welchen die Winter-Feuchtigkeit dem Erdboden leiſtet, wenn ſie ſich mit dieſem gehörig vermiſcht, iſt gut. Je beſſer demnach dieſe Feuchtigkeit den Erdboden durchdringen, und ſich mit der Erden vermiſchen kan, deſto nützlicher wird ſie dem Acker. Iſt der Erdboden, wenn es aufhöret zu frieren, nicht recht locker, ſo ſetzet die Veſtigkeit des Bodens dieſer nutzbaren Würkung Hinderniſſe. Daher iſt es klar, daß wir den Acker entweder vor Winter, oder ſo bald als es aufhöret zu frieren, recht locker machen müſſen, wenn wir allen Vortheil, der von der Bearbeitung möglich iſt, genieſſen wollen.

§. 112.

Es iſt nützlich, wenn man das Feld auch alsdenn umarbeitet, wenn es ſoll beſäet werden. Dieß nennet man zur Saat ackern. Unterläſt man dieſe Bearbeitung, ſo wird es ſchwer fallen, den Saamen tief genug einzubringen, und dieſen ſo weit mit der Erde zu bedecken, als es zum Wachsthum erfordert wird.

§. 113.

Iſt das Feld nicht tief genug geackert worden, ſo iſt auch kein vollkommener Wachsthum der Früchte auf dieſem Felde möglich. Dann wird das Feld nicht tief genug geackert: ſo bleiben die Wurzeln des Unkrauts in dem Acker ſtecken; der Saame des Unkrauts, der auf den Acker gefallen iſt, wird nicht unterdrücket; und die Wurzeln der Früchte, die man bauen wollen, können nicht tief genug in die Erde dringen, völlige Nahrung an ſich zu ziehen. Bleiben die Wurzeln des Unkrauts nicht

unterdrücket, ſo gehet er auf, und alſo entziehet auch dieſes unſern Früchten die Nahrung. Sind die Wurzeln zu ſchwach, völlige Nahrung an ſich zu ziehen, ſo iſt es auch unmöglich, daß die Früchte den Grad der Vollkommenheit erreichen können, den wir wünſchen.

§. 114.

Das Feld muß nicht tiefer geackert werden, als die den Wachsthum befördernde Erde gehet. Will man eine ſolche Erde herauf bringen, die völlig unfruchtbar iſt, ſo kan der Saame im Anfange keine Nahrung bekommen. Iſt dieß, wie will er wachſen?

§. 115.

Man muß nicht zu tief ackern, damit man keine todte Erde heraufbringet. Dieß iſt eine Meinung, die in der Wirthſchaft beynahe durch die Verjährung das Bürger-Recht erhalten hat. Einige geben uns Gründe, dieſe Meinung zu verwerfen. Und ſie ſind, wie zu glauben, vernünftig. Sie ſtimmen mit der Erfahrung überein, wenn ſie nur in einigen Stücken eingeſchränket werden. Wir wollen einige Erfahrungen zum Grunde ſetzen, und es alsdenn verſuchen, ob wir dieſe Sache auf beſtimmte Regeln bringen können. Man nehme einen Acker, auf dem in verſchiedenen Gegenden Bäume ſtehen. Man laſſe dieſen nach der gewöhnlichen Art ackern. Man rotte die Bäume aus, und alsdenn laſſe man den Acker beſäen. Die Frucht wird ſich auf den Stellen, wo die Bäume geſtanden haben, merklich von den übrigen unterſcheiden. Der Saame hat ſich beſſer beſtocket, die Halmen ſind gröſſer, und ſie ſind reicher an Körnern, wie die übrigen.

§. 116.

Laſſet ein Stück Feld durchaus einen Schuh tief ackern, und ein anderes, das mit dieſem von einerley Güte iſt, nach der gewöhnlichen Art. Beſäet beyde Felder mit einerley Saamen, z. E. mit Gerſte zu einerley Zeit. Jenes, wenn ihr es zur Saat ackern wollet, theilet in vier Theile. Einen Theil laſt wiederum ſo tief ackern wie zuvor, den andern Theil acht Zoll, und den dritten ſechs Zoll, und den vierten drey Zoll tief. Der Erfolg wird dieſer ſeyn, daß die Frucht auf dem tief geackerten Felde beſſer ſtehet, als auf dem Felde, das nach der gewöhnlichen Art iſt geackert worden, doch aber wird ſich die Frucht, welche auf dem Theile des tiefgeackerten Feldes ſtehet, der zur Saat nur drey Zoll tief iſt geackert worden, beſonders hervor thun.

§. 117

§. 117.

Laſſet einen Acker zwey Furchen tief ackern. Den einen Theil dieſes Ackers überziehet mit einer ſchweren Egge, um die heraufgebrachte Erde mit der untergeackerten ſo gut, als es möglich iſt, zu vermiſchen. Den andern Theil überziehet mit einer leichten Egge. Beyde Theile laſt nach der gewöhnlichen Art ackern, und beſtellet dieſe mit einerley Saamen zu einerley Zeit. Der erſte Theil dieſes Ackers wird ſich in der Fruchtbarkeit von der andern merklich unterſcheiden.

§. 118.

Wenn die untere Erde nicht völlig untragbar iſt, ſo kan der Acker nicht zu tief bearbeitet werden, doch muß man die untere Erde, ſo gut als es möglich iſt, mit der obern vermiſchen, und zur Saat muß nicht tiefer geackert werden, als es nöthig iſt, den Saamen zu bedecken. Denn wird das Feld zur Saat zu tief geackert, ſo wird die geſchwängerte Erde, aus welcher der Saame die Nahrung ziehen ſoll, in die Höhe gebracht, und daher iſt ſie wider die Gewalt der Sonne nicht genug bedecket.

§. 119.

Will man demnach ſein Feld recht locker machen ſo muß man es Einmal, recht tief felgen; Fürs andere, keine breiten Furchen machen; Fürs dritte, das Feld ſo oft rühren, als es möglich iſt; Fürs vierte, bey dem rühren die Furchen von dem Felge durchſchneiden; Fürs fünfte, das gerührte Feld mit einer ſchweren Egge auch wohl, wenn das Feld viele Klumpen hat, mit einer Stachel-Walze überziehen; Fürs ſechſte, ſo oft es möglich iſt, die Erde mit lockern Miſte vermiſchen, u. ſ. f.

§. 120.

Der Pflug muß alſo gebauet werden, daß er tief genug eingreifen, und ſowohl die Erde, als auch die Wurzeln des Unkrauts durchſchneiden, und die aufgeriſſene Erde über ſich werfen könne. Die Egge muß nach ihrer Abſicht gebauet werden. Soll ſie die Erde vermiſchen und die Klum en zermalmen, ſo muß ſie ſchwerer ſeyn und längere Zacken haben, als die zum einziehen des Saamens ſoll gebraucht werden.

§. 121.

Ob es aber nützlicher ſey, das Feld mit Ochſen oder Pferden zu bearbeiten? wollen wir vernehmen. Wenn das Feld nicht zu ſchwer iſt, ſo ſind die Ochſen beſſer. Die Gründe ſind dieſe: Einmal, in einerley Zeit können drey Ochſen ſo viel arbeiten als zwey Pferde. Man ziehe die Rechnung von dem, was drey Ochſen und was zwey Pferde zu unterhalten koſten, man erwäge hiebey, daß man die Ochſen, wenn

ſie ausgearbeitet haben, mäſten könne, ſo wird man es uns verwilligen, daß wir bey den Ochſen einigen Vortheil haben. Fürs andere, ein Ochs gehet langſam, und führet durchaus eine ebene Furche; da hingegen das Pferd ſehr oft den Pflug über einige Theile der Furche wegführet. Wer kan ſich allemal auf das Geſinde verlaſſen? Folglich gehet man bey dem Gebrauche der Ochſen ſicherer. Fürs dritte, den Ochſen kan man am Mittage im Felde füttern. Und daher gewinnet man bey dieſem einige Zeit. Fürs vierte, der Ochſe drücket die Erde nicht ſo veſt ein, als ein Pferd. Aus dieſer Urſache iſt er auch in der Egge nützlicher, als das Pferd.

§. 122.

Was nun den Saamen anbetrift, ſo muß der Haupt-Saame mit einem Saamen vermiſcht werden, der ſchneller wächſt, und der Blätter treibet, die das Gewächſe von jenem, wenn es aufgehet, bedecken können. Rüben, wenn ſie aufgehen, können die Strenge der Sonnen-Hitze nicht vertragen. Man vermiſche dieſen Saamen mit Erbſen, ſo werden die Erbſen dieſes Gewächſe wider die Strenge der Sonnen-Hitze bedecken. Dieſe Erbſen können alsdenn, wenn die Rüben-Blätter Stärke genug haben, ein vortrefliches Vieh-Futter geben.

§. 123.

Der Haupt-Saame muß mit einem ſolchen Saamen vermiſcht werden, der nicht ſpäter aufgehet, als jener, und deſſen Gewächſe dem zu befürchtenden Ungeziefer eine angenehmere Nahrung iſt, als das Gewächſe von jenem. Man vermiſche den Kohl-Saamen mit Salat, ſo wird es die Erfahrung lehren, daß die Erd-Flöhe und Schnecken ihre Nahrung an dem Salat ſuchen, und die Kohl-Pflanzen verſchonen. Sind ſie mit jenem fertig, ſo ſind ihnen dieſe zu ſtark.

§. 124.

Wie viel auf einem Acker geſäet werden muß, iſt einmal in Anſehung der Güte der Felder zu betrachten. Denn einem guten Acker kan man mehrern Saamen von einer beſtimmten Art geben, als einem ſchlechten. Dann wann in einem Acker kein Acidum iſt, ſo kan auch auf demſelben nichts wachſen. Iſt in einem Acker zu viel Acidum, ſo iſt es wiederum unmöglich, daß er uns die Früchte in derjenigen Vollkommenheit liefern könne, die wir wünſchen. Iſt in einem Acker kein Acidum, ſo fehlet dieß, was die Feuchtigkeiten der Luft, und mit dieſem den elementariſchen Saft, das Alkali und das weſentliche Oel an ſich ziehet. Können ſich dieſe Dinge in dem Acker nicht, wie es nöthig iſt, würkſam beweiſen, ſo kan auch der Acker keine Früchte bringen. Folglich iſt es klar, daß ein Acker alsdenn unfruchtbar ſey, wenn er kein Acidum hat. Iſt in dem Acker zu viel Acidum, ſo verhindert es die Bewegung in den innern Theilen der Dinge. Wird dieſe verhindert, ſo wird der Wachsthum verhindert.

hindert. Folglich kan auch dieſer Acker, der zu viel Acidum hat, die Frucht nicht in derjenigen Vollkommenheit hervorbringen, in welcher wir dieſe wünſchen.

§. 125.

Alles Getraide, das ſich im Wachſen beſtocket, Erd-Gewächſe, die, wenn ſie vollkommen ſind, in dicken Wurzeln beſtehen, und Erd-Gewächſe, die ſich über der Erden ausbreiten, müſſen nicht ſo dicke geſäet und gepflanzet werden, als dasjenige Getraide, und diejenigen Erd-Gewächſe, bey welchen die entgegengeſetzten Eigenſchaften ſtatt finden. Die Wahrheit iſt aus dem klar, weil jene einen gröſſern Raum und mehrere Nahrung nöthig haben, als dieſe. Und aus dieſem läſt es ſich begreifen, warum das Stecken des Saamens, wenn es nur möglich iſt, nützlicher ſey, als das Säen.

§. 126.

Die Zeit, wenn man ſäen muß, iſt zu beobachten. Einmal, der Saame kan alsdenn, wenn er in der Milch iſt, das iſt, wenn er anfängt zu keimen, keinen Froſt vertragen. Fürs andere, je härter die Schaale iſt, die den Saamen umhüllet, deſto längere Zeit wird zum Aufgehen des Saamens erfordert. Sollte wohl nicht dieß die Urſache ſeyn, warum ein alter Saame länger in der Erde lieget, als ein friſcher? Es iſt nützlich, wenn eine ſolche Schaale zuvor, ehe der Saame geſäet oder geſtecket wird, iſt erweichet worden. Es befördert den Wachsthum des Stein-Obſtes, wenn man die Kerne, die man ſtecken will, im Winter in Sand leget, und dieſe an einen feuchten Ort ſetzet, wo die Kerne wider den Froſt bedecket ſind. Fürs dritte, Einige Arten von Gewächſen können, wenn ſie aufgegangen ſind und in Blättern ſtehen, den gröſten Froſt vertragen. Z. E. Korn, Waitzen, Gerſte, Dünkel u. ſ. f. Einige können zwar auch einen Froſt vertragen, er muß nur nicht zu ſtark ſeyn. Z. E. Gerſte, Haber, Erbſen, Möhren u. ſ. f. Wiederum andere können keinen Froſt leiden, es iſt ihnen ſogar der Reif ſchädlich. Z. E. Bohnen, Kohl, Pflanzen, rothe Rüben, u. ſ. f. Fürs vierte, Erbſen und anderen Hülſen-Früchten von dieſer Art iſt, wenn ſie in der Blüthe ſtehen, der Blitz ſchädlich. Fürs fünfte, fängt der Saame an, einen Halmen zu treiben, ſo wird das Gewächſe von dem Froſte verdorben.

§. 127.

Aus dieſem folget, daß zu einer ſolchen Zeit, da es zu vermuthen iſt, daß ein die Fläche der Erden durchdringender Froſt entſtehe, wenn der Saame in der Milch iſt, nicht geſäet werden muß.

§. 127.

Fürs andere, der Saame, deſſen Gewächſe, wenn es in Blättern ſtehet, auch den ſtärkſten Froſt vertragen kan, muß vor dem Winter geſäet werden, doch aber zu

einer

einer ſolchen Zeit, daß er, ehe der Froſt kommt, Blätter treiben, aber doch nicht ſchoſſen kan. Denn da unter dieſen Umſtänden der Froſt dem Saamen nicht ſchädlich iſt, ſo hat man dieſen Vortheil, daß der Saame die Winter Feuchtigkeit genieſſet. Dieſe gibt ihm eine vorzügliche Nahrung und Stärke zum wachſen, darum iſt es nützlich.

§. 129.

Der Saame, deſſen Gewächſe, wenn es in Blättern ſtehet, nur einen ſolchen Froſt vertragen kan, der nicht hart iſt, muß im Frühjahre ſo zeitig geſäet werden, als es möglich iſt, und wenn man keine harte die Fläche der Erden durchdringende Fröſte vermuthen kan. Denn je zeitiger man einen ſolchen Saamen ſäet, deſto mehr kan er im Anfange des Wachſens von der Winter-Feuchtigkeit genieſſen. Dieß iſt ihm nützlich. Und ſollte bey herannahendem Sommer eine Dürre einfallen, ſo kan ihm dieſe ſo ſchädlich nicht ſeyn, als wenn er ſpät iſt geſäet worden, denn er hat mehrere Stärke zu fernerem Wachſen, als dieſer.

§. 130.

Der Saame, deſſen Gewächſe keinen Froſt und keinen Reif verträgt, muß, woferne man dieſen nicht wider den Froſt und wider die Kälte bedecken kan, nicht eher geſäet werden, als wenn keine Nacht-Fröſte und keine Reiffe mehr zu vermuthen ſind.

§. 131.

Erbſen und andere Hülſen-Früchte von dieſer Art müſſen ſo zeitig geſäet werden, daß ſie zu der Zeit, da man ſtarke Blitze zu vermuthen hat, ausgeblühet haben.

§. 132.

Es iſt auch ſchädlich, wenn man den Saamen zu tief unterackert. Denn hierdurch werden viele Körner erſticket, daß ſie nicht hervorwachſen können. Es iſt auch nachtheilig, wenn man den Saamen nur einegget. Denn in dieſem Falle iſt nicht nur eine gleich nach der Ausſaat einfallende Dürre oder Kälte dem Wachsthum gefährlich, ſondern es iſt auch der Saame nicht genug wider die Anfälle der Vögel bedecket. Man gehet am ſicherſten, wenn man den Saamen, wenn der Acker zuvor iſt wohl durchgearbeitet worden, flach unterackert.

§. 133.

Er müſſen auch die Voigte, ſonderlich im Herbſt bey dem Winterkorn Achtung geben, ob auch hin und wieder Gründe oder Senken vorhanden, darinnen den Winter

ter über das Schneewaſſer Schaden thun könte, Mittel gebrauchen, daß das Waſſer, ſo viel möglich, abgeleitet werde. Jngleichen die Schluppen in den Gräben um die Aecker laſſen aufgraben und ausbeſſern, daß den Winter nicht gemeine Wege darüber gemacht werden, ſonderlich wenn es thauet, und die Wägen tief einſchneiden, und das Getraide verderben: da es ſich auch ſchicken will, kan man tiefe längliche Gruben vor die Breiten oder Aecker machen; iſt aber der Ort alſo beſchaffen, daß ſie leichtlich darüber fahren können, ſo laſſe man es nur anſtehen, und beſſere ſo viel möglich den rechten Weg, oder es giebt doppelten Schaden.

§. 134.

Es hüten auch die Schäfer mit ihren Schaafen und Lämmern gerne auf die grüne Saat, welches man auch wohl eine Zeitlang verſtattet, doch nicht mit der ganzen Heerde, ſondern nach Gelegenheit mit milchenden, kümmerlichen, matten oder kranken, doch daß ſie nicht gar zu lang darauf naſchen, alldieweil ein Schaaf ſehr genau abbeiſt: wann nun aber der Rocken ſeinen Herz-Poll oder Kiem herfür giebt, welches in einer warmen Nacht geſchehen kan, und man doch die Schaafe darauf gehen läßt; ſo thun ſie ſehr groſſen Schaden: zum längſten laſſet man ſie bis Ausgang Februarii darauf hüten.

§. 135.

Wenn nun durch Gottes Gnaden-Seegen das liebe Getraid völlig reif, aber noch nicht trocken iſt; ſo wird es abgebracht und in gleiche gerade Stiege, oder Mandeln geleget, und wird es nicht allein auf jeder Breite von dem Amtmann oder Kornſchreiber, ſondern auch den Vogten unterſchiedlich und abſonderlich gezählet, und wenn man in den Schock zählen richtig übereinkommt, alsdenn zu Regiſter geſetzet, und eingefahren.

§. 136.

Bey den Dreſchern muß fleiſſig zugeſehen werden, daß richtige Schockzahlen oder Garben angelegt und rein ausgedroſchen, auch nichts veruntreuet werde: dann theils Dreſcher ſo argliſtig und verſchmitzt ſind, daß ſie ſich in ihre ohnehin öfters weite Hoſen groſſe Säcke einnähen laſſen, und ſo fort, wo es nicht beym Aufheben practicable iſt, doch nachgehends, wenn ſie das Getraid auf die Böden tragen und aufſchütten, falls von Amtswegen niemand dabey iſt, ſolche mit Frucht anfüllen, und nach Haus tragen, folglich, wenn es lang continuiret, der Herrſchaft merklichen Schaden zufügen, weil ſolche wohl dergeſtalt beſchaffen ſeyn, daß man ohnvermerkt 1. Metz darinnen verwahren kan. Dahero dann auch hierinnfalls genaue Obſicht zu halten, und denen Dreſchern der Eingang auf die Getraid-Böden ohne jemands Beyſeyn nicht

zu geſtatten, ſondern vielmehr, wo ſich ein gegründeter Verdacht offenbaret, eine Viſitation vorzunehmen iſt.

§. 137.

An einigen Orten prätendiren und vermeinen die Dreſcher, es gebühre einem jeden zu Nachts ein Büſchel Stroh, das er mit nach Haus nehmen dörfe, welches ſie Abend Böcke nennen, welcher Mißbrauch aber billig und um ſo mehr abzuſtellen iſt, da ihnen ja ihrer Arbeit halber der gebührende Lohn abgereichet wird.

§. 138.

Was nun ſolchergeſtalt an denen eingeheimſten Garben ausgedroſchen, und an Körnern erlanget worden, hat der Scheuren-Vogt alle Abends auf den Boden oder Amts-Kaſten zu bringen, und richtig abmeſſen zu laſſen, und ſo fort das jedesmal erlangte Quantum in ein hierzu beſonders zu haltendes Regiſter einzutragen, und dabey mit anzumerken, wie viel Garben ausgedroſchen, wie viel an rein gefegten Getraid, dann Aefterich, Süd und Stroh davon erlanget worden ſey. Und wird dieſes Regiſter nach geendetem Dreſchen von dem beſtellten Stadel- oder Scheuermeiſter, oder wem ſonſten die Mit-Inſpection auf dergleichen Geſchäfte anbefohlen iſt, unterſchrieben, und nachgehends der Frucht-Rechnung als ein Beleg mit beygefüget.

§. 139.

So viel möglich, ſoll der Vogt oder Beamte bey dem Getraid-Aufheben und Abmeſſen ſelbſten gegenwärtig ſeyn, und zuſehen, ob alles richtig hergehe, und weder ihme noch der Herrſchaft durch vortheilhaftes Abmeſſen präjudiciret werde; denn ſonderheitlich die Dreſcher, wann ſie den Metzen nach dreſchen, und alſo ihren Lohn in Natura empfangen, öfters unzuläſſige Vortheil zu gebrauchen pflegen. Er ſoll auch während ihrer Arbeit ſich bey ihnen einfinden, und obſerviren, ob ſie ihre Schuldigkeit thun, und die Garben der Gebühr nach ausdreſchen, und das beſte nicht in dem Stroh ſtecken laſſen. Er läſſet ſich auch alle Abend die Schlüſſel wiederbringen, die er Morgens früh von ſich gegeben.

§. 140.

Ingleichen hat er auch Sorge zu tragen, daß das erlangte Stroh und Heu in denen Scheuern, trocken gelegt, und dergeſtalt verwahret werde, daß es von Mäuſen, Würmern und andern Ungeziefer der Herrſchaft zum Schaden nicht zerfreſſen und beſchädiget werden möge. Nicht minder müſſen auch die Getraid-Früchte auf den Böden wohl in Acht genommen und ſo conſerviret werden, daß ſie von den Mäuſen und Vögeln ſicher ſeyn können. Zu dem Ende pfleget man auch die Böden-Löcher mit

mit Gittern von Holz oder eiſernen Drath zu vermachen, und damit den Einflug der Tauben, Sperlinge und andern Geflügels abzuwenden. Das Getraid muß auch zu rechter Zeit gewendet und geſtürzet werden, damit es nicht übereinander erwarme und Schaden nehme.

§. 141.

Auf jeden Wiſpel Gerſten, ſo vermalzet wird, muß der Zuwachs, wie viel deſſelben iſt, im Korn-Regiſter berechnet werden: Ingleichen wie viel Lein, und weme es geſäet, denn auch was jährlich an eigenen Flachs geerntet, und wie viel Stücke Leinwad daraus gemachet, ſpecificiret werden.

§. 142.

IV. In der Küchen-Rechnung bey den Aemtern werden alsbald vornen an die Perſonen ſpecificiret und geſetzet, ſo täglich ſpeiſen, auch die, welche man eines jeden Orts Gelegenheit nach, abſpeiſen läſſet. Folgends von den geſchlachteten Schweinen, die Speckſeiten, Schweins-Köpfe, Rückſtücke, Riebenſtücke, Jßbeine, Roth- Brat- und Knackwürſte, Peckelfleiſch, Schmalz. Von Rindern die Rauchſtücke und was eingeſalzen wird, darnach Butter, Käſe, Brod, Bier, und was deſſen vielerley mehr iſt, welches in dieß Regiſter gehörig, zu Einnahme und Ausgabe berechnet, es muß aber der Abgang zwiſchen ſonderbare Linien täglich verzeichnet, und alle Wochen auch in einer Linie die Summa beſchloſſen werden.

§. 143.

Die Schlüſſel zum Fleiſchhauſe, Küchen und Butterkeller, Käſekammer, Mehlkaſten, Malzboden, und einem abgeſonderten Bierkeller, worinn das beſte Bier vorhanden, muß der Küchen-Schreiber in ſeiner Verwahrung haben, und ſo oft etwas heraus zu langen nöthig, ſelber mit hinbey gehen, und, wie viel jedweder nehmen und haben ſoll, reichen, ſonſten können die Köche und andere wohl nicht leicht genug kriegen, nnd bald etwas an nicht geziemende Oerter hinlegen und weggeben.

§. 144.

Der Flott oder Raam-Tubbe muß im Butterkeller verſchloſſen ſeyn, und alle morgen, wenn die Milch ausgethan wird, herfür gelanget und wieder beygeſetzet werden.

§. 145.

Wenn gebuttert werden ſoll, iſt bey den meiſten Aemtern gebräuchlich, daß der Raam den vorigen Abend ins Butter-Faß eingegoſſen, ein Schloß dafür gelegt, früh

Morgens die Butter gezogen, aber nicht eher heraus gelangt wird, bis daß der Küchen-Schreiber aufſchießt, und ſelber dabey iſt. Wenn die Butter geſalzen, wird ſie auf einer reinlichen Waag-Schaale gewogen, eingeſchlagen, und, wie viel Pfund deren, zu Regiſter geſetzet.

§. 146.

Alle Tage, wenn gekäſet iſt, muß der Küchen-Schreiber ſelbige zählen, auf die Hürden alsdenn tragen laſſen und einſchreiben, auch auf der Käſe-Kammer ſo lange warten, bis die Meyerin mit den Mägden alle vorhandene Käſe gewendet haben.

§. 147.

Kälber, welche fortgezogen werden ſollen, läſſet man gern drey oder vier Wochen lang die volle Milch trinken oder ſaugen, und kan alsdenn nach Verlauf derſelben erſtlich der dritte Theil, und hernach halb Waſſer, endlich aber wohl kaum der dritte oder vierte Theil Milch gelaſſen, und dazu Haber-Garben und gut Grummet gegeben werden, ſonſten aber, wenn ſie die Milch nicht einſaufen wollen, müſſen die Zucht-Kälber 6. Wochen geſäuget, inzwiſchen aber gleichwohl ihnen allmählig Haber-Garben vorgegeben und hernach abgewöhnet werden.

§. 148.

Ob es aber nützlicher ſey, wenn man die jungen ſaugen läßt, als wenn ſie ſogleich von der Mutter genommen, und mit der Milch getränket werden, iſt in einigen Ländern jenes, in andern dieſes eine Gewohnheit. Es ſcheinet aber dieſe vernünftiger zu ſeyn, als jene. Läßt man die Jungen ſaugen, wie leicht kan es geſchehen, daß ſie alsdenn nicht ſaugen, wenn es nöthig iſt, die Milch-Gefäſſe der Euter auszumelken, und wie leicht kan es geſchehen, daß noch einige Milch in dieſen Gefäſſen zuruck bleibet? Beydes iſt ſowohl dem Viehe, als auch uns, in Anſehung der Milch-Nutzung, nachtheilig. Läßt man die Jungen ſaugen, wie leicht kan ein Acidum aus dem Munde des Säuglings in die Milch-Gefäſſe der Euter dringen? Dieß kan eine Urſache von vielen übeln Folgen werden, und wie leicht kan es den Jungen an hinreichender Nahrung fehlen? Auch dieß widerſpricht der Wirthſchaft. Man verſuche es, man wird es erfahren, daß Kälber, die nicht ſaugen, aber doch wohl gewartet werden, ſtärker und fetter werden, als die, welche ſaugen, und daß eine Kuh, der man das Kalb ſogleich weggenommen hat, mehrere Milch giebt, als die, an welcher man das Kalb hat ſaugen laſſen. Wenn ihnen auch die ſaure Molken zu ſaufen gegeben wird, bekommen ſie leicht den Durchlauf und verderben.

§. 149.

Die Kälber ſo, jung werden, wann ganz kein Mond, dienen nicht zur Zucht, auch die nicht, ſo dicke oder doppelte Nabel haben: Jngleichen auch alle, die gar klein und von erſtlings Kühen fallen.

§. 150.

Bey der Wahl der Thiere, die ſich durch die Vermehrung nutzbar beweiſen ſollen, iſt genau zu beobachten, daß man ſolche Thiere zu dieſer Abſicht wählen muß, die man von den Abgängen ſeiner Wirthſchaft wohl füttern kan, und nicht zu jung und auch nicht zu alt ſind. Z. B. Eine Sau-Mutter, die unter $1\frac{1}{2}$ Jahr, oder über 6. Jahr alt iſt, wirft entweder wenige, oder ſehr ſchwache Ferkel.

§. 151.

Es müſſen auch die Thiere, die zur Zucht gewählet werden, in ihrer Art gut gewachſen, geſund und ſtark ſeyn, auch nicht nur unverdroſſen bey der zu befördernden Vermehrung ſeyn, ſondern auch eine Begierde haben, die Jungen wohl zu warten. Es giebt z. B. Schweine, die ſehr ungedultig ſind, und die daher viele todte Ferkel werfen. Es giebt Schweine, die nur mit Verdruß die Ferkel zur Warze laſſen. Es giebt Schweine, die ihre Ferkel freſſen. Dieſe ſind zur Vermehrung unbrauchbar. Man kan dieſes auch auf das Feder-Vieh anwenden. Z. B. ſehr viele Gänſe ſind aus dieſer Urſache zur Zucht unbrauchbar, weil ſie die Wärme nicht vertragen können, die der Dunſt bey dem Brüten verurſachet. Die Truthüner verdienen wegen ihrer Gedult bey dem Brüten unter dem Feder-Vieh einen merklichen Vorzug, u. ſ. f.

§. 152.

Das Vieh, das zur Zucht gehalten wird, muß auch nicht fett werden, doch muß man es alſo füttern, daß es ſtark und bey vollkommenen Kräften bleibet. Die Thiere befördern die Vermehrung entweder durch das Brüten, oder dadurch, daß ſie die Jungen tragen. Jn beyden Fällen iſt es, wenn ſie zu fett ſind, der Frucht nachtheilig. Zum Brüten ſind ſie theils zu ungedultig, theils lehret auch dieß die Erfahrung, daß ſie, wenn ſie gleich im Sitzen beſtändig ſind, dennoch ſelten die unterlegten Eyer ausbrüten. Junge, welche von den Thieren, die zu fett ſind, geworfen werden, bekommen ſelten die von uns gewünſchte Stärke. Dieß iſt eine Würkung von dem Mangel der Nahrung. Die Urſache iſt, weil fette Thiere, ſo wohl, wenn ſie tragen, als auch, wenn ſie werfen, vieler Gefahr ausgeſetzt ſind. Der andere Theil des Satzes kan bey dem Feder-Vieh, aus der zum Brüten erforderlichen Wärme, als welche abmattet, und bey dem tragenden Viehe erkläret werden.

§. 153.

Dasjenige was der Küchen-Schreiber berechnet, und wovon er antworten muß, ſoll er auch, ſo viel möglich, in Verwahrung haben. Anbelangend aber die Knobben-Zeilen, oder das Geſinde-Brod, und das Speiſe-Bier kan dem Schlieſſer wohl unter Handen gegeben und vertrauet werden, doch alſo, daß er dem Küchen-Schreiber alle Tage berichte und anſage, wie viel aufgegangen. Und wenn kein fremder Zufall, oder es ſonſten in der Saat-Zeit und Erndte iſt, kan es der Küchen-Schreiber ohne das ſelber wohl wiſſen, denn er hat ſeine ordinari gewiſſe Perſonen, welche geſpeiſet werden, und bekommt einer täglich ſein gewiſſes Brod und Trank, daraus leicht das Facit zu machen.

§. 154.

Es iſt auch ſehr gut, daß der Korn-Schreiber alle Mittage, oder wenn ſonſten extraordinarie Brod gefordert wird, ein Kerbholz in den Keller ſchicke, wie viel Perſonen dienen oder vorhanden, ſo viel Kerbe darauf ſchneide, auch ſonſten dem Schlieſſer ein bekanntes, aber den Bauren ein unvermerkendes Neben-Zeichen daran ſchneide, worauf nach Anzahl das Brod gefolget wird; und kan alſo der Schlieſſer nicht wohl von den Dienſtleuten, noch der Küchen-Schreiber von dem Schlieſſer vervortheilet oder betrogen werden, denn er mit ſeinem Kerb-Holz ſeine Ausgabe Brod berechnen muß.

§. 155.

Der Abgang des guten oder gemeinen Speiſebiers, kan auch nach Anzahl der Perſonen alle Tage angeſchrieben werden. Wenn man aber fremden Zufall bekommt, muß ſolches in abſonderliche Ausgabe geſetzet werden, und ein fleißiger Küchenſchreiber alle Tage wiſſen, was er in einem oder andern an allerhand Victualien und Küchen- auch Keller-Proviſion in Vorrath habe oder nicht.

§. 156.

Was die Unterhaltung des Geſindes und Fütterung des Viehes koſtet, wird ſo genau nicht gerechnet. Dann Geſinde ußman ohne das haben, und dienet Heu und Stroh nirgends beſſer zu als zum füttern, woraus guter Miſt gemachet, auf die Aecker gefahren, und dieſelbe um ſo viel höher und beſſer genoſſen werden können.

§. 157.

V. Das Dienſt-Regiſter führet gemeiniglich der Amt- oder Kornſchreiber, und muß in demſelben gleich vornen an beſchrieben werden: wie viele freye Ackerleute in je-

jedem Dorf befindlich, und was dieſelbe an Burgveſte, Land-Reiſen oder andern Fuhren zu thun ſchuldig, ingleichen die unfreye Ackerleute, Burgemeyer, Halbſpänner, groß und kleine Köther, auch Häußlinge, wie viel deren, wie oft und wie weit ein jeder wöchentlich dem Amt dienen muß, und was ihnen dagegen an Brod, Hering, Käſen und Trank gegeben wird. Ingleichen, was die Handwerksleute, wenn ſie zu Herrn-Dienſt gehen, in einem oder andern vor andere gemeine Dienſte vor Vortheil haben: Denn ſolchen pfleget an etlichen Orten an Brod, und ſonſt etwas mehr gegeben zu werden.

§. 158.

Wenn man nun weiß, wie viele Spann- und Hand-Dienſte vorhanden, die wöchentlich, oder zu gewiſſen Zeiten des Jahrs zu gebrauchen, wird alle Wochen auf haltenden Amts-Regiment des Sonnabends verordnet und beſchrieben, was die folgende Woche die Anſpänner thun, ob ſie pflügen, egen, Miſt, Heu, Korn oder ſonſten was fahren und verrichten ſollen ꝛc.

§. 159.

Ingleichen, ob die Hand-Dienſte harken oder rechen, binden, dreſchen, graben, Holzhauen, auf Heu gehen, und ſo weiter ihre Schuldigkeit thun ſollen, was die Zeit und Nothdurft erfordert.

§. 160.

Wann die Woche um iſt, müſſen die Vögte des Sonn-Abends dem Amt-Korn- oder Küchenſchreiber berichten und anſagen, was ein jeglicher die verſchiedene Woche eigentlich gedienet, oder was ſie gethan: ſolches wird in einem abſonderlichen Regiſter, die Dienſt-Verrichtung benamet, ordentlich von Wochen zu Wochen beſchrieben, wer nicht gefordert iſt, oder nicht gedienet hat, wird im Herzogthum Braunſchweig, laut der Landes-Ordnung, und der Landtages Abſchiede zu erſpartem Dienſtgelde; die Ausgebliebene und Ungehorſame aber in Straffe geſetzet, ſelbige auch mit Ernſt, und ſo viel möglich, eingefordert, und im Geld-Regiſter zur Einnahme berechnet.

§. 161.

Wenn man nun alſo aus der Dienſt-Verrichtung weiß, wie viele Perſonen alle Wochen gedienet haben, und was einem an Brod, Trank und dergleichen gegeben worden, kan man auch daraus eigentlichen Bericht, und Wiſſenſchaft haben, was dießfalls alle Wochen auf die Herren-Dienſte ausgegeben worden, und zum Abgang im Küchen-Regiſter paſſiret werden muß.

§. 162.

Im Winter müſſen die Fröhner des Morgens um 7. Uhr antretten, und bis 3. oder 4. Uhr beharren. Des Sommers aber um 5. oder 6. Uhr an die Arbeit gehen und bis auf den Abend um 5. oder 6. Uhr dabey verbleiben. Käme auch ein oder der andere des Sommers in der Erndte langſamer, als etva um 7. oder 8. Uhr, ſo werden dieſelbe auch wohl des Abends bis um 8. oder länger wieder aufgehalten, und müſſen das, was ſie verſäumet, nachdienen.

§. 163.

Wenn jedweder Herrendienſt des Tages 2. Morgen pflüget, kan man wohl mit ihm zufrieden ſeyn, und ſelbigen nach Hauß ziehen laſſen, ob er ſchon eher als auf die geſetzte Stunde fertig wird; aber im Korn- und Miſtfahren hat es keine gewiſſe Zahl, ſondern er muß der geſetzten Zeit abwarten, und ſo viel fahren als er kan. Hierauf müſſen die Vögte wohl Achtung haben, daß ſie nicht mit halben Fuhren ab- und zufahren.

§. 164.

Nicht weniger Aufſicht wird bey den Hand-Dienſten erfordert, denn ſonſten ſtehen ſie und ſehen ſich nur um, legen ſich wohl gar hin und faullenzen. Darum muß zu ihnen ein fleißiger Antreiber geſchicket werden.

§. 165.

Anderswo theilet man die Amts-Rechnungen in folgende hauptſächliche Membra, als:

In die Geld- } Rechnungen.
„ „ Frucht- }
„ „ Berechnung allerhand ander Gewächs.
„ „ Zinnßbare Stück Vieh- }
und } Rechnunngen.
„ „ Holz- }

§. 166.

Die Geld-Rechnung hat bey der Einnahme vier General-Capita, darunter die andern alle zu redigiren, als:

1. vorigen Jahrs in Reſt verblieben.
2. Einnahme auf ſonderbaren Befehl.

3. An

3. An Fixis und beſtändigen Geldern.
4. Steig und fallende Nutzungen.
Welche man alſo führet nämlich.

§. 167.

I.

Einnahme Geld.

Vorigen Jahrs im Reſt verblieben, beſage deſſelben Jahrs Retardat-Regiſters.

fl. kr. pf.
– ſ – ſ – ſ
daran einkommen:
ſ ſ ſ Von N.
ſ ſ ſ Von N.

Summa aller Einnahme Retardaten.
ſ fl. ſ ſ kr. ſ ſ pf.
Abgezogen bleibt auſſenſtändig
ſ fl. ſ ſ kr. ſ ſ pf.
Wie im hinten angehefteten Retardat-Regiſter ſpecificiret zu befinden.

§. 168.

II.

Einnahme-Geld.

Baar im Vorrath behalten auf ſonderbaren Befehl
ſ ſ fl. ſ ſ kr. ſ ſ pf.

Als:

Wann etwan Güter oder anderes verkauft, und das Geld, davor zu heben, oder ſonſten eine Einnahme dahin ordiniret und zu berechnen anbefohlen wird. Imgleichen, wann Geld aus fürſtlicher Renterey, oder aus einem Amt in das andere zum Verlag Anlehnsweiſe vorgeſchoſſen wird.

Summa per ſe.

§. 169.

III.

Einnahme-Geld.

An Fixis und beſtändigen Intraden.

Worunter begriffen:

Geſchoß.
Erbzinſen.
Schenkzinſen.

Fiſchwaſſer-	Zinß.
Mahlmühlen-	
Schneidemühlen-	
Eiſenhammer-	
Glashütten-	
Ziegelhütten-	
Kalchütten-	

Vor Küchendienſt zum Lager auf Jagden.
Vor Holzfuhrendienſt.
Vor Fiſchdienſt.
Vor Mühlen-Schweine-Maſt.
Ueblich Betgeld.
Dienſt-oder Frohngeld.
Schutzgeld.
Schutzweingeld.
Bahnweingeld.
Weegemiethe.
Holzgeld.
Triftgeld.
Feldmeiſtergeld.
und dergleichen.

§. 170.

Laß-oder Wiederrufliche Zinſen.

Als:

An auſſenſtehenden Capitalien.

Viehgeld.
Triftgeld.
Dienſtgeld. ꝛc.

desgleichen

Alle

Alle Pacht-oder Schild-Gelder.
Als:

Von Vorwergen und Höfen.
Von Ackerbau.
Von Wieſen. ⎫
Von Rind. ⎬ Nutzungen.
Von Schaaf-und Schweinvieh. ⎭
Aus den Amts-Mühlen
Aus Fiſchwaſſern.
Aus Backhäuſern ꝛc.

§. 171.

An beſtändigen zinßbaren Stücken, zu Gelde berechnet.

Als:

Kühe.
Hamel und Schöpſe.
Schaafe.
Lammsbäuche.
Kälber.
Gänſe.
Capaunen.
Hahnen.
Hühner.
Eyer.
Butter.
Käſe.
Heringe.
Weisbrod.
Allerhand Gewürz.
Honig.
Wachs.
Unſchlitt.
Erbſen.
Haber.
Mohn.
Hanf.
Flachs.
Senf.

Und was ſich eines oder des andern Orts minder oder mehr findet.

Summa

= = fl. = = kr. = = pf.

§. 172.

IV.

Steigende und fallende Nutzungen.

Als:

Geleit und Zoll-Geld.

Vor verkaufte Frucht.
Vor verkauftes Holz.
Vor Eichelmaſt.
Vor Bier.
Vor Wein.
Vor Fiſche.
Vor Gräſerey.
Vor Weidgeld.
Vor Wegemiethe.
Vor Hutweide.
Vor verfallene Heergeräthe.
Vor verfallene Gerade.
Vor das beſte Haupt.
Vor das Gerichts-Pferd.
Vor Borg-Gölzer.
Aufſatz auf die zehende Butte.
Von Weinbergen.
Aufſatz gegen eingekaufte Wolle ꝛc.

§. 173.

Einnahme Geld vor zehendbare Stück.

Als:

Erbſen.
Flachs.
Hanf.
Mohn.
Kohl oder Kraut.
Rüben.
Und dergleichen, nach jedes Orts Herkommen.

§. 174.

§. 174.

Einnahme Geld an Strafen und Buſſen.

1. Von fürſtlicher Cammer oder Regierung dictiret.
2. Amts-Strafen.
3. Gerichts-und
4. Holz-Buſſen, ꝛc.

Summa : : fl. : : kr. : : pf.

Einnahme Geld insgemein.

: : fl. : : kr. : : pf.

Summa aller Einnahme.

: : fl. : : kr. : : pf.

§. 175.

Die Ausgaben werden gleicher Geſtalt in vier Haupt-Capita getheilet, und einem jeden, was darunter gehöret, nachgeſetzet, nämlich:

1. Beſtändige und unvermeidliche Amts-Ausgaben.

Darunter gehören:

Bewitthum und Additiones zu Kirchen und Schulen.
Zu Beſtellung der Aecker, Vorwerge und Höfe.
Auf die Weinberge, vermöge des Gedings.
Auf die Hopfenberge, laut Ding-Zettels.
Auf wiederkäufliche Zinſen, ſo auf dem Amt haften.
Diener-Beſoldung. ꝛc.

Summa : : fl. : : kr. : : pf.

§. 176.

2. Unbeſtändige Amts-Ausgaben.

Dahin werden gebracht:

Amts-Zehrungen und Boten-Lohn.
Gerichts-Koſten.
Zu Erhaltung des Geleits.
Auf die Fiſcherey und
Wiederbeſetzung der Teiche.
Mäderlohn.
Vor die Kellerey und Kelter.
Weidenhauerlohn.
Fuhrlohn und Unkoſten auf Abhohlung der Zinß-Frucht.
Auf Allmoſen.
Unganghafte Zinſen.
Auf die Schreiberey.
Ausgabe insgemein.

Summa : : fl. : : kr. : : pf.

§. 177.

3. Baukoſten zu Erhaltung der Amts-Gebäude.

Auf das Wohnhaus.
- Vorwerg.
- Höfe N.
- Scheuren.
- Ställe.

Auf die Röhrwaſſer.
- = = Mühlgebäude.
- = = Backöfen.
- = = Forſtereyen.
- = = Teiche.
- = = Wege und Stege.

§. 178.

Auf Handwerks-Leute und Arbeiter-Lohn.
Als:

Den Zimmerleuten.
- = = Maurern.
- = = Zieglern.
- = = Schieferdeckern.
- = = Schlöſſern.
- = = Tiſchern
  oder
- = = Schreinern.
- = = Töpfern.
- = = Kleibern.
- = = Schlotfegern.
- = = Tagelöhnern.
- = = Fröhnern.
- = = Teichgräbern.
- = = Zaunſchlägern.
- = = Steinſetzern. rc.

§. 179.

Auf Bau-Materialien.

Als:

Vor Bauholz.
" " Steine zu brechen.
" " Ziegelſteine.
" " Dachziegel.
" " Dachſpäne.
" " Kalk.
" " Breter
oder
" " Dielen.
" " Bohlen.
" " Schindeln.
" " Latten.
" " Spund-Bret-
und
" " Schindel-Nagel.
" " Schieferſteine. ꝛc.

Summa aller Baukoſten.

" " fl. " " kr. " " pf.

§. 180.

4.) Extra-Ordinaire Ausgaben.

So eigentlich weder zur Amts- noch zur Rent-Rechnung gehören, als:
Auslöſung Fürſtl. Kriegs-Commiſſarien.
Kriegs-Officier.
Salva Guarde.
Zehrung und Bothen-Lohn in ſolchen Sachen.
Summa dieſer Ausgabe.

" " fl. " " kr. " " pf.

§. 181.

Jedoch ſollen dergleichen Ausgaben, Zehrungen und Koſten, ſo eigentlich in die Amts-Rechnungen nicht gehören, auſſer Befehl und dringender Noth, von den Beamten nicht gemacht, deutlich ſpecificiret, mit genugſamen beygehefften Urkunden, gleich andern Ausgaben, beſcheiniget, und aus den Contributionen, von den geſamten Unterthanen, weil ſie gemeiniglich des ganzen Amts halben angewandt, wieder bezahlet, und alſo ein mehrers nicht, als was über möglichen Fleiß nicht wieder zu erlangen, in Rechnung geführet werden.

Summa aller Ausgabe.

= = fl. = = kr. = = pf.

ſolche von der Einnahme der

= = = fl. = = = kr. = = = pf.

abgezogen,

Bleibt endlich Uebermaß und zu gewähren

= = fl. = = kr. = = pf.

Welcher Ueberſchuß auch in vier Capiteln beſtehet, als:

1. Auf Befehl ausgegeben, laut Quittungen und Belege Nr. Nr. = = =

2. Baar zur Fürſtl. Rent-Cammer geliefert, beſage Quitung und Belege Nr. Nr. = =

3. Baar vorhanden.

4. Haften an Reſten unter den Cenſiten, laut nachgeſetzten Retardat-Regiſters ꝛc.

Summa ut ſupra.

§. 182.

I.

Die Korn- oder Frucht-Rechnung betreffend,

beſtehet ſolche.

I. Im Saat-Regiſter.

Worinnen alle drey Felder, und wie viel Aecker in jedes gehören, ingleichen wie die Breiten genennt werden, zu ſpecificiren, auch was vorigen Jahrs über Winter und Sommer beſtellet, und wie die Brache begattet, zu melden, als:

Ueber Winter ausgeſäet.

§. 183

§. 183.

An

1. Weitzen.

= = Malter. = = Metz.

(oder was ſonſt jedes Orts vor Gemäß iſt) in die und die Breite oder Stück (wie es mit Namen heiſſet) geſäet in die vierdte Art, iſt vor dem Jahr gedünget.

u. ſ. w.

§. 184.

2. Rocken.

= = Malter = = Metz. In die N. Breite geſäet, iſt vor 2. Jahren gepferchet.

= = Malter. = = Metz. In die N. Breite. Iſt für drey Jahren aus dem Stall gemiſtet. ꝛc. ꝛc.

§. 185.

3. Winter Rübe-Saamen in die Brache.

= = Malter. = Metz. Auf den N. Feld hinter den Zäunen, iſt heuer gedünget.

§. 186.

Ueber Sommer beſtellet.

Als:

1. Gerſte.

= = Malter. = = Metz. Auf der N. Breite geſäet, iſt Winters 3mal gepflüget, und vorm Jahr gemiſtet.

= = Malter. = = Metz Auf das groſſe Stück von 20. Acker an der hohen Eller geſäet. Iſt 2mal gepflüget, und vor 3. Jahren gemiſtet. Und ſo weiter.

§. 187.

2. Haber.

= = Malter. = = Metz. In die lange Breite bey dem heiligen Stock geſäet. Iſt vor Winters zweymal gepflüget, und vor vier Jahren gedünget.

= = Malter. = = Metz. Auf das Stück am kühlen Born in die Rocken-Stoppel geſäet. Iſt 1mal gepflüget und vor 5. Jahren gedünget ꝛc. ꝛc.

§. 188.

3. Lein.

= = Malter. = = Metz. In der N. Breite geſäet. Iſt heuer gemiſtet und viermal gepflüget. ꝛc. ꝛc.

§. 189.

4. Brachfeld.

Das N. Feld iſt gedünget mit ⸗ ⸗ Fuder Miſt, und mit Rübeſaamen beſäet, wie beym Saat⸗Regiſter gemeldet.

Wann auch ſonſten an Rüben, Möhren, Kraut und dergleichen zu Felde und in die Brach beſtellet wird, iſt allhier gleichfalls zu ſpecificiren.

Die N. Breite a ⸗ ⸗ Acker ⸗ ⸗ Ruthen iſt mit dem Hürdlager heuer gepferchet und zweymal gepflüget.

Die N. Breite à ⸗ ⸗ Acker ⸗ ⸗ R. iſt heuer aus dem Stall gedünget mit ⸗ ⸗ Fuder Miſt, und zweymal gepflüget.

Die N. Breite iſt geſtopfet und vor drey Jahren gedünget.

Die N. Breite iſt gewendet und vor vier Jahren gedünget.

⸗ ⸗ Acker Kohl⸗ oder Krautland heuer gemiſtet.

⸗ ⸗ Acker Wickenfutter vor ſechs Jahren gemiſtet.

§. 190.

Sind demnach dieß Jahr ⸗ ⸗ ſo und ſo viel Fuder (hie wird die Summa geſetzet) Miſt auf die und die Breite, geführet, und damit ganz ausgedünget: Und ſoll der Dünger ordentlich auf die Aecker geſchlagen, und nicht viele Oerter zugleich vorgenommen, ſondern eine Breite zuvor richtig ausgedünget ſeyn, ehe die andern angefangen wird. Könnte ſie aber das Jahr nicht ganz ausgedünget werden, ſoll der Ort und wie viel ungefehr verblieben, gemeldet, und das andere Jahr vollends nachgemiſtet werden. Man hat ſich auch hierinn wie in allen andern, nach eines jedweden Orts Art und Gelegenheit richten.

§. 191.

II. Im Erndt⸗Regiſter.

welches zwey Membra hat nämlich Eigen⸗Gewächs und Garben⸗Zehenden, wird alſo geführet:

Von vorſtehender Ausſaat iſt durch Gottes⸗Seegen erwachſen:

Eingeerndter Rübe⸗Saamen wird beym Scheuren Regiſter ſpecificirt.

	Schock.	Mandel.	Garben.	Plus.	Minus.
Weitzen.					
Aus ⸗ ⸗ Maltern ⸗ ⸗ Metzen, iſt auf der N. Breite erwachſen ⸗ ⸗ Schock ⸗ ⸗ Mandel ⸗ ⸗ Garben. davoon das Schnitter⸗Lohn abgezogen, als ⸗ ⸗ Sch. ⸗ ⸗ Mandel ⸗ ⸗ Garben, bleibet, ſo in die Scheuren gekommen ⸗ ⸗ ⸗	"	"	"		
ꝛc. ꝛc.					
Dieſes Jahr mehr oder weniger als vorm Jahr ⸗ ⸗				"	"
Summa alles heurig eingeſammleten Weitzen ⸗ ⸗ ⸗	"	"	"		
Rocken.					
Aus ⸗ Malter ⸗ Metzen, iſt auf der N. Breite erwachſen ⸗ Schock ⸗ Mandel ⸗ Garben. Davon das Schnitter ⸗ Lohn, als: ⸗ Schock ⸗ Mandel ⸗ Gärben abgezogen, bleibet, ſo in die Scheuren kommen ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	"	"	"		
Aus ⸗ Malter ⸗ Metzen, iſt auf der N. Breite erwachſen ⸗ ⸗ Schock ⸗ ⸗ Mandel ⸗ ⸗ Garben. Davon das Schnitter⸗Lohn ⸗ Schock ⸗ Mandel ⸗ Garben abgezogen, bleibet ſo in die Scheuren geliefert worden ⸗ ⸗ ⸗	"	"	"		
ꝛc. ꝛc.					
Dieſes Jahr mehr oder weniger als vorm Jahr. ⸗ ⸗				"	"
Summa alles heurig eingeſammleten Rocken ⸗ ⸗					
Eben alſo wird es auch bey der					
Gerſte,					
Haber,					
Erbſen,					
Linſen,					
Wicken,					
Lein und andern geführet.					
Der Garben⸗Zehend als:					
Weitzen,					
Rocken,					
Gerſte,					
Flachs,					
Kraut,					
Rüben, ꝛc. ꝛc.					
Wird auch ſolcher Geſtalt verzeichnet, und der Ort wo der Zehend gefallen, darbey benamet.					

§. 192.

III.

Das Scheuren-Regiſter.

Begreift in ſich alle Einnahme-Frucht in Garben es ſey Eigen-Gewächs oder Zehenden. Und werden die beyden Rubricken Plus, Minus im Ausdreſchen wie oben im Saat- und Erndt-Regiſter, continuiret, daraus zu ſehen, was die Frucht ein Jahr mehr oder weniger gegeben. Es wird auch wohl theils Orten zur Probe gedroſchen, und was jedes Schock oder Mandel ins Maaß gegeben, ausgerechnet, und in Rechnung mit hinbey geſetzt, wie in den hierbey a part gedruckten Formularien oder Modellen mit mehrern zu ſehen.

§. 193.

Aus vorſtehendem Einſchnitt- und Garben-Zehenden iſt gedroſchen, wie folget:

	Malter.	Viertel.	Metzen.	Plus.	Minus.
Rübe-Saamen.					
Ums zwölfte, vierzehende oder ſechzehende, nach eines jeden Orts Gelegenheit und Gebrauch. Müſte aber zur Frohne oder um den Lohn gedroſchen werden, ſo hat es auch dabey ſein Verbleiben.					
§. 194.					
Weitzen.					
Aus dem Rees oder Gebröſe gedroſchen = =	〃	〃	〃		
An eigenem Gewächs und Garben-Zehenden diß Jahr eingeſammlet, und in die Scheuren gebracht = = S. = = Mandel = = Garben = = =	〃	〃	〃		
Zur Probe gedroſchen von allerhand Gattung, haben gegeben = = = =	〃	〃	〃		
Angeleget, und daraus von dem = = bis den = = Anno - - gedroſchen, zu Lohn gegeben = = Malter = = Viertel = = Metzen = = =	〃	〃	〃		
Auf den Boden gebracht = =	〃	〃	〃		
Summa alles Weitzens, ſo dieß Jahr aufgehoben =	〃	〃	〃		

§. 195.

§. 195.

Und alſo wird die ganze Rechnung an allerhand Sorten Getraid, bis zum Ausdreſchen verführet, und ſollen mit den Dreſchern gewiſſe Kerbhölzer gehalten werden, darauf, wie viel Schock jedesmal gedroſchen auf eine Seite, und was aufgemeſſen, auf die andere Seite zu ſchneiden, und damit die Einnahme und Ausgabe des Scheuren-Regiſters zu gewähren.

§. 196.

VI. Das Boden-Regiſter

hält in ſich die Frucht-Einnahme an reinen Körnern.

Als:

Einnahme Weitzen.

	Malter	Viertel	Metzen
Vorigen Jahrs im Vorrath verblieben.			
An hinterſtelligen Frucht-Zinſen und Gefällen, beſage des Retardat-Regiſters verblieben			
= = Malter = = Viertel = = Metzen			
Summa			
Daran eingebracht			
= = Malter = = Viertel = = Metzen.			
Bleibet nochmals rückſtändig			
= = Malter = = Viertel = = Metzen.			
Wie unten beym Reſtanten-Regiſter ſpecificiret.			
Aus andern Aemtern Vorſchuß zur Saat, zur Haushaltung, auf Ablager empfangen. ꝛc.			
§. 197.			
Einnahme aus eigenen Gewächs und Garben Zehenden, beſage Scheuren-Regiſters.			
Weitzen = = = =	〃	〃	〃
Rocken = = = =	〃	〃	〃
Gerſten = = = =	〃	〃	〃
Haber = = = =	〃	〃	〃
Erbſen = = = =	〃	〃	〃
Linſen = = = =	〃	〃	〃
Wicken = = = =	〃	〃	〃
Lein = = = =	〃	〃	〃
u. ſ. w.			

§. 198.

Einnahme Zehenden an reinen Körnern.

Wo dergleichen fällt.	Malter	Viertel	Metzen
Weitzen			
Rocken	〃	〃	〃
Gerſten	〃	〃	〃
Haber	〃	〃	〃
u. ſ. w.	〃	〃	〃
Summa aller Einnahme Zehenden an reinen Körnern	〃	〃	〃

§. 199.

Einnahme an allerhand Zinß Getraid.

	Malter	Viertel	Metzen
1. Von verpachteten Gütern	〃	〃	〃
2. Von Gütern, ſo um halb ausgelaſſen	〃	〃	〃
3. Mühlen Zinſen	〃	〃	〃
4. Erbzinſen innerhalb Landes	〃	〃	〃
5. Erb-Zinſen auſſerhalb Landes	〃	〃	〃
An Weitzen	〃	〃	〃
An Rocken	〃	〃	〃
An Gerſten	〃	〃	〃
An Haber	〃	〃	〃
u. ſ. f.			
Summa aller Einnahme Zinß-Getraid von dieſem Jahr.	〃	〃	〃
Summa aller heurigen eingenommenen und auf den Boden gelieferten	〃	〃	〃
Rübeſaamen	〃	〃	〃
Weitzen	〃	〃	〃
Rocken	〃	〃	〃
Gerſten	〃	〃	〃
Haber	〃	〃	〃
Erbſen	〃	〃	〃
Linſen	〃	〃	〃
Wicken	〃	〃	〃
Lein	〃	〃	〃
u. ſ. w.			

§. 200.

Es iſt, wie ohne das bey allen Korn-oder Frucht-Rechnungen gebräuchlich, jede Art Frucht, was von eigenem Gewächs Zehend und Zins-Korn eingenommen, nach einander zu ſetzen, alſo, daß alle Einnahme Weitzen unter ſeinem Capitel, Rocken unter ſeinem, und alſo eine jede Gattung Frucht unter ihrer zugehörenden ſonderbaren Rubric durchgeführet werde.

§. 201.

Darauf folget die Frucht Ausgabe, welche ebenmäßig in vier Capitel getheilet wird.

Als:

I.

In beſtändige Ausgaben.

	Malter	Viertel	Metzen
Zur Saat = = = = = =			
Auf Deputat der Herrn Geiſtlichen = =	„	„	„
Auf Diener Beſoldung = =	„	„	„
Für die Haushaltung = = =	„	„	„

§. 202.

Ein Saatmeiſter ſoll ſeine Frucht ſelbſt ſacken, und richtige Kerbhölzer darüber halten. Das Deputat und die Diener Beſoldungen ſind mit Quittungen zu belegen.

§. 203.

Für die Haushaltung, dahin gehöret Speiſung des Geſindes, auch was an Vieh und Pferde ordinari gewendet werden muß. Und wird jede Art Frucht ordentlich, wie ſonſten bräuchlich, nacheinander geſetzet.

Summa dieſer Ausgabe

= = Malter = = Viertel = = Metzen.

Dieſelbe von der vorſtehenden Einnahme der

= = Malter = = Viertel = = Metzen.

Abgezogen, bleibet im Vorrath:

= = Malter = = Viertel = = Metzen.

Und wird dieſe Rechnung alſo durch allerhand Frucht geführet,

Als:	Malter	Viertel	Metzen
An Rübeſaamen ⸗ ⸗	〃	〃	〃
An Weitzen ⸗ ⸗	〃	〃	〃
An Rocken ⸗ ⸗ ⸗	〃	〃	〃
An Gerſten ⸗ ⸗	〃	〃	〃
An Haber ⸗ ⸗	〃	〃	〃
An Erbſen ⸗ ⸗	〃	〃	〃
An Linſen ⸗ ⸗	〃	〃	〃
An Wicken ⸗ ⸗	〃	〃	〃
An Lein ⸗ ⸗	〃	〃	〃
u. ſ. f.			

§. 204.

II.

In Zufällige Frucht⸗Ausgaben.

Als :	Malter	Viertel	Metzen
Auf Fürſtl. Ablager ⸗ ⸗ ⸗	〃	〃	〃
Bewirthung der Fürſtl. Räthe ⸗ ⸗	〃	〃	〃
Für die Armen ⸗ ⸗ ⸗	〃	〃	〃
Insgemein.			
Summa dieſer Ausgaben			
⸗ ⸗ Malter ⸗ ⸗ Viertel ⸗ ⸗ Metzen			
Abgezogen von dem verbliebenen Vorrath der			
⸗ ⸗ Malter ⸗ ⸗ Viertel ⸗ ⸗ Meßen			
bleibet annoch			
⸗ ⸗ Malter ⸗ ⸗ Viertel ⸗ ⸗ Metzen.			

§. 205.

III.

In Extraordinari Ausgaben, ſo ins Amt eigentlich nicht gehören,

Als:

Auf Auslöſung der Kriegs-Commiſſarien, Salva-Guardien, und dergleichen.

Summa dieſer Ausgaben

= = Malter = = Viertel = = Metzen

Abgezogen von vorſtehender Uebermaaß der

= = Malter = = Viertel = = Metzen.

Bleibt vorhanden

= = Malter = = Viertel = = Metzen.

§. 206.

IV.

Auf Baukoſten ins Gedinge.

An baaren Geldes ſtatt, beſage der Rechnung, jedes Malter

= = fl. = = kr. = = pf.

Summa dieſer Ausgaben

= = Malter = = Viertel = = Metzen

Abgezogen von vorſtehenden Vorrath der

= = Malter = = Viertel = = Metzen

Bleibet Uebermaaß

= = Malter = = Viertel = = Metzen.

§. 207.

Darauf folget die Gewährſchaft.

Welche in folgendem beſtehet,

Als:

1. Auf Lieferung zur fürſtl. Hofſtatt, laut Quittung Num.
2. Auf Befehl weggegeben, vermöge Befehls und Quittung Num. = =
3. Auf Befehl um baar Geld verkauft

= = Malter = = Viertel = = Metzen.

4. Auf Anſchlag ausgeliehen, Kraft fürſtl. Befehls und Quittung Num. ⸗ ⸗
5. Auf Wiedererſchüttung ausgeliehen, laut Befehls und Schein Num. ⸗ ⸗
6. Auf dem Boden Vorrath.

Summa

⸗ ⸗ Malter ⸗ ⸗ Viertel ⸗ ⸗ Metzen,
abgezogen bleibet Reſt
⸗ ⸗ Malter ⸗ ⸗ Viertel ⸗ ⸗ Metzen.

So bey den Cenſiten und andern noch auſſen ſtehen, beſage nachgeſetztem Retardat-Regiſters.

§. 208.

Einnahme und Ausgabe an allerhand andern Gewächs.

Einnahme Hopfen.

Eigen-Gewächs auf ⸗ ⸗ Aecker ⸗ ⸗ Malter ⸗ ⸗ Viertel ⸗ ⸗ Metzen
Erkauft das Malter à ⸗ ⸗ fl. ⸗ ⸗ kr. ⸗ pf. ⸗ ⸗ Malter ⸗ ⸗ Viertel ⸗ ⸗ Metzen

Summa

⸗ ⸗ Malter ⸗ ⸗ Viertel ⸗ ⸗ Metzen.

Ausgabe Hopfen.

⸗ ⸗ Vor die Haushaltung.
⸗ ⸗ Zur fürſtl. Hofſtatt geliefert.
⸗ ⸗ Für die Schenken verbrauet.

Summa

⸗ ⸗ Malter ⸗ ⸗ Viertel ⸗ ⸗ Metzen.

§. 209.

Einnahme Wein.

⸗ ⸗ Fuder ⸗ ⸗ Eymer ⸗ ⸗ Maaß in dem N. Berg, ſo ⸗ ⸗ Acker ⸗ ⸗ Ruthen hält. ꝛc.

Summa

⸗ ⸗ Fuder ⸗ ⸗ Eymer ⸗ ⸗ Maaß.

Ausgabe Wein.

Auf jeden Eymer werden zwey Maaß, aus der Gähre zu bringen, und zwey Maaß Hefen-Recht paſſiret, das übrige muß berechnet werden. Als:

⸗ ⸗ Für dem Berge } verkauft auf Befehl.
⸗ ⸗ Aus dem Berge } verkauft auf Befehl.
⸗ ⸗ Iſt im Gären und Abziehen Abgang

Summa

⸗ ⸗ Fuder ⸗ ⸗ Eymer ⸗ ⸗ Maaß.

§. 210.

§. 210.

Einnahme Garten-Früchte.

Kirſchen,
Pflaumen,
Aepfel,
Birn, ꝛc.

Ausgabe Garten-Früchte.

- - Zur fürſtl. Hofſtatt geliefert.
- - Für die Haushaltung.
- - Verkauft.

§. 211.

Einnahme Heu.

- - Fuder Vorrath vom vorigen Jahr. Hierzu eingeerndtet:
- - Fuder auf der grünen Wieſen gemacht,
- - Fuder auf den langen Streif gemacht. ꝛc.

Summa aller Einnahme Heu, thut - - - Fuder,

davon ausgegeben.

- - Zur fürſtl. Hofſtatt geführet
- - Mit den Pferden } verfüttert.
- - Mit dem Schaaf-Vieh } verfüttert.
- - Mit dem Rind-Vieh } verfüttert.

Summa der Ausgabe
- - Fuder

Solche von der Einnahme abgezogen, bleiben Vorrath
- - Fuder

Einnahme-Grommet.

Wird eben ſo geführet wie die Heu-Rechnung.

§. 212.

Einnahme an allerhand zinßbaren Stücken,

Als:

An Trift-Hammeln
An Trift Lämmern
An Kauf-Hammeln
An Lammsbäugen
An Gänſen
An Capaunen
An Hahnen
An Rauchhünern
An Faſtnachtshünern
An Eyern
An Wachs
An Unſchlitt
u. ſ. f.

§. 212.

Ausgabe.

Zur fürſtlichen Hofhaltung geliefert, ſo an Gelde angeſchlagen, laut der Geld-Rechnung

Verſpeiſet

Verkauft.

Summa

. . . . .

Abgezogen bleibet Vorrath

. . . . .

§. 213.

Die Vieh-Rechnung.

beſtehet in folgenden Capiteln.

I.

Einnahme Pferde

vorigen Jahrs im Vorrath verblieben, als:

Jahr alt.		Häupter.
20.	Ein brauner Hengſt.	1.
16.	Ein Schweiß-Fuchs-Hengſt.	1.
12.	Ein lichtbrauner Wallach	1.
10.	Ein grauer Wallach	1.
9.	Ein brauner Henſt	1.
8.	Eine lichtrothe Stute	1.
8.	Zwey braune Stuten	2.
7.	Eine Schimmel-Stute	1.
2.	Ein gelbes wild Fohlen	1.
2.	Ein ſchwarz braun wild Fohlen	1.
1.	Ein braun Hengſt Fohlen	1.
	u. ſ. f.	
	Summa Vorrath	12.
Die Wochen. Num.	**Hierzu gezogen.**	
20.	Von der einen braunen Stuten ein ſchwarz wild Fohlen	1.
30.	Von der Schimmel Stuten ein Hengſt-Fohlen von eben der Farbe	1.
	Summa	2.
	Gekauft.	
5.	Einen grauen Hengſt zu N. von N. N. pro Gulden gekauft den Anno - -	
	Summa per ſe	1.
	Summa gezogen und gekauft	3.
	Summa Einnahme und Vorrath	15.

Abgang Pferde.
verkauft.

Jahr alt.		Häupter.
18.	Den alten braunen Hengſt an N. N. verkauft, weil derſelbe ſehr zurückgeſchlagen, den ; Anno. - -	1.
	u. ſ. f.	
	Summa per ſe.	
	Geſtorben.	
21	Ein brauner Hengſt ſo haarſchlechtig geweſen, den ; Ao. - -	1
	u. ſ. f.	
	Summa per ſe.	
	Summa Abgang Pferde	2
	Bleiben ; ; Anno ; ; im Vorrath	12
	Als:	
	Hie werden ſie wieder ſpecificiret wie droben zu ſehen.	

§. 215

II.
Küh-Vieh.
Bey Schlieſſung voriger Jahrs-Rechnung Vorrath verblieben.
Bullen oder Reit-Ochſen.

Jahr alt.			Häupter.
8	; ; ; ; ; ;	1	
6	; ; ; ; ; ;	1	
1	Junger Bull		3
	Reit- oder		
	Brum-Ochſe	1	

Zug- und Maſt-Ochſen.

Jahr alt.		Häupter.
12	- - - 4	
11	- - - 6	
10	- - - 5	
9	- - - 4	
8	- - - 12	60
6	- - - 10	
5	- - - 8	
4	- - - 11	

Und

Die Wochen. Num.	Und alſo werden auch **Die Stier- und Stärkern-Rinder.** Ingleichen: **die abgewehnte Kälber** verzeichnet und berechnet.	Häupter.
	Summa	
	Vorrath.	
	Hierzu eingenommen, von des Amts eigenen Zug-Kälbern.	
5	Die Woche Margarethae	1
7	— — — Jacobi	1
13	— — — Exaudi	1
25	— — — Andreae	6
26	— — — Nicolai	4
27	— — — Luciae	5
	Und ſo weiter.	
	Summa Kälber	
	Summa Einnahme und Vorrath	

Abgang Kuh- und Rind-Vieh.

Jahr.		
	Bullen geſchlachtet.	
	Nichts.	
	Verkauft.	
	vacat.	
	Geſtorben.	
	Nichts.	
	Kühe geſchlachtet.	
23	Den — — Anno — — an einer alten Kuh, welche nicht länger gehen können.	1
	u. ſ. f.	
	Summa	
	Kühe verkauft.	
26	Den — — Anno — — zwey alte Kühe dem Metzger zu N. verkauft, ſo auch nicht mehr fortkommen können	2
	Summa	

Kühe

Jahr.		Häupter.
	Kühe geſtorben.	
6	den ; ; Ao - - von den zwölfjährigen am kalten Brand geſtorben	
	u. ſ w.	
	Summa	
	Stier-Rinder.	
	Auf Fürſtl. Ablager.	
	Zu Deputat.	
	Auf Fürſtl. Cammer-Befehl.	
	Summa	
	Ferner geſchlachtet.	
	– – –	
	Verkauft	
	– – –	
	Geſtorben.	
	– – –	
	Wie oben gemeldet.	
	Eben alſo verfähret man auch bey den Stärken-Rindern, item den abgeſetzten und ſäugenden Kälbern	
	darauf folget endlich	
	Summa Summarum alles Abgangs an Küh- und Rind-Vieh, thut	
	darunter geſtorben	
	; ; ; Häupter	
	bleiben demnach	
	Trinitatis	
	Walburgis oder	
	Michaelis	
	(oder was ſonſt jedes Orts vor ein Schluß-Termin iſt.)	
	Anno - -	

Vorrath.

Jahr alt	Vorrath	Häupter.
	Bullen oder Reit-Ochſen.	
9	- - - - 1	
7	- - - - 1 } - - - -	3
2	- - - - 1	
	Kühe.	
12	- - - 6	
11	- - - 5 }	27
10	- - - 4	
9	- - - 12	
	u. ſ. f.	
	Stier-Rinder.	
	. . . . .	
	Stärken-Rinder.	
	. . . . .	
	Abgewöhnte Kälber.	
	. . . . .	
	Stiere	
	Stärken	
	Sog-Kälber.	
	Summa Vorrath	

§. 216.

III.

Die Wochen Nu.	Schaaf-Vieh.	
	So bey Schlieſſung voriger Jahrs-Rechnung Vorrath geweſen.	
	nämlich:	
	. . . Alte Böcke	
	. . . Melk Schaafe	
	. . . Alte Hammel	
	. . . Zeit Hammel	
	. . . Jährlings-Hammel	
	. . . Zibbe- (oder Kälber-)	
	. . . Jährlinge	
	. . . Zibbe-Lämmer	
	. . . Bock-Lämmer	
	. . . Spätlinge.	
	Summa	

Die Wochen. Num.		Häupter
	Hierzu eingenommen von dieſer Jahr-Zucht.	
	. . Zibbe- }	
	. . Bock- }	
	. . Spätlinge	
	Summa . . Stück.	
	Ferner an Trift-Hammeln und Lämmern eingenommen.	
	. . Hammeln in dem Dorf N. Pfingſten fällig.	
	. . Hammel zu N.	
	. . Lämmer zu N. Oſtern fällig.	
	Summa	
	. . . . . .	
	Mehr Einnahme Schaaf-Vieh.	
	Vom Schaaf-Knecht N. einen Hammel, welchen derſelbe um deswillen zur Strafe geben müſſen, daß er wider die public rte Erndte Articul, zwiſchen den Korn Haufen und annoch unaufgerechter Frucht gehütet, den . . . Aug. An. - -	
	Summa per ſe.	
	Summa Summarum aller Einnahme Schaaf Vieh, thut	1
	Als:	
	. . . Alte Böcke	
	. . . Milch-Schaafe	
	. . . Alte Hammel	
	. . . Zeit-Hammel	
	. . . Jährlings-Hammel	
	. . . Zibbe-Jährlinge	
	. . . Zibbe-Lämmer	
	. . . Bock-Lämmer	
	. . . Spätlinge.	
	ut ſupra.	

Abgang alter Böcke.

vacat.

Milch-Schaafe.

Nichts.

(Wo aber etwas abgegangen, verkauft, geſchlachtet, oder geſtorben wäre, wird es ordentlich ſpecificiret, und der Tag hinzu geſetzet.)

Die Wochen. Num.		Häupter.
	Abgang Hämmel zu Deputat.	
	Amtmann N. N.	4
	Amtſchreiber	2
	Acker } Vogt	2
	Gerichts } Vogt	2
	u. ſ. f.	
	Etlicher Orten werden an ſtatt der Hammel Schnitt-Schaafe gegeben und berechnet	
	Summa ꞉ ꞉ Häupter	

Auf fremden Zufall.

vacat.

Auf die Amts-Haushaltung.

Hier wird ſpecificiret, welche Woche man ein und ander Stück geſchlachtet. Item wie viel derſelben geweſen

Summa ꞉ ꞉

Verkauft.

Hier wird abermal die Woche und der Tag, item des Käufers Name, wie auch die Kauf-Summa exprimiret, und muß man ſich zugleich auf das Geld-Regiſter beziehen.

Summa ꞉ ꞉

Geſtorben.

Muß die Woche und der Tag angeführet und geſetzet, auch die Sterblings-Fälle bey allen Sorten berechnet werden.

Darauf folget die Summa,

Und endlich

Summa Summarum alles Abgangs an Hammeln, thut ꞉ ꞉ Häupter.

Eben alſo werden auch die übrigen Sorten berechnet, und zuletzt der Schluß mit

Summa Summarum alles Abgangs des Schaaf-Viehes gemachet.

Solchen von der Einnahme abgezogen, bleibet

Walpurgis
Trinitatis oder } Anno ꞉
Michaelis

Die Wochen.		Häupter.
	Vorrath. nämlich:	
	Alte Böcke	
	Milch-Schaaſe	
	Alte Hammel	
	Zeit Hammel	
	Jährlings-Hammel	
	Zibbe Lämmer	
	Bock-Lämmer	
	Spätlinge.	
	Summa ut ſupra.	

§. 217.

I.

Schweine-Vieh.

Iſt vorigen Jahrs Vorrath verblieben

Jahr alt.		Häupter.
	Kämpen oder Eber.	
6	2	3
5	1	
	Sauen.	
8	3	18
7	6	
6	4	
5	2	
3	3	
	Grob-Faſel.	
4	12	56
3	20	
2	24	
	u. ſ. f.	
	Klein-Faſel.	
2		40
	Ferken.	
ein halb	30	54
	24	
	Summa Vorrath Schweine-Vieh	

Die Wochen. Num.	Mehr Schweine-Vieh eingenommen. Von des Amts eigenen Zucht.	Häupter.
29	Die Woche { Nativ. Chriſti.	24
31	Die Woche { Trium Regum.	22
	u. ſ. f.	
	Summa - - Häupter	
	Abgang von Schweine - Vieh.	
	Grob-Faſel.	
	Zur Fürſtl. Hoffſtatt nach N.	
25	Die Woche Andreä und zwar den - - Anno - - geliefert, laut Quittung, Num.	3
	u. ſ. w.	
	Summa	
	Zu Deputat.	
	Dem Amtmann - - -	2.
	Amtſchreiber - -	1.
	Acker-Vogt	1.
	Gerichts-Vogt - -	1.
	Scheuren Vogt - -	1.
	Schlieſſer -	1.
	Gärtner - - -	1.
	Schweinenmeiſter -	1.
	Schweine Knecht - -	1.
	Schweine-Jungen - -	1.
	Der Meyerin - - -	1.
	Denen drey Meyer-Mädgen -	1.
	Dem Fiſchmeiſter -	1.
	Großſpänner - -	1.
	Kleinſpänner - -	1.
	u. ſ. f.	
	Summa zum Deputat	13.

Die Wochen. Num.	Mehr Abgang Schweine Vieh, auf Befehl.	Häupter.
	Hier wird was abgegeben ſpecificirt und mit dem Befehl und Quitungen beleget.	
	Summa	
	Verkauft	
	Vacat.	
	Geſtorben.	
	An Kämpen oder Eber.	
30.	Die Woche N. Summa per ſe.	1.
	An Säuen.	
	Nichts.	
	An Groß-Faſel.	
	Auch Nichts.	
	Eben alſo wird auch der Abgang an klein Faſel und Ferken geführet und endlich mit	
	Summa Summarum alles Abgangs an Schweine Vieh geſchloſſen.	1.
	Bleibet demnach.	
	An Schweine-Vieh.	
	Walpurgis / Trinitatis oder / Michaelis } Anno - -	
	u. ſ. f.	
	Vorrath.	
Jahr alt.	Kämpen oder Eber.	
7.	- - - 1 } - - -	2.
6.	- - - 1	
	Säuen.	
9.	- - - 3	
8.	- - - 6	
7.	- - - 4	
6.	- - - 2 } - - - - -	18.
4.	- - - 3	

Jahr alt.		Häupter.
	Grob-Faſel.	
	- - -	
	Klein Faſel.	
	- - -	
	- - -	
	Ferkel.	
	- - - -	
	- - - -	
	Summa des Vorrathes an Schweine-Vieh.	

§. 218.

V.

Gänſe.

Die Wochen. Num.		
	Bey Schlieſſung der vorigen Jahrs-Rechnung Vorrath verblieben.	24
	Hierzu eingenommen von des Amts eigener Zucht.	
	Die Woche N. - -	20
	Die Woche N. - -	26
	u. ſ. f.	
	Summa	46
	Summa Einnahme und Vorrath	70
	Abgang.	
	Auf Fürſtl. Ablager, nach fremden Zufall.	
	Die Woche N.	
	Die Woche N.	
	Summa	
	Zu Deputat.	
	Dem Amtmann - - -	6
	Dem Amtſchreiber - - -	3
	u. ſ. f.	
	Summa	
	Auf Befehl.	
	Die Woche N. zur Fürſtl. Hofhaltung geſchicket, den - Anno - - laut Quittung Num.	
	u. ſ. f.	
	Summa	

Die Wochen. Num.		Häupter.
	Mehr Abgang Gänſe.	
	Geſtorben.	
17	Die Woche { Michaelis	2
21	Die Woche { Simon & Judae	4
	Summa	
	Summa Summarum Abgang Gänſe	
	Bleiben.	
	Walpurgis } Anno - -	
	Trinitatis } Anno - -	
	Michaelis } Anno - -	
	Vorrath.	

§ 219.

VI.

Die Calecutiſche oder welſchen Hüner und Hähne werden eben alſo geführet.

§. 220.

VII.

Kleine Hüner.

Vorigen Jahrs in Vorrath geblieben.	60
Hiezu eingenommen von des Amts eigener Zucht	100
Summa	

Rauch-Hüner.

Aus den Dorfſchaften.	
Das Dorf N. } geliefert.	
Das Dorf N. } geliefert.	
Summa	
Summa Einnahme und Vorrath	

Abgang.

Kleine Hüner.

Auf Fürſtlich Ablager und fremden Zufall.	
Summa	

Zur

Die Wochen. Num.		Häupter.
	Zur Fürſtl. Hofſtatt.	
	Auf Befehl.	
	Zu Deputat.	
	Geſtorben.	
	Summa Summarum alles Abgangs.	
	Bleiben.	
	Walpurgis, Trinitatis, Michaelis } Anno - -	
	Im Vorrath.	

§. 221.

VIII.

Eben alſo werden auch die Hähne, Endten und dergleichen Feder-Vieh geführet.

§. 222.

Junge Tauben.

Vorrath verblieben.

		Paar.
	Eingenommen von des Amts eigenen Flug.	
1.	Die Woche Trinitatis	5.
2.	Die Woche poſt viti	13.
3.	Die Woche Joh. Bapt.	16.
	u. ſ. w.	
	Summa Einnahme und Vorrath	34.

Die Ausgabe bleibet, wie bey den andern ſchon gemeldet.

Und ſo weiter.

§. 223.

Etlicher Orten werden auch wohl die Capita und Rubricken auf folgende Art lociret und geſetzet:

Einnahme.

Ueberſchuß vom vorigen Jahr.

Ferner:

Gewiſſe und beſtändige Intraden.

Als:

Acker- und Hufen-Zinß.
Mühlen-Zinß.
Erbzinß von den Kloſter-Höfen.
Hauß- und Hof-Zinßen.
Land- und Garten-Zinßen.
Schoß.
Krugzinße.
Erbenzinß Dienſtgeld.
Zu Recognition der Lehn.
Meyerdings-Geld.
Gülden-Geld.
Opfer-Geld.

Einnahme-Geld.

Thomas-Pfenninge.
Meybeth-Geld.
Weyde-Geld.
Zu Mohn-Zinßen.

Summa aller gewiſſen und beſtändigen Gefälle, thut
- - fl. - - kr. - - pf.

§. 224.

Cap. II.

Ungewiſſe und unbeſtändige Geld-Einnahme.

Als:

An Baulebung.
Von den Hageſtolzen.
An Garten-Zinße.
Vom Fleiſch-Zehenden.
Von Markſtätten.

An

An Dienſtgeld vor die verpachtete Spann und Hand-Dienſte.
An Mühlen-Zinßen.
Für verkaufte Fiſche.
Für Saltz.
An Brüchen auſſerhalb Land-Gerichts
An Land-Gerichts-Brüchen.
Von den Ziegel-Hütten.
Von der Gibs-Kuhle (oder Kalk-Hütte) zu N.

Summa aller ungewiſſen und unbeſtändigen Geld Einnahme von dieſem Jahre, thut

: : fl. : : kr. : : pf.

§. 225.

Cap. III.

Von Ackerbau und den Zehenden.

Vor verkauftes Korn, ſo von den Pächtern eingenommen worden.
Vor Garten-Gewächſe und Obſt.

u. ſ. f.

§. 226.

Cap. IV.

Von der Vieh-Zucht.

Summa Summarum aller Einnahme baaren Geldes thut in dieſem Jahre

: : fl. : : kr. : : pf.

§. 227.

Cap. V.

Angerechnete Cammer-Poſten.

Summa Summarum aller baaren und angerechneten Einnahme Geldes thut in dieſem Jahre,

: : fl. : : kr. : : pf.

Darauf folget,

§. 228.

Die Ausgabe.

Cap. I.

Auf des Amts Fortſtellung und Unterhaltung.
Item Amts-Diener Beſoldung und Deputat.
Auf Kirchen- und Schul-Diener Addition, Opfer-Geld, und Vermächtniß.
Auf Gerichts-Koſten.
Auf des Amts- Luſt- Obſt- und Küchen-Gärten.
Auf die Mühlen.
Amts-Zehrungen.
Auf Teiche und Dämme.
Auf Exulanten, abgebrandte, preßhafte und andere arme Leute.
Vor Dienſt-Korn.
Büttner- } Lohn.
Zimmer- } Lohn.
Dachdecker- } Lohn.
Fenſtermacher- } Lohn.
Tiſcher- oder Schreiner- } Lohn.
Maurer- } Lohn.
Grob- und Klein- } Schmiede- } Lohn.
Schornſteinfeger- } Lohn.
Rattenfänger- } Lohn.
Zu Behuf des Röhren-Waſſers.
Auf die Schreiberey.
Ingemein.

Summa.

- - fl. - - kr. - - pf.

§. 229.

Caput II.

Die Gewährſchaft.

Zur fürſtl. Cammer baar geliefert.
In die fürſtl. Hof-Küche, an Küchen-Termine.
- - - Aus des Amts Luſt- und Obſt-Gärten.
- - - Aus des Amts Teichen und Fiſchwaſſern, ꝛc.

Bey fürſtl. Herren Räthe und Diener Bewirthung.
Auf die Jagd- und Forſt-Bediente.
An Kammer-Schulden bezahlet.
Zinſen auf geliehene Capitalien entrichtet.

Summa der Gewährſchaft thut
; ; fl. ; ; kr. ; ; pf.

Summa Summarum Ausgabe und Gewährſchaft thut:
; ; fl. ; ; kr. ; ; pf.

Solche von der Einnahme der
; ; fl. ; ; kr. ; ; pf.

abgezogen,
bleibt in Vorrath nichts:
Sondern es gehet die Ausgabe gegen der Einnahme gleich auf.
Salvo tamen errore Calculi.

Noch auf eine andere Art.

Als:

§. 230.

I.

Receſs voriger Rechnung.

§. 231.

II.

Beſtändige Einnahmen.

Als:

Erbzinſen.
Wiederkäufliche Zinſen.
Amts-Geſchoß.
Rode- }
Waſſer- } Zinſen.
Trift- }
Vor Dienſt-Fiſche.
Vor Küchen Speiſe.
An Trift-Hammeln. }
An Martins-Schaafen. }
An Trift-Lämmern. } zu Geld angeſchlagen.
An Trift-Käſen. }
An Gänſen. }

An Michels-Hahnen.
An Rauchhünern.
An Faſtnachts-Hünern.
An Eyern.
An Wachs. } zu Geld angeſchlagen.
An Unſchlitt.
An Lammsbäuchen.
u. ſ. f.

§. 232.

III.

Unbeſtändige Einkünfte.

nämlich:

Zoll und Gleit.
Schenkzinnſen.
Frohn-
Lehn-
Hülfs-
Aufnahm- } Geld.
Abzug-
Graß-
Holz-

Gemeine Buſſen und Strafgelder.
Waldbuſſen.
Markrecht.
Von gefallenem theureſten Haupt.
Aus verkaufter Frucht.
Von dem Rind-Vieh.
Von dem Schaaf-Vieh.
Pachtgeld von den Amts-Waſſer-Mühlen.
Von den Wind-Mühlen.
Geld-Gewinn.
Gemeine Einnahmen.

Summa der Einnahme.
- - fl. - - kr. - - pf.

dar-

darauf folget

die Ausgabe.

Als Addition und Beſoldung denen Herren Geiſtlichen und Schulbedienten.
Amtsdiener Beſoldung.
Gerichts-Koſten.
Amts- und Forſt- } Zehrungen.
Bothen-Lohn.
Zu Erhaltung der Amts-Gebäude.
Auf die Vorwerge.
Auf die Viehezucht.
Auf die Schäferey.
Auf die Amts-Mühlen.
Zu Einbringung der Zinß-Frucht.
Auf die Amts-Teiche.
Zu Beſſerung der Landſtraße.
Zu Mäderlohn von den Amts-Wieſen.
Auf die Weinberge verwendet.
Auf die Schreiberey.
Ingemein.

Summa der Ausgabe.
- - fl. - - kr. - - pf.

Endlich

die Gewährſchaft

Als:

Baar zur fürſtl. Cammer.
zur fürſtl. Hof-Küche
Conditorey
Kellerey
Marſtall
Bettmeiſterey
u. ſ. f.

Summa der Gewährſchaft thut - - fl. - - kr. - - pf.
Summa Summarum Ausgabe und Gewährſchaft
- - fl. - - kr. - - pf.
Solche von der Einnahme der - - fl. - - kr. - - pf.
decurtiret und abgezogen
bleiben Vorrath - - fl. - - kr. - - pf.

So bey den Cenſiten noch reſtiren und ausſtehen, laut der hierbey gelegten Specification.

Noch

Noch auf eine andere Art.

§. 233.

Einnahme.

fl.	kr.	pf.	
= =	= =	= =	So pro Inventario übergeben worden.
= =	= =	= =	Reſt von voriger Rechnung.
= =	= =	= =	Erbgeſchoß Michael und Walpurgis
= =	= =	= =	Erbzinſen innerhalb des Amts.
= =	= =	= =	Erbzinſen auſſerhalb des Amts.
= =	= =	= =	Decrement-Gelder.
= =	= =	= =	Schenken- und Brandteweinzinſen.
= =	= =	= =	Zollgeld.
= =	= =	= =	Backhaußzinſen.
= =	= =	= =	Einzug-Geld.
= =	= =	= =	Auszug-Geld.
= =	= =	= =	Schutz-Geld.
= =	= =	= =	Lehn-Geld innerhalb Amts.
= =	= =	= =	Lehn-Geld auſſerhalb Amts
= =	= =	= =	Gerichts- und Rüge-Gerichts } Strafen.
= =	= =	= =	

Ferner:

Vor verkaufte Ochſen.
Vor verkaufte Kühe.
Vor verkaufte Kälber.
Vor verkaufte Butter.
Vor verkaufte Käſe.
Vor verkauften Hanf.
Vor verkaufte Schmalz-Schweine.
Pacht- oder Maſt-Geld.
Oelmühlen-Zinß.
Graß- und Sichel-Zinß.
Erbrechte Gelder
Land-Steuren.

Vor Ausgemerzte Hammel.
Vor Merz-Schaafe.
Vor Hof-Vieh.
Vor Michaelis-Hüner.
Vor Faſtnachts-Hüner.
Vor Tauben.
Vor Rinder-Häute und Kalbfelle.
Vor Schaaf und Sterblingsfelle.
Vor Wildpret.
Vor Fiſche aus den Teichen.

Vor Karpfen Vor Hechte Vor Perſe Vor Schleyen Vor Krebſe	aus dem N. Teiche.

Vor Weitzen.
Vor Rocken.
Vor Gerſten.
Vor Haber.

Vor Winter-und Sommer-	Rübeſaamen.

Vor Erbſen.
Vor Wicken.
Vor Bohnen.
Vor Linſen.
Vor Hirſen.
Vor Hopfen.
Vor Hanfkörner.
Vor Kohl.
Vor Rüben.
Vor verkauft Heu.

Vor Klafter- Scheit-und Reiß-	Holz.

Von den Ziegelöfen.
Von dem Steinbruch.
Von den Kalkhüten.

Sommer-und Winter-	Wolle.

Wein u. ſ. w.
Ingemein.

Summa Summarum aller Einnahme thut - - fl. - - kr. - - pf.

Ausgabe.

Reſt-Gelder, ſo das Amt ſchuldig blieben.
Reſtanten Gelder, welche nicht zu heben geweſen.
Decrement-Gelder.
Gnädigſte Erlaß.
Trift-Gelder.
Auslöſungen.
Gnaden-Gelder.
Auf die Schäferey.
Schieß-Gebühr dem Jäger.
Denen Wildpretsträgern.
Zehrungs-Koſten.
Geiſtliche Beſoldung.
Sattler-Arbeit.
Böttcher Arbeit.
Schmiedekoſten.
Wagner-, Schlöſſer-, Seiler-, Tiſcher-, Glaſer- } Arbeit.
Hanf oder Flachs auszumachen.
Spinnerlohn vor { Flachs, grob und klein Werk.
Dem Leinweber.
Heckerling zu ſchneiden.
Vor Geſämig.
Säerlohn über Sommer und Winter.
Vor Graß, Vor Haber, Vor Grummet } zu hauen.
Vor Miſt zu ſtreuen.
Deputat Salz.
Zehrung in Amts-Sachen.
Auf die Fiſcherey.
Brau-Unkoſten.
Bothen-Lohn.

Allmoſen-
Mieth-oder } Geld.
Leykaufs-
Auf die Schreiberey.
Insgemein.

Summa Summarum aller Ausgabe
thut
- - fl. - - kr. - - pf.
Hievon
- - fl. - - kr. - - pf.
Zur fürſtl. Kammer geliefert ꝛc.
abgezogen bleibet Vorrath
- - fl. - - kr. - - pf.

§. 234.

Wider auf eine andere Art.

Einnahme Geld.

Caput. I.

In der von Petr. Cathed. Anno - - geſchloſſenen und juſtificirten Amts-Rechnung
ist Vorrath geblieben
- - fl. - - kr. - - pf.
Summa per ſe.

Caput. II.

Hierzu an beſtändigen Gefällen eingenommen.

Als:

Hofzinſen.
Erbzinſen innerhalb Amts.
Triftgeld.
Maybeth.
Herbſtbeth.
Dienſtgeld.

Für zinßbare Stücke.

Als:
Gänſe, Capaunen, Hüner, Hahnen, Eyer

Auswärtige Zinſen.

Caput. III.

Einnahme Geld von veränderlichen Amts-Intraden.

Von Pacht-Zinſe von denen Vorwerken.
Von verkauften Zinß-Früchten.
Von verpachteten Mühlen-Zinß.
Holz-Geldern.
verkauften Maſt-Geldern.
Krug- oder Schenk-Geldern.
Von eingenommenen Straf-Geldern.

Von verkauften {
Weitzen.
Rocken.
Gerſten.
Haber.
Erbſen.
Bohnen.
Rübe-Saamen.
Malz.
Hopfen.

Von verſilberten Garten-Gewächſen.

Von verkauften {
Pferden.
Rind-Vieh.
Schweine-Vieh.
Schaafen.
Ziegen.
Feder-Vieh.

Von Molkenwerk, Butter und Käſen.
Straf- } Gelder.
Lehn- }
Insgemein.

Summa

- - - - -

Capur IV.

Einnahme Pacht Geld.

Von N. N. vermöge Contracts. - -
Summa per ſe. ꝛc.
Summa Summarum aller Geld-Einnahme
- - fl. - - kr. - - pf.

Aus-

Ausgabe.

Caput. I.

Diener Beſoldung.
Kirchen- und Schul-Geld.
Armen-Geld.
Ritter-Steuren.
Gerichts-Koſten.

Summa
- - fl. - - kr. - - pf.

Caput. II.

Bau-Koſten.

Für Sägeſchneider.
Für Zimmerlohn.
Für Stein oder Dachdecker.
Für Grobſchmiede.
Für Kleinſchmiede.
Für Mäurer.
Für Steinbrecher.
Für Kalk- und Ziegelſteine.
Für Tünncher und Weißbinder.
Für Glaſer-Arbeit.
Für Schreiner.
Für Teichgräber.
Für Heckenſetzer.
Für Schornſteinfeger.
Für Ratten- und Mäuſefänger.

ꝛc. ꝛc.

Summa
- - fl. - - kr. - - pf.

Caput. III.

Auf die Vieh-Zucht.

Auf die Pferde.
Auf die Schaafe.
Auf die Rind und Schweine } Vieh.

ꝛc. ꝛc.

Summa
- - fl. - - kr. - - pf.

Cap. IV.

Die Gewährſchaft.

Zur fürſtl. Kammer baar.
Ablagers Koſten.
Für gelieferte Victualien zur fürſtl. Hofſtatt.
Insgemein.

Summa der Gewehrſchaft.
ſ ſ fl. ſ ſ kr. ſ ſ pf.

Summa Summarum aller Ausgabe incluſive der Gewehrſchaft thut:
ſ ſ fl. ſ ſ kr. ſ ſ pf.

Solche von der Einahme decurtiret, bleiben zu erſetzen.
ſ ſ fl. ſ ſ kr. ſ ſ pf.

So in künftiger Rechnung wieder in Einnahme geführet werden.

§. 235.

Wann aber bey einem und dem andern Amt gar keine Vorwerge oder eigener Ackerbau vorhanden, ſondern die Intraden in lauter Geld und Frucht Zinſen, zinßbaren Stücken und andern beſtehen, werden wohl die Rechnungen, zumal wenn die Einkünfte ſehr weitläuftig und theils auſſerhalb Landes zu hohlen ſind, ſeparirt, ſo, daß der Amtſchreiber die Geld- und zinßbare Stücken-Rechnung führet. Der Kornſchreiber aber die Frucht Zinſen abſonderlich berechnet, etwa auf folgende Art:

§. 236.

I.

Die Geld und Zinßbare Stücken Rechnung.

Einnahme Geld,

An Reſten Michael Anno ſ ſ beſchloſſen,
zuruck blieben.

Einnahme-Geld.

An beſtändigen Intraden. Als: Erb-Zinſen Termins Michael Anno - - in nachgeſetzten Dorfſchaften erhoben.

ſ ſ fl. ſ ſ kr. ſ ſ pf.

Näm-

Nämlich:

	Jährl. Einko. fl.	kr.	pf.	gangbar fl.	kr.	pf.	ungangbar fl.	kr.	pf.
zu A . . .	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =
B									
C									
D									
E									
u. ſ. w.									
Summa	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =

§. 237.

Einnahme Wiederkäufliche Zinſen Termins Michael.

= = fl. = = kr. = = pf.

Nämlich.

	Jährl. Einko. fl.	kr.	pf.	gangbar. fl.	kr.	pf.	ungangbar fl.	kr.	pf.
Die Stadt N. von 2000. fl. Capital, wovor der gemeinen Stadt-Güter, in ſpecie aber die groſſe Wieſe von vier und achtzig Acker in der Aue gelegen verhypothecirt iſt.	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =
Die Gemeinde zu N. von 500. fl. Capital wovor ſechs Hufen Land, und zehen Acker Wieſen, ſo der Gemeinde eigenthümlich zugehören, zum Unterpfand verſchrieben ſtehen.									
N von N. von 300. fl. Capital, wovor ſein Ritter-Gut zu N. loco hypothecae haftet.									
N. zu N. von 100. fl. Capjtal auf ſein Bauren-Gut allda verſichert.									
u. ſ. w.									
Summa	=		=		=		=		

Eben alſo werden weiter geführet.

Die Laß-	Zinſen.
Die Rode-	
Die Rutſcher-	
Die Trift-	
Die Waſſer-Wieſen.	

Imgleichen.

Die Schweine-Maſt-Gelder.
Die von den Mühlen.
Die Erb-Zinſen wegen der Feldmeiſterey.

desgleichen.

Die wegen der Borg-Hölzerey, oder die, ſo der Schweinſchneider entrichtet, wenn er ſeine Handthierung alleine in dem Amt treiben darf.
Die an Stroh und dergleichen.

§. 238.

Weiter die zinßbare Stücke.

Nämlich:

I.

Einnahme-Geld.

An Zinß-Gänſen Ferm. Mich. Anno - -

fl. - kr. - pf. an funzig Gänſen, jede vor - kr. - pf. an folgenden Orten erhoben:

	Jährliches Einkommen Stück.	daran gangbar Stück.	ungangbar Stück.
zu A.			
B.			
C.			
D.			
E.			
u. ſ. w.			
Summa	-	-	-

Eben

Eben alſo werden die zinßbaren Stücke, als:

Capaunen
Michels-Hanen
Faſtnachts-Hüner
Rauch-Hüner
Zinß Eyer
Lammsbäuche
Chriſt- und Weißbrod
Semmel
Käſe
Salz
Heringe
Wachs
Unſchlitt
Senf
Mohn
ꝛc. ꝛc.

auch geführet, hinten in der Ausgabe aber unter einem gewiſſen Capitel alle unganbare Sachen wieder abgeſchrieben, mit Anführung der Urſache, worauf ſie haften, und warum ſolche nicht wieder gangbar zu machen.

§. 239.

Hierauf folgen die unbeſtändigen Intraden, ſteig- und fallende Nutzungen

Als:

Markt-Recht.
Bürger-Recht.
Amts-Strafen.
Amts und Raths-Strafen.
(Wenn die Aemter mit den Räthen in den Städten Concurrentem jurisdictionem haben)

Rüge-Gerichts-Strafen.
Waldbuſſen
Geleits-Strafen.
Curmede.
Lehn- } Geld.
Hülfs- }

Schutzbier-
Einzug-
Abzug-
Meiſter-
Lehr-
Holz- und Maſt-
Wein-Fuhr-
Weite-Fuhr- und
Sommer Jagd-
} Gelder.

Einnahme von der Fiſcherey und Teich-Nutzung.
An Heu und Grummet.
Insgemein
u. ſ. f.
Summa der unbeſtändigen Intraden.
- - fl. - kr. - - pf.
SummaSummarum aller Einnahme-Geld von Michaelis Anno - - bisdahin Anno - - thut:
- - fl. - - kr. - - pf.

Ausgabe.

Diener- Beſoldung.
Zu Erhaltung der Amts-Gerechtigkeit.
An abgerichteten Geld- Erb-Zinßen.
Auf Zehrung und nachreiſende Perſonen.
Bothen-Lohn.
Zu Unterhaltung der Geiſtlichen und Schulen.
Denen Armen.
Bau-Koſten.
Zu Erhaltung der Gerichte und Rechtfertigung der Gefangenen.
Auf die Gefängniſſe.
Zu Ausbeſſerung der Landſtraſſe.
Auf die Fiſcherey und Teiche.
Auf die Schreiberey.
So an den ungangbaren Erb-Zinßen und Zinßbaren Stücken jährlich ſollen wieder abgeſchrieben werden.
Insgemein.

Summa aller Ausgabe.
- - fl. - - kr. - - pf.
Solche von der Einnahme der
- - fl. - - kr. - - pf.
abgezogen, bleiben zu gewähren.
- - fl. - - kr. - - pf.

Näm-

Nämlich:

Die Gewährſchaft.

An baaren Geld zur Fürſtlichen Cammer geliefert.
Gnädigſte Verehrungen und Erlaß.

Zur	Fürſtl. Hof-Küche	geliefert.
	Fürſtl. Silber-Kammer	
	Fürſtl. Bettmeiſterey	

Zum Fürſtl. Marſtall.
Vorſchuß in andere Aemter.

Summa der Gewährſchaft

= = fl. = = kr. = = pf.

Solche abermals decourtiret, bleiben Ueberſchuß

= = fl. = = kr. = = pf.

An nachgeſetzten Reſten, ſo wieder in künftige Rechnung transportiret werden.

§. 240.

Die Kornſchreiberey Rechnung wird folgender Geſtalt eingerichtet

I.

Einnahme Zinnß-
Weitzen,
Termins Michaelis betaget,

Aus nachfolgenden Dorfſchaften:

= = Malter. = = Metzen. = = Nöſſel.

Nämlich:

	Jährl. Einkommen:				Daran gangbar.				Ungangbar.		
	Malter.	Metzen.	Nöſſel.		Malter.	Metzen.	Nöſſel.		Malter.	Metzen.	Nöſſel.
A = = =	= =	= =	= =		= =	= =	= =		= =	= =	= =
B = = =											
C = = =											
D = = = =											
E = = = =											
F = = = =											
G = = = =											
H = = = =											
J = = = =											
K = = = =											
L = = = =											
M = = = =											
N = = =											
O = = =											
u. ſ. w.											
Summa.	= =	= =	= =		= =	= =	= =		= =	= =	= =

Mehr

Mehr Einnahme Weitzen.

= = Malter = = Metzen = = Nöſſel von dem Fürſtl. Kammer-Guth N.
= = Malter = = Metzen = = Nöſſel von dem Fürſtl. Vorwerge zu N.

u. ſ. w.

Summa Summarum aller Einnahme Weitzen.

= = Malter = = Metzen = = Nöſſel.

Ausgabe Weitzen.

1. Gnädigſte Verehrung und Erlaß.
2. Zur Fürſtl. Hof-Kellerey.
3. Vor die Feld- oder Rebhüner.
4. Zu Deputat denen Fürſtl. Bedienten.
5. Vor die Armen abgegeben.
6. Verkauft.
7. An ungangbaren Reſten, ſo wieder abgeſchrieben werden.
8. Einwehr und Abgang.

Summa Summarum Ausgabe Weitzen.

= = Malter = = Metzen = = Nöſſel.

Dieſe Ausgabe von der Einnahme der

= = Malter = = Metzen = = Nöſſel.

Abgezogen, übertrift die Einnahme die Ausgabe mit

= = Malter = = Metzen = = Nöſſeln

Die werden gewähret, nämlich:

= = Malter = = Metzen = = Nöſſel Vorrath,

ſo auf Fürſtl. Korn-Boden allhier in doppelten Beſchluß lieget.

= = Malter = = Metzen = = Nöſſel Reſtanten, ſo künftig wieder vor voll in Einnahme geführet werden.

ut ſupra.

Mit der übrigen Frucht als:

Korn.
Gerſten.
Dünkel.
Haber.
Erbſen.
Und dergleichen.

wird es eben alſo gehalten und berechnet, nur daß in der Ausgabe über vorhergeſetzten Capitel zuweilen (abſonderlich aber wenn die Kornſchreiberey bey der Fürſtlichen Hofſtatt iſt) noch andere mehr geführet, und hinzu gethan werden, als:

Ausgabe {
- denen Herren Geiſtlichen.
- Canzley-, Cammer-, Amts-, Forſt-, Geleits-, u. ſ. w. } Bedienten.

Endlich folget,

Summa Summarum Ausgabe an allerhand Frucht als:

= = Malter = = Metz = = Nöſſel { Weitzen. Korn. Gerſten. Dünkel. Haber. Erbſen. u. ſ. f.

Von der Fol. = = befindlichen Einnahme decourtiret, bleibet Vorrath.

= = Malter = = Metz = = Nöſſel { Weitzen. Korn. Gerſten. Dünkel. Haber. Erbſen. u. ſ. w. } Auf = Fürſtl. Kornboden vorhanden.

§. 241.

Weil wegen des Boden-Rechts, Eindarre, oder Einwehr der Frucht, an vielen Orten vor dieſem groſſe Unrichtigkeit und Mißbrauch eingeriſſen geweſen, ſo gar, daß auch ohne Unterſchied von allen Früchten und Getraid-Zinßen, es ſeyen gleich dieſelbe das Jahr einkommen, oder bey den Cenſiten auſſenſtehend verblieben; ſo wohl auch von dem, was ſelben Jahrs wiederum ausgegeben, theils auch wohl von Tennen oder Boden ſtracks weggemeſſen, oder bey den Cenſiten angewieſen worden, dennoch das Boden-Recht und Einwehr, als wann es ein ganz Jahr auf den Boden gelegen, zur Rechnung geſetzet, und in Abgang oder Eindarr verſchrieben worden. So haben Fürſten und Herren endlich denen Beamten ſolche vortheilhafte Zugänge billig beſchnitten, und ein Gewiſſes jedes Orts Gemäß nach, verordnet, welches ihnen jährlich in Rechnung zugeſtanden wird, als:

1. Von derjenigen Frucht, ſo man nicht würklich eingenommen, oder deſſelben Jahrs vor dem Schluß der Rechnung wieder ausgegebtn, nichts.

2. Von dem was das Jahr eingenommen, und nicht wieder ausgegeben oder abgeführet, ſondern beym Schluß der Rechnung effective auf dem Boden vorhanden und in Vorrath verbleibet auf hundert Malter (oder ander Gemäß) ein Malter.

3. Von dem aber, was ein Jahr über gelegen vom Hundert zwey.

Anderswo werden von

100. Malter Hohle-Zinßen jährlich zwey Malter.

von

100. Malter Bringe-Zinßen jährlich ein und ein halb Malter.

und von

100. Malter Lager-Frucht jährlich ein Malter

in Rechnung verſchrieben und angenommen.

§. 242.

In Franken gehen dem Rechnungsführer zu gut:

Ein halb Sümmer von 100. Sümmer Lager-Getraide.

Ein und ein halb Sümmer von 100. Sümmer, da das Getraide gebracht wird, und

Zwey Sümmer wenn man das Getraide ſelber abholen muß.

Etlicher Orten werden auch auf den leztern Fall wohl drey Sümmer zum Boden Recht paſſiret.

Drittes Capitel.

Von den Steuer-Rechnungen.

§. 243.

Unter der Einnahme der Land-Steuren, iſt alles, was zu des Landesherrn alleiniger Diſpoſition, oder doch zu ſeinem Nutz-Gebrauch gereichet wird, zu verſtehen. Sie heiſſen von der Materie, darauf ſie geſetzet werden: Trank-Steuren, Umgelder, Bier-oder Wein-Gelder, Acciſe, Fleiſch-Pfenninge, Vieh-Gelder, Kopf-Gelder; oder von der End-Urſache: Kriegs-Steuren, Munition-Gelder, Proviant-und Magazin-Steuren, Schulden-Steuren, und ſo fort an. Es hat damit wegen der Einnahme ſeine gewiſſe Ordnung, und zwar zu Trank-Steuren und dergleichen auf particular Sachen geſetzten Anlagen, werden hin und wieder beeidigte Perſonen beſtellet, die auf das Getränke, Fleiſch und dergleichen Achtung geben, die verwilligte Gebühreniß davon einbringen, und an die gehörigen Orte liefern.

§. 244.

Mit den durchgehenden gemeinen Land-Steuren aber, wofern nicht die Land-Stände der fürſtlichen Cammer, und dero Bedienten, die Einnahme (wie in den particular Steuren, die zu abſonderlicher alleiniger Diſpoſition und Nutz der fürſtlichen Cammer gereichet werden, mehrentheils geſchiehet) anheim geben, oder ſich der Landes-Fürſt damit nicht beladen, ſondern lieber etliche von den Ständen Wiſſenſchaft darum haben laſſen, und ſo vielmehr bezeugen will, wie er dieſe Einkünfte zu der bevorſtehenden Landes-Noth oder Nutzbarkeit, darauf die Verwilligung geſchehen, anwende: werden aus den Ständen des Landes, und zwar von jeder Claße derſelben, wo man es haben kann, nämlich von Prälaten, Grafen, Herren, Edelleuten und Städten einer oder mehr zu gleicher Anzahl zu Ober-Einnehmern beſtellet, und ihnen von der Landes-Obrigkeit einer oder mehr zugeordnet, auch mit Bedienten, welche die würkliche Einzehlung des Geldes, und die Aufzeichnung und Rechnung verführen, als mit Buchhaltern, Caßirern, Zahlmeiſtern und Steuer-Schreibern verſehen. In den Städten, Aemtern, Flecken und Dörfern ſind auch gewiſſe Unter-Einnehmer geſetzet, welche den Obern die Lieferung thun müſſen, und wird ſonderlich auch

zu Einbringung der Reichs-Steuren ſolche Art der Einnahme, wie jetzt gemeldet, gebrauchet.

§. 245.

Wenn nun eine Steuer bewilliget, oder ſonſt eine Reichs-Anlage durch den Landesherrn auszuſchreiben und einzubringen iſt, und der Termin zur Zahlung herzu nahet, wird in Sachſen den Landes-oder Canzley Saſſen, und zwar einem jeden inſonderheit, anfangs ein beſiegelter verſchloſſener Befehl (etlicher Orten aber nur ein offen Steuer-Patent, darunter der Grafen, Herren, Ritterſchaft, Aemter und Städte Namen mit Exprimirung der Steuer-Summa, gezeichnet, ſo ein jeder praeſtiren muß,) geſchicket und an ihn begehret, die bewilligte Summa, ſo wohl für ſich ſelbſt ſeinem Anſchlage nach, zu erlegen, als auch bey ſeinen Hinterſaſſen und Unterthanen einzubringen, und darüber ein richtiges Verzeichniß, nach Inhalt der Steuer-Bücher, unter ſeinem Siegel, entweder zu den Ober-Einnehmer ſelbſten oder nach Gelegenheit der Oerter, demjenigen, der dazu befehlicht iſt, einzuſchicken, da er denn von den Einnehmern gebührend quittiret wird.

§. 246.

Nichtweniger wird auch an die Beamten und Befehlshaber über der Herrſchaft eigene Unterthanen eine ſolche Verordnung gethan. Man pflegt auch wohl, wenn anſehnliche und auf etliche Jahr erſtreckte Bewilligungen geſchehen, Fürſtl. Steuer-Patenta anzuſchlagen, damit verkündiget wird, wie und auf was Weiſe die Steuren bewilliget, wenn und wovon ſie zu erlegen, wer ſie einzunehmen habe, auch wer davon befreyet oder nicht, damit ſich männiglich darauf gefaſt machen könne. Allermaſſen auch aller Orten richtige Steuer-Bücher, Anſchläge, Matriculn und Regiſter, darinnen der Leute Steuerbare Güter, und wie hoch jedes angeleget, verzeichnet gehalten werden müſſen, von deren jeden auch ein Exemplar in der Ober-Steuer-Einnahme, oder fürſtl. Cammer ſeyn ſoll.

§. 247.

Nichtweniger hat man auch bey Reviſion oder Verfertigung neuer Anſchläge eine gewiſſe Inſtruction beyhanden, wie ſolcher Tax und Anſchlag nach Ermäſſigung der Umſtände und Gelegenheit der Orts, mit Zuziehung der erfahrnen Aelteſten aus den Gemeinden zu machen ſey.

§. 248.

Wie aber auch in willkührlichen Steuren, nachgeſchehener Bewilligung eine Schuldigkeit erwächſet, alſo wird in ſolchen und den Reichs-Steuren wider die Säumigen

endlich durch die Gerichtsbediente jedes Orts, durch Auspfändung und dergleichen Mittel, oder durch Einlegung bewehrter Leute, denen man täglich etwas reichen muß, wie ſonderlich in Kriegsläuften und eilenden Fällen gebräuchlich, auf der Ober-Einnehmer Erinnern und des Landes-Herrn Anordnung exequiret.

§. 249.

Wenn nun der Gebrauch der Steuer der fürſtl. Cammer, zu dero Erleichterung alleine gelaſſen iſt, ſo wird ſie durch die Ober-Einnehmer dahin eingeſchicket, und haben ſie damit das Ihrige vollbracht. Es lieget aber nachmals denen Cammer-Verordneten ob, das empfangene gebührlich zu berechnen.

§. 250.

So aber die Steuren zu Bezahlung gemeiner Landes-oder auf die Landſchaft genommenen Herrſchafts-Schulden, oder zu Ertragung einer Krieges-Laſt, Abrichtung des Reichs, und dergleichen gemeinen Anlagen angewendet werden ſollen: So müſſen die Ober-Einnehmer, nach Form und Inhalt der bewilligten Anlage, und auf Verordnung des Landes-Fürſten, auch die Auszahlung an gehörigen Orten thun, und deswegen Rechnung führen, zu deren Abhör-und Juſtificirung andere Perſonen von der Landſchaft und Cammer-Bedienten pflegen deputiret zu werden.

§. 251.

Sie werden daher Land-Steuren genannt, weil ſie von dem Lande, nämlich von den Einwohnern des Landes erlegt, und dem Landes-Herrn eingeliefert, oder, daß ſie durch das ganze Land gehen, und insgemein auf jedermann geſchlagen werden.

§. 252.

Die Reichs-Steuren werden, wegen allgemeiner Nutzbarkeit, da es die Nothwendigkeit erfordert, nach den Willen und Wohlgefallen des Reichs und der Stände, allenthalben angeſaget.

§. 253.

Die Türken-Steuer wird zur Contribution des Heerzugs wider die Türken angeſagt, und müſſen ſolche alle und jegliche Menſchen, ſie ſeyn geiſtlich oder weltlich, Frauen oder Mann, was Würden, Standes, Ordens oder Weſens die ſeyn, niemand ausgeſchloſſen, bezahlen; und wird ad extraordinaria munera gezählt.

§. 254.

§. 254.

Was den Römer-Zug, oder die Römer-Monate anbetrift, ſo iſt bey den Zeiten Caroli M. der Gebrauch eingeführet worden, daß die fränkiſchen Könige, obwohl ſie Italien, Frankreich und Deutſchland, nach jedes Königs Rechten, Geſetzen und Gerechtigkeiten beherrſchet, jedoch die kaiſerliche Crone vom Biſchof zu Rom, aus ſonderbarer Affection und Andacht, indem ſie dieſe Hoheit von Gott allein erkennen, mit ſtattlichen Ceremonien empfangen, und von ſolcher Crönung die Jahre der kaiſerlichen Regierung zu ſchreiben angefangen. Solchen Actum, und die kaiſerliche Crönung, mit aller geziemenden Herrlichkeit, Pomp und prächtigem ſtattlichen Anſehen zu begehen, iſt von den Ständen verabſchiedet und übernommen worden, daß die vornehmſten Fürſten des Reichs mit ihren Lehen-Leuten den König bis gen Rom und wieder zuruck begleiten, und ein jeder Fürſt, neben andern ſeinen Dienern, einen Marſchall, Truchſeß, Schenken und Cämmerer halten und mitführen müſſen.

§. 255.

Solcher Zug, zu Empfahung kaiſerlicher Cron, hat von Alters her der Römer Zug, oder Expeditio Romana geheiſſen, davon ſich kein Fürſt im Reich, noch andere Stände, ſo des Reichs Lehngenoſſen waren, ohne beſondere Bewilligung oder Verſtattung des Königs, abſondern können, oder im Fall einer zuruck geblieben, und dem Reichs-Abſchied nicht nachgelebet, hat er hiemit die Reichs-Lehen verwürket, und iſt deſſen öffentlich verluſtigt erkennet worden. Weil aber nach den Zeiten Caroli V. ſich kein Kaiſer mehr von dem Pabſt krönen laſſen, ſo iſt zwar der Römer-Zug unterblieben: Jedennoch aber die Anlage, ſo ſolchem Zug und Heerfahrt nach, eingerichtet und verordnet geweſen, einen Weg wie den andern geblieben. Denn man hat bey dem römiſchen Reich zweyerley Arten der Anlagen gehabt, als erſtlich durch den gemeinen Pfenning, und zum andern nach dem Römer-Zug, nach welcher letztern Art noch heut zu Tage die Austheilungen gemeiniglich pflegen reguliret zu werden.

§. 256.

Die Kraiß-Steuren ſind diejenigen, welche zur Vertheidigung derer meiſten oder einzeln Kraiße angeſtellt werden.

§. 257.

Fräulein Steuren werden genannt, welche die Unterthanen zu Ausſteuerung der Prinzeßinnen und Fräulein erlegen. Sie gehören unter die Extraordinari-Steuren.

§. 258.

Haupt- oder Kopf-Geld, wird auch Perſonen-Geld genennt, weil dieſe Steuer nach den Perſonen angeleget und eingetheilet wird. Wird auch Weichfaſten-Geld genennt.

Es iſt aber dieſes Kopf-Geld eine bey männiglich verhaßte, und ſehr beſchwerliche Steuer, weshalber auch dieſelbe regulariter nicht einzuführen. Und enthalten ſich noch heute zu Tage derſelben viele Fürſten und Herren, ihre Unterthanen bey dem alten Herkommen laſſende, ſolche zu conſerviren.

§. 259.

Die Amts-Steuer wird genannt, welche denen Unterthanen in den Amtsdörfern und allen andern zugehörigen Oertern, auch denen, ſo Güter unter ſolchem Amt liegen haben, gemeiner Noth halben, imponiret und aufgeleget wird.

§. 260.

Die Stadt-Steuer oder Collecta municipalis iſt, welche die Inwohner einer Provincial Stadt in communem ſui Municipii uſum präſtiren.

§. 261.

Die Vieh-Schatzung iſt, ſo vom Vieh gegeben wird. Und giebt man an etlichen Orten

Von jedem Pferde }
Von jedem Ochſen. } einen guten Groſchen Terminlich.
Von jeder Kuhe. }
Von einem Kalbe, 6. gute Pfenninge.
Von einem Schweine, 2. gute Pfenninge.
u. ſ. w.

Man ſoll aber bey Anlegung der Steuren vor allen Dingen auf eines jeden Landes und der Unterthanen Zuſtand und Beſchaffenheit, auch vielmehr auf den Ertrag und die Einkünfte eines Dinges, als auf den Valor und Werth deſſelben ſehen; und, ſo viel möglich, Gleichheit halten, dergeſtalt, daß keiner vor dem andern graviret oder beſchweret werde.

§. 262.

Modell.

Einer ordinari Land-Steuer-Rechnung.

als:

Einnahme Geld.

An Ordinari Land Steuer Termins Trinitatis Anno - -

Aus dem fürſtlichen Amt N.

Von nachfolgenden Städten, Flecken, Dörfern und Höfen

- - fl. - - kr. - - pf.

Nåm-

Nämlich:

Sollen vermöge neurevidirten Steuer-Regiſters terminlich geben.				haben gegeben			reſtiren,		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		kr.	pf.
Die Stadt A . . .									
Flecken B . . .									
C . . .									
D . . .									
E . . .									
Dorf F									
G . . .									
H									
J . . .									
K									
u. ſ. w.									

Eben alſo wird auch der andere Termin Andreae, oder ſonſt die übrigen, wie ſie jedes Orts Gelegenheit nach heiſſen, geführet.

Darauf folget die Summa aller Einnahme ordinari Land-Steuer aus dem Fürſtlichen Amt N.

Trinitatis & Andreae - -
. . fl. . . kr. . . pf.

Ferner:

Die Ausgabe,

Als:

Ausgabe Geld,

I.

An Collectur Gebühren.

. . fl. . . kr. . . pf.

Allhie werden ſolche ordentlich ſpecificiret, verſchrieben und beleget.

2.

Die Gewährſchaft.

= = fl. = = kr. = = pf.

nämlich

= = fl. = = kr. = = pf. = Termins Trinitat. } Anno - -
= = fl. = = kr. = = pf. = Termins Andreae

Zur Fürſtl. Ober=Einnahme geliefert laut Quittungen und Belege:

Num. - - & Num. - -

Summa ut ſupra.

Summa Ausgabe und Gewährſchaft

thut

= = fl. = = kr. = = pf.

Solche von obiger Einnahme der

= = fl. = = kr. = = pf.

abgezogen, bleiben ruckſtändig

= = fl. = = kr. = = pf.

So noch unter den Leuten ausſtehen, laut der hierbey annectirten Reſtanten Specification.

Als erſtens in der Stadt A = =

= fl. = kr. = pf. N. N.
= fl. = kr. = = N. N.
= fl. = kr. = = N. N.
= fl. = kr. = = N. N.
= fl. = kr. = = N. N.
} Termins Trinit. Anno = =

Summa = fl. = kr. = pf.

Was auf den Termin Andreae Reſt blieben, wird eben ſo ſpecificiret.

2.

Im Flecken B. = =

= fl. = kr. = pf. N. N.
= fl. = kr. = = N. N.
= fl. = kr. = = N. N.
= fl. = kr. = = N. N.
} Termins Trinit. Anno = =

Summa = fl. = kr. = pf.

Und ſo weiter durch alle Dörfer.

§. 263.

§. 263.

Wiewohl ein jeder Beamter und Rechnungsführer mit höchſtem Fleiß daran ſeyn ſoll, daß er alle ihm unter Handen gegebene Gefälle eintreibe, und nichts zurück laſſe, maſſen er denn wohl befugt, wider die moroſos debitores gebührende Zwangs-Mittel zu verfügen, damit er Zinßen, Steuren, Schoß, Schatzung und dergleichen einbekomme..

§. 264.

Jedoch wenn die Leute gar zu arm ſind, muß man, ſonderlich bey den Steuren, mit ihnen Gedult haben, ſie nicht auf einmal übern Haufen werfen, ſondern ein wenig zuſehen, bis ſie unter der Hand ihre Schuldigkeit abtragen können. Wo aber gar nichts zu erlangen, da hat, nach dem gemeinen Sprichwort, ohne das der Kaiſer ſein Recht verlohren.

§. 265.

Und ſoll man keinesweges geſtatten, daß die abgeſchickten Exequirer, oder alſo von den Bauren genannte Preſſer bey Eintreibung der Steuren und andern Gefällen mit den armen Unterthanen tyranniſch und erbärmlich umgehen, ihnen die Betten unter dem Leibe wegnehmen, Feuer, Waſſer und Weide verbieten, dieſelben treten, ſchleppen, ſtöſſen und ſchlagen oder ſonſten ihren Muthwillen mit ihnen verüben, ſondern es ſoll die Auspfändung mit guter Beſcheidenheit, und nur wider diejenigen, ſo aus Halsſtarrigkeit ihre Zinßen und Steuren nicht geben wollen, da ſie es doch wohl könnten, vorgenommen und vollſtrecket werden.

§. 266.

Die Ober-Einnehmere aber bey den Fürſtlichen Rentherenen pflegen gemeiniglich ihre Ordinari-Land-Steuer-Rechnungen folgender Geſtalt einzurichten.

Als:

Einnahme Geld

Land-Steuer Retardata.

So in voriger Jahrs-Rechnung Walp. Anno - - beſchloſſen, in Reſtblieben.

- - fl. - - kr. - - pf.

Summa per ſe.

Ein-

Einnahme=Geld

Ordinari Land=Steuer zum Termin Trin. Aò.

I.

Graf und Ritterſchaft des Fürſtl. Amts N.

Als:

= = fl. = = kr. = = pf. Die Herren Grafen v. N.

= = fl. = = kr. = = pf. Der Herr Graf zu N.

= = fl. = = kr. = = pf. N. zu N.

= = fl. = = kr. = = pf. N. zu N.

= = fl. = = kr. = = pf. N. zu N.

Ritterſchaft des Fürſtl. Amts zu N.

= = fl. = = kr. = = pf. N. von N. zu N.

= = fl. = = kr. = = pf. N. von N. zu N.

= = fl. = = kr. = = pf. N. von N. zu N.

u. ſ. w. alle Ritterſchaft nacheinander.

Ferner:

Einnahme Ordinari-Land=Steuer zum Termin Trinitatis Anno = =

2.

Aus den Aemtern und Clöſtern.

Als:

= = fl. = = kr. = = pf. = = fl. = = kr. = = pf. = = fl. = = kr. = = pf. = = fl. = = kr. = = pf. = = fl. = = kr. = = pf.	Das Amt	N. N. N. N. N.

u. ſ. w.

= = fl. = = kr. = = pf. = = fl. = = kr. = = pf.	Das Cloſter	N. N.

End=

Endlich und zum dritten,

Einnahme Ordinari Land Steuer zum Termin Trinitatis Anno = =

Aus den Städten

= = fl. = = kr. = = pf. } Die Stadt { N.
= = fl. = = kr. = = pf. } Die Stadt { N.
= = fl. = = kr. = = pf. } Die Stadt { N.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Summa Summarum

Aller Einnahme Ordinari Landſteuer zum Termin Trinitatis Anno = =

thut

= = fl. = = kr. = = pf.

§. 167.

Der Termin Andreä wird eben alſo geführet

darauf folget

Die Ausgabe

Als:

1.

Ausgabe Geld

Steuer-Beſoldung.

= = fl. = = kr. = = pf. dem Steuer-Einnehmer u. ſ. w.

2.

So ungangbar und gefallen.

= = fl. = = kr. = = pf.

Allhie werden die Oerter und die Urſachen in ſpecie benamet und erwehnet, auch von der Obrigkeit jedes Orts ein Atteſtatum zum Beleg mitgetheilet.

3.

Gnädigſt erlaſſen.

= = fl. = = kr. = = pf.

Wird mit denen Reſcriptis und Befehlen verificiret.

4.

Unter-Einnehmer und Collectur-Gebühr.

= = fl. = = kr. = = pf.

Wird jeder Ort geſetzet, und mit Scheinen beleget.

5.

Amts- und Raths-Collectur-Gebühren.

- - fl. - - kr. - - pf.

Hie werden die Aemter und Städte nacheinander geſetzet, und ſpecificiret, was jedes zu ſolchen Gebühren bekommen, und deswegen Scheine vorgezeiget.

6

Bothen-Lohn.

Wegen Ankündigung der Ordinari Land-Steuren Trinitatis & Andreae Anno - -

- - fl. - - kr. - - pf

Hie werden die Bothen mit Nahmen genannt, und angeführet, wohin ſie mit den Umlauffen geſchickt worden, wie viel es Meilen, und was ein jeder zu Lohn bekommen.

7.

Insgemein.

- - fl. - - kr. - - pf.

Als:

Vor Pappier, Dinte, Federn, Geldbeutel, Siegelwachs, Bindfaden, Licht, Calender, Rechnungen einzubinden und dergleichen.

Summa

Aller Ausgabe thut

- - fl. - - kr. - - pf.

Solche von der Einnahme der

- - fl. - - kr. - - pf.

abgezogen, bleibet zu Gewähren:

- - fl. - - kr. - - pf.

Nämlich:

Gewährſchaft

- - fl. - - kr. - - pf. Termins Trinit. } Anno - -
- - fl. - - kr. - - pf. Termins Andreae.

Zur Fürſtlichen-Cammer geliefert laut belege Num. - - & Num - -

Summa

- - fl - - kr. - - pf.

Summa Summarum.

Ausgabe und Gewährſchaft thut

- - fl. - - kr. - - pf.

Solche von der Einnahme der

- - fl. - - kr. - - pf.

nochmals abgezogen, bleiben reſt.

- - fl. - - kr. - - pf.

So

So bey der Ritterſchaft, in den Aemtern und Städten noch ausſtehen, laut der hierbey gelegten Specification, welche zu annectiren.

§. 267.

Die Extraordinari und Kriegs-Steuren aber variiren, und haben keine gewiſſe jährliche Termine, ſondern werden nur, wenn es die höchſte Noth, Wohlfahrt und Erhaltung des Landes antrift, auf Anſinnen der Herrſchaft von den Land-Ständen auf eine gewiſſe Zeit, gegen Aushändigung üblicher Reverſalien, verwilliget, ausgeſchrieben, angeſetzet und eingebracht.

§. 266.

FORMULAR.

Einer Extraordinari Steuer-Rechnung.

Von Michael Anno - - bis wieder dahin Anno - -

bey den Aemtern üblich.

Einnahme-Geld.

Aus dem fürſtl. Amt N.

Wegen ausgeſchriebener ganzen Krieges-Steuer, Termins Galli Anno - -

" " fl. " " kr. " " pf.

Nämlich:

	Anlage.			daran bezahlet			reſtiret		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
A. " "									
B. " "									
C. " "									
D. " "									
E. " "									
F. " " "									
G. " "									
u. ſ. f.	—	—	—	—	—	—	—	—	
Summa	"	"		"	"		"	"	

Einnahme=Geld.

Römer = Monath.

Termins Andreae Anno - -

an einer ganzen Steuer.

- - fl. - - kr. - - pf.

Nämlich:

	Anlage fl.	Anlage kr.	Anlage pf.	daran bezahlt fl	daran bezahlt kr.	daran bezahlt pf.	restiret fl.	restiret kr.	restiret pf
A.									
B.									
C.									
D.									
E.									
F.									
u. s. w.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa									

Einnahme=Geld.

Fräulein = Steuer.

Termins Trium Regum Anno - - an einer ganzen Steuer.

- - fl. - - kr. - - pf.

Nämlich:

	Anlage fl.	Anlage kr.	Anlage pf.	daran bezahlet fl.	daran bezahlet kr.	daran bezahlet pf.	restiret fl.	restiret kr.	restiret pf.
A.									
B.									
C.									
D.									
E.									
F.									
u. s. w.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa									

Einnahme-Geld.
Schmuck-Gelder.
Termins Lichtmeſſen Anno - - zur halben Steuer.
Nämlich:

fl. kr. pf.

	Anlage fl.	Anlage kr.	Anlage pf.	daran bezahlt fl.	daran bezahlt kr.	daran bezahlt pf.	reſtiret fl.	reſtiret kr.	reſtiret pf.
A.									
B.									
C.									
D.									
E.									
F.									
u. ſ. f.									
Summa									

Einnahme-Geld.
Zu Empfahung der Reichs-Lehen.
Termins Laetare Anno - - an einer viertel Steuer.
Nämlich:

fl. kr. pf.

	Anlage fl.	Anlage kr.	Anlage pf.	daran bezahlt fl.	daran bezahlt kr.	daran bezahlt pf.	reſtiret fl.	reſtiret kr.	reſtiret pf.
A.									
B.									
C.									
D.									
E.									
Summa									

Einnahme Geld.

Türken-Steuer.

Termins Rogate Anno -- an einer ganzen Steuer.

= = fl. = = kr. = = pf.

Nämlich:

	Anlage.			daran bezahlet			reſtiret		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
A.									
B									
C									
D									
E									
F									
u. ſ. f.									
Summa	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Einnahme-Geld.

Zu Unterhaltung des auf den Reichstag nacher N. abgeordneten Geſandtens Herrn N. von N.

Terminis Ioh. Bapt. Anno - - zur drey viertel Steuer.

= = fl. = = kr. = = pf.

Nämlich:

	Anlage			daran bezahlt			reſtiret		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
A	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =
B									
C									
D									
E									
u. ſ. w.									
Summa	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =

Einnahme-Geld.

Zu Montir- und Armirung des Land-Ausſchuſſes. Termins Jacobi Anno - - an einer ganzen Steuer.

- - fl. - - kr. - - pf.

Nämlich.

	Anlage fl.	kr.	pf.	daran bezahlt fl.	kr.	pf.	reſtiret fl.	kr.	pf.
A - - - -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -
B - - - -									
C - - - - -									
D - -									
E - - - - -									
Summa	- -			-			-	-	-

Ausgabe.

Von vorgeſetzter extraordinari Steuer-Einnahme.

fl.	kr.	pf.	I. COLLECTUR-Gebühr.	belge. Num.
			Von - - fl. - - kr. - - pf. ſo an ob ſpecificirten extraordinari Steuren würklich eingebracht worden, von - fl. einen Gulden denen Unter-Einnehmern in den Dorfſchaften, als den Schultheiſſen und Heimbürgen (oder Dorfs-Vorſtehern) laut Specification und Quittung. - - - - -	
			Summa per ſe.	

fl.	kr.	pf.		belege. Num.
			II.	
			Ausgabe Geld insgemein.	
			Vor ein Rieß Papier Mittel-Gattung dem Papiermacher zu N. bezahlet, den = = Anno = = laut Schein. = =	2
			Vor Dinten-Pulver, N. N. Handelsmann zu N. bezahlet, beſage Quittung. = = = = =	3
			Vor Bindfaden dem Seiler zu N. laut Beleges. = =	4
			ꝛc. ꝛc.	
			Summa = fl. = kr. = pf.	
			III.	
			Der fürſtl. Landſchafts-Caſſa geliefert.	
			An der ganzen Krieges-Steuer Galli laut Quittung = =	5
			An den Römer-Monaten = = = = =	6
			An den Fräulein-Steuren = = = =	7
			An den Schenk-Geldern = = = =	8
			Zu Empfahung der Reichs-Lehn = = =	9
			An der Türken-Steuer = = = =	10
			Zu Unterhaltung des auf dem Reichs-Tag nacher N. abgeordneten fürſtlichen Geſandens = = = =	11
			Zu Montir- und Armirung = = = =	12
			Summa der Lieferung thut = = fl. = = kr. = = pf.	
			Summa Summarum Ausgabe und Lieferung. = = fl. = = kr. = = pf.	
			Solche von der Einnahme der = = fl. = = kr. = = pf. abgezogen beſindet ſich daß = = fl. = = kr. = = pf.	
			Mehr eingenommen als ausgegeben, welche aber noch in den Amts-Dorfſchaften bey unvermögenden Unterthanen rückſtändig ſind, wie folgende Specification mit mehrern zeiget, als:	

I.

Der Flecken N. reſtiret an der ganzen Krieges-Steuer Galli Anno - -
- fl. - kr. - pf.

Nämlich:

- - - kr. - Muß von N. ſo in den Krieg gezogen, wüſten Hofſtädte Terminlich zur Steuer erleget werden, es iſt aber eher nichts zu erlangen, bis dieſelbe verkauft wird, wie ſie dann ſchon öffentlich ſubhaſtiret worden.

- - - kr. - Stehen auf N. Hauſe, ſo über einen Haufen gefallen, in dem er auch in den Krieg gelaufen, die Güter aber wüſt liegen, und die Kinder Betteln gehen.

- - - kr. - pf. N. Wittwe von ihrem Hauſe und Aeckern, liegt nun ſchon etliche Jahre her ganz krank darnieder, und kan die Steuren nicht geben.

Summa ut ſupra.

Und ſo weiter durch alle Steuren, wie auch die andern Amts-Dörfer und Höfe ſo noch reſtiren.

Als:

2. N.
3. N.
4. N.
5. N.
6. N.
7. N.
8. N.
9. N.
10. N.

Die etwas ſchuldig verblieben. Mit Anführung der Urſache, damit man ſehe warum ſolche Steuren zuruck bleiben.

§. 270.

Ein ander FORMULAR.

Einnahme Geld.

An Extraordinari-Steuren aus den Dorfſchaften
des
Fürſtl. Amts N.
Von Michaelis Anno - - bis wieder dahin Anno - -

I.

Reiſe-Koſten.

So Jhro. fürſtl. Durchl. Prinz N. zu N. verwilliget worden, an einer halben Steuer Term. Martini Anno - -

Als:

= = fl. = = kr. = = pf.

Nämlich:

= fl. = kr. = pf. N.
= fl. = kr. = pf. N.
= fl. = kr. = pf. N.
= fl. = kr. = pf. N.
= fl. = kr. = pf. N.

Summa ut ſupra.

Einnahme = Geld.

An Praeſent Geldern auf Jhro. Fürſtl. Durchl. Prinz N. zu N. Fürſtl. Beylager, zu einer viertel Steuer.

Termins Trium Regum Anno - -

= = fl. = = kr. = = pf.

Nämlich:

= fl. = kr. = pf. N.
= fl. = kr. = pf. N.
= fl. = kr. = pf. N.
= fl. = kr. = pf. N.

Summa ut ſupra.

Einnahme-Geld.

Zu Bezahlung Herrn Herzogen N. zu N. praetendirten Rückfalls-Gelder Termins Lichtmeſſen Anno - - an einer ganzen Steuer.

= = fl. = = kr. = = pf.

Nämlich:

= fl. = kr. = pf. N.
= fl. = kr. = pf. N.
= fl. = kr. = pf. N.
= fl. = kr. = pf. N.

Einnahme-Geld.

Zu Bezahlung der landſchaft Schulden Termins Oſtern Anno - - an drey viertel Steuer.

- - fl. kr. - - pf.

Nämlich:

- fl. - kr. - pf. N.
- fl. - kr. - pf. N.
- fl. - kr. - pf. N.
ut ſupra.

Einnahme-Geld.

An einer gedoppelten Steuer zu Werb- und Richtung eines Regiments zu Pferde. Termins Viti Anno - -

- - fl. - kr. - pf.

Nämlich:

- fl. - kr. - pf. N.
- fl. - kr. - pf. N.
- fl. - kr. - pf. N.
- fl. - kr. - pf. N.
ut ſupra.

Summa Summarum

Aller Einnahme an ausgeſchriebenen Extra Ordinari Steuren im fürſtl. Amt N. von Michael. Anno - - biß wieder dahin Anno - - thut

- - fl. - - kr. - - pf.

Ausgabe-Geld.

Von vorhergeſetzter Einnahme der Extra-Ordinari-Steuren.

I.

COLLECTUR-Gebühren.

- fl. - von - - fl. - ſo an ſolchen Steuren würklich eingebracht und geliefert worden, zur Gebühr den Einnehmern auf den Dorfſchaften von jeden - fl. einen Gulden, vermöge Fürſtl. Verordnung, laut Belege, von Num. 1. bis 10.

Summa per ſe.

II.

Baar zur fürſtl. Caſſa geliefert.

= = fl. = = kr. = = pf.

Nämlich:

= fl. = kr. = pf. an den Reiſekoſten num. 11.
= fl. = kr. = pf. an den Praeſent Geldern num. 12.
= fl = kr. = pf. an den Rückfalls-Geldern num. 13.
= fl kr pf. an den Landſchafts-Schulden num. 14.
= fl. = kr. = pf. an der gedoppelten Werbe-Steuer num. 15.

Summa ut ſupra

Summa der Ausgabe und Lieferung
thut
= = fl. = = kr. = = pf.
Solche von der Einnahme der
= = fl. = = kr = = pf.
abgezogen, reſtiren
= = fl = = kr. = = pf.
Welche noch in folgenden Dorfſchaften ausſtehen.

I.

Zu N.

1. An der Reiſe Steuer

Martini Anno - -

= = kr. Georg N. } ſtehen auf wüſten Städten.
= = kr. pf. N. Wittwe }

= kr. = pf.

2. An den Praeſent Geldern.

Trium Regum Anno - -

= = kr. N. N. } ſtehen auf eingefallenen Häuſern 2c.
= = kr. pf. N. N. }

= kr. = pf.

und ſo weiter.

3. An den Rückfalls-Geldern.

4. An den Landſchafts-Schulden.

5. An der gedoppelten Werbe Steuer.

Wer noch reſtiret.

Eben

Eben alſo werden auch die Reſtanten in den andern Dorſern

A.
B.
C.

ſpecificiret, und die Steuer-Rechnung damit geſchloſſen.

oder auf folgende Art.

Contributions Einnahme von des fürſtl. Amts N. Bedienten und Unterthanen Trinitatis Anno - - angefangen, und Trinitatis Anno - - wieder geſchloſſen.

I.

Kopf-Steuer.

Termins Exaudi Anno - - nach dem fürſtlichen Steuer-Edict.

	fl.	kr.	pf.
Der Amtmann N. N.			
Deſſen eheliche Haußfrau zum vierten Theil			
Der Amtſchreiber N. N.			
Deſſen Eheweib			
Der Copiſte N. N. ſo - Gulden zur Beſoldung bekommt von jedem Gulden 3. kr.			
Ferner in den Amts-Dorfſchaften, als			

I. zu A.

	fl.	kr.	pf.
Der Pfarrer N. - - - -			
Der Küſter N. - - - -			
Zwanzig Ackerleute, deren jeder ein Spann-Pferde hat, von jedem Spann-Gulden laut Specification A. - - -			
Zwölf Kothſaſſen, jeder - kr.			
Zehen Häußlinge und Taglöhner, jeder kr.			
Beſage jetztgedachten Verzeichniſſes.			
Der Satz-Schäfer N. - - - - -			
Deſſen beyde Schaf-Knechte, jeder - kr. - -			
Der Pachtmüller N. - - - - - -			
Deſſen Knecht N. - - - - - -			
Der Schmidt N. - - - - -			
Deſſen Knecht - - - - - -			
Acht Knechte, ſo jährlich vor alles - Gulden zu Lohn bekommen, von jedem Gulden - kr. zur Kopf-Steuer - - - -			
Vier Bauren-Söhne, ſo bey ihren Eltern als Knechte dienen und jährlich - Gulden jeder zu Lohn bekommet, auch von jedem Gulden - kr. - - - - -			

	fl.	kr.	pf.
Zwanzig Mägde, deren jede incluſive Leinwand Schuhe und alles, jährlich ⸗ Gulden zu Lohn bekommt, von jedem Gulden ⸗ kr.			
Sechs Töchter, ſo bey ihren Eltern als Mägde dienen und jährlich vor alles ⸗ Gulden zu Lohn bekommen, von jedem Gulden ⸗ kr.			

Und ſo wird es weiter durch alle Amts-Dörfer geführet und ſpecificiret.

Hernach folget die
Summa aller Einnahme
Kopf-Steuer
Termins Exaudi Anno ‒ ‒
thut
⸗ ⸗ fl. ⸗ ⸗ kr. ⸗ ⸗ pf.

II.

Einnahme.

Legation-Gelder.

		fl.	kr.	pf.
Monats May	Anno ‒ ‒			
Monats Junii				
Monats Julii				
Monats Auguſt.				
Monats Septemb.				
Monats October				
Monats November				
Monats December				
Monats Januarii				
Monats Februarii				
Monats Martii				
Monats April.				

Summa Legation-Gelder.

Eben alſo werden auch die

Fortification-Gelder.
Munition Gelder.
Evacuation Gelder.
Montirungs-Gelder.
Recrouten-Gelder.
Subſidien-Gelder.
Armiſtitien-Gelder.

Und

Und andere Anlagen in den Aemtern geführet und zu der Landſchafts- oder Kriegs-Caſſa geliefert.

Endlich folget Summa Summarum aller Einnahme Contribution- und Kriegs-Steuren, von Trinitatis Anno - bis Trinitatis Anno - - thut

- - fl. - - kr. - - pf.

Ausgabe.

Zur fürſtlichen Landſchafts oder Kriegs-Caſſa geliefert:

- - fl. - - kr. - - pf.

An der Kopfſteuer - -
An den Legation Geldern - -
An den Fortifications Geldern.
An den Munition Geldern.
An den Evacuation-Geldern.
An den Guarniſon Geldern.
An den Montirungs-Geldern.
An den Recrouten Geldern ꝛc.
} laut Quittung und Belege von Num. 1. bis Num. - -

Summa Summarum aller Lieferung thut

- - fl. - - kr. - - pf.

Solche von der Einnahme abgezogen, bleibet Reſt

- - fl. - - kr. - - pf.

bey den Unterthanen haftend, laut Specification.

§. 268.

Noch auf eine andere Art.

Als:

Einnahme Geld

Im fürſtl. Amt N.

An drey einfachen Steuren zu Bezahlung der Römer Monate, und Creiß-Unterhaltungs Geldern.

Termins Jubilate Anno - -

- fl. - - kr. - - pf.

Nämlich:

A - - - fl. - - kr. - - pf.
B - - -
C - -
D - - -
E - - -
u. ſ. w.

Summa ut ſupra.

Ein-

Einnahme-Geld.

An Monatlichen Verpflegungs-Geldern des Kaiſerlichen Regiments zu Pferde unterm Commando des Herrn Obriſten N.

Zum erſten Termin N. Anno = =

= = fl. = = kr. = = pf.

Nämlich:

A. = = = = fl. = = kr. = = pf.
B. = =
C. = =
D. = =
E. = =

u. ſ. w.

Summa ut ſupra.

Und ſo weiter die andern Termine.

Einnahme Geld.

An Diſcretion-Geldern.

Termins N. Anno = =

= = fl. = = kr. = = pf.

Nämlich:

A. = = = = fl. = = kr. = = pf
B = = =
C = = =
D = = =
E = = = =

u. ſ. w.

Summa ut ſupra.

Einnahme-Geld.

An Tractement-Geldern.

den N. Anno = =

= = fl. = = kr. = = pf.

Nämlich:

A = = = = fl. = = kr. = = pf.
B = = =
C = =
D = = =
E = = =

ut ſupra.

Eben

Eben alſo werden auch

Die Heer-Wagen-Magazin- { und alle andere Steuren, Contributiones und Anlagen geführet.

Doch hat man ſich, wie in allen, alſo auch hierinn nach jedweden Orts und Landes Art und Gelegenheit zu richten.

darauf folget

Summa Summarum.

Aller Einnahme von - Anno - - bis wieder dahin Anno - -

- - fl. - - kr. - - pf.

Ferner

Die Ausgabe.

I.

An den drey einfachen Steuren zum Römer Monat und des N. Craißes Unterhaltungs Geldern.

Zur fürſtl. Krieges-Caſſa geliefert den - Anno - - laut Num. 1.

- - - fl. - - kr. - - pf.

Summa per ſe.

2.

An Monathlichen Verpflegungs-Geldern.

		fl.	kr.	pf.
Laut Quittung Num. 2.	Auf 7. Mund und 4. Pferde portiones, jede zu - fl. gerechnet, dem Herrn Lieutenant N. Monats Nov. an.			
	Vor Servis auf 7. Mund portiones demſelben a - fl.			
Laut Scheins Num. 3.	Auf 2. Mund und 2. Pferde portiones dem Corporal N.			
	Auf 2. Monat portiones an Servis Geldern - -			
Beſage Beleg Num. 4.	Auf 8. Mund- und ſo viel Pferde portiones an 8. Einſpännigern, ſo würklich im Amt ihre Quartiere haben -			
Laut Quittung Num. 5.	Servis-Gelder auf 8. Reuter a - fl. - -			
	Auf 6. vacante Mund-portiones. - - -			
	Summa			

Und ſo weiter auf die andern Monate.

	fl.	kr.	pf.

3.
Ausgabe=Geld.
Discretion-Gelder.

Auf gnädigſten Befehl der Fürſtlichen Herrſchaft dem Kayſerl. Hauptmann N. zugeſtellet, weil derſelbe das Quartier nicht genoſſen, auch das Amt mit benöthigter Vorſpann verſchonet, den = Anno - laut Quittung. Num. 6. = = = =

Dem Regiments Quartiermeiſter N. von des Obriſten N. Regiment zu Fuß, daß er bey dem Durchmarſch das hieſige Amt verſchonet, den = Anno - - beſage Scheins Num. 7. = =

Dem Lieutenant N. von der N. Compagnie zahlte auf Befehl daß er das hieſige Amt mit etlichen Portionen und den Recrouten würklich verſchonet, den = Anno - laut Beleges Num. 8. =

Summa = = =

	fl.	kr.	pf.

4.
Ausgabe=Geld.
Tractament-Gelder.

Dem Fourier N. = = = = =

Dem Muſterſchreiber N. = = =

Vor ihre Tractament=Gelder, ſo von gnädigſter Fürſtlicher Herrſchaft ihnen verwilliget worden, den = Anno - laut Fürſtlichen Reſcripts und Quittungen, Num. 9. 10. 11. = =

Summa = = =

5.

5.

Ausgabe=Geld.

Quartier=Geld.

	fl	kr.	pf.
N. auf 16. Wochen bezahlt, daß er den Fourier in ſeinem Hauſe das Quartier gegeben, auf jede Woche = kr. = den = Anno = beſage Scheins Num. 12. = = =			
N. auf 16. Wochen vor des Muſterſchreibers Quartier, zahlte jede Woche = kr. = den = Anno = laut Quittung Num. 13. =			
Summa = = =			

6.

Ausgabe=Geld.

So vor Commiß auf die Dorfſchaften gereicht worden.

	fl.	kr.	pf.
Vor 10. Eimer Bier dem Wirth zu N. zahlte, ſo zum Commiß nacher N. vor die daſelbſt bey dem Ruck=Marſch der N. Völker einquartirte Compagnie Dragoner geſchicket worden, den = An. = laut Quittung Num. 14. = = = =			
Vor 6. Malter Haber vom Fürſtl. Kornboden auf Befehl dahin abgegeben, und bezahlet eodem l. S. Num. 15. a fl. = =			
Vor 200. Pf. Rindfleiſch a = kr. dem Metzger zu N. bezahlet, ſo auch nach N. zum Commiß geſchicket worden. eod. Num. 16. =			
An 4. Malter Korn, ſo ebenmäßig vom Fürſtl. Kornboden auf Befehl hergegeben, ſo gemahlen, Brod daraus gebacken, und zum Commiß nacher N. geliefert worden, eod. die Laut Quittung Num. 17. das Malter zu = fl. gerechnet. = = =			
Summa =			

7.
Ausgabe Geld.

Zehrungs-Koſten bey währenden Durchzügen.

	fl.	kr.	pf.
Unter dieſes Capitel wird geführet, was diejenigen, ſo den Völkern entgegen geſchicket werden, hin und wieder in den Aemtern verzehren, da alles zu ſpecificiren und mit Quittungen zu belegen. ꞊ ꞊ ꞊ ꞊ ꞊ ꞊ ꞊ ꞊			

Ferner:

8.
Ausgabe Bothen-Lohn.

	fl.	kr.	pf.
So zu Pferde und zu Fuß bey ſolcher Begebenheit pflegen ausgeſchickt zu werden, der Märſche ſich zu erkundigen; Item die Berichte eilend der Herrſchaft zu inſinuiren, und bey Tag und Nacht Ordre und Reſolution an die zu den Völkern abgeordnete Commißarien wieder zuruckbringen ꝛc. Muß auch alles beleget werden.			

9.
Ausgabe Geld insgemein.

	fl.	kr.	pf.
Hie wird geführet was unter obige Capitel ſich füglich nicht ſchicket, ſondern bald zu dieſem, bald aber zu einem andern verwendet wird. ꞊ ꞊ ꞊ ꞊ ꞊			

Endlich ſchleuſt man mit

Summa Summarum

Aller Ausgabe

꞊ ꞊ fl. ꞊ ꞊ kr. ꞊ ꞊ pf.

Solche von der Einnahme abgezogen, befindet ſich, daß

꞊ ꞊ fl. ꞊ ꞊ kr. ꞊ ꞊ pf.

Mehr ausgegeben als eingenommen, ſo die Unterthanen wieder erſetzen müſſen, weil es einzelnweis von den Amts-Mitteln vorgeſchoſſen worden.

§. 272.

Bey dem Einquartirungen oder Durchmärchen ſoll ein Beamter fleißig zuzuſehen, daß kein Unterthan vor den andern überleget und beſchweret werde, auch zu dem Ende die Repartition und Eintheilung mit den Quartiermeiſtern, Fourirern oder Muſterſchreibern, nach dem Steuer Anſchlag und eines jeden Vermögen, ſelber machen, und die Pollete darnach einrichten.

§. 273.

Quartier-Liſte.

Der in das fürſtl Amt N. logirten und einquartirten Compagnie zu Fuß, unterm Commando

Herrn Hauptmann N. von N. den = An =

I.

zu A.

1. = = Der Herr Hauptmann mit 3. Knechten und 6. Pferden.

Item

1. Fourier.
1. Muſterſchreiber.
1. Feldſcherer.
3. Fourier-Schützen.
1. Tambour.
16. Gemeine incl. 2. Gefreyte.

2.

zu B.

1. = = Der Herr Lieutenant N. N mit 2. Knechten und 4. Pferden.

Item.

1. Corporal.
2. Fourier-Schützen.
1. Tambour.
20. Gemeine incl. 3. Gefreyten.

3.

zu C.

Item

1. = = Der Herr Fähndrich N. von N. mit 1. Knecht und 2 Pferden.

1. Corporal.
1. Fourier-Schütz.
18. Gemeine incl. 2. Gefreyten.

4.

zu D.

1. ſ ſ Der Feldwebel N. N.

1. Tambour. 16. Gemeine incl. 2. Gefreyten.

5.

zu E.

1. ſ ſ Führer.

1. Tambour. 12. Gemeine incl. 1. Gefreyten.

6

zu F.

1. Corporal. 10. Gemeine.

7.

zu G.

1. Corporal. 8. Gemeine.

Summa

128. Köpfe und 12. Pferde.

Als:

1. Hauptmann.	1. Feldſcherer.
1. Lieutenant.	4. Corporals.
1. Fähndrich.	6. Fourier-Schützen.
1. Feldwebel.	4. Tambours.
1. Führer.	100. Gemeine incl. 10. Gefreyte.
1. Fourier.	6. Knechte.
1. Muſterſchreiber.	

Dieſe und dergleichen Liſten können auch füglich in eine Tabelle gebracht, mit Linien unterſchieden, und auf die Cavallerie mit Beyſetzung der Pferde und Portionen eben ſo, oder ſonſt auf eine andere bequemere Art eingerichtet werden.

§. 274.

Ebenmäßig hat er auch zu vigiliren, daß die einquartirte Reuter und Fuß-Völker den Unterthanen ein mehrers nicht, als die vorgeſchriebene Verpflegungs-Ordonanz ausweiſet, abdringen, ſondern derſelben ſich gemäß bezeigen, maſſen denn, wenn deswegen die Unterthanen ſich beklagen, er Anfangs die Commandirende Offi-

cier

tier gütlich zu erſuchen hat, daß ſolcher Beſchwerung remediret und abgeholfen werde. Da aber ſolches nichts verfangen oder helfen will, ſoll er es ſo bald an die fürſtl. Herrſchaft ſelber oder an die Regierung berichten, und fernere Verordnung gewarten.

§. 275.

Gleichen Fleiß ſoll auch ein Beamter bey Anſchaffung Proviant und Futters vor durchmarſchirende Völker adhibiren und erweiſen, und alſo auch hierinn Geometriſche Proportion halten, damit keiner vor den andern graviret und beſchweret werde.

§. 276.

FORMULAR.

Einer ſolchen Repartition.

Die Dorfſchaften des fürſtl. Amts N. ſollen an Proviant und Futter nacher N. liefern, 300. Metzen Haber, 400. Kannen Bier, 400. Pfund Fleiſch, 800. Pfund Brod.

daran tragen die Dörfer.

	Haber Metzen	Fleiſch Pfund	Bier Kannen	Brod Pfund
A.	100	133	1,3	266½
B.	50	66	66	133
C.	50	66	66	133
D.	27	31½	31½	70
E.	20	31½	31½	53½
F.	12	11	11	20
G.	10	18	18	42
H.	10	18	18	42
J.	8	9	9	12
K.	7	8	8	12
L.	3	4	4	8
M	3	4	4	8
Summa	300	400	400	800

§. 277.

Formular einer Landſchafts- oder vielmehr Land-Kriegs Caſſa Rechnung.

Einnahme-Geld.

I.

Bey Schlieſſung voriger Jahrs-Rechnung, in Vorrath verblieben.

= = fl. = = kr. = = pf.

2.

Hierzu ferner eingenommen.

Erſtlich:

= fl. = kr. = pf. An der ganzen Kriegs-Steuer Termins Galli Anno = =

Nämlich:

= = fl. = = kr. = = pf. Der Herr Prälat zu N. entrichtet.
= = fl. = = kr. = = pf. Die Herren Grafen zu N. von der Ritterſchaft erhoben.
= = fl. = = kr. = = pf. N. N.
= = fl. = = kr. = = pf. N. N.

Und ſo weiter, wie ſie mit Namen heiſſen.

Etlicher Orten werden auch wohl die vom Adel unter den Bezirk der Aemter mit abgetheilet und alſo geführet:

Die Ritterſchaft des fürſtl. Amts N.

= fl. = = kr. = = pf. N. von N. ꝛc.

Und ſo ferner durch alle Aemter.

Aus den Aemtern empfangen.

Nämlich:

= = fl. = = kr. = = pf. Das fürſtl Amt. A.
= = fl. = = kr. = = pf. = = = = B.
= = fl. = = kr. = = pf. = = = C.
ꝛc. ꝛc.

Aus den Städten.

= fl. = kr. = pf. Die Stadt A.
= fl. = kr. = pf. = = B.
= fl. = kr. = pf. = = C.
u. ſ. w.

Summa

Einnahme der ganzen Kriegs-Steuer Galli thut

= fl. = = kr. = = pf.

Eben

Eben alſo werden die folgende

Als:

Die {
Römer Monate.
Fräulein-Steuer.
Schmuckgelder.
¼ Steuer zu Empfahung der Reichs-Lehn.
Türken Steuer.
¾ Steuer Legations-Gelder.
Montir- und Armirungs-Steuer, wegen des Land-Aus-
ſchuſſes.
}

nach einander ordentlich geführet und mit Summa Summarum die Einnahme geſchloſſen.

- - fl. - - kr. - - pf.

Gleiche Bewandniß hat es mit den andern vorhin angeführten Steuren.

Als:

Reiſekoſten
Praeſent-Gelder.
Rückfalls-Gelder.
Schulden- und } Steuren.
Werbe- }

Item:

Der Kopf-Steuer.

Denen {
Legation-
Fortification-
Muuition-
Evacuation-
Guarniſon-
Recrouten-
Subſidien-
Armiſtitien-
Verpflegungs-
Diſcretion-
Tractament-
} und andern Geldern mehr,

welche eines jedweden Landes und Orts Gelegenheit nach, pflegen angeſetzet und ausgeſchrieben werden.

Darauf folget:

Die Ausgabe.

Welche ungefährlich in nachfolgenden Capiteln (jedoch an einem Ort mehr oder minder als an dem andern) beſtehet,

Als:

1. Zur Fürſtl. Rent-Cammer geliefert.
2. Zur Fürſtl. Kriegs-Caſſa.
3. Diſcretions-Gelder.
4. Werbe-Gelder.
5. Monathliche Interims-Verpflegung der N. Compagnie.
6. Monathliche Verpflegung des N. Craiß-Contingents.
7. Monathliche Verpflegung der Allianz-Völker.
8. Monathliche Verpflegung der Recrouten.
9. Monathliche Verpflegung der Compagnie zu Pferde.
10. Monathliche Verpflegung der Ordonanz-Reuter.
11. Auf ſpecialen Fürſtl. Befehl.
12. Fourage.
13. Quartier-Geld.
14. Tage-Gelder den Neugeworbenen.
15. Der Ritterſchaft Unterthanen, wie auch den Aemtern und Städten, wegen Speiſung der Soldaten der gemachten Diſpoſition nach.
16. Dem N. Craiß-Contingent zu Roß und Fuß.
17. Römer-Monathe.
18. Unterhaltungs-Gelder nach N. dem Abgeſandten Herrn N. N.
19. Dem Land-Ausſchuß bey Durchmarſchirung der N. Völker.
20. Vor Proviant-Wagen und Pferde.
21. Vor Korn zu Commiſſ.
22. Zu Montirung der Cavallerie.
23. Zu Montirung der Infanterie.

Dieſe zwey letztere Capitel haben hinwieder unterſchiedliche Abtheilungen.

Als:

Den Kramern vor Tuch und dergleichen.
Denen Bortenwirkern.
Denen Schneidern.
Denen Hutmachern.
Denen Schuſtern.
Denen Weißgerbern und Beutlern.
Denen Sattlern und Riemern.
Denen Sporern.
Denen Zinngieſſern vor zinnerne Knöpfe.

rc. rc.

24. Zu den Reuter-Zelten.
25. Vor die Standaren und Fahnen.
26. Vor Mußqueten und Piquen.
27. Vor Degen
28. Vor Paucken und Trommeln.
29. Vor Munition, Kraut und Loth.
30. Vor Medicamenta.
31. Begräbniß-Koſten.
32. Bezahlte Landſchaftliche Schulden.
33. Steuer-Erlaß und andere Verehrungen.
34. Zehrungs-Koſten bey Anweſenheit der Herren Land-Stände.
35. Auswärtige Reiſe- und Zehrungs-Koſten.
36. Beſoldung.
37. Bothenlohn.
38. Ingemein.

Summa Ausgabe thut
- - fl. - kr. - pf.
Solche von Einname der
- - fl. - kr. - pf.
abgezogen.
Erſcheinet Vorrath in Caſſa zu ſeyn.
- - fl. - kr. - pf.
als:
- - fl. - kr. - pf. baar, und
- - fl. - kr. - pf. an Reſten.

§. 278.

Wann die Steuer nicht von einem jeden Unterthanen aus ſeinem Seckel unmittelbar der Herrſchaft entrichtet, ſondern auf das Getränke, inngleichen, auf Fleiſch, auf Salz, auf Gedraid und dergleichen gemeine durchgehende Sachen, ein gewiſſer Pfenning oder Antheil des Werths geſetzet wird, nennet man es Trank-Steuer, Umgelder, Bier- oder Wein-Acciſen oder Zehenden, Fleiſch-Pfenninge, Mühl-Acciſen.

§. 279.

Es ſind aber die Acciſen, Trank-Steuren und Umgelder eine beſondere Art der Extraordinari Steuren. Und an einem Orte höher und gröſſer als an dem andern, daher kein gewiſſes und durchgehendes Quantum zu ſetzen.

§. 280.

Die Trank-Steuren werden gemeiniglich auf drey Termine, als Crucis, Luciae & Quaſimodogeniti, auch wohl etlicher Orten auf Trinitatis und Andreä, gleich wie die Ordinari-Steuren, abgeſtattet. Und hat die Obrigkeit wohl Urſache, auf diejenige welche die Herrſchaften um die Accise, Trank und andere Steuren betrügen, genaue Acht zu geben, und dieſelbe gebührend zu beſtrafſen.

§. 281.

FORMULAR

Einer Trank-Steuer-Rechnung bey den Aemtern üblich.

Trank-Steuer-Rechnung des Fürſtl. Amts N.

Wie ſelbige Termins Crucis Anno - - gefallen, und hinwieder zur Fürſtl. Ober-Einnahme geliefert worden.

I.

Einnahme Trank-Steuer von ausgezäpften Wein.

Beſage der Beeidigten Zehendmeiſter unterſchriebenen Verzeichniſſe.

- - fl. - - kr. - - pf.

Nämlich

- - fl. - - kr. - - pf. von 22½ Eimer in 12. Faſſen zu N. nach dem ausgezapften Werthe. Num. 1.

- fl. - kr. - pf zu N. von 18. Eimer Wein in 11. Faſſen, ausgezapften Werths. Num. 2.

- - fl. - - kr. - - pf. von 7½ Eimer in 4. Faſſen zu N. Num. 3.

u. ſ. f.

ut ſupra.

II.
Von Brandewein.

- fl. - kr. - pf.

Nämlich:

- fl. - kr. - pf. der Wirth zu N. Num. 4.
- fl. - kr. - pf. der Wirth zu N. Num. 5.
- fl. - kr. - pf. der Wirth zu N. Num. 6.
- fl. - kr. - pf. N. Wittwe zu N. Num. 7.

u. ſ. w.

ut ſupra.

III.
Wegen verzäpften fremden Biers.

- - fl. - - kr. - - pf. Laut Zehend-Zettels.

Nämlich:

- fl. - kr. - pf. von 13. Eimer Gerſten-Bier in 6. Fäſſern zu N. Num. 8.
- fl. - kr. - pf. von Eimer Weitzen Bier in 2. Fäſſern zu N.

Und ſo weiter durch die andere Flecken und Dörfer.

IV.
An verzäpften einheimiſchen Dorf-Bieren.

- - fl. - - kr. - - pf.

Nämlich: Laut Zehend-Zettels.

- fl. - kr. - pf. A. Num. 10.
- fl. - kr. - pf. B. Num. 11.
- fl. - kr. - pf. C. Num. 12.
- fl. - kr. - pf. D. Num. 13.

u. ſ. w.

ut ſupra.

Summa dieſes Termins ertragener Trankſteuer
thut - - fl. - - kr. - - pf.

Ausgabe
von vorhergehender Trankſteuer
Termins Crucis Anno - -

∂ ſ fl. ſ ſ kr. ſ ſ pf.

An COLLECTUR-Gebühren.

ſ fl. ſ kr. ſ pf. dem Zehendmeiſter zu N. von jedem fl. ſ pf. beſ. Scheins Num. 1.
ſ fl. ſ kr. ſ pf. zu N. Num. 2.
ſ fl. ſ kr. ſ pf. zu N. Num. 3.
ſ fl. ſ kr. ſ pf. zu N. Num. 4.

u. ſ. f.

ut ſupra.

Solche Ausgabe von Einnahme der

ſ ſ fl. ſ ſ kr. ſ ſ pf.

abgezogen, bleibet zur Fürſtl. Ober ſ Einnahme zu liefern

ſ ſ fl. ſ ſ kr. ſ ſ pf.

Urkundlich iſt dieſe Rechnung von mir Endesbenannten eigenhändig geſchrieben, beſiegelt und unterſchrieben worden. So geſchehen N. ipſo termino Crucis Anno - -

(L. S.) N. N.

N. N. daſelbſten.

§. 282.

Dieſes Trankſteuer-Regiſter wird gedoppelt eines Lauts abgeſchrieben, und behält der Ober-Einnehmer, oder wer ſonſt dieſe Steuer in Empfang nimmt und berechnet, ein Exemplar und verificiret damit ſeine Einnahme, in den andern aber, quittiret er den Beamten etwa auf folgende Art:

Daß zur Fürſtl. Ober-Einnahme das Fürſtl. Amt N die Trankſteuer Termins Crucis Anno - - mit ſ fl. ſ kr. ſ pf. richtig bezahlet und abgeſtattet. Datum N. den ſ Ao. ſ ſ Fürſtl. Ober-Einnahme daſelbſten.

oder alſo:

ſ fl. ſ kr. ſ pf. hat der Fürſtl. Amtmann zu N. an der Trankſteuer Termins Crucis inſtehenden Jahrs zur Fürſtl Ober-Einnahme allhier richtig geliefert, welches hiemit bekennet, und darüber gebührend quittiret wird. N. den ſ Ao. ſ ſ Fürſtl. N. Ober-Einnahme daſelbſten. N. N.

Eben auf dieſe Art werden auch die andern Termine geführet.

§. 283.

FORMULAR

Einer Trankſteuer-Rechnung, wie ſolche bey den Ober-Einnahmen pflegen geführet zu werden.

I.

Einnahme Trank-Steuer
Retardada.

ſo in voriger Jahrs-Rechnung Reſt verblieben.

- - fl. - - kr. - - pf.

2.

Einnahme-Trankſteuer.

Aus dem Fürſtenthum N. zum Termin Crucis Anno - -

- - fl. - - kr. - - pf.

Als:

1. Aus der Herren Grafen zu N. Dorfſchaften

Nämlich:

- fl. - kr. - pf. von N.
- fl. - kr. - von N.
- fl. - kr. - von N.
- fl. - kr. - von N.

Laut Zehend Zettel und Rechnungen von Num. 1. bis Num - - u. ſ. w.

2. Aus der Ritterſchaft Dörfern.

- fl. - kr. - pf. N. Gerichte.
- fl. - kr. - pf. N. von N. wegen N.
- fl. - kr. - pf. N. - -

Laut Zehend-Zettel und Rechnung von Num. - bis Num. - u. ſ. w.

3. Aus den Aemtern.

- - fl. - - kr. - - pf.

als

- fl. - kr. - pf. das Amt N.
- fl. - kr. - pf. - -
- fl. - kr. - pf. - -

K. K.

4. Aus

4. Aus den Städten.

; ; fl. ; ; kr. ; ; pf.

Nämlich:

; ; fl. ; ; kr. ; ; pf. Die Stadt N.
; ; fl. ; ; kr. ; ; pf. ; ; ;
; ; fl. ; ; kr. ; ; pf. ; ; ;
u. ſ. w.

Summa Einnahme.
Termins Crucis Anno - - thut
; fl. ; kr. ; pf.

Eben alſo werden die andern Termine
als:
Luciae & Quaſimodogeniti.
oder wie ſie ſonſt jedes Orts üblichen Herkommen nach, heiſſen, auch geführet.

Darauf folget:
Summa Summarum
Aller Einnahme Trankſteuer auf obige drey Termine.
thut:
; ; fl. ; ; kr. ; ; pf.

Ausgabe.

I.

Zur Fürſtl. Cammer geliefert.

; fl. ; kr. ; pf.

Nämlich:

; fl. ; kr. ; pf. An der Trankſteuer.
Termins Crucis Anno ;
Laut Quittung Num. 1.
; fl. ; kr. ; pf. Luciae Anno - - Num. 2.
; fl. ; kr. ; pf. Quaſimodogeniti Anno - - Num. 3.
ut ſupra.

2.

Steuer-Beſoldung.

= fl. = kr. = pf.

Dem Ober-Einnehmer, oder Steuerſchreiber laut Quit. Num. 4.

Summa per ſe.

3.

Denen Trankſteuer-Meiſtern, wie auch Zehrung- und Schreib-Gebühr.

= = fl. = = kr. = = pf.

Nämlich:

I.

= fl. = kr. = pf. In der Herren Grafen zu N. Dorfſchaft. Num. 5.

2.

= fl. kr. = pf. Bey der Ritterſchaft Dörfern, als Num. 6. 7. 8. 9. 10. ꝛc.

Hie werden die Oerter eigentlich ſpecificiret.

3.

Bey den Aemtern.

Als:

= = fl. = = kr. = = pf. Bey dem Amt N. Num. 11.

= = fl. = = kr. = = pf. = = = N. Num. 12.

u. ſ. f.

4.

Bey den Städten.

Nämlich:

= fl. = kr. = pf. zu N.

= fl. = kr. = pf. zu N. ꝛc.

ut ſupra.

5.

Bothenlohn.

= = fl. = = kr. = = pf.

Wegen ankündigung der Trankſteueren.

6.

Insgemein.

Nämlich:

	= = fl. = = kr. = = pf.
Vor Pappier. = =	
Vor Federn und Dinte. = =	
Vor Siegelwachs. =	
Vor Bindfaden. = =	
Vor Licht. = = =	
Vor Calender. =	
Vor Rechnungen einzubinden.	
ꝛc.	

Summa Summarum aller Ausgabe
thut
= = fl. = = kr. = = pf.
Solche von der Einnahme der
= = fl. = = kr. = = pf.
abgezogen, bleiben Vorrath
= = fl. = = kr = = pf.
ſo baar vorhanden ſind.

Viertes Capitel.

Von der Hof-Küchen-Rechnung.

§. 284.

Zur Speiſung bey Hofe werden fürnämlich zweyerley Aemter beſtellet, nämlich die Küche und der Keller. Bey der Küche werden fürſtliche Mund-Köche, und neben ihnen andere Ritter- oder Unterköche, nachdem die Hofſtadt ſtark iſt, ſammt etlichen Küchen-Jungen, Keſſel-Scheurern, Küchen-Mägden, Scheuer-Frauen, zu Säuberung allerley Küchen-Gefäſſe, Silber und Zinnwerk, gehalten, welche den Köchen an die Hand gehen.

§. 285.

§. 285.

Denen Köchen aber lieget ob, das Eſſen auf die fürſtliche und andere Tafeln und Tiſche bey Hofe zu rechter Zeit zum Feuer zu bringen, und ihrer Kunſt nach reiniglich, und gar zu kochen, recht zu ſalzen, auch daß durch niemand daran Schaden, Verluſt, oder Gefährde geſchehe, mit Fleiß zuzuſehen; deswegen ihnen denn gute Ordnung fürgeſchrieben wird, daß das Eſſen in rechter Art, und weder zu rohe und ungeſchmackt, noch zu leckerhaft, zugerichtet, und kein Fremder zu dem Heerd gelaſſen werde. Nicht weniger müſſen ſolche Leute auch mit Holz und Kohlen, wie ſichs gebühret, umgehen, und den Vorrath an Küchen-Geſchirr ſauber und unverdorben, ſo viel an ihnen iſt, erhalten.

§. 286.

Den Küchen-Perſonen iſt ein Küchen-Meiſter, der ſelbſt des Kochens erfahren, und deswegen auf die andern Köche die Obſicht hat, insgemein aber ein Küchen-Schreiber vorgeſetzet, welcher den Köchen dasjenige, ſo ſie zubereiten ſollen, und zwar in Beyſeyn des Hof-Verwalters, Unter-Marſchalls oder Küchen-Meiſters, einhauen, zuwägen oder zuzählen läſſet, bey dem Abwürzen und Zurichtungen der Speiſen ſelbſt mit Aufſicht hat; die Küchen-Zettel, was jede Mahlzeit zu ſpeiſen iſt, verfertiget, allen Vorrath zur fürſtlichen Küche gehörig einnimmt, und darüber Rechnung thut, auch über allerley Gefäße und Mobilien richtige Verzeichniſſe führet, was aber nicht aus den Aemtern bequemlich zu haben, einkaufet, und gleicher Geſtalt berechnet.

§. 287.

Der Vorrath aber an allerhand Victualien wird aus fürſtlicher Cammer alſo verſchaffet, daß man eine Austheilung in die umliegende Aemtern machet, wie und wie viel Gelegenheit jedes Orts an Schlacht-Viehe von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schaafen, an Feder-Viehe, ſo daſelbſt gezogen, oder zu Zinß erhoben wird, an allerhand Fiſchen aus Teichen und Bächen, an Wildpret, an Zugemüß, Salz, weiß Mehl, an Butter und Käſen, das ganze Jahr hindurch wöchentlich zur Hof-Küche ſoll geliefert, und in was für einem Tax ein jedes ſoll angeſchlagen und berechnet werden, darüber ſtellet der Küchen-Schreiber eine umſtändliche Quittung von ſich, und ſchreibet über dieß etlicher Orten alle Einnahme in ein beſonder Manual des Hof- oder Küchen-Meiſters, oder eines beſondern zur Gegenrechnung und Aufſicht beſtellten Hof-Verwalters.

§. 288.

Was aber an groben Viehe aus den Aemtern lebendig einkommt, oder an fremden Ochſen erkauft wird, muß durch den Hof-Schlachter geſchlachtet, und in Beyſeyn

des Küchen-Schreibers und gedachten Hof-Verwalters gewogen werden, mit welchen Wag-Zettel denn der Küchen-Schreiber die Einnahme des alſo geſchlachteten Stücks juſtificiret: Ingleichen wird das eingebrachte Wildpret durch die Jäger zerwürket, und wie jetzo vermeldet, oder auch in Beyſeyn des Forſt-Schreibers, gewogen, auch alles in einem gewiſſen Werth, wie es in Aemtern angeſchlagen, oder da das Schlacht-Vieh gemäſtet wird, nach den fernern Koſten, ſo darauf gangen, verſchrieben.

§. 289.

Weil man aber nicht alles, wie gedacht, aus den Aemtern mit Rath haben kann, ſondern etliche Sachen, als etwa dürr Fiſchwerk von der See, Zucker, Confect und dergleichen, je zuweilen auch gemeine Victualien, wann damit nicht allezeit ſo richtig eingehalten werden kann, um baar Geld kaufen muß: So iſt auch aus fürſtlicher Cammer ein gewiſſes zu des Küchen-Schreibers, oder eines beſondern Einkäufers, täglichen Nothdurft verordnet, welches er aus der Rentherey, oder einem gewiſſen ihm angewieſenen Gefäll, gewarten, hernach berechnen, und des Einkaufs und Werths halben Red und Antwort geben muß.

§. 290.

Hiernächſt aber werden auch von allerhand dergleichen Sachen, und ſonderlich was zum Confect gehöret, eine ziemliche nothdürftige Anzahl in den Meſſen oder Märkten eingekauft, und nach Gebrauch vieler Höfe, in die fürſtliche Frauenzimmer Apotheke (wo nicht einige Hof-Apothecken, Conditor, oder Confectmacher darzu beſtellet) gegeben, woraus wöchentlich ein gewiſſes an Zucker, Gewürz und dergleichen, ſo man in der Küchebrauchet, dem Küchenſchreiber gegen Zettel geliefert, etwas auch zum Nachtiſch täglich gereichet wird. Wie denn auch nach der Jahr-Zeit allerhand zierliche Confecturen und eingemachte Sachen, daraus zugerichtet werden, womit man ſonderlich fremde Gäſte zu ehren und zu tractiren pfleget: Ueber welche Apotheckerey entweder eine beſondere Perſon, oder doch der Küchen-Schreiber, die Verzeichniſſe und Rechnungen verfertigen muß.

§. 291.

Es iſt auch bey einigen deutſchen Cammern ein beſonderer Gebrauch, daß alle ſolche natural-Stücke nicht allein in denen beſondern natural Rechnungen verrechnet, ſondern auch über dem in der Geldrechnung entweder nach dem verkauften Werth, oder, wenn es vor die Herrſchaft ſelbſt behalten wird, nach dem Cammer-und reſpective Markt-Tax in Einnahme und Ausgabe verſchrieben werden. Welches denn eines theils wegen deſto accurater Rechnung und Verhütung Unterſchleifs, andern theils aber zu Erhöhung der Rechnungen, und damit der jährliche wahre Ertrag eines Amtes nach allen

auch denen oconomiſchen Nutzungen, deſto beſſer erforſchet werden möge, wohl eingeführet ſeyn mag.

§. 292.

Jngleichen wird in dem fürſtlichen Garten ein und andere Küchen-Speiſe von allerhand guten und nicht allenthalben gemeinen Garten-Früchten, gezeuget, und damit die Hof-Küchen verſehen, alſo daß ein Küchen-Schreiber ſeine Einnahme theils und ordentlich aus den fürſtlichen Aemtern und Vorwerken, theils aus der fürſtlichen Frauenzimmer oder Hof-Apotheke, theils aus dem fürſtlichen Garten, theils auch, und was er von der keinem haben kann, oder wenn er es auf ſeine Erinnerung ſonderlich befehlet wird, durch baare Einkauffung, theils aus dem fürſtlichen Keller, an Wein, Bier, Brod und Eßig, ſo zu den Speiſen gebrauchet wird, nehmen und führen muß. Und kan ſolche Einnahme aus den Amts-Apothecken-Garten und Keller-Rechnungen, und ſeinen gegebenen Quittungen, dann denen Wagzetteln eines Gegenſchreibers oder Hof-Verwalters, und was das erkaufte belanget, aus dem gemeinen Mark-Preis erforſchet und überleget werden.

§. 293.

Bey ſeiner Ausgabe muß er ſich nach der ihme vorgeſchriebenen Ordnung halten, wie viel Speiſen und Gänge er jedesmal auf die fürſtlichen Tafeln, und dieſen oder jenen Tiſch, geben, und wie viel Pfund oder Stück, von gebratenen, oder geſottenen, er zu jedem Gericht haben muß.

§. 294.

Damit nun ſolches deſto richtiger geſchehe, iſt am ſicherſten, daß bey dem Einhauen des Fleiſches und Darreichung der Stücke aus den Vorraths-Gewölben, Speiſe-Kammer oder Zehr-Garten, wie man es etlicher Orten zu Hofe nennet, ein Gegenſchreiber oder Hof-Verwalter beſtellet ſeye, und die Summa deſſelben, wie ſie im Zettul verzeichnet, mit unterſchreibe.

§. 295.

Hiernächſt werden über alle Speiſungen tägliche Küchen-Zettel verfertiget, wie viel Gerichte aufgetragen, und was zu jedem genommen ſey, dieſelben hat bey dem Anrichten ein Hof-Verwalter oder Unter-Marſchall, bey den Tafeln und Tiſchen aber der Hofmeiſter, Ober-Kuchenmeiſter, oder wem es von fürſtlicher Herrſchaft aufgetragen wird, gegen die aufgeſetzte Speiſen zu überſehen, und wo Mangel oder Unrichtigkeit vorfiele, ſolches zu merken, und in der Rechnung zu ahnden.

§. 296.

Ueber dieſe Ordnung darf ohne Befehl keiner ſchreiten, viel weniger aber in den Küchen- und Keller-Stuben ſonderbare Speiſungen anſtellen, fremde Gäſte nach Hofe ziehen, oder denen, die dahin gehören, mehr, als verordnet iſt, folgen laſſen, noch von dem Ueberbliebenen, oder dem Vorrath, etwas abſchleifen oder abtragen laſſen.

§. 297.

Würde aber wegen Ankunft der Perſonen oder fürſtlichen Ausrichtungen, ein mehrers, als das ordentliche Deputat mit ſich bringet, zu ſpeiſen ſeyn, darüber hat ſich der Küchen-Schreiber und Hof-Verwalter von den hohen Hof-Aemtern Befehls zu erholen, ſeinen Vorrath anzuzeigen, einen Ueberſchlag des Bedarfs zu machen, und zeitliche Erinnerung um Verſchaffung deſſelben zu thun: die Extraordinar Aufgänge auch täglich in beſondere Zettel zu bringen, und von dem Hof-Verwalter oder Hofmeiſter überſehen, und da dem Befehl nachgelebet iſt, unterſchreiben zu laſſen.

§. 298.

Es wird auch wöchentlich die Küchen-Rechnung nach einem bequemen und kurzen Modell, deſſen man ſich gebrauchet, zuſammen gezogen, der Vorrath oder Ueberſchuß in künftige Woche zur Einnahme gebracht, öfters überzehlet und beſichtiget, die Rechnung jedesmal durch die obere Hof-Aemter überleget, gegen der Deputat-Ordnung, Ordinar und Extraordinar Küchen- und Einnahm Zettel, examiniret, nach dem Tax, wie jedes angeſchrieben, mit Fleiß geſehen, alle Quartal aber die Wochen-Rechnungen zuſammen ſummiret, und die Einnahme des Küchen-Schreibers gegen die Extracte der Amts-Rechnungen, welche über dasjenige, was nach Hofe geliefert wird, eingeſchickt werden müſſen, gehalten, und daraus die rechte Summa und der Tax ermeſſen: aus dieſen Quartal-Rechnungen wird hernach eine völlige Jahr-Rechnung zur fürſtl. Cammer gereichet, damit die Haupt-Rent-Rechnung über allen fürſtlichen Aufgang dadurch ergänzet werden könne.

§. 299.

Bey groſſen Hofhaltungen wird auch wohl ein ſonderbarer Ober-Küchen-Meiſter von Adel, oder ſonſt guten Anſehens, zur Aufſicht über die Verrichtung und Rechnung der Küchen-Perſonen verordnet, welches am mittelmäſſigen Orten ungewöhnlich, gleichwohl aber in groſſen fürſtlichen Speiſungen und Ausrichtungen wird etwann eine Perſon aus der fürſtlichen Rent-Cammer der Küche zur Mit-Aufſicht und Direction fürgeſetzet oder zugeordnet.

§. 300.

§. 300.

Es wird auch täglich eine gewiſſe Ordnung mit Tafeln und Tiſchen gehalten, als zum Exempel: 1) die fürſtliche Tafel, woran, nebſt der Herrſchaft ſelbſt, auch die Gr. fl. und adeliche Hof-Dames, die anweſenden Fremden von Stande oder Caracteur, und noch einer oder etliche hohe Bediente geſpeiſet werden. 2 die Marſchalls- oder Neben-Tafel, wohin der Hof-Marſchall, wie auch die andern vornehme Bedienten, denen bey Hof die Tafel gegeben wird, als Cammer- und Hof-Junkern, Stallmeiſter u. d. g. auch Fremde, welche man nicht ſonderlich diſtinguiren will, gehören. 3) Die Kindes-Cammer oder Tafel vor die fürſtl. Kinder, ſo noch nicht erwachſen, ſammt ihren Hofmeiſtern, Dames und Informatoren. 4) Die Cammer-Diener und andere dergleichen Hof-Officianten Tafel. 5) Die Pagen und Laquayen-Tafel, ſammt dem Pagen-Hofmeiſter oder Informator. 6) Eine Tafel vor die übrigen geringern Hof-Bedienten. Woraus denn abzunehmen, wie ein groſſer Aufwand bey einer Hofſtatt auf das Speiſen gehe. Daher an einigen Orten angeordnet worden, daß denen von der 2. 4. und 6ten Tafel, wie auch denen weiblichen Perſonen, Stall-Bedienten, u. d. gl. jedem nach ſeinem Stande ein wöchentliches Koſt-Geld, wofür ſich ein jeder ſelbſt ſeines Gefallens ſpeiſen laſſen mag, gereichet wird. Welches zwar zur Erſpahrung des ſonſt ungemein groſſen Aufgangs in Küchen und Keller ziemlich dienen könnte, daferne nur das Abſchleppen, Partiren und Abtragen der geringeren Bedienten durch genugſame veranſtaltete Aufſicht verhütet würde, denn ſonſten an Statt des einfachen ein gedoppelter Aufwand geſchiehet.

§. 301.

Dieſe Ordnung und Maſſe, wie ſie bey Hofe gehalten wird, brauchet man auch auf dem Lande, wenn die fürſtl. Herrſchaft auf den Aemtern ſich aufhält, oder reiſet, oder fremde Gäſte daſelbſt tractiren läſſet; dann entweder alle Küchen-Bediente, oder etliche derſelben, mitgenommen, auch wohl, wenn der Ort nicht zu weit entlegen, zu Verhütung der Zurechnung und theuren Einkaufs, oder Unordnung, theils Victualien, wie anderer Vorrath, als Bettwerk, Zinnwerk, Licht, und dergleichen, was in Aemtern nicht zu finden, vom Hofe auch dahin geſchaffet werden; Wenn aber der Herrſchaft Comitat geringe, wird durch einen aus demſelben, neben denen Amtſchreibern und Kellnern jedes Orts, auf den Aemtern die Aufſicht auf die Speiſung und Rechnung geführet, welches auch alſo von dem Getränke zu verſtehen.

§. 302.

Darbey denn auch vonnöthen, daß in jedem Amt über allerley Vorrath und Mobilien ſo der Herrſchaft zuſtändig, und zu dero Anweſenheit und Bedienung gebraucht wird, ein Inventarium aufgerichtet werde, und deſſen ein Exemplar bey der fürſtl.

Cam-

Cammer vorhanden ſey, darnach ſich auch, wegen Anſchaffung auf den Aemtern, die Hof-Aemter richten können.

§. 303.

Wo nun dergleichen Inventaria und Mobilien nicht vorhanden, müſſen zuweilen die Unterthanen das Bettwerk, ſonderlich auf Schlöſſer und Amt-Häuſer, liefern. Oder es werden auch die Perſonen vom Hofſtaat nach der durch die Hof-Fourier gemachten Eintheilung ordentlich einquartiret, maſſen denn die Unterthanen zur Aufnahme des Hof-Lagers ſchuldig und gehalten ſind.

§. 304.

Im übrigen ſoll ein Küchen-Meiſter bey den fürſtl. Hofhaltungen fleißige Aufſicht auf die Köche und ihre Jungen haben, daß ſie von denen täglich ihnen zugewogenen Wildpret, Fleiſch, Speck, Butter und andern Victualien nichts verpartiren, oder bey den Morgen-Suppen das Fleiſch guten Theils weggeben, oder die beſten Stücke vor ſich und ihre gute Freunde in den Töpfen und Keſſeln zuruck laſſen, daß es hernach bey dem Anrichten gemeiniglich auf der Mägde oder doch Geſinde Tiſchen mangele, die ſich oft mit Knochen abſpeiſen laſſen müſſen; ſondern es ſoll der Küchen-Meiſter oder Küchen-Schreiber bey dem Anrichten ſelber ſeyn, und mit allem Fleiß zuſehen, daß auch die in denen Küchen-Zetteln verſchriebenen Pfund auf jedwede Tafel und Tiſch hingegeben, und hinterliſtiger Weiſe nichts zurück gehalten werde.

§. 305.

Ferner ſoll auch der Küchen-Meiſter und Küchen-Schreiber genaue acht geben, daß das Wildpret, Fleiſch und andere Dinge recht ausgekühlet, ſauber und rein gewaſchen, und wie ſichs gebühret, zurecht gemachet werde: Damit man keine Haare oder ſonſt etwas garſtiges in dem Eſſen finde, welches leicht einen groſſen Eckel verurſachen kann.

§. 306.

Es haben auch die Köche vor allen Dingen zu verhüten, daß keine verdächtige Perſonen zu dem Heerd kommen, und etwa die Eſſen vergiften, und daß keine Spinnen oder Fliegen hinein fallen. Und ſollen die Hof-Verwalter, Küchen-Meiſter und Küchen-Schreiber gute und erfahrne Haushalter ſeyn, die allerhand Victualien und was zur Hofſtatt vonnöthen, in der Zeit mit gutem Rath und Vortheil herbey ſchaffen, damit kein Mangel erſcheine, wie ſie denn auch dahin zu ſehen haben, daß ein und das andere tüchtig eingeſalzen oder geräuchert werde, auf daß es nicht verderbe oder ſonſt Schaden nehme.

§. 307.

Endlich die Küchen-Rechnung betreffend, kan dieſelbe etwa in nachfolgende ſo wohl Einnahme- als auch Ausgabe-Capitel abgetheilet werden,

Nämlich:

1)	in	Baar-Geld.	7	in Feder-Vieh.
2)	in	Roth- und Schwarz-Wildpret.	8	in Provianten.
3)	in	Feder Wildpret.	9	in Fiſchwerk.
4)	in	Rindfleiſch.	10	in Gemüſe, und Gewürze.
5)	in	Hammel- Lamm- und Kalbfleiſch.	11	
6)	in	Schweinfleiſch.		

Und wird alſo geführet:

§. 308.

Wochentliche Küchen-Rechnung bey der fürſtlichen Hofſtadt zu N.

Die Woche Stephani Anno - - oder: von dem 22. bis 28. Dec.

I.

Einnahme-Geld.

fl.	kr.	pf.	
			Vorrath von voriger Wochen.
			Hierzu eingenommen.
			Aus der fürſtlichen Cammer allhier zum verordneten wöchentlichen Küchen-Deputat, empfangen den 22. Dec. Anno - -
			Summa per ſe.

2.

Hiervon ausgegeben.

fl.	kr.	pf.	
			Vor 1. wilde Endte. / Vor 18. Krammetsvögel a . pf. / Vor 40. Droſſeln a = pf. / Vor 30. kleine Vögel a = pf. } Auf dem Markt hieſelbſt gekauft, den = Dec. den = Dec. Anno = = Laut Quit. Num. 1. & 2.
			Ferner:
			Vor 104. Pfund Kalb=Fleiſch an 3. ausgeſchlachteten Kälbern, nebſt den Köpfen, Gehängen, Kröſe und Füſſen, unter den Fleiſch=Bänken allhier von N. und N. N. gekauft a = pf. Laut Quit. den = = Dec An. = Num. 3 & 4.
			Vor 5. Spanferkel N. N. zahlet den = Dec. An. = vermöge unterſchriebenen Zettels Num. 5. a = Kopfſt.
			1. Schock 14. Eyer = = den = / = = = 40. = jedes 1. pf. = = / = = = 7. = = = = = } Decembr. An. =
			Auf dem Markt gekauft beſage Scheins Num. 6.
			Vor 24. Pf. Holländiſchen Käſe a = kr. N. N. Höcken allhier den = Dec. = An. = Num. 7.
			Solche von der Einnahme, abgezogen, bleibet Vorrath.

§. 309.

I.

Einnahme Wildpret.

Hierunter gehören

Hirſche, Thiere, Schmalthiere. Rehe, Haſen ꝛc. } als roth Wildpret

Schweine, Käuler, Bachen, Friſchlinge } als ſchwarz Wildpret.

Da wird erſt der Reſt, oder Vorrath der vorigen Wochen, dann was hierzu ferner aus den Forſten zu der Hofſtadt geliefert worden, geführet, wie beygehende Tabell Num. II. mit mehrern zeiget.

Ta-

Tabula Num. II.

Einnahme Wildpret.

	Hirſchen Wildpret Pf.	Hirſche St.	Thiere St.	Schmalthiere. St.	Rehe. St	Haſen. St.	Schweinen Wildpret. Pf.	Schweine St.	Käuler St.	Bachen St.	Friſchlinge. St.	Köpfe. St.	Füſſe. St.
Reſt oder Vorrath von voriger Wochen.	3639				$2\frac{3}{10}$	21	$1750\frac{1}{2}$					24	
Hierzu eingenommen.	150												
Der Forſt Knecht zu N. geliefert den : Dec. An.			1.										
Der Läufer zu N. eod. &c							99		1			1	
Summa der Einnahme.	3789		1		$2\frac{3}{10}$	21	$1849\frac{1}{2}$		1			25	
Ausgabe laut der Küchen-Zettul oder Küchen Rechnung vide infra.	243				$2\frac{1}{10}$	11						1	
Summa der Ausgabe.	243				$2\frac{1}{10}$	11						1	
Abgezogen bleibt Vorrath.	3546				$\frac{1}{5}$		$1849\frac{1}{2}$		1			24	

3.
Einnahme Feder-Wildpret.
darunter werden geführet.

Trappen,
Auerhanen,
Birkhanen,
Schnepfen,
Haſelhüner,
Wilde Gänſe,
Wilde Endten,
Krammets-Vögel,
Wilde Tauben,
Feldhüner,
Wachteln,
Droſſeln,
Lerchen,
Kleine Vögel und dergl eichen.

Tab. Num. III.
Einnahme Feder Wildpret.

	Trappen.	Auerhanen	Birkhanen.	Wilde Gänſe	Wilde Endten	Krammets-Vögel	Wilde Tauben	Feldhüner	Droſſeln	Kleine Vögel.
	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.
Reſt oder Vorrath von voriger Wochen			1			19		20		
Hierzu gekauft laut der Geld-Rechnung.					1	18				
Der Jäger zu N. geliefert den December			2	3	5	20			40	30
Der Hüner-Fänger N. eodem								8		
Summa der Einnahme			3	3	6	57		28	40	30
Ausgabe										
Laut der Küchen-Rechung			1		1	19		2		
Abgang ſo geſtorben								2		
Summa der Ausgabe			1		1	19		4		
Bleibt Reſt oder Vorrath.			2	3	5	38		24	40	30

§. 310.

§. 310.

Einnahme Rindfleiſch.

Wird ebenmäßig, wie bey allen andern Capiteln erſt geſetzet was die abgewichene Woche in Vorrath verblieben. Darauf folget die neue Einnahme der friſchen Woche, und werden die Stücke, als Ochſen und Kühe ſpecificiret, mit Anführung, ob ſie aus den Aemtern geliefert oder ſonſt gekauft worden. Jngleichen in gewiſſe Linien geſetzet, wie viel Pfund Fleiſch, Talch, Gehenge und Schwantzen ſie gehabt. Wie nicht weniger die Köpfe, Füſſe und Zungen. Item was an Fleiſch davon geräuchert oder eingeſalzen worden, angeführet.

Tabula Num. IV.

Einnahme Rindfleiſch.

	Rindfleiſch Pf.	Ochſen St.	Kühe St.	Talch Pf.	Geheng Pf	Schawanzen Pf.	Köpfe St.	Füſſe St.	Zungen St.	Dörre Pf.	Rindfleiſch St.
Reſt voriger Wochen.	327	1		12	15	11	1	4	24	500	114
Hierzu an einem geſchlachteten Ochſen.	526	1		39	25	25	1	4	1		
Summa	853	2		51	40	36	2	8	25	500	114
Ausgabe											
Laut Küchen Rechnung Summa	493½	1		5			1		1		
Reſt	359½	1		46	40	36	1	8	24	500	114

§. 311.

V.

Mit Einnahme des Hammel= Lamm= uud Kalb=Fleiſches hat es gleiche Bewandniß, ſo daß ebenmäßig die Stücke, item die Pfund, desgleichen die Köpfe, Gehenge, Gekröß und Füſſe (an den Kälbern) ſowohl was aus den Aemtern geliefert, als ſonſten darzu gekauft wird, ordentlich bezeichnet und mit in Rechnung gebracht werden.

Tabula Num. V.

Einnahme Hammelfleiſch.

	Hammel Fl. Pf.	Hämmel St.	Köpfe St	Gehenge St.	Schwanzen St.	Dörr. Pf.	Hammel Fl. Pf.
Reſt von voriger Wochen	453	195	21	25	27	1100	214
Hierzu 11. Hämmel ſo dieſe Woche geſchlachtet.	314	11	11	11	11		
Den = Dec. laut Geld = Rechnung. u. ſ. w. ꝛc.							
Summa	767	206	32	36	38	1100	214
Ausgabe.							
Laut Küchen=Rechnung = =	663	22	26	33	32		
Abgang ſo geſtorben = =		1					
Dem Schäfer zum Deputat		1					
Summa	663	24	26	33	32		
Reſt = =	104	182	6	3	6	1100	214

Tabu-

Tabula Num. V.

Einnahme Kalbfleiſch.

	Kalb-Fleiſch Pf.	Kälber St.	Köpfe St.	Gehenge St.	Kröſe St.	Füſſe St.
Reſt von voriger Wochen	130		4	3		10
Hierzu 11. Hammel ſo dieſe Woche geſchlachtet.						
Den Dec. laut Geld-Rechnung. u. ſ. w. ꝛc.	104	3	3	3	3	12
Summa	234	3	7	6	3	22
Ausgabe.						
laut Küchen Rechnung.	152		5	5	3	22
Abgang ſo geſtorben.						
Dem Schäfer zum Deputat						
Summa	152		5	5	3	22
Reſt	82	3	2	1		

§. 312.

VI.

Die Einnahme des Schweinen-Fleiſches wird gleichfalls alſo geführet, daß der Vorrath voriger Woche, dann die neue Einnahme, beydes deſſen, ſo durch Lieferung geſchicht, als auch was man noch darzu kauft, hinzugethan, die Sorten der Schweine, ferner die Pfunde, die Köpfe, Füſſe, Bratwürſte, Rothwürſte, Magen, der Speck, die Schinken, Schmalz, und was ſonſt mehr dazu gehöret, ſpecificiret und geſetzet wird.

Tabula Num. VI.

Einnahme Schweinen-Fleiſch,

	Schweine Fleiſch. Pf.	Schweine St.	Köpfe. St.	Füſſe. St.	Bratwürſte St.	Rothwürſte St.	Magen. St.	Speck. Pf.	Schinken. St.	Schmalz Pf.	Spanferkel St.
Reſt oder Vorrath von voriger Woche	122		26	52	117	75	22	1120	100	200	
Hierzu gekauft laut der Geld-Rechnung.											
Summa					per ſe						5
Ausgabe											
Laut der Küchen Rechn.	22		4	52		14		42		24	5
Summa	22		4	52		14		42		24	5
Reſt	100		22		117	61	22	1078	100	176	

§. 313.

VII.

Die Einnahme an Feder-Vieh.

Beſtehet in
Welſchen Hahnen oder Hühnern,
Zahmen Hühnern,
Gänſen,
Enten,
Capaunen, ꝛc.

Und werden die Eyer gemeiniglich auch unter dieſes Capitel zuletzt mit angeführet.

Tabula Num. VII.

Einnahme Feder-Vieh.

	welſche Hüner. St.	Zahme Hüner St.	Enten. St.	Gänſe St.	Capaunen. St.	Tauben. St.	Eyer. St.
Reſt oder Vorrath von voriger Wochen	14	153	12	16	13		132
Hierzu gekauft laut Geld-Rechnung							181
Aus dem Amt N. geliefert den · Dec. · An.	2	10	3	4	2	12	320
Summa	16	163	15	20	16	12	633
Ausgabe.							
Laut Küchen-Rechnung	1	41	2	1			215
Abgang ſo geſtorben		2					
Summa	1	43	2	1			215
Reſt	15	120	13	19	16	12	418

§. 314.

Folget die Einnahme Proviants.

Worunter:

Küh- und
Schaaf-
Item:
geſchmelzte } Butter { in } Tonnen oder
Höſgen

Desgleichen

Saltz,
Baumöl,
Capern,
Granatäpfel,
Citronen,
Pomeranzen,
Limonien,
Oliven,
Eßig,

Mehl,
Senf,
Parmeſan,
Limburger,
holländiſch oder
Tex-
Item: Schaaf-
Ziegen- und
Kühe- } Käſe.

Desgleichen Milch und Raam.

Wie auch,

Wein- Bier- und Birn-Eßig.

Und dergleichen andere Dinge mehr geführet und berechnet werden.

Tabula Num. VIII.

Die Einnahme des Proviants.

	Butter.	Salz.	Baumöl.	Capern	Citronen.	Pomeranzen.	Senf.	Parmesan-Käse	Holländische Käse	Schaaf-Käse.	Kühe-Käse.
	Pf.	Metze.	Pf.	Pf.	St.	St.	Metzen	St.	St.	St.	St.
Rest von voriger Wochen.	4216	50	80	74	127	16	2	10		60	144
Aus dem Amt N. geliefert den . Dec.	108									40	120
Vom Vorwerg N. eodem.	40										
Gekauft laut Geld-Rechnung											24
Summa	4364	50	80	74	127	16	2	10	24	100	164
Ausgabe											
Laut Küchen-Rechnung	115	3	2	4	34	4	1	1	5	4	16
Summa	115	3	2	4	34	4	1	1	5	4	16
Rest.	4249	47	78	70	93	12	1	9	19	96	248

§. 315.

Die Einnahme an Fiſchwerk.

Beſtehet in allerhand Arten der Fiſche, als in:

Friſchen und geräucherten Lachs. Friſchen und geräucherten Forellen.
Friſchen und eingemachten Auſtern. Friſchen, geräucherten oder eingeſaltzenen Hechten.

Sardellen.
Muſcheln.
Lampreten.
Karpfen.
Aalen.
Perſchen oder Börſen.
Barmen
Carauſſen.
Schleien.
Brat-Fiſchen.
Gründlingen.
Schmerlingen.
Elritzen und andern
Kleinen Fiſchen.

Item

Krebſen.
Schnecken.

Inngleichen:

Stockfiſch.
Schollen.
Lapertan.
Pricken oder Neunaugen.
Heringe.
Bück.
Rochen.
Gabelau.
Bücklinge. ꝛc.

Ta-

Tabula Num. XI.

Einnahme Fiſchwerk.

	Stockfiſch. Pf.	Schollen. St.	Lapertan. Pf.	Heringe St.	Priken Pf.	Karpfen. Pf.	Hechte Pf.	Forellen. Pf.	Pörs. Pf.
Reſt oder Vorrath von voriger Wochen.	214	140	86	500	30				
Der Hoffiſcher die Woche geliefert laut Büchleins						65	$10\frac{3}{4}$	18	11
Aus dem Amt geliefert									
Summa	214	140	86	500	30	65	$10\frac{3}{4}$	18	11
Ausgabe Laut Küchen-Rechnung	1			17	$1\frac{1}{4}$	65	$10\frac{3}{4}$	18	11
Summa	1			17	$1\frac{1}{4}$	65	$10\frac{3}{4}$	18	11
Reſt	213	140	86	483					

Tabula Num. XI.

Einnahme Fiſchwerk.

	Schleyen. Pf.	Speiſe Fiſche Pf.	Kleine Fiſche Maaß	Schmerlinge. Maaß	Schnecken. Schock	Krebs St.	Dörre St.	Forellen. Pf.
Reſt oder Vorrath von voriger Wochen					15		16	4
Der Hoffiſcher die Woche geliefert laut Büchleins	5	3	1	1				
Aus dem Amt geliefert							50	20
Summa	5	3	1	1	15		66	24
Ausgabe								
Laut Küchen-Rechnung	5	3	1	1	9			
Summa	5	3	1	1	9			
Reſt					6		66	24

§. 196

§. 316.

Die Einnahme Gemüſe.

Begreift unterſchiedliche Dinge unter ſich, als:

Pflaumen
Kirſchen
Graupen
Hirſe
Hahnbuten

gedörrte oder gebackene { Aepfel, Birn, Quitten, Pfirſing.

Heidegrütz
Habergrütz oder Krieß
Erbſen⸗
Linſen⸗
Welke⸗ Steck⸗ und gemeine Rüben.

Jngleichen.

Krautkohl
Kümmel

Kirſchmuß
Sauerkraut

und viel anders mehr.

Tabula Num. X.

Einnahme Gemüſe.

	Pflaumen. Pf.	Kirſchen. Pf.	Erbſen Metz.	Graupen. Pf.	Hirſen Pf.	Hanbuten. Pf.	Linſen. Metz.	Krieß. Metz.
Reſt von voriger Woche	40	18	54	16	24	3	6	
Hierzu eingenommen aus dem Amt N. den Dec. Ao.	50	28	6	14	10	6	4	
Gekauft ꝛc.								
Summa	90	46	60	30	34	9	10	
Ausgabe laut Küchen⸗Rechnung	4	4	3		3			
Summa per ſe								
Reſt	86	42	57	30	31	9		

§. 317.

§. 317.

Unter die Gewürtz-Einnahme

Kommet

Canari und Raffinat	Zucker	Groſſe und Kleine	Roſinen

Pfeffer
Ingber
Mußcaten Blumen.
Mußcaten-Nüſſe
Zimmet
Nägelein
Safran
Mandeln
Reiß
Kleine- oder
Ulmer Gräupchen.
Prunellen
Pienet
Und dergleichen.

Wenn aber kein abſonderlicher Conditor bey den Hofſtaat beſtellet iſt, pfleget auch wohl dem Küchen Schreiber die Einnahme, Ausgabe, und Berechnung des Confects aufgetragen zu werden. Auſſerdem hat es gemeiniglich die Hofmeiſterin in Verwahrung.

Tabula Num. XI.
Einnahme vom Gewürze.

	Carnarien Zucker		Raffinat Zucker		Pfeffer		Ingber		Groſſe Roſinen		Kleine Roſinen		Muſcaten-Bl.	Muſcaten-N.
	tb.	L.	tb.	L.	tb.	L.	tb.	L.	tb.	L.	tb.	L.	L.	L.
Reſt von voriger Woche	102	3	200	5	23	7	18	2	54	19	36	13	80	20
Hierzu eingenommen bey Herrn N. Würzkrämern allhier														
Aus der N. Meſſe ꝛc.														
Summa per ſe														
Ausgabe laut Küchen-Rechnung			10	3	—	12	—	12	1	28	1	4	4	2
Summa														
Reſt	102	3	190	2	22	27	17	22	53	23	33	9	76	18

Tabula Num. XI.

Einnahme vom Gewürze.

	Zimmet.	Nägel	Saffran	Mandel		Prunel.		Reiß.		Kleine Graup.		Pienet.	
	L.	L.	L.	tb.	L.	tb.	L.	tb.	L.	tb.	L.	tb.	L.
Reſt von voriger Woche .	90	44	8	51	11	25	6	70		31	8	3	6
Hierzu eingenommen bey Herrn N. Würzkrämern allhier . .													
Aus der N. Meſſe ꝛc.													
Summa	per	ſe											
Ausgabe laut Küchen-Rechnung .	3	2		1	16			2		2		3	6
Summa													
Reſt . .	87	42	8	49	27	25	6	68		29	8	3	

318.

Die Ausgabe, wird wie bereits oben gedacht, aus dem Einhau- und Küchen-Zetteln formiret, und die Summa, was die Woche über ausgegeben, entweder in Genere unter jedem Capitel verzeichnet, auf die Küchen-Zettel ſich bezogen, und nach Abzug deſſen von der Einnahme unter eine abſonderliche Linie geſetzet, was von allem an Vorrath überbleibet: Inmaſſen die hierbey gedruckte Tabellen von Num. II. bis XI. mit mehrern Nachricht geben. Oder da man die Ausgabe inſonderheit auf Tage haben will, können ſolche bey jedem Capitel angeführet werden, etwa alſo, wie die folgende Tabell anzeiget:

Ausgabe Wildpret.

	Hirſchen Wildpret Pf.	Hirſche St.	Thiere St.	Schmalthiere. St.	Rehe. St	Haſen. St.	Schweinen Wildpret. Pf.	Schweine St.	Käuler St.	Bachen St.	Friſchlinge St.	Köpfe. St.	Füſſe. St.
Sonntags den , , Anno - -													
Montags den													
Dienſtags den													
Mittwochs den													
Donnerſtags den													
Freytags den													
Sonnabends den													
Summa													
Solche Ausgabe von der Einnahme abgezogen, bleibt Vorrath													

§. 319.

Auf ſolche Art werden auch die Quartal-Rechnungen verfertiget, nur daß anſtatt der Tage die Wochen geſetzet und benahmet werden, als z. B.

Quartal-Rechnung,

Bey der Fürſtlichen Hof-Küche zu N.

Von Weynachten Anno = = bis Oſtern Anno = =

I.

Einnahme-Geld zum Küchen-Deputat.

Vorrath vom vorigen Quartal.

Hierzu ferner eingenommen = =

Aus der Fürſtlichen Cammer

					fl.	kr.	pf.
Laut wöchentlich übergebenen Küchen-Rechnungen.	Num. 1.	Die Woche	Circumciſionis Chriſti (oder Neu = Jahrs-Woche) = =	Anno = =			
	N. 2.		Trium Regum =				
	N. 3.		Hilarii = =				
	N. 4.		Fab. Sebaſt. =				
	N. 5.		Converſion Pauli				
	N. 6.		Purificat. Mariae =				
	N. 7.		Septuageſ. =				
	N. 8.		Sexageſ. =				
	N. 9.		Eſto mihi =				
	N. 10.		Invocavit = =				
	N. 11.		Reminiſcere =				
	N. 12.		Oculi =				
	N. 13.		Laetare = =				
	N. 14.		Judica = =				
	N. 15.		Palmarum =				
				Summa	=	=	=

Oder man ſetzet bey den Wochen nur alſo:

Num. 1. den = Dec. Ao. bis den = Jan. Ao. =

Num. 2. von = bis = Jan. An.

§. 320.

II.

Die Ausgabe wird darauf eben alſo nach den Wochen verzeichnet, ſummiret, gegen der Einnahme abgezogen, und der Ueberfluß oder Vorrath zuletzt unter einer abſonderlichen Linie geſetzet, auch in der folgenden Quartal-Rechnung wieder in Einnahme geführet.

§. 321.

Mit dem Roth-Schwarz- und Feder-Wildpret, imgleichen: dem Rind-Hammel-Kalb- und Schweine-Fleiſch; wie auch dem Feder-Vieh, Proviant, Fiſchwerk, Gemüſe und Gewürze, wird eben ſo procediret, und ſind die abgehörte und unterſchriebene Wochen-Rechnungen, bey den Quartal-Rechnungen die Belege, bey den Wochen-Rechnungen aber, wie erwehnet, die Einkauf- und Küch-Zettel, imgleichen: andere nöthige Scheine, womit ſie iuſtificiret werden.

§. 322.

Will man eine ganze Jahr-Rechnung haben, ſetzet man die vier Quartale in die Tabellen zuſammen, ſo daß jedesmal der Vorrath vom vorigen zuerſt, dann die Einnahme.

auf das Quartal { Oſtern . . . .
Johann Baptiſt . . . .
Michaelis und . . . .
Weynachten . . . .

nacheinander. Ferner, die Ausgabe auf ſolche Quartale angeführet, beydes ſummiret und gegen einander abgezogen, auch zuletzt der Vorrath angezeiget werde.

§. 323.

FORMULAR

Eines Einhau-Zettels bey der Fürſtlichen Hof-Küche zu N.

Sonntags den - Ao. - (war der erſte Feyertag des heil. Oſter-Feſtes.)

Iſt aus dem Fürſtlichen Zehr-Garten allhier dem Fürſtl. Mund-Koch Meiſter N. und dem Ritter-Koch, N. zu beyden Mahlzeiten reſpective zugewogen, ausgehändiget und gereichet worden.

4/5 Reh	10 Kalbes-Füſſe
3 Haaſen	127 Pfund Hammel-Fleiſch
56 Pfund Hirſchen-Wildpret	15 Hammels Köpfe
1 Birkhan	22 Pfund Schweine Fleiſch
10 Kramets-Vögel	6¼ Pfund Speck
138 Pfund Rind-Fleiſch	16½ Pfund Schmalz
44½ Pfund Kalb-Fleiſch	1 Zahmer Schweins-Kopf
3 Kalbes-Gehänge	2 Pfund Talch

Ferner iſt ihnen gereichet:

1 Welſcher Hahn	1 Pfund Hirſchen
9 Zahme Hühner	1½ Pfund Pflaumen
1 Schock Eyer	3½ Pfund Hirſen
33½ Pfund Butter	3 Schock Schnecken

Desgleichen hat der Hof-Fiſcher geliefert:

7 Pfund Forellen	21 Pfund Karpfen
5 Pfund Hechte	1 Maaß Schmerlinge.

Solches atteſtiret

N. N. Fürſtlich N.
Hof-Verwalter
daſelbſten.

Wo dieſes nun hin verwendet worden, muß der Küchen-Zettel ausweiſen. Und werden bey denen Höfen gemeiniglich die Kuchen-Zettel mit Linien ſchon gedruckt, ſo, daß der Küchen-Schreiber zwiſchen eine jede Linie nur hineinſchreiben darf, was und wie viel an Victualien auf jede Tafel zu verſpeiſen iſt hergegeben worden.

§. 324.

§. 324.

An Gewürz pfleget man den Köchen wol ein Gewiſſes auf die ganze Woche heraus zu geben, womit ſie ſich ordinaire behelfen müſſen. Wenn aber fremder Zufall geſchicht, wird ihnen zur Nothdurft noch nachgegeben. Und kann der Küchen-Schreiber allezeit von den Köchen in einem abſonderlichen Büchlein, ſo deswegen zu halten, ſich quittiren laſſen. Will er auch ſolch Gewürz, ſo auf die ganze Woche hingegeben wird, des Sonntags in den Küch-Zettel mit ſpecificiren, giebt es deſto beſſer Nachricht. Das Gemüſe kann er auch mit anführen, ſo hat er in allen gute Richtigkeit, welche bey dieſem mühſamen Dienſt in Warheit höchſt nöthig iſt.

§. 325.

Alsdann wird alles ſummiret, was in einem Tage aufgegangen, als

Summa:

Aufgang dieſes Sonntags thut

- Reh
- Haſen
- Pfund Hirſchen Wildpret
- Birkhahn
- Kramets-Vögel
- Pfund Rindfleiſch
- Pfund Kalbfleiſch
- Kalbes-Gehänge
- Kalbes-Füſſe
- Pfund Hammel-Fleiſch
- Hammels-Köpfe
- Pfund Schweine Fleiſch
- Pfund Speck
- Pfund Schmalz
- Zahmen Schweins-Kopf
- Pfund Talch
- Welſcher Hahn
- Zahme Hüner
- Schock Eyer
- Pfund Butter
- Pfund Kirſchen
- Pfund Pflaumen
- Pfund Hirſe
- Schock Schnecken
- Pfund Forellen
- Pfund Hechte
- Pfund Karpfen
- Maaß Schmerlinge rc.

§. 326.

§. 326.

Die folgende Tage werden die Kuchen-Zettel eben auf ſolche Art, doch daß die Speiſen variiren, eingerichtet, welches die Köche ſchon anzeigen, wenn der Küchen-Zettel gemacht wird.

§. 327.

Wenn man auch was an Unſchlitt von dem geſchlachteten Vieh zur Fürſtlichen Silber-Kammer liefert, wird ſolches gleichfalls unter die Ausgabe in den Wochen-Rechnungen verzeichnet und geführet, und muß der Silber-Diener darüber quittiren.

§. 328.

FORMULAR

Einer Küchen-Wochen-Rechnung, darinn alles zu Geld angeſchlagen, nämlich:

Die Woche Michaelis Ao. - oder vom - bis den Ao. -

I. Wildpret.	fl.	kr.	pf.	Aufgang	fl.	kr.	pf.	Vorrath	fl.	kr.	pf.
Vorrath von voriger Woche.											
2640. Pf. Roth Wildpret in Tonnen eingeſchlagen, das Pf. à kr.				126 Pf.				2514 Pf.			
4 Haſen à kr.				4 Haſen							
1 Reh				1 Reh							
6 Wilde Enten à kr.				6 Wilde Enten							
Hierzu eingenommen 1 Hirſch von 10 Enden, ſo der Ober-Förſter geſchoſſen den - Sept. Ao - hat nach Abzug des Jägerrechts gehabt 124 Pf. das Pf. à kr.				124 Pf.							
1 Sau, ſo der Forſtknecht allhier geſchoſſen, den Sept. Ao. - von 102. Pf. excl. den Kopf, das Pf. à kr.				64 Pf.				38 Pf. und der Kopf			
1 Reh, ſo der Zeugknecht zu N. geſchoſſen, den - Sept. Ao. -				$\frac{3}{4}$				$\frac{2}{4}$			
2 Haſen der Windhetzer geliefert, den - Sept. Ao. -								2			
6 Kluppen Krammets-Vögel der Hühnerfänger überliefert eod. die Kl. à kr.				4				2			
1 Auerhahn								1			
1 Birkhahn der Forſtläufer zu N. gebracht den - Oct. Ao. - ꝛc. ꝛc.				1							
Summa	—	—	—		—	—	—		—	—	—

II. Fleiſch.

II. Fleiſchwerk.	fl.	kr.	pf.	Aufgang	fl.	kr.	pf.	Vorrath	fl.	kr.	pf.
Vorrath von voriger Woche.											
160 Pfund Rindfleiſch à - kr.				168 Pf.							
153 Pf. Schweine-Fleiſch à - kr.				153 Pf.							
56 Rothwürſte à - kr.				24 St.				32 St.			
43 Leberwürſte à - kr.				18 St.				25 St.			
24 Pf. Schmeer à kr.				12 Pf.				12 Pf.			
18 Zahme Hühner à - kr.				18 St.							
Hierzu eingenommen:											
324 Pf. Rindfleiſch an einen Ochſen, ſo aus dem Amt N. geliefert worden den - Sept. Ao. - das Pf. à - kr.				103 Pf.				221 Pf.			
24 Pf. Schawanzen angeſchlagen à - kr.				6 Pf.				8 Pf.			
1 Zunge								1 Zunge			
40 Pf. Unſchlit à - kr.				10 Pf. zum Speiſen, 80 Pf. in die Silberkammer.							
120 Pf. Schöpſenfleiſch an 4 Hammeln aus der Schäferey zu N. geliefert den - Sept. Ao. - das Pf. à - kr.				88 Pf.				32 Pf.			
8 St. Eingeſchneide, als 4 Gehänge und 4 Lappen à - kr.								8 St.			
10 Hahnen à - kr.				6 St.				4 St.			
20 alte Hühner aus den Amt N. empfangen den Sept. Ao. - à - kr.				4 St.				16 St.			
90 Pf. Kalbfleiſch an 2 Kälbern aus den Vorwerk zu N. geliefert eod. à kr.				32 Pf.				58 Pf.			
2 Gehenge à - kr.								2 St.			
2 Gekröſe à - kr.								2 St.	—	—	—
ꝛc. ꝛc. Summa	—	—	—		—	—	—				

III. Fiſchwerk.	fl.	kr.	pf.	Aufgang	fl.	kr.	pf.	Vorrath	fl.	kr.	pf.
Vorrath von voriger Woche.											
6 Fäßgen Auſtern				3 Fäßg.				3 Fäßg.			
1 Schock geräucherte Forellen				½ Sch.				½ Sch.			
20 Pfund Stockfiſch à ⸗ kr.				20 Pf.							
40 Pfund eingeſalzene Hechte à kr.				26 Pf.				14 Pf.			
Hierzu eingenommen von dem Hof⸗Fiſcher, laut Büchleins:											
24 Pf. Forellen à ⸗ kr.				24 Pf.							
88 Pf. Karpfen à ⸗ kr.				88 Pf.							
30 Maaß kleine Fiſche à ⸗ kr.				30 Maß.							
17 Pf. Hechte à ⸗ kr.				17 Pf.							
10 Pf. Barmen à ⸗ kr.				10 Pf.							
38 Pf. Speiſe⸗Fiſche à ⸗ kr.				38 Pf.							
4 Schock Krebſe a ⸗ kr.				4 Sch.							
Ferner gekauft											
Den ⸗ Sept. Ao.											
2 Pf. Sardellen				2 Pf.							
28 Schock 15 Schnecken				28¼ Sch.							
u. ſ. w.											
Summa	—	—	—		—	—	—		—	—	—

IV. An Butter, Käſe und Milchwerk.	fl.	kr.	pf.	Aufgang	fl.	kr.	pf.	Vorrath	fl.	kr.	pf.
Vorrath von voriger Woche.											
200 Pf. geſalzene Küchen-Butter à kr.				200 Pf.				16 Pf.			
50 Pf geſchmelzte Butter à kr.				34 Pf.				55 Pf.			
80 Pf. holländiſchen Käſe à kr.				25 Pf.							
Hierzu eingenommen:											
54 Pf. geſalzene Butter von dem Amt N. den - Sept. Ao. geliefert à kr.								54 Pf.			
46 Pf. Schaaf-Butter auch daher eod. à kr.								46 Pf.			
Item ein Schock Schaaf-Käſe				12 St.				48 St.			
An Milch die Woche über gekauft											
Vor Raam die Woche über bezahlet											
Summa	—		—		—	—	—		—	—	—

	fl.	kr.	pf.	Aufgang.	fl.	kr.	pf.	Vorrath	fl.	kr.	pf.
V. An Gewürze.											
Vorrath von voriger Wochen.											
20 Pfund Raffinat-Zucker à - kr. -				6. Pf.				14. Pf.			
28 Pf gemeinen Zucker à - kr. -				12. Pf.				16. Pf.			
18 Pf. Jngber à - kr. -				1. Pf.				17. Pf.			
16 Pf. Pfeffer à - kr. -				1. Pf.				15. Pf.			
30 Pf. groſſe Roſinen à - kr. -				10. Pf.				20. Pf.			
14 Pf. kleine Roſinen à - kr. -				6. Pf.				8. Pf.			
40 Pf. Mandeln à - kr. -				12. Pf.				8. Pf.			
1 Pf. Zimmet, das Loth - kr. -				10. Loth.				22. Loth.			
1 Pf. Muſcaten-Blumen -				6. L. a - kr.				26. Loth.			
1 Pf. Negelein das Loth à - kr. -				4. Loth.				28. Loth.			
12 Pf. Feigen à - kr. -				3. Pf.				9. Pf.			
16 Loth Safran à - kr. -				3. Loth.				13. Loth.			
Hierzu eingenommen und gekauft d. - Septbr. Ao. -											
20 Metzen Salz à - kr. -				6. Metz.				14. Metz			
32 Citronen à - kr. -				10. Citr.				22. Citr.			
38 Pommeranzen à - kr. -				6. Pom̃er				12. Pom			
4 Granatäpfel à - kr. -				1. Granat				3. Granat			
u. ſ. w.											
Summa											

VI. An Zugemüſe und andern Proviant insgemein.	fl.	kr.	pf.	Ausgang.	fl.	kr.	pf.	Vorrath.	fl.	kr.	pf.
Vorrath von voriger Woche.											
6 Metzen Graupen à • kr. •				2 Metz.				4 Metz.			
50 Pf. Hirſe. à • kr.				17 Pf.				33 Pf.			
2 Metzen Habergrütze								2 Metz.			
20 Metzen Erbſen à • kr.				6 Metz.				14. Metz.			
10 Körbe weiſſe Rüben à • kr.				4 Körbe				6 Körbe			
14 Körbe gelbe Rüben. à • kr.				6 Körbe				8 Körbe			
10. Schock weiß Kraut à • kr.				3 Sch.				7 Sch.			
12 Metz gedörrte Aepfel. à • kr.				3 Metz.				9 Metz.			
6 Metz gedörrte Birn à • kr.				1 Metz.				5. Metz.			
2 Metz gedörrte Quitten à • kr.								2 Metz.			
1 Metz gebackene Pfirſchen								1 Metz.			
4 Tonnen Sauerkraut à • fl.				$\frac{1}{2}$ Tonnen				$3\frac{1}{2}$ Tonne			
ꝛc. ꝛc.											
Hierzu eingenommen aus dem Fürſtl. Luſt-Garten allhier.											
42 Pf. gebackene Zwetſchgen à • kr.				10 Pf.				3 Pf.			
80 Pf. Kirſchen à • kr.				12 Pf.				68 Pf.			
50 Pf. Kirſchmuß à • kr.				16 Pf.				34 Pf.			
3 Metzen Kümmel à • kr.				$\frac{1}{4}$ Metz.				$2\frac{3}{4}$ Metz.			
Aus der Fürſtl. Hof-Kellerey											
2 Eymer Birn-Eßig à • fl. • kr.				Eymer				$1\frac{1}{2}$ Eym.			
3 Eymer Bier-Eßig à • fl. •				$1\frac{1}{2}$ Eym.				$1\frac{1}{2}$ Eym.			
Von den Hof-Beckend. • Septbr. a. •											
3 Metz. Weitzenmehl à • kr.				3 Metz.							
4 Metzen Rockenmehl à • kr.				4 Metz.							
Zum Torten backen, und Paſteten gekauft den • dito.											
20 Mäßgen Zwibeln à • kr.				8 Mäßg.				12 Mäßg.			
ꝛc. ꝛc.											
Latus											

VI. An Zugemüſe und andern Proviant insgemein gekauft.	fl.	kr.	pf	Aufgang.	fl.		pf	Vorrath	fl.	kr.	pf
6 Metzen welſche Nüſſe à - kr. -				1. Metz.				5. Metz			
14 Metzen Haſelnüſſe à - kr.				2 Metz.				12 Metz.			
4 Metzen Wachholderbeer à - kr.				½ Metz.				3½ Metz.			
12 Schock 15 Eyer à - kr.				11 Schock				1 Sch 15			
16 Pf. Baumöl à - kr.				6. Pf.				10. Pf.			
12 Pf. Capern à - kr. -				4. Pf.				8. Pf.			
10 Pf. Oliven à - kr. -				3. Pf.				7. Pf.			
20 Maaß Senf. à - kr. -				3. Maaß				1[illegible]. Mß.			
24 Pf. Prunellen à - kr. -				2½. Pf.				21½. Pf.			
1 Pf. Beninen				- -				1. Pf.			
36 Pf. Reiß à - kr.				10. Pf.				26. Pf.			
Laut der Geld-Rechnung und Scheine ꝛc. ꝛc.											
Was man weiter von Gemüſen und andern Garten-Gewächſen, auch ſonſt insgemein bey der Küche gebrauchen kann, muß unter dieſes Capitel noch ferner mit angeführet werden. u. ſ. w.											
Latus											
Summa											

Summa Aufgang dieſer Wochen thut:

	fl.	kr.	pf
Wildpret - - -			
Fleiſchwerk - -			
Fiſchwerk - -			
Butter, Käſe und Milchwerk			
Gewürtze - -			
Zugemüß und andern Proviant insgemein - -			
Summa			

§. 329.

Dieweil der Einkauf und der Lieferungs-Anſchlag an einem Orte nicht iſt, wie an dem andern, muß man ſich nach der Gewohnheit, und was etwa die Fürſtl. Cammer vor einen Tax verordnet und vorgeſchrieben, richten, und die Küchen-Rechnungen darnach formiren, auch über alle Einnahme und Ausgabe ein richtiges und ausführliches Manual halten, und darinn alles mit unverdroſſenen Fleiß aufzeichnen, damit man ſich nicht ſelber confundire und hernach gar ſtecken bleibe.

§. 330.

Indeſſen muß der Küchen-Schreiber mit dem Hof-Fiſcher ein mit Linien unterſchiedenes Lieferungs-Büchlein wegen der Fiſche, ſo täglich nach Hofe gebracht und verſpeiſet werden, halten, in welches eine jedwede Sorte und Art a part geſetzet, und alle Woche ſummiret wird, und mit ſolchen Büchlein beleget der Küchen-Schreiber ſeine Fiſch-Einnahme, der Hof-Fiſcher aber ſeine Ausgabe, daher es von beyden zu underſchreiben, jedoch wohl Acht zu geben, damit dieſe beyde nicht colluditen und mehr an Gewichte ſetzen als würklich verſpeiſet worden.

§. 330.

MODELL.

Wie ein ſolch Büchlein pfleget eingerichtet zu werden.

Der Titul iſt:

Büchlein und Verzeichniß, was der Hof-Fiſcher N. N. die Woche N. An. an Fiſchwerk zur Fürſtl. Hof-Küche geliefert.

Nämlich:	Forellen und Aſchen.	Karpfen.	Hechte	barmē.	Aal	Schmerlinge.	kleine Fiſche	ſpeiſe Fiſche	krebſe.	einzele krebſe.
	tb.	tb.	tb.	tb.	tb.	Mß.	mß.	tb.	ſch	
Sonntags den - September	4	16	6				5	14	1	30
Montags den - dito	3	12	4				4			
Dienſtags den - dito	3	12		6			5	14	1	30
Mittwochs den - dito	4	12		4			5			
Donnerſtags den - dito	3	12	3				4		1	
Freytags den - October.	3	12	4				4	10		
Sonnabends den - dito	4	12	—	—	—	—	3	—	—	—
Summa dieſer Wochen	24	88	17	10			30	38	4	

Fünftes

Fünftes Capitel.

Von der Hof-Keller Rechnung.

§. 332.

Zu den Keller-Aemtern, welche über das Getränke, und dann, nach üblichem Gebrauch, über das Brod geſetzet ſind, werden zu Hofe verordnet Hof-Keller und Mundſchenken, welche das Getränke aus den Aemtern und Vorrath einnehmen, durch die Hof-Bötner und Keller-Knechte gebührlich warten, zu rechter Zeit brauen laſſen, auch alſo das Brod und Semmeln von dem Hof-Becker einnehmen, und beyderley zu rechter Zeit ausgeben und verrechnen ſollen. Es wären denn bey vergröſſerten Hofhaltungen eigene Keller Schreiber, Ausgeber oder Broddiener beſtellet, oder in groſſen Ausrichtungen zu einem Ober-Schenken eine Adels-Perſon, oder aber einer aus Fürſtl. Cammer ihnen fürgeſetzet und zugeordnet. Der Mundſchenk hat darneben die Gefäſſe, daraus Fürſtl. Herrſchaft trinket, in Verwahrung, muß ſolche ſauber erhalten, auch das Getränke für dieſelben ſelbſt einziehen.

§. 333.

Mit Anſchaffung des Vorraths wird es ſo gehalten, daß ſo viel den Wein belanget, derſelbe theils an den Orten, da er im Fürſtenthum erwächſet, oder zum Zehend gefällt, durch die Amts-Schreiber und Amts-Bötner oder Kellerey-Verwalter ſo lange verwahret wird, bis daß er, auf Erinnerung des Hofmeiſters, Oberſchenken oder Hof-Verwalters, zur Hofſtatt gebracht und dem Hof-Kellner in Beyſeyn des Hof-Verwalters und etwa auch einer Perſon aus der Cammer gegen Quittung geliefert werde. Zum Mund-Wein aber oder fremde ſüſſe Weine, für die Fürſtliche Herrſchaft, oder Dero vornehme Gäſte, oder ſonſten in Mangel des Jahr-Wuchſes zugehöriger Nothdurft, wird Wein anderswo an bequemen Orten eingekauft, und gleicher Geſtalt nach Hof geſchaffet, allwo denn, in der Keller-Rechnung ſo wol der Erwachſene in einem anbefohlenen Tax, und der Erkaufte in ſeinem Werth verrechnet und in Einnahme geführet wird.

§. 334.

Es gebühret auch einem Hof-Kellner, nach Beliebung der Fürſtl. Herrſchaft, Kräuter-Wein und Bier zurichten laſſen. Ingleichen hat er und ein Bret-Diener ein richtig Inventarium alles Keller-Geräths, an Faſſen, Lägeln, Flaſchen, Gläſern, Bechern, Kannen, und dergleichen Hausraths, zu halten, über ſolches der Hof-Verwalter zur Verantwortung zu ſtehen, und ſo was ermangelt, beyzeiten Erinnerung vorzuwenden, daß es geſchaft werde.

§. 335.

Das Bier wird zu rechter Zeit im Jahr oder ſonſt, ſo oft es nöthig, durch die Hof-Braumeiſter gebrauet, und hat man dabey auf verſchiedene Dinge wohl Achtung zugeben, daß ein gutes Bier gemacht werde Und zwar iſt die erſte Arbeit bey dem Malzen die Einbeitzung, das iſt, man gieſet über das Getraide reines Waſſer, bis es deſſen genug eingeſogen hat, und davon aufgequollen iſt. Kann man die Spitzen mit den Fingern zuſammen drücken, ſo iſt das Getraide genug geweicht.

§. 336.

Man kann aber das Getraide entweder in eine Kufen thun, und Waſſer darauf gieſen, oder nur auf einen Haufen ſchütten, und mit Waſſer nach und nach beſprengen, bey dieſer Beſprengung umſtürzen, und dieſes nach und nach ſo oft wiederhohlen, bis es genug eingeſogen hat, und aufgequollen iſt. Wann nur das Getraide von der anhangenden Erde vorhero gereiniget wird. Denn dieſe würde anſonſten dem Biere einen ſehr widrigen Geſchmack geben. Und könnte die letztere Art beſſer ſeyn, als die erſtere, weil das Waſſer viele Säfte und Geiſter aus dem Getraide ziehet, die zur Nahrung dienen.

§. 337.

Wird das Waſſer auf das Getraide in eine Kufen gegoſſen, ſo muß ſolches nicht zu lange auf dem Getraide ſtehen. Es muß vielmehr durch Abſchaffung des erſten, und Zuflieſſung eines friſchen Waſſers abgekühlet werden; und muß dieß Waſſer, das von dem Getraide abgelaſſen wird, nicht weggeſchüttet werden.

§. 338.

Iſt das Getraid genug geweicht, ſo nimmt man das aufgequollene Getraide aus dem Waſſer, und leget es in groſſen Haufen, in einem Orte, wo zwar die freye Luft würket, der aber doch wider die ſtrenge Kälte, und wider den Wind bedecket

iſt. Wenn diß geſchehen, ſo entſtehet bald in dieſem Haufen eine Hitze, und es werden kleine Anfänge von Wurzeln ſichtbar. Und dieß iſt ein Beweiß von der Verdünnung der ſchleimigten Materie des Mehls. Und man ſagt: das Malz keimet. Es kann aber hier das Malz ſehr leicht verderben. Denn läßt man es zu lange in dieſem Zuſtande liegen, ſo wachſen Blätter, und es fängt an zu verfaulen; dieß beweiſet, daß die mehligte Materie verzehret wird. Will man dieß Keimen zu geſchwinde verhindern, ſo kann eine vollkommene Verdünnung der ſchleimigten Materien erfolgen, und dieß widerſpricht auch unſerer Abſicht. Es iſt demnach das ſicherſte, daß man den Haufen, wenn das Getraide anfänget zu keimen, ſtürzet, damit das obere mit dem untern gleich wachſen könne. Daß man den Haufen nach und nach ausbreitet, und durch das völlige Ausbreiten, und öftere Umſtürzen das weitere Keimen alsdenn verhindert, wenn etwa die Länge des Keims, der gedoppelten Länge des Getraides, gleich wird. Und dieß iſt gewiß, wenn ſich bey dieſem Wachſen des Getraides Blätter zeigen, ſo iſt das Malz verdorben. Man zermalme alsdenn dieß Korn, ſo wird man finden, daß ſich die mehligte Materie verlieret. Auch beſtättiget dieß die Erfahrung, daß dieſe Blätter mehrentheils alsdenn gebohren werden, wenn der Keim anfängt länger zu werden, als die doppelte Länge des Korns iſt, und daß ſich dieſe Blätter ſelten eher zeigen, als bis der Keim die doppelte Länge des Korns erhalten hat. Auch dieß beſtättiget die Erfahrung, daß ſich der Schleim noch nicht genug verdünnet hat, wenn die Länge des Keims noch nicht der Länge des Korns gleich iſt.

§. 339.

Das Malz muß demnach ehe es auf die Darre gebracht wird, ausgebreitet werden, und welken, aber nicht austrocknen. Dann wird das Malz auf die Darre gebracht, und man giebt im Anfange gelindes Feuer, ſo müſſen nothwendig viele der beſten Geiſter aus dem Malze verfliegen, denn ſie ſind noch innerlich wirkſam. Giebt man zu ſtark Feuer, ſo verbrennet das Malz. Und dieß iſt eine Zerſtörung der Malz-Theile, und das Bier bekommt einen ſchlechten Geſchmack.

§. 340.

Wird das Malz auf die Darre gebracht, ſo muß man das Feuer alſo anlegen, daß es mit einer Geſchwindigkeit völlig austrocknet, aber nicht verbrennet. Das iſt, das Malz muß gelinde und nicht ſehr geröſtet werden.

§. 341.

Das Malz muß nicht unmittelbar auf dem mit Feuer erhitzten Ofen liegen. Liegt das Malz unmittelbar auf dem mit Feuer erhitzten Ofen, ſo muß es verbrennen. Dieß widerſpricht der Abſicht.

§. 342.

Die Hurden ſind Flächen auf welche das Malz über den Dörr-Ofen geſchüttet wird. Kommen dieſe dem Ofen zu nahe ſo verbrennet das Malz. Sind ſie zu weit von dem Ofen entfernt, ſo wird die Gewalt des Feuers zu ſchwach, das Malz zu röſten. Das gewöhnliche Maaß iſt demnach zwey bis drey Fuß, bis an den Anfang der Hurden. Es iſt aber das ſicherſte, daß man dieſe Entfernung nach dem einrichtet, wie der Ofen ſtark oder ſchwach glüet.

§. 343.

Es iſt aber auch nützlich, wenn die Hurden, ſo viel als es ihre Feſtigkeit erlaubt, durchlöchert werden Doch müſſen dieſe Löcher klein und ſchlechterdings nicht ſo groß ſeyn, als ein Korn vom Maltze iſt. Sind die Hurden durchlöchert, ſo kann der reine Geiſt aus dem Rauche in das Malz dringen. Dieß iſt dem Biere nützlich. Sind die Löcher zu groß, ſo kann ſich leicht das grobe im Rauch mit dem Malze vermiſchen, Dieß giebt dem Biere einen eckelen Geſchmack, und das Feuer wird zu ſchwach, das Malz gehörig zu röſten. Sind dieſe Löcher ſo groß, oder gröſſer als ein Korn vom Malze iſt, ſo fällt das Malz bey dem Umwenden, durch die Hurden, dieß wiederſpricht der Abſicht.

§. 344.

Nun iſt es nützlich, wenn man von dem gemalzten Getraide die Keimen abſondert. Dann einmal iſt in dieſen kein Mehl, folglich können ſie kein Bier geben. Sie ſind ein gutes Schwein-Futter. Folglich wiederſpricht es der Wirthſchaft, wenn man dieſe bey dem Malze läſt. Fürs andere, wenn man dieſe Keimen in Waſſer kocht, oder nur heiſſes Waſſer darauf gieſſet, ſo bekommet dieſes einen ſehr herben Geſchmack. Folglich iſt es auch dem Biere ſchädlich, wenn man die Keimen an dem Malze läſt. Dieſe Keimen können von dem Malze ſehr leicht auf die Art abgeſondert werden, wie man in den Scheuren das Getraide von dem Staube reiniget.

§. 345.

Die Hülſen müſſen zerſtampft werden, das iſt man muß das Malz ſchroten, doch ſo, daß indem es geſchrotet wird kein Mehl werde.

§. 346.

Dieſes zu verhindern, ſo wird das Malz zuvor ehe man es in die Mühle bringet, eingenetzet. Nämlich man ſchüttet daß Malz vier und zwanzig Stunden vorher auf einen Haufen. Dieſen breitet man in der Länge aus, ſo daß zwey gegen einanderſtehende Männer dieß Malz mit Wurf-Schaufeln umſtürzen können. Indem dieſe es umſtürzen ſo beſprenget man das Malz mit einer Gieß-Kanne, daß es völlig durchgenetzet wird. Wenn dieß geſchehen ſo bringet man es wiederum auf einen Haufen zuſammen läſſet es in dieſem zwölf Stunden ſtehen. Alsdenn netzet man es abermal wie zuvor, doch gelinder. Man bringt es wiederum auf einen Haufen. Nach Verflieſung einer Zeit von zwölf Stunden, ſchicket man es in die Mühle, und läßt es ſogleich ſchroten. Die Mühle aber wird alſo beſtellet, daß der Zwiſchen-Raum der Steine nicht kleiner iſt als es ſeyn muß, wenn nur die Hülſen ſollen aufgeſtoſſen werden. Dieß geſchrotene Malz, wird aneinander hangen wie Wolle, und dieß iſt das beſte Zeichen daß es gut iſt gearbeitet worden.

§. 347.

Auf dieß geſchrotene Malz gießet man in dem Brauhauſe gekochtes und heiſſes Waſſer, läßt es in dieſem ſo lange weichen, bis das Waſſer alles dünngemachte Mehl des Malzes angenommen.

§. 348.

Je reiner aber das Waſſer, je leichter nimmt es die Kräfte des Getraides an ſich, und deſto beſſer und geſunder wird das Bier. Denn ſind Salze oder Mineralien in dem Waſſer, ſo verhindern dieſe nicht nur die Annehmung des dünngemachten Mehls, ſondern ſie bleiben auch in dem Biere, und daher bekommt es auch ſeine widrigen Würkungen.

§. 349.

Das Malz muß auch bey dem Einmeſchen recht durchgearbeitet werden, daß ſich keine Klumpen anſetzen, ſondern eine völlige Verdünnung erfolge. Die Brau-Pfanne iſt entweder ſo groß, daß in dieſer auf einmal ſo viel Waſſer kann gekocht werden,

werden, als zum Einmeſchen erforderlich iſt, oder ſie iſt zu dieſer Abſicht zu klein. Iſt dieß, ſo muß die Einmeſchung nach und nach geſchehen. Daher wird einmal nur ſo viel Mal in den Buttich geſchüttet, als von dem bereits gekochten Waſſer völlig kann verdünnet werden. Dieß wird durchgearbeitet, wiederum Waſſer gekocht, und alsdenn der zurückgebliebene Theil mit dieſem völlig eingemeſchet.

§. 350.

Iſt die Meſch recht durchgearbeitet worden, ſo muß ſie ruhen, damit das Waſſer das verdünnte Mehl annehmen könne. Geſchiehet dieß, ſo gehen durch den Dampf die beſten Geiſter weg. Sie muß demnach bedecket werden. Will man den Meſch-Buttig bedecken, ſo wird ſich die Meſch erhitzen. Daher iſt das beſte man laſſe den Buttich auf, und bedecke nur die Meſche mit einem leichten Körper, der nicht niederſinket, und durch den die Luft frey dringen kann. Am beſten iſt es, man bedecke die Meſch mit Heckerling.

§. 351.

Wie lange die Meſch ſtehen ſoll? einige ſagen eine, einige zwey, andere drey, wiederum andere vier Stunden. So viel iſt gewiß, ſtehet ſie zu lange, ſo nimmt das Waſſer das Saure aus den Hülſen mit an ſich. Dieſe Hülſen werden die Trebern genennet. Daher ſagt man: das Bier wird Treberſauer. Stehet ſie nicht lange genug, ſo nimmt das Waſſer das verdünnte Mehl an ſich. Dieß beweiſet die Fettigkeit der Trebern, und daher iſt es wider die Haupt-Regel der Wirthſchaft. Die Zeit von vier Stunden iſt zu lang, und die von einer Stunde zu kurz. Die Zeit von zwey Stunden iſt die ſicherſte.

§. 352.

Die Meſch muß filtrirt werden, daß iſt, man muß das Waſſer, was das dünngemachte Mehl in ſich genommen hat, durch einen Körper ſeigen, der nur das klare und helle durchläßt. Man kann aber auf des Meſch-Buttigs das Geſtelle zum Filtriren nicht anbringen. Dann in dieſem ſoll die Meſche durchgearbeitet werden, folglich muß der Boden veſt und eben ſeyn. Daher macht man dieß Geſtelle in einen andern Buttich der unten einen Zapfen hat, und den man daher den Stell-Buttig nennet. In dieſen wird die Meſch aus dem Meſch-Buttig getragen. In dieſem läßt man die Meſche ſo lange ruhen, bis ſie ſich geſetzet hat. Man gießet nach und nach heiſſes Waſſer auf, bis es genug iſt, ſo vieles Bier zu bekommen, als man verlanget.

§. 353.

Dieß was aus dem Zapfen lauft, wird ſo lange wieder hinauf gegoſſen, bis es vollkommen klar und helle läuft. Alsdenn ſammlet man dieß Getränke, ſo lange es helle läuft, in einem beſondern Buttich, und nennet es die Würze. Iſt die Würze vollkommen abgelaſſen worden, ſo kann man es noch nicht ſagen, daß die Treber vollkommen ausgebrauet. Daher wird wiederum Waſſer aufgegoſſen, das übrige völlig herunter zu treiben. Hiebey fragt ſichs, ob es heiſſes oder kaltes Waſſer ſeyn ſoll? Einige nehmen kaltes. Es iſt aber das heiſſe beſſer, weil es das verdünnte Mehl eher annimmt. Dieß beweiſet der Geſchmack und die Farbe. Ob man nun dieſen Nachguß, wenn er iſt filtrirt worden, und noch keinen Geſchmack von den Trebern hat, mit unter die Würze gieſſen ſoll, dieſe Frage wird durch dieß beantwortet, ob man Bier von einerley oder von verſchiedener Stärke brauen will.

§. 354.

Die Würze muß gekocht werden. Geſchiehet dieß nicht, ſo bleibet das verdünnte Mehl rohe. Und daher giebt es ein Bier, das ſchwer zu verdauen iſt. Denn gekochtes Bier iſt geſünder als rohes.

§. 355.

Weil nun die Würze zu ſüß ſchmecket, und daher widrig iſt, auch gar leicht ſauer wird; ſo denket man auf Mittel die Säure zu verhindern, und den Geſchmack zu verbeſſern. Aus dieſer Urſache kochet man Hopfen, der einen balſamiſchen und bittern Saft von ſich giebt. Einige aber kochen den Hopfen in der Würze, indem ſie ſo viel von dieſer auf den Hopfen in der Pfanne gieſſen, als dieſen auszukochen erforderlich iſt. Alleine es ſcheinet nicht rathſam zu ſeyn. Denn dieſe Würze iſt das ſtärkſte Bier, der Hopfen kocht lange, und daher dampft ein groſſer Theil von dieſem weg. Hierdurch entgehet dem Biere ein merklicher Theil ſeiner Stärke Man koche dem Hopfen im Waſſer. Wenn man wenigſtens nochmal ſo viel Waſſer nimmt, als man gewohnt iſt, Würze zu nehmen, ſo wird ſich der Hopfen beſſer in Waſſer als in der Würze auskochen, und man vermeidet jenen Schaden.

§. 356.

Es iſt keine gewiſſe Zeit zu ſetzen, wie lange der Hopfen kochen ſoll. Kocht er zu wenig ſo bekömmt das Bier einen herben Geſchmack, man ſagt das Bier ſchmeckt kralligt. Kocht er zu viel, ſo verliehret er ſeine Stärke, und man ſagt er habe ſich todt gekocht Das beſte von den äußerlichen Zeichen iſt, wenn die Tropfen des ausgekochten Hopfens wie ein Oel ſtehen und flieſſen

§. 357

§. 357.

In Anſehen des Hopfens, wie viel man zu einem Gebräude nehmen ſoll, kann man auch in dieſem Stücke der Sache zu viel und zu wenig thun. Thut man der Sache zu viel ſo wird das Bier zu bitter. Thut man der Sache zu wenig, ſo kann die Abſicht dieſes Zuſatzes nicht erreichet werden. Die Erfahrung beſtättiget es uns, es ſey dieß die Mittelſtraſſe, wenn ſich das Maas von dem Hopfen, zu dem Maaſe von dem Biere, wie eines zu vier verhält.

§. 358.

Iſt der Hopfen genug gekocht, ſo wird zu dem Hopfen die Würze gegoſſen, und die Pfanne gefüllet. Alles, was Bier geben ſoll, nach und nach in dem Hopfen gekocht, dieß gekochte Bier wird filtriret, und wiederum in den Meſch-Buttig zur Abkühlung getragen. Es muß aber dieſer Meſch-Buttig wohl gereiniget werden. Und es iſt nützlich, wenn man ſeine innern Wände, nachdem er iſt ausgewaſchen worden, mit Hopfen, oder auch wie es einige thun, mit Wermuth abreibet. Fürs andern kann dieß Bier auf eine zweyfache Art gekocht werden. Einige kochen eine Pfanne nach der andern. Andere kochen nur die erſte Pfanne. Geben alsdenn recht ſtarkes Feuer, und tragen das übrige Bier nach und nach in die Pfanne; in welcher Zeit das gekochte aus der Pfannen in den Meſch-Buttig getragen wird. Dieß nennen ſie durch einen Durchzug brauen. Geſchiehet dieß und wird langſam übergetragen, ſo wird daß Bier beſſer, als wenn es nach der erſten Art iſt gekochet worden.

§. 359.

Was die Gährung anbetrift, ſo iſt dazu ſo wohl die groſſe Kälte, als groſſe Hitze ſchädlich. Will man das Bier alsdenn in die Gährung ſetzen, wenn es zu kalt iſt, ſo kann man ohnmöglich ein Bier bekommen, das vollkommen ausgegohren hat. Dieß nennet man ein kaltgähriges Bier. Will man das Bier alsdenn in die Gährung ſetzen, wenn es zu heiß iſt, ſo kann ſich das Bier nicht halten. Hieraus fließet, daß das Bier alsdenn in die Gehrung zu ſetzen ſey, wenn es laulicht iſt.

§. 360.

Das Bier gehet ohne Zuſatz ſchwerlich in die geiſtige Gährung. Dieſe muß demnach durch die Vermiſchung mit einer ſolchen Materie befördert werden, die zur Gährung ſehr geneigt, oder auch würklich gährend iſt. Man nennet daher dieſe Materie die Gähre oder das Ferment. Und dienet hiezu 1) alle reife Säfte des Obſtes; 2) den oben ausgeworfenen friſchen Geſcht des in der Gährung begriffenen Biers und Weins. Iſt dieſer Geſcht nicht mehr friſch, ſondern zuſammen gefallen, ſo hört er auf ein Ferment zu ſeyn; 3) der Geſcht, der bereits ſchwerer worden und zu Boden gefal-

gefallen; 4) die verdickten Säfte, als Zucker, Honig und dergleichen; 5) den geſäuerten Teich der Becker; 6 die in den hölzern Fäſſern hangende Ueberbleibſel der darinnen zuvor gegohrnen Sachen; 7) alle klebrichte Sachen, z. B. das zart geklopfte Eyerweiß, und herbe Gewächſe, z. B. unreife Miſpeln, ſaure Kirſchen, in dem Fall wenn die zur Gährung geneigten Flüßigkeiten zu dünne ſind, u. ſ. f.

§. 361.

Es fragt ſich endlich noch, wie lange das Bier gähren ſoll? Man muß dieſe Gährung hemmen, ſo bald man merket, daß das Ausdämpfen der Dünſte vermindert wird. Dieß geſchiehet insgemein alsdenn, wenn der Geſcht auf der Fläche des Biers anfängt ſich zu brechen. Hemmet man alsdenn dieſe Gährung nicht, ſo erfolget der andere Grad der Gährung, und das Bier wird ſauer.

§. 362.

Die Fäſſer, worein das Bier gefaſſet wird, müſſen zuvor recht rein gemacht, und wo man ſie picht, friſch verpicht werden. Sie müſſen auch beſtändig voll gehalten und der Zugang der Luft ſo weit es möglich iſt, verhindert werden. Der Keller in welchem das Bier aufbehalten wird, muß rein und kalt ſeyn.

§. 363.

Wann nun das Bier durch die Hofbräumeiſter gebrauet, darzu jedesmal eine gewiſſe Summa Maltz, Hopfen und Holtz genommen, und aus der Fürſtl. Cammer von gehörigen Orten verſchaffet, auch darauf eine gewöhnliche Anzahl Eymer gebräuet, wird ſolches alles ordentlich in die Einnahme verzeichnet, auch die Anſtalt alſo gemachet, daß von wohlgerathenen Gebräuen allezeit eine Nothdurft vor die Fürſtl. Herrſchaft oder fremde Gäſte verwahrlich beygeleget werde, auch das übrige ſeine Zeit zum Lager habe, von den Hefen, wo es gebräuchlich abgezogen, oder ſonſt nicht zu jung und trüb verſpeiſet werden dörfe. Mit Erkauffung fremder Biere wird es auf die Weiſe, wie mit dem Weine gehalten.

§. 364.

Zu Brod und Semmeln wird das erforderte Getraidig von Fürſtlichen Kornböden dem Hof-Becker zugemeſſen, von dieſen aber auf jedes Malter Korn oder Weitzen, eine gewiſſe Anzahl und Gattung Brod und Semmeln, welche wöchentlich nach dem Gewicht, durch den Hof-Verwalter examiniret, auch die Lieferungen nach Hof richtig eingeſchrieben werden müſſen, täglich gebacken.

§. 365.

§. 365.

Wegen der Ausgaben iſt ein gewiſſes Deputat gemacht, wie viel Wein, Bier und Brod auf jede Perſon zum Früh- Mittags- Veſper-Trunck, Abendmahlzeit, und Abſchenke oder Schlaf-Trunk nach Gelegenheit der Jahres-Zeit und jedes Standes und Würde, gegeben werden ſoll.

§. 366.

Nach dieſem Verzeichniß wird die Ausgabe in der wöchentlichen Keller-Rechnung überleget, auch etwas vor Füll-Wein, Hefen und dergleichen Abgang, wie auch zum Eſſig paſſiret, doch dienet zur Richtigkeit, wenn bey dem Füllen im Vorraths-Keller ein Hof-Beamter, oder eine Perſon aus Fürſtl. Cammer, zugegen iſt, und ſolches umſtändlich aufſchreibet; Wie denn der Vorraths-Keller von dem täglichen Speiſe-Keller unterſchieden, jener in der Beſchlieſſung der Fürſtl. Cammer ſelbſt, oder des Hofmarſchalls, gelaſſen, dieſer zwar dem Keller und Mundſchenken vertrauet, aber daßjenige, was Faß weiſe aus dem Vorrath hineinkommet, durch den Hof-Verwalter verzeichnet wird, und müſſen doch wohl die Schlüſſel in des Hofmeiſters oder Ober-Schenken Gemach, unter währender Speiſung aber in die Tafel-Stuben über Nacht und des Tages, bis auf die Zeit, da man anfänget auszutheilen, gelaſſen werden.

§. 367.

Mit Extraordinari Aufgang, wie auch mit Wochen- Quartal- und Jahr-Rechnung, und mit Stellung eines adelichen Ober-Schenkens, hat es eben die Art und Obſicht wie bey der Küchen, und iſt dieſes alles umſtändlicher aus einer Keller-Ordnung und den Hof- Deputats-Zetteln zu erſehen.

§. 368.

Nichts minder wird auch durch der Hof-Bedienten Erinnerung die fernere Anſchaffung aus der Cammer gethan, daß auf denen Aemtern, dahin die Herrſchaft öfters ſich begiebet, ein Vorrath an Bier gebräuet, etwas von Wein eingeleget, auch wenn die Herrſchaft dahinkommet, das Brod nach der Hof-Ordnung gebacken werde.

§. 369.

Eine wöchentliche Keller-Rechnung wird gemeiniglich alſo eingerichtet:

I.

Daß der Vorrath an allerhand Wein,

Item

An allerhand ein- und ausländiſchen Bieren,

Desgleichen

Allerhand Eßige,

Und endlich

Semmel und Brod zu erſt,

Dann zum

II.

Die neue Einnahme

An ſolchen es mag von fremden Orten oder aus dem Aemtern hergeliefert, gekauft, verehrt, ſelbſt gebrauet oder gebacken ſeyn, auf alle Tage die ordentlich zu benennen, geführet, und zuletzt beydes ſummiret werde.

Bey der Ausgabe.

Wird gleichfalls nach den Tägen geſetzet.

I.

Was ordinarie ausgegeben worden, und zum

II.

Was extraordinarie aufgewendet werden müſſen, welches beyderſeits mit Keller-Zetteln und andern behufigen Scheinen zu belegen.

§. 370.

Die Keller-Zettel werden folgender Geſtalt eingerichtet, wie gegenüberſtehende Tabelle zeiget; nämlich:

NB. Jſt zwiſchen Pag. 202. und 203. einzuſchalten.

Wöchentliche Keller-Rechnung.

Bey der Fürſtl. Hof-Kellerey zu N.

von den - bis den - (oder die Pfingſt-Woche) Ao. -

Einnahme.	Spaniſcher Wein.		Rheiniſcher Wein.		Franken Wein.		Land-Wein.		Weitzen-Bier.		Gerſten Bier.		Hof-Bier.		Bier-Eßig.		Birn-Eßig.		Semmel			Brod		
	Kañen	Maaß	Eymer	Maaß	Eymer	Maaß	Eymer	Maaß	Toñen	Maaß	Toñ	M	Eym	M	Eyn	M	E	M	Malter.	Metzen	Zeilen	Malter.	Metzen	Laib
Reſt oder Vorrath von voriger Woche																								
Hierzu erkauft den - zu N. laut Wein-Verzeichniß A.																								
Von dem Vorrath aus dem Amt N. geliefert worden.																								
Die Stadt N. zum Präſent geſchickt den - Ao. -																								
Von 54. Scheffel Maltz die Woche gebrauet worden, laut des Hofbrauers Büchlein																								
Der Hof Becker geliefert, beſage Einſchreibe Buchs																								
Summa																								
Pfingſt-Sonntag den -																								
Pfingſt-Montag den -																								
Pfingſt-Dienſtag den -																								
Pfingſt-Mittwoch den -																								
Pfingſt-Donnerſtag den -																								
Pfingſt-Freytag den -																								
Pfingſt-Sonnabend den -																								
Zum Speiſen																								
Extra.																								
wöchentliche Ausgabe.																								
An Eßig nachgefüllet																								
Abgang an Hefen laut Scheins																								
Summa																								
Bleibet Vorrath																								

Keller-

Keller-Zettul.

Bey der Fürſtl. Hof-Kellerey zu N. Sonntages den ⸗ Ao. ⸗

Spaniſcher W. Maaß.	Rhein-Wein. Maaß	Franke Wein Maaß.	Land-Wein. Maaß	Weitze Bier Maaß.	Gerſte Bier. Maaß	Hof-Bier. Eymer	Hof-Bier. Maaß.	Bier-Eßig. Maaß	Birn-Eßig. Maaß.		Semmeln. Metzen	Semmeln. Zeilen	Brod. M.	Brod. Laib.
										I. **Zu Mittage iſt ausgegeben.**				
										Auf die Fürſtl. Tafel				
										Junkern-Tafel				
										Zwey Officier-Tiſche				
										Den Mädgen-Tiſch				
										Jäger und Küch-Tiſch				
										Die ſechs Geſinde Tiſche				
										In die Fürſtl. Hof-Küche zur Speiſe				
										Extra.				
										Vor die Armen				
										Vor etliche kranke Perſonen auf Befehl				
										II. **Des Abends iſt gereichet worden.**				
										Auf die Fürſtl. Tafel				
										Junkern-Tafel				
										Zwey Officier-Tiſche				
										Den Mädgen Tiſch				
										Jäger- und Küch-Tiſch				
										Die ſechs Geſinde-Tiſche				
										Ferner an Abſchenke				
										Vor Ihro Fürſtl. Durchl. dem Herzog				
										⸗ ⸗ der Herzogin				
										⸗ ⸗ ⸗ die zwey Prinzen				
										⸗ ⸗ Die Princeßinn				
										Vor den Herrn Hof-Marſchall				
										⸗ ⸗ Hof-Meiſter				
										⸗ ⸗ Jägermeiſter				
										⸗ ⸗ Stallmeiſter				
										Vor die zwey Cammer-Junkern				
										⸗ ⸗ vier Hof-Junkern, und vier adeliche Jungfern, ꝛc. ꝛc.				
										Extra vacat. u. ſ. w.				
										Summa Aufgangs dieſes Sonntages.				

§. 371.

Wenn eine Woche zu Ende und die Rechnung übergeben, durchſiehet ſolche der Oberſchenke, oder wem es ſonſt aufgetragen wird und conferirt die Keller⸗Zettel mit derſelben; trift es dann zu und iſt nichts dabey zu erinnern, wird die Wochen Rechnung unterſchrieben, mit welcher der Keller⸗Schreiber hernach bey den Quartal⸗Rechnungen beleget, die ebenmäßig in ſolche Tabellen gebracht werden, ſo daß man

1.) Den Vorrath vom vorigen Quartal

2.) Dann die Einnahme nach den Wochen, wie droben bey der Küchen⸗Rechnung erwehnet, als

Num. 1. Die Woche N.
Num. 2. Die Woche N.
Num. 3. Die Woche N.

und ſo weiter führe, und endlich

3) Die Summa über Vorrath und Einnahme mache.

Die Ausgabe.

Wird gleich darunter auch nach den Wochen, wie die Einnahme geſetzet, ebenmäſſig ſummiret, abgezogen und unter einer abſonderlichen Linie gemeldet, was der Vorrath an allen verbleibe. Und iſt ſolche Tabell leicht nach dem vorhergehenden Modell einzurichten: wenn man nur bey der Einnahme und Ausgabe an ſtatt der Tage die Wochen ſetzet.

§. 372.

Etlicher Orten wird der Wein und das Bier bey der Hof⸗Kellerey auch zu Geld angeſchlagen, etwa auf folgende Art:

Quartal-Rechnung.

Bey der Fürſtl. Hof-Kellerey zu N. von Michaelis bis Weyhnachten An. ⸗ über das Getränke zu Geld angeſchlagen.

Num.		Spaniſ. Wein.				Rheiniſcher Wein.					Der Preiß oder Einkauf
		Mß	fl.	kr.	pf.	Eymer	Mß.	fl.	kr.	pf.	
	Vorrath vom vorigen Quartal.										
	Hierzu eingenommen u. erkauft.										
1.	Michaelis										
2.	Franciſci										Die aa
3.	Burchardi										⸗ kr.
4.	Urſulae										Der Eymer
5.	Simon. Jud.										⸗ fl.
6.	Omn. Sanct.										Der Eymer
7.	Die Woche. Martini										⸗ fl.
8.	Eliſabethae										Der Eymer
9.	Catharinae										⸗ fl.
10.	Andreae										Die Maaß
11.	Nicolai										⸗ kr.
12.	Luciae										Der Eymer
13.	Thomae										⸗ fl.
	Summa der Einnahme.										
	Ausgabe.										
1.											
2.											
3.											
4.											
5.											
6.											
7.											
8.											
9.											
10.											
	Summa der Ausgabe.										
	Von der Einnahme abgezogen bleibet Vorrath.										

Quartal-Rechnung.

Bey der Fürſtl. Hof-Kellerey zu N. von Michaelis bis Weyhnachten An. - über das Getränke zu Geld angeſchlagen.

Num.		Franken Wein.					Land Wein.					Der Preiß oder Einkauf
		Eymer	Mß.	fl.	kr.	pf.	Eymer	Mß.	fl.	kr.	pf.	
	Vorrath vom vorigen Quartal.											
	Hinzu eingenommen und erkauft.											
1.	Michaelis											
2.	Franciſci											
3.	Burchardi											Die Maaß , kr.
4.	Urſulae											
5.	Simon. Jud.											Der Eym. = fl.
6.	Omn. Sanct.											
7.	Die Woche Martini											Der Eym. = fl.
8.	Eliſabethae											
9.	Catharinae											Der Eym. = fl.
10.	Andreae											
11.	Nicolai											Die Maaß. = kr.
12.	Luciae											
13.	Thomae											Der Eym. = fl.
	Summa der Einnahme.											
	Ausgabe.											
1.												
2.												
3.												
4.												
5.												
6.												
7.												
8.												
9.												
10.												
11.												
12.												
13.												
	Summa der Ausgabe.											
	Von der Einnahme abgezogen bleibet Vorrath.											

§. 373.

Eben alſo wird das fremde wie auch das Hof-Bier nach dem Preiß angeſchlagen und berechnet. Will man aber die Jahr-Rechnungen in ſolche Tabellen haben, ſetzet man zu erſt dem Vorrath vom vorigen Jahr, dann der vier Quartale Einnahme und ſummiret ſolche. Darauf folget die Ausgabe und deren Summa und zuletzt der Abzug, was in Vorrath verbleibet.

§. 374.

Die Wochen- und Quartal-Extracte werden ebenmäßig auf ſolche Manier verfertiget, und iſt hiebey ein accurat Manual zu halten, dareinn alle Einnahme und Lieferung von Wochen zu Wochen mit Benennung des Tages, des Quanti und des Preiſes zu verzeichnen.

§. 375.

Wenn Weine an fremden Orten eingekauft werden, wird nicht allein der Preiß, wie hoch er auf der Stätte kommet, ſondern auch die Unkoſten in eine gewiſſe Einkaufs-Rechnung gebracht, etwa auf folgende Art.

Rechnung und Verzeichniß
Ueber den Einkauf der Weine bey der Fürſtl. Hofſtatt zu N. von Michaelis bis N. An. ,

I.
Zu Klingenberg geladen den , Ao. ,

Fuder	Eymer	Maaß		Cammer Wein. fl.	kr.	pf.
			Anno , daſelbſt erwachſen, der Eymer pro , fl. erkauft bey N. den , Ao. laut Scheins, Verzeichniß nnd Quittung, Num. ,			
			Unkoſten, ſo auf dieſen Wein gegangen.			
			Denen Schrötern, Eichern, Bütnern und Unterkäufern, auch für Schrot und Kellerwein gegeben eodem beſage Zettels Num. ,			
			Der Mundſchenk auf der Reiſe verzehret von , bis den , Ao.			
			Fuhrlohn			
			Weil ſolcher durch die Unterthanen zur Frohne abgeholet, und den in die Fürſtl. Hof-Kellerey allhier richtig geliefert worden.			
			Summa was dieſer Klingenberger Wein in allen gekoſtet.	—	—	—

II.

Zu Bacherach geladen den ⸗ Ao. ⸗

Fuder	Eymer	Maaß		fl.	kr.	pf
			Daſelbſt Anno ⸗ erwachſen,			
			Den Eymer pro ⸗ fl. erkauft von N. ibidem laut Bekänntniß Num.			
			An Unkoſten bezahlet			
			Bey Erkauffung und Aufladung dieſes Weins ausgegeben vermöge Zettels Num. ⸗			
			Der Hof⸗Büttner auf der Reiſe verzehrt laut Scheins Num.			
			Denen Unterthanen zu N. welche ditſen Wein abgeholet, zur gnädigſt verwilligten Beyſteuer, weil ſie ohne das ſo weit zu fahren nicht ſchuldig ſind			
			Summa Ausgabe vor dieſen Wein, ſamt den Unkoſten.			

III.

Zu Würzburg geladen den - An. -

Fuder	Maaß	Eymer		fl.	kr.	pf
			Heuer daſelbſt erwachſener Moſt, der Eymer - fl bey N. ibidem laut Scheins Num.			
			Unkoſten.			
			Denen Schrötern, Eichern, Unterkäufern zu füllen und abzulaſſen zahlet laut Zettels. Num.			
			Vor ein neu Faß worinn dieſer Moſt gefaſſet worden, gegeben Num.			
			An Franken Wein Anno - allda erwachſen, der Eymer - fl. von N. gekauft			
			Unkoſten.			
			Denen Schrötern, Eichnern, Bötnern, Unterkäufern, auch für Schrot und Keller-Wein gegeben, beſage Zettels Num.			
			Der Kellerſchreiber hat auf der Reiſe verzehret laut Quittung			
			Fuhrlohn vermöge Zettels N.			
			Summa Ausgabe vor den Moſt und Franken-Wein, incluſive den Unkoſten.			

§. 376.

Die Faſſe pflegen numeriret, die Eiche daran geſchnitten oder geſchrieben, und bey der Lieferung die Fuhrleute benennet zu werden, wie viel ein jeder aufgeladen, etwa alſo:

Deſignation über die den = Ao. von Würzburg zu der Fürſtl. Hofſtat nacher N. abgeſchickte Franken-Weine und Moſt, nämlich:

1. Der Wein.

Num.	Eymer	Maaß		
1	=	=	wird geführet von	N. N.
2	=	=		N. N.
3	=	=		N. N.
4	=	=		N. N.
5	=	=		N. N.
6	=	=		N. N.
7	=	=		N. N.
8	=	=		N. N.
				Summa = Fuder = Eymer.

2. Der Moſt.

Lit. A.

= Eymer wird von N. geführet.

Summa per ſe.

Iſt zuſammen den = Ao. zur. Fürſtl. Hofſtatt N. wol geliefert worden.

Und ſo weiter.

§. 377.

§. 377.

Die Abrechnung mit dem Hof-Becker kann folgender Geſtalt eingerichtet werden.

Abrechnung mit dem Hof-Becker N. N.

Was derſelbe an Weitzen und Korn empfangen und dargegen an Semmeln und Brod zur Fürſtl. Hofſtatt geliefert von Joh. Baptiſtae bis Michaelis Anno - -

I.

Von dem Fürſtl. Kornboden zugemeſſen bekommen.

Weitzen.		Korn.			Semmel			Brod		
Malter.	Metzen.	Malter.	Metzen.		Malter.	Metzen.	Zeilen.	Malter.	Metzen.	Zeilen.
				Die Woche Johann. Bapt. den -						
				Die Woche Kiliani den -						
				Die Woche Margarethae den -						
				Die Woche Chriſtinae den -						
				Die Woche Jacobi den -						
				Die Woche Sixti den -						
				Die Woche Laurentii den -						
				Die Woche Barthol. den -						
				Die Woche Reginae den -						
				Die Woche Lamperti den -						
				Die Woche Mathaei den -						
—	—	—	—	Summa der Einnahme	—	—	—	—	—	—

II.

Davon hat er in Fürſtl. Hof-Kellerey geliefert.

Weitzen. Malter.	Weitzen. Metzen.	Korn. Malter.	Korn. Metzen	Num.			Semmel Malter.	Semmel Metzen.	Semmel Zeilen.	Brod Malter.	Brod Metzen.	Brod Laib
				1.	Die Woche.	Joh. Baptiſtae						
				2.		Petri Pauli						
				3.		Kiliani						
				4.		Margarethae						
				5.		Chriſtianae						
				6.		Jacobi						
				7.		Sixti						
				8.		Laurentii						
				9.		Sebaldi						
				10.		Bartholomaei						
				11.		Egydii						
				12.		Reginae						
				13.		Lamperti						
				14.		Mathaei						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
						Summa der Lieferung abgezogen bleibt der Hof-Becker ſchuldig.						

§. 378.

Mit dem Hof-Brauer kann man die Abrechnung auch alſo mutatis mutandis halten, daß auf einen Theil des Blats was und wie viel er an Gerſten, Malz und Hopfen bekommen, mit Benennung der Woche und des Tages, geſetzet auf den andern Theil aber angeführet und verzeichnet werde, wie viel Eymer Bier daraus verbrauet und zur Fürſtl. Hof-Kellerey geliefert worden.

Sechſtes Capitel.

Von der Silber-Kammer- oder Licht-Rechnung.

§. 379.

Einem Silber-Diener, Licht- oder Haus-Kämmerer, oder wie man ihn ſonſt zu nennen pfleget, der das Silber-Geſchirr, ſo man auf dem Schenk-Tiſche über der Tafel, und in die Gemächer bey fremden Gäſten gebrauchet, die Gieß-Kannen und Becken, Leuchter und dergleichen, nicht weniger auch das Zinnwerk, ſo zur Speiſung über andere Tiſche vonnöthen iſt, ſamt Leuchtern, Meſſern, Löffeln und allerhand dergleichen, ſo wol auch Tafel- und Tiſchtücher, Handquehlen, Servietten ꝛc. in Verwahrung hat, pfleget gemeiniglich auch obzuliegen, daß er die Wachs- und Unſchlitt-Lichter, auch Fackeln, deren man des Nachts und bey der Mahlzeit in und auſſer den Gemächern, im gehen und ſitzen gebrauchet, verfertigen zu laſſen, an einem jeden Ort, ſo die Hof-Ordnung erfordert, täglich zu gewiſſer Zeit zu liefern, und über allen aus der Hof-Küche und den Aemtern, auf vorhergehende Diſpoſition der Fürſtl. Kammer, empfahenden Vorrath an Unſchlitt und Wachs, und dargegen über die gezogene und gerichtete Lichter und Fackeln Einnahme und Ausgabe zu berechnen: Und iſt in gedachter Silberkammer oder Hof-Ordnung verſehen, wie viel, und in was Gattung, zu welcher Zeit, nach Unterſcheid Sommers und Winters, die Austheilung der Lichter geſchehen ſoll.

§. 380.

Die Gegen-Verzeichniß davon hält ein Hof-Verwalter, Hauß-Vogt, oder der Hofmeiſter ſelbſt, läßt jede Gattung, damit kein Betrug vorgehe, wöchentlich abwiegen, und das überbleibende, ſonderlich an Wachs wieder aufheben und abrechnen, und werden zu Extraordinar-Ausgaben ſonderbare Zettel von der Herrſchaft oder Hofmeiſter, in die Silber- oder Lichtkammer ertheilet, auch wöchentlich und alle Quartal die Rechnungen aufgenommen, wie bey Küchen und Keller geſchiehet.

§. 381.

§. 382.

MODELL

Einer ſolchen Rechnung.

Der Titel iſt:

Wöchentliche Licht-Rechnung.

Bey der Fürſtl. Silber-Kammer zu N. die Woche Michaelis Ao. = =
oder von dem = bis den = Ao. =

Einnahme	Wachs			Pech-	Unſchlitt		
	Fa-ckeln St.	Tafel Licht. St.	Nacht Licht. St.	Fa-ckeln. St.	Hrn.- Licht. St.	Mittel Lichter St.	Klein. Licht. St.
Vorrath von voriger Woche und Quartal.							
Hierzu eingenommen:							
Sonntags den =							
Montags den = von N. allhier							
Dienſtags den =							
Mittwochs den = von N. Lichtziehern hieſelbſt auf Abſchlag der den = aus der Fürſtl. Hof-Küche empfangenen 4. Centner Unſchlitt							
Donnerſtags = den							
Freytags = den							
Sonnabends den =							
Summa							

Aus-

Ausgabe.

	Wachs			Pech.	Unſchlitt			
	Fackeln St.	Tafel-Licht. St.	Nacht-Licht. St.	Fackeln St.	Hrn.-Licht St	Mittel Lichter St.	Klein-Licht. St.	
Sonntags den =								
Montags den =								
Dienſtags den =								
Mittwochs den =								
Donnerſtags den =								Alles nach Innhalt der übergebenen Licht-Zettel.
Ferytags den =								
Sonnabends den =	―	― ―	― ―	―	― ―	― ―	―	
Summa	―	―	―	―	― ―	― ―	―	
Solche Ausgabe von der Einnahme abgezogen bleibet Vorrath								

§. 382.

Die Licht-Zettel werden folgender Geſtalt eingerichtet und verfertiget:

Licht-Zettel.

Bey der Fürſtl. Silber-Kammer zu N.

I.

Sonntags den - Ao. -

Wachs			Pech-	Unſchlitt			
Fackeln St.	Tafel Licht. St.	Nacht Licht. St.	Fackeln. St.	Hrn. Licht. St.	Mittel Lichter St.	Klein. Licht. St.	Ausgegeben
							Vor Ihr. F. D. dem Herzog.
							Vor Ihr. F. D die Herzogin.
							Vor Ihr. F. F. D. D. die Prinzen.
							Vor Ihr. F. F. D D. die Princeßinnen.
							Auf die Fürſtl. Tafel u. ſ. f.
							Extraordinarie ausgegeben
							Dem Herrn Abgeſandten von N. und deſſen Bedienten, u. ſ. w.
							Latus

§. 383.

Die Quartal-Rechnungen und Extracte formiret man alſo:

Quartal-Licht-Rechnung

Bey der Fürſtl. Silber-Kammer zu N. von Michaelis bis Weyhnachten An. -

			Wachs. Fackel. St.	Wachs. Tafel-Lichter St.	Wachs. Nacht-Lichter St.	Pech. Fackel. St.	Unſchlitt. Herrn chter. St.	Unſchlitt. Mittel Lichter. St.	Unſchlitt. Kleine Lichter St.
Vorrath vom vorigen Quartal.									
Hiezu eingenommen.									
Num. 1	Die Woche.	Michaelis							
2		Franciſei							
3		Burchardi							
4		Urſulae							
5		Simon. Judae							
6		Omn. Sanctor.							
7		Martini							
8		Eliſabethae							
9		Catharinae							
10		Andreae							
11		Nicolai							
12		Luciae							
13		Thomae							
Summa Einnahme und Vorrath									

Ausgabe.

				Wachs.			Pech.	Unſchlitt.		
				Fackel. St.	Tafel-Lichter St.	Nacht-Lichter St.	Fackel. St.	Herrn Lichter. St.	Mittel Lichter. St.	Kleine Lichter. St.
Num.	1	Die Woche.	Michaelis							
	2		Franciſci							
	3		Burchardi							
	4		Urſulae							
	5		Simon. Judae							
	6		Omn. Sanctor.							
	7		Martini							
	8		Eliſabethae							
	9		Catharinae							
	10		Andreae							
	11		Nicolai							
	12		Luciae							
	13		Thomae							
Summa Ausgabe.										
Von der Einnahme abgez. bleibet Vorrath in der Fürſtl. Silber Kammer.										

§. 384.

Licht-Rechnung

Ueber Einnahme und Ausgabe bey der Fürſtl. Silber-Cammer zu N.

Die Woche An. =

Wachs Tafel-Lich Pf.	Wachs Nachter Pf.	Geldanſchl. das ℔ a kr. fl.	kr.	pf.		Unſchlitt Herrn-Lichter Pf.	Unſchlitt Mittel Lichter Pf.	Unſchlitt Kleine Lichter Pf.	Geldanſchl. das ℔ a kr. fl.	kr.	pf
					Vorrath von voriger Wochen.						
					Hierzu einzenommen						
					Sonntags den =						
					Montags den = von N. N. empfangen						
					Dienſtags den = von N. N. allhier gekauft.						
					Mittwochs den =						
					Donnerſtags den = von N. N. bekommen						
					Freytags den =						
					Sonnabends den =						

Ausgabe.

Wachs Tafel Licht. St.	Wachs Nacht Licht. St	Geldanſchl. das ℔ à = fl.	kr.	pf	Anno	Unſchlitt Hrn. Licht. St.	Mittel Lichter St.	Klein. Licht. St.	Geldanſchl. das ℔ à = fl.	kr.	pf.
					Sonntags den =						
					Montags den =						
					Dienſtags den =						
					Mittwochs den =						
					Donnerſtags den =						
					Freytags den =						
					Sonnabends den =						
					Summa						
					Solche Ausgabe von der Einnahme abgezogen bleibet Vorrath.						
					Die Quartal-Rechnungen kann man ebenmäſig auf ſolche Manier einrichten.						

Siebendes Capitel.

Von der Futter-Rechnung.

§. 385.

Bey dem Fürſtl. Marſtall iſt auch eine gewiſſe Perſon verordnet, welche auf den Aemtern den Vorrath an Heu, Stroh und Haber, vor dem Fürſtl. Marſtall gegen Quittung gemeſſen und gezehlet einnimmet, davon täglich ein gewiſſes und verordnetes Futter-Maaß, ſammt Heu und Streu, in den Fürſtl. Marſtall ausgiebet: Nichts weniger auch denen von Adel, und andern, welchen die Herrſchaft Futter auf ein, zwey oder mehr Pferde reichen läſſet, gleicher Geſtalt ihr Deputat reichen, und über dieſes alles tägliche Futter-Zettel, und wöchentliche Quartal- und Jahrs-Rechnung führe.

§. 386.

Dieſe Verrichtung wird nach etlicher Orten Gebrauch, einem Hof-Fourier, anderswo einem beſondern Futter-Marſchall oder Futter-Schreiber aufgetragen: ſo aber fremder Herrſchaft oder Diener Pferde über die ordentliche Anzahl zu füttern wären, muß der Fourier darüber Befehl von dem Stallmeiſter oder Landes-Fürſten ſelbſt erwarten, ſolches abſonderlich verzeichnen, von dem Stallmeiſter unterſchreiben laſſen, und damit ſeine Rechnung belegen.

§. 387.

Es iſt auch ferner des Fouriers Amt, fremder Herrſchaften, oder andern, welche der Landes-Herr beſchreibet, und zu ſich fordert, oder ſie ſonſt bewirthet, und

auslöſen laſſen will, die Gemächer und Stallung bey oder in der Stadt, nach den einkommenden Fourier-Zetteln oder der Anzahl ihrer Pferde und Diener, auch, nach Standes-Gelegenheit, zu beſtellen, Billet und Zettel darüber zu ertheilen, oder an die Gemächer den Namen des, der darein gewieſen wird, zu ſchreiben, in dem Quartier aber dahin zu ſehen, daß die verordnete Nothdurft vor ihre Pferde vorhanden ſey, und entweder von Hof gereichet, oder da der Wirth das Futter vorſchieſſet, ihm wieder erſetzet und bezahlet werde: Jmgleichen daß ſolche Fremde Perſonen nach Hof zur Speiſung erfordert, und an gehörige Orte gewieſen werden: wie ihm denn auch ſonſt zukommet, alle Diener, welche man ordentlich nicht ſpeiſet, nach des HErrn Befehl nach Hofe zur Speiſung zu fordern.

§. 388.

So viel aber die wöchentliche Futter-Rechnung anbetrift, wird dieſelbe folgender Geſtalt eingerichtet, daß:

1. Der Vorrath von voriger Woche zuerſt, dann
2. Die neue Einnahme, und
3. Die Ausgabe auf alle Tage die Woche durch, mit Specificirung der Pferde, und was auf dieſelbige vor Futter täglich abgegeben, geführet, und die Futter-Zettel als Belege dabey angezogen werden.

§. 389.

Dabey iſt jedoch wohl acht zu geben, daß auch die Pferde ihr verordnetes richtiges Maaß bekommen, und der Fourier oder Futter-Marſchall nicht etwa eines kleinern bey der Ausgabe, eines gröſſern aber bey der Einnahme ſich gebrauche, und alſo zu ſeinem Vortheile oft eine ziemliche Quantität Haber übrig behalte, und unterſchlage.

§. 390.

FORMULAR

Nämlich:

I.

Wöchentliche Futter-Rechnung

Bey dem Fürſtl. Marſtall zu N. die Petri Pauli Woche, oder von dem = bis den = Ao. =

Pferde	Maul-Eſel		Haber Malter	Haber Viertel	Haber Metzen
		Vorrath von voriger Woche (oder Quartal, wenn ein neues angehet.)			
		Hierzu dieſe Woche eingenommen, als:			
		Den = Ao. = von dem Fürſtl. Kornboden allhier			
		Aus dem Fürſtl. Amt N. geliefert bekommen den = Ao. =			
		Summa Einnahme mit dem Vorrath			

Ausgabe

beſage der übergebenen Futter-Zettels.

Pferde	Maul-Eſel			Haber Malter	Haber Viertel	Haber Metzen
		Sonntags den	Anno = =			
		Montags den				
		Dienſtags den				
		Mittwochs den				
		Donnerſtags den				
		Freytags den				
		Sonnabends den				
		Summa der Ausgabe				
		Solche von der Einnahme abgezogen bleibet Vorrath.				

§. 391.

§. 391.

Futter-Zettel.

Bey dem Fürſtl. Marſtall zu N. Sonntags den ‒ Ao. ausgegeben:

Pferde	Maul-Eſel		Haber Malter	Viertel	Metzen
		Ihr Fürſtl Durchl. Herzogs N. Hand- und Reit-Pferden.			
		Ihr. Fürſtl. Durchl. des Herzogs Gutſch-Pferden			
		Noch 2. Spann Gutſch-Pferden, als 6. Schimmeln und 6. Fuchſen.			
		Reitkleppern.			
		Ferner:			
		Ihr. ‒ ‒ des Hn. Hof-Marſchalls Pferde.			
		‒ ‒ Hofmeiſters Pferde.			
		Der Kammer- und Hof-Junkern Pferde.			
		Pagen Pferde.			
		Des Fourier Pferd.			
		Der Trompeter Pferde.			
		Des Paukers Pferd.			
		Maul-Eſel ꝛc. ꝛc.			
		Extra.			
		Vor des Hn. Grafen von N. Gutſch- und Reit-Pferde, welcher in Ambaſſade von N anher abgeordnet worden.			
		Vor des Amtmanns zu N. Pferde, welcher anhero nach Hof beſchrieben worden, u. ſ. w.			
		Summa Außgabe			

§. 392.

Auf ſolche Art werden auch die folgende Tage die Futter-Zettel ebenmäßig verfertiget und übergeben, doch daß die Ausgabe wegen der Fremden oder Ab- und Zureiſenden bald ſteigt, bald fällt. Deswegen der Fourier oder Futter-Marſchall vorher, ehe er Futter ausgiebt, ſich wohl zu erkundigen hat, wie viel Pferde vorhanden, item welche nicht da, ſondern etwa auf der Reiſe ſind, damit er durch die Stall-Purſche, (deren theils den Haber gerne zu verparthieren pflegen,) nicht betrogen werde.

§. 393.

§. 393.

Die Quartal-Rechnungen und Extracte werden kürzlich alſo zuſammen gezogen, und die Wochen-Rechnungen allegiret, wie folget:

Quartal-Futter-Rechnung.
Bey dem Fürſtl. Marſtall zu N. von Johann Baptiſt. bis Michaelis Ao. ..

Num.			Haber Malter	Viertel	Metzen
	Vorrath vom vorigen Quartal				
	Hierzu eingenommen				
1.	Die Woche. Petri Pauli	Anno ..			
2.	Kiliani				
3.	Margarethae				
4.	Mar. Magdalenae				
5.	Jacobi				
6.	Dominici				
7.	Laurentii				
8.	Sebaldi				
9.	Bartholomaei				
10.	Aegydii				
11.	Reginae				
12.	Lamperti				
13.	Matthaei				
	Summa der Einnahme und Vorrath				

Ausgabe.

Num.			Haber		
			Malter	Viertel	Metzen
	Vorrath vom vorigen Quartal				
	Hierzu eingenommen				
1.	Petri Pauli				
2.	Kiliani				
3.	Margarethae				
4.	Mar. Magdalenae				
5.	Jacobi				
6.	Die Woche Dominici				
7.	Laurentii	Anno . .			
8.	Sebaldi				
9.	Bartholomaei				
10.	Aegydii				
11.	Reginae				
12.	Lamperti				
13.	Matthaei				
		umma Ausgabe			
	Von der Einnahme abgezogen bleibt Vorrath				

§. 394.

Die Futter-Zettel und Wochen-Rechnungen durchſiehet und examiniret entweder der Hof-oder Stallmeiſter, oder wem ſonſt dießfalls die Inſpection aufgetragen, und da ſolche richtig, werden die Rechnungen unterſchrieben, und bey Fürſtl. Kammer damit beleget.

§. 395.

Anlangend das Heu und Stroh, ſolches wird durch den Heubinder abgegeben, und muß ebenmäßig verzeichnet werden, wie viel Fuder Heu und Schock Stroh aus dieſem und jenem Amte geliefert, und wohin ſolches wieder verwendet worden.

Achtes Capitel.

Von der Geleits- und Zoll-Rechnung.

§. 396.

Unter dem Wort Geleit, wird insgemein alles dasjenige verſtanden, was die Landes-Fürſtliche Obrigkeit zu ſicherer und bequemer Geleitung, Forthelfung und Erhaltung derer im Lande Reiſenden, ſonderlich aber Handelsleuten verordnen und ſchaffen muß, es geſchehe nun mit Beſchützung der Straſſen vor Rauberey und Plakerey, oder mit Erhaltung der Straſſen ſelbſt, der Brücken, der Dämme, der Schiffarthen, der Anländungen, Ufer und Porte, daß man darauf mit fahren und wandeln, oder mit Schiffen und Flöſſen fortkommen kann. Weil nun zu dem allen eine Macht und Koſten gehöret: ſo iſt ſolches Amt an ſich ſelbſt und ordentlicher Weiſe niemand als der hohen Obrigkeit jedes Orts zuſtändig.

§. 397.

Es hat nämlich die hohe Obrigkeit unter andern auch ſonderlich über die öffentlichen Landſtraſſen die Aufſicht zu führen, daß ſolche nicht allein ſicher, ſondern auch in gutem Stande erhalten werden. Und weiln dieſes nicht wenig Koſten erfordert, ſo iſt von alten Zeiten her, zu deren Beſtreitung von denen Perſonen und Gütern gewiſſes Geld gefordert worden, daß alſo Zoll und Geleit eigentlich einerley, und eines den Nutzen, dieſes aber die Beſchwerden oder das Amt der hohen Obrigkeit andeutet: wiewohl man dieſes Endzwecks bald verfehlet, und den Zoll, ohne Abſicht auf die Erhaltung und Sicherheit der Straſſen zu einer ordentlichen Revenue aus Mißbrauch gemacht hat. Inſonderheit ſind bey denen Römern die Beſchwerlichkeiten der Zölle ſehr hoch geſtiegen, welche auch in unſerm Deutſchlande am erſten in denen Städten am Rhein viele Zölle, zu Erhaltung der Guarniſonen in denen Frontieren angerichtet haben.

§. 398.

Und ſind in Deutſchland die Geleits- und Zoll-Regalien von denen Römiſchen Kaiſern, welche anfangs ſolche, wie andere Regalia mehr, alleine gehabt, auf die Fürſten und Stände des Reichs, auch wohl andere, die nicht Stände ſind, theils erſtmals Pfandweiſe, hernach durch die Belehnungen, theils auch durch langjährige eigene Anmaſſung gebracht worden.

§. 399.

Jedoch iſt zuweilen von der Regul abgeſchritten, und das Geleit in einem oder andern Ort, nicht eben der ordentlichen Landes-Obrigkeit, ſondern einem Benachbarten, mehrer Macht und Bequemlichkeit wegen, oder auch anfangs, nach Willkühr der Kaiſere, aufgetragen, öfters auch die Geleits-Gränzen aus dergleichen Urſachen, ſonderlich der bequemen Durchfahrt und Beſchützung wegen, zwiſchen den Benachbarten, nicht eben an den ordentlichen Gränzen des Landes, ſondern anderſtwo, bald dieß, bald jenſeits, geordnet, wie deſſen in vielen Fürſtenthümern und Landen unterſchiedliche Exempel zu finden. Ein Exempel daß nicht eben der ordentlichen Landes-Obrigkeit, ſondern einem Benachbarten das Geleit aufgetragen worden, haben wir an Chur-Pfalz, wie im heilbronniſchen Vertrag d. Anno 1667. Nachricht zu finden. So iſt auch bekannt, wie Kaiſer Carl IV. verſchiedenen Ständen dieſes Recht auch auſſer deren Territorio vergeben hat.

§. 400.

Über dieſes iſt es auch dahin gerathen, daß manchmal der Landesherr zwar das Geleit, aber deſſen Nutz, oder den Zoll nicht ganz oder allein hat, ſondern ſolch Einkommen etwa andern ſeinen Land-Ständen verliehen, oder auch durch Verträge und Contracte anderswohin verwendet und vertheilet, auch ob gleich heut zu Tage durch den Landfrieden die Straſſe faſt ſicher worden, und die Obrigkeiten zu deren Beſchützung auſſer dem gemeinen Schutz, den ſie dem Lande erweiſen, keine ſonderbare Aufwendung mehr thun, etlicher Orten auch die Erhaltung der Landſtraſſen denen daranſtoſſenden Unterthanen oblieget, bleibet nichts deſtoweniger die Zoll-Gerechtigkeit in ihrem Stande.

§. 401.

Es wird auch heut zu Tage an wenig Orten das rechte förmliche Geleit mehr geübet, ſondern es ſind die Landesherrn nur überhaupt auf die Sicherheit der Heerſtraſſen und des Landes bedacht; wohin denn auch das Streifen gehöret, welches nach denen Landes-Ordnungen, auch denen Craiß-Schlüſſen, jezuweilen vorgenommen,

und

und zu deſto beſſerer Erhaltung des heilſamen Endzwecks, unter die benachbarte Obrigkeiten erſt Communication gepflogen wird. So geſtattet man auch um deswillen bey ſolchen Streifen die Nachtheile von einem Territorio in das andere, doch daß die niedergeworfene Perſonen der Obrigkeit des Orts angezeiget und übergeben werden.

§. 402.

Es iſt auch das Geleit in vorigen Zeiten, da noch keine rechtſchaffene Handhabung gemeinen Landfriedens in Deutſchland ſich befunden, gar nöthig, gewöhnlich und unentbehrlich geweſen, daß zu der Zeit keine Geſellſchaft von reiſenden Handelsleuten, oder auch andern Perſonen, die ſich der Unſicherheit befahret, durch die Länder gezogen, die ſich nicht bey des Landesherrn Beamten und Geleitsleuten an denen Gränzen angegeben, und um ſichere Durchſührung oder Geleite gebeten hätte.

§. 403.

Nicht allein aber ſolche Perſonen, ſondern auch alle, ſo durch das Land mit einigen Gefolge reiſen oder ziehen wollen, haben eben aus der Urſach, die damals in Deutſchland geweſene Unſicherheit zu verhüten, und damit die hohe Obrigkeit wiſſen mögte, wer durch das Land ziehe, ſich um die Vergleichung anmelden, oder, daß ſie widrigenfalls gerechtfertiget würden, gewarten müſſen. Daher ſchreibet Chur-Sachſen beym Hortleder: „Es ſey in Teutſcher Nation alſo herkommen, daß, „wer mit ſolcher Anzahl reiten will, Geleit nehmen, oder aber gewarten müſſe, „daß er gerechttfertiget werde, und im Felde Beſcheid geben müſſe.„ Welches Herkommen, wie Landgraf Philipp zu Heſſen eben beym Hortleder ſagt, „nicht „der Landgraf aufgerichtet, oder erfunden, ſondern die alte Fürſten des Reichs.„ Woraus denn von dem Urſprung der Geleitsherrlichkeit zu urtheilen iſt.

§. 404.

Es haben auch wohl die Handels-Städte, wegen Vergleitung ihrer Kaufleute mit Benennung deren Namen, ſonderlich bey den Meß-Zeiten an die Chur- und Fürſten des Reichs, durch deren Länder und Gebiete ſie gereiſet, intercessionales abgehen laſſen, welches auch theils Orten noch üblich iſt.

§. 405.

Perſönlich aber geſchiehet ſie, wenn die Beamte oder Geleitsleute auf vorhergehende Requiſition mit denen hierzu beſtellten Geleits-Reutern und Einſpännigern,

oder auch wol nach Gelegenheit der Zeit und Läufte, mit etlichen Rotten Muſquetier oder Hacken-Schützen, wie ſie vor Alters genennet worden, die Durchreiſende auf den Gränzen annehmen, und durch das Land hin, bis zu Ende deſſelben convoyren und begleiten. Allermaſſen die Kaufleute noch an unterſchiedlichen Orten in den Meſſen mit ſolchen perſönlichen oder lebendigen Geleits-Gebiete pflegen geführet zu werden.

§. 406.

Und weil die hohe Obrigkeit ſolche Geleitung und Sicherheit der Straſſen, wie auch den Bau und Erhaltung derſelben ohne ſonderbare Koſten nicht verrichten kann: ſo iſt es vorlängſt aufkommen, daß von Reiſenden und Handthierenden zu Land und Waſſer, und zwar wie es ſcheinet, anfangs fürnemlich von den Fremden, denen man umſonſt Schutz zu leiſten, und Nutzen zu ſchaffen, ſich nicht gehalten zu ſeyn erachtet, wegen dergleichen auf Wagen, Karn, Schiffe und Nachen, oder ſonſt durch Thiere und Menſchen durch- und eingeführte Güter und Waaren, eine gewiſſe Rechnung, die man den Zoll von der Zahl oder Zahlen; item, Maut, Aufſchlag, Waſſer-Zoll, Port-Geld, und heut zu Tage etlicher Orten Acciſen, Licenten, Impoſten, nennet, genommen werden. Allermaſſen dieſe Einkunft der hohen Obrigkeit unter mancherley Namen, nach jedes Landes Art, in allen Königreichen und Landen vorlängſt gebräuchlich geweſen.

§. 407.

Sonſten aber ſind keines Geleits oder Sicherheit würdig 1.) Welche unzuläſſige oder verbotene Waaren aus- und einführen; 2.) Die Marktſchreyer, Zahnbrecher und Theriaks-Krämer. 3.) Die Banniſirte, ſo in des Reichs Acht erkläret ſind. 4.) Abgedankte Soldaten und herrnloſes Geſinde, Garde-Knecht, Garde-Brüder, oder alſo genannte Hünerfänger, die im Lande hin und wieder ziehen, und oftermals dabey rauben und morden 5. Die groſſen ſtarken und faulen Bettler, welche nicht arbeiten wollen. 6.) Die Unterthanen, ſo ihrer Herrſchaft entlaufen ſind. 7.) Die falſche Münzmacher, und die ſolche hauſen, hegen und vertuſchen helfen. 8.) Die Ziegeuner. 9.) Die Banquerottirer und Falliten. 10.) Oeffentliche, verruchte Mörder, See- und Straſſenräuber. 11.) Oeffentliche Feinde und Verheerer Landes und Leute.

§. 408.

So viel aber den Zoll an ſich betrift, wird derſelbe von denen Dingen, ſo zu Waſſer und Lande hin und wieder gebracht, auch aus- und eingeführet werden, entrich-

richtet. Daher dann die unterſchiedlichen Namen entſtehen, als Waſſer-Zoll, Port-geld, Fehr- oder Fahrgeld, Floß-Zoll, Land-Zoll, Brücken-Geld, Markt-Zoll. Item, Roß-Vieh- Wollen- und Pflaſter-Zoll, desgleichen Deichſel- Pfützen- Pfennige, Wege-Geld, ꝛc.

§. 409.

Weshalber auch Fürſten, Grafen, Herren und andere, ſo mit ſolchem Regale belehnet ſind, gewiſſe Zoll-Häuſer aufzurichten, auch zur Aufſicht und Einnahme, nach Gelegenheit des Landes, und dem Ertrag des Geleits, ſolche Bedienungen mit Geleits-Hauptleuten, Ober-Geleitsmännern, Geleits-Verwaltern, Geleits-Leuten, Geleits- oder Zoll-Schreibern, Mautnern, Zöllnern und dergleichen Perſonen zu verordnen pflegen.

§. 410.

Welchen in ihren Pflichten, ſonderlich aber wenn ſie die Zölle gepachtet haben, auf das allerhärteſte einzubinden, daß ſie niemand mit dem Zoll übernehmen, ſondern nach dem Herkommen, und der ihnen von der Herrſchaft vorgeſchriebenen Geleitstafel, ſich unfehlbarlich richten.

§. 411.

Sonſten aber iſt bekannt, daß ein jedweder, der Zoll geben muß, ſich im Geleit, oder bey den gewöhnlichen Zollhäuſern anmelden, auch was und wie viel er an Gütern und Waaren geladen, oder ſonſt an andern Dingen bey ſich habe, und mit ſich führe, anzeigen, und davon den gebührenden Zoll entrichten müſſe.

§. 412.

Damit aber deswegen kein Irrthum leicht vorgehe, laſſen Fürſten und Herren gemeiniglich hin und wieder an den Landſtraſſen entweder ſteinerne Creutz, daran der Geleits-Herren Wappen, ſammt der Jahrzahl, und dem Wort Geleit gehauen, oder aber ſonſt hohe Steine oder ſteinerne Säulen, oder hölzerne Bildſtöcke, daran ebenmäßig der Geleitsherren Wappen geheftet, ſetzen, daran auf Tafeln, oder wol etlicher Orten unter den Wappen dieſe Worte geſchrieben ſind:

Hie giebt man Zoll, Maut oder Geleit.

Oder:

Oder:

Gieb den Zoll, und hüte dich vor Schaden.

Auf daß ſich ein jedweder der Durchreiſenden darnach achten, und mit der Unwiſſenheit ſich nicht entſchuldigen könne.

§. 413.

Und ſind die Geleits-Bediente und Zöllner nicht eben ſchuldig, die vorbey- oder durchfahrende, reitende, treibende oder gehende herbeyzurufen, daß ſie ihren Zoll geben, es were dann an einem oder den andern Ort alſo Herkommens, ſondern es iſt ein jedweder verbunden, ſelber zum Zoll-Hauſe zu fahren, daſelbſt ſich anzumelden, gebührende Anzeige zu thun, und den Zoll abzuſtatten.

§. 414.

Ja wenn einer auch ſchon Fürſtliche Güter, oder andere Zollfreye Waaren führete, gehöret ſich doch, daß er deswegen bey dem Geleit ſich angebe, und ſeinen Paß, wie üblich, vorzeige, auch einen Freyzettel oder Freyzeichen nehme, widrigenfalls kommt er in Ungelegenheit.

§. 415.

Damit nun der Geleitsherr in ein und andern nicht betrogen werde, ſoll er gewiſſe Geleits-Reuter, Durchſucher, Auſſeher und Nachgeher halten, die täglich mit ihrem angehängten Wappen, oder Geleits-Büchſen, die Straſſen bereuten, begehen und acht geben, daß keine Kaufmannſchaften, oder andere zollbare Waaren auſſer der Geleits-Straſſe, ohne Entrichtung des Zolls durchgeführet werden, oder ſonſt Frevel und Unordnung auf der Straſſen, oder Verderb- und Verminderung derſelben vorgehen, oder in den Zoll-Städten an den Ufern und Anfuhrten, Unterſchleif und Gefehrde entſtehe.

§. 416.

Betreffend die Quantität des Zolls, ſo für das Geleit gegeben wird, iſt dieſelbe gar unterſchiedlich, an einem Ort höher, am andern geringer, daher kein gewiſſes und überall geltendes Regulativ davon geſetzet werden kann; ſondern man rich-

tet ſich nach dem alten Herkommen, Gewohnheit, und denen gedruckten oder geſchriebenen, auch von den Landes- oder Geleitsherrn beſiegelten Geleits- und Zoll-Tafeln jedes Orts.

§. 417.

Die Einnahme und Berechnung des Zolls betreffend, wird ſolche dem Geleits- und Zoll-Einnehmer auf ſeine Pflicht vertrauet. Wo aber neben dem Geleitsmann auch ein ſonderlicher Geleits- und Gegenſchreiber beſtellet iſt, pflegen ſie das Geld alſobald in einen verwahrten, und von beyden zugleich verſchloſſenen Kaſten durch ein Loch einzuwerfen, und miteinander hernach heraus zu zehlen, und in ihre Rechnung einzuſchreiben.

§. 418.

Und damit es in allem bey dem Geleit deſto richtiger hergehe, werden denenjenigen, welche ihren Zoll entrichten, gewiſſe Zollzeichen entweder auf Papier, Blech, oder andere Materie kenntlich geſtämpfelt oder bezeichnet, zugeſtellet, damit ſie weiter auf Vorzeigung derſelben unbeſprochen bleiben.

§. 419.

Die blechernen Zeichen müſſen ſie bey den Thoren, woſelbſt gewiſſe Leute, und inſonderheit die Thorwirthe dazu beſtellet, wieder abgeben und nicht behalten: weil ſie dieſelben ſonſt jederzeit vorzeigen, und alſo frey durchkommen könnten. Weshalben auch denen über Land fahrenden Leuten geſchriebene und geſtämpelte Zettel gegeben werden, ſolche denen begegnenden Geleitsreutern, oder an andern Zollſtätten des Landes, vorzuzeigen, weil man an denen darunter geſetzten Jahr und Tag gewiß ſehen kann, ob es ein alter oder neuer Geleitszettel iſt, und dadurch nicht leicht Betrug geſchehen kann.

§. 420.

FORMULAR
Eines ſolchen Geleits-Zettels.

(L. S.) - fl. - kr. Zollet N. N. Fuhrmann zu N. von ſechs Karren Guth von N. auf N. Signatum N. den - Ao.

Fürſtl. N. Haupt-Geleit daſelbſt.

Oder:

(L. S.) - fl. - kr. N. N. zu N. an Zoll entrichtet von drey Karren und einen Stellwagen Kaufmanns-Güter von N. gen N. den - Ao. -

Fürſtl. N. Geleits-Amt daſelbſt.

Oder:

(L. S.) - fl. - kr. Zoll N. N. zu N. vor zwey Fuder Franken Wein von Würzburg gen Halle Actum N. den - Ao. -

Fürſtlicher Geleitsmann daſelbſten N. N.

§. 421.

Bey groſſen Zöllen, da es die Mühe belohnete, könnte zum Beweiß dienen, wie viel das Geleit oder Zoll eigentlich ausgetragen, wenn die Leute auf der letzten Grenze oder Endſchaft des Geleits, oder unter dem äuſſerſten Thor einer Stadt, oder dem letzten Paß eines Waſſers, ſolche Zeichen einer andern Perſon wieder von ſich ſtellen müſten, und wo nöthig, etwa ein ander Zeichen dargegen empfiengen, das ſie auf der Straſſen fürweiſen könnten. Jedoch glaube ich, daß auch dieſe Vorſicht allen Unterſchleif nicht verhüten könne.

§. 422.

Die Rechnung aber an ſich ſelbſt wird gemeiniglich alſo eingerichtet, wie folgendes

MODELL

ausweiſet.

Geleits-Rechnung

Ueber Einnahme und Ausgabe bey dem Fürſtl. Haupt-Geleite zu N. von Michaelis An. - bis dahin - geführet durch N. N.

Der Zeit verordneten Geleitsmann daſelbſten.

Einnahme-Geld

Aus dem Fürſtl. Haupt-Geleit zu N. auf ein ganzes Jahr, als von Michaelis Ao. - bis dahin Ao. - laut der hierbey annectirten Rechnungen von Fol. - - bis Fol - -

- fl. - kr. - pf.

Als

fl.	kr.	pf.	I. Quartals Weihnachten. Ao.
			Die Woche: Michaelis
			Burchardi
			Galli
			Urſulae
			Simon. Jud.
			Poſt Simon Judæ.
			Martini
			Eliſabethae
			Catharinae
			Nicolai
			Luciae
			Nicaſii
			Stephani oder Nativ. Chriſti
—	—	—	Latus.

Ferner

Ferner

2. Quartals-Oſtern An.

fl.	kr.	pf.		
				Die Neu-Jahrs-Woche.
				Trium Regum
				Hilarii
				Fab. Sebaſt.
				Polycarpi
				Lichtmeſſen.
				Septuageſima
			Die Woche.	Sexageſima
				Quinquageſima
				Invocavit
				Reminiſcere
				Oculi
				Laetare
				Judica
				Palmarum

3. Quartals Johannis Bapt. Ao.

fl.	kr.	pf.		
				Die Oſter-Woche.
				Quaſimodogeniti
				Miſeric. Domini
			Die Woche.	Jubilate
				Cantate
				Rogate
				Exaudi
				Die Pfingſtwoche
				Die Woche Trinitatis
				- - Viti
				- - Joh. Baptiſt.
				Latus

Endlich

4) Quartals Michaelis

fl.	kr.	pf.		
			Die Woche.	Petri Pauli
				Kiliani
				Margarethae
				Mariae Marg.
				Jacobi
				Oſvvaldi
				Laurentii
				Sebaldi
				Bartholom.
				Ægidii
				Reginae
				Lamperti
				Matthaei
—	—	—		Latus
—	—	—		Summa ut ſupra

§. 423.

Einnahme Geld.

Von den Bey-Geleitern

Das Jahr über von Michaelis Ao. = bis dahin Ao. =

Als:

fl. = kr. = pf.

fl.	kr.	pf.	
			1. Von dem Bey-Geleit zu N.
			Auf das ganze Jahr, laut des Geleits-Schreibers daſelbſten N. N. Rech-Rechnung, ſo fol. - - & ſequentibus hierbey eingebunden zu be-finden. Nämlich
			Die Woche Michaelis Ao. =
			Und ſo weiter, wie bey dem Haupt-Geleit angeführet.
			ut ſupra.
			2. Von dem Bey-Geleit zu N.
			Auf das ganze Jahr, beſage des Geleits-Einnehmers daſelbſten N. N. Rechnung ſo fol. - - hierbey befindlich, als
			Die Woche Michaelis Ao. =
			ꝛc. wie oben gemeldet.
			ut ſupra.
			3. Der Zoll zu N.
			Auf ein ganz Jahr ertragen, vermöge des Zoll-Einnehmers daſelbſten N. N. Rechnung, von fol. - - uspue fol.
			ut ſupra.
			4. Der Zoll zu N.
			Das Jahr über ertragen, laut des Zöllners N. N. Specification fol. -
			5. Aus dem Zoll-Stock zu N.
			Das Jahr über eingehoben, Innhalts des Zöllners N. N. Rechnung und Verzeichniß ſo fol. - - hierbey annectiret
			Summa ut ſupra.

§. 424.

§. 424.

Einnahme Geld.

- fl. - kr. - pf.

An dictirten Geleits-Straſſen.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			Sind an 100. fl. von Fürſtl. Herrſchaft ſelbſten N. N. Fuhrmann zu N. und ſeinen Conſorten dictiret worden, daß ſie mit 12. Karren Guth das Fürſtl. Haupt-Geleit allhier verfahren, Neben-Wege geſuchet, und ſich nicht angemeldet, den - Ao. -
			N. N. zu N. erleget, weil er vier Tonnen Oel unverzollet heimlich von von hinnen weggeführet, den - Ao. -

Und ſo weiter.

Summa ut ſupra.

Summa Summarum aller Einnahme des Fürſtl. Haupt-Geleits allhier, und derer darzu gehörigen Bey-Geleiter von Michaelis Ao. - bis dahin Ao. - thut

- fl. - kr. - pf.

Darauf folget

Die Ausgabe.

§. 425.

Ausgabe=Geld.

1. Geleits=Diener Beſoldung, ron Michaelis Ao. = bis dahin Ao. = = fl. = kr. = pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			Dem Geleitsmann N. allhier, laut Quittung	Num. 1
			Dem Geleitsſchreiber zu N.	Num. 2
			Dem Geleits=Einnehmer zu N.	Num. 3
			Demſelben an zugelegten Hauß=Zinnß	Num. 4
			Dem Zoll=Einnehmer zu N.	Num. 5
			Dem Zöllner auf dem N.	Num. 6
			Dem Zöllner bey der N.	Num. 7
			Zweyen Geleits=Reutern als N. und N.	Num. 8
			Vier Thorwärtern allhier aufs ganze Jahr von den Zoll=Zeichen aufzunehmen und wieder ins Geleit zu liefern, wöchentlich = kr. jedweden	Num. 9
			Dem Landknecht verordnete Beſoldung die Geleits=Stube zu heitzen und ſonſt denſelben in Geleits Verbrechen zu gebrauchen	Num. 10
			ut ſupra.	

2. Zur

2. Zur Zehrung.

= fl. = kr. = pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			Der Geleitsmann zu N. verzehret, als er wegen Ausbeſſerung der Landſtraſſe daſelbſten Anſtalt machen müſſen den = Ao. = laut Scheins Num. 11
			Item zu N. verzehret, als er daſelbſten ebenmäßig der Wege halben zu verrichten gehabt den = und = Ao. = laut Scheins Num. 12
			Der Geleitsmann und Geleitsſchreiber auf 4. Tage verzehret, als ſie hin und wieder die Landſtraſſe bereiten und wo ſie wandelbar in Augenſchein nehmen müſſen; den = Ao. Num. 13
			ꝛc. ꝛc.
			Summa ut ſupra.

Ausgabe=Geld.

Zu Bau- und Beſſerung der Landſtraſſen.

= fl. = kr. = pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			Hat die Landſtraſſe von der hieſigen Stadt an bis nach N. auszubeſſern gekoſtet, indem die tiefen Löcher und Schläge aller Orten mit Faſchinen und Steinen ausgefüllet, auch der hohle Weeg im N. durch die Steinmetzen weiter gemachet worden, laut ausführlicher Specification und Belege von Num. 14. bis Num. 52.
			Der Gemeinde zu N. altem Herkommen nach, vor drey Tonnen Bier bezahlet, die Straſſe durch die Fluhr das ganze Jahr über in gutem Eſſe zu erhalten. Oſtern Ao. = Num. 53.
			Die Straſſe von N. bis N. hat auszubeſſern gekoſtet, laut des Geleits-Schreibers Rechnung und Belege von Num. 54. bis Num. 76.
			Die Brücke auf dem N. zu repariren gekoſtet, laut Verzeichniß und Quittungen Num. 77. usque Num. 83.
			Und ſo weiter
			Summa ut ſupra.

Auf die Schreiberey.

fl. • kr. • pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			Vor 5. Rieß Concept und	
			Vor 2. Rieß Mittelgattung-Papier zahlet N. Papiermachern zu N. den - Ao. - laut Quittung	Num. 84.
			Vor eine Metze Streuſand den • Ao. - beſage Scheins	Num. 85.
			Vor Federſpulen bezahlet eodem	Num. 86.
			Vor einen Calender ins Geleit zahlte den • Ao. - laut Quittung	Num. 87.
			ꝛc. ꝛc.	
			Summa ut ſupra.	

Ausgabe-Geld.

Insgemein

- fl. - kr. - pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			Vor weiß Blech zahlte den - Ao. - ſo zu den frey- und andern Zoll-Zeichen verwendet worden, beſage Scheins	Num. 88.
			An - fl. als die Helfte an der N. N. dictirten - fl. Geleits-Strafe kommen Fürſtl. Herrſchaft gnädigſten Verordnung nach, zu deſto beſſerer Aufſicht des Fürſtl. Geleits, denen ſämtlichen Geleits-Bedienten zur Helfte zu, welche man ihnen auch zugeſtellet, und alſo hier wieder abgeſchrieben werden, laut Bekänntniß den - Ao. -	Num. 89.
			Sind ihnen auch zur Helfte an den N. N. dictirten 3. fl. Strafe entrichtet worden den • Ao. -	Num. 90.
			ꝛc. ꝛc.	
			Summa ut ſupra	

Summarum aller Geleits-Ausgabe von Michaelis Ao - bis dahin Ao. - thut - fl - kr. - pf.

Solche von der Einnahme der - fl. - kr. - pf.

abgezogen bleiben zu gewähren - fl. - kr. - pf.

Gewährſchaft
So der Fürſtl. Cammer zuzurechnen.

ſt. - pf.

Nämlich:

Baar zur Fürſtl. Cammer geliefert.

fl.	kr.	pf.		
			Quartals Weyhnachten Ao. - laut Quittung	Num. 91.
			- - Oſtern Ao. - laut Scheins	Num. 92.
			- - Johannis Baptiſtä Ao. - vermöge Belegs	Num. 93.
			- - Michaelis Ao. - beſage Quittung	Num. 94.
			ut ſupra et ita ſurgit.	

Darauf folgt die täg- und wöchentliche Verzeichniß, was nach Innhalt der vorgeſchriebenen Geleits-Tafel, an Zoll eingehoben worden, worauf man ſich vorn in der Rechnung bey der Einnahme berufen, und die Folia allegiret.

Einnahme ſolcher Verzeichniße.

§. 4-6.

Einnahme Zoll und Geleit.

Bey dem Fürſtl. Haupt-Geleit zu N. Monats Sept. Ao. -

Nämlich:

- fl. - kr - pf.

Die Woche Michaelis.

Sonntags den - Septemb.

fl.	kr.	pf.	
			N. N. von N. von 110. Polniſche Ochſen, welche er hie durchgetrieben, von jeden - kr.
			N. N. von N. vor 2. Karren Toback, ſo hie durchgefahren.
			N. N. von N. von 3. Karren Guth, ſo auf N. geſchickt werden.
			N. N. Fuhrmann von N. wegen 6. Karren Guth, ſo auch nach N. gebracht werden
			N N. zu N. von 1. Karren Leder.
			N. N. ibid. von 52. Klüder Wolle.
			N. N. zu N. von 1. Tonne Oel.
			N. N. zu N. von einem einſpännigen Karren Unſchlit.
			Latus

Monats Septemb. Ao. ≠

Die Woche Michaelis.

Montags den ≠ Sept.

fl.	kr.	pf.	
			N. N. Handelsmann zu N. von 67. Klüder Wolle inclusive ≠ kr. Karren Zoll.
			N. N. allhier von 5. Centner weiß Leder.
			N. N. zu N. von 3⅖. Centner Federn.
			N. N. zu N. von 10. Malter Hopfen.
			N. N. zu N. von 1. Karren Salz.
			N. N. zu N. von 1. Karren Potaſchen.
			N. N. zu N. von einen Schubkarren mit etwas Eiſen≠Waare.
			N. N. zu N. von einen Schubkarrn Apothecker≠Büchſen.
			N. N. zu N. von ½. Centner Pulver.
			N. N. zu N. von einem Schwein.
			Latus.

Monats Septemb. Ao. ≠

Die Woche Michaelis.

Dienſtags den ≠ Sept.

fl.	kr.	pf.	
			N. N. Handelsmann zu N. von 31. Klüder Wolle.
			N. N. zu N. von 1. Schubkarren Kienrauch.
			N. N. ein Jude von N. ſo allhier durchgereiſet.
			4. Wagen mit Munition von N. ſind auf vorgezeigten Paß Herrn Herzog N. zu N. Fürſtl. Durchl. Zollfrey gelaſſen worden.
			N. N. zu N. von ½. Tonne Heringe.
			N. N. zu N. von 48. Dielen.
			N. N. zu N. von 1. Pferd mit Malz.
			N. N. zu N. von 1. ledigen Pferd.
			Latus.

Monats Octob. Ao.

Die Woche Michaelis.

Mittwochs den Oct.

fl.	kr.	pf.	
			N. N. zu N. von 10. Tonnen Butter.
			N. N. ibid. von 2. Fuder Wein.
			N. N. zu N. von 4. Tonnen Thran.
			N. N. zu N. von 1. Karren Glas-Schelben.
			N. N. zu N. von 2. Karren Alaun.
			N. N. zu N. von 2. Centner Meſſer.
			N. N. zu N. von einem eiſernen Ofen.
			N. N. zu N. von 4. Schaafen.
			N. N. zu N. von 2. Karren Rauchleder.
			N. N. zu N. von 10. Karren Guth.
			Latus.

Monats Octob. Ao.

Die Woche Michaelis.

Donnerſtags den Oct.

fl.	kr.	pf.	
			N. N. zu N. von 1. Schubkarren Kienrauch.
			N. N. zu N. von 1. Schubkarren Gläſer.
			N. N. zu N. von 1. Schubkarren Schachteln.
			N. N. zu N. von 1. Karrn Meſſer.
			N. N. zu N. von 24. Hammeln, ſo hier durchgetrieben worden.
			N. N. zu N. von 2. Centner Stahl.
			N. N. zu N. von 2. Schubkarren Toback.
			Latus.

Monats Octob. Ao. ⸗

Die Woche Michaelis.

Freytags den ⸗ Oct.

fl.	kr.	pf	
			N. N zu N. von 1. Kuh.
			N. N. zu N. von 4. Centner Juchten Leder.
			N. N. zu N. von 1. Malter Hopfen.
			N. N. zu N. von 3. Centner Hirſchhorn.
			N. N. zu N. von 2 Centner Speck.
			N. N. zu N. von 1. Karrn Eiſen⸗Waare.
			N. N. zu N. von 6. Karren Güter.
			N. N. zu N. von 4. Tonnen Heringe.
			N. N. zu N. von 1. Centner Baumöl.
			N. N. zu N. von 2. Karren Toback.
			N. N. zu N von 1. Salzſcheibe.
			N. N zu N. von 1. Klüder Wolle.
			Drey Wagen mit Dielen ſind auf vorgezeigten Paß Hrn. Graf N. zu N. Zollfrey gelaſſen worden.
—	—	—	Latus

Monats Octob. Ao. ⸗

Die Woche Michaelis.

Sonnabends den ⸗ Oct.

fl.	kr.	pf.	
			2. Fuder Moſeler Wein ſind auf vorgezeigten Paß Ihr. Durchl. des Herzogs N. Zollfrey paßiret worden.
			N. N. zu N. von 6. Karren Kaufmannsgüter.
			N. N. Jud von N. zu Zoll gegeben.
—	—	—	Latus
—	—	—	Summa dieſer Wochen⸗Einnahme.

§. 427.

§. 427.

Auf ſolche Art werden die andern Wochen, durch das ganze Jahr, ſo wohl im Haupt-Geleite, als auch denen Bey-Geleiten, ebenmäßig geführet, und alles eigentlich ſpecificiret und verzeichnet, die Wochen ſummiret, und wenn das Jahr zu Ende iſt, mit Summa Snmarum geſchloſſen.

§. 428.

An etlichen Orten wird das Geleit oder der Zoll nicht promiſcue durch einander geſetzet, ſondern in unterſchiedliche Capitel vertheilet, als:

in
1) Erb-Markt-Zoll.
2) Klein-Geleit.
3) Feld-Geleit.
4) Vieh-Geleit und
5) Wollen-Zoll.

Auch in Rechnung folgender Geſtalt geführet:

I.

Einnahme-Geld.

An Erb-Markt-Zoll.

Termin Andraee Ao.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			Die Gemeinde zu N. durch ihre beyde Dorf-Vorſteher, N. N. und N. N. auf den Tag Andräe war inſtehenden - Jahr früh Morgens zwiſchen 7. und 8. Uhren entrichten laſſen, vermöge alten Herkommens und Innhalts des Ao. - von Herzog N. zu N. ermeldter Gemeinde verliehenen Privilegii, Kraft deſſen binnen geſetzter Stunde ſolche Liefeferung praeciſe geſchehen muß, bey Verluſt der Freyheit, mit welcher ſie ſonſt dergeſtalt begnadiget iſt, daß kein Unterthan aus ſolchem Dorfe den geringſten Heller von allem was er anher in die Stadt bringet, kauft oder verkauft, zu Zoll geben darf, auſſer daß nur obige - fl. zur Recognition der Geleits-Gerechtigkeit jährlich anher abgeſtattet werden müſſen.
			Summa per ſe.

II.

II.

Einnahme Geld.

Zum kleinen Geleit.

fl.	kr.	pf.	Von Michaelis Ao. ꞏ bis dahin Ao. nämlich die Woche Michaelis ꞏ Ao. ꞏ
			Sonntages den ꞏ September
			3. Citronen N. N. zu N. von ꞏ Schubkarrn voll à ꞏ fl. ꞏ kr. ꞏ pf.
			2. Bier-Gläſer N. N. zu N. von 2. Schubkarrn mit ſolchen Gläſern das St. ꞏ pf. ꞏ pf.
			Mondtags den ꞏ dito.
			1. Pomerantze N. N. zu N. von 100. St. à ꞏ kr. ꞏ kr.
			1. Wein-Glas N. N. zu N. von 1. Schubkarrn derſelbigen ꞏ kr.
			Dienſtags den ꞏ dito.
			2. Kienrauchs-Butten N. N. zu N. von 2. Schubkarren ꞏ pf.
			1. Holländiſcher Käß à 12. Pf. N. N. zu N. von 100. St. das Pf. ꞏ kr. ꞏ kr.
			Mittwochs den ꞏ dito.
			2. Bündel Wurzel N. N. von N. von 1. Karren mit Wurzeln ꞏ kr.
			2. Schock Bücklinge N. N. zu N. von 1. Karren Bücklinge halbe Ladung. ꞏ kr.
			2. Gelden N. N. zu N. von 2. Karren höltzerner Waare ꞏ kr.
			Donnerſtags den ꞏ dito.
			vacat.
			Freytags den ꞏ
			1. weiſſen und blauen Krug N. N. von N. von 4. Eſeln mit Krügen ꞏ kr.
			Sonnabends den ꞏ
			1. Pf. Vogtl. Käſe N. N. zu N. von 1. Schubkarren Käſe ꞏ kr.
			3. Citronen N. N. zu N. von 1. Schubkarren mit Citronen ꞏ kr. ꞏ pf.
			ꝛc. ꝛc.
			ut ſupra.

fl.	kr.	pf.

Die Woche Franciſci Ao. -

Sonntags den -

3. Pommeranzen N. N. zu N. von 1. Schubkarrn mit Pommeranzen - kr.

ꝛc. ꝛc.

Montags den -

8. Häupter Kraut N. N. zu N. von 1. Wagen mit Kraut 2. St. vor - Pf. gerechnet - kr.

ꝛc. ꝛc.

Dienſtags den -

vacat.

Mittwochs den -

4. Gläſer N. N. von N. von 1. Wagen voll Gläſer - kr.

ꝛc. ꝛc.

Donnerſtags den -

vacat.

Freytags den -

vacat.

Sonnabends den -

1. Schachtel N. N. zu N. von 1. Schubkarren Schachteln - pf.

ꝛc. ꝛc.

Summa ut ſupra.

Eben alſo wird es auch die folgenden Wochen verzeichnet, und wenn das Quartal oder Jahr um iſt, mit Summa Summarum geſchloſſen.

III.
Einnahme=Geld.
An Feld=Geleit.
Die Woche Trinitatis Ao.

fl. | kr. | pf.

Sonntags den

N. N. von N. ſo 2. Karren Rauchleder durchgeführet. =
N. N. von N. ſo 42. Eymer Wein hie durchgeführet.
ꝛc. ꝛc.

Montags den =

N. N. von N. entrichtet von 50. Eymer Wein.
ꝛc. ꝛc.

Dienſtags den =

N. N. von N. von 3. Karren Gut.
N. N. von N. von ½. Centner Meſſer.
ꝛc. ꝛc.

Mittwochs den =

Sind 6. Fuder Wein auf Vorzeigung Chur=Mainziſchen Paſſes Zoll=frey nach N. paßiret worden.
N. N. zu N. von 1. Karren Unſchlitt.
Von 4. ledigen Wagen nach N.
ꝛc. ꝛc.

Donnerſtags den =

N. N. zu N. von 6. Tonnen Hering.
N. N. von N. von 4. Karren Gut.
N. N. zu N. von 8. Tonnen Butter.
ꝛc. ꝛc.

Freytags den =

N. N. zu N. von 4. Karren Hanf.
Von ½. Tonne Brikken.
N. N. zu N. von 4. Tonnen Lapertan.
ꝛc. ꝛc.

Sonnabends den =

N. N. zu N. von 4. Centner alt Eiſen.
N. N. zu N. von 1. Karren Schreiner Waare.
N. N. zu N. von 4. Karren Alaun.
N. N. zu N: von 1. Karren Toback=Blätter halbe Ladung.
Von 6. ledigen Wagen zu N.
ꝛc. ꝛc.

— | — | — Latus

— | — | — Summa dieſer Wochen=Einnahme.

IV.

Einnahme-Geld.

An Vieh-Geleit.

Die Woche Trinitatis Ao. •

fl.	kr.	pf	
			Sonntags den =
			N. N. zu N. von 2. Ochſen.
			N. N. zu N. von 1. Schwein.
			Montags den •
			N. N. zu N. von 1. Rind und 1 Kauf-Pferd.
			N. N. zu N. von 5. kleinen Schweinen.
			N. N. zu N. von 1. Rind.
			Dienſtags den =
			N. N. zu N. von 2. Kühen.
			N. N. zu N. von 136. Schaafen.
			Mittwochs den •
			N. N. zu N. von 5. Kauf-Pferden.
			N. N. zu N. von 2. Ziegen.
			N. N. zu N. von 50. Stuck Schaafen.
			Donnerſtags den =
			N. N. zu N. von . Füllen.
			N. N. zu N. von . Rind.
			N. N. zu N. von 6. Kauf-Pferden.
			Freytags den =
			N. N. Metzger allhier, von 12. Hammeln.
			N. N. zu N. von 6. Ochſen.
			Sonnabends den =
			N. N. zu N. von 4. Ochſen.
			N. N. zu N. von 2. Kälbern.
			N. N. zu N. von 4. Hammeln.
			ꝛc. ꝛc.
—	—	—	Latus
—	—	—	

Und alſo continuiret man die folgenden Wochen durchs ganze Jahr, und ſchleußt zuletzt mit Summa Summarum.

V.

Einnahme-Geld.

An Wollen-Zoll.

Die Woche Trinitatis Ao. -

kr.	pf	
		Sonntags den -
		N. N. Handelsmann allhier, von 52. Klüder Wolle.
		Montags den -
		N. N. von 2½. Klüder Wolle ſo hieſelbſt abgeladen worden.
		N. N. Handelsmann allhier von 67. Klüder Wolle.
		Dienſtags den -
		vacat.
		Mittwochs den -
		N. N. auch Handelsmann hieſelbſt, von 190 Klüder Wolle.
		N. N. Tuchmacher allhier von 11. Klüder Wolle.
		Donnerſtags den -
		vacat.
		Freytags den -
		N. N. Tuchmacher hieſelbſt aon 5½. Klüder Wolle.
		Sonnabends den -
		N. N. zu N. von 41. Klüder Wolle.
		N. N. zu N. von 10. Klüder Wolle.
		ꝛc. ꝛc.
—	—	Latus — Summa - Klüder.
—	—	Summa dieſer Wochen.

§. 429.

Mit den übrigen Wochen verfähret man eben alſo, bis das ganze Jahr durch iſt, alsdenn wird bey jedem Capitel die Summa geſetzet. Darauf folgen die Wald-Buſſen und andere Einnahmnn, wie bey vorigen Modell angeführet, endlich Summa Summarum derſelben. Ferner die Ausgabe mit ihren Abtheilungen, die Gewährſchaft und der letzliche Schluß.

§. 430.

Summariſcher Extract einer Geleits-Rechnung, ſo zugleich mit der Rechnung übergeben wird. Als:

I.

Einnahme.

Des Fürſtl. Haupt-Geleits zu N. von Michaelis Ao. - bis dahin Ao. -

fl.	kr.	pf.		Fol. der Rechnung
			Das Haupt-Geleit an ſich ſelbſt ertragen	
			Das Beygeleit zu N.	
			Das Beygeleit zu N.	
			Der Zoll zu N.	
			Der Zoll auf dem N.	
			Der Zoll auf der N.	
			Geleits-Strafe	
			rc. rc.	
			Summa	

II.

Ausgabe

fl.	kr.	pf.		Fol. der Rechnung
			Geleits-Diener-Beſoldung.	
			‹ ‹ ‹ Zehrung	
			‹ ‹ ‹ Bau- und Beſſerung der Landſtraſſen.	
			‹ ‹ ‹ Auf die Schreiberey.	
			‹ ‹ ‹ Insgemein	
			Summa	
			Gewährſchaft	
			Gehet gegen einander auf.	

Neuntes Capitel.

Von der Forſt-Rechnung.

§. 431.

Das Wort Foreſta oder Foreſtum, Forſt, hat vor Alters in ſeinem eigentlichen Verſtande ſo viel importiret und bedeutet als Territorium, ein Gebiet, worunter das Jagd-Recht und die Macht einem andern das Jagen zu verbieten, nicht mit begriffen geweſen. Welches letztere nachfolgender Zeit Bannum genennet, und pro Actu tam odioſo gehalten worden, daß es faſt einig und allein per poteſtatem Principis venationem aliquibus interdicentis juſtificiret werden müſſen.

§. 432.

Heut zu Tage wird ein gewißes beſchriebenes oder gemeſſenes Stuck Wald von etlichen Bergen, Thälern oder Haiden ein Forſt genennet, welcher manchmal, wenn er groß und weitläuftig iſt, in mehr Theile und Forſt-Aemter pfleget unterſchieden zu werden. Dahero man auch diejenigen, ſo über dergleichen Forſte geſetzet und beſtellet ſind, Forſtmeiſter, Oberförſter, Oberknechte, Forſt oder Holtzknechte, item Forſtläuffer nennet.

§. 433.

Und trift auch jetziger Zeit nicht allemal zu, daß wo ein Herr die forſtliche Obrigkeit erlanget und hergebracht, er auch zugleich die Jurisdiction und das merum imperium habe. Denn das Jagen iſt kein actus jurisdictionalis, oder der hohen Obrigkeit anhängig, ſondern vielmehr eine Servitut und Dienſtbarkeit, die auch in einer andern oder fremden Obrigkeit mag erworben werden. Wie man denn auch ſiehet, daß viele Fürſten und Herren auf einer andern Herrſchaft Grund und Boden zwar das Jagen, daſelbſt aber, ſo viel die Jurisdiction betrift, nichts zu gebieten oder zu verbieten haben.

§. 434.

Sonſten aber iſt auſſer Streit, daß die forſtliche Obrigkeit unter die Landes-Fürſtliche Hoheit mit gezählet werde, und ein Regal ſey, auch die Fürſten und Stände des Reichs von dem Kaiſer damit beliehen werden.

§. 435.

Doch iſt denen Städten, Communen und andern ihre freye Bürſch, ſo ſie jedes Orts Gelegenheit nach, per conſuetudinem immemorialem hergebracht, billig zu laſſen; und wird die forſtliche Obrigkeit, als ein totum integrale in 2. Theile unterſchieden, als 1.) in den Wildbann, und 2.) in die Forſtacht, oder Forſtrecht, welches nicht eine, ſondern zwey abſonderliche und unterſchiedene Verrichtungen ſind. Indem die erſte mit dem Jagen, und was darzu gehörig, umgehet, und daher einem Jägermeiſter committiret wird. Die andere aber auf conſervation und pflegliche Erhaltung der Wälder und Gehölze ihr Abſehen hat, und einem Forſtmeiſter anvertrauet wird. Wiewohl etlicher Orten, da die Waldung nicht gar zu weitläuftig iſt, beyde Dienſte von einer Perſon verſehen werden. Wobey zu erinnern, daß nicht allezeit dem Forſtrecht auch die Wildbahn oder das Jagdrecht anhange: alſo und im Gegentheil hat der nicht ſtraks das Forſtrecht, wem die Macht zu jagen gehöret und zukommt.

§. 436.

Es beſtehet aber die Jägerey und das Weydwerk in allerley wilden Thieren, vierfüßigen und gefiederten, oder fliehenden zu fahen und zu erlegen, nach Landes Gebrauch zu reden, mehrentheils in dieſem Unterſcheid, daß durch dieſelbe entweder hohes Wildpret, als: Hirſche, wilde Schweine, Bären, Rehe, Trappen, Auerhanen, Haſelhüner, Berghüner, Schwanen; oder aber niederes, als: Haſen, Dachſen

ſen, wilde Katzen, Feldhüner, Schnepfen, Endten, und dergleichen Waſſer-Vögel, wilde Tauben, Krammets-Vögel, Lerchen und dergleichen erlanget werden: Wiewol auch die Rehe, item die wilden Schweine, an manchen Orten, zu der andern, oder niedern Gattung gerechnet werden. Für die dritte Art mag man die Raub-Thiere, als Wölfe, Füchſe, Luchſen, Fiſchottern, Marter, und unter den Vögeln die Adler, Habichte allerley Geyer und Reyger ꝛc. rechnen, welche zwar ordentlich auch von denen, welche die Jagd haben, ſonſt aber und im Nothfall zu Beſchützung Seiner und des Seinigen von männiglich angegriffen und verfolget werden dürfen, ſonderlich wo dieſelbe in groſſer Menge, und für Menſchen und Vieh, auch wider ander Wildpret ſchädlich ſich erweiſen, welchemfalls diejenigen, ſo dergleichen eins erlegen, von der Obrigkeit noch darzu belohnet werden.

§. 437.

Es ſind aber 1) dem Jagen und der Wildbahn in Specie folgende Stücke anhängig. Als) Jagd-Ordnungen und Weidwerks-Mandata aufzurichten, zu publiciren und die ſo darwider thun, zu beſtrafen.

§. 438.

Sonderlich 2) aber die Aufſicht und Verbiethung, daß nicht zur Unzeit, als wenn etwa das Wildpret und Gethierig ſich paarat, ſetzet und vermehret, oder ſonſt der Atzung und Weyde halber gering und wenig nutzbar iſt, gejaget und Weidwerk getrieben werde, ſondern zu rechter und bequemer Jahrszeit, als zu der hohen Jagd der Hirſche und Schweine von dem hohen Sommer bis zu Ende des Herbſts, als etwa von Trinitatis bis Andräe oder Johannis des Täufers bis Weyhnachten. Zu dem niedern Weidwerk von Bartholomäi bis Faſtnachten oder Aegidi bis Petri-Stulſ. Hieher gehöret auch das Verbot, daß ſich keiner im Frühling, wenn das Feder-Wildpret und die Vögel ausbrüten, in Wäldern oder Feldern an Eyern oder jungen ausgebrüteten Vögeln in Neſtern groß und klein, nichts ausgenommen, vergreifen dürfe.

§. 439.

Ferner 3) die Abſchaffung allerhand allzu vortheilhaftiger und unweidmänniſcher Art des Jagens und Weidwerks, als daß einer vor die an ihn gränzende Wälder des Nachts Lappen vorziehen, oder mit Hunden vorhalten, oder ſonſt abſchrecken und vortreten laſſen wollte: Ingleichen da man unerfahrne Leute zu den Schieſſen brauchte, und dadurch das Wildpret zu Holz ſchöſſe, daß es nicht gefället, und

gleichwol verderbet würde. Wenn man auch in zugelaſſenen Orten fremde Mitbeſitzer oder Jäger mit einnimmet, oder ſolche Gerechtigkeit andern mehrern und vortheilhaftigen Perſonen um Geld, oder einen gewiſſen Theil Wildprets verpachtet, und dergleichen mehr.

§. 440.

Desgleichen iſt 4) auch nicht zu verſtatten, daß jemand, dem es nicht gebühret, durch Wälder und Wildbahnen mit Büchſen gehe, auſſer was reiſende Leute oder beſchriebene Ausſchüſſer ſeyn, die aber bloß auf dem ordentlichen Weg und in der Landſtraſſe bleiben, und ſich nicht unterfangen ſollen, hin und wieder in den Wäldern und Wildbahnen zu vagiren und herum zu ſtreichen, wenn ſie anders der Strafe entübriget ſeyn wollen.

§. 441.

Vielweniger 5) zuzugeben, daß jemand die Hunde mit ſich ins Feld, oder in den Wald nehme, ſondern diejenigen, welche nothwendig Hunde bey ſich haben müſſen, als die Metzger, wenn ſie über Feld gehen und Vieh holen, auch andere, ſollen dieſelbe an Stricken führen: damit ſie nicht dem Wildpret nachlaufen, es verſchüchtern, oder wohl gar umreiſſen und freſſen. Sondern daß vielmehr ein jedweder Unterthan ſeinen Hunden Schleif und Querknüttel anzuhängen ernſtlich befohlen werde, welches man insgemein die Hunds-Bengelung, oder das Gebot die Hunde zu prügeln nennet.

§. 442.

Die ſpitzigen Zaunſtecken ſollen 6) auch nicht gelitten werden, worinn das Wildpret im Ueberſpringen, wenn es ſeine Nahrung ſuchet, oder von Wölfen und Hunden verfolget wird, ſich leicht ſpieſſen und umkommen kann.

§. 443.

Es gehören auch 7) ferner zu dem Wildbann und Jagd-Gerechtigkeit die Frohndienſte an Scharwerk und mit der Hand, ohne welche die Jagden nicht verrichtet werden können, als die Führung der Tücher, Garn, Hunde, und was ſonſt weiter dabey zu thun nöthig, und die in dem Bezirk der Forſtlichen Obrigkeit geſeſſene Unterthanen den Herkommen oder aufgerichteten Receſſen nach, hierzu ſchuldig ſind.

§. 444.

Weiter und zum 8) gehöret auch hieher der Jagd- und Hundeshaber, welchen theils Dorfſchaften jährlich zur Recognition dem Wildbahns-Herrn geben und entrichten müſſen; Item die auf Stock- Halt- und Fütterung der Jagdhunde.

§. 445.

Desgleichen 9) die Atz- und Jägerzehrung: Item zum 10) das Exercitium des hohen und kleinen Weidwerks bey Strafe zu verbieten. Desgleichen zum 11) Die Wildprets-Schützen und Diebe, auch diejenige ſo ſie herbergen, hauſen, hegen, und das Wildpret oder die Häute von ihnen kaufen, nach Verdienſt abzuſtrafen.

§. 446.

Wegen der Eichel- und Buchäcker Maſt, item der Caſtanien, Haſelnüße, wild Obſt und dergleichen Früchte im Walde iſt die Frage, ob ſolche dem Jagd-Herrn, oder demjenigen ſo das Eigenthum des Gehöltzes gehöret, zukommen, eignen und gebühren? ℞ 1. Wenn gewiſſe Receſſe und Verträge vorhanden, bleibet es darbey billig. 2. in Dubio aber ſind ſolche dem Jagdherrn zu adjudiciren, wegen Geäß und Unterhaltung des Wildprets, denn wenn dergleichen Früchte dem Wildpret entzogen würden; dürfte daſſelbe aus Mangel der Nahrung, endlich gar ſterben, und die Wildfuhr ganz veröſet werden. Jedoch was 3) nach nothdürftigen Unterhalt des Wildprets an denen Früchten, welche der Menſch mit denen Thieren zugleich genieſſen kann, als Caſtanien, Haſelnüſſe ꝛc. überbleibet, fällt dem Grund-Eigenthums-Herrn zu, denn er ſonſt des Eigenthums wenig gebeſſert würde.

§. 447.

Zu der Jägerey und Weidwerk gehöret auch der Vogelfang, Item die Aufſicht der Herrſchaftlichen Fiſch-Waſſer, ſo in den Wildbahnen zu befinden, welches gemeiniglich denen Jagd- und Forſt-Ordnungen, wie auch denen Bedienten in ihrer Pflicht pfleget mit einverleibet zu werden.

§. 448.

Dieweil auch endlich ſich oft begeben kann, daß ein berechneter Diener zu der Herrſchaft auf die Jagd erfordert wird: ſo hat er ſich wegen des Wildprets und

andern zur Jagd gehörigen Dingen im Reden wohl in Acht zu nehmen, damit er nicht das Weidmeſſer zu verſuchen kriege, und ausgelacht werde.

§. 449.

Denn ob wol die Schlagung mit dem Weidmeſſer vor keine Injuria zu achten, ſondern ein Jäger-Schertz iſt. Auch wohl Fürſtliche, Gräfliche, Adeliche und andere Perſonen, zur Kurzweil und Luſt, die drey Streiche mit dem Weidmeſſer aushalten, wobey geſaget wird: 1) Das iſt für meinen gnädigſten Fürſten und Herrn 2) Der (Scil. Streich) iſt vor Ritter und Knecht, 3) Und der iſt vor das edle Jäger-Recht. So hütet ſich doch einer lieber davor, ſo viel immer möglich, denn die Jäger können bey demjenigen, welchem ſie nicht wohl wollen; die Schläge dergeſtalt hart und unerträglich führen, daß er die Schmerzen etliche Tage fühlet.

§. 450.

Zur Nachricht ſind hierbey etliche Weidmänniſche Redens-Arten, wie ſie jetzo bey den Jägern gebräuchlich annectiret.

I.

Der Hirſch.

1. Sitzet, d. i. iſt im Lager.
2. Hat Gehirn oder Geweihe, Stangen, Enden ꝛc. Wenn er das Gehirn abwirft, wachſen erſt Kolben, hernach Morchen, dann das Geweih. Er hat ein Maul, Ohren, Augen und Halß.
3. Vorder und Hinterläufte, Büge oder Keulen.
4. Einen Zemel, d. i. der Hintertheil des Rückens, ſo das beſte am Hirſch.
5. Wammen (ſind die Seiten.)
6. Schalen (ſo werden die vorderſten Klauen an jedweden Lauf genannt.)
7. Geäfter, (das ſind hinten die kleinen Klauen an den Läuften ſo auch After-Klauen genannt werden, woran man den Hirſch erkennet und ſpüret)
8. Hat gelöſet, (d. i. ſich erleichtert, hinc eius excrementa dicuntur die Löſung.)
9. Wenn er ein wenig aufgeſetzet hat, wird er ein Spieß-Hirſch, zuvor aber ein Hirſch-Kalb genennet.
10. Der Hirſch tritt auf die Brunſt.

11. Schreyet. Zeucht oder gehet von Feld gen Holtz.
12. Wird beſtättiget, wenn man den Jagdzeug richtet, und ihn mit Tüchern und Lappen einſtellet.
13. Gejaget.
14. Fällt über den Zeug, d. i. ſpringet über die Tücher hin.
15. Iſt ins Garn gefallen.
16. Wird erleget, gefället, oder demſelben ein Fang gegeben.
17. Wird gepirſchet.
18. Ausgewirkt.
19. Das Jäger-Recht davon genommen.
20. Hat eine Haut.
21. Wird zu Holtz geſchoſſen, (das iſt, wenn er nicht gleich gefället wird, ſondern Holtz eingehet.)
22. Schweiſſet oder gibt Färthe.
23. Wird durch die Leithunde aufgeſucht oder aufgeſprenget.
24. Deſſen Schweiß läſſet man die Leithunde genieſſen.
25. Sein Wildpret wird entweder friſch verſpeiſet, oder in Tonnen eingeſchlagen mit Saltz, Eßig und Wacholdern.
26. Wenn die Hirten oder andere Waldleute im Frühling geworffene Hirſchſtangen finden, ſollen ſie ſolche nicht den Schubkärnern, Meſſerſchmieden, Schäftern ꝛc. verparthieren, ſondern gegen ein Recompens den Jägern oder Förſtern jedes Orts einzuliefern angehalten werden, bey Strafe.

§. 451.

Bey dem Wild.

Gebraucht man ſich eben auch der obigen Redensarten, und ſetzet dieſes entweder ein Hirſch oder Wild-Kalb.

§. 452.

Saltzläken ſind von zerriebenen Leimen, und darzwiſchen geſtreueten Saltz gemachte Haufen, welche auf den Bergen in der hohen Wildbahn, oder wo ſonſt das Wildpret ſeinen Gang hin hat, geleget werden, wodurch es ſich gleichſam erfriſchet, und deſto ſchärfer daß Geäß ſuchet. Die ſchädliche Saltzläcken aber, wodurch man ſeinem Nachbar das Wildpret entziehet ſind verboten.

§. 453.

II. Rehe.

1. Das Männlein nennet man einen Rehbock.
2. Das Weiblein eine Geiß.
3. Die Jungen nennet man Rehkälber.
4. Sie tretten auf die Brunſt um Jacobi.
5. Sie ſetzen.
6. Sie gehen auf das Graß, d. i. an die Weide.
7. Das Reh ſchreyet.
8. Springet.
9. Wird gehetzet.
10. Das Reh fällt ins Garn.
11. Wird gefangen.
12. Man gibt ihm einen Genickfang mit dem Fangmeſſer.
13. Das Reh wird zerwirkt.
14. Hat eine Haut (andere nennen es ein Fell.)
15. Wenn die Hirten und Schäfer etwa ein Rehkalb finden, und es caſtriren, ſetzen ſie nicht auf, d. i. ſie bekommen kein Gehörn oder Geweih.)

§. 454.

III.

Die wilden Schweine.

1. Die Jungen werden genannt Friſchlinge.
2. Die Mutter eine Bache.
3. Der Mas eine Sau oder Schwein.
4. Ein jährig Schwein heiſſet man einen Keuler.
5. Das Schwein hat ſcharfe oder groſſe Waffen, Gewerf oder Gewehr.
6. Schlägt viele Leute oder Hunde darnieder.
7. Gehet auf die Brunſt.
8. Die Bachen ſetzen Friſchlinge.

9. Das Schwein gehet aufs Graß.
10. Hat in den Wieſen ſehr gebrochen (d. i. gewühlet.)
11. Hat einen Kopf, Ohren, Augen, Schalen und Gräſſer, Vorder- und Hinterläufte
12. Hat ein Lager.
13. Wird gehetzt, kämpft mit den Hunden.
14. Läuft ein, fängt ſich ins Garn.
15. Wird gefället, gepirſchet, und demſelben ein Fang gegeben. Dieſes muß geſchehen zwiſchen den Vorderlauf und Halß gleich zum Herzen.
16. Das Geräuſch iſt das Eingeweide ſo wol bey dem roth- als ſchwarzen Wildpret.

§. 455.

IV.

Der Wolf.

1. Heulet.
2. Trabet.
3. Läuft.
4. Wird gehetzet.
5. Geludert.
6. Gefangen.
7. Todgeſchlagen.
8. Hat einen Balg.
9. Wird geſtreifet.
10. Sein Maul heißt ein Gebiß.
11. Die Zähne werden genannt Wolfs-Fänge.
12. Hat Klauen.

§. 456.

V.

Der Fuchs.

1. Billet, trabet, reyet.
2. Sein Loch, heiſt ein Bau.
3. Er häret ſich, wird ſchäbigt.
4. Er hat Zähne.
5. Wird gehetzet.
6. Gefangen, erſchlagen, von den Hunden erbiſſen.
7. Hat einen Balg und Schwanz.
8. Item Klauen.
9. Wird geſtreifft.

§. 457.

§. 457.

VI.

Der Dachs.

1. Hat Klauen.
2. Eine Haut.
3. Reihet.
4. Wird gehetzet, geſchoſſen.
5. Das Weiblein wird eine Dächſin genannt.

§. 458.

VII.

Der Haaſe.

1. Schreyet.
2. Hat einen Balg.
3. Ferthe. (d. i. die Spuhr.) Item läuft.
4. Wird gehetzet.
5. Gefangen.
6. Geſtreifet.
7. Hat zween Sprünge.
8. Rammelt.
9. Setzet.
10. Hat ein Lager, und nennet man
11. Das Männlein einen Rammler.

§. 459.

Zum andern den Forſt-Bann belangend, ſind demſelben folgende Stücke anhängig: 1) Die Wald-Holtz- und Forſt-Ordnungen zu machen und zu publiciren; Inngleichen diejenige, ſo darwider handeln, zu pfänden; auch nach Befindung, ernſtlich abzuſtrafen; 2.) Forſthäuſer aufzurichten, und zu bauen; 3) Forſtmeiſter, Förſter, Forſtknechte und Läufer anzunehmen, auch nach Belieben hinwieder zu dimittiren und abzuſchaffen. Welchen vergönnet iſt zur Defenſion Büchſen zu tragen und zu führen. 4.) Das unziemliche Baumabhauen in den Wildfuhren zu verbieten.

§. 460.

Nun iſt es aber eine faſt jedermänniglich mehr als zu bekannte Sache, daß an vielen Orten, ja in den mehreſten Landſchaften das doch unentbehrliche, ſo wol Brenn- als Bau-Holtz, in einen ſo exceſſiven hohen Preiß geſtiegen, daß ein Hausvater, der, ob er gleich ein noch ziemlich mittelmäßiges Vermögen beſitzet, dannoch alle nur erſinnliche Mühe, und faſt unerſchwingliche Koſten anwenden muß, ſeine Haushaltung nur der Nothdurft nach mit Holtz zu verſorgen. Ueber dieſes ſehen wir alle vor Augen, das hierinnen an ſtatt der Beſſerung, nichts als Verſchlimmerung zu befürchten, und unſere Poſteritaet ein noch viel kläglichers Lied hierüber werde anſtimmen müſſen, wenn man in der jetzigen Haushaltung fortfahren ſollte, und ſich nicht vielmehr alle nur erſinnliche Mühe giebt, dem ſchon gar zu weit eingeriſſenen und auf gewiſſe Art eingewurzelten Uebel, durch beſſere, natürlichere und ſchickliche Beſorgung der Höltzer und Wälder zu ſteuren, und dem vor Augen ſeyenden künftigen Mangel vorzubeugen. Dieſerwegen wollen wir hier zeigen. Erſtlich, woher der bisherige Holtz Mangel komme? Zum andern, wie ſolchem vor das Zukünftige abgeholfen werden könne?

§. 461.

Vors erſte wird der Haupt-Fehler darinnen begangen, daß man zu Beſorgung derer Wälder und Holzungen ſolche Subjecta nimmt, die von der ganzen Sache weniger als nichts verſtehen, wie dann die leidige Erfahrung giebet, daß an vielen Orten und beſonders in kleinen Reichs-Städten, die Forſt-Dienſte an Beamte, Schreiber, Reitknechte, Kutſcher, Soldaten, auch in denen Gemein-Waldungen, an Bürger, Bauern ꝛc. ꝛc. vergeben werden. Nun iſt ja natürlich, daß einer, der von Jugend auf nichts als ſeine Schreib-Feder, Flinte oder Striegel in der Hand gehabt, einen ſchlechten Verſtand haben werde, was in Hölzern paßiret, oder wie ſolche anzugreifen, zu behandeln oder zu beurtheilen ſeyen. Hieraus iſt nun leichtlich zu ſchlieſſen, daß hierzu keine beſſern oder tüchtigern Subjecta erwehlet werden können, als würkliche Jäger, deren Profeßion und Metier es mit ſich bringet, daß ſie Tag und Nacht in denen Höltzern ſeyn müſſen, wobey ſie dann faſt ſtündlich Gelegenheit haben, wenn ſie anders Fleiß anwenden wollen, allerhand zu ſehen und zu lernen, und durch fleißiges Achtung geben, ſich die beſte Geſchicklichkeit zu erwerben. Da hingegen bey der erſten Gattung Leute durch unordentliches Anweiſen, und auf viele andere Weiſe, manchmal in einem Jahr ein ſo unerſetzlicher Schade verurſachet wird, den mehrentheils Kinder und Kindes-Kinder kaum verſchmerzen können. Wiewol dafür zu halten iſt, daß zu deſto mehrerer und beſſerer Sicherheit nicht ſchädlich ſeyn könnte, wenn man denen Jägerey-Bedienten noch Gegen-Schreiber beyſetzte, welche jedoch mit der Anweiſung und Diſpoſition über das Gehöltze ſelbſt nicht zu thun haben müſſen. Doch iſt die Beſtellung ſolcher Gegen-Schreiber keine Nothwendigkeit, dann ja ein jeder ſeine Pflicht und Gewiſſen in Acht zu nehmen wiſſen wird.

§. 462.

Damit es aber das Anſehen nicht gewinnen möge, als ob wir denen Jägern allein das Wort reden wollen, ſo merken wir auch bey dieſen als einen Hauptfehler an, daß die mehreſten Jäger, ſie ſeyn nun wer ſie wollen, insgemein dafür halten: Sie hätten ihren Ehren ein vollkommenes Genügen gethan, wenn ſie ihren Leuten oder Lehrlingen beybringen, was zu der ſogenannten eigentlichen Jägerey gehöret, und ſie Hirſch-Gerecht lernen. Da ſie doch billig bedenken ſollten, daß der Wildfuhr und dem Weidwerk ſelbſt, durch unſchickliche Abgebung des Holzes und Aböſigung derer Wälder ein unwiederbringlicher Schade zugefüget werde, mithin ſie an der einen Seite dasjenige wiederum deſtruiren, was ſie an der andern Gutes ausgerichtet. Dahero rathſam wäre, wenn jeder Herr die Verordnung ergehen lieſſe: daß künftighin kein Jäger, es ſey bey dem groſſen oder kleinen Weidwerk, frey geſprochen werden ſolle, der die Waldung nicht vollkommen verſtehe, und alſo vor Holz-Gerecht paſſiren könne.

§. 463.

Nun weiß ich mich zwar wohl zu beſcheiden, daß es Jäger giebt, die gar keine herrſchaftliche Waldungen zu verſehen haben, ſondern ſich mit der bloſſen Wildfuhr begnügen laſſen müſſen; dahero man ſagen dürfte, wie dann dieſe zu dergleichen Wiſſenſchaft gelangen könnten? Hierauf aber dienet zur Antwort: Derjenige, dem in ſolchen Refieren das Holz gehöret, wird doch auch ſolches nicht ſtehen laſſen, ſondern zuweilen darinnen hauen; mithin kann doch ein ſolcher Jäger durch Anweiſung des Holzherrn eben dasjenige begreifen, als wenn ihm die Anweiſung ſelbſt anvertrauet wäre. Dann wann er zum Exempel Achtung giebt, wie viel ein Baum, der 30. 40. und mehr Schuhe in der Länge hat, vor Holz giebt, merket hernach, was ein anderer auswirft, der 60. 70. und mehr Schuhe hat, ſo wird er bald lernen, wie er das Holz ſchätzen ſolle. Denn auch hierinnen wird ein ſehr groſſer Fehler begangen, wenn man unter dem Preiße derer Kläfterigen, anderthalb, oder gar zweyklafterigen Bäume keinen Unterſcheid machet. Wir wollen aber hier die Sache etwas deutlicher machen. Zum Exempel: Es heiſſet, ein kläftriger Baum, ſoll bezahlet werden vor 1. Gulden. Nun giebt es Bäume, die das Gewächs nicht über 30. bis 40. Schuh haben. Hingegen findet man andere in eben der Dicke, die wohl 70. bis 80. und noch mehr Schuhe hoch ſind. Da nun natürlicher Weiſe der letzte doppelt ſo viel Holz giebt, als der erſte, ſo wäre ja unbillig, daß er nicht ſo viel gelten ſolle. Weßwegen denn an denen Orten, wo das Holz Stammweis abgegeben wird, gar viele Fehler zu Schulden kommen, und ſonderheitlich in dem Scheitholz groſſer Schade geſchiehet. Denn wenn ein Unverſtändiger zu 20. bis 30.

Klaftern, 20. 30. auch wohl mehr Bäume überhaupt verkauft, der Länge nach aber nicht judiciren kann, ob dieſe 20. Bäume nicht vielleicht . und mehr Klaftern austragen, ſo iſt der Schade augenſcheinlich, alſo hauptſächlich nöthig, daß man ſich exercire, durch Zuſehung und acht haben, bey Aufſcheitung des Holzes ſo viel zu lernen, daß man einen Baum richtig ſchätzen könne, wie viel er etwan an Holz betragen möge. Und iſt, leider! zu bedauren, daß mancher Holzhacker, der ex praxi gelernet hat, wie viel der Baum halte, viele Jäger beſchämet, ja wohl gar mancher Jäger keinen Scheu trägt, ſelbſt zu ſagen: Er ſey mehr durch die Bauern als Jäger, holzgerecht worden.

§. 464.

Ein nicht geringer Fehler iſt, daß man unter denen vorigen und jetzigen Zeiten, keinen Unterſcheid machet, nämlich: vor etlich und 20. 30. auch mehrern Jahren, war noch ein ſo groſſer Ueberfluß an Holz, daß man aus Windbrüchen, abgeſtandenen und liegenden Stämmen, die Nothdurft zum Brennholz faſt durchaus beſtreiten konnte, und nicht nöthig hatte dieſerwegen viel friſch Holz anzugreifen, alſo nicht ordentlich oder Schlägweiß gehauet hat, wodurch dann die Hölzer mehr und mehr licht worden. Dieſer alten Gewohnheit wird noch immer gefolget, und das nöthige, ſo Brenn- als Bauholz hier und da ausgezogen, da dann das andere, ſo ſtehen bleibet, dem Wind und andern unterworfen wird. Welchem Ubel wenn nicht in Zeiten geſteuret, oder beſſere Ordnung gehalten wird, ſo werden die Wälder ſo licht und dünne werden, daß am Ende ſolche ehe Graß-Rangen oder Huthweiden, als einer Waldung gleich ſehen müſſen.

§. 465.

Es iſt auch ein Haupt-Fehler, daß viel Grund-Holz ausgereutet, umgeriſſen und zu Feld gemachet worden, wobey man hernach nicht einmal die Vorſichtigkeit gehabt, ſolche Oerter an denen Enden, wo ſie an den Feldern anſtoſſen, zu vergraben, zu verlandern, oder zu verhängen, da dann nebſt dem Verluſt des Holzes, ſo auf dem Platz geſtanden, auch andere incommoditaeten erfolgen, mit hüten, abtreiben, und dergleichen. Dergleichen Aböſigung aber iſt der Herr, dem die Jagd-Gerechtigkeit an dergleichen Orten gehöret, keinesweges zu leiden ſchuldig. Denn gleichwie die Jagd-Gerechtigkeit, ſonderlich der hohe Wildbahn, zur Landesherrlichkeit mit gehöret, mithin ein weit edleres und höheres Recht iſt, als die Holz-Gerechtigkeit, die manchmal der ſchlechteſte Bauer in einem gewiſſen Diſtrict haben kann; alſo iſt auch eine in Rechten ganz ausgemachte Sache, daß derjenige, dem die Jagd gehöret, gar wohl befugt und berechtiget ſeye, dem Holzherrn zu wehren, wenn er

 den

den Boden alſo abößgen will, daß dadurch der Wildfuhr Schade geſchiehet, welches zu leiden der Holzherr um ſo mehr ſchuldig iſt, als er ohnehin 10. ja 20. Gulden zu genieſſen hat, bis der Wildbahns-Herr nur einen einzigen abnutzen kann. Jedoch iſt ſolches nicht dahin zu extendiren, daß dadurch denen Holzherren verboten ſeyn ſollte, das Ihrige auf eine beſcheidene, räthliche und dem Wildbahns-Herrn unſchädliche Art zu genieſſen.

§. 466.

Ein Fehler beſtehet auch ferner darinnen, daß vieles Holz, wo es an Felder, Wieſen oder Huthweiden angränzet, von vornen angegriffen und zugehauen wird, wobey mehrentheils das vergraben, verlandern oder verhängen wiederum vergeſſen worden; da dann durch das Vieh mit Hüten alles abgefreſſen und abgebaitzet wird, daß hernach nothwendig Raſen-Flecken oder Huthweid daraus werden muß. Ja, wann auch der Förſter, oder ein Jäger, dem die Obſicht anvertrauet iſt, dazu kommt, kann er doch den Hirten wegen zwey oder drey Schritt weit, nicht pfänden. Wann aber nur alle Jahr ein einziger Schritt verhütet wird, ſo iſt begreiflich, daß von einem Jahr zum andern die Waldung zum gröſten Schaden und Verderben geſchmälert werde.

§. 467.

Nicht weniger geſchiehet ein nicht geringer Schade, durch die faſt unzählichen Wege, die in denen Hölzern hier und da befindlich ſind. Dieſes wird nun durch dasjenige veranlaſſet, nämlich durch das höchſt ſchädliche Ausziehen des Holzes, wo bald hie, bald da 10. 12. und mehrere Bäume ausgehauen werden, das andere aber ſtehen bleibet, dahero dann begreiflich, daß wann man den einen hier, den andern da, den dritten wiederum an einem andern Orte wegführen muß, auch viele Wege gemacht werden müſſen, wodurch der junge Anflug und was zarte Bäumlein ſind, nothwendig ruiniret werden müſſen, zu geſchweigen was bey ſolchen Fahren, durch das Vieh abgefreſſen, zertreten, und ſonſt zu Schanden gemacht wird. Ich weiß zwar wohl, daß mir hierauf viele antworten werden: Unſere Alten und Vorfahrer haben es ja auch ſo gemacht, ſind doch auch keine Narren geweſen. Alleine ich antworte hierauf: Daß ſie es alle ſo gemacht haben ſollen, kann ich nicht glauben, weil der Augenſchein mich eines ganz andern belehret. Denn man findet gar viele Orte, wo das Holz in einer gleichen, Dicke und Höhe ſtehet, welches dann ein ſehr unwiderſprechliches Zeugniß iſt, daß unſere Vorfahren das Ausziehen der Bäume vor ſchädlich gehalten, und Schlägweiß gehauen haben, ſonſt könnte es unmöglich ſo gleich ſeyn. Das andere belangend iſt oben ſchon gezeiget worden, daß bey dem ehemalligen Uberfluß am Holz, man an Windbrüchen und andern ſchadhaften Holz ſo viel gehabt

habt hat, daß man des grünen und geſunden gar viel erſpahren können, ſo aber bey dem jetzigen Mangel nicht mehr angehet. Da ſich nun die Zeiten geändert, muß man auch die Ordnung ändern, will man anders dem völligen Umſturz zuvor kommen. Zudem iſt es eine ſehr unzeitige Regul: Die Alten habens ſo gemacht: Ergo müſſen wir es auch ſo machen. Wo ich durch genugſame vernünftige Gründe etwas beſſeres finde, und erweiſen kann, gehen mich der Alten ihre ſonſt unverachtete Reguln nichts an.

§. 468.

Eben ſo ſchädlich und höchſt verderblich für die Waldung iſt, wann ſo gar viel Wege mit Holz beleget, und ſo viele hölzerne Brücken gemachet werden. Daß man die Wege überall von Stein machen kann, iſt freylich ohnmöglich, alleine die vielen hölzernen Brücken könnten dennoch vermieden werden, indeme, wann die Brücken von Stein gemachet würden, die erſte Auslage ſich freylich weit höher belaufen müſſe, wenn man aber dargegen überleget, daß ſolche Brücken alle zwey biß drey Jahre friſch überleget, auch oft völlig gebauet werden müſſen, da hingegen eine ſteinerne Brücke eine, ſo zu reden, ewige Währung hat: ſo läſſet ſich an denen Fingern abzehlen, daß in hundert Jahren eine hölzerne Brucken wenigſtens ſechsmal ſo viel koſtet, als eine ſteinerne, ob gleich der erſte Anbau ſchwerer fällt.

§. 469.

Nicht weniger leidet der Wald einen merklichen Schaden durch das alljährlich viele Holz fällen, zu denen Röhren. Sie ſind ſehr vergänglich, und dieß macht dem Staate, und den Gemeinden, welche dieſe Röhren zur Waſſer-Leitung halten müſſen, ſehr viele und unnöthige Koſten. Läßt man die Röhren von Tone verfertigen, ſo wird das Holz geſchont, der Töpfer bekommt mehrere Nahrung, und der Staat ſo wohl als auch die Gemeinden haben in der folgenden Zeit einen merklichen Vortheil. Vielleicht werden einige die keine Neuerungen vertragen können, einwenden: Dieſe Röhren könnten nicht halten, die Waſſer-Leitungen werden mehrentheils durch die Straſſen geführet, wo gefahren wird, und daher würde ſie die Laſt des Wagens zerdrücken. Dieſer Satz iſt nicht wichtig genug, dieſen Einwurf zu bekräftigen. Man kann ja die Waſſer leiten, wie man will, und die Röhren alſo bedecken, daß ſie ſtark genug werden, dieſem Druck zu widerſtehen, und da, wo es nicht möglich iſt, einige hölzerne Röhren mit den Tönernen zu verbinden.

§. 470.

Noch weit ſchädlicher iſt das Hüten und Graſen in denen Waldungen. Das Hüten belangend, ſo giebt es zwar viele Waldungen, worein kein Hirt zu treiben berechtiget iſt, welche anfolglich gar leicht davon abgehalten werden können. Wo aber die Gemeinden ein altes Huthrecht hergebracht haben, iſt ihnen freylich nicht zuzumuthen, deſſen ganz müßig zu ſtehen. Doch wo der Wald ordentlich und alſo tractiret wird, wie unten ſoll beſchrieben werden, iſt der Herr gar wohl befugt, denen Gemeinden, oder derſelben Hirten Leges vorzuſchreiben, auf denen jungen Schlägen ſich der Huth ſo lang zu äuſſern, bis der junge Anflug des Holzes ſo weit in der Höhe iſt, daß ihm durch das Vieh kein Schade mehr geſchehen kann.

§. 471.

Das eben ſo ſchädliche Graſen betreffend, wäre dieſes völlig, und zwar um ſo mehr abzuſtellen, weil faſt unmöglich iſt, daß die unter dem Graß ſich verhaltende junge Bruth und Holz-Anflug aller Vorſichtigkeit ohnerachtet, nicht ſollte groſſen Schaden leiden müſſen. Nicht weniger iſt in Conſideration zu ziehen, daß durch das öftere Abgraſen der Boden nicht alleine feſter wird, ſondern auch je öfter es abgegraſet wird, deſto dicker und ſtärker wiederum wächſet, mithin der abfallende Saamen von denen Bäumen nicht anfaſeln oder einwurzeln kann.

§. 472.

Noch weit unverantwortlicher iſt aber, wann denen Förſtern oder andern Bedienten, die auf Conſervation des Walds bedacht ſeyn ſollten, connivendo erlaubet wird, daß ſie an denen Oertern, die man zur Heg behenget oder beſtecket, und an etlichen Orten Heu-Loh genennet wird, das darauf wachſende Graß mit Senſen abmehen laſſen, und in ihren Nutzen verwenden dörfen, wodurch anders nichts als der totale Umſturz ſolcher Plätze cauſiret werden kann.

§. 473.

Es iſt auch denen Waldungen ſowohl, als dem Wildbahn das Streu-Rechen höchſt ſchädlich. Das Wild wird durch die dazu brauchende Leute unruhig gemacht und vertrieben, der Wald aber, es ſey gleich Schwarzholz oder Laubholz, leidet um deswillen darunter Schaden, weil ihme dadurch die Gailung und Dungung, die er von der Streu, und dem Abfall der Bäume haben ſollte, entzogen wird. Iſt aber der

der Boden noch über dieſes ſeicht, und liegen die Wurzeln, wie beym ſchwarzen Holz mehrentheils geſchiehet, ſtark drauſſen, ſo giebt die Erfahrung, daß ſolche Bäume bey ſtarker Sommerhitze vielfältig abſtehen. Wozu noch kommt, daß durch den Rechen viele junge Brut weggeraft, und ſomit manche gute Hofnung eines ſchönen Baumes verdorben wird. Nicht weniger werden dadurch viele neue Wege gemacht, die, wie bereits oben gemeldet, in denen Waldungen lauter Schaden und Nachtheil verurſachen.

§. 474.

Wiederum kann mit gutem Fug und Recht zu Schaden gerechnet werden, wenn bey Abgebung des Brennholzes denen Käufern oder Waldgenoſſen die After-Schläge mit drein gegeben werden, bey welcher Gelegenheit ſie dann insgemein alles nehmen, was von dem Baume übrig bleibet, da doch denen Wald-Rechten zufolge ihnen nichts gehöret, als was man mit der Hand-Heppen abhauen kann. Was aber mit Axt und Beil gehauen wird, gehöret nicht dem Käufer, ſondern dem Verkäufer.

§. 475.

Aber weit mehr Schade geſchiehet durch das Holz-Schneideln, oder wie man es an andern Orten nennet, das Holz-Schneckeln, wenn man nämlich denen Bäumen die Aeſte nimmt. Es geſchehe nun dieſes an geringen oder ſtarken Holz, ſo iſt der Schade unausbleiblich, weil bey dem Nadel-Holz, oder ſogenannten ſchwarzen Holz, ſie hiedurch rothbrüchig werden, zum Theil aber die Bäume gar ausdorren, wann aber auch dieſes nicht geſchiehet, der Baum doch nicht viel wachſen kann. Dann man wird finden, daß bey denen abgehauenen Aeſten der Saft vom Stamme gar ſtark heraus dringet, mithin dadurch dem Baume die Kraft und Nahrung benommen wird, da doch ſonſten dieſer Saft den Baum in die Dicke und Länge hätte treiben ſollen. Jedoch iſt hiebey zu bemerken, daß, wo man Schlägweiß hauet, und einige Heg-Reiſer von Buchen oder Eichen ſtehen läſſet, die aber NB. mit Aeſten ſtark bewachſen ſind, ſolche gar wohl dörfte ausſchneideln laſſen, weil es dem jungen Anflug nützlich iſt, indem der Baum nicht ſo viel Schatten macht, mithin dem jungen Anflug, der Sonne und Luft haben muß, zum Wachsthum hilft, wo aber dieſes nicht iſt, gern ſtecken bleibet.

§. 476.

§. 476.

Ein nicht geringer Schade wird auch durch das Wied-Schneiden in den Laub-Hölzern veranlaſſet, dann, wenn nur auf einem einzigen Feld-Fluhr, jährlich hundert und mehr Schock dergleichen Wieden, zum Getraid-Aufbinden erfordert, und hierzu ohne Unterſchied, die in dem beſten Wachsthume ſtehende junge Schußſtämmlein genommen werden; ſo iſt die faſt unzähliche Menge der Wieden, welche ſo gar viele, und theils ſehr weite Feld-Flühre, nur in einem Jahre erfordern, leicht abzunehmen, dabey aber auch der groſſe Schaden, ſo hieraus entſtehet, deſto deutlicher zu erkennen. Welchem holzverderblichen Weſen, vermittelſt Gebrauchung der Stroh-Bänder, gar füglich abgeholfen werden kann.

§. 477.

Es geſchiehet aber auch ein faſt unwiderbringlicher Schade, wann das Püchen oder Pech-Reiſſen erlaubet wird. Dann wo das Pech am Stamme herunter gepicht wird, da trit oder treibet der Saft an denen Bäumen wieder heraus, mithin verdirbt und hindert er den Baum am Wachſen, wornach die Bäume nicht allein rothbrüchig werden, ſondern auch wohl gar abſtehen. Welches in der Natur ſeinen guten Grund hat; und auch hie und da eingeſehen!, und wie zum Exempel, im Reichswalde bey Nürnberg, aufs ſchärfſte verboten iſt.

§. 478.

Dieſem nun vorzubeugen, und auf den zweyten Theil zu kommen, ſo wäre es ſehr dienlich und rathſam, wenn jeder Herr, in ſeinen Hölzern und Waldungen, zum beſtändigen Verhaltungs-Befehl, und bey Vermeidung einer nahmhaften Straſe anbefehlen lieſſe, die Waldungen auf folgende Art zu tractiren.

§. 479.

Erſtlich: alles ſchwarze oder Nadelholz, wann es anders vor Schnee möglich iſt, vom Januario bis Medio Aprilis fällen zu laſſen. Denn wenn der Saft in einem zum Bauen gehörigen Stamme ſchon iſt, ſo kommt gern der Wurm drein, es ſpringt auch gern auf, daß es manchmal Fingerbreite Klunzen giebt. Wird dann ein ſolches Holz an einem Orte angebauet, wo das Wetter gerne hinſchlägt, ſo dringet

get das Regenwaſſer hinein, und verurſachet eine zeitliche Fäulung. Wird es zu Brennholz gebrauchet, ſo findet ſich, daß es nicht ſo kräftig iſt, als anderes, keine ſo ſtarke Hitze giebet, und viel zu leicht weglodert, um deswillen, weil nach dieſer Zeit der Saft im Stamm iſt, oder weil das Pech ſchon in die Aeſte oder Nadel getreten.

§. 480.

Damit man aber eine vollkommene Information von demjenigen habe, was wir überhaupt intendiren, ſo iſt zur durchgehenden Regel zu gebrauchen, daß alles Holz, es ſey gleich Laubholz oder ſchwarz Holz ſchlägweiſe gehauen werden müſſe, und zwar allemal jeder Streif in einer geraden Linie, je ſchmäler man die Streif machen kann, je nützlicher iſt es dem Walde, damit der Saame von dem noch ſtehenden ſtarken Holz, deſto ehender hinfliegen, auch die Wurzeln von dem Reißholz deſto leichter hinüber laufen können, und deſto länger kann man damit aushalten. Doch iſt hiebey zu merken, daß man den Wind in acht nehmen, und die Hölzer gegen Norden und Oſten zuerſt anbreche, was aber gegen Süd und Weſt lieget, bis auf die letzte ſtehen laſſe, und zwar um deswillen, weil von Nord und Oſt die rauheſten und ſtärkſten Winde kommen, die denen Hölzern groſſen Schaden thun können. Dieſe Regel aber trift nur das ſchwarze oder Nadelholz an, dann bey dem Laubholz, wo ſich keine lange Roth-Buchen und Eichen befinden, hat man nicht Urſach auf den Wind Achtung zu geben.

§. 481.

Es dienet zur Hauptlehre, daß, wo es ſich der Situation nach thun läſſet, die Hölzer niemalen an demjenigen Ort ſollen angegriffen werden, wo man von dem Ort, wo es hingeführet werden ſoll, oder wohin es gehöret, hineinfähret, ſondern man muß achtung geben, daß man zuerſt hinten anfange hauen zu laſſen: und zwar um deswillen: Wenn der Bauer vom Dorfe aus gleich in den Wald kommt, ſo thut er zwar das erſte Jahr keinen Schaden. Wenn er aber das andere, dritte, vierte und fünfte Jahr, das Holz tiefer im Wald hohlen muß, ſo fähret er mit ſeinem Zeug über das bereits ausgehauene, und verdirbt durch die neuen Wege, auch durch die Zertretung, ſo vom Vieh geſchiehet, die junge Bruth, die in dem Anfliegen begriffen iſt. Wenn er aber von hinten herein gewieſen wird, ſo kann von einem Jahr zum andern der Anflug um ſo beſſer geſchehen, weil er dem langen und Stangenholz keinen Schaden thun kann, das hintere aber, ſo ſchon abgehauen iſt, mit ſeinem Wagen und Vieh nicht mehr betrit.

§. 482.

Hierbey iſt zu merken, daß, wenn Holz an einer gangbaren Straſſen oder Wege gehauen wird, ſolches an bemeldten Weg verlandert oder vergraben werden müſſe. Wo aber ſchlägweiß gehauen wird, muß man am Ende, es ſey am Felde, Wieſen, oder den Straſſen, einen ſchmalen Saum von 4. 5. bis 6. Schuh ſtehen laſſen, welches ſonderlich gut iſt vor dem Anlauf des Viehes, und der unberechtigtigten Fuhren. Wenn aber dergleichen Stuck Holz vergraben oder verlandert wird, welche Lander-Stangen etwas ſtark ſeyn müſſen; damit die Holz-Diebe ſolche nicht ſo leicht davon tragen können, und wann hernacher das Holz in die Höhe gewachſen, daß das Vieh keinen Schaden mehr daran, durch das Abweiden thun kann, ſo können ſolche zum Nutzen aufgeſcheitet werden, ſo hat man freylich dergleichen Vorſaum liegen zu laſſen nicht nöthig. Bleibt aber der Saum zu ſtehen, ſo hat man Platz mit der Zeit, wann das junge Holz aufgewachſen, dieſen auch ohne Schaden, jedoch NB. auswärts zu fällen, wodurch dem jungen Schlag auf ſolche Art kein Abbruch geſchiehet.

§. 483.

Weil aber doch das meiſte Holz aus Saamen wachſen muß, ſo will ich hier eine ſehr nützliche Lehre hinzu thun, wodurch man ſich leichtlich zu helfen wiſſen wird. Die Hauptfrage kommet darauf an, wann der Waldſaame fällt und zeitig iſt? Hierbey iſt nun mehr als zu gewiß, aus auch aus der Erfahrung bekannt: Daß der Fichtenſaamen gleich Anfangs Aprilis fällt, welche Beſchaffenheit es auch mit denen Weiß-Tannen hat. Die Fohren laſſen den Saamen im May, welcher zwar nicht alle Jahr, ob er wohl alljährlich ausfället, ſondern in 7. Jahren nur einmal wohl zu gerathen pfleget, die Birken aber um Johannis fallen. Vom übrigen Saamen erachte ich es nicht nöthig, etwas weiter zu gedenken. So bald nun der Saame fällt, iſt er auch zeitig.

§. 484.

Dabey iſt aber ſehr wohl zu merken, daß, wann man dergleichen ſäen will, es ſey von welcher Gattung es wolle, ſolches, wenn anders Holz daraus wachſen ſoll, gleich im Frühjahr, ſo bald der Erdboden vom Froſt offen iſt, thun müſſe, und zwar längſtens im April, ſonderlich was Eichen, Buchen und Weiß-Tannen ſind. Nun weiß man zwar wohl, daß man Eichen und Buchen auch im Herbſt legen könne: alleine es giebt die Erfahrung, daß über Winters ſowohl durch roth und ſchwarz Wildpret, auch die Nußhäher und Eichhörner ꝛc. vieles wegkommt, ſo hernach keinen

nen Nutzen bringet. Auch iſt dabey zu wiſſen, wie die Eicheln und Bücheln zu legen oder zu ſtecken, ingleichen der andere Saamen zu ſäen, welches denn auf nachfolgende Art und Weiſe geſchiehet: Wann nämlich der Boden auf dem Platz, wo man ſolche anlegen will, raſigt und feſt, ſo muß ſolcher den Herbſt vorher umgehacket, und dabey der Raſen unterwärts und die Erde in die Höhe gearbeitet werden, damit ſolcher deſto leichter zuſammen faulen kann. Die Eicheln und Bücheln müſſen den Winter hindurch in den Sand an einen Ort geleget werden, der nicht zu feucht, und nicht zu trocken iſt, auch nicht dahin gefrieret, ſondern temperiret iſt, damit ſolche friſch bleiben, wenn nun ſolche Eichel und Büchel geſteckt werden, ſo dürfen ſelbige über ein Zoll tief nicht in die Erden kommen; iſt aber der Platz ſehr trocken, ſo müſſen ſolche zwey Zoll tief in die Erde geleget werden. Auf gleiche Weiſe iſt mit den andern Saamen zu verfahren. Auch iſt dabey zu bemerken, daß, wo das rothe Wildpret und Rehe ſehr häufig, ein ſolcher Platz müſſe eingeſchränket und verlandert werden.

§. 485.

Was aber die Eichen inſonderheit betrift, ſo iſt wohl zu merken, daß dasjenige, was man aufs künftige Jahr abgeben will, den Sommer vorher gezeichnet werden müſſe, indem die Eichen nicht beſſer zu erkennen iſt, als wenn das Laub ſowohl am Stamme als Aeſten völlig heraus iſt. Sollte aber der Baum durchaus friſch ſeyn, hat man Urſach, ihn auſſer der äuſſerſten Nothdurft zu menagiren, indeme die Eichel, ingleichen die Büchel-Maſtung, welche man an verſchiedenen Orten das Geeterich nennet, nicht alleine etwas ſehr erträgliches, ſondern auch des Wildprets wegen ſehr nützlich iſt, weil dieſes eine gute Atzung dadurch bekommt.

§. 486.

Ob nun wohl dem Walde mehr nützlich als ſchädlich iſt, wenn man in gehöriger Zeit Schweine in die Eichel ſchläget, und zwar um deswillen, weil die Schweine die abgefallene Eichel und Büchel bey dem Brechen vielfältig eingraben, wodurch ſie hernach deſto leichter aufgehen und fortkommen; ſo iſt jedoch hierbey zu obſerviren, daß, wann im Walde Bruth oder junger Anflug iſt, man durchaus keine Schweine mehr einſchlagen dürfe, ſondern die Eichel und Büchel müſſe aufleſen laſſen.

§. 487.

Bey dem Laubholze iſt durchgehends zu merken, daß ſolches ſonderlich frühzeitig gehauen werden müſſe, ehe der Saft in die Bäume trit, aus dieſer Urſache, weil der Stock nicht allein ſo ſtark nicht treiben kann, ſondern auch damit nicht die Hagendorn, Laitsbeer, Zapfenbeer, Hundsbeer, Haſelnußſtauden, und anderes unnützes Holz, welches gleichſam ein Unkraut vom Geholz, und zu nichts zu gebrauchen, anfliegen, und die Oberhand vom guten bekommen, hingegen das gute nutzbare Holz verdämpfet wird. Hiebey iſt aber zu merken, daß die Stämme ganz knapp an der Erden, und zwar mit einem ſcharfen Beil oder Axt müſſen weggehauen werden, damit die Stöck nicht flitſchericht oder flatterícht werden, weil ſonſten dieſelben nicht gerne, oder wenigſtens ſehr ſpät wiederum ausſchlagen.

§. 488.

Sonſten aber iſt wegen der Stöck zu merken, daß das Stöck-Ausgraben denen Wäldern mehr nützlich, als ſchädlich ſey, wenn es nur zur rechter Zeit geſchiehet, nämlich: wo möglich in eben dem Jahr, wo das darauf geſtandene Holz daran abgegeben worden. Denn wenn es lang anſtehet, ſo wächſet unterdeſſen junge Bruth, die hernach durch das Ausgraben verdorben wird. Läſſet man den Stock gar zu lang ſtehen, ſo giebet die Erfahrung, daß er unter dreyßig und mehr Jahren nicht faulet, während ſolcher Zeit aber, natürlicher Weiſe, kein anderer Baum auf deſſen Stelle wachſen kann. Hiebey iſt aber als eine höchſt nothwendige Regel ſehr wohl zu obſerviren: Daß, ſo oft ein Stock ausgegraben worden, der Platz ſogleich wiederum eingeebnet werden müſſe, und iſt nützlich, wenn ſolcher Platz ſogleich mit Holzſaamen kann beſäet werden, und zwar alſo, daß der unterſte Grund, den man zuletzt heraus gegraben, zuerſt wiederum hineingethan werde, denn das obere Erdreich iſt lucker und geſchlachter, mithin zu Einnehmung und Fortbringung des Saamens viel geſchickter.

§. 489.

Es mag nun aber Holz, Stöcke oder anders heiſſen, ſo hat ein jeder Jäger oder Forſtbedienter darauf zu ſehen, daß der Wald völlig bis gegen den 15ten May ausgeraumet, auch nach dieſem wenigſtens vier Wochen lang weder Holzhacker noch andere hinein gelaſſen werden, indem es eines Theils, wegen der Setzzeit des Wildprets gegen Weidmanns Brauch iſt, als welches dadurch nur verunruhiget und verſtöhret wird; andern Theils dem Wald ſelbſt höchſt ſchädlich iſt, weil in ſolcher Zeit der Anflug des jungen Holzes am ſtärkſten und kräftigſten, der dadurch nothwendig

Schaden und Noth leiden muß. Doch ſind hiervon die Nothfälle ausgenommen, wenn etwann, wegen entſtandener Feuersbrunſt, oder ſonſt aus dringender Noth, auch zu unordentlichen Zeiten Holz aus dem Walde geführet werden muß. Im übrigen ſolle eine jede Herrſchaft dahin bedacht ſeyn, daß das benöthigte Holz zum Bauen das Jahr hindurch, und in Summa alle das andere zu rechter und ordentlicher Zeit angewieſen werde.

§. 490.

Doch iſt nicht auſſer Acht zu laſſen, daß bey Abführung des Bauholzes, keinem Ausführer, er ſey wer er wolle, ein Schleifſtarz zugelaſſen werden dörfte, ſondern es ſolle ſich ein ieder mit einem Handſtarz und Bindriegel begnügen laſſen, und dieſes nur auf das erſtemal, kömmt er aber öfters mit ſeinem Wagen, und thut mehrere Fuhren, ſo muß er angehalten werden, ſeinen Starz und Riegel jedesmal wiederum mitzubringen. Wobey auch auf Seiten dererjenigen, die das Holz aus dem Walde führen, ſonderheitlich wohl Achtung zu geben iſt, daß ſie ihr Zugvieh nicht abſpannen, und ſo lange im Walde graſen laſſen, ſondern an einen Baum anbinden, wo es keinen Schaden thun kann.

§. 491.

Bey dem Scheit- oder Brennholz iſt abſonderlich wohl zu beobachten, daß alles Brennholz, es ſey hartes oder weiches, wann es über 2. Spann dick iſt, mit der Säge geſchnitten, nicht aber mit der Hacken geſchroten werden müſſe. Hierwider wird man mir zwar einwenden: Zum Sägen gehören ihrer zwey, müſſen alſo einen Platz haben, um die Säge ausziehen zu können. Wenn nun der Baum in ein Dickigt hinein fället, könne es ſich nicht fehlen, daß zwey ſolche Perſonen, zu ihren genugſamen Raum, viele junge Bruth weghauen müſſen. Alleine diejenigen, die dieſes Raiſonnement führen, müſſen das Handwerk nicht verſtehen, noch weniger bedenken ſie, was Nutzen oder Schade ſey, und mögte ich wiſſen, wenn das Holz auf Blöſen gefället wird, da ſich keine Bruth befindet, und doch öfters auch geſchiehet, was man da vor eine Urſach vorwenden wolle, warum man es nicht ſägen, ſondern mit der Hacke ſchroten wolle. In den Dickigten iſt es ſo nicht gewöhnlich, Bäume zu fällen, weil es allzugroſſen Schaden cauſiret. Ich laſſe zwar gelten, daß man in denſelben Platz zu der Säge haben müſſe, aber das wird mir auch niemand läugnen, daß man ohne genugſamen Platz eben ſo wenig hauen als ſägen könne. Wenn nun dieſes ſeine unumſtößliche Richtigkeit hat, ſo wird mir ein jeder geſtehen müſſen, daß, wann der Baum in einem Dickigt lieget, der Holzhacker zum freyen Hieb, eben ſo wohl die Bruth oder jungen Bäumlein zu Schanden machen müſſe,

 als

als diejenigen, die es mit der Säg ſchneiden. Hingegen iſt der Nutze, den man durch das Sägen hat, ganz augenſcheinlich. Denn was mit der Hacke geſchroten wird, daran gehet allezeit wenigſtens die zehende Klafter ab, und wird in die Spåne gehauen. Wenn man nur jeden Schrot zu 4 Zoll rechnet, den der Span bey ſtarken Holz nothwendig auswerfen muß, bey recht ſtarken Holz aber ein noch weit mehrers beträget, ſo trift dieſes in drey Schröten ſchon einen ganzen Werkſchuh an, mithin iſt von 9. Klaftern die 10te ſchon verhauſet, und in die Spåne gehauen worden, deren ſich doch hernach die Förſter zu der Herrſchaft Nachtheil vortreflich bedienen, und zu ihren eigenen Nutzen anwenden können.

§. 492.

Was ferner das Holzfällen betrift, muß ſolches, es ſey hartes oder weiches, und nämlich zum Bauen gehöret, in einem harten Zeichen geſchehen, niemalen aber in einem weichen, als zum Exempel, Fiſch, Krebs ꝛc. Ferner iſt zu merken, daß das Eichene und andere harte Holz im Abnehmen des Monden, das Weiche aber im Zunehmen des Monden gehauen werden müſſe.

§. 493.

Obwohlen nun oben in denjenigen Punkten, die als dem Wald ſchädlich angegeben worden §. 474. ausdrücklich enthalten, daß das Pichen oder Pechſtechen, dem Gehölz auſſerordentlichen Schaden zufüge: ſo iſt doch dieſes nicht alſo zu verſtehen, als ob es ganz durchaus verboten ſey, ſondern es iſt ſolches gar wohl erlaubt und nützlich, wenn man nämlich geſonnen iſt, einen gewiſſen Diſtrict von Fichten-Holz binnen 5. 6. bis 7. Jahren, gänzlich abzuholzen. Doch werden diejenigen, die das Holz hernach zum Brennen gebrauchen, gar wohl finden, daß es nicht mehr ſo kräftig ſey, noch ſo viel Hitz gebe, als wenn es vorhero nicht wäre gepicht worden. Ingleichen wo das Holz in ſo groſſer Abundanz iſt, daß es auſſer einem gar ſehr wohlfeilen Preiß nicht kann an Mann gebracht werden, auch keine Hofnung iſt, daß der Preiß in vielen Jahren höher ſteigen werde, da kann man endlich auch der Nutzung aus dem Pech ſich bedienen.

§. 494.

Weil auch ſich viele Waldungen finden, wo Laubholz und Schwarzholz untereinander ſtehet, mancher aber lieber Schwarz- ein anderer aber lieber lauter Laubholz haben wollte, ſo kann die Separation auf folgende Art geſchehen. Wer lauter

Laubholz haben will, muß alles, es ſey Schwarz- oder Laubholz, von Grund weg hauen laſſen, ausgenommen dererjenigen Eichen und Buchen, die man zu Heeg-Reiſern ſtehen läſſet, jedoch, daß ſolche benamſte Heeg-Reiſer nicht näher als 25. Schritt von einander zu ſtehen kommen, wohl aber weiter von einander, weil ſolche ſonſten zu viel Schatten geben, und den jungen Schrot am aufwachſen verhindern, und welche ſchön gerad, gewächſig und mit einem geſunden Wald und Aeſten verſehen ſeyn müſ ſen. Will man aber lauter Schwarzholz haben, ſo hauet man das Laubholz heraus, und läſſet alles ſchwarze oder Nadelholz ſtehen; ſo wird man finden, daß die Stöcke nicht mehr ſtark ausſchlagen, und das ſchwarze Holz die Oberhand bekommen werde.

§. 495.

Weil nun ſchon verſchiedentlich von Heeg-Reiſern geſprochen worden, ſo will ich die nöthige Lehre geben, wie ſolche beſchaffen ſeyn müſſen. Demnach iſt zu wiſſen, daß ſolche Heeg-Reiſer oder Saamenbäume nicht jung, ſondern ſtark ſeyn müſſen. Deren Wurzel muß wohl in Boden liegen. Der Stamm aber muß unten beym Stock nicht gar zu dick, auch nicht knorzigt ſeyn, ſondern ſchön glatt, gerade und geſund. Bey dem Nadelholz muß ſonderlich darauf geſehen werden, daß der Stamm oben am Gipfel eine lange gerade Spitze habe. Denn wenn der Baum oben ſchon breit iſt, ſo wächſet er wenig oder gar nicht mehr in die Länge. Dieſe nämliche Saamenbäume vom Nadelholz dürfen auch nicht zu nahe bey einander ſeyn, und wenn ſich genugſamer Anflug zeiget, müſſen ſolche Saamenbäume hernacher bey Zeiten weggehauen werden, damit der Anflug durch dieſe nicht mit deren ſpaten Abholzen und hinausführen verdorben wird. Auch iſt zu wiſſen, daß wo ein Baum, er habe Namen wie er wolle, einzeln ſtehet, wird er allezeit kurz vom Stamm bleiben, hingegen in denen Aeſten ſich ausbreiten. Wo aber das Holz Schlägweiſe gehauen, auch mit Hüten und Graſen verſchonet wird, da flieget bald eine Dickung an, und durch den jungen Anflug werden die jungen Bäume ſehr in einander gepreßt, daß ſie ſich mit denen Aeſten nicht zu ſtark ausbreiten können, ſondern in die Höhe treiben müſſen. Wo es aber gar zu dick ſtehet, da wrid das überflüßige von ſich ſelbſten abſtehen, da hingegen, was geſund iſt, ſtehen bleiben. Die untern überflüßigen Aeſte ſtehen auch von ſich ſelbſt ab, und verwachſen ſich alſo, daß der Stamm ganz ſchön glatt wird.

§. 496.

Wenn aber der junge Anflug ſchon alſo beſchaffen, daß die ſtärkſten Bäume darunter 2. Spann dick oder etwas drüber ſind, dabey aber ſich findet, daß anderes darzwiſchen oder nebenſtehendes junges Holz verbuttet, knörzigt oder ungewüchſig da ſtehet, ſo darf man daſſelbe gar wohl herausraumen, damit das andere geſunde Holz beſſern Platz zum Wachsthum bekomme. Aus dergleichen Holz kann nun gar füglich zu Hopfenſtangen, Rüſtſtangen oder Leiterbäumen etwas genommen werden, doch iſt wohl dabey zu obſerviren, daß, wenn zuweilen 2. 3. dergleichen neben einander ſtehen, dieſe nicht alle genommen, ſondern allemal nur ein einziger weggehauen werden dürfe, die andern aber muſſen ſtehen bleiben.

§. 497.

Auch iſt noch bey dem Klafterholz zu merken, daß niemanden, wer der auch ſey, erlaubet werden ſolle, einige Klaftern aus dem Holze zu führen, ehe und bevor ſolche durch die darüber beſtellten Forſtbedienten abgezehlet, gemeſſen und gezeichnet ſind.

§. 498.

Uberhaupt ſoll man niemanden erlauben, vor Sonnen Aufgang und nach Sonnen Niedergang in dem Walde das allergeringſte vorzunehmen, um dadurch allen zu beſorgenden Unterſchleif vorzubauen.

§. 499.

Damit aber auch die armen und bedürftigen Leute von dem Genuß derer Waldungen nicht ganz und gar ausgeſchloſſen, eben hierdurch aber auf verbotene Wege geleitet, und durch die äuſſerſte Noth zum Holzſtehlen vermüßiget werden, ſo iſt rathſam, ihnen wöchentlich zwey ganze oder wenigſtens drey halbe Tage zu beſtimmen, an welchen ſie das unrathige Holz ſammlen können. Jedoch iſt rathſamer, daß man ihnen drey halbe Tage nachmittags gebe, weil aus gewiſſen Urſachen vormittags der Wildfuhr Schade geſchehen kann. Jedoch iſt hiebey wohl zu merken, daß ſich ſothane Leute 4. Wochen währender Setzzeit, und 4. Wochen währender Brunſtzeit, des Waldes gänzlich enthalten müſſen.

§. 500.

Es iſt in denen Waldungen auch nicht zu vergeſſen, daß, wo ſich ſehr feuchte und ſumpfigte Orte befinden, Waſſergräben gemachet werden müſſen, damit ſich das überflüßige Gewäſſer hineinſenken und ablaufen könne. Wo aber dergleichen noch niemalen geweſen, ſollen die Forſtbediente, die es nicht ſonderlich verſtehen, keine neue Gräben vor ſich und nach ihrem Gutdünken machen laſſen, ſondern es an das Oberforſt- oder Oberjägermeiſter-Amt berichten, und von dort aus Verhaltungsbefehle erwarten.

§. 501.

Weil ich auch oben §. 467. unter die Hauptfehler, das höchſtſchädliche Graſen in denen Waldungen angemerket habe, gleichwohl aber viele vor ein gewiſſes Pretium alljährlich verlaſſen werden, welches dann an manchen Orten ein nicht geringes Cameral-Intereſſe auswirft; ſo wäre zu Erſetzung dieſes Schadens dem Walde ſehr nützlich, wenn man an ſtatt deſſen, denenjenigen, ſo dieſes einzucaßiren befugt oder beſtellet ſind, alljährlich an eben dem Orte, und eben ſelbiger Revier, den Betrag der Graſerey-Nutzung an Wildpret und Holz, jedes zur Helfte vergüten ließe.

§. 502.

Nun auch etwas weniges zur Conſervation der Wildfuhren beyzurücken, ſo iſt in acht zu nehmen, daß, wo das rothe Wildpret ſehr häufig iſt, man an denenjenigen Orten, wo man ſonſt im Frühjahre Holz abzugeben willens geweſen, den Winter vorhero Fohren und Aſpen gefället werden können, welche aber ſodann liegen bleiben müſſen, biß der Froſt vorbey, damit ſich das Wildpret daran äſen könne, und nicht Urſach habe, die geſunden Bäume ſo ſtark anzugehen und zu ſcheelen.

§. 503.

Wo ſo wohl der Wildbahn als das Holz einem Herrn gehöret, und finden ſich in letztern groſſe Raſen-Flecken, (ſo jedoch nur von einem groſſen Waldbezirk zu verſtehen iſt:) ſo iſt nicht übel gethan, wenn an dergleichen feuchten Orten etwas zu Wieſen apturet wird, damit ſich das Wildpret deſto beſſer darauf äſen könne. Was aber von ſelbigen nicht abgeäſet wird, kann das übrige Graß abgemähet, und in gewiſſe zu

erbauende Schupfen eingeheimſet werden, damit man bey etwa einfallenden kalten Winter es dem Wilde vorlegen könne. Iſt aber der Winter ſo kalt nicht, daß man deſſen benöthigt iſt, ſo kann man ſolches zu herrſchaftlichen Nutzen verkaufen.

§. 504.

Die Jagden deſto leichter zu machen, müſſen in denen Wäldern die unnöthigen Wege durchgehends abgegraben werden. Wo aber Schlägweiß das Holz gehauen wird, muß man achtung geben, daß die Wege alle in einer geraden Linie ſechs bis acht Schuh weit, und alle Jagenweiß gehauen werden, um den Zeug deſto bequemlicher abrichten zu können.

§. 505.

Die Schnaidtwege betreffend, ſollen, es gehöre der Wald, wem er wolle, die Gänge darinnen nicht zu breit gemacht werden, doch hat man dem Wildbahns-Herrn, wo das Holz nicht ſein iſt, hierinnen keine Maaß noch Ziel zu ſetzen, indem es von ſelbigem dependiret, wie breit er die Gänge machen laſſen wolle. Generaliter aber ſollen die Gänge nicht breiter ſeyn, als daß man eben knapp durchgehen könne. Ferner iſt nicht erlaubt, in denen Gängen unnöthiger Weiſe grüne Stämmlein abzuhauen, noch die Bogen (wenn man es anders entübriget ſeyn kann,) an jungen Bäumen, ſonderlich Fichten und Föhren einzubohren. Zur Boden-Schnaidt und derſelben Verhägung ſoll ebenmäßig nichts unräthig abgehauen werden. Sollte ſich aber in Durchhauung des Gangs ſo viel nicht finden, als man zur Verhägung nöthig hat, kann man dürre Aeſte, oder wo möglich, Hagendorn darzu nehmen.

§. 506.

Wo ſich in denen Waldungen Plätze finden, da das Laubholz durch Hüten verpelzet, oder vom Vieh abgefreſſen worden, ſo muß auf ſolchem Platze, im Frühjahre, ehe der Saft einfället, das verhütete Holz glatt vom Boden weggehauen, und alsdann hernach wieder geheeget werden. Sollten ſich aber unter ſolchen noch dann und wann einige friſche geſunde und unbeſchädigte Stämmlein von Eichen und Rothbuchen finden, ſind ſolche auszuſcheeren, und zu Heeg-Reiſern ſtehen zu laſſen.

§. 507.

Wenn ſich an einem Orte in dem Walde viele Haſelnuß-Stauden, Heegdorn, Leitsbeer, Hundsbeer, Kautel, Zapfenbeer befinden, und ein Unkraut vom Holze iſt, mithin zu nichts zu gebrauchen, und keinen Nutzen giebet, das muß im Junio wiederum ausgehauen werden, damit dieſen zu ſolcher Zeit die Kraft entgehet, und es auſſen bleibet, hingegen das gute nutzbare muß ſtehen bleiben, damit es vor dieſem Unkraut die Oberhand bekommt.

§. 508.

Es ſollen allen alle Förſter und Forſtbediente alljährlich oder zum wenigſten alle drey Jahre die Markungen an denen benachbarten Anſtöſſungen viſitiren und raumen, und wo es keine ordentliche Wege an denen Markungen, zwar ſo ſchmal, daß man nur geraum durchgehen kann, von einem Stein zum andern, mit einer geraden Linie, wo es keinen Bogen führet aushauen laſſen, und wo ſich etwann bey denen angränzenden Streit ereignete, an denen gehörigen Orten bey deren Vorgeſetzten derentwegen geziemende Anzeige thun.

§. 509.

Es iſt auch nützlich, wenn die Herrſchaften, wo das Holz nicht in einem gar geringen Preiß und Werth iſt, wohl darauf ſehen, daß nicht allzuviele Häuſer gebauet, und auch nicht mehrere Feuerrechte gemachet werden, als vorhin geweſen, zumal verſchiedene Leute, ſo keine Profeßion erlernet, als zum Exempel Tagelöhner und dergleichen, jährlich mehr Schaden durch das Hinwegſtehlen des Holzes thun, als ſolche denen Herrſchaften eintragen und Nutzen ſchaffen.

§. 510.

Es iſt das überſtändige Nadelholz und alle Bäume, ſo nicht mehr viel wachſen, und nicht unter dem jungen Holz ſtehet, zuerſt an denen Orten abzugeben; und ingleichen iſt auch zu obſerviren, daß das Laub- oder Stangenholz, wenn es ſehr überſtändig oder alt wird, dieſelbigen Stöcke nicht gerne mehr ausſchlagen und treiben. Wenn alſo ein dergleichen Stangenholz zwölf biß funfzehn Jahre geſtanden, kann es gar wohl abgehauen und genutzet werden, indem, da der Stock noch jung, ſolches beſſer ausſchläget und wächſet.

§. 511.

Allen dieſen vorſtehenden und gemelden Punkten darf jedermann ſicherlich glauben und trauen. Und wer ſich nach dieſem allen richtet, der wird erfahren, daß der Holzmangel nicht ſo ſehr einreiſſen werde, als worauf hauptſächlich in einem Lande zu ſehen, daß das Holz ſo viel möglich menagirt werde, maſſen ſolches nicht ſogleich wieder nachwächſet, indeme das ſogenannte weiche Holz, als Fichten, Tannen, Kiefern, wenigſtens zwey und ſiebenzig Jahr, das Eichenholz aber beynahe zweyhundert Jahre braucht, biß es vollkommen ausgewachſen.

§. 512.

Mit Verläß- oder Verkaufung des Gehölzes wird es nach Unterſcheid der Landesart, auch unterſchiedlich gehalten, und findet man immer andern Preiß, andere Gattung, ander Gehölz. Doch zum Exempel, daraus man auch andere Arten leicht wird verſtehen können, iſt es an vielen Orten alſo damit beſtellt, daß ein jeder Forſtmeiſter oder Oberförſter an ſeinem Orte, oder anbefohlnen Forſte, des Jahres zwey oder mehrmal gewiſſe alſo genannte Schreibtage halten, und dieſelbe vorher, wo ſie nicht ohne das bekannt, öffentlich verkündigen ſolle: da müſſen alle diejenigen, ſo des Orts in den Wäldern Holz kaufen, ihr Begehren einſchreiben laſſen, oder werden, um das vielfältige Anlaufen zu verhüten, darnach vom Kauf abgewieſen, wenn nicht etwa ein groſſer Nothfall vorgelaufen. Darnach wird ein gewiſſer Tag zur Anweiſung beſtimmet, welche entweder ein Forſtmeiſter oder Förſter allein, oder wie es hin und wieder eingeführet wird, die Juſtitz- und Forſt-Beamte, oder die Amtleute und Oberförſter miteinander verrichten, worüber jeder ein eigenes Verzeichniß zu halten hat.

§. 513.

Auſſer dieſen Tagen wird auch ordentlich nichts angewieſen, es befinden denn ſolches die Beamten der Herrſchaft ſonders nützlich und höchſtnöthig zu ſeyn. Die Zahlung, wenn die Herrſchaft nicht aus Gnaden Holz verehret, und ſolches abſonderlich befiehlet, oder denen Bedienten und andern an Deputat etwas gereichet wird, muß auch auf einen gewiſſen Tag, welchen man etlicher Orten die Waldmieth, Förſterey oder Waldgeding nennet, unfehlbarlich gegen Quittung erfolgen, und wird das gelöſete Geld, ſammt der Rechnung, noch vor dem andern Waldgedings-Termin, zu der Fürſtl. Kammer eingeſchickt, oder in die Aemter geliefert.

§. 514.

§. 514.

Theils Orten hat man zu Bezahlung der Forſt- oder Holzgelder nur 2. Termine des Jahrs, als Laetare und Bartholomaei. Anderswo aber drey Waldgedinge, als Mitfaſten, Pfingſten und Bartholomäi, und ſoll keinem kein Holz wieder gelaſſen werden, er habe denn das erſte bezahlet.

§. 515.

NOTIFICATION

An die Unterthanen wegen des Schreibtages und Verlaſſung des Gehölzes.

Demnach der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr N. tot. tit. unſer gnädigſter Fürſt und Herr, die gnädigſte Verordnung gethan, daß Dero Unterthanen zum Termin Laetare innſtehenden Jahrs, Bau- und Brennholz auf den N. Forſt überlaſſen, verkauft und angewieſen werden ſoll: Zu welchem Ende Montag der - - hujus zum Schreib-Tage angeſetzt und beraumet worden; als wird ſolches ſowohl der hieſigen Bürgerſchaft in allen Vierteln, als auch denen ſämtlichen Unterthanen des hieſigen Fürſtl. Amts hiermit notificiret, und verkündiget, dergeſtalt, daß ein jedweder, ſo Holz zu kaufen und zu bezahlen willens, obbemeldten Montag im Fürſtl. Amthauſe allhier ſich anmelden, und der Anweiſung halber fernern Beſcheides gewarten ſolle. Wornach ſich zu achten. Signatum N. den - Anno -

Fürſtl. Forſt-Amt
daſelbſt.

Dieſe Notification wird entweder in den Städten oder Dörfern öffentlich angeſchlagen, oder in den Vierteln der Bürgerſchaft und denen Gemeinden verkündiget.

§. 516.

Wenn der Schreibtag herbey kommt, muß der Forſtſchreiber, theils Orten, auch wohl zugleich der Beamte, diejenigen Perſonen ordentlich verzeichnen, wer Holz begehret, und dieſes geſchiehet in Beyſeyn aller Forſtbedienten, die auch ſolche Regiſtratur mit unterſchreiben müſſen, etwan alſo:

Montags den ‚ Ao. ‚

Iſt der Schreibtag wegen des Gehölzes ſo auf den Wald‚Termin N. hingelaſſen werden ſoll, im Fürſtl. Amthauſe allhier zu N. beyſeyns

1. Des Herrn Oberforſtmeiſters N. von N.
2. Des Amtsverweſers N. N.
3. Des Forſtſchreibers N. N.
4. Der beyden Forſtknechte zu N. und N. N. N. und N. N.
5. Imgleichen der beyden Forſtläufer, als N. N. und N. N. hieſelbſt.

gehalten worden, und haben folgende Perſonen ſich ſchreiben haben.

1. Auf den N. Forſt.

I.

Uberhaupt

1. am N.

N. N. zu N. eine Ecke Holz ꝛc. ꝛc.

2. am N.

N. N. zu N. ein klein Stücklein daſelbſt ꝛc.

3. am N.

N. N. zu N. von einer Ecke Holz ibidem.
N. N. auch daſelbſt u. ſ. w.

4. am N.

N. N. zu N. ein Stück Holz allda u. ſ. f.

II.

An Acker-Holz.

1. An dem N.

N. N. . ⎫ . . . 8 Acker.
N. N. . ⎬ zu N. . . 6 . .
N. N. . ⎭ . . 3 . .

ꝛc. ꝛc.

2. am N.

N. N. . ⎫ . . . $1\frac{1}{4}$.
N. N. . ⎬ zu N. . . $6\frac{1}{2}$.
N. N. . ⎭ . . . 20 .

u. ſ. w.

Summa

. . Acker . . Ruthen.

III.

An Bau-Stämmen.

1. am N.

N. N. zu N. zwey Eichen.
N. N. ibid. vier kleine Eichlein.

ꝛc. ꝛc.

2. am N.

N. N. zu N. eine Buche.

ꝛc. ꝛc.

3. auf dem N.

Die Gemeinde zu N. vor 6. Fichten.
N. N. vor eine Eiche.

Und ſo ferner.

Summa

. . Eichen . . Fichten . . Buchen ꝛc.

Eben alſo verfähret man auch auf den andern Forſten.

§. 517.

§. 517.

Was ſonſt weiter an Gehölz verlaſſen wird, es mag Namen haben, wie es will, muß ordentlich verzeichnet, und endlich, zu mehrerer Beglaubigung von den Beamten und Forſtbedienten unterſchrieben, auch ein Exemplar der Fürſtlichen Kammer eingehändiget werden.

§. 518.

Endlich müſſen auch die Jagd- und Holzgränzen wohl in acht genommen werden, damit nicht die benachbarte mit Hetzen, Jagen, Pirſchen Nachfolgen, Holz anweiſen und fällen, Treiben, Hüten und dergleichen zu weit greifen. Weshalben die Jagd- und Forſtbediente, wenn dergleichen vorgehet, es ſobald gehörigen Orts vermöge ihrer Pflicht, berichten und anzeigen ſollen.

§. 519.

Es iſt auch höchſt nöthig, daß ſolche Gränzen nicht allein richtig verſteinet und vermarket, ſondern auch jährlich von den beamten Jagd- und Forſtbedienten zu bequemer Zeit, als etwann zwiſchen Faßnachten und Johannes Baptiſtae bezogen, die alten und auch jungen Einwohner der daran gelegenen Dorfſchaften, um künftiger Wiſſenſchaft Willen, darzu genommen; ingleichen die fremde Gränz-Nachbarn darzu beſchieden, die alten Mahlſteine und Gränzbäume mit Fleiß beſichtiget, und was daran unkänntlich, verneuert, auch da etwann die Mahlbäume niedergefallen, oder die Gränzſteine ausgeriſſen und weggekommen, andere neue Steine geſetzet, und wie die Gränze jedesmal befunden, welchen Tag dieſelbe zu beziehen angefangen, wenn ſie damit fertig worden, auch wie viel Mahlbäume und Steine zwiſchen einem jeden Gränznachbarn ſtehen, mit Fleiß verzeichnet werden. Weshalben auch denen neuen Forſtknechten und Läufern, bey Antretung ihrer Dienſte, nicht allein die Jagd- und Wald-Ordnung vorzuleſen, ſondern auch denenſelben die Gränze eigentlich zu weiſen.

§. 520.

Die Loch- und Mahlbäume betreffend, ſoll ſich keiner unterſtehen, ſolche abzuhauen, bey ernſter, auch wohl Leibesſtrafe. Wenn aber der Wind einen umwirſt, oder ſolcher Alters halber, übern Haufen fällt, gehöret er beyden Gränz-Nachbarn zu gleichen Theilen, und ſoll an deſſen ſtatt ein neuer Stein geſetzet werden, welche beſtändiger, als die zergänglichen Bäume ſind.

§. 521.

Etlicher Orten pfleget man auch wohl an ſtatt der Jagd-Gränzſteine gewiſſe Hegeſäulen zu ſetzen, und an dieſelben auf ein Blech das Roth- Schwarz- und Feder-Wildpret mahlen, auch dabey zugleich die Geldſtrafe anfügen zu laſſen, wie hoch diejenigen, ſo ein und das andere, verbotener Weiſe ſchießen, angeſehen werden ſollen.

§. 522.

Wo Bäche oder Ströme die Gränze ſcheiden, müſſen die Forſtbeamte fleißige Achtung geben, und bey Zeiten vorbauen laſſen, daß bey Anflieſſung der groſſen Waſſer, an den Gränzen kein Schade oder Abriß geſchehe, ſondern das Waſſer in ſeinem alten Gange erhalten werde.

§. 523.

Dannenhero ein richtig Jagd- und Forſt-Buch zu verfertigen, in welches alle und jede Forſte des ganzen Fürſtenthums, Graf- oder Herrſchaft ordentlich und eigentlich zu beſchreiben, als nämlich die Gränze und Markung, Berge, Thäler, Art nnd Gewächs jedes Holzes, der Triften, Röder, wild Obſt, Eichel- und Buch-Maſt, Jagden und Weidwerk, Bergwerk, Waſſer, Fiſch- und Krebsbäche, Lachen, Quellen, Floßgräben, Brücken, Stege, Seen und Teiche, auch die Gerechtigkeiten, ſo etwann andere mit Holzung, Triften, Fiſchereyen, Harzſcharren, und dergleichen, wie es Namen hat, darinuen haben.

§. 524.

Es müſſen auch, zu deſto beſſerer und mehrerer Nachricht, ſo wohl generale als auch ſpeciale Abriſſe drüber verfertiget werden. Denn ſolche Bücher und Abriße der Feldmeſſer geben einen gewaltigen Beweiß, und kann männiglich daraus in ein und andern, bey ſtreitigen Fällen, guten Unterricht erlangen, auch der Richter ſo viel leichter zum Spruch kommen.

§. 525.

Letzlich die Waldgerichte betreffend, werden ſolche gemeiniglich des Jahres zweymal Mandaten und die gehalten, da man alle diejenigen, ſo wider die Fürſtl. Jagd-Mandaten und die Wald-Ordnungen gehandelt, gepfändet; oder ſonſt von den Forſt-Knechten und läufern angezeiget, und eingeſchrieben worden, auf einem gewiſſen Termin vorbeſcheidet, einem jeden, nachdem das Verbrechen, die Strafe dictiret, und an ihn vollſtrecket, oder da es Geldſtrafe, wird ſolche eingebracht, und gebührend berechnet.

§. 526.

Wenn etwan Bäume oder ander Holz abgehauen und geſtohlen worden, oder ſonſt Schaden geſchehen, wird das Gehölz, was es werth, und der Schaden vorher in Anſchlag gebracht, welches zuförderſt bezahlet werden muß, und iſt die Strafe ohne das noch vor ſich.

§. 527.

MODELL

Einer Wald- oder Forſt-Rechnung.

Der Titul iſt:

Rechnung des Fürſtlichen Forſt-Amts zu N.

über

Einnahme und Ausgabe der Wald-Miethe.

Lätare und Bartholomäi Ao.

Sammt andern darzu geſchlagenen Jagd- und Forſt-Intraden.

geführet von

N. N. Forſt-Schreiber

zu N.

Capita der Rechnung.

I.

Einnahme-Geld.

So vorigen Jahrs in Vorrath verblieben.

vacat.

Weil es gleich aufgangen.

I. Auf dem N. Forſt.

fl. kr. pf.

Einnahme-Geld.

Aus verkauftem Ackerholz überhaupt.

fl.	kr.	pf	
			Termins Laetare Ao.
			1. Am N. Berge.
			N. N. zu N. zahlet vor eine Ecke Holz ibidem ꝛc.
			2. Am N. Hochberg.
			N. N. zu N. vor ein klein Stücklein Holz allda.
			ꝛc. ꝛc.
			3. Im N. Grund.
			N. N. zu N. vor eine Ecke Holz.
			N. N. auch daſelbſten vor ein Stück gering Gehölz allda.
			ꝛc. ꝛc.
			4. Am N.
			N. N. zu N. vor ein Stück Holz ibid.
			ꝛc. ꝛc.
			5. An der N. Spitze.
			N. N. zu N. vor eine Ecke Holz.
			6. Im N. Loch.
			N. N. zu N. vor ein Stück Holz daſelbſt.
			7. An der N.
			N. N. zu N. vor eine Ecke Holz.
			u. ſ. w.
—	—	—	Summa dieſes Termins überhaupt.

Auf dem N. Forſt.

Einnahme-Geld.

Aus verkauften Ackerholz überhaupt.

Termins Bartholomaei Ao. -

fl.	kr.	pf.	
			1. Am N. Graben.
			N. N. vor ein Stück Holz.
			N. N. auch vor ein Ecklein daſelbſten.
			2. Am N.
			N. N. vor die Wand zur linken Seite, ſo viele Blöſſen hatte, und nicht recht ausgemeſſen werden können.
			3. Im N. Graben.
			N. N. vor eine Ecke Holz ibidem.
			4. An der N.
			N. N. vor dem Einhange zur rechten Seiten.
			ꝛc. ꝛc.
—	—	—	Summa dieſes Termins überhaupt.
—	—	—	Summa Summarum beyder Termine Laetare & Bartholomaei Anno -
			ut ſupra.

Nota.

Etlicher Orten wird nicht verſtattet, daß man Gehölz überhaupt verkaufet, weil die Herrſchaft leicht Schaden dabey haben kann, mithin iſt die Benennung des Ackerholzes nicht üblich. Daher auch in etlichen Forſtrechnungen ſolch Capitel nicht geführet, oder doch vacat darunter geſetzet wird.

Auf dem N. Forſt.

Einnahme-Geld.

Aus verkauftem Ackerholz nach der Ruthe.

- fl. - kr. - pf.

Termins Laetare Anno -

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		Acker	Ruthen	fl.	kr.
			1. An dem N.				
			N. N. zu N. vor	8			
			N. N. zu N. vor	6			
			N. N. zu N. vor	3			
			2. Am N.				
			N. N. zu N. vor	1¼	33		
			N. N. ibidem	6¼			
			Das Becker Handwerk allhier	20¾	5		
			3. Am N.				
			N. N. zu N.	2½	28		
			N. N. ibidem	5¼	1		
			4. Am N.				
			Die Gemeinde zu N.	5¾	25		
			5. Im N.				
			N. N. zu N.	2¼			
			N. N. ibidem	1½	36		
			N. N. daſelbſten	½	37½		
			6. Am N.				
			N. N. zu N.	7¾	29¼		
			N. N. von N.	2¾			
			N. N. zu N.	4	35		
			7. Am N.				
			N. N. zu N.	3¼	26		
			N. N. zu N.	12	9		
			u. ſ. w.				
—	—	—	Summa Termins Laetare Anno - nach der Ruthen auf dem N. Forſt.	93½	25¾		

Auf

Auf dem N. Forſt.

Einnahme-Geld.

Aus verkauftem Ackerholz nach der Ruthen

Termins Bartholomaei Anno

fl.	kr.	pf.		Äcker.	Ruthen	fl.
			1. In der N. Grube.			
			Der ganzen Bauerſchaft allhier			
			N. N. zu N.			
			2. In der N. Höle.			
			N. N. zu N.			
			N. N. ibidem.			
			N. N. ibidem.			
			3. Am N.			
			N. N. zu N.			
			N. N. ibidem.			
			4. Am N.			
			N. N. zu N.			
			5. Auf der N.			
			N. N. zu N.			
			N. N. zu N.			
			6. Am N.			
			N. N. auf den N. Plan.			
			N. N. daſelbſt.			
			u. ſ. w.			
—	—	—	Summa Termins Bartholomaei Anno an verkauften Ackerholz nach der Ruthen, oder aufs Nachmeſſen thut	—	—	
—	—	—	Summa Summarum beyder Termine Laetarae et Bartholomaei Anno			

ut ſupra.

Auf dem N. Forſt.

Einnahme=Geld.

= fl. = kr. = pf.

Aus verkauften Bauſtämmen und andern Bäumen

Termins Laetare Anno =

Nämlich:

fl.	kr.	pf	
			1. Am N.
			N. N. zu N. vor zwey Eichen.
			N. N. ibidem vor vier kleine Eichen.
			2. Am N.
			N. N. zu N. vor eine Buche.
			3. Auf dem N.
			Die Gemeinde zu N. vor ſechs Fichten.
			N. N. von einer Eiche.
			4. Am N.
			N. N. zu N. vor einen alten eichenen Stumpf.
			5. An der N.
			N. N. vor zwey Eichen.
			6. Am N.
			N. N. vor eine dürre Eiche.
			7. Am N.
			N. N. von einen Nabenbaum
			u. ſ. w.
—	—	—	Summa an verkauften Bauſtämmen und andern Bäumen Termins Laetare Anno =

Auf dem N. Forſt.

Einnahme-Geld.

Aus verkauften Bauſtämmen und andern Bäumen

Termins Bartholomaei Anno -

fl.	kr.	pf.	
			1. Am N.
			N. N. zu N. vor vier Aſpen.
			N. N. zu. N. vor 10. Birkenſtangen.
			2. An den N.
			N. N. zu N. vor einen Karrn häſſelne Reiſſtangen.
			3. Im N.
			N. N. zu N. vor drey eichene Windfälle.
			N. N. vor eine Buche.
			4. Am N.
			N. N. zu N. vor eine Eiche.
			Item vor eine alte faule Buche.
			5. Im N.
			N. N. vor neun Bund Stuckgerten und ſieben Böhnſtangen.
			u. ſ. w.
			Summa Einnahme Geld vor Bauſtämme und andere Bäume Termins Bartholomaei Anno -
			Summa Summarum aller verkauften Bauſtämme und andern Bäume auf dem N. Forſt beyder Termine Laetare und Bartholomaei Anno -
			ut ſupra.

Rechnungs-Beamter.

Eben alſo wird auch die Einnahme⸗Geld an

Sammel und Leſe⸗Holz

12 / 14 und / 18 Schuhichten Thielen -

Schindeln

Bühnen

Latten

Wein⸗Pfähle

Hopfen⸗Stangen

Reif⸗Stecken

Schlag⸗Holz

Windbrüche

Afterſchläge

Floß⸗Holz

Schnee⸗und Duftbrüche

Graſe⸗Geld

Weid⸗Hammel⸗und Lämmer⸗Trift

Eyer oder Hüner

ꝛc. ꝛc.

Wo es üblich, und die Waldung es erträget, nach einander in unterſchiedlichen Capiteln geführet und berechnet.

Einnahme Maſt-Gelder.

= fl. = kr. = pf.

Auf dem N. Forſt.

Herbſtes Ao. =

I.

Von denen Perſonen, ſo Eicheln und Buch-Eckern geleſen.

fl.	kr.	pf.	Nämlich:	Perſonen.
			1. Aus der Stadt N.	
			N. N.	2
			N. N.	1
			N. N.	3
			N. N.	3
			u. ſ. w.	
			2. Zu N.	
			N. N.	
			N. N.	3
			3. Zu N.	1
			N. N.	
			N. N.	2
			4. Zu N.	4
			N. N.	
			N. N.	1
			5. Zu N.	1
			N. N.	
			N. N.	3
			ꝛc. ꝛc.	2
			Latus et Summa ut ſupra.	26

Einnahme Maſt=Gelder.

= fl. = kr. = pf.

II.

Wegen eingeſchlagener Schweine auf dem N. Forſt Herbſtes Ao. =

fl.	kr.	pf	Nämlich	Schweine Groſſe	Mittel=mäſige	Kleine
			1. In der Stadt N.			
			N. N. à = kr.	4		
			N. N. à = kr. pf.		3	
			Idem. kr. pf.			4
			N. N.	2		
			N. N. Wittib		2	
			N. N.			2
			u. ſ. w.			
			2. Zu N.			
			N. N.	2		
			N. N.		2	
			N. N. Relicta			1
			ꝛc. ꝛc.			
			3. Zu N.			
			Die Gemeinde daſelbſt	24		
			Noch		30	
			Noch			40
			ꝛc. ꝛc.			
			4. Zu N.			
			Die Gemeinde daſelbſt		26	
			Noch dieſelbe ꝛc. ꝛc.			19
			Latus	32	63	66

Fer=

Fernere

Einnahme Maſt-Gelder.

= fl. = kr. = pf.

Wegen eingeſchlagener Schweine auf dem N. Forſt Herbſtes Anno =

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		Schweine Groſſe	Mittelmäſige.	Kleine
			5. Zu N.			
			N. N.	2		
			Idem		3	
			Noch			7
			ꝛc. ꝛc.			
			6. Zu N.			
			N. N. Wittwe	3		
			N. N.		10	
			Idem			7
			ꝛc. ꝛc.			
			7. Zu N.			
			N. N.	10		
			N. N.		8	
			N. N.			10
			u. ſ. w.			
—	—	—	Latus	15	21	24
—	—	—	Summa ut ſupra			

Einnahme=Geld.

= fl. = kr. = pf.

Aus verkaufter Schweine=Maſt überhaupt

Herbſtes Anno =

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			Die Gemeinde zu N. vor die Eichel=Maſt in dem N. gegeben, welche überhaupt, indem ſolch Gehölz an der Landgränze gelegen, und von denen hieſigen Dorfſchaften entfernet iſt, alſo gelaſſen worden. Den = Anno =
			Die Einwohner zu N. vor die Buch=Maſt am N. bezahlet, ſo ihnen ebenmäßig aus obangezogenen Urſachen überhaupt hingelaſſen worden. Den = Anno =
			ut ſupra.

Einnahme=Geld.
An dictirten Waldbuſſen und Strafen.
Nämlich:

fl. | kr. | pf.

An 200. fl. die gnädigſte fürſtl. Herrſchaft N. N. zu N. welcher zwey Hirſche und ein Thier in der Wildfuhr daſelbſt geſchoſſen, und verpartieret, ſelbſt dictiret, welche auch von ihm erleget worden den = Ao. =

An 50. fl. ſind N. N. zu N. dictiret, welcher in ſeinen Krautgarten Haſenſchlingen geleget und gefangen, den = Ao. =

An 20. fl. N. N. daſelbſt zur Strafe erleget, welcher dem fürſtl. Jagd=Mandat zuwider Drath=Schlingen geleget, und damit etliche Aur= und Birkhahnen gefangen, heimlich verkauft und verpartiret, den = Ao. =

An 50. fl. N. N. Schaafmeiſter zu N. abgeſtattet, welcher ein Reh=Kalb im Walde, und zwey junge Haſen im Felde aufgehaben, und verhandelt, den = Ao. = alles nach Innhalt des Fürſtl. Jagd=Mandats ſub dato = Ao. =

An 20. fl. N. N. zu N. erleget, welcher eine groſſe Eiche und Buche am Windfang auf den N. Forſt abgehauen und weggeſchaft, den = Ao. =

Sind N. N. zu N. um deswillen dictiret worden, weil er ein groß Buchen Heg=Reiß am N. abgehauen, ſo er auch abgeſtattet, den = Anno =

N. N. zu N. erleget, weil er beym N. mit ſeinen vier Pferden in den jungen Schlägen gehütet, den = Ao. =

N. N. ibidem, ſo mit ſeinen zwey Ochſen auch darinnen gehütet, eodem erleget.

N. N. Mezger zu N. erleget, welcher ſeinen Hund, als er durch den Wald und die Wildfuhr gegangen, dem fürſtlichen Mandat zuwider, nicht am Strick geführet, wodurch entſtanden, daß der Hund faſt einen halben Tag das Wildpret hin und wieder gejagt, auch mit ſeinem Bellen ſchüchtern gemacht hat, den = Anno =

u. ſ. w.

Latus
= fl. = kr. = pf.
ut ſupra.

Ein=

Einnahme Huth- und Trift-Geld.

= fl. = kr. = pf.

Oſtern und Walpurgis Anno =

Nämlich:

fl. | kr. | pf.

Das Dorf N. wegen der Waldhuth am N. zu jährlichen Zinnß Oſtern laut alten Receſſus de Anno =

Die Einwohner zu N. wegen der Huth und Trift auf den N. item im N. und am N. Walpurgis, Jnnhalts fürſtlicher Begnadigung, den = Anno =

Die Hof-Bauern zu N. und N. wegen der Huth und Trift auf der N. und am N. Walpurgis Ao.

und ſo weiter.

ut ſupra.

Einnahme-Geld.

= fl. = kr. = pf.

Vor die Sommer-Jagden Ao. =

Nämlich:

fl. | kr. | pf.

Die ſämtlichen Unterthanen des fürſtlichen Amts N. um deswillen erleget, daß ſie der Sommer-Jagden von Oſtern bis Michaelis Ao. = befreyet ſind, laut fürſtl. Receſſus, und iſt dieſer Contract nur auf ſechs Jahr, als von Michaelis Anno = = bis wieder dahin Anno = = geſchloſſen und beliebet worden. Nach Ausgang derſelben Jahre, ſtehet der fürſtlichen Herrſchaft frey, entweder dieſe Gelder noch weiter zu nehmen, oder die Sommer-Jagden wirklich verrichten zu laſſen, wie auch denen Unterthanen, ob ſie ſolches Geld länger geben, oder lieber die Sommer-Jagden thun wollen. Wird auf vier Quartale als Michaelis, Weyhnachten, Oſtern und Johannis geliefert.

Einnahme-Geld.

Aus verkauften Wildhäuten und Rehfellen gelöſet.

- fl. - kr. - pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			Meiſter N. N. Weisgerber zu N. bezahlet, laut Gebings vor 34. Hirſch- und 4. Thierhäute, als vor jede Hirſchhaut - fl. vor jede Thierhaut aber - fl. den - Ao. - - Item vor 20. Rehfelle jedes pro - kr. gerechnet, vermöge des mit ihm getroffenen Contracts, den - Ao. - -
			ꝛc. ꝛc.
			ut ſupra.

Nota.

Etlicher Orten werden auch die Hirſchgeweihe, wenn man ſie verkauft, Centner weis in Einnahme geführet, und zu Geld angeſchlagen, auch ſonſt alles andere, was von dem Jagen, Forſten und Wäldern zu Nutze einkommet, damit man den ganzen Ertrag beyſammen habe.

Einnahme-Geld.

Von den heuer gerathenen Haſelnüſſen, auf den N. Forſt.

Termins Michaelis Ao. ꝛ ꝛ

ꝛ fl. ꝛ kr. ꝛ pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf		Perſonen
			1. Am N.	
			Die Gemeinde zu N. jede Perſon ꝛ kr.	24
			2. Im N.	
			N. N. (zu N.)	2
			N. N. (zu N.)	1
			N. N. (zu N.)	3
			N. N. (zu N.)	1
			N. N. (zu N.)	1
			N. N. Wittib (zu N.)	1
			ꝛc. ꝛc.	
			3. Am N.	
			Die Gemeinde zu N.	32
			4. Im N.	
			N. N. (zu N.)	4
			N. N. (zu N.)	3
			N. N. (zu N.)	2
			N. N. Wittib (zu N.)	2
			N. N. Relicta (zu N.)	1
			N. N. (zu N.)	1
			N. N. (zu N.)	1
			N. N. (zu N.)	1
			u. ſ. w.	
			Latus & Summa ut ſupra.	80

Nota.

Wenn man Haſelnüſſe in natura einnimmet, und wieder Malter oder Metzenweiſe nach Hofe liefert, werden ſolche auch in der Forſtrechnung in Einnahme geführet, zu Geld angeſchlagen, und in Ausgabe, oder bey der Gewehrſchaft wieder abgeſchrieben. Etlicher Orten pfleget das Forſt-Amt auch wol den Vogelfang um einen gewiſſen Zinß, entweder für Geld oder einer Anzahl Vögel zur Hofſtatt zu liefern, auszuthun, welcher Zinß ebenmäßig in Rechnung zu bringen, etwan folgender maſſen.

Ein-

Einnahme-Geld.

fl. - kr. - pf.

Von dem verpachteten Vogelfang Ao. - -

Jedes Stuck zu - pf. gerechnet.

Vögel
Als Kramsvögel, Zimmer und Droſſeln

fl.	kr.	pf		Schock	Mandel
			Nämlich:		
			1. Auf dem N. Forſt.		
			1 Am N.		
			N. N. zu N.		
			2. Am N.		
			N. N. zu N.		
			3. Am N.		
			N. N. zu N.		
			4. Am N.		
			2. Auf dem N. Forſt.		
			1. An der N.		
			N. N. zu N.		
			2. Zu N.		
			N. N. zu N.		
			3. Im N.		
			N. N. zu N.		
			u. ſ. f.		
—	—	—	Latus & Summa		
—	—	—	ut ſupra		

Summa Einnahme aus verkauftem Ackerholz überhaupt, item nach der Ruthen, desgleichen an Bauſtämmen, Maſtgeldern, dictirten Waldbuſſen, Hut- und Trift- auch Sommer-Jagd-Geld. Item vor verkaufte Wildhäute, Haſelnüſſe und Vogelfang Zins, ꝛc.

Auf dem N. Forſt, von Michaelis Ao. - - bis dahin Ao. - - thut - fl. - kr. pf.

Hierauf folget was an Bau- und Brennholz vor die fürſtl. Hofſtatt und Bediente angewieſen worden, alles zu Geld angeſchlagen, nämlich:

Einnahme=Geld.

Und Ausgabe Bauholz ſo auf Befehl von Michaelis An. = bis dahin An. = Auf dem N. Forſt angewieſen worden.

fl.	kr.	pf.	
			1. In das Fürſtl. Schloß allhier
			An 24. Eichen jede à = fl. angeſchlagen am N. angewieſen, ſo zu Unterſchwellung etlicher wandelbaren Gebäude im Fürſtlichen Schloß hieſelbſt verwendet worden, den = An. = laut Fürſtl. Befehl Num. 1.
			2. Auf andere Fürſtl. Herrſchaft zuſtändige Gebäude.
			Wie die Namen haben. Wird alles ordentlich ſpecificiret, was und wo es angewieſen, wie hoch der Anſchlag, item wenn es geſchehen, auch der Befehl angezogen und numeriret.
			3. Zu Ausbeſſerung der Land=Straſſen.
			Item zu reparirung der Brücken, Stege und Teiche verwendet. Damit hat es gleiche Beſchaffenheit wie jetzo gemeldet.
			4. So gnädigſt verehret worden.
			Dreyßig Eichen ſind auf ſpecialen Befehl Ihr. Fürſtl. Durchl. unſers gnädigſten Fürſten und Herrn, der Gemeinde zu N. auf den N. zu ihrem Kirchen=Bau gnädigſt verehret, und ihnen ohne Entgeld angewieſen worden den = An. = laut Fürſtl. Reſcripts. Num. 2.
			6. Eichen, 4. Aſpen und 10. Birken } ſind N. N. zu N. zu Wiederaufbauung ſeines verbrannten Hauſes gnädigſt verehret und angewieſen worden, laut Fürſtl. Befehl den = An. = Num. 3.
			ꝛc. ꝛc.
			Summa
			fl. kr. pf.

Ein=

Einnahme-Geld.

- fl. - kr. - pf.

Und Ausgabe zu Brenn- und Kohl-Holz vor die Fürſtl. Hofſtatt allhier.

fl. kr. pf.

Auf dem N. Forſt.

An 600. Klaftern Küchen-Holz à - kr. - pf. als:
An 204. Klaftern am N.
An 80. Klaftern am N. und
An 16. Klaftern am N.

ut ſupra.

An 100. Malter Kohl-Holz à - kr. - als:
An 60. Malter in der N.
An 20. Malter am N.
An 20. Malter am N.

ut ſupra.

An 100. Schock Reißig am N. N. und N. à - kr.

Excluſive

- - Klafter Küchen-Holz und
- - Schock Reißig - - - ſo vor die Fürſtl. Hofſtatt noch auf dem N. Forſt geſchlagen und gebunden worden. Vide denſelben Forſt, ꝛc.

ut ſupra.

Einnahme-Geld.

= fl. = kr. = pf.

Und Ausgabe Brenn- oder Deputat-Holz und Reißig vor die Fürſtl. Hof-Bediente, hohe und niedrige.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			= fl. = an 266. Klafter Holz à = kr. = pf.
			= fl. • = an 288. Schock Reißig à = kr.
			Auf dem N. Forſt im langen Grund angewieſen, niedergeſchlagen und gebunden.

Hievon hat bekommen.

fl.	kr.	pf.		
			Klafter Holz, Schock Reiſ-ſig	Der Herr Hofmarſchall N. von N.
				Der Herr Hofmeiſter N. von N.
				Der Herr Jägermeiſter N. von N.
				Der Herr Stallmeiſter N. von N.
				Die vier Cammer- und Hof-Junkern.
				Der Hof-Verwalter Herr N. N.
				Der Küchenmeiſter Herr N. N.
				Der Küchen-Schreiber N. N.
				Der Fourier N. N.
				Die ſechs Trompeter und Pauker.
				Der Mundkoch-Meiſter N. N.
				Die Bett-Frau N. N.
				Und ſo weiter.
				Summa ut ſupra.

Ein-

Einnahme=Geld.

Und Ausgabe Brenn-Holz und Reißig.

I.

fl.	kr.	pf.	
			Vor die Fürſtl. Canzley.
			Nämlich
			= fl. = an 50. Klaftern Holz à = kr. = pf.
			= fl. = an 30. Schock Reißig à = = kr.
			Auf dem N. Forſt am N. geſchlagen und aufgebunden.
			II.
			= fl. = an 26. Klaftern Holz à = kr. = pf.
			= fl. = an 20. Schock Reißig à = kr.
			Auf dem N. Forſt am N. und
			16. Malter Holz auch auf ſolchen Forſt am N.
			Summa
			= fl. = kr. = pf.

Ein

Einnahme = Geld.

= fl. = kr. = pf.

Und Ausgabe Brenn = oder Deputat = Holz und Reißig.

Denen Fürſtl. Canzeley = und Cammer = Bedienten hohen und niedrigen.

Nämlich:

fl. kr. pf.

= fl. = an 300. Klafter Holz à = kr. = pf.
= fl. = an 200. Schock Reißig à = kr. = pf.

Alle auf dem N. Forſt am N. N. geſchlagen und aufgebunden.

Davon haben bekommen.

Klafter Holz / Schock Reiſſig:

S. Magnif. der Herr Canzler D. N. N.
Der geheime Hof = und Conſiſtorial = Rath Herr D. N. N.
Der Cammer = Rath Herr D. N. N.
Der Renthmeiſter Herr N. N.
Der Cammer = Verwalter Herr N. N.
Der Geheime Canzley Secretar Herr N. N.
Der Gerichts = und Lehn = Secretar Herr N. N.
Der Renth = Cammer = Secretarius Herr N. N.
Der Regiſtrator Herr N. N.
Der Cammer = Schreiber Herr N. N.
Der Boten = Meiſter N. N.
Die vier Canzeliſten.
Der Canzley = Diener N. N.
Der Rentherey = Diener.
ꝛc. ꝛc.

Summa ut ſupra.

Einnahme-Geld.

- fl. - kr. - pf.

Und Ausgabe Brenn- oder Deputat-Holz und Reißig vor die Herren Geiſtlichen allhier und auf dem Lande.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			- fl. - kr. - pf. 108. Klafter-Holz à - kr. - pf.
			- fl. - kr. - pf. an 46. Schock Reißig à - kr.
			Auf dem N. Forſt in dem N. angewieſen und gefället.

Davon haben bekommen:

Klafter Holz
Schock Reiſſig

Der Herr Superintendens D. N. N.
Die andern vier Herren Geiſtliche allhier.

Ferner:

Der Herr Schul-Rector allhier.
Die übrige fünf Collegen bey der Lateiniſchen Schule.
Der Organiſt.
Der Kirchner.
Und ſo weiter.

Item auf dem Lande.

Klafter Holz
Schock Reiſſig

Der Herr Pfarrer zu N.
Der Herr Pfarrer zu N.
u. ſ. f.
Der Schulmeiſter zu N.
Die Lehrwäſche zu N. bekommen, welche die Mädgen im Nähen unterrichtet. Aus Gnaden ad interim verwilliget.
2c. 2c.
Summa ut ſupra.

Einnahme=Geld.

= fl. = kr. = pf.

Und Ausgabe Deputat Holz und Reißig, vor die Fürſtl. Amts=Bediente allhier und auf dem Lande.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
				fl. = kr. = pf. an 142. Klafter Holz à = kr. , pf. und = fl. = kr. , pf. an 120. Schock Reißig à = kr.
				Davon iſt abgegeben.
				In das Fürſtl. Amthauß allhier.
				Dem Amtmann N. N.
				Dem Amtſchreiber.
				Dem Gerichtſchreiber.
				Dem Geleitsmann.
				Dem Geleitsſchreiber.
			Klafter Holz Schock Reiſſig	Dem Kornſchreiber.
				Dem Zoll=Einnehmer zu N.
				Denen zwölf Dorf=Schultheiſſen, jedem = Klafter Holz nnd = Schock Reißig.
				Den Gerichts=Frohnen.
				Dem Land=Knechte.
				Denen drey Fluhrſchützen.
				ꝛc. ꝛc.
				Summa ut ſupra.

Ein=

Einnahme=Geld.

= fl. = kr. = pf.

Und Ausgabe Deputat-Holz und Reißig vor die Fürſtl. Forſt-Bedienten.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			= fl. = kr. = pf. 150. Klafter Holz à = kr. = pf.
			= fl. = kr. = pf. 94. Malter Holz à = kr. =
			= fl. = kr. = pf. 88. Schock Reißig à = kr.
			Auf dem N. Forſt am N. angewieſen und geſchlagen.

Davon haben bekommen.

Klafter Holz / Schock Reiſſig:

- Der Forſtmeiſter.
- Der Oberförſter.
- Der Forſt=Schreiber.
- Der Forſt=Knecht allhier.
- Der Forſt=Knecht zu N.
- Der Windhetzer zu. N.
- Der Zeug=Knecht zu N.
- Der Forſt=Läuffer zu N.
- Der Holz=Knecht zu N.
- Der Läuffer zu N.
- Der Hünerfänger allhier.

ꝛc. ꝛc.

Summa ut ſupra.

Und ſo weiter.

Einnahme-Geld insgemein.

vacat.

Summa aller Einnahmen des N. Forſtes thut

= fl. = kr. = pf.

Auf ſolche Art werden auch alle andere Forſte geführet, und endlich die ganze Einnahme alſo geſchloſſen:

Summa Summarum aller Forſt-Einnahme thut:

= fl. = kr. = pf.

= fl. = kr. = pf. auf dem N. Forſt.
= fl. = kr. = pf. auf dem N. Forſt.
= fl. = kr. = pf. auf dem N. Forſt.
= fl. = kr. = pf. auf dem N. Forſt.

Und ſo immer weiter.

ut ſupra.

Zu deſto mehrern Beweiß, pflegen auch wohl die Forſtbediente die Einnahme mit eigenhändiger Unterſchrift zu atteſtiren, oder es wird dieſelbe mit denen zur fürſtlichen Kammer eingeſchickten Gegenregiſtern conferirt, verificiret und beleget.

Darauf folget die Ausgabe.

Ausgabe-Geld.

= fl. = kr. = pf.

I.

Zu verordneter Beſoldung denen Forſtbedienten, auf das Jahr von Michaelis Ao. = = bis dahin Ao. = =

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			Dem Forſtmeiſter N. N. laut Quittung	Num. 1
			Dem Oberförſter N.	2
			Dem Forſtſchreiber N.	3
			Dem Forſtknecht allhier N. N.	4
			Dem Forſtknecht zu N.	5
			Dem Windhetzer zu N.	6
			Dem Zeugknecht zu N.	7
			Dem Forſtläufer zu N.	8
			Dem Holzknecht zu N.	9
			Dem Läufer zu N.	10
			Dem Hünerfänger allhier	11
			Denen beyden Hundsjungen	12
			Latus & Summā ut ſupra.	

Ausgabe=Geld.

= fl. = kr. = pf.

II.

Auf Koſtgeld verwendet.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			Dem Forſtmeiſter Koſtgeld bezahlet, als er bey der Hirſchbrunſt auf der Gränze am N. zu pirſchen beordert worden, den = Anno = = laut Quittung	Num. 13.
			Dem Ober=Förſter Koſtgeld bezahlet, als er = = Tage in der Hirſchbrunſt auf dem N. Forſt aufwarten und pirſchen müſſen, den = = Ao. = = laut Quittung	Num. 14.
			Dem Forſtknecht allhier N. N.	
			Und dem Forſtknecht zu N. als ſie eben damals auch auf der Hirſchbrunſt am N. = Tage aufwarten müſſen, den = = Ao. = = laut Quittung	Num. 15. et Num. 16.
			Dem Läufer zu N. als er bey der Hirſchbrunſt am N. in der N. und im N. = = Tage gepirſchet, den = = Anno = =	Num. 17.
			ut ſupra.	

Aus-

Ausgabe-Geld.

- fl. - kr. - pf.

III.

Auf Zehrung verwendet.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			Bey dem Anweiſen und Nachmeſſen auf dem N. Forſt verzehret, Termins Laetare und Bartholomaei Anno - - laut Scheins	Num. 18.
			Auf dem N. Forſt ſolche Termine verzehret worden, vermöge unterſchriebenen Zettels	Num. 19.
			Und ſo weiter auf die andern Forſte.	
			Bey Erhebung der Waldmiethe, Termins Laetare Anno - zu N. der Forſtſchreiber verzehret, welcher um deswillen dahin reiſen müſſen, laut Quittung	Num. 20.
			Der Forſtmeiſter und Oberförſter zu N. verzehret, als ſie dahin wegen Beſichtigung des N. Waldes von gnädigſter fürſtlicher Herrſchaft beſchrieben worden. Den - - Ao. - - laut Zettel und Quittung	Num. 21.
			ꝛc. ꝛc.	
			Latus et Summa wie oben ſtehet.	

Ausgabe ꝛ Geld.

ꝛ fl. ꝛ kr. ꝛ pf.

IV.

Denen Jagdbedienten Pürſch ꝛ Gebühr und Jäger ꝛ Recht.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			Dem Hrn. Jägermeiſter von 10. Hirſchen zu pirſchen à ꝛ kr. den ꝛ Anno ꝛ ꝛ laut Quittung	Num 22.
			Dem Forſtmeiſter von 7. Hirſchen den ꝛ ꝛ Ao. ꝛ ꝛ laut Quittung	Num. 23.
			Dem Oberförſter von 5. Hirſchen zu pirſchen den ꝛ ꝛ Ao. ꝛ ꝛ	Num. 24.
			Dem Forſtknecht allhier von 6. Hirſchen, und 6. Rehe zu pirſchen à ꝛ kr.	Num 25. et Num. 26.
			Dem Forſtknecht zu N. von 4. Hirſchen. Item 8. Rehe à ꝛ kr.	Num. 27. et Num. 28.
			Dem Läufer zu N. von 2. Hirſchen zu pirſchen den ꝛ Ao. ꝛ	Num. 29.
			Dem Forſtknecht vor 2. Schweine zu pirſchen den ꝛ Ao. ꝛ ꝛ	Num. 30.
			Noch demſelben vor eine Bache zu ſchieſſen, den ꝛ ꝛ Ao. ꝛ ꝛ	Num. 31.
			Dem Läufer zu N. vor 4. Schweine zu ſchieſſen, den ꝛ Anno ꝛ ꝛ	Num. 32.
			Dem Forſtknecht zu N. vor 2. Auerhanen zu ſchieſſen à ꝛ kr.	Num. 33.
			Dem Holzknecht zu N. vor 6 Rehböcke zu ſchieſſen, den ꝛ ꝛ Anno ꝛ ꝛ	Num. 34.
			Dem Läufer zu N. vor 1. Keuler und 1. Friſchling zu ſchieſſen, den ꝛ ꝛ Anno ꝛ ꝛ	Num. 35.
			Dem Zeugknecht zu N. von 4. Schmalthieren zu ſchieſſen, à ꝛ kr. den ꝛ ꝛ Anno ꝛ ꝛ	Num. 36.
			Dem Forſtknecht allhier vor 3. Birkhanen zu pirſchen, den ꝛ ꝛ Anno ꝛ ꝛ	Num. 37.
			u. ſ. w.	
			Latus et Summa ut ſupra.	

Aus-

Ausgabe = Geld.

fl. = kr. = pf.

V.

Auf die Jägerey und Jagd-Sachen verwendet.

Nämlich:

fl.	kr.	pf		
			N. N. Seilern allhier, vor Wagenſchmier zu den Zeugwagen, zahlte den = = Anno = = laut Zettul.	Num. 38.
			N. N. Hofſeilern vor 15. Pfund Haſenzwirn bezahlet, zu Ausbeſſerung der alten Haſengarn, den = = Ao. = =	Num. 39.
			N. N. vor Ausbeſſerung der alten Haſengarn, und 23. wieder zu verfertigen bezahlet, den = Anno = =	Num. 40.
			N. N. Büttnern bezahlet von 14. Wildpretstonnen auf und zu zu ſchlagen, laut Scheins, den = Ao. = =	Num. 41.
			N. N. zu N. vor 16½. Schock Federn zu Lappen bezahlet, das Schock = pf. laut Quittung, den = Ao. = =	Num. 42.
			N. N. Hufſchmieden zu N. vor unterſchiedliche verfertigte Arbeit in das fürſtliche Zeughauß zu N. vermöge Specification und Quittung, den = Anno = =	Num. 43.
			An 100. fl. N. N. vor die Verfertigung der neuen Jagdtücher bezahlet, laut Dingzettels und Quittung den = = Anno =	Num. 44.
			Vor 30. Metzen Salz, zu den Salzlecken auf dem N. Forſt bezahlt, den = Anno = =	Num. 45.
			N. N. Hofwagnern, vor Wagnerarbeit bezahlet, ſo er in das fürſtliche Zeughauß allhier verfertiget, den = Ao. = = laut Quittung	Num. 46.
			N. N. vor eine Hundskette bezahlt eodem	Num. 47.
			u. ſ. w.	
			Latus et Summa ut ſupra.	

Ausgabe-Geld.

fl. kr. pf.

VI.

Zu Baukoſten auf die Forſt- und Zeughäuſer, wie auch Wildſcheuren verwendet.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			Bezahlet, das neue Forſthauß zu N. aufzubauen, zu richten, zu kleben, zu decken und innwendig auszumachen, wie auch Schreiner- Töpfer- und Fenſtermacher-Arbeit, laut ausführlicher Specification und Belege, den = = Anno =	Num. 48.
			Das Zeughauß zu N. zu decken, und wo es wandelbar auszubeſſern, laut darüber gehaltener Rechnung und Scheine vom = = bis den Ao. = =	Num. 49.
			N. N. Zimmermann zu N. bezahlet, das Jagdhauß auf der N. zu unterſchwellen, den = = Ao. = = laut Quittung	Num. 50.
			N. N. Dachdeckern bezahlet, die auf der einen Seite wandelbare Wildſcheure bey dem Gemſenſteine zu repariren, den = = Anno = =	Num. 51.
			Ziegel und Kalk ſind von dem Vorrathe genommen, und abſonderlich berechnet.	
			N. N. den Hundeſtall allhier wieder zu decken bezahlet, den Anno = =	Num. 52.
—	—	—	Latus & Summa ut ſupra.	

VII.

fl.	kr.	pf.	
			VII.
			An Bauſtämmen vor das Fürſtl. Amt allhier.
			vacat.
			VIII.
			An Bauholz vor das Fürſtl. Geleits-Amt.
			vacat.
			Oder da was abgegeben und angewieſen, wird es hie angeführet.
			IX.
			An Bauholz vor die Herrſchaftliche Teiche.
			vacat,
			X.
			An Bauholz vor die Fürſtl. Schloß-Mühlen.
			vacat.
			XI.
			Ausgabe-Geld an Deputat-Holz und Reißig vor die Herren Geiſtlichen allhier und auf dem Lande.
			Wie fol. - - bey der Einnahme zu ſehen.
			per ſe.
			XII.
			Ausgabe-Geld an Deputat-Holz und Reißig vor die Fürſtl. Amts-Bedienten.
			Laut Rechnungs-Einnahme fol. - -
			XIII.
			Ausgabe-Geld an Deputat-Holz und Reißig vor die Fürſtl. Forſt-Bedienten.
			Wie fol. - - bey der Einnahme zu ſehen.

XIV.

= fl. = kr. = pf.

Holzſchlager= und Reißigbinder Lohn.

Nämlich:

fl	kr.	pf.		
			N. N. und Conſorten zu N. zahlet von 600. Klafter Küchen=Holz vor die Fürſtl. Hofſtatt am N. zu ſchlagen, von jedem Klafter = kr. den = Ao. = laut Quittung.	Num. 53.
			Demſelben von 100. Malter Kohl=Holz in der N. am N. Der Malter vor = kr. gerechnet eodem die.	Num. 54.
			Eidem und ſeinen Gehülfen von 100. Schock Reißig den = Ao. = à = kr. bezahlet	Num. 55.
			N. N. und Conſorten zu N. zahlte von 266. Klafter Holz zu hauen à = kr. und	
			Von 288. Schock Reißig vor die Fürſtl. Hof=Diener zu binden à = kr. laut Quittung den = Ao. =	Num. 56. & 57.
			N. N. zu N. und ſeinen Gehülfen von 50. Klaftern Holz und Schock Reißig vor die Fürſtl. Canzley, den = Ao. =	Num 58. & 59.
			Item.	
			Demſelben von 26. Klafter Holz, item	
			16. Malter Holz und	
			20. Schock Reißig vor die Fürſtl. Renth=Cammer zu hauen und zu ſchlagen, den = Ao. =	Num. 60. 61. & 62.
			ꝛc. ꝛc.	
			Summa ut ſupra.	

XV.

= fl. = kr. = pf.

Insgemein.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			Vor vier Rieß Concept- und zwey Rieß Mittelgattung Papier das Jahr über zur Schreiberey und Rechnung bezahlet laut Scheins	Num. 63.
			Vor Federſpulen, Dinkenpulver, Streuſand, Vor ein Federmeſſer } zahlte	Num. 64. 65. 66. & 67.
			Dieſe Rechnung gedoppelt einzubinden.	
			Die Belege zu heften laut Belege ut ſupra.	Num. 68. & 69.

Summa Summarum aller Ausgabe thut

= fl. = kr. = pf.

Solche von der Einnahme der

= = fl. = kr. = pf.

abgezogen, bleiben zu gewähren

= = fl. = kr. = pf.

Gewährſchaft.

I.

= fl. = kr. = pf.

An baarem Gelde zur Fürſtl. Cammer geliefert.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.						
			Den =	Ao. =	laut Quittung	Num.	=	=
			Den =	=		=	=	=
			Den =	=		=	=	=
			Den =	=		=	=	=
			Den =	=		=	=	=
			Den =	=		=	=	=
			Den =	=		=	=	=
			Den =	=		=	=	=
			Den =	=		=	=	=

II.

An abgegebenen Bau- Brenn- Deputat und Reißig Holz.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			I. Ins Fürſtl. Schloß allhier.
			Wie fol. = = bey der Einnahme ſpecificiret.
			Summa per ſe.
			II. Auf andere der Herrſchaft zuſtändige Gebäude.
			vacat.
			III. Zu Ausbeſſerung der Land-Straſſen, Reparirung der Brücken und Stege.
			vacat.
			IV. So gnädigſt verehret worden.
			Laut der Einnahme fol. = =
			V. Brenn- und Kohl- Holz vor die Fürſtl. Hofſtatt.
			Beſage der Einnahme fol. = =
			VI. Brenn- oder Deputat-Holz und Reißig vor die Fürſtl. Hof-Bedienten.
			Wie fol. = = dieſer Rechnungs-Einnahme zu ſehen.
			VII. Brenn- Holz und Reißig vor die Fürſtl. Canzeley und Renth-Cammer.
			Vide Die Einnahme fol. = =
			VIII. Brenn- oder Deputat-Holz und Reißig denen Fürſtl. Canzeley- und Cammer-Bedienten.
			Innhalts der Einnahme fol. = =
			Summa ut ſupra.

Gewährſchaft insgemein
vacat.
Summa der Gewährſchaft
= fl. = kr. = pf.
Summa Summarum der Ausgabe und Gewährſchaft thut
= fl. = kr. = pf.
Solche von der Einnahme der
= fl. = kr. = pf.
Abgezogen, bleiben zu erſetzen = fl. = kr. = pf.
Welche zu Holzhauer- und Reißigbinder- Lohn auf Abſchlag in reſerve behalten werden.

Sum-

Summariſcher Extract der fürſtlichen Forſt-Rechnung zu N. von Michaelis Ao. · bis wieder dahin Ao ·

I.

Die Einnahme.

fl.	kr.	pf		
			Aus verkauftem Ackerholz überhaupt	fol.
			Aus verkauftem Ackerholz nach der Ruthen	fol.
			Aus verkauften Bauſtämmen	fol.
			Maſtgeld von den Leſe-Perſonen.	fol.
			Maſtgeld von den eingeſchlagenen Schweinen	fol.
			Aus verkaufter Schweinemaſt überhaupt	fol.
			An dictirten Waldbuſſen und Strafen	fol.
			Huth- und Triftgeld	fol.
			Sommerjagd-Gelder, aus dem Amte N.	fol.
			Vor verkaufte Wild- und Rehhäute	fol.
			Vor Haſelnüſſe	fol.
			Von den verpachteten Vogelfängen.	fol.
			Ferner:	
			Aus Bauholz, ſo ins fürſtliche Schloß allhier kommen	fol.
			An Holz, ſo von fürſtlicher Herrſchaft gnädigſt verehret worden	fol.
			An Küchenholz und Reißig, vor die fürſtliche Hofſtatt	fol.
			Brenn- und Deputatholz, vor die fürſtlichen Hofbedienten	fol.
			An Brennholz und Reißig vor die fürſtl. Canzeley und Kammer	fol.
			Brenn- und Deputatholz, vor die fürſtliche Canzeley- und Kammerbediente	fol.
			Brenn- und Deputatholz denen Herren Geiſtlichen	fol.
			Deputatholz und Reißig, denen Amtsbedienten allhier	fol.
			Denen Forſtbedienten.	fol.
			Insgemein.	
			Ferner auf dem N. Forſt.	
			N. und	
			Auf dem N. Forſt.	
			rc. rc.	

Die

II.

Die Ausgabe.

fl.	kr.	pf.		
			Verordnete Beſoldung	fol.
			Koſtgeld	fol.
			Zehrung	fol.
			Pirſchgebühr und Jägerrecht	fol.
			Auf Jägerey und Jagdſachen	fol.
			Baukoſten	fol.
			Deputatholz und Reißig vor die Herren Geiſtliche	fol.
			= = vor die fürſtlichen Amtsbedienten	fol.
			= = vor die fürſtlichen Forſtbedienten	fol.
			Holzſchlager= und Reiſigbinder=Lohn	fol.
			Insgemein	fol.
			Summa.	

III.

Die Gewährſchaft.

fl.	kr.	pf.		
			Baar zur fürſtlichen Kammer geliefert	fol.
			An abgegebenen Bau= Brenn= Deputat = und Reißigholz	fol.
			Summa Ausgabe und Gewährſchaft	
			Solche von der Einnahme abgezogen	
			bleiben Vorrath = fl. = kr. = pf.	

Ze=

Zehendes Capitel.

Von der Stadt⸗ oder Raths⸗Rechnung.

§. 528.

Was die Stadtrechnung anbelangt, ſo hat die Landesfürſtliche Herrſchaft um ſo vielmehr Urſache, fleißig nachforſchen zu laſſen, wie die Räthe in den Städten mit den gemeinen Gütern umgehen und haußhalten; maſſen es an manchem Orte eintrift, was Herr D. Arnold Mengering in ſeinem Prophetenſpiegel über den Spruch Ezech. 11, 1. 2. am 389ſten Blatt ſetzet, wo es heißt: Unter den Stadt⸗Regenten gehet es auch oftmals ſeltſam her, ſie zauſen und mauſen am gemeinen Stadtgut, wie an einem Heuſchober, als jener Bürgermeiſter an einem Orte einmal dieſes Gleichniß und Exempel gab. Und wenns zur Rechnung kommet, thun ſie es entweder einander ſelbſten, (ſo verräth keiner den andern) oder machen blinde Rechnungen, oder laſſen ſich wohl gar verlauten, ſie ſeyen den Bürgern und gemeiner Stadt, der Einnahme und Ausgabe halben nicht Rede und Antwort ſchuldig, banquetiren weidlich, und ſchmauſen ſtattlich auf der Gemeine Beutel, und machens manchmal ſo grob, daß darüber öffentliche Fallimenta entſtehen, ꝛc. Und am folgenden 394ſten Blatt ſchreibet er alſo: Ihr Richter und Rathsherren in den Städten, wenn wollet ihr einmal nüchtern werden, zu erkennen und zu bereuen eure Sünde und Ungerechtigkeit? Weil ihr auf weichen Polſtern ſitzet, meinet ihr, man dürfe euch nicht hart anlaſſen, und das Gewiſſen rühren. Wie handelt ihr mit gemeinem Stadtguth und Vorrath? an einem Orte beſſer als am andern? Einer und der andere ſchreibet ſeine willige Dienſte zuvor heraus, zwackt und zupſt hie und da, daß gemeine Stadt darüber in äuſſerſte Schuldenlaſt und Beſchwerung gerathen muß. Unterdeſſen braviret und banquetiret ihr weidlich, und ſeyd eures Weinkellers ſtäte gewiſſe Gäſte alle Tage: Handelt mit armen Bürgern, Wittwen und Waiſen ſehr unfreundlich, und muß alles nach eurem Muthwillen gehen; da darf niemand kla⸗

gen noch fragen, darwider niemand mucken noch rucken, oder ihr befehdet und verfolget ihn heimlich und offenbarlich.

§. 529.

Und hierinnen hat Herr D. Mengering wohl gar recht, welches diejenigen auch aus der Erfahrung behaupten werden, die in einem ſolchem Orte ſind. Dahero hat die landesfürſtliche Herrſchaft wohl Urſache, ſehr fleißig nachzuforſcheu, auch zu dem Ende richtige Rechnung ihnen abzufordern, und, im Beyſeyn etlicher von der Bürgerſchaft, gründlich examiniren und abhören zu laſſen.

§. 530.

Es ſind aber der Städte Einkünfte nicht alle einerley, ſondern theils haben gewiſſe Dorfſchaften, Weiler, Höfe, Vorwerke, wie auch eigenthümlich Land, Wieſenwachs, Gärten, Hopfen- und Weinberge, Gehölz, Teiche, den Geſchoß, Geld- Frucht- Kammer- Brau- und andere Zinßen, item zinßbare Stücke, Zölle, Waage- Markt- Stätte- Wege- Hopfengeld, und viele andere Zugänge mehr. Theils aber nur ihre bloſſe Zinßen, Geſchoß und wenige Strafgelder ꝛc. Daher auch die Rechnung nicht auf einerley Art, ſondern nach jedweden Orts Ertrag zu formiren und einzurichten iſt.

§. 531.

Im erſten Fällen, wenn Dörfer, Höfe, Vorwerke, eigenthümliche Ländereyen, Wieſenwachs, Gärten, Hopfen- und Weinberge, Gehölz, Teiche und dergleichen zu einer Stadt gehören, kann die Rechnung auf eben die Art geführet werden, wie oben im zweyten Capitel bey der Amtsrechnung Anleitung geſchehen. Im geringern Fall aber etwann folgendem Modell nach.

§. 532.

Jahr-Rechnung.

Uber Einnahme und Ausgabe bey der Stadt N. von Michaelis (oder wenn ſonſt der Termin iſt) Ao. - - bis wieder dahin Ao. - -

geführet von

N. N. Bürgermeiſtern und

N. N.
N. N.

Rathskämmerern daſelbſt.

Einnahme-Geld.

- fl. - kr. - pf.

Vorigen Jahrs Reſt verblieben.

fl.	kr.	pf.	
			Nämlich:
			An Erbzinſſen.
			An Geſchoß.
			Laut vorigen Jahrs geſchloſſener und abgehörter Rechnung.
			ut ſupra.

Nota.

Etliche nehmen nur in Einnahme, was ſie effective an den Reſten einbekommen, und laſſen das übrige zurück, welches aber groſſe Confuſion in den Rechnungen giebt, daß man nicht eigentlich weiß was vor Reſte, und wie viele derſelben in allen noch hinterſtändig ſind, auch in extraturen ſehr groſſe Mühe verurſachet: Daher man in den meiſten Orten ſolches nicht paßiren läſſet, ſondern es müſſen alle und jede retartaden völlig in Einnahme genommen, und die nichts gegeben, oder von denen wenig zu erlangen, zuletzt der Rechnung ſpecificiret, und damit wieder gewähret werden.

Einnahme = Geld.

= fl. = kr. = pf.

An Erb-Zinnßen.

Termins Michaelis Ao. - - et Walpurgis Ao. - -

An auswärtigen Orten.

Nämlich:

NB. Hier werden die Orte geſetzt.

fl.	kr.	pf.		
			zu	N. =
				N. =
				N. =
				N. =
				N. =
				N. =

u. ſ. w.

ut ſupra.

Laut Erb-Regiſters.

Einnahme-

Einnahme-Geld.

- fl. - kr. - pf.

An Erb-Zinnßen.

Termins Michaelis Ao. - - et Walburgis Ao. - -

Allhier in der Stadt

Nämlich

NB. Hier werden die Namen der Innwohner geſetzt.

fl.	kr.	pf.	
			N. N.
			N. N.
			N. N.
			N. N.
			N. N.

u. ſ. f.

Latus;

- fl. - kr. - pf.

Und ſo weiter bis die obige Summa heraus kommet.

Summa aller Erb-Zinnßen

Michaelis Ao. - Walburgis Ao. -

ut ſupra.

Laut Erb-Regiſters.

Einnahme-Geld.

= fl. = kr. = pf.

An den beyden Geſchoſſen.

Thomae Anno - - et Petri Pauli Anno - -

Nämlich:

fl.	kr.	pf	
			Bürgermeiſter N. N.
			Bürgermeiſter N. N.
			Bürgermeiſter N. N.
			Bürgermeiſter N. N.
			Cämmerer N. N.
			Cämmerer N. N.
			Cämmerer N. N.
			Cämmerer N. N.
			Cämmerer N. N.
			Cämmerer N. N.
			Der Stadt-Schreiber.
			Der Raths-Cammer-Schreiber.
			N. N. Handelsmann.
			N. N. = =
			N. N. = =
			N. N. =
			2c. = 2
			Latus.
			= fl. = kr. = pf.
			Und ſo weiter bis die obgeſetzte Summa vollſtändig heraus kommet.
			ut ſupra.

Laut Geſchoß-Buchs.

Ein-

Einnahme-Geld.

- fl. - kr. - pf.

An Vorgeſchoß oder Handlohn.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			N. N. Kramer, ſo einen Brauhof in der Sonnengaſſe von N. N. pro - fl. hieſelbſt erkauft den - Ao. -
			N. N. Oelſchläger erleget, wegen des von N. N. Erben gekauften Brauhofes auf der N. den - Ao. -
			N. N. Kinder abgeſtattet ihres ererbten, und noch in der Geſammtſchaft ſtehenden Brauhofes in der N. Straſſe halber, ſo ihnen den - Ao. - zugeſchrieben worden.
			N. N. entrichtet wegen des von ſeinem Vater N. N. erkauften Brauhofes am N. den - Ao. -
			ut ſupra.

Laut der deputirten zur Brauerſchaft Schein Num. 1.

Ein-

Einnahme Pfann=Gelder.

= fl. = kr. = pf.

Von zwey hundert eintzelnen Gebräuden von jedem
= fl. = kr.
Nämlich:

Nach den Looß-Zetteln.

Num	fl.	kr.	pf.	
1				Burgermeiſter N. N. und N. N.
2				Burgermeiſter N. N. und N. N.
3				Cämmerer N. N. und N. N.
4				Cämmerer N. N. und N. N.
5				Cämmerer N. N. nnd N. N.
6				Der Stadt-Schreiber und Raths=Schreiber.
7				N. N. und N. N.
8				N. N. und N. N.
9				N. N. und N. N.
10				N. N. und N. N.
				Latus.
				u. ſ. w. bis die obgeſetzte Summa heraus kommt.
				Summa ut ſupra.

Laut der deputirten Scheine. Num. 2.

Einnahme Steg Geld.

- fl. - kr. - pf.

Nämlich;

fl.	kr.	pf.	
			Auf den Michaelis-Markt Ao.
			Auf den Chriſt-Markt Ao. -
			Auf den Oſter Markt Ao. -
			Auf den Trinitatis Markt Ao. -
			Auf den Johannis-Markt Ao. -
			Auf den Aegidii Markt Ao. -

ꝛc. ꝛc.

ut ſupra.

Und giebt ein fremder Kramer von einen völligen Standte - kr. Anrebe ſo geringer - kr. - pf. auch wohl - kr. alles laut unterſchriebener Specification Num. 3.

Einnahme Bruck- und Wegegeld.

- fl. - kr. - pf.

Nämlich;

fl.	kr.	pf.	
			Aus dem N. Stock.
			Aus dem N. Stock.
			Aus dem N. Stock.
			Aus dem N. Stock.

Das Jahr über zu unterſchiedlichen malen erhoben, laut der gemeinen Vorſteher Schein, ſo bey dieſer Einnahme und Zählung geweſen. Num. 4.

ut ſupra.

Einnahme Waag = Geld.

= fl. = kr. = pf.

Aus der Stadt Waage.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.

Sind das Jahr über zu unterſchiedenen malen, als den = Nov. Ao. den = Febr. = den May den = Sept. Ao. = aus dem Waage = Stock erhoben und eingenommen, laut der Viermanne Schein, ſo darbey geweſen Num. 5.

Als:

= fl. = kr. = pf. Gemeine Waag = Gelder.
= fl. = kr. = pf. Von der bey der Wollenſchur weggewogenen Wolle.
Und
= fl. = kr. = pf. Von der nachgehends wieder abgewogenen und verſchickten Wolle.

ut ſupra.

Alles vermöge des Waagmeiſters Specification Num. eod.

Summa per ſe.

Ein=

Einnahme Keller-Geld.

- fl. - kr. - pf.

Aus dem Stadt-Keller.

fl.	kr.	pf.	
			Hat der Pachter deſſelben veraccordirter maſſen, auf vier Quartale, als Weyhnachten, Ao. - Oſtern, Johannis und Michaelis Ao. entrichtet, laut Scheins. Num. 6.
			Summa per ſe.
			Wenn aber der Raths-Keller nicht verpachtet iſt, wird der Gewinn was das Jahr über an Wein und fremden Bieren ertragen, item was man an Faſſen und ſonſten eingenommen und zu Nutz angewendet, hier in Rechnung geſetzet, auch eine abſonderliche Wein Rechnung darüber geführet.

Einnahme-Geld.

An Zinnß von den Fürſtl. Legat- und andern Stipendien-Geldern.

- fl. - kr. - pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			Von 2000. fl. Capital, ſo Ihro Fürſtl. Durchl. Herzog N. zu N. Chriſtlöbl. Gedächtniß zwey armen Studiosis Theologiae aus der der Stadt N. gebürtig, wenn ſie ſich auf der Univerſität zu N. aufhalten, jährlich zu reichen gnädigſt geſtiftet, und haben ſie ſolches drey Jahr nacheinander zu genieſſen, ehe es auf zwey andere kommet. Wird jährlich von der Fürſtl: Cammer zu N. auf Walburg. entrichtet.
			Ebenmäßig von 200. fl. Capital, welche die Durchl. Fürſtinn und Frau, Frau N. Herzogin zu N. gnädigſt geſtiftet, daß ſolche unter zehen arme Schulknaben zu Erkaufung nöthiger Bücher jährlich auf Pfingſten ausgetheilet werden ſollen. Muß das Dorf N. als welches ſolch Capital auf ſich genommen, jährlich den Zinnß davon liefern.
			Von 1000. fl. Capital, welches Frau N. N. Gräfin zu N. Ao. geſtiftet, ſo jährlich zwey armen Mädgen zur Beyſteuer zum Heyrath-Gut auf Michaelis gereichet wird, das Capital haftet bey dem Rath zu N. welcher jährlich den Zinnß davon liefern muß.
			ꝛc. ꝛc.
			ut ſupra.

Ein-

Einnahme-Geld.

- fl. - kr. - pf.

An dictirten Amts- und Raths-Strafen, wovon das Fürſtl. Amt die Helfte, und der Rath die andere Hälfte bekommt.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			N. N. zu des Raths halben Antheil an Strafe erleget, welcher N. N. einen Handwerksburſchen von N. auf der Gaſſe zwey Fleiſch-Wunden mit dem Degen in den Arm gegeben, den - Ao. -
			N. N. zu des Raths Helfte an Straf-Geld abgeſtattet, welcher N. N. vor das Hauß gelaufen und denſelben heraus gefordert, den - Ao. -
			N. N. zu des Raths halben Antheil gegeben, welcher N. N. im Weinkeller Blutrünſtig geſchlagen und mit Füſſen getreten, den - Ao. -
			N. N. wegen ſeines Weibes erleget, welche der von Fürſtl. Herrſchaft confirmirten Innung zuwider, Tuche auf öffentlichem Markt feil gehabt, ehe er Handwerks Gebrauch nach verfahren, den - Ao. -
			Und ſo weiter.
			Nachdem jedes Orts, vermöge der Receſſe und Verträge, die Fälle, ſo coujunctim zu beſtrafen, ſich ereignen, ꝛc.
			ut ſupra.
			laut des Amts Schein Num. 7.

Einnahme = Geld.

= fl. = kr. = pf.

An Strafen, ſo der Rath allein dictiret.

Nämlich:

fl.	kr	pf.

N. N. Schäfers-Knecht allhier erleget, welcher ſich mit den Flurſchützen N. N. im Bierhauſe geſchlagen, den = Ao. =

N. N. abgeſtattet, ſo N. N. Naſenſtieber auf der Gaſſe gegeben, den = Ao. =

N. N. entrichtet, welcher N. N. Weib ein loſe Frau und Hure geſcholten, hat derſelben Abbitte thun, und die Unkoſten abſtatten müſſen, den = Ao. =

N. N. bezahlt, welche mit N. N. ſich gerauft und gekratzet, den = Ao. =

Sind N. N. um deswillen dictiret worden, weil, als er auf das Rathhauß durch den Diener erfordert worden, er ſolchen einen Schelm geſcholten, den = Ao. =

Latus

= fl. = kr. =

Und ſo weiter bis die obige Summa herauskommet.

Nota.

Wenn zugleich Aemter in den Städten ſind, hat man gemeiniglich gewiſſe Receſſe und Verträge, wie hoch und in welchen Fällen der Stadt-Rath allein zu ſtrafen hat, darnach man ſich richtet.

Eiunahme Bürger=Recht.

= fl. = kr. = pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			N. N. Schuhmacher von N. gebürtig, ſo ſich allhier niedergelaſſen und Bürger worden, den = Ao. =
			N. N. von N. ein Schreiner, ſo allhier geheyrathet und ebenmäßig das Bürger=Recht erkauft, den = Ao. =
			N. N. Bortenwürker von N. welcher gleichfalls allhier ſich niedergelaſſen und Bürger worden, deu = Ao. =
			Und ſo weiter
			Summa ut ſupra.

lnut Scheins Num.

Einnahme Meiſter=Geld.

fl.	kr.	pf.	
			N. N. ſo allhier auf das Metzger Handwerk Meiſter worden, zum gewöhnlichen Meiſter=Geld dem Rath erleget, den = Ao. =
			N. N. Schneider hieſelbſt zu Meiſter=Geld entrichtet, den = Ao. =
			N. N. Hutmacher zu Meiſter=Geld allhier abgeſtattet, zu des Raths=Antheil, laut der Innung, den = Ao. =
			n. ſ. w.
			Summa

= fl. = kr. = pf.

laut Belegs Num. 9.

Einnahme Lehrgeld.

= fl. = kr. = pf.

fl.	kr.	pf.

Nämlich:

N. N. von N. welcher auf das Wagnerhandwerk allhier gedinget worden, zu des Raths Antheil entrichtet, den = = Ao.

N. N. von N. ſo auf das Schreinerhandwerk hieſelbſt gedinget worden, abgeſtattet den = Ao. =

N. N. von N. bezahlet, wegen des, daß er auf das Sattlerhandwerk allhier angenommen und aufgedinget worden, den = Ao. = =

N. N. zu N. welcher allhier auf das Meſſerſchmiedhandwerk gedinget worden, den = Ao.

u. ſ. w.

ut ſupra.

Beſage Scheins Num. 10.

Einahme Abzug-Geld.

= fl. = kr. = pf.

fl.	kr.	pf.

Nämlich:

N. N. Rothgerber, welcher von hinnen weg nacher N gezogen, und an ſeinem verkauften Hauſe und Hopfenfleck = fl. von hinnen dahin gewendet, von jedem fl. = fl. dem Herkommen nach, den = = Ao. = = erleget.

N. N. Seiler zahlet, ſo von hier weg nach N. gezogen, und = fl. dahin gewendet, den = Ao. = =

Summa

= fl. = kr. = pf.

Und ſo ferner, was ſonſt weiter eine jedwede Stadt an dergleichen Geldern einzunehmen hat.

Laut Scheins Nm. 11.

Ein-

Einnahme-Geld.

I.

An abgelegten Capitalien.

vacat.

Weil ſie in der Credit-Caſſa-Rechnung geführet, und alſo hier übergangen werden.

II.

An aufgenommenen Capitalien.

vacat.

Oder wenn was aufgenommen, kann es hier mit angeführet werden.

III.

An Abzinßen, wegen verkaufter Bauſtädte.

- fl. - kr. - pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			N. N. Wittib. Thom.
			N. N. Erben. P. Paul.
			N. N. P. Paul
			ꝛc. ꝛc.
			ut ſupra.
			Vermöge atteſtati Num. 12.

Rechnungs-Beamter.

Einnahme=Geld.
An zinßbaren Stücken.

= fl. = kr. = pf.

Als:

An Gänſen Michaelis Ao. = =

= fl. = kr. = pf. an 63. St. à = kr.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.			
			20	Stuck	= in der Stadt allhier.
			6		= zu N.
			4		= zu N.
			9		= zu N.
			5		= zu N.
			8		= zu N.
			11		= zu N.

ut ſupra.

II.

An Hahnen Michaelis Ao. = =

= fl. = kr. = pf. an 184. St. jedes à = kr.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.			
			42	Stuck	= in der Stadt allhier.
			14		= zu N.
			17		= zu N.
			12		= zu N.
			8		= zu N.
			6		= zu N.
			13		= zu N.
			18		= zu N.
			24		= zu N.
			9		= zu N.
			6		= zu N.
			15		= zu N.

ut ſupra.

Einnahme-Geld.

III.

An Faſtnachtshünern Ao.

- fl. - kr. - pf. an 851. St. à - kr. - pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.			
			658	Stuck	- in der Stadt allhier
			53		- zu N.
			64		- zu N.
			27		- zu N.
			14		- zu N.
			19		- zu N.
			11		- zu N.
			7		- zu N.

ut ſupra.

IV.

An Oſter-Eyern Anno - -

- fl. - kr. - pf. an 80. Schock 43. einzeln Stuck à - kr.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.				
			17		45	in der Stadt allhier
			12		-	zu N.
			14		15	zu N.
			19		13	zu N.
			6	Schock	-	zu N.
			4		-	zu N.
			3		-	zu N.
			2		-	zu N.
			1		30	zu N.
			1		-	zu N.

ut ſupra.

laut Erbregiſters.

Einnahme-Geld.

fl. : kr. : pf.

Insgemein.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			Hat das Salzmaaß das Jahr über ertragen, laut Verzeichniß ſub Signo ♃
			Der Garkoch Meiſter N. N. zu Zinnß aus der Garküche von Michaelis Ao. : : bis wieder dahin erleget.
			Der Ziegler N. N. zum Jahrzinß von der Ziegelhütte abgeſtattet, den : Ao. : :
			Sind das Jahr über wegen abgeführter 500 . . Malter Hopfen entrichtet worden, von jedem Malter : Pf laut ausführlicher Specification ſub Signo ☿
			u. ſ. w.
			Was jedwede Stadt noch mehr insgemein einzunehmen hat.

Nota.

Weil die ordinari und extraordinari Steuren denen Städten nicht zu gute kommen, ſondern zur Fürſtl. Kammer und der Landſchaftscaſſa geliefert werden müſſen, ſind ſie auch hier übergangen worden. Wie aber die Steuerrechnungen geführet werden, davon haben wir oben ſchon gehandelt.

ut ſupra.

Summa Summarum aller Einnahme

thut

: fl. : kr. : pf.

Hievon iſt wieder ausgegeben worden, wie folget.

Aus-

Ausgabe-Geld.

- fl. - kr. - pf.

Zu der Herren Geiſtlichen, Kirch- und Schuldiener Beſoldung.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			Dem General-Superintendenten, Hrn. N. N. zur Jahrs-Beſoldung bezahlet, laut Quittung	Num. 1
			Dem Coadjutori Hrn. N. N.	Num. 2
			Dem Ober-Diacono N. N.	Num. 3
			Dem Unter-Diacono N. N.	Num. 4
			Dem Pfarrer zu S. N. allhier N. M.	Num. 5
			Dem Subſtituto N. N.	Num. 6
			Dem Schul-Rectori N. N.	Num. 7
			Dem Conrectori N. N.	Num. 8
			Dem Sub-Conrectori N. N.	Num. 9
			Dem Cantori N. N.	Num. 10
			Dem Quinto N. N.	Num. 11
			Dem Sexto N. N.	Num. 12
			Dem Organiſten N. M.	Num. 13
			Dem Kirchner bey der Hauptkirche	Num. 14
			Dem Cuſtodi bey der Kirche zu N.	Num. 15
			Dem Rechenmeiſter N. N.	Num. 16
			Dem Calcanten N. N.	Num. 17
			u. ſ. w.	
—	—	—	Jedes Orts Gelegenheit nach.	
			Summa wie oben ſtehet.	

Ausgabe=Geld.

I.

Zur Stadt=Spende.

= fl. = kr. = pf.

Nämlich:

= fl. = kr. vor ſchwarz Tuch, damit fünf arme Manns= und fünf arme Weibsperſonen jährlich auf den Neujahrstag gekleidet werden, laut Herzog N. N. zu N. uralter Stiftung den = Anno = Num. 18

ꝛc. ꝛc.

Summa per ſe.

II.

An abgelegten Capitalien und Zinnſen, oder zu Abtilgung gemeiner Stadtſchulden.

= fl. = kr. = pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			= fl. = kr. = pf. aus dem Wageſtock.
			= fl. = kr. = pf. aus dem Stadtkeller.
			= fl. = kr. = pf. aus den Hopfengeldern.
			ꝛc. ꝛc.
			Sind denen zur Creditcaſſa verordneten dieſes Jahr über geliefert, laut Schein und Abrechnung Num. 19. 20. & 21.
			ut ſupra.

Aus=

Ausgabe-Geld.

Penſion von den Fürſtl. Legat- und andern Stipendien-Geldern.

- fl. - kr. - pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			Herrn N. N. S. S. Theol. Studioſo auf der Univerſität zu N. ſich aufhaltend, zum erſtenmal von Herzog N. Stiftung gereichet auf Anweiſung des Fürſtl. Conſiſtorii allhier, den - Ao. - laut Quittung	Num. 22.
			Herrn N. N. S. S. Theol. Studioſo zu N. ebenmäßig deswegen zum erſtenmal ausgezahlet, den - Ao. laut Quittung	Num. 23.
			Sind zehen armen Knaben in der Schule allhier zu Erkaufung nöthiger Bücher wegen der Durchl. Fürſtin und Frauen, Frauen N. N. Herzogin zu N. Chriſtmildeſten Andenkens Stiftung, zugeſtellet worden, laut des Schul-Rectoris Schein, den - Ao. -	Num. 24.
			Sind N. N. und	
			N. N. zweyen armen Mädgen, welche keine Eltern mehr haben, jedoch ſonſt in ihrem Dienſt ſich chriſtlich, fromm, treu, ehrlich und fleißig erwieſen, wie ſie ſich verheyrathet, Inhalts der Frau Gräfin von N. Stiftung zur Zubuſſe des Heyrath-Guts ausgezahlet worden, den - Ao. - laut Scheinen	Num. 25. & 26.

ut ſupra.

Item

Item.

= fl. = kr. = pf.

Zur Beſoldung denen Raths-Perſonen und gemeinen Stadt Bedienten.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			Bürgermeiſter N. N.	Num. 27.
			Bürgermeiſter N. N.	Num. 28.
			Bürgermeiſter N. N.	Num. 29.
			Bürgermeiſter N. N.	Num. 30.
			Dem Stadt Phyſico Herrn N N.	Num. 31.
			Sechs Raths = Kämmerern als zweyen, ſo im Regiment ſind, jedem = fl. = kr. = pf denen andern vieren aber jedem = fl. = kr = pf=	Num. 32. bis 37.
			Dem Stadt = Schreiber	Num. 38.
			Des Raths Cammer = Schreibern	Num. 39.
			Dem Baumeiſter	Num. 40.
			Dem Wagmeiſter	Num. 41.
			Dem Stadt-Pfeiffer	Num. 42.
			Dem Stadt = Zimmermann	Num. 43.
			Dem Brunnenmeiſter	Num. 44.
			Denen beyden Hebammen	Num. 45. & 46.
			Dem Uhrſteller	Num. 47.
			Denen vier Thorwärtern	Num. 48.
			Denen beyden Stadt = Dienern	Num. 49.
			Denen vier Nachtwächtern	Num. 50.
			Denen beyden Flur = Schützen	Num. 51.
			u. ſ. w.	

ut ſupra.

Ausgabe-Geld.

Verehrung.

- fl. - kr. - pf.

Nämlich:

fl. kr. pf.

Jhro Fürſt. Durchl. Unſerm gnädigſten Herrn an zwey Ohm Rheiniſchen Wein unterthänigſt offeriret, als S. F. D. allhier Dero Einzug gehalten, den - Ao. - Num. 55.

Herrn N. N. Pfarrer zu N. welcher ſein gedrucktes Gebet-Buch dem Rath allhier dediciret, den - Ao. - Num. 56.

N. N. L. L. Studioſo allhier, welcher ſeine zu N. de errore calculi gehaltene Diſputation ebenmäßig dem Rath hieſelbſt neben andern dediciret, den - Ao. - Num. 57.

Der Rath auf Herrn N. N. Hochzeit zum Geſchenk verehren laſſen, den - Ao. - Num. 58.

Der Cantorey }
Dem Stadt-Pfeiffer } allhier zum Neuen Jahr verehret Num. 59. & 60.

u. ſ. w.

ut ſupra.

Ausgabe-Geld.

- fl. - kr. - pf.

Denen Ambruſt-Schützen.

Nämlich:

fl. kr. pf.

Sind an allerhand verfertigten Zinnwerk das Jahr über in das Schützenhauß auf dem Langenraſen geliefert, zum Gewinſt aufgeſetzet, und abgegeben worden, laut ausführlichen Verzeichniſſes Lit. A. und Quittung Num. 61.

Nota.

Was ſonſten an Silberwerk, Tuch oder andern aufgeſetzet und der Stadt halber gezeichet wird, kann hier auch berechnet und mit angeführet werden.

ut ſupra.

Ausgabe-Geld.

Zu Erhaltung gemeiner Stad-Gerechtigkeit.

- fl. - kr. - pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			Dem Fürſtl. Hofgericht bezahlet an Sportuln in der zwiſchen hieſiger Stadt und N. N. von N zu N. rechtshängigen Sache wegen der Huth und Trift in N. den - Ao. -	Num. 62.
			Herrn D. N. N. Fürſtl. Hofgerichts Advocaten daſelbſten pro patrocinio deswegen bezahlet den - Ao. -	Num. 63.
			N. N. Bothen allhier bezahlet, welcher unterſchiedlichemal dieſer Streitſache halber, nach N. verſchicket worden, laut ausführlichen Verzeichniß, den - Ao. -	Num. 64.
			An Unkoſten auf Fürſtl. Regierung zu N. erleget, wegen ſtreitiger Pfändung zwiſchen hieſiger Stadt und dem Dorf N. auf dem N. den - Ao. -	Num 65.

u. ſ. w.

ut ſupra.

Aus-

Ausgabe-Geld.

Bothen-Lohn.

- fl. - kr. - pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			N. N. bezahlt, welcher nach N. und in andere Dörfer verſchicket worden, denen Cenſiten anzukündigen, daß ſie ihre Zinnß-Lieferung, den - Ao. - thun ſollten,	Num. 66
			N. N. Bothenlohn bezahlt, welcher einem Kayſerl. Rittmeiſter N. N. den Weg bis nach N. zeigen müſſen, den - Ao. -	Num. 67
			N. N. Bothenlohn bezahlt, welcher mit Schreiben von dem hieſigen Rath der Stadt Angelegenheit betreffend, an den Amtmann zu N. abgefertiget worden, den - Ao. -	Num. 68
			N. N. Bothenlohn gegeben, ſo wegen der extraordinari Steuer-Lieferung an die gnädigſte Fürſtl. Herrſchaft nacher N. mit des Raths unterthänigſten Bericht abgeſchicket worden, den - Ao. -	Num. 69
			u. ſ. w.	
			ut ſupra.	

Ausgabe=Geld.

Auf das Stadt=Brauhauß verwendet.

= fl. = kr. = pf.

Nämlich:

fl. | kr. | pf.

N. N. Stadt=Büttnern zahlet für unterſchiedliche Gelten, Eimer, Stütze und Kübel im Stadt Brauhauſe zu binden, laut Specification und Quittung, den = Ao. = Num. 70

Vor acht Wurfſchaufeln zum Treber auswerfen im Brauhauſe bezahlet, den = Ao. = Num. 71

Vor Zapfen N. N. zahlet in das Faß, darinn das Jahr über das gebraute Doppel Bier aus dem Brauhauſe denen Brau=Herren in die Häuſer geführet wird, den = Ao = Num. 72

N. N. vor eine eiſerne Schaufel, ſo ins Brau=Hauß kommen, bezahlet den = Ao. = Num. 73

N. N. Maurern gegeben, vor einen Roſt unter die Braupfanne und andere Maurer=Arbeit zu machen, den = Ao. = Num. 74

N. N. Dachdeckern zahlet, das Dach auf dem Stadtbrauhauſe zu überſteigen, und wo es wandelbar, wieder in Kalch zu legen, den = Ao. = laut Quittung Num. 75.

Vor drey Malter Sparkalch hierzu N. N. zahlet, den = Ao. = Num. 76.

Vor zwey hölzerne Kannen vor die Brauer im Brauhauſe zahlet, den = Ao. = Num. 77

N. N. Schornſteinfegern zahlet den Ruß und Kohlenſtaub auf den Balken und ſonſten hin und wieder im Brauhauſe abzukehren das Jahr über Num. 78

Die Braupfanne zu flicken N. N. Kupferſchmieden bezahlet, den = Ao. = Num. 79

Latus

= fl. = kr. = pf.

Und ſo weiter, bis obige Summa heraus kommet, oder was man ſonſt effective ausgegeben.

ut ſupra.

Ausgabe=Geld.

Auf die Stadt=Brunnen verwendet.

= fl. = kr. = pf.

Nämlich:

fl.	kr	pf.		
			Dem Brunnenmeiſter N. N. und ſeinen Geſellen bezahlet ſechs neue Röhren an den N. Brunnen, ſo bey dem Rathhauſe allhier ſpringet, einzuziehen, den = Ao. = laut Belegs	Num. 80
			N. N. von N, vor zwey und vierzig neue Brunnen=Röhren bezahlet, den = Ao. = jede pro = kr. = pf.	Num. 81
			Obgedachten N. N. entrichtet, als er den Brunnen bey dem N. Thor, ſo verſtopfet und ſonſt mangelhaft geweſen, wieder geöfnet, und im Gang gebracht, den = Ao. =	Num. 82
			Vor eilf Karren Miſt zu Beſchüttung der Kumpfe an den Brunnen in der Stadt, damit bey der Kälte dieſelben nicht einfrieren möchten, den = Ao. =	Num. 83
			u. ſ. w.	
			ut ſupra.	

Ausgabe = Geld.

Zum Bauen innerhalb der Stadt.

= fl. = kr. = pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf		
			N. N. Stadtmaurern allhier und Conſorten zahlet die eingefallene Mauer an dem Zwinger bey dem Wachthauſe wieder aufzuführen, laut Dingzettels und Quittung, den = = Ao. =	Num. 84
			Vor zwölf Malter Sparkalch N. N. zu N zahlet den = = Anno = =	Num. 85
			N. N. zahlet von vier und achzig Karren Steine aus dem Steinbruche vor dem N. Thor herbey zu führen à = kr. den = Ao. = laut Quittung und Verzeichniß	Num. 86
			N. N. zahlet beyde Giebel am N. ſo vom Regen völlig verdorben, ganz von neuem zu kleiben, incluſive das Stück Holz und den Leimen zu machen, den = Ao. =	Num. 87
			N. N. Stadt = Zimmermann zahlet, ſolche mit Dielen zu beſchlagen, den = Ao. =	Num. 88
			N. N. Nagelſchmieden vor Nägel und andere Arbeit, laut Specification und Quittung, den = Ao. =	Num. 89
			und ſo weiter.	
			ut ſupra.	

Item.

Baukoſten auf die Pfarrhäuſer und lateiniſche Schule.

- fl. - kr. - pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			N. N. Zieglern allhier, vor 2000. Heng- und Fittigziegel bezahlet, ſo zur Dachung auf die Schule gekommen, den - - Ao. laut Quittung das 100. zu - kr. - pf. gerechnet	Num. 90
			Vor drey Malter Sparkalch N. N. zu N. bezahlet, ſo auch hierzu gekommen, den - Ao. -	Num. 91
			Vor zwey Malter Lederkalch N. N allhier bezahlet, ebenmäßig darzu verwendet, den - Ao. -	Num. 92
			N. N. Dachdeckern und Conſorten bezahlet, jetzgedachte Dachung über der Schule zu beſteigen, und zu repariren, den - Ao. -	Num. 93
			N. N. Töpfern allhier bezahlet, den Ofen in Secunda Claſſe, mit etlichen Kacheln auszubeſſern und zu verſchmieren, den - Ao. -	Num. 94
			Und ſo ferner ut ſupra.	

Ans-

Ausgabe ⸗ Geld.

Baukoſten auſſerhalb der Stadt.

⸗ fl. ⸗ kr. ⸗ pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf		
			Vor vierzehen Eichenſtämme auf dem N. Forſt bezahlet, ſo zu der ſchadhaften Brücke, und von dem Waſſer ausgewachſenen Wege vor dem N. Thore gekommen und verbauet worden, den ⸗ Ao. ⸗	Num. 95
			N. N. Stadt⸗Zimmermann und ſeinen Geſellen bezahlet, die Brücke und den Weg zu repariren, den ⸗ Ao. ⸗	Num. 96
			N. N. und ſeinem Knechte N. N. bezahlet, vor hundert Karren Steine zu dieſem Wege zu führen, jeder Karrn zu ⸗ kr. gerechnet, den ⸗ Ao. ⸗	Num. 97
			Vor hundert Schock Reißig oder Faſchinen N. N. bezahlet, ſo zum Waſſerbau vor gedachtes Thor verbraucht worden, à kr. den ⸗ Ao.	Num. 98
			N. N. Teichgräbern und Conſorten zahlet, ſolche Faſchinen vorzubauen, Raſen zu ſtechen, und einzulegen, den ⸗ ⸗ Anno ⸗ ⸗	Num. 99
			N. N. zahlet vor zwanzig Karren Steine bey die ſteinerne Brücke vor dem hohen Thore zu führen, woſelbſt ein Pfeiler ſchadhaft worden, den ⸗ Ao. ⸗	Num. 100
			N. N. Stadtmaurern allhier bezahlet, ſolchen Pfeiler wieder auszubeſſern, und iſt der Kalch von dem Vorrath genommen worden, den ⸗ Ao. ⸗	Num. 101
			u. ſ. w.	
			ut ſupra.	

Aus-

Ausgabe = Geld.

Auf Holzhauen und Fuhrlohn.

fl. = kr. = pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf		
			N. N. und N. N. Holzhauern allhier, bezahlet von vierzig Klafter Holz im N. zu hauen, und zu legen, à = kr. den = Ao. =	Num. 102
			Denenſelben von fünf und zwanzig Schock Reißig daſelbſt aufzuwellen, ebenmäßig bezahlet, à = kr. den = Ao.	Num. 103
			N. N. Fuhrlohn gegeben die vierzig Klafter Holz im N. abzuhohlen, und vor das Rathhauß allhier zu liefern, à = kr. = pf. den = Ao. =	Num. 104
			N. N. zahlet, die fünf und zwanzig Schock Reiſig anher zu führen, à = kr. = pf. den = Ao. = laut Scheins	Num. 105
			N. N. bezahlet, die vierzig Klafter Holz auf dem Rathhauſe zu ſpalten, von jeder = kr. den = Ao. =	Num. 106

u. ſ. f.

ut ſupra.

Ausgabe-Geld.

Zu Allmoſen denen armen und preßhaften Perſonen.

= fl. = kr. = pf.

Nämlich:

fl. | kr. | pf

Der abgebrannten Gemeine zu N. geſteuret auf vorgezeigtem Patent, den = = Ao. Num. 107

N. N. einem aus N. vertriebenen Exulanten, den = = Anno = = Num. 108

N. N. einem geweſenen Franciſcaner Mönch zu N. ſo ſich zu der augſpurgiſchen Confeßion gewendet, laut vorgezeigten Teſtimonii, den = Ao. = Num. 109

N. N. hinterlaſſenen Wittiben gegeben, deren Mann in der N. Belagerung von den N. erſchoſſen worden, den = = Anno. = Num. 110

N. N. einem blinden Mann von N. geſteuret, den = Ao. = = Num. 111

Zu Wiederaufbauung der in dem neulichſten N. Kriege ganz ruinirten Kirche zu N. den = Ao. = Num. 112

N. N. einen Soldaten geſteuret, dem in der Belagerung der Stadt N eine Granate den rechten Arm abgeſchlagen, den = Ao. = Num. 113

N. N einen armen Hutmachergeſellen gereichet, welcher von den N. Soldaten in der Grafſchaft N. geplündert, ausgezogen und übel geſchlagen worden, den = Ao. = Num. 114

Latus

= fl. = kr. = pf.

Und ſo weiter, bis die obige Summa heraus kommt.

Ausgabe⸗Geld.

Auf die Schreiberey verwendet.

⸗ fl. ⸗ kr. ⸗ pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			Vor drey Rieß Poſtpappier à ⸗ fl. ⸗ kr.
			Vor zehen Rieß Mittelgattung à ⸗ fl. ⸗ kr.
			Vor ſechzehen Rieß Conceptpappier à ⸗ fl. ⸗ kr.
			Vor Maculatur.
			Dem Pappiermacher zu N., N. N. bezahlet, laut Quittung, den ⸗ Ao. ⸗ Num. 115. 116. & 117
			Vor Dintenſpecies das Jahr über N. N. Materialiſten allhier, bezahlet laut Specification und Quittung. Num. 118
			Vor Streuſand.
			Vor drey Scheren, à ⸗ kr.
			Vor drey Federmeſſer.
			Vor Spulen.
			Vor Siegelwachs.
			Vor Bindfaden.
			Vor Waſſerbley und Rötel. Num. 119. 120. 121. & 122
			u. ſ. w.

ut ſupra.

Ausgabe = Geld.
Insgemein.

= fl. = kr. = pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			Vor die Confirmation des neuen Stadtregiments auf die fürſtl. Canzeley zu N. bezahlet, den = Ao. =	Num. 123
			Denen Unterofficieren und Trommelſchlägern zu zwey Eymer Doppelbier bezahlet, bey der Muſterung zu vertrinken, den = Ao. =	Num. 124
			N. N. zahlet, die groſſe Feuerſprütze zu repariren, den = Ao. =	Num. 125
			Vor Licht, ſo das Jahr über auf dem Rathhauſe verbrannt, zahlte N. N. Höken allhier, laut unterſchriebenen Auszuges, den = Ao. =	Num. 126
			Vor Räucherpulver in die Apothecke allhier bezahlet das Jahr über, laut Quittung	Num. 127
			Die Viehtränken vor den Thoren das Jahr über aufzuraumen, laut Scheins	Num. 128
			Vor Oel das Jahr über bezahlt, ſo des Nachts auf der Hauptwache verbrannt worden, laut wöchentlichen Verzeichniß und Quittung, den = Ao. =	Num. 129
			Und was ſonſt insgemein noch weiter jedes Orts auszugeben. ut ſupra.	

Summa Summarum aller und jeder Ausgaben, thut

= fl. = kr. = pf.

Mit der Einnahme der

= = fl. = kr. = pf.

verglichen, befindet ſich, daß mehr eingenommen als ausgegeben worden,

= fl. = kr. = pf.

So bey nachfolgenden Reſtanten haften, und in künftiger Rechnung wieder in Einnahme geführet werden.

Allhier werden die, ſo ſchuldig verblieben, ordentlich benahmet und ſpecificiret.

Sum-

Summariſcher Extract der Rathsrechnung bey der Stadt N. von Michaelis Anno - bis dahin Anno -

I.

Die Einnahme

- fl. - kr. - pf.

Nämlich

fl.	kr.	pf.		
			Vorigen Jahrs Reſt verblieben	fol.
			Erbzinnße an auswärtigen Orten	fol.
			Erbzinnße in der Stadt	fol.
			Geſchoß	fol.
			Vorgeſchoß	fol.
			Pfanngelder	fol.
			Stättgelder	fol.
			Brücken- und Wegegelder	fol.
			Aus der Stadtwage	fol.
			Aus den Stadtkeller	fol.
			Zinnßen von den Fürſtlichen Legat- und andern Stipendiengeldern	fol.
			An Amts- und Rathsſtrafen	fol.
			Bürgerrecht	fol.
			Meiſtergeld	fol.
			Lehrgeld	fol.
			Abzuggeld	fol.
			Abzinnßen wegen verkaufter Bauſtätte	fol.
			Von zinnßbaren Stücken	fol.
			Insgemein	fol.

Summa Summarum aller Einnahme thut

- fl. - kr. - pf.

II.

Die Ausgabe.

= fl. = kr. = pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			Zu der Herren Geiſtlichen, Kirch= und Schuldiener Beſoldung	fol.
			Stadtſpende	fol.
			An abgelegten Capitalien	fol.
			Penſion von den fürſtl. Legat= und andern Stipendiengeldern.	fol.
			Zur Beſoldung der Rathsperſonen, und gemeinen Stadtbedienten	fol.
			Verehrungen	fol.
			Denen Armbruſtſchützen	fol.
			Zu Erhaltung gemeiner Stadtgerechtigkeit	fol.
			Botenlohn	fol.
			Auf das Stadtbrauhauß verwendet	fol.
			Auf die Stadtbrunnen	fol.
			Zu Bauen innerhalb der Stadt	fol.
			Baukoſten auf die Pfarrhäuſer und lateiniſche Schule	fol.
			Baukoſten auſſerhalb der Stadt	fol.
			Auf Holzhauen und Fuhrlohn	fol.
			Zu Allmoſen	fol.
			Auf die Schreiberey	fol.
			Insgemein	fol.
			Summa	

Solche von der Einnahme der

= fl. = kr. = pf.

abgezogen, bleibet Vorrath

= fl. = kr. = pf.

bey den Reſtanten.

Eilftes Capitel.

Von den Hoſpitals-Rechnungen.

§. 533.

Zu Hoſpitalmeiſtern, Verwaltern, Vögten oder Vorſtehern, ſollen vorſichtige, gottesfürchtige, gewiſſenhafte, redliche, in der Haushaltung wohlerfahrne, und den Armen wohlgeneigte, auch begüterte Männer erwählet, genommen, mit Pflichten beleget, oder in Ermangelung der Güter, durch genugſam geſeſſene Bürgen Caution zu leiſten angehalten werden.

§. 534.

Dieſelben ſollen bey dem Antritte ihrer Dienſte ein richtig Inventarium (wenn keines vorhanden) ſo wohl über des Hoſpitals liegende Gründe, Recht und Gerechtigkeiten, Intraden, Gefälle an Geld, Frucht und andern, als auch deſſen Mobilien und Fahrniß an Haußrath, als Federbetten, leinen Gewand, zinnerne, kupferne, hölzerne und andere Gefäſſe, auch was ſonſten vorhanden, verfertigen, alles in Beſſerung erhalten, was zerriſſen und vermindert worden, und was mit neuem wieder ergänzet und erſetzet worden, jederzeit darlegen, auch daſſelbe in dem Inventario urkundlich ſetzen und begreifen.

§. 535.

Was an Getraid und andern Sachen in den Hoſpitalien, nach der Armen gehörigen Unterhaltung, überbleibt, und entbehret werden kann, ſollen ſie zu gewöhnlicher Zeit verkaufen, ſonſt aber nichts kaufen noch entlehnen, oder ſonſt unter einigen Peätert oder Vorwand irgend eines gethanen Vorſchuſſes gebrauchen, ſondern mit der Inſpectoren Gutachten, andern gewiſſen Leuten austhun, ſo die jährlichen Früchte oder Zinnßen zu beſtimmten Terminen richtig abgeben.

§. 536.

§. 536.

Woferne nun etwas jährlich erübriget wird, und Vorrath an Gelde bleibet, doch daß nicht etwa den Armen an ihrer Nothdurft abgebrochen werde, soll es mit Fleiß zu rathe gehalten, und gegen genugſame Verſicherung ausgeliehen, ſonderlich auch bey den Poſten, ſo vorhero auf Zinſen auſſenſtehen, jährlich bey der Rechnung darnach geſehen werden, ob ſie nothdürftig verſichert, und auf widrigen Fall, loßgekündiget, oder zur geleiſteten Aſſecurirung gebracht, auch ſonſten alles in guter Richtigkeit, und die briefliche Urkunden recht verwahret, zuförderſt auch die Gebäude in baulichem Weſen erhalten, und jährlich zu gewiſſen Zeiten mit Fleiß beſichtiget werden.

§. 537.

Es ſollen auch die Vorſteher der Hoſpitalien, derſelben liegende Güter an Aeckern, Wieſen, Weinbergen und dergleichen, Pachtweiſe nicht annehmen, ſondern um Verdacht zu vermeiden, daß ſie ihren Eigennutz damit ſuchen möchten, ſollen ſie ſchuldig und gehalten ſeyn, dieſelbigen zu jeder Zeit dem Hoſpital zum beſten, andern, gleichwol mit Vorwiſſen und Gutachten jedes Orts Obrigkeit, um ein gewiſſes auszuthun, daſelbige jährlich, zu gehörigen Friſten einzunehmen und ehrlich zu berechnen, damit die Armuth und die elenden Leute ihren benöthigten Unterhalt davon haben und erlangen mögen.

§. 538.

Und damit die Armen um ſo viel richtiger das ihrige bekommen, ſollen neben dem Pfarrer, etliche Perſonen aus dem Rath (wenn derſelbe der Patronus iſt) und von der Gemeinde geordnet werden, die oftmals die Hoſpitalien beſichtigen, und erkundigen, wie die armen Leute darinne geſpeiſet und gewartet werden, und da Mangel geſpüret würde, ſollen ſie derhalben bey den Spital-Meiſtern ernſtliche Erinnerung thun, daß denen Armen ihr Gebühr gegeben werde, und da ſolches nicht erfolget, daſſelbige jederzeit bey nächſtfolgender Viſitation gedenken, auch nach Befindung und erheiſchender Nothdurft, dem Conſiſtorio es alſobald gebührend anzeigen.

§. 539.

§. 539.

Im übrigen ſollen ſie alle Jahr richtige Rechnungen über Einnahme und Ausgabe vor der Obrigkeit in Gegenwart des Superintendenten oder Pfarrers, oder für den Inſpectorn thun, auch die Zinſen und Gefälle mit allem Fleiß eintreiben, und keine Koſten, als welche unmöglich einzubringen oder caduc ſeyn, aufſchwellen laſſen, oder ſonſt jemanden dißfalls durch die Finger ſehen. Maſſen denn, wenn in Güte die Zinſen nicht einzubringen, ſie bey der Obrigkeit ſich gebührend anmelden und um Hülfe bitten ſollen, welche denn auch ſchuldig iſt, ihnen ſchleunig an die Hand zu gehen, und die Cenſiten nachdrücklich zur Zahlung anzuhalten.

§. 540.

MODELL

Einer Hoſpital-Rechnung.

Der Titul iſt

Rechnung

Ueber Einnahme und Ausgabe des Hoſpitals zum Heiligen Geiſt allhier zu N.

Von Michaelis Ao. - bis wieder dahin Ao. - geführet von

N. N.

Hoſpitals { Verwaltern / Vorſtehern }

ꝛc. ꝛc.

daſelbſten.

Einnahme = Geld.

I.

So in voriger Jahrs-Rechnung Reſt verblieben.

An Retardaten wie ſolche damals ſpecificiret worden.

Summa per ſe.

= fl. = kr. = pf.

II.

An Erb-Zinſen Termins Michaelis Ao. =

= fl. = kr. = pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			Die Stadt N.	A. =
				B. =
				C. =
			Das Dorf	D. =
				E. =
				F. =
				G. =
				H. =
				J. =
				ꝛc. ꝛc.

ut ſupra.

Beſage Erb-Buchs

III.

An wiederkäuflichen Zinſen Termins Michaelis Ao. -

- fl. - kr. - pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf	
			Die Stadt N.
			Das Dorf N.
			Die Gemeinde zu N.
			N. N. zu N.
			N. N. zu N.
			Die Gemeinde zu N.
			Die Kirche zu N.
			Das Dorf N.
			Die Gemeinde zu N.
			Das Dorf N.
			N. N. zu N.
			Alles nach mehrerm Inhalt des Erb-Buchs und der vorhandenen Original Obligationen.
			ut ſupra.

Einnahme=Geld.

An beſondern Stiftungen.

= fl. = kr. = pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			Churfürſt N. N. zu N. Stiftung zu Kleider. Geld vor die Armen im Hoſpital allhier Ao. = bewidmet von 2000. fl. Capital der Rath zu N. wird jährlich auf Michaelis entrichtet.
			Herzog N. N. zu N. Stiftung an Brod=Geld denen Armen im Hoſpital hieſelbſt verordnet, wird auf vier Quartale: als Michaelis, Weyhnachten, Oſtern und Johannis von der Fürſtl. Cammer zu N. gegeben.
			Frauen N. N Gräfin zu N. Legatum, ſo jährlich denen Armen und preßhaften Leuten im Hoſpital allhier zu Arzney und Labſal verordnet iſt, das Capital ſtehet bey der Gemeinde zu N. und wird jährlich auf Trium Regum abgeſtattet.
			Und ſo weiter.
			Was von andern frommen Chriſten mehr geſtiftet worden.
			Laut Stiftungs-Buch.
			ut ſupra.

Einnahme Pacht=Gelder.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			N. N. auf vier Quartale zahlet vor die gepachtete Hoſpitals Ländereyen, Wieſen und Viehzucht dieſes Jahr, und iſt ihm ſolche von denen Herren Inſpectoribus auf drey Jahr überlaſſen worden.
			N. N. an Pacht=Geld von den ſechs Hoſpitals Teichen, wie ihm ſolche von den Herren Inſpectoribus auf drey Jahr eingethan worden.
			Summa ut ſupra,

Einnah=

Einnahme-Geld.

Aus des Hoſpitals-Gehölz verkauft.

I.

An Acker-Holz.

- fl. - kr. - pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			N. N. allhier vor drey Acker Brennholz am N. à - fl. den - Ao. -
			N. N. zu N. vor vier Acker Holz ibidem à - fl. den - Ao. -
			N. N. zu N. vor - Acker am N. à - fl. den - Ao. -
			N. N. zu N. vor - Ackerholz ibidem à - fl. eodem.
			u. ſ. w.
			Summa Acker-Holz - - Acker - fl - kr. - pf.
			Laut des Holz-Knechts Schein Ao. -

II

An Baumholz verkauft.

vacat.

Weil nichts angewieſen worden.

Einnahme = Geld.

Aus des Hoſpitals=Gehölz.

= fl. = kr. = pf.

III.

An Brennholz.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			An dreyſig Klaftern Holz à = fl. = kr. = pf. und an zwanzig Schock Reiſig à = fl. = kr. = pf. angeſchlagen, ſo vor das Hoſpital in deſſen Gehölz am N. angewieſen worden, den = Ao. ut ſupra. Laut des Holzknechts Schein B.

Einnahme=Geld.

IV.

von denen ſo ſich ins Hoſpital gekauft.

vacat.

Oder da jemand darinn aufgenommen, wird es hier angeführet, was er gegeben.

Einnahme = Geld.

V.

Insgemein.

vacat.

Summa Summarum aller Einnahme thut

= fl. = kr. = pf.

Aus=

Ausgabe-Geld.

I.

An Beſoldung.

= fl. = kr. = pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			Dem Diacono Herrn N. N. daß er alle vierzehen Tage in der Hoſpitalkirche einmal, auch ſo oft es nöthig, die kranken und preßhafte Perſonen beſuchen, und ihnen das heilige Abendmahl reichen muß, zur jährlichen Addition verordnet, zahlet laut Quittung	Num. 1
			Herrn N. N. verordneten Hoſpitalmedico allhier zur jährlichen Beſoldung bewidmet, abgeſtattet den = Ao. =	Num. 2
			Dem Hoſpitalverwalter N. N. zur verordneten Jahrsbeſoldung, bezahlet den = Ao. =	Num. 3
			N. N. Hoſpitalsbarbierern allhier, zur Beſoldung gegeben, den = Ao. =	Num. 4
			Dem Hausvater N. N. zur Beſoldung zahlet, und bekommt er hierüber ferner ſeine Pfründe ſowohl als die andern Perſonen im Hoſpital, den = Anno =	Num. 5
			Der Hausmutter, den kranken und preßhaften Perſonen die Speiſen zu kochen, das Jahr über, zahlet laut Quittung	Num. 6
			Zweyen Knechten zu Lohn gegeben, welche den Kranken an die Hand gehen, und ſie pflegen, auch heben und tragen müſſen, wenn es noht iſt, den = Ao.	Num. 7
			Zweyen Mägden, ſo die Kranken reinigen, ihnen das Zeug waſchen, und ſonſt im Hoſpital ihre Arbeit thun müſſen, den = Anno =	Num. 8. et 9
			N. N. vor die Aufſicht des Hoſpitalgehölzes zahlet, laut Quittung	Num. 10
			u. ſ. w.	

ut ſupra.

Ausgabe=Geld.

II.

Wöchentlich verordnetes Koſtgeld denen armen und preßhaften Perſonen im Hoſpital allhier.

= fl. = kr. = pf.

Jedweder = fl. = kr. = pf. ohne das Getränk

Nämlich:

fl.	kr.	pf.			Perſonen
				Michaelis	
				Burchardi	
				Galli	
				Urſulae	
				Simon Judae	
				Leonhardi	
				Martini	
				Eliſabethae	
				Andreae	
				Nicolai	
				Luciae	
				Thomae	
			Die Woche	Stephani	
				Neu Jahr Ao. =	
				Trium Regum	
				Hilarii	
				Fab. Sebaſt.	
				Converſ. Pauli	
				Lichtmeſſen	
				Septuageſ.	
				Sexageſ.	
				Eſto mihi	
				Invocavit	
				Reminiſcere	
				Oculi	
				Laetare	
				Judica	
				Palmarum	

Oſtern

fl.	kr.	pf.		Perſonen
			Die Woche Oſtern	
			Quaſimodog.	
			Miſeric. Dom.	
			Jubilate	
			Cantate	
			Rogate	
			Exaudi	
			Pfingſten	
			Trinitatis	
			Viti	
			Joh. Baptiſtae	
			Petri Pauli	
			Ulrici	
			Margarethae	
			Chriſtinae	
			Jacobi	
			Oſvvaldi	
			Laurentii	
			Sebaldi	
			Bartholomaei	
			Aegidii	
			Reginae	
			Lamperti	
			Matthaei	
			Latus	

- fl. - kr. - pf.

laut Büchleins uud Scheinen Num. 11. bis 50.

Summa ut ſupra.

Ausgabe Geld.

Zu Kleidung der armen und preßhaften Perſonen im Hoſpital.

= fl. = kr. = pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			N. N.
			N. N.
			N. N.
			N. N.
			N. N.
			N. N.
			N. N.
			N. N.
			N. N.
			N. N.
			N. N.
			N. N.

Auf ſchriftlichen Befehl der Herren Inſpectorum bezahlet, und ſind dieſelben alle in ſchwarz Tuch, vermöge Churfürſt N. N. Stiftung gekleidet, auch Schuhe, Strümpfe, Hüte, Schleier und alles andere hierunter mit begriffen, laut unterſchriebenen Scheine von Num. 51. bis 62.

ut ſupra.

Aus=

Ausgabe-Geld.

Vor Arzney und Labſal, ſo denen kranken und preßhaften Perſonen gereichet worden.

- fl. - kr. - pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			Quartals Weyhnachten Ao. -	
			- - - Oſtern Ao. -	
			- - - Johannis Ao. -	
			- - - Michaelis Ao. -	
			Dem Apothecker allhier N. N. bezahlt, laut vier unterſchriebenen Abrechnungen und ausgehändigten Recepten	Num. 63

ut ſupra.

Ausgabe-Geld.

Vor das Getränke.

- fl. - kr. - pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			Dem Pachter der Hoſpitalgüter, vermöge getroffenen Vergleichs, vor das Getränke, ſo er das Jahr über vor alle im Hoſpital jedesmal befindliche Perſonen, wie viel ſie täglich vonnöthen, und jedem deputiret, hergegeben und verabfolgen laſſen, laut Quittung	Num. 64
			Vor Wein auf dem Rathskeller allhier bezahlet, ſo das Jahr über vor die Kranken und Communicanten im Hoſpital abgeholet worden, beſage Specification und unterſchriebenen Auszugs, den - Ao.	Num. 65
			Summa	

ut ſupra.

Ausgabe-Geld.

An Baukoſten.

= fl. = kr. = pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			Vor zehen Malter Kalch zur Dachung auf die Hoſpitalgebäude N. N. Zieglern allhier bezahlet, den = Ao.	Num. 66
			Vor zwölfhundert Ziegel demſelben bezahlet, den = Ao. =	Num. 67
			N. N. Dachdeckern allhier, die Dachung auf den Hoſpitalgebäuden zu überſteigen, ſammt ſeinen Conſorten bezahlet, laut Verzeichniß und Quittung, den = Ao. =	Num. 68
			u. ſ. w.	

ut ſupra.

Ausgabe-Geld.

Vor Brennholz, item Holzhauer und Reißigbinder-Lohn.

= fl. = kr. = pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			An dreyßig Klafter Brennholz am N. im hoſpitaler Gehölz zur Feurung dieſes Jahr über angewieſen, jede Klafter zu = kr. = pf. angeſchlagen, laut des Holzknechts Schein	Num. 69
			An zwanzig Schock Reißig, jedes pro = kr. ſo auch daſelbſt vor das Hoſpital angewieſen, den = Ao. =	Num. eod.
			N. N. und N. N. vor dieſe dreyßig Klafter Holz zu hauen, vor jede = kr. = pf. den = Ao. =	Num. 70
			Denenſelben vor zwanzig Schock Reißig allda zu binden entrichtet, den = Ao. =	Num. 71

Nota.

Das Holz und Reißig hat der Pachter ohne Entgeld ins Hoſpital geführet, laut Pachtbriefes.

u. ſ. w.

Summa

= fl. = kr. = pf.

Aus-

Ausgabe-Geld.

Insgemein.

Nämlich:

fl.	kr.	pf		
			Auf die Schreiberey das Jahr über, laut Quittung	Num. 72
			Vor Seiſe, und andere zur Reinigung der Betten, Hemder, Strümpfe, und dergleichen benöthigte Dinge bezahlet, laut ausführlicher Specification und Quittung, den = = Ao.	Num. 73
			Vor Licht, Oel, Schwefel, ꝛc. das Jahr über bezahlet, laut Verzeichniß und Scheine	Num. 74
			Dieſe Rechnung gedoppelt einzubinden	Num. 75
			Denen Herren Commiſſarien bezahlet, ſo die vorige Jahresrechnung abgehöret, den = Ao. =	Num. 76
			und ſo weiter.	
			ut ſupra.	

Summa Summarum aller Ausgabe von Michaelis Ao. = = bis dahin Ao. = = thut = fl. = kr. = pf.

Summariſcher Extract der Hoſpitalrechnung allhier zu N.
von Michaelis Ao. ⸗ bis dahin Ao. ⸗

I.
Die Einnahme.

⸗ fl. ⸗ kr. ⸗ pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			Vorigen Jahrs Reſt verblieben	fol.
			Erbzinnße Michaelis	fol.
			Wiederkäufliche Zinnßen Michaelis	fol.
			Beſondere Stiftungen	fol.
			Pachtgelder	fol.
			An verkauftem Gehölz	fol.
			An Brennholz	fol.
			Von denen, ſo ſich ins Hoſpital gekauft	fol.
			Insgemein	fol.
			Summa	

II.
Die Ausgabe.

fl. ⸗ kr. ⸗ pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			Beſoldung	fol.
			Wöchentliches Koſtgeld	fol.
			Zu Kleidung der armen und preßhaften Perſonen im Hoſpital	fol.
			Vor Arzney und Labſal	fol.
			Vor Getränke	fol.
			Baukoſten	fol.
			Brennholz, item Holzhauer ⸗ und Reißigbinderlohn	fol.
			Insgemein	fol.
			Summa	
			⸗ ⸗ ⸗ ⸗ abgezogen bleibt Reſt.	

Zwölftes Capitel.

Von den Kirchen- oder Gotteskaſten-Rechnungen.

§. 541.

Damit den Armen, die es bedürftig, aus chriſtlicher Liebe und Barmherzigkeit von den Kirchſpielen etwas mitgetheilet werden könne, auch zu andern nöthigen Kirchenausgaben deſtomehr Vorrath vorhanden ſeyn möge: als ſind zu ſolchem Ende die öffentlichen Gotteskaſten heilſamlich und wohl eingeſetzet worden.

§. 542.

Weil aber die Nothdurft erfordert, daß auch ſolchen Kirchengütern recht und wohl vorgeſtanden, und damit treulich gehandelt werde, ſo ſollen die Patrons und Inſpectores derſelben, vor allen Dingen dahin ſehen, daß man bey den Kirchſpielen jedesmals gottesfürchtige, ehrliche, unbeſcholtene, fürſichtige und begüterte Leute, und zwar zween, zu Kirchvätern oder Kirchvorſtehern erwähle und nehme, damit man ſich auf allen unverhoften Fall, des verwahrloſeten, oder verurſachten Schadens erholen könne.

§. 543.

Wo aber, ſonderlich in den Städten, die Einnahmen groß und weitläuftig ſind, wird neben den Kirchenvorſtehern, auch wohl ein Kaſtenſchreiber beſtellet, der die Rechnung führet.

§. 544.

Dieſe Vorſtehere, Heiligenmeiſter, Klingelherren, Pfleger- oder Kaſtenreiber, ſollen

1. Wenn es nicht allbereit vorher geſchehen, bey Antretung ihrer Pflegſchaft, mit Rath, Vorwiſſen und Anordnung des Conſiſtorii, oder weme ſonſt jedes Orts die Inſpection aufgetragen, alle und jede der Kirchen zugehörige Güter, beweg- und unbewegliche, und wie ſie ſonſt nur immer Namen haben mögen, in ein richtig und ordentlich Inventarium bringen, auch die Kaſtenſchreiber, ſo die Rechnung führen, mit Eidespflichten beleget werden.

§. 545.

2. Iſt nöthig, daß zu Verwahrung und Behältniß der Briefe, Recht und Gerechtigkeiten, Privilegien, Regiſter, und des Geldes ein oder etliche Kaſten, (oder zu den Archiv- und Briefſchaften ein ſteinern Gewölbe in der Kirche, ſo vor Feuersgefahr ſicher) gemachet, mit Beſchläg und unterſchiedlichen, zum wenigſten drey Schlöſſern wohl verwahret, auch die Schlüſſel unter die Inſpectores und Vorſteher vertheilet werden, damit keiner allein den Kaſten (oder das Archiv) öfnen, Geld oder Briefe heraus nehmen, verparthieren, oder betrüglich damit umgehen könne.

§. 546.

3. Sollen die Kirchväter, Kaſtenvorſteher, Pfleger oder Kaſtenſchreiber auf die Kirchengüter, damit dieſelben zu rechter Zeit beſtellet, pfleglich gebrauchet, in guter Beſſerung unverſchmälert erhalten, fleißige und nicht geringere, als auf ihre ſelbſt eigene Güter Aufſicht haben, und daran ſeyn, damit die Pacht- oder Erbzinnſen zu rechter Zeit, und ohne Abgang, an tüchtigen Speciebus geliefert werden.

§. 547.

4. Sie ſind auch Amts wegen ſchuldig, auf die auſſenſtehenden Kirchengelder fleißige Aufſicht zu haben, und in Einbringung der jährlichen Zinnßen ſich unverdroſſen zu erweiſen, ungeſcheuet, ob ſie deswegen eines oder des andern Ungunſt auf ſich laden möchten, auch deswegen die Obrigkeit, unter welcher ſolche Cenſiten geſeſſen, um ſchleunige Hülfe zu erſuchen, die denn auch Gewiſſens halben ſchuldig, ihnen willig und nachdrücklich an die Hand zu gehen.

§. 548.

5. Wo in einem Gotteskaſten ſo viel vorhanden, daß davon ausgeliehen werden kann, ſollen die Kirchväter und Vorſteher nicht eigenes Gefallens, und wie es ihnen gut dünkt, ſondern mit Vorbewußt und Einrathen derjenigen, welchen dießfalls die Aufſicht committiret und anvertrauet iſt, ſolche Ausleihung gegen zugelaſſene landübliche Verzinnßung werkſtellig machen, und zwar zuförderſt und wo möglich, auf güldene und ſilberne Pfande, oder ſolche unbewegliche Güter, an welchen genugſame und beſtändige Erhohlung iſt, und die nicht leichtlich zu unwerth gerathen, oder durch vermuthliche Schäden, Brand und dergleichen ganz verderbet werden können, austhun, und zwar mit genugſamer Einwilligung ſo wohl der Gerichts- als Lehnherren, weshalber auch allemal gewiſſe und beſtändige Obligationes aufzurichten und einzulegen. Imgleichen wenn die Capitalia wieder abgeleget werden, die alten Obligationes zurückzugeben, und die neuen dargegen in gute Verwahrung zu nehmen.

§. 549.

6. Bey Verpachtung der Kirchen liegenden Gründe und Aecker, haben ſie ebenmäßig dahin zu ſehen, wie dieſelben an ſolche Leute zu bringen, ſo dabey herkommens, auch Mittel haben, nicht allein vor den Pachtzinnß zu caviren, ſondern auch die Güter in Bau und Beſſerung zu erhalten.

§. 550.

7. Wo auch die Kirche eigen Holz hat, ſollen die Kirchväter ohne dero Vorwiſſen und Willen kein Holz darinnen hauen laſſen, noch daraus verkaufen, ſondern dahin ſehen, daß pfleglich damit gehandelt, und es nicht verwüſtet werde.

§. 551.

8. Es ſollen auch die Capitalien weder zu den geiſtlichen Gebäuden, noch Beſoldung der Kirchen- und Schuldiener aufgehoben und verwendet werden, damit man der gottſeligen Vorfahren wolgemeinte Stiftungen, unverantwortlicher Weiſe nicht über einen Haufen werfe, nachgehends andere, die etwan von ihrem Vermögen dem Gotteskaſten etwas zuzuwenden gemeinet, abſchrecke, und letzlich das Kirchenvermögen nicht gar erſchöpfet werde. Sondern da etwas nothwendig zu Bauen, oder Schulden zu bezahlen, die Mittel aber nicht hinlänglich ſind, ſoll man es denen

geiſtlichen Conſiſtoriis gebührend hinterbringen, und von daraus ferner Verordnung und Beſcheides gewarten.

§. 552.

9. Wenn etwas an Zinnßen ſtecken geblieben, und ſtreitig worden, ſollen die Kirchenväter, Heiligenmeiſter und Kaſtenſchreiber deswegen gehörigen Orts Nachſuchung thun, und die Sache dergeſtalt unnachläßig treiben, daß ſolche Zinnßen wieder gangbar gemacht, und abgeſtattet werden.

§. 553.

10. Sollen ſie auch über alle Einnahme und Ausgabe jährlich richtige Rechnung thun, und zum längſten vier Wochen nach dem Schlußtermin, ſolche zu künftiger Abhörung übergeben, und ſelbige zweifach mundiren, damit ein Exemplar bey der Kirche bleibe, das andere aber ſie bey ſich behalten.

§. 554.

11. Denen Armen und andern, welchen ſie etwas auszahlen müſſen, das Ihrige richtig, unabgebrochen und unverzüglich geben; mit den Kirchen-Intraden treulich umgehen: und nicht das allergeringſte davon in ihren eigenen Nutzen verwenden oder unterſchlagen, denn ſolche Kirchengüter und Gelder ſind gleich denen Adlersfedern, welche das andere Vermögen ganz verzehren. Und wie ein Funken in einen Kleiderkaſten, davon das andere alles angezündet und zu nichte gemachet wird. Zumal da den Stiftungen oftmals ſehr grauſame und erſchreckliche Exercitationes und Vermaledeyungen wider diejenigen, ſo ſolche Güter und Geld anders wohin, als wozu es gewidmet, verwenden, pflegen annectiret zu werden, welche ſelten ohne Effect bleiben.

§. 555.

Es beſtehen aber die Intraden und Einkünfte der Kirch- Allmoſen- und und Gotteskaſten, nach Unterſcheid eines Orts mehr oder weniger, gemeiniglich in folgenden.

1. In Geld- und Frucht-Erbzinnßen.

2. In wiederkäuflichen Zinnßen, oder Penſionen, ſo von denen ausgeliehenen Capitalien herrühren.

3. In Teſtament- und Legatgeldern.

4. In dem Ertrag der zur Kirche und Allmoſenkaſten gehörigen eigenthümlichen Aeckern, Wieſen, Gehölz und dergleichen liegenden Gründen, welche zuweilen, wenn ſie es austragen, mit eigenem Geſchirr, oder um die Helfte beſtellet, oder auch um ein gewiſſes Jahrgeld verpachtet und ausgethan werden, nachdem es ſich nützlich und verträglich befindet.

5. Im Zehenden.

6. In Lehngeld.

7. In Kirchenſtrafen

8. In Glockengeld, wegen des Geläuts.

9. In Begräbnißgeld.

10. In Stuhlgeld.

11. Zimbelngeld, ſo mit dem Klingelbeutel in der Kirche geſammlet wird.

12. Item was in die Becken, welche man vor den Kirchthüren zuweilen auffſetzet, geleget wird.

13. Wie auch dasjenige, was die Allmoſenbüchſen in den Herbergen und den Wirthshäuſern,

14. Wie nicht weniger auf den Verlöbniſſen, Hochzeiten, Kindtau' und Leichbegängniſſen,

15. Desgleichen die Gottespfenninge bey Käufen, Tauſchen und dergleichen Contracten quartaliter ertragen. Wohin

17. Auch die Allmoſen zu ziehen, welche vieler Orten die Feſt- Sonn- und zuweilen die Werktage von Hauß zu Hauß eingeſammlet werden. ꝛc. ꝛc.

§. 556.

MODELL

Einer Kirchen- oder Allmoſen-Kaſtenrechnung.

I.

In den Städten üblich.

Der Titul iſt:

Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Kirch- und Gotteskaſtens in der Stadt N.

Von Crucis, (oder was ſonſt jedes Orts vor ein Schlußtermin geſe-
zet iſt) Anno = = bis wieder dahin Anno = =

geführet durch

N. N.

Kaſtenſchreibern

daſelbſt.

Ein-

Einnahme-Geld.

I.

Bey Schließuug voriger Jahrs-Rechnung Vorrath verblieben.

- fl. - kr. - pf.

Summa per ſe.

II.

An beſtändigen Geld-Erb-Zinnſen Michaelis Ao. -

- fl. - kr. - pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			Die Stadt N.	A. - B. - C. -
			Das Dorf	D. - E. - F. - G. - H. - J. - ꝛc. ꝛc.

ut ſupra.

Einnahme = Geld.

III.

An wiederkäuflichen Zinnſen Walpurgis Ao. = =

= fl. = kr. = pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			Die Stadt	N. =
				A. =
				B. =
				C. =
			Das Dorf	D. =
				E. =
				F. =
				G. =
				H. =

u. ſ. f.

ut ſupra.

Item.

An Penſion und Zinnßen von den Teſtament = Legat = und Vermächtnißgeldern.

= fl. = kr. = pf.

Terminus Martini Ao. = wie auch Oſtern und Pfingſten Ao. =

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			Wegen Ihro Fürſtl. Durchl. Herrn Herzog N. N. zu N. Stiftung von 1000. fl. Capital, ſo das Dorf B. auf ſich genommen, den Ao. = laut Erbbuchs.
			N. N. zu N. erleget, wegen Fr. N. N. Gräfin zu N. Vermächtniß, Oſtern Ao. = =
			Die Gemeinde zu N. Pfingſten Ao. = abgeſtattet, wegen des auf ſich genommenen freyherrlichen N. Legati.

ut ſupra.

Ein=

Einnahme Pachtgeld.

- fl. - kr. - pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			N. N. allhier erleget, wegen der gepachteten Kirchenländerey und Wieſen dieſes Jahr, wie ihm ſolches von den Herren Inſpectoribus überlaſſen worden.
			Summa per ſe.

Nota.

Wenn ſie nicht verpachtet ſind, wird eine ordentliche Fruchtrechnung geführet, und was von ſolcher Frucht verkauft, in der Geldrechnung verſchrieben.

Einnahme Zehenden, zu Gelde angeſchlagen.

vacat.

Weil die Kirche keine hat.

Einnahme Lehngeld.

- fl. - kr. - pf.

I.

In der Stadt N.

fl.	kr.	pf.	
			N. N. wegen eines von N. erkauften Hauſes in der N. Gaſſe, zwiſchen N. N. und N. N. gelegen, vor - fl. an Lehngeld dem Kirchkaſten abgeſtattet, den - Ao. - von 100. fl. - fl. laut Lehnbuchs.
			II.
			Zu A.
			N. N. daſelbſt erleget, welcher eine Hufe Land, von N. N. vor - fl. erkauft, den - Ao. -
			u. ſ. w.
			Summa ut ſupra.

Einnahme-Geld.

An Kirchenſtrafen.

= fl. = kr. = pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			N. N. allhier bezahlt, welcher ſeine Musquete im Garten gelöſet, aber unverſehener Weiſe einen armen Mann, von N. Namens N. N. ſo hinter den Zaun geſeſſen, mit der Kugel in die linke Bruſt getroffen, daß derſelbe ſogleich Todes verblichen. Iſt von gnädigſt fürſtlicher Herrſchaft, weil es durch Urthel und Recht erkannt, der Kirche allhier gewidmet, laut fürſtlichen Befehls, den = Ao. = Lit. A.
			N. N. und N. N. haben baar bezahlt, auf gnädige Verordnung des fürſtlichen Conſiſtorii allhier, welche in der Kirche einander Schelme und Diebe geſcholten, und die anderen, ſo bey ihnen geſeſſen, dadurch nicht allein geärgert, ſondern auch vom Gehör des Worts Gottes abgehalten und verunruhiget, den = Ao. = Lit. B.
			u. ſ. w.

ut ſupra.

Einnahme Glockengeld.

Von dem Geläute.

= fl. = kr. = pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			An Glockengeld, wegen der Hochzeiten dieſes Jahr über von E. E. Rath allhier empfangen, laut ausführlichen Verzeichniß Num.
			Wegen der Begräbniſſe empfangen, beſage Specification Num.
			ut ſupra.

Ein=

Einnahme-Geld.

Wegen der Begräbniſſe in der Hauptkirche zu unſerer lieben Frauen.

- fl. - kr. - pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			Frau N. von N. erleget, wegen ihres ſeeligen Eheherrn N. N. von N. Begräbniß im Chor zur rechten Seiten neben der Sacriſtey, den - - Ao. - -
			N. N. von N. Erben abgeſtattet, wegen ſeines Begräbniſſes unterhalb des Chors bey dem Predigſtuhl, den - Ao. - Num.
			ut ſupra.

Item.

Wegen gekaufter und wieder eingelöſeter Stühle und Stände in der Hauptkirche B. Mariae Virginis allhier.

- fl. - kr. - pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			Herr N. N. vor einen Stuhl am Chor in der Hauptkirche allhier bezahlt, welchen vor dieſen Herr N. N. betreten, auf Vergünſtigung des Herrn Superintendentens und des Raths, den - Ao. -
			N. N. bezahlte vor einen Stuhl auf der unterſten Emporkirche, gegen der Kanzel über, welchen ſein Bruder N. ſeliger betreten, den - Ao. -
			N. N. vor einen Stand unten im Gange, zur rechten Seite, bezahlt, den - Ao. -
			N. N. vor einen Stand unter der Orgel gegeben noviter N. N. den - Ao. -
			N. N. zahlte vor einen Weiberſtuhl, als der vierdte in der zehenden Riege, zur linken Seite, vor ſeine Frau, den - Ao. -
			u. ſ. w.
			ut ſupra.

Einnahme Zimbeln= oder Klingelbeutelgeld.

= fl. = kr. = pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			Am Michaelisfeſt.
			Dominica XVI. post Trinit.
			Dominica XVII. post Trinit.
			Dominica XVIII. post Trinit.
			Dominica XIX. post Trinit.
			Dominica XX. post Trinit.
			Dominica XXI. post Trinit.
			Dominica XXII. post Trinit.
			Dominica XXIII. post Trinit.
			I. Adventus
			II. Adventus
			III. Adventus
			IV. Adventus
			Feria I. Nativ. Chriſti.
			Feria II. Nativ. Chriſti.
			Feria III. Nativ. Chriſti.
			Dominica poſt Nativ. Chriſti.
			Neujahrsfeſt.
			Sonntag nach dem neuen Jahr.
			Auf das H. Dreykönigsfeſt.
			Dominica I. poſt Epiph.
			Dominica II. poſt Epiph.
			Dominica III. poſt Epiph.
			Dominica IV. poſt Epiph.
			Lichtmeſſen
			Dominica Septuageſ.
			Dominica Sexageſ.
			Dominica Eſto mihi.
			Dominica Invocavit.
			Dominica Reminiſcere.
			Dominica Oculi.
			Dominica Laetare.

Ma

fl.	kr.	pf.	
			Mariae Verkündigung
			Judica.
			Palmarum.
			Grünendonnerſtag.
			Charfreytag.
			Oſtertag.
			Oſtermontag.
			Oſterdienſtag.
			Dominica { Quaſimodogeniti.
			Miſeric. Domini.
			Jubilate.
			Cantate.
			Rogate.
			Himmelfahrt.
			Dominica Exaudi.
			Pfingſttag.
			Pfingſtmontag.
			Pfingſtdienſtag.
			Feſt. Trinitatis.
			Dominica I. poſt Trinitat.
			Dominica II. poſt Trinitat.
			Feſt. Johann. Baptiſtae.
			Domin. III. poſt. Ttinit.
			Feſt. viſitat. Mariae.
			Dominica { IV. } poſt Trinitat.
			V.
			VI.
			VII.
			VIII.
			IX.
			X.
			XI.
			XII.
			XIII.
			XIV.
			XV.
			XVI.

- fl. - kr. - pf.

Latus ut ſupra.

Einnahme=Geld.

I.

Aus den Allmoſenbüchſen, ſo in den Wirthshäuſern und Herbergen allhier aufgeſetzet worden.

= fl. = kr. = pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			Quartals Weyhnachten Ao. =
			Quartals Oſtern Ao. =
			Quartals Joh. Baptiſt. Ao. =
			Quartals Michaelis Ao. =

laut ausführlicher Specification.

ut ſupra.

II.

Aus den Alloſenbüchſen, ſo bey den Verlöbniſſen, Hochzeiten, Kindtaufen und Leichenbegängniſſen geſammlet worden.

= fl. = kr. = pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			Quartals Weyhnachten Ao. =
			Quartals Oſtern Ao. =
			Quartals Joh. Baptiſt. Ao. =
			Quartals Michaelis Ao. =

laut des Büchleins, worinn jedesmals atteſtirt, was gegeben worden. Num.

Summa

= fl = kr. = pf.

Ein-

Einnahme-Geld.

III.

An Gottespfenningen.

- fl. - kr. - pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			N. N. Handelsmann allhier überſchicket, als er von N. N. das Gut zu N. pro - fl. erkauft, den - Ao. -
			N. N. gegeben, als der langwierige Streit mit ihm und ſeiner Schweſter N. N. vor dem fürſtlichen Conſiſtorio hieſelbſt verglichen worden, den - Ao. -
			N. N. allhier überſchicket, als er einen Brauhof in der N. Straſſe von N. N. Wittib vor - fl. gekauft, den - Ao. -
			N. N. hieſelbſt erleget zum Gottespfenning, wie er einen Garten vor dem N. Thor von N. N. vor - fl. erkauft, den - Ao. -
			u. ſ. w.
			ut ſupra.

Einnahme-Geld.

Insgemein.

vacat.

Summa Summarum aller Einnahme thut

- fl. - kr. - pf.

Ausgabe - Geld.

Beſoldung.

- fl. - kr. - pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			Dem Herrn Superintendenten N. N. laut Quittung.	Num. 1
			Dem Archidiacono N. N. laut Quittung.	Num. 2
			Dem Diacono laut Quittung.	Num. 3
			Dem Kaſten-Vorſteher oder Schreiber.	Num. 4
			Dem Cantori N. N.	Num. 5
			Dem Organiſten	Num. 6
			Dem Kirchner	Num. 7
			Dem Calcanten	Num. 8
			Denen zwey Bettel-Vögten	Num. 9
			Dem Hund-Peitſcher	Num. 10
			Und wem ſonſt weiter, jedes Orts Gelegenheit nach, was zu geben.	
			ut ſupra.	

Ausgabe = Geld.

Baukoſten auf die Kirche verwendet.

= fl. = kr. = pf.

Nämlich:

fl	kr.	pf.		
			Vor 2000. Ziegel N. N. Ziegeldeckern bezahlt, ſo zu der Dachung auf der Haupt = Kirche allhier gekommen. Den = Ao. =	Num. 11.
			Vor vier Simra Sparkalch N. N. Kalchbrennern zu N. bezahlet, ſo auch zur Dachung kommen, den = Ao. =	Num. 12
			Vor = Lederkalch obgedachten Ziegler bezahlet, à = : kr. den = Ao. =	Num. 13
			N. N. Dachdeckern und Conſorten bezahlt, auf = Tage die Dachung auf der N. Kirche allhier zu überſteigen und dieſelbe auszubeſſern, den = Ao. =	Num. 14
			N. N. Schreinern bezahlt, vor einen neuen Männer=ſtuhl, mit Gittern im Chor, und hat er die Dielen ſelber dazu gethan, den = Ao. =	Num. 15
			N. N. Nagelſchmiede, vor Nägel bezahlet, ſo zu ſolchem Stuhl kommen, den = Ao.	Num. 16
			u. ſ. w. ut ſupra.	

Item.

Item.

Auf die Pfarr- und Schulhäuſer verwendet.

= fl. = kr. = pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf		
			N. N. Maurern bezahlt, die wandelbare Mauer in der Superindentur wieder auszubeſſern auf drey Tage, und iſt der Kalch von dem ſo bey der Reparatur der Kirch-Dachung überblieben, genommen worden, den = Ao. =	Num. 17
			N. N. Schreinern bezahlt, des Herrn Archidiaconi N. N. Studierſtube der Kälte halber zu vertäfeln, den = Ao. =	Num. 18
			Vor Nägel darzu bezahlt, den = Ao. =	Num. 19
			Vor Dielen hiezu, den = Ao. =	Num. 20
			N. N. Töpfern bezahlt, den Ofen in des Herrn Diaconi N. N. Wohnſtube mit etlichen Kacheln auszubeſſern und zu verſchmieren, den = Ao. = laut Zettel und Quittung	Num. 21
			Obgedachten Schreiner vor ein Singpult in die Schule zu verfertigen bezahlt, wozu er die Dielen und alles hergegeben, laut Scheins	Num. 22
			u. ſ. w. ut ſupra.	

Aus-

Ausgabe-Geld.

An verordneter Pfründe denen haußarmen Leuten, Beginen, oder Heiligen Hauſe allhier.

- fl. - kr. - pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			Fünf Weibsperſonen und dem Haußvater, welcher der ſechſte iſt, das Jahr über zu Koſt- Licht- und Kleidergeldern bezahlt, jedwedem wöchentlich, laut der Stiftung, - kr. und iſt das Jahr zu zwey und funfzig Wochen gerechnet, wird mit den Kerbſtöcken, und des Hausvaters Schein beleget	Num. 23
			Das Getränke bekommen ſie wöchentlich ohne Entgeld aus dem Stadtbrauhauſe, ſo ſie ſelber abholen müſſen.	
			Extraordinaire an gewidmeten Fleiſchgeld, denenſelben auf die hohen Feſte, als Weyhnachten, Oſtern, Johannis und Michaelis bezahlet, laut Quittung	Num. 24
			ut ſupra.	

Ausgabe = Geld.

An Penſionen und Zinnßen wegen der Teſtament- Legat- und Vermächtnißgeldern.

= fl. = kr. = pf.

Nämlich

fl.	kr.	pf.	
			I.
			Von Herrn Herzog N. zu N. Fürſtl. Durchl. Stiftung auf das Heil. Chriſtfeſt ausgezahlet.
			Denen ſämmtlichen Herren des Miniſterii allhier, laut Quittung Num. 25
			Denen ſämmtlichen Schulcollegen Num. 26
			Dem Kaſtenſchreiber Num. 27
			Denen haußarmen Leuten allhier, ſo in der Hauptkirche auf dem Altare ausgetheilet worden, laut des von den Herren Inſpectoribus unterſchriebenen Verzeichniſſes Num. 28
			II.
			Von Frau N. Gräfin zu N. Vermächtniß auf Oſtern Ao. = bezahlet.
			Armen nothleidenden Wittwen und Waiſen in der Stadt allhier, Innhalts der Stiftung, laut ebenmäßig unterſchriebenen Verzeichnißes Num. 29
			III.
			Von dem freyherrl. N. Legato Pfingſten Ao. = entrichtet.
			Armen Schülern, ſo zum ſtudiren tüchtig, zu Erkaufung nöthiger Bücher gewiedmet, laut des Herrn Schulrectoris Schein Num. 30
			u. ſ. w.
			ut ſupra.

Ausgabe=Geld.

= fl. = kr. = pf.

Zur Communion

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			Auf dem Raths=Keller allhier das Jahr über vor den Cammunion Wein bezahlet, laut des Weinſchenckens Abrechnung und Quittung den = Ao.	Num. 30.
			N. N. vor Oblaten bezahlet das Jahr über, laut Quittung	Num. 31.
			u. ſ. w.	
			ut ſupra.	

Item.

Zu Reinigung der Kirchen=Geräthe.

fl.	kr.	pf.		
			Vor Seife und Stärke dieß Jahr über dazu erkauft, beſage Verzeichniß und Quittung	Num. 32.
			N. N. Hauß=Frauen bezahlet, von ſolchem Kirchen=Geräthe zu waſchen, vermöge des jährlichen Gedings, laut Quittung	Num. 33.
			u. ſ. f.	
			Summa	

= fl. = kr. = pf.

Ausgabe Geld.

= fl. = kr. = pf.

Zu Anſchaffung des neuen Kirchen-Ornats.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			Vor einen ſilbernen vergüldeten groſſen Kelch à = Loth ſo von N. mitgebracht worden N. N. bezahlt, den = Ao. = laut Quittung	Num. 34
			Vor ein ſchwarz ſammeten Altar-Tuch mit güldenen Franzen bezahlt, den = Ao. = laut der Auszüge und Quittungen von Num. - bis	Num. =
			Vor zwey ſchwarze doppeltaffende Tüchlein, ſo bey der Communion vorgehalten werden, den = Ao. = laut Quittung	Num. =
			Vor ein Stück Leinwad à = Ellen N. N. Weißkramern allhier bezahlt, zu einem neuen Chor-Hemd die Elle vor = kr. = den = Ao. =	Num. =
			N. N. ſolches zu machen, den = Ao. = laut Quittung	Num. =

u. ſ. w.

ut ſupra.

Ausgabe-Geld.

Denen Armen in der Stadt allhier.

- fl. - kr. - pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			N. N. einem alten Bürger allhier, das Jahr über zahlet, als wöchentlich - kr. - pf. ſo ihm von den Herren Inſpectoribus verordnet, weil er in ſechs Jahren Alters und Krankheit halber nicht ausgehen können, laut Scheins	Num. -
			N. N. einem blinden Bürger, das Jahr aus dem Klingenbeutel gereichet, auf Befehl wöwentlich - kr. - pf. beſage Quittung.	Num. -
			N. N. einem albernen Menſchen, das Jahr über gegeben, wöchentlich - kr. - pf. laut deſſen Vormundſchein	Num. -
			N. N. einer alten verlebten und kranken Dienſtmagd auf ein halb Jahr, als von Oſtern bis Michaelis wöchentlich - kr. - pf. zum Unterhalt gereichet, laut der Herren Inſpectorum Aſſignation den - Ao. - und der Magd-Quittung	Num. -
			Und wenn ſonſt weiter was aus den armen Kaſten gereichet wird.	

ut ſupra.

Ausgabe = Geld.

Denen durchreiſenden armen Leuten auf der Herren Inſpectorum ertheilte Zettel gegeben.

= fl. = kr. = pf.

Nämlich:

I. Die Woche Michaelis.

fl.	kr.	pf		
			N. N. einen gebrechlichen Mann von N. den =	Num. =
			N. N. einem aus N. der Religion halber vertriebenen Pfarrer, den =	Num. =
			N. N. einen blinden Mann aus N. den =	Num. =
			Zu Wiederaufbauung der im Kriegsweſen abgebrannten Kirche zu N. geſteuret den =	Num. =
			N. N. und N. N. zwey in Ungarn von den Türken gefangenen Chriſten gezahlet, ſo ihr Löſegeld hin und wieder eingeſammlet, den =	Num. =
			N. N. einen lahmen Sohn N. gezahlet, dem vor N. der Fuß mit einer Stuck=Kugel abgeſchoſſen worden, den =	Num. =

II. Die Woche Franciſci.

fl.	kr.	pf		
			N. N. einem abgebrandten Mann von N. den =	Num. =
			N. N. einer aus der Pfalz der Religion halber vertriebenen Weibesperſon den =	Num. =

Item.

fl.	kr.	pf		
			N. N. einem aus Ungarn vertriebenen Schulmeiſter zahlet den =	Num. =
			N. N. aus N. deren Mann vor N. bey der Belagerung erſchoſſen worden, den =	Num. =
			N. N. einem kranken Soldaten Jungen gegeben, den =	Num. =
			N. N. einem armen Knaben von N. deſſen Vater und Mutter an der Ruhr geſtorben = den =	Num. =

Aus=

Ausgabe = Geld.

= fl. = kr. = pf.

III.

Die Woche Galli.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			N. N. einem abgedankten Soldaten geſteuret den = Num. =
			N. N. einem Schneidersbürſchgen bezahlet, welcher von den Völkern zu N. ausgezogen, beraubet, und weil er keine Kriegs= Dienſte annehmen wollen, übel geſchlagen worden, den = Ao. = Num. =
			Latus = fl. = kr. = pf.
			Und ſo weiter, bis die obige Summa heraus kommt, oder was man ſonſt wirklich ausgegeben.

Item.

Auf die Schreiberey.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			Vor Pappier, Dinten, Streuſand und Federſpulen das Jahr über bezahlet, laut Verzeichniß und Quittungen Num. =
			Die vorige Jahrs=Rechnung abzuhören, denen Herren Commiſſarien üblichen Gebrauch nach, verehret, den = Ao. = Num. =
			Vor dieſe Jahrs Rechnung gedoppelt einzubinden, zahlet den = Ao. = Num. =

ut ſupra.

Aus=

Ausgabe ⸗ Geld.

⸗ fl. ⸗ kr. ⸗ pf.

Insgemein

fl.	kr.	pf.		
			Vor Glockenſtränge das Jahr über bezahlet, laut Quittung	Num. ⸗
			Vor einen ſtarken Rinken und Kappen zum Schwengel an der groſſen Glocke zahlet, den ⸗ Ao. ⸗	Num. ⸗
			Vor Baumöl das Jahr über zu den Glocken bezahlet, laut Quittung	Num. ⸗
			N. N. N. N. N. N. N. und N. N. zahlet zu verordnetem Lohn, daß ſie die zwey groſſen Glocken das Jahr über bey dem Läuten getreten, den ⸗ Ao. ⸗	Num. ⸗
			ꝛc. ꝛc. Summa ⸗ fl. ⸗ kr. ⸗ pf.	

Summa Summarum aller Ausgabe,
thut
⸗ fl. ⸗ kr. ⸗ pf.
ſolche von der Einnahme der
⸗ ⸗ fl. ⸗ kr. ⸗ pf.
abgezogen, bleiben zu gewähren
⸗ fl. ⸗ kr. ⸗ pf.

Als

Als:

, fl. , , Sind auf Befehl der Herren Inſpectorum N. N. allhier gegen gerichtliche Verſchreibung ſeines N. vor dem N. Thor als ein Capital ausgeliehen worden, ſolches jährlich landüblich zu verzinnſen, und wird dieſe Poſt in künftiger Rechnung unter die Capitalia oder Wiederkäufliche Zinnſen mitgeführet, welche alſo ſteigen.

, fl. , kr. , pf. ſind baar da.

Etita Surgit.

Auf den Dorfſchaften, wo die Einkünfte nicht groß ſeyn, pfleget man die Kirchen Rechnungen etwa nach folgenden Modell einzurichten.

Der Titul iſt:

Rechnung

Ueber alle Einnahme und Ausgabe an Geld, Frucht, Zehenden, Feder-Vieh, ꝛc.

Der Kirche allhier zu N.

Von Petri Cathedr. Ao.. bis wieder dahin Ao. ,
geführet von
N. N. und
N. N.
Heiligenmeiſtern oder Kirchvätern daſelbſten.

Einnahme = Geld.

vorigen Jahrs Reſt verblieben.

= fl. = kr. = pf. laut Rechnung;

Summa per ſe.

Einnahme = Geld.

An heiligen Zinnß im Dorfe allhier Michaelis Ao. =

= fl. = kr. = pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			N. N. der Schultheiß;
			N. N.
			N. N.
			N. N.
			N. N.
			N. N.
			N. N.
			N. N.

und ſo weiter.

ut ſupra.

Einnahme-Geld.

An wiederkäuflichen Zinnßen im Dorfe allhier.

- fl. - kr. - pf.

Termins Walpurgis Ao. - -

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			N. N. von - fl. Capital auf ſein Bauern-Guth hieſelbſt verſichert.
			N. N. von - fl. Capital auf ſeinen Baumgarten, hinter dem Hauſe gelegen, verſichert.
			N. N. von - fl. Capital, wovor ſeine drey - Wieſen im N. verſchrieben ſtehen.
			N. N. von - fl Haupt-Geld, wovor er vier - Land in N. der Kirche zum Unterpfand eingeſetzet.
			u. ſ. w.
			ut ſupra.

Einnahme-Geld.

Aus Frucht gelöſet auf dem Markt zu N.

- fl. - kr. - pf.

fl.	kr.	pf.	
			Vor ein Malter und vierzehen Metzen Korn à - kr. den - Ao. -
			Vor anderthalb Malter Weitzen, das Malter - fl. den - Ao. -
			Vor zwey Malter und acht Metzen Gerſten, das Malter - fl. den - Ao. -
			Vor anderthalb Malter Haber, den - Ao. - à fl.
			Summa
			- fl. - kr. - pf.

Einnahme = Geld.

Aus dem Klingebeutel.

fl. = kr. = pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			Den Sonntag { Eſtomihi Ao. -
			Invocavit.
			Reminiſcere.
			Oculi
			Laetare
			Judica.
			Palmarum. }
			Den Grünnendonnerſtag.
			Den Oſter = Sonntag.
			Den Oſter = Mondtag.
			Den Sonntag { Quaſimodogeniti.
			Miſericordias Domini.
			Jubilate.
			Cantate.
			Rogate. }
			Den Sonntag auf Himmelfahrt.
			Exaudi.
			Den Pfingſt = Sonntag.
			Den Pfingſt = Mondtag.
			Auf Trinitatis
			Den erſten Sonntag nach Trinitatis

Latus.

= fl. = kr. = pf.

Und ſo weiter durch das gantze Jahr hin, bis die obige Summa oder was es ſonſt getragen, heraus kommt.

ut ſupra.

Einnahme Stuhlgeld.

= fl. = kr. = pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			N. N. vor ſeinem Stuhl in Chor bezahlet den = Ao. =
			N. N. vor einem Standt auf dem Singe=Chor bezahlet den = Ao.
			N. N. vor ihren Standt unten in der Kirche, als der dritte im andern Stuhl, auf der rechten Seite, den = Ao. =
			N. N. vor ſeiner Frauen Standt bezahlet, iſt der fünfte in dem erſten Stuhl zur linken Seite, den = Ao. =
			ꝛc. ꝛc.
			ut ſupra.

Einnahme = Geld.

Insgemein.

vacat.

Summa Summarum aller Einnahme thut

= fl. = kr. = pf.

Ausgabe=Geld.

= fl. = kr. = pf.

I.

Kirchen=Diener Beſoldung.

fl.	kr.	pf.	
			Dem Herrn Pfarrer N. N. zur Addition. Das übrige bekommt er von der Gemeinde und wird in der Dorfs=Rechnung angeführet, den = Ao. = laut Quittung Num. =
			Dem Schulmeiſter N. N. Zulage, vermöge Fürſtl. Conſiſtorial=Befehls den = Ao. = Num. =
			Dem heiligen Meiſter zum Präſent vor ſeine Mühe verordnet, laut Quittung Num. =
			u. ſ. w.
			ut ſupra.

Ausgabe = Geld.

= fl. = kr. = pf.

II.

Vor Wein und Hoſtien.

fl.	kr.	pf.	
			Vor ein Nöſſel Wein, und
			Vor Hoſtien auf den Grünendonnerſtag
			Vor ein Maaß Wein auf Oſtern
			Vor anderthalb Nöſſel Wein auf den Sonntag Cantate
			Vor anderthalb Nöſſel Wein auf Himmelfahrt
			Vor ein Maaß auf Pfingſten
			Vor ein Nöſſel auf Trinitatis
			Vor Hoſtien
			Vor ein Nöſſel den IV. Sonntag nach Trinitatis
			und ſo ferner.
			Summa

= fl. = kr. = pf.

Ausgabe⸗Geld.

III.

Auf die Kirch⸗ Pfarr⸗ und Schulgebäude.

⸗ fl. ⸗ kr. ⸗ pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			1. Zur Kirche:	
			Iſt dieſes Jahr nichts aufgewendet, weil nichts ſchadhaft geworden.	
			2. Zu den Pfarrgebäuden.	
			Vor ein Fenſter auf den Boden zu machen, N. N. Glaſern zu N. bezahlet, den ⸗ Ao. ⸗ laut Quittung	Num. ⸗
			Vor vier Metzen Kalch zur Dachung, den ⸗ Ao. ⸗	Num. ⸗
			Vor einen Forſtziegel eodem	
			N. N. Dachdeckern zu N. bezahlt, daß er die Dachung auf dem Pfarrhauſe ausgebeſſert, den ⸗ Ao ⸗	Num. ⸗
			Vor eine Kuhkrippe in den Stall bezahlt, ſolche auszuhauen, von jedem Schuh ⸗ kr. waren ⸗ den ⸗ Ao. ⸗	Num. ⸗
			3. In der Schule.	
			Vor das Schloß an der Stubenthür zu flicken bezahlte N. N. den ⸗ Ao. ⸗	Num. ⸗
			Den Ofen mit etlichen neuen Kacheln auszubeſſern, und denſelben zu verſchmieren, zahlte N. N. Töpfern von N. den ⸗ Ao. ⸗	Num. ⸗
			u. ſ. f.	

ut ſupra.

Aus⸗

Ausgabe-Geld.

Bey der Präſentation und Einführung des neuen Pfarrers allhier, Herrn N. N.

- fl. - kr. - pf.

1. Bey der Präſentation, den - Ao. -

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			Vor eine Gans.
			Vor ein alt Huhn.
			Vor zwey junge Hahnen.
			Vor fünf Pfund Rindfleiſch, à - kr.
			Vor zwölf Pfund Hammelſleiſch à - kr.
			Vor Gewürz.
			Vor Semmel und Brod.
			Vor Speck.
			Vor drey Pfund Karpfen.
			Vor ein Pfund N. Käſe.
			Vor ſechs Kannen Wein à - kr.
			Vor dreyſig Kannen Bier à - kr.
			Vor Licht.
			u. ſ. w.

laut Belege Num.

Aus-

Ausgabe-Geld.

II.

Bey der Einführung, den - Ao.

- fl. - kr. - pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			Aufgewendet worden, laut ausführlicher Specification und Belege	Num.
			Dem Herrn Superintendenten.	
			Dem Herrn Amtmann zum Präſent wegen ihrer gehabten Mühe verehret, den - Ao. - laut atteſtati	Num. -
			Und ſo ferner, was weiter dabey aufgegangen.	

ut ſupra.

Ausgabe-Geld.

III.

Denen armen Leuten.

- fl. - kr. - pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			N. N. einem abgedankten Soldaten aus N. bezahlt, den - Ao. laut des Herrn Pfarrers Schein	Num. -
			N. N. einem aus N. vertriebenen Mann, den - Ao. -	Num. -
			N. N. einem armen lahmen Mann von N. den - Ao. -	Num. -
			u. ſ. f.	
			Bis die obige Summa, oder was ſonſt ausgegeben heraus kommet.	

ut ſupra.

Ausgabe-Geld.

IV.

Insgemein.

- fl. - kr. - pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			Vor Baumöl und Seife zu den Glocken und Uhrwerk das Jahr über den - Ao. -	Num. -
			Vor Seife und Stärke zu Reinigung des Kirchengeräths, das Jahr, laut Specification	Num. -
			Der Schulmeiſterin davon zu waſchen, den - Ao.	Num. -
			Die Schorſteine in der Pfarr und dem Schulhauſe zu fegen, den - Ao. -	Num. -
			Vor Glockenſtränge bezahlt, den - Ao. -	Num. -
			Dem Heiligenmeiſter vor unterſchiedliche Gänge, das Jahr über den Communionwein und die Hoſtien zu N abzuholen, laut Specification	Num. -
			Auf die Schreiberey, das Jahr über	Num. -
			Vor Seife zu den Seyerſiemen und Glockenſträngen, den - Ao. -	Num. -
			Bey Abhörung dieſer Rechnung darauf gegangen, laut Specification	Num. -
			u. ſ. w.	

Summa

- fl. - kr. - pf.

Summa aller Ausgabe, thut

- fl. - kr. - pf.

Solche von der Einnahme der

- fl. - kr. - pf.

abgezogen, bleibt Vorrath

- fl. - kr. - pf.

Welche zu Reparirung des Kirchendachs deputiret, und werden in künftiger Jahrsrechnung wieder in Einnahme geführet.

§. 557.
Theils Orten werden die Capitel alſo geführet.

I.
Die Einnahme.

1. Uberſchuß voriger Jahrsrechnung.
2. = = = Geld-Erbzinnßen.
3. = = = Wiederkäufliche Zinnßen.
4. = = = Stipendiengelder.
5. Einnahmegeld, aus verkaufter Frucht gelöſet.
    1. An Waitzen.
    2. An Rocken.
    3. An Gerſten.
    4. An Haber.
    5. An Erbſen, und ſo weiter.
    6. Von den Kirchſtänden.
    7. Von den Begräbniſſen.
    8. Von wieder bezahlten Capitalien.
    9. Insgemein, ꝛc. ꝛc.

Summa
= fl. = kr. = pf.

II.
Die Ausgabe.

1. Zum Behuf des Altars und der heiligen Communion.
2. Das Geräthe zu reinigen.
3. Zum Behuf des Feyers und des Geläuts.
4. Bey Einführung und Beſtellung des neuen Pfarrers.
5. Bey der Kirchenviſitation.
6. Bey Abhörung der Kirchenrechnung.
7. Zur Beſoldung.
8. Zu Reparirung und Erhaltung der Gebäude.
9. Bewilligte Collecten- und Allmoſenſteuren.
10. Insgemein.

Summa = fl. = kr. = pf.

abgezogen, bleibt = fl. = kr. = pf.

Dreyzehendes Capitel.

Von der Vormundſchafts-Rechnung.

§. 558.

Zu Vormündern ſollen keine Perſonen genommen werden, welche ärgerlichen Leben und Wandels, mit Schulden beladen, oder verthunlich ſind, und ihren eigenen Häuſern nicht wol vorzuſtehen wiſſen. Item die das ein und zwanzigſte Jahr ihres Alters noch nicht vollkömlich erfüllet haben, oder ſtets krank, ſtumm taub, blind oder blödſinnig ſind, und weder ſchreiben noch leſen können, (es wäre dann auf den Dörfern, da man bisweilen deren aus Noth, und wenn man keine die ſchreiben oder leſen gelernet, bekommen kann, ſich gebrauchen müſte) ſondern ehrliche, aufrichtige, treue, gewißenhafte, haußhältige, fleißige nnd beguterte Leute: damit man, auf dem Fall ſie untreu werden wollten, ſich an ihnen erholen könne. Und da ſie nicht genugſam geſeſſen, ſind ſie zu Leiſtung würklicher Caution durch Darſtellung annehmlicher Bürgen anzuhalten, ſonderlich wenn ſie vieles unter die Hände bekommen.

§. 559.

Es ſollen auch die Vormünder von der Obrigkeit mit Eidespflichten beleget werden, daß ſie ihren Pflegbefohlenen treulich vorſtehen, ſie ſchützen, und ſich deren auf das allerbeſte annehmen wollen.

§. 560.

Anderswo thut die leibliche Mutter, oder auch die Groß-Eltern, wenn ſie zu Vormunden beſtätiget werden, nur auf beſchehene Vorhaltung, Handgelöbniß, und

und werden mit dem Eid verſchonet wie auch der gantz armen Kinder Vormündere, item diejenigen, ſo durch letzten Willen verordnet werden, und dem dießfalls zugleich Erlaſſung geſchieht.

§. 561.

Es ſollen auch die Vormünder darauf ſobald, und noch vor der Adminiſtration, zu Verfertigung des Inventarii ſchreiten. Geſtalt denn nach dem Kaiſerlichen Recht, auch die Mutter damit nicht verſchonet wird. Und ob wohl der Teſtator in dieſem Fall dem Tutori erlaſſen kann, daß er kein Inventarium machen dürfe; ſo kann doch der Richter, ungeachtet ſolcher Erlaſſung, den Vormund wohl zwingen und anhalten, daß er ein Inventarium aufrichten laſſe, wenn er ſiehet, daß es des Pupillen Nutzen iſt. Die Formeln ſolcher Inventarien ſind folgende:

FORMULAR
eines Inventarii einer Wittib mit Kindern, nach dem Tode ihres Mannes, wie es in Franken üblich:

Titel:

INVENTARIUM

welches die Erbar viel ehr- und tugendreiche Frau N. N. des erbarn achtbaren und wohlfürnehmen Herrn N. N. Burgers allhier in N. hinterbliebene Wittib, über ſein hinterlaſſenes Vermögen aufgerichtet und zu Stande gebracht hat, Ao.

Einleitung.

Kund und zu wiſſen ſeye hiemit, denen es vonnöthen: Demnach GOtt der Allerhöchſte den Erbarn, achtbarn und wohlfürnehmen Herrn N. N Burgern allhier in N. den Ao. ⸗ von dieſer Zeitlichkeit abgefordert, und in das ewige Leben verſetzt, und derſelbe ſeine Frau Wittib und vier Töchter zu rechten Erben in gleichen Theilen eingeſetzet hat. Als hat die Frau Wittib, als Darlegerin, hieſiger Ordnung nach, den ⸗ ⸗ ⸗ praedicti Anni in Gegenwart ihrer Töchter und des Erbarn und Rechtsgelehrten Herrn N. N. Notarii Caeſ. Publ. als beſagter ihrer Töchter, erbetenen Beyſtands, alle ihres lieben nunmehr in GOtt ruhenden ſeel. Ehegattens hinterlaſſenes Vermögens, wie und worin ſolches ſowohl hier als anderswo beſtanden, auch ihr bekannt und wiſſend geweſen, ſolches alles, getreuen ſorgfältigen Fleiſſes angezeigt, dargelegt, inventiren und durch Herrn N. N. Schreiberey Verwannten allhier, beſchreiben, und gegenwärtiges Inventarium, auch fünf Theilzettel, hierüber verfertigen und zum Stand bringen laſſen. Bey welcher Handlung dann die liegende Güter nach der Schatzung der verpflichteten Gewerken angeſetzt, die güldene und ſilberne Kleinodien und Geſchmuck von dem Erbarn und Kunſterfahrnen N. N. Goldarbeitern gewürdiget, das übrige alles aber, wie es Nahmen hat, durch N. N. einer verpflichteten Käuflin, jetzigen Werth nach angeſchlagen und geſchätzet, und die Handlung von allen Intereſſenten ſelbſten taxirt und gewürdiget; auch alſobalden durch das unpartheiiſche Looß in fünf Theile vertheilet worden, wie von Titul zu Tituln hernach folgt.

Liegende Güter.

In der Stadt.

Ein frey lauter eigenes Wohnhauß mit neben und Hinterbehaußung ſamt Hofraith ꝛc. ⸗ fl. ⸗ kr. ⸗ pf.

u. ſ. w.

Außer der Stadt.

Ein in der N. N. liegender Luſt und Küchen Garten. ꝛc.

Summa Tituli.

An

An Schatzgeld nnd Baarſchaft.
An Obligationen von ausgeliehenen Capitalien.
An guldenen Ketten, Ringen und Jubelen.
An verguldeten und weißen Silber.
An Zinn, Kupfer, Meßinggeſchirr und Leuchtern.
An Flachs und Garn.
An Manns Kleidern.
An Frauen Kleidern.
An weiß leinen Dinglich.

und zwar

1) An Leilachern.
2) An allerhand Ziechen.
3) An Tafel und Tiſchtüchern Servietten und Handzwelen.
4) Leinenes Manns-Dinglich.
5) Leinenes Frauen-Dinglich.

An Leinwand, Dammaſt, Flächſen Tuch, Zwilch, Cöllniſch und andern.
An Spanbetken und Federwerk.
An Büchern.
An Decken, Küßen, Vorhängen und andern.
An gemahlten Tafeln, Bruſtbildern ꝛc.
An Krügen, Gläſern nnd Porcellain Schalen.
An allerley Schreinerarbeit und Haußrath.
An Küchen-Zeuch.

An

ſ fl. ſ kr. ſ pf.

An der Handlung.

NB. Hier wird ſich auf die beſondere Inventur bezogen.

An Handlungs-Schulden.

Zuſammentrag aller hier vorſtehenden Titeln.

NB. Hier werden alle vorhin verzeichnete Titel wiederholt, und die Summa eines jeden ausgeworfen.

Summa Summarum

dieſes ganzen Inventariens Vermögens, thut in allem

ſ fl. ſ kr. ſ pf.

Gegenſchulden
und verſchafte Legata.

Summa Tituli.

Ausgeſetzte und zweifelhafte Schulden
laut Specification ſ ſ

Summa per ſe.

Summa Summarum.

Dieſes von der Summa des Inventarii abgezogen, bleibt lauteres Vermögen, ſo unter 5. Erben zu vertheilen ſ fl. ſ kr. ſ pf.

Kommt alſo auf jeden Theil ſ fl. ſ kr. ſ pf.

Laut hierüber gefertigten Theilzetteln.

NB. Dieſe Theilzettel werden in eben der Form nur mit veränderten Eingängen, für jeden Erbs-Intereſſenten ausgefertiget, ſauber mundirt und eingebunden übergeben.

Als-

Alsdenn folgt der Schluß des Inventarii.

Hierauf proteſtirt und bezeugt Eingangs gedachte Frau Wittib N. N. als Darlegerin, daß ſie alles getreulich dargelegt, angezeigt, inventiren und beſchreiben laſſen; und weder Gefähr- noch vorſetzlicher Weiſe, nichts verhalten habe. Sollte aber über kurz oder lang ſie ſich ſelbſten eines mehrern oder wenigern, ſo hierzu oder davon gehörig, erinnern, oder deſſen durch jemand anders ermahnet werden; daſſelbe wollte ſie alles, dieſem Inventario juxta clauſulam ſaluberrimam proteſtandi, üblichem Stylo nach, bey oder davon ſetzen. Hierüber öffentlich bezeugend, erbar getreulich und ohne Gefährde. Urkundlich deßen haben allerſeits Intereſſenten mit ſonderbaren Fleiß zu Gezeugen erſucht und erbeten die N. N. und N. N. beede Burgere ꝛc. ꝛc. daß ſie dieſes Inventarium unterſchrieben und ihre Innſiegel in die anhangenden Capſuln gedruckt haben. Jedoch ihnen, ihren Erben und Innſiegeln in alle Weege ohne Schaden und Nachtheil.

So geſchehen in N. den
Ao.

FORMULAR

eines Inventarii wie es in Sächſiſchen Landen üblich.

Titul:

INVENTARIUM

über des N. N. zu N. N.

hinterlaſſenes ſämtl. Mo- und Immobiliariſches Vermögen,

ſo wie ſolches am 23. 24. 26. Nov.: 1759.

von N. N. als Vormund des Kindes erſter Ehe,

namentl. N. N.

und

Herrn N. N. als Vormunder derer beyden Kinder,

anderer Ehe Nahmens N. N.

in Beyſeyn der Frau Wittwe Frau N. N.

und deren Curatoris Herrn N. N.

entrichtet worden.

Samt beygefügter Taxe, ſo wie ſelbige die bey der Theilung

adhibirten geſchwornen Gewerken geäuſert

und angegeben.

- Thlr. - Sgrl. - pf.

A.) Mobilia.

Caput I.

An baarem Gelde.

Caput II.

An Pretioſis, Schauſtücken, guter Silbermünze und andern Silberwerk.

Caput III.

An Pfändern, Obligationen, und andern Activis.

Caput IV.

An allerhand vorräthigen Pappier Sorten.

Caput V.

An Siegellack, Federſpuhlen und andern zur Schreiberey gehörigen Sachen.

Caput VI.

An Waagen und Gewichtern ingleichen Wanduhren.

Cap. VII.

An Federbetten.

Caput VIII.

An Tiſch- und Bettzeuge auch andern leinen Sachen.

Caput IX.

An allerhand Conſumtibilien.

, Thlr. , Ggrl. , pf.

Caput X.

An Zinn.

Cap. XI.

An Kupferwerk.

Caput XII.

An Meßing.

Caput XIII.

An Porcellain und gläſernen Sachen.

Caput XIV.

An allerhand eiſernen, blechernen, bleyernen und töpfernen Zeuge.

Caput XV.

An diverſen Sachen.

Caput XVI.

An Tiſchen Stühlen, Schränken, Bettſtellen und andern Haußgeräthe.

Caput XVII.

An allerhand höltzernen Gefäßen.

Caput XVIII.

An Getraide.

Caput XIX.

An Wein.

Caput

- Thlr. - Ggrl. - pf.

Caput XX.

An Kleidern und was dem anhängig.

Caput XXI.

An Wäſche und was dem anhängig.

Caput XXII.

An Büchern Bildern und dergleichen.

Gebundene Bücher.

Ungebundene Bücher.

Caput XXIII.

An gedruckten Pappieren und Scripturen.

B.) Immobilia.

Ein in der N. Gaße zwiſchen N. und N. gelegenes Wohnhauß, Hof, Garten welches Defunctus am N. von dem N. vor - Thlr. erkauft.

Recapitulatio
aller in dem vorſtehenden Inventario ausgeworfen zu befindenden eintzelnen Summen.

80.	Thlr.	13.	Sgr.	9.	Pf.	ad	A.)	Cap.	I.
149.	ſ	–	ſ	6.	ſ	ſ	ſ	ſ	II.
208.	ſ	12.	ſ	–	ſ	ſ	ſ	ſ	III.
14.	ſ	16.	ſ	6.	ſ	ſ	ſ	ſ	IIII.
3.	ſ	1.	ſ	3.	ſ	ſ	ſ	ſ	V.
9.	ſ	14.	ſ	–	ſ	ſ	ſ	ſ	VI.
83	ſ	20.	ſ	–	ſ	ſ	ſ	ſ	VII.
130.	ſ	15.	ſ	–	ſ	ſ	ſ	ſ	VIII.
––	ſ	–	ſ	–	ſ	ſ	ſ	ſ	IX.
48.	ſ	12.	ſ	8.	ſ	ſ	ſ	ſ	X.
4.	ſ	12.	ſ	–	ſ	ſ	ſ	ſ	XI.
5.	ſ	19.	ſ	–	ſ	ſ	ſ	ſ	XII.
7.	ſ	17.	ſ	6.	ſ	ſ	ſ	ſ	XIII.
19.	ſ	3.	ſ	11.	ſ	ſ	ſ	ſ	XIV.
27.	ſ	4.	ſ	–	ſ	ſ	ſ	ſ	XV.
98.	ſ	19.	ſ	–	ſ	ſ	ſ	ſ	XVI.
10.	ſ	19.	ſ	–	ſ	ſ	ſ	ſ	XVII.
21.	ſ	2.	ſ	–	ſ	ſ	ſ	ſ	XVIII.
212.	ſ	4.	ſ	6.	ſ	ſ	ſ	ſ	XIX.
233.	ſ	8.	ſ	–	ſ	ſ	ſ	ſ	XX.
1369.	Thlr.	7.	Sgr.	7.	pf.				

Summa Summarum der ganzen Mo- und Imobiliariſchen Verlaßenſchaft.

Paſſiv-Schulden.

160. Thlr. 7. Sgr. 7. pf. von 11. verſchiedenen Auszügen. Dieſe von denen Activis abgezogen, bleibt zu vertheilendes Vermögen, 1209. Thlr. ſ ſ

Daß vorſtehendes Inventarium, ſamt dabey befindlicher Taxe, in unſerer aller Beyſeyn gefertiget worden, und ſeine durchgängig gute Richtigkeit habe, wird hiemit zur mehrer Beglaubigung durch unſere eigenhändige Nahmens Unterſchriften reſp. cum Curatore bekennet, cum Annexis Sigillis.

§. 566.

§. 562.

Solche Inventirung pflegen bey den Aemtern gemeiniglich der Richter, oder an ſtatt deſſen, der Pflegſchreiber und des Orts Schultheis; bey den Gerichtsherren oder Gerichtsſtellen aber der Gerichtshalter und der Schultheis, oder wo kein Schultheis vorhanden, an ſtatt deſſen ein Gerichtsſchöppe, oder Dorfmeiſter, bey den Städten aber hierzu genugſam geſchickte Rathsperſonen, ſamt dem Stadtſchreiber zu verrichten, und das Inventarium oder die Beſchreibung der vorhandenen Haabe zu verfertigen. Anderswo geſchiehet ſie auch wohl von Notarien und Zeugen, in Beyſeyn der Pupillen nächſten Blutsfreunde: und wird beglaubte Abſchrift davon der Obrigkeit gegeben, ein Exemplar aber behält der Vormund bey ſich.

§. 563.

Und weil die Unmündigen dießfalls die Unkoſten abſtatten müſſen, iſt dahin zu ſehen, daß ſo viel immer möglich, ſolche eingezogen, und nicht unnöthige Zehrungen und groſſe Speſen verurſachet werden. Es ſoll aber alles und jedes, was in der Erbſchaft ſich befindet und gehöret, in das Inventarium gebracht, und nichts ausgelaſſen werden.

§. 564.

Es haben auch die Vormünder dahin zu ſehen, daß ihren Mündeln mit nothdürftiger Kleidung, Koſt, Reinigung, Wäſche und dergleichen Leibesverſorgung gebührend an die Hand gegangen werde.

§. 565.

Sie ſollen dieſelben fleißig zu Kirchen und Schulen halten, und zu guten Sitten erziehen, die Knaben, wenn ſie tauglich, ſtudiren, oder in Ermangelung der Mittel, redliche Handwerke lernen laſſen: Die Mädgen aber an ehrliche unverdächtige Orte, wo ſie zu Erlernung und Ubung nützlicher Dinge in der Stille angehalten werden, unterbringen, und ſonſt derſelben ſich auf das beſte annehmen und ſie vertheidigen.

§. 566.

Sie ſollen dero Unmündigen und Pflegbefohlenen Vermögen insgemein, eben mit der Treue und Fleiß, wie ein guter emſiger Hausvater dem Seinigen vorzuſtehen pfleget, verwalten, und nicht allein für deſſen argliſtigen Veruntráuung, ſondern auch aller Verwahrloſung ſich áuſſerſt hüten und vorſehen; dero Güter wohl anbauen und erhalten, oder da es nützlicher und bequemer, denen Pupillen zum beſten, mieth- oder pachtweiſe austhun.

§. 567.

Auch ſollen ſie keine Hauptgebáude eigenes Gefallens vor ſich alleine aufführen laſſen, ſondern hierunter entweder der nächſten Freunde, oder, nach Wichtigkeit des Falls der Obrigkeit Rath pflegen und nachleben. Welches ſie auch bey Verſetz- oder Loßſchlagung der Unmündigen unbeweglichen Güter wohl zu beobachten haben, wobey ſonderlich das Decretum Magiſtratus erfordert wird.

§. 568.

Der Pupillen fahrende Haabe ſollen ſie, zumal welche von ziemlichen Werth ſind, an wohlverwahrte und ſolche Orte, bey welchen leichtlich kein Feuer, diebiſcher Einbruch, oder anderer Schade zu befahren iſt, enthalten, auch daß ſolche nicht etwan aus Unachtſamkeit verliege oder verderbe, verhüten. Nicht aber dero Hausrath, Baarſchaft, Frucht, Zug- oder ander Vieh und Vorrath zu eigenen Nutzen vortheilhaftig gebrauchen: ſondern mit dergleichen Stücken, durch Verkaufung und Ausleihen der Unmündigen Beſtes ſuchen, ſonderlich aber bey den Ausleihen der Obrigkeit ihres Raths pflegen, damit die Stücke ſo zum Unterpfand eingeſetzet und verſchrieben werden, nicht ſchon mit Schulden verhaftet, ſondern genugſam verſichert ſeyen, ſich daran ſo wohl des Capitals, als auch der Intereſſe und Unkoſten halber zu erholen, auch die Obligationes gerichtlich confirmiren laſſen.

§. 569.

Der Pupillen Gelder ſollen ſie nicht in ihren Händen behalten, ſondern, wie gedacht, gegen genugſame Verſicherung austhun, oder da ſie darinn ſich nachläßig erweiſen, wird der Zinnß billig von ihnen gefordert und eingehoben.

§. 570.

§. 570.

Doch hat dieſes ſeinen Abfall, wenn der Vormund über allen angewandten Fleiß der Kinder Gelder nicht verſicherlich austhun, anlegen und unterbringen können, oder die täglichen Unkoſten zu Erhaltung der Pupillen ſolches nicht zugelaſſen hätten; maſſen ſie denn auch allen Schaden, den ſie verurſachen, denen Unmündigen zu erſetzen ſchuldig ſind.

§. 571.

Wenn dringende Schulden vorhanden, ſollen ſolche von den bereiteſten Mitteln genommen, und förderlich bezahlet, und den Unmündigen ohne Noth keine Schulden auf dem Halſe gelaſſen werden.

§. 572.

Die Gegenſchulden ſollen die Vormünder, zumal, wenn ſie nicht wohl verſichert, oder die Debitores böſe Bezahler ſind, fleißig eintreiben, und die Capitalia wieder andern Leuten austhun, ſo mehr begütert, und wo ſie auſſer Gefahr ſind. Auch über alle Einnahme und Ausgabe, und was unter ihrer Verwaltung, Gefahr und Verantwortung begriffen, jährlich und jedes Jahrs beſonders, richtige Rechnung thun.

§. 573.

Und insgemein bey Endigung der Vormundſchafts-Verwaltung nebſt der Schlußrechnung, die ganze Subſtanz der Unmündigen, nach dem Inventario und Rechnungsüberſchuß, treulich ausantworten, oder bey Ermangelung deſſen, ſoll er durch die Obrigkeit darzu angehalten: hingegen aber, wenn an ſolcher Rechnung und Ausantwortung kein Mangel ſich befindet, noch mit Beſtand angegeben werden kann, völlig quittiret werden.

§. 574.

Bey Verfertigung derer Vormundſchafts- und Curatelrechnungen braucht es eben keiner ſonderlichen Kunſt, denn es wird die Rubrik ohngefehr folgender maſſen geſetzet.

N. N. und N. N. als über des N. N. Bürgers und N. allhier ſeel. hinterlaſſenen einigen Sohnes, N N. verpflichtete Vormündere, was wir vom Monate Januarii Ao. ⸗ bis wieder dahin Ao. ⸗ eingenommen, und wiederum ausgegeben haben.

Einnahme⸗Geld.

Nach Anweiſung des Inventarii aus des verſtorbenen N. N. Verlaſſenſchaft empfangen.

I.

An baarem Gelde.

⸗ fl. ⸗ kr. ⸗ pf.

Nämlich:

fl	kr.	pf.	
			An folgenden Münzſorten, als:
			⸗ fl. an Silbergeld.
			⸗ fl. an ⸗ und ⸗ gr. Stücken.
			⸗ fl. an guten Groſchen und gemeiner Scheidemünz.
			ut ſupra.

vid. Inventarium pag. ⸗

Dieſes Geld iſt alſobald gegen gerichtliche Obligation der Gemeinde zu N. zu ihrem vorhabenden Kirchenbau, auf landübliche Verzinnſung, bis zu Aufkündigung des Capitals, welches ein Theil dem andern ein viertel Jahr vorher thun muß, geliehen, und dargegen ihr gemein Gehölz und Brauhauß zum Unterpfand vrrſchrieben worden. Wird künftiges Jahr der Zinnß berechnet

Ein⸗

Einnahme-Geld.

II.

An verkauften liegenden Gründen.

= fl. = kr. = pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.	
			Vor das Hauß in der N. Gaſſe allhier, welches an N. N. pro = = fl. baar Geld mit Conſens der Obrigkeit verkauft worden, den = = Ao. =
			u. ſ. w.
			Summa per ſe,
			Invent. pag. =

Dieſes Capital iſt ſogleich dem Rath zu N. gegen unterpfändliche Einſetzung aller und jeder der gemeinen Stadtgüter hingeliehen worden, jährlich mit = fl. zu verintereßiren. Wird der Zinnß künftiges Jahr auch erſt berechnet.

Einnahme = Geld.

III.

Von dem verkauften Hausrathe.

= fl. = kr. = pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			Vor zehen alte Faſſe N. N. bezahlt, den = Ao. = laut Inventarii	Pag. =
			Vor einen groſſen kupfernen Keſſel, welcher voll Beulen geweſen N. N. verkauft, den = Ao. =	Pag. =
			Vor eine Siedel N. N. zahlet eodem.	
			u. ſ. w.	
			ut ſupra.	

Einnahme = Geld.

IV.

Von verkaufter Kleidung, Garn, Wolle und andern.

= fl. = kr. = pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			Vor einen krauſen Weibermantel N. N. Wittib bezahlt, den = Ao. =	Pag. =
			Vor einen ſchwarzen geblümten Rock N. N. gegeben	Pag. =
			Vor Flächſen = Wirken = und Wollengarn, den = Ao. =	Pag. =
			Vor klein Wollengarn eodem.	Pag. =
			Vor einen alten Weiberpelz eodem.	Pag. =
			Aus der Wolle gelöſet eodem.	Pag. =
			und ſo weiter.	
			Summa	
			= fl. = kr. = pf.	

Aus=

Einnahme⸗Geld.

V.

An verkaufter Frucht, Heu, Gras und dergleichen.

⸗ fl. ⸗ kr. ⸗ pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf			
			Vor ein Malter Waitzen N. N. Beckern allhier verkauft, den ⸗ Ao. ⸗	Pag.	⸗
			Vor zwey Malter Korn demſelben das Malter ⸗ fl. den ⸗ ⸗ Ao. ⸗	Pag.	⸗
			Vor ein Malter Gerſten noch demſelben, eodem	Pag.	⸗
			Vor zehen Malter Haber à ⸗ fl. N. N. bezahlet, den ⸗ Ao. ⸗	Pag.	⸗
			Vor ſechs Fuder Heu N. N. gegeben à ⸗ fl. den ⸗ Ao. ⸗	Pag.	⸗
			Vor das Graß im Garten vor dem N. Thor gelöſet, ſo N. N. gekauft, den ⸗ Ao. ⸗	Pag.	⸗
			Vor ſechs Metzen Lein empfangen, von N. N. den ⸗ ⸗ Ao. ⸗	Pag.	
			Vor zwölf Malter Hopfen, jedes vor ⸗ fl. N. N. verkauft, wie er zu der Zeit marktgültig geweſen, bekommen, ſo an N. N. verkauft worden, den Ao. ⸗	Pag.	
			u. ſ. w.		

Nota.

Dieſes iſt darum loßgeſchlagen, weil man ſich täglich beſorgen müſſen, daß eines und das andere am Werthe abſchlagen, und der Pupill daran Schaden haben möchte.

ut ſupra.

Einnahme-Geld.

VI.

Aus verkauftem Vieh und Victualien.

- fl. - kr. - pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			Vor zwey an N. N. verkaufte Pferde, deren eins eine braune Stutte von ſieben Jahr, das andere aber ein Wallache von zwölf Jahren, eben von dieſer Farbe geweſen, den - Ao. -	Pag. -
			Vor acht Hammel à - fl.	
			Vor zwölf Schaafe à - fl.	
			Vor neun Lämmer à - kr. - pf.	
			Empfangen, welche an N. N. verkauft worden, den - Ao. -	Pag. -
			Vor 24. Pf. Butter à - kr. verkauft, den - Ao. .	Pag. -
			Vor 20. Pf. Speck à - kr. bekommen, ſo an N. N. käuflich überlaſſen worden, den - Ao. -	Pag. -
			u. ſ. f.	
			ut ſupra.	

Einnahme-Geld.

VII.

Insgemein.

- fl. - kr. - pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			Vor ſechs Klafter Holz à - fl. und	
			Vor zehen Schock Relßig à - fl - pf. bezahlt, den - Ao. -	Pag. -
			u. ſ. w.	

Summa - fl. - kr. - pf.

Summa aller Einnahme - fl. - kr. - pf.

Aus-

Ausgabe-Geld.

I.

An Zinnß, Geſchoß, Schatzung, Steuren und Wachtgeld.

- fl. - kr. - pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			E. E. wolweiſen Rath allhier an rückſtändigen Erbzinnß vom Hauſe bezahlt, den - Ao. - bis Ao. - jährlich - kr. Michaelis, laut Quittung	Num. -
			An Geſchoßreſt demſelben bezahlt, von Thomä Ao. - bis Ao - laut Specification und Quittung, den - Ao. -	Num. -
			An ordinairen und extraordinairen Steuren abgeſtattet, welche von Michaelis Ao. - bis Oſtern Ao. - rückſtändig verblieben, den - Ao. -	Num. -
			An Wachtgeld, ſo von - bis - reſtiret, bezahlet den - Ao. -	Num. -
			und ſo weiter.	
			ut ſupra.	

Ausgabe-Geld.

II.

An abgelegten Capitalien, und bezahlten Paßivſchulden.

- fl. - kr. - pf.

Nämlich

fl.	kr.	pf.		
			Capital N. N. allhier bezahlt, welches der Verſtorbene N. N. den - Ao. bey ihm geborget, laut eingelöſeter Handſchrift und Quittung	Num. -
			Auf ein Jahr rückſtändigen Zinnß demſelben ebenmäßig vergnüget,	Num. eod.
			Und ſo ferner.	
			ut ſupra.	

Aus-

Ausgabe=Geld.

III.

An Koſtgeld, wegen des Unmündigen.

= fl. = kr. = pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			N. N. allhier bezahlt vor die Koſt und das Lager, wegen meines Pflegeſohns N. N. das Jahr über, als von N. Ao. = bis wieder dahin Ao. = laut Quittung Num. = und getroffenen Vergleichs	Lit. A.
			Summa per ſe.	

Ausgabe Geld.

IV.

Zu Kleidung des Unmündigen.

= fl. = kr. = pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			Vor = Elen ſchwarz Tuch, zum Kleid und Mantel. Item. Knöpfe, Seide, Band und dergleichen N. N. Handelsmann allhier bezahlt, laut Auszugs und Quittung den = = Ao. =	Num.
			Dem Schneider N. N. davon Macherlohn, laut Scheins, den = Ao.	Num. =
			Vor einen neuen Hut N. N. Hutmachern allhier bezahlt, den = Ao. =	Num. =
			N. N. vor zwey paar Schuhe bezahlet, den = Ao. =	Num. =
			Die alten Schuhe zu flicken, den = Ao. =	Num. =
			Vor ein paar ſchwarze, und ein paar grau wollene Strümpfe bezahlt, den = Ao. =	Num. =
			Vor zwey paar Handſchuh N. N. bezahlet, den = Ao. = ſo alles der Pupill bekommen	Num. =
			u. ſ. f.	
			Weiß Zeug hat er nach Innhalt des Inventarii noch genug, daß man kein neues machen laſſen dürfen.	
			Summa = fl. = kr. = pf.	

Ausgabe-Geld.

- fl. - kr. - pf.

V.

Vor Bücher und Schul-Geld.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			Dem Herren Rector N. N. das Jahr über zu ordentlichen Schulgeld erleget, laut Quittung, den - Ao.	Num. -
			Demſelben noch bezahlet, weil er über dieſes den Pupillen privatim informiret, beſage Scheins, den - Ao. -	Num. -
			Zum Martins Licht in die Schule bezahlet, dem üblichen Herkommen nach, den - Ao. -	Num. -
			An unterſchiedlichen Schulbüchern, auf Einrathen des Herrn Rectoris, dem Buchführer N. N. allhier bezahlet, ſo der Pupill bekommen, laut Specification und Quittung, den - Ao. -	Num. -
			Dem Buchbinder N. N. allhier zahlet ſolche einzubinden, laut Scheins, den - Ao. -	Num. -
			u. ſ. w.	
			ut ſupra.	

Ausgabe-Geld.

VI.

Vor Reinigung der Wäſche.

= fl. = kr. = pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			N. N. bezahlet dem Unmündigen rev. die Hemder, Hals- und Schnupftücher, auch leinen Strümpfe das Jahr über zu waſchen, laut Gedings und Quittung, den = Ao. =	Num. =
			Summa per ſe.	

Ausgabe-Geld.

VII.

Vor Arzeney.

= fl. = kr. = pf.

Nämlich:

fl.	kr.	pf.		
			Herrn D. N. N. Stadt-Phyſico allhier pro ſoſtro bezahlet als der Pflegſohn die Blattern gehabt, den = Ao.	Num. =
			Vor Arzeney damals in der Apothecke bezahlet, laut Auszugs und Quittung.	Num. =
			u. ſ. f.	
			Summa = fl. = kr. = pf.	

Ausgabe-Geld.

VIII.

Auf Bau-Koſten.

vacat.

Weil das Hauß verkauft worden.

IX.

Insgemein.

fl.	kr.	pf.	
			vor { Pappier, Dinte, Federſpulen, Ein Federmeßer, Ein Dintenfaß und Streubüchſe, Streuſand, Ein Lineal, Eine Scheere, Einen Kamm, Eine Kleider-Bürſte. u. ſ. f.
			Das Jahr über bezahlet, laut unterſchiedlichen Quittungen von Num. ; bis ;

Summa ; fl. ; kr. ; pf.

Summa Summarum aller Ausgabe thut

ſ fl. ſ kr. ſ pf.

Solche von der Einnahme der

ſ fl. ſ kr. ſ pf.

abgezogen, bleiben zu gewähren

ſ fl. ſ kr. ſ pf.

Als:

ſ fl. ſ ſ Capital bey der Gemeinde zu N. laut Obligation.

ſ fl. ſ ſ Haupt-Summa bey dem Rath zu N. haftend: Innhalts der Obligation.

ſ fl. ſ ſ Sind baar da; ſo zu nothwendigen Ausgaben aufgehoben werden.

Et ita Surgit.

Nota.

In den folgenden Jahrs-Rechnungen werden mit den Capitalien auch die Zinnßen geführet, und mit allen Fleiß dahin geſehen, daß, wenn keine dringende Schulden obhanden, die Capitalien denen Unmündigen in ſalvo verbleiben. Der ſummariſche Extract wird eingerichtet; wie das Modell bey den vorigen Rechnungen ausweiſet.

Vier-

Vierzehndes Capitel.

Von den Amts-Rechnungen eines Dorf-Beamten.

§. 575.

Wann ein Dorf und Land-Beamter zu einem Amte angenommen, darauf verpflichtet, und denen Unterthanen vorgeſtellet worden, ſo hat er ſich fordersamſt von deſſen Anteceſſori, oder wann dieſer nicht mehr gegenwärtig, von des Amts Untergebenen, die Gräntzen und den gantzen Bezirk des Amts an- und einweiſen zu laſſen, und hierbey ſonderlich gute Aufmerkſamkeit zu gebrauchen:

Wie weit ſich des ihm anvertrauten Amts Gräntzen und Gerichtsbarkeit erſtrecke?

An welche Länder, Städte oder Gerichte ſelbiges gräntze, oder mit welchen Benachbarten ſie conterminiren?

Ob und mit welchen Zeichen ſolche Gräntzen von einem Orte zum andern bemerket?

Ob die Benachbarte ſolche Gränzen agnoſciren?

Ob ein und anderer, und in Specie welcher Ort, auch mit wem, ſtreitig ſey?

Aus welchem Grunde man die dieſſeitige Intention bishero defendiret?

Ob bisweilen, und etwann alle drey oder vier Jahre, mit Zuziehung alter und junger, in denen Grentzen geſeſſene Leute, dieſelbe begangen, auch darauf die befundene Beſchaffenheit ordentlich beſchrieben und regiſtriret worden?

Ob die Benachbarten dieſer Gräntz-Beſuchung verſtändiget worden, und ſolche nicht heimlich geſchehen?

Ob nicht der Gränzen und anderer Jurisdictionalien halber einige Verträge und Documenta bey der Regiſtratur vorhanden?

An welchem Orte eine Herrſchaft der andern die Gefangenen ausliefern laſſe?

Ueber dieſe und andere Umſtände mehr, welche jeden Ortes Beſchaffenheit an die Hand geben möchte, muß ſich der neue Beamte bey Antretung des Amts genau erkundigen, alles fleißig aufzeichnen, und daraus eine ordentliche Gräntz-Beſchreibung zu verfaſſen, und ſolche in der Regiſtratur aufzuwahren, auch ein Exemplar an die Landes-Regierung einſenden.

§. 576.

Nach dieſem muß ſich auch der neue Beamte von dem Anteceſſore, oder deſſen Erben, die bey dem Amte befindlichen Mobilien, nach dem der Amtsrechnung annectirten Inventario von Stuck zu Stuck vorzehlen und einhändigen laſſen, auch, damit künftig nichts davon entzogen, oder verdorben werde, wohl verwahren, weil er widrigen Falls zu deſſen Erſetzung angehalten wird.

§. 577.

Wann bey dem Amte am Getraide, Wein und dergleichen, etwas vorräthig, ſo ſo muß ſichs der neue Beamte ebenfalls vormeſſen laſſen.

§. 578.

Und weil es ſich ſelten begiebt, daß bey einem Amte gar keine Reſtantiarii an Geld und andern vorhanden ſeyn ſollten, ſo muß man die als Reſtanten angegebene Unterthanen im Beyſeyn des Anteceſſoris oder deſſen Erben, vorbeſcheiden, ſie über die Reſte viritim examiniren, deren Lieferungs-Büchlein inſpiciren, und wo ein oder der andere Exceptiones machen, und den angegebenen Rückſtand nicht geſtändig ſeyn wollte, darüber ein förmliches Protocoll halten, und eventualiter an die Landes-Regierung zu gnädigſter Deciſion mit Anführung beyderſeitigen Fundamenten einſenden, und in allem ſich ſo proſpiciren, daß einem keine illiquide Poſt für liquid angewieſen werde, und man dereinſt, ſolche aus dem eigenen Beutel zu erſetzen habe.

§. 579.

§. 579.

Ueberdieß hat man ſich auch alle bey Amt befindliche Documenta, Saal-Particular-Abrechnungs-Bücher, Amts-Umgeld-Zoll- und andere Rechnungen, Steuer Regiſter und alle übrigen Acta, ſie mögen Nahmen haben, wie ſie wollen, ſub Deſignatione (welche entweder von dem Anteceſſore oder Amts- und Stadt-Schreiber zu fertigen) ſpecifice einhändigen zu laſſen, und davon allenfalls an die höhern Collegia Abſchriften einzuſchicken. Dieſe Praecaution dienet in ſo weit zu ſeiner Sicherheit, daß wann man ihme nach der Hand Acta abfordern wollte, die er doch nicht bekommen, er ſich ſo fort mit der unterſchriebenen Deſignation legitimiren kann.

§. 580.

Wann der neue Beamte die Amts-Regiſtratur in einer guten Ordnung antrift, und über ſämmtliche Acta ein zuverläßiges Repertorium vorhanden, ſo hat er von Glück zu ſagen, und wird ihm dadurch die Amthierung ziemlich erleichtert. Iſt ſie aber confus und diſtrahirt, ſo erfordert es die höchſte Nothwendigkeit, daß er ſolche in accurate Ordnung bringet, die in Unordnung liegende Acta nach denen verſchiedenen Materien ausſuchet, und was nicht zuſammen gehöret, wohl ſepariret, die Piecen auf einander numeriret, und ſonach die vorhandenen Schubläden, zum Exempel: *Jurisdictionalia* und hohe *Regalia*, Fraiſch-Geleits-Zoll-Wild-bahns-Forſt- und andere Sachen, Steuer-Nachſteuer-Schäferey-Zehenden-Neugereuth-Handlohn-Hauptrecht-Umgeld-Fiſcherey-Heiligen- und Gemeind-Rechnungen, Kirchweyhe-Schutz, Steinſetzen, Waſſer-Eich, Aichel-Recht, Mühl-*Viſitation*, und was dergleichen mehr ꝛc. ordentlich rubriciret.

§. 581.

Iſt dieſes geſchehen, ſo muß man es darbey noch nicht bewenden laſſen, ſondern nunmehro auch ein Repertorium über ſämtliche vorhandene Acta begreifen, welches ohngefehr folgender Geſtalt ausſehen könnte:

REPERTORIUM

Ueber die bey dem Amt N. vorhandene Documenta und Acta.

Schublade oder Fach Num. 1.

Rubrica.

Malefiz-Sachen.

Faſcic.
Nro.

1. Acta Inquiſitionalia von Nro. 1. usque Nro. 57. incluſ. die Ao. - allhier mit dem Schwerd juſtificirte Kindermörderin, N. N. von N. gebürtig betreffend.

2. Inquiſitions-Acta von N. 1. - 138. incluſive betreffend die Ao. - mit dem Strang allhier hingerichtete drey Diebe und Landſtreicher N. N. von N. N. N. von N. und N. N. von N. gebürtig. ꝛc. ꝛc.

Auf ſolche Weiſe kann nun durch die ganze Regiſtratur verfahren werden, und der Nutzen von dieſer Arbeit wird ſich genüglich an den Tag legen, maſſen hierdurch dem neuen Beamten nicht nur vollkommene Wiſſenſchaft von des Amts Beſchaffenheit, und wie man es bishero in allen vorgekommenen Fällen gehalten, beygebracht wird, ſondern wann man künftig über ein und andere Materie etwas nachzuſchlagen hat, das gefertigte Repertorium ſehr gute Dienſte thun wird, und man nicht Urſache hat, cum diſpendio temporis lange vergeblich nachzuſuchen. Dann wann das Repertorium richtig iſt, ſo kann man ſich darauf verlaſſen, und die verlangten Acta augenblicklich zur Hand bringen.

§. 582.

Ueberhaupt aber muß ſich ein Beamter befleißigen, daß er anfänglich ſich die Mühe giebt, die Saal- und Lager-Bücher, Amts-Beſchreibungen und vornehmſte des Amts Jura betreffende Acta fleißig inſpicire, als wodurch er ſich bald eine völlige Ideam acquiriren kann, wie bey denen vornehmſten Occurrentien zu procediren, und hat ſo fort nicht Urſache von des Amts Subalternen zweifelhafte Nachricht einzuziehen.

§. 583.

§. 583.

Weil aber an vielen Orten gar keine Saal- Land- oder Erd-Bücher, wie man ſie zu nennen pfleget, oder doch unvollkommene Erb-Regiſter vorhanden, und den Beamten deren Verfertigung eigentlich oblieget, ſelbige auch von ſolchen allen die beſte Nachricht haben können und müſſen, der eine aber auf dieſe und der andere auf jene Weiſe des ihm anvertrauten Amts Erb-Regiſter nach eigenen Gefallen formiret; und in ſolchem importanten Werke keine Diverſität zu dulten, ſo wird zu Verfertigung eines vollkommenen Erb-Regiſters folgende Methode am billigſten und faciſten gehalten:

Sectio I.

Von Städten, Flecken und Dörfern.

1) Was vor kleine Städte, Flecken, Dörfer und einſtändige Höfe in jedem Amte?
2) In wie viele und welche Vogteyen jedes Amt abgetheilet ſey?
3) Wie viel jedes Dorf Einwohner habe an ganzen und halben Mayern, ganzen und halben Köblern oder Köthnern auch Brink-Sitzern?
4) Was zu einem jeden Hofe oder Kothe an Ländereyen, Gärten, Wieſen oder Kämpen nach Morgen- und Ruthen-Zahl gehöre, wo jedes Pertinenz belegen, auch ob, und welche Höfe oder Kothen darunter wüſte ſeyn?
5) Ob auch einige vom Adel in ſelbigem Amte, und an welchem Orte ſie wohnen, auch was an Ländereyen, Wieſen, Kämpen, Weide, Fiſcherey und Holtzungen auch ſonſt zu jedem adelichen Hofe gehöre?
6) Ob ſelbige von der Landes-Herrſchaft, oder von wem, zu Lehn gehen, oder ob ſolche adeliche Güter allodial ſeyn?
7) Oder wenn ſie Lehn ſeyn, ob ohne dem Poſſeſſorem ſonſt noch jemand, und wer eigentlich, mehr damit belehnet ſey?
8) Ob der Landes-Herr auch einige, und was für Gerechtſame, darauf hergebracht?
9) Wie weit nach Meilen-Zahl, in jedem Amte ein jeder Ort vom Amthauſe entlegen?
10) Was vor benachbarte Herrſchaften und Oerter dem Amte in Oſten, Weſten, Süden oder Norden am nächſten angränzen, und wie weit ſelbige von einem und andern Orte ſind.

Sectio II.

Von Kirchen- und Schulſachen.

1) Wie viel Pfarren und Filialen in jedem Amte ſeyn, auch wie viel und welche Dörfer zu jeder Pfarre gehören?

2) Zu welcher Superintendentur, Inſpection oder Probſtey die Pfarren und Filialen gehören?

3) Ob dem Landesherrn die geiſtliche Obrigkeit und Confirmation der Pfarr- und Kirchendiener allein zukomme?

4) Ob, und wer ſonſt das jus Patronatus an jedem Orte hergebracht habe?

5) Wie viel Landes, Wieſen, Gärten und andere Revenüen die Kirche, der Paſtor, Organiſte, Küſter und Schulmeiſter an Fixis haben?

6) Was dem Prieſter vor eine Proclamation, Copulation, Taufe und Leichenpredigt zu geben verordnet ſey?

7) Was jeder von ihnen entweder an Holze oder Torfe, und aus welchen Walde zu ſeiner Feuerung jährlich bekomme?

8) Wie viel Häupter Schweine, bey voller, halber oder viertel Maſt, der Prediger und die Kirchendiener darauf treiben mögen?

9) Wie viel Stücke Viehes ein jeder von ihnen auf gemeine Weide Hirtenlohns frey zu treiben, berechtiget ſey?

10) Ob, und was ein jeder von den Eingepfarrten an die Kirche oder Pfarre wirklich zu entrichten, jährlich ſchuldig ſey?

11) Wer die Kirchenrechnungen führe?

12) Wer die Kirchenvorſteher und Rechnungsführer beſtelle und beeidige?

13) Vor wem die Kirchenrechnungen abgeleget werden?

14) Ob alle Geiſtliche und Matrimonialſachen allein an das Conſiſtorium berichtet, und von demſelben allein entſchieden werden, oder von wem es auſſer dem geſchehe?

15) Ob derjenige, ſo das jus Patronatus hat, auch ins Kirchengebet mit eingeſchloſſen werde?

16) Wer vor die Reparationskoſten, bey der Kirche, Pfarr- und Schulgebäuden ſtehen müſſe?

Se-

Sectio III.

Von hoher landesfürſtlicher Obrigkeit.

1) Wie weit die Landesgränzen in einem jeden Amte ſich erſtrecken?

2) Mit welchen Benachbarten ſie von einem Orte zum andern conterminiren?

3) Ob, und mit wem, auch an welchem Orte das Amt Grenz- oder andere Streitigkeiten habe? Welches umſtändlich zu beſchreiben.

4) Ob die Amtsgränzen mit Schneezbäumen, Mahl- und Gränzſteinen, Bergen, Hügeln, Gründen, Gräben, Gruben, flieſſenden Waſſern, Weiden, oder andern in Feldern auch ſonſt hin und wieder ſtehenden einzelnen und dergleichen andern Zeichen mehr, gehörig vermerket?

5) Ob einige ſolcher Markzeichen, und welche davon, in Abgang gekommen?

6) Ob die Amtsgränzen auch insgeſamt ordentlich beſchrieben? und ſolche Beſchreibung auf denen jährlich abhaltenden Land- und Forſtgerichten von den Amtsunterthanen öffentlich hergeſaget werden?

7) Ob ſie alle Monathe von Amtsbedienten auch alljährlich von Beamten und alle drey Jahre von den Beamten und Forſtbedienten, mit Zuziehung benachbarter Obrigkeiten und Gerichtsherren, auch alter und junger in Gränzdörfern wohnenden Leute, bezogen, auch darauf die befundene Beſchaffenheit beſchrieben und regiſtriret werde?

8) Ob nicht der Gränzen und anderer Juriſdictionalien halber einige Verträge und Documenta bey der Regiſtratur zu finden?

9) An welchen Orten ein Amt oder Gerichte dem andern die Gefangene auszuliefern pflege, auch was vor Nachrichten oder Protocolla davon vorhanden?

10) Ob auch die Unterthanen zu den Atzungskoſten contribuiren, auch wie viel jeder Höfner- Köther und Brinkſitzer dazu geben müſſe?

11) Ob die in dem Amtsbezirke gelegene kleine Städte, Flecken, Dörfer und Höfe, der hohen Landesobrigkeit allein ſubject, oder ob auch andere, und welche Herrſchaften, entweder Dörfer oder einzelne Höfe darinne haben?

12) Ob die im Amte wohnende Edelleute allein mit denen niedern- oder auch zugleich mit den hohen- oder mit ganz keinen Gerichten belehnet ſeyn?

13) Ob nicht dem Landesherrn allein die Huldigung von allen Einwohnern des Amts geleiſtet werde?

14) Ob, und was für Intraden, oder Dienſte, einige Gutsherren von den Amtsunterthanen zu genieſen haben?

Sectio IV.

Von denen Juribus territorialibus.

1) Was vor Jura territorialia und Regalia der Landesherr in dem Amte zu exerciren habe?

2) An welchem Orte die publicirende Landesconſtitutiones und Mandata affigiret werden?

3) Ob nicht alle Amtseingeſeſſene in prima inſtantia vor dem Amte belanget werden können? Oder

4) Ob, und wer davon eximiret ſey?

5) Ob nicht ſolche eximirte wenigſtens in der landesfürſtlichen Juſtizcanzley belanget werden können?

6) Ob an einem oder andern Orte im Amte, und zu welchen Zeiten, Vieh- oder Krammärkte gehalten werden?

7) Wer das Platz- oder Stellegeld in ſolchen Märkten zu heben habe, auch wie viel von jedem Kramer, ſo mit ſeinen Waaren ausſtehet, gegeben werden müſſe?

8) Ob an einem oder andern Orte im Amte Zoll gegeben werde?

9) Wie es mit dem Judenzolle gehalten werde, auch ob, und wie viel, jeder durchreiſender Jude zum Zolle geben müſſe?

10) Ob jemand, auch wer und welche Waaren eigentlich vom Zolle befreyet ſeyn?

11) Ob ohne den gewöhnlichen Landzoll auch ein gewiſſes Weggeld oder Brückengeld, und an welchen Orten, auch wie viel, von einen Wagen, Karren, oder ſonſt bezahlet werde?

12) Ob ſolches Weggeld nur auf eine gewiſſe Zeit, und wie lange verordnet worden, oder ob es beſtändig ſey?

13) Ob eine öffentliche Land- oder Heerſtraſſe durch das Amt, auch woher, und auf welche Städte ſelbige gehe?

14) Wer ſolche Heerſtraſſen zu erhalten habe?

15) Was vor Flüſſe, Bäche, Seen in dem Amte?

16) An welchen Orten ſolche Bäche entſpringen, und auf welche Oerter ſie zufließen?

17) Was ſelbige, und jede in ſpecie, vor Fiſche hegen?

18) Wer

18) Wer darauf zu fiſchen, oder Holz zu flöſſen, berechtiget, auch was jeder Fluß, Bach oder See der Landesherrſchaft jährlich einbringen könne?

19) Was vor Mühlen daran gebauet, weme jede zuſtehe; und was ſelbige dem Landesherrn jährlich eintragen könne?

20) Was ſonſt noch vor Mühlen in dem Amte zu finden, wie jedwede heiſſe, und wo ſie gelegen?

21) Ob auch fremde Mühlen im Amte befindlich?

22) Ob, und was für Dienſte die Mahlgäſte bey einer oder andern Mühle verrichten, und ob die Mahlgäſte auch die neuen Mühlſteine, wenn dergleichen erfordert werden, bezahlen müſſen?

23) Ob ſolche Mühlen alle, oder nur zum Theil Bannal-Mühlen ſeyn, auch wer in dieſen zu mahlen verbunden?

24) Was zur Mühlen Metze und Mahlgeld gegeben werde, auch ob jemand, und wer davon frey ſey?

25) Ob alle im Amte belegene Güter contribuable, oder ob einige, und welche, davon eximiret ſeyn?

26) Ob geiſtlicher und weltlicher Bedienten Güter davon befreyet?

27) Ob auch realbefreyte Güter im Amte vorhanden, wo ſie belegen, und woher ſolche Befreyung rühre?

28) Ob die, über die Contribution verfertigte cataſtra, ohnverwerflich und incorrigible befunden, oder, und worinn, eine fernere Unterſuchung annoch nöthig ſey?

29) Ob das Abzugsgeld auch im Amte hergebracht, und quota pars davon gegeben werde?

30) Ob dem Landesherrn allein das Abzugsgeld gebühre, oder ob ſonſt jemand, auch wer, und wie viel, davon participire?

31) Ob es alle Wegziehende zahlen müſſen, oder nur einige, und welche davon eximiret ſeyn?

32) Ob es nur diejenigen entrichten, welche aus dem Lande in fremde Territoria ſich begeben, oder auch dieſes hergebracht, daß ſolches ebenmäßig abgeſtattet werden müſſe, wenn man nur aus einem Amte in ein anderes Amt, Stadt oder Gerichte ſelbigen Landes ziehet?

33) Ob vormals, und bey welcher Landesherrn Regierung, auch wo, und in welchem Jahre, wegen des Abzuggeldes gewiſſe Verträge gemachet, und wie ſelbige lauten?

34) Ob in den Flecken oder Dörfern jemand die Braugerechtigkeit habe, und welchergeſtalt, auch von wem?

35) Ob benachbarte Dörfer von ſolchen Brauern ihr verſellendes Bier, auch die übrigen Unterthanen das bey Hochzeiten und Kindtaufen benöthigte, zu nehmen ſchuldig ſeyn?

36) Ob ſothane Brauer ihr Bier ſelbſt auszapfen, oder verſellen, und Gäſte ſetzen mögen?

37) Ob in einen oder andern Dorfe jemand einen Erbkrug und Wirthſchaftsrecht habe, und von wem?

38) Ob Ziegelhütten im Amte belegen, ob dieſelben einem Privato zugehören, ob dieſemfalls die dazu benöthigte Erde ex alieno fundo gegeben, auch ob der Landesherrſchaft ein gewiſſer Canon, und wie viel, davon jährlich gegeben werde?

Sectio V.

Von der Forſt- und Jagdgerechtigkeit.

1) Ob, und welche Holzungen und Wälder im Amte vorhanden, ob ſie alle dem Landesherrn eigenthümlich zugehören, oder ein und andere den Edelleuten, Kirchen oder auch gemeinen Dorfſchaften, welche eigenthümliche Holzungen haben, ſelbſt Holzknechte darauf halten, und die Forſtbrüche heben, oder ob die herrſchaftliche Forſtbediente darüber die Aufſicht mit zu führen haben?

2) Wie groß jeder Wald ſey, wie ſie verſteinet, auch an wen ſie gränzen?

3) Ob Eichen oder Buchen, oder was ſonſt für Holz darinne zu wachſen pflege?

4) Wie viel Schweine in jeder herrſchaftlichen Holzung bey voller Maſt gefriſtet werden können?

5) Ob, und wer, auch wie viel Schweine darinne frey zu treiben, berechtiget ſey?

6) Ob aus gemeinen Holzungen einige und welche vom Adel und Behuf welcher Güter oder Vorwerker, item Kirchen- und Schuldiener, Müller, oder auch ein-

einzelne Unterthanen ihr benöthigtes Bau- auch Brennholz, und wie viel ein ieder nach Fadenzahl, auch wie viel Fuß zu ſeiner jährlichen Feuerung daraus bekomme?

7) Wer die hohe und niedrige Jagd in ſolchen Holzungen habe?

8) Wer junge Heiſters in ſelbigen zu pflanzen verbunden ſey?

Sectio VI.

Von der Viehweide.

1) An welchen Orten, und wie weit ein jedes Dorf die gemeine Weide habe?

2) Ob, und an welchen Orten, einige und welche Dörfer das jus mutui compaſcui, oder die gemeine Koppelweide haben?

3) Ob ein jeder Meyer oder Kobler, ſo viel Horn- und Schweinevieh, als er ſelbſt wolle, zu treiben befugt, oder an eine gewiſſe Zahl verbunden ſey?

4) Ob, und wer den Schaaftrieb jedes Orts habe, oder ob ein jeder ſo viele Schaafe, als er ſelbſt wolle, halten dürfe oder nicht?

5) Zu welcher Zeit ihre Wieſen im Frühlinge zugeſchlagen werden, oder man mit dem gemeinen Viehe darauf zu weiden aufhören müſſe, und zu welcher Zeit im Herbſte wieder darauf zu weiden frey ſtehe?

6) Ob allda auch Wieſen ſeyn, welche nicht einem Einwohner allein, ſondern der ganzen Dorfſchaft zugehören, und wie ſolche Dorfſchaftswieſen eigentlich genützet werden können?

Sectio

Sectio VII.

Herrſchaftliche Amtsgelder und Herrendienſte.

1) Wie viel Morgen oder Himten Einfall Landes, auch wie viel Morgen Wieſenwachſes und Kämpe zu jedem Meyerhofe oder Kothe gehören, auch in welchem Felde jeder Acker, item, wo eine jede Wieſe oder Kamp belegen ſey?

2) Was jeder Hof oder Kothe jährlich an Erbzinnße, Grevenſchatze, Viehſchatze, Wieſenzinnße, auch wie viel Rott-Zehendgeld, Rauch oder Zehendhüner, Eyer und dergleichen Praeſtanda, imgleichen, zu welcher Zeit, in die Amtsregiſter geben müſſe?

3) Ob, und welche Höfe oder Kothen davon wüſte seyn?

4) Wie viel Morgen Landes, Gärten, auch Wieſen und Kämpe zu jedem wüſten Hofe oder Kothe gehören, und was für Praeſtanda, nach Anleitung Num. 2. davon jährlich präſtiret werden müſſen?

5) Ob auch, wenn ein neuer Wirth, er ſey des vorigen Wirthes Sohn oder Schwiegerſohn, oder ein Tertius, den Hof annimmt, einen Weinkauf oder Hofwinnung, und wie viel in ſolchem Falle geben müſſe?

6) Ob die Qualität des Bodens Maſch- Klee- leimicht oder Sandland ſey?

7) Ob alles vor dem Dorfe belegene Land zehendpflichtig, und ob der Zehende gedoppelt oder einfach, und wie viel eigentlich zum Zehenden gegeben werden müſſe, oder ob ein und anderer Acker zehendfrey ſey, und weme der Dorfzehenden gehöre?

8) Ob die Zehendpflichtige auch ſchuldig ſeyn, dem Zehendherrn ihren Kornzehenden ganz oder zum Theil einzufahren, und wie viel Fuder, auch wie weit ſie ſelbigen zu fahren verbunden? Oder

9) Wenn der Zehende nicht in natura gezogen wird, ob ſie alsdenn einen Sackzehenden, auch wie viel, und zu welcher Zeit, an reinen, auch an welcherley Art Korn, geben müſſen?

10) Ob ſie einen Fleiſchzehenden geben müſſen, auch wovon, und welcher Geſtalt?

11) Wie es mit Dienſt-Weſen und Frohnen beſchaffen, ob ſie alle entweder mit dem Spanne oder mit der Hand wirklich, zu dienen ſchuldig; oder ein'ge davon exemt ſeyn oder ob ein und anderer für die wirkliche Dienſt-Leiſtung ein ſtändiges Dienſt-Geld geben müſſe; item ob ihre Dienſte gemeſſen oder ungemeſſen ſeyn?

12) Ob die ungemeſſene nur zu gewiſſen, als etwa Behuf der Königl. oder Landes-Fürſtl. Hof-Stadt, Apothecker- oder Saltz- und dergleichen Fuhren allein gebrauchet werden, oder ob ſie, ſo oft es und was ihnen zum Herren-Dienſt angeſaget wird, zu fahren und zu verrichten, dem Herkommen gemäß, verbunden ſeyn?

13) Wie viel Tage diejenigen welche gemeßene Dienſte verrichten, in jeder Woche zu dienen, item, wie weit ſie, wenn ſie Korn, Heu, Stroh oder ſonſt etwas anders wohin liefern müſſen, vor einen Tag zu fahren, oder wie weit ein Hand-Dienſt vor einen Tag Bothenweiſe zu gehen ſchuldig?

14) Wie viel Dienſt-Geldes ein Spann- oder Hand-Dienſt vor jeden Tag, ſo er nicht wirklich gedienet haben würde, baar bezahlen, oder wenn er im ganzen Jahre nicht wirklich gedienet hat, zum ganz jährigen Dienſt-Gelde für den ordinairen Dienſt geben müſſe?

15) Zu welcher Stunde ſie des Morgens ordentlich ſich zum Herren-Dienſt einfinden müſſen, wie viel Zeit ſie des Mittags im Sommer, auch wie viel im Winter zur Ruhe und zum Eſſen haben, auch zu welcher Stunde ſie des Abends vom Herren-Dienſte heimg laſſen werden?

16) Ob hergebracht, daß ſo wohl Spann- als Hand-Dienſte in der Ernde, wenn das Korn eingefahren und gebanſet wird, länger als ſonſt ordinair, auch wohl bis die Sonne untergehet, dienen müſſen?

17) Ob auch wohl durch eine rechts-verjährte Zeit hergebracht ſey, daß wenn in der Ernde-Zeit wegen, anhaltenden Regen-Wetters, das Korn nicht eingefahren werden kann, alſo die Dienſte nachbleiben müſſen, ſolchen Falls die nachgebliebene Dienſte in der andern Woche gedoppelt dienen müſſen?

18) Ob ſie ohne die ordinairen Wochen-Frohnen, auch noch andere extraordinaire Dienſte, als etwa einen oder zwey Tage mit Mähen, Harken und Binden in der Ernde Zeit dienen, auch ob ſie jährlich einen oder mehr Tage zum Burg-Veſten oder auch noch ſonſt und wozu ſie extraordinair dienen müſſen?

19) Was ein jeder, wenn er wirklich dienet, vor jeden Tag an Frohn-Gelde, oder auch Brod, Käſe, Hering, Eyer oder ſonſt bekomme, wie viel ſolcher Herren-Dienſt-Brod aus einem Himten oder Scheffel Rocken gebacken werden und wie viel Loth jeder Knobe oder Weck wiegen müſſe? ob ihnen auch der Trank vom dünnen oder den Meyern von beſſern Bier gegeben werden müſſe, item ob ſie in den Ern-

de Tagen etwas mehrers und beſſers als ſonſt zu eſſen und zu trinken bekommen, und welcher Geſtalt ſie an den Erude-Tagen eigentlich geſpeiſet werden?

20) Von denen die an ſchifbaren Ströhmen wohnen, iſt ebenmäßig zu notiren, ob und wie viel, auch was für Dienſte ſie mit ihren Schiffen leiſten müſſen, auch was ſie bey Verrichtung ſolcher Dienſte, jeden Tag zu genieſſen haben?

§. 584.

Es muß auch ein Beamter vornämlich die Haupt Documenta, als Saal- Gült- und Stadt-Bücher, Particularia, Steuer-Umgelds- und andere Regiſter, ſonderlich verwahren, auch die Regiſtraturen wohl verſchlieſſen, und nicht jedermann promiſcue den Zugang verſtatten, noch ſonſten jemanden daraus etwas abſchreiben, leſen und extrahiren laſſen, inmaſſen öfters durch eine einige Piece der Herrſchaft einige Praejudiz kann zugezogen werden.

§. 585.

Es ſollte auch wohl bey jeden Aemtern eingeführet ſeyn, daß die Beamte keine Scribenten und Incipienten, ohne vorhergehende Pflicht, oder zum wenigſten ohne Handgelübd, annehmen ſollen, welches doch bey denen meiſten Aemtern nicht obſerviret wird. Denn wer nur manchmal ein gutes Koſtgeld zahlet, oder Eſels-Arbeit für Zeißlein-Futter übernimmt, wenig oder gar kein Salarium begehret, oder nur um die Suppen ſchreibet, allerhand geringe Arbeit verrichtet, und ſo zu ſagen den compendiöſen Reit-Knecht agiret, auch wohl gar bisweilen eine Ohrfeige aushält, wird ohne Unterſchied angenommen, es mag hernach wegen Propalation der amtlichen Geſchäfte gehen, wie es will, genug daß der Beamte auf ſolche Art ſein Intereſſe befördern kann.

§. 586.

Wenn der Beamte die Acten durchgehet, und die Regiſtratur verfertiget, ſo hat er auch Gelegenheit ohne ſonderbare Mühe zu ſeiner künftigen Nachachtung ein Exempel-Buch zu conſcribiren, nämlich er extrahirt aus denen vornehmſten Actis eine kurze Speciem facti, und was am Ende von denen höhern Collegiis in der Sache für ein Final Beſcheid ergangen, wird ebenfalls bre iter und extractive darunter geſetzt, zugleich auch der Faſciculus Actorum dabey mit angemerket, um erforderndem Falls die Sache in extenſo ohne vieles Nachſuchen inſpiciren zu können.

§. 587.

Wer ein fleiſſiger und accurater Beamter ſeyn will, der kann ebenfalls die im Druck oder geſchriebene ins Land ergehende General Edicta und Mandata in Obacht nehmen, und nicht eines da, das andere dort herum fahren laſſen. Er muß hieran ſo lange colligiren, und ſolche interim wohl zuſammen binden, bis ſie einen Band ausmachen, alsdann durch den Buchbinder einbinden laſſen, als welche Koſten eine Herrſchaft willig übernehmen wird.

§. 588.

Es wäre auch nicht zu verwerfen, wenn alle Kauf- Tauſch- Heyraths-Briefe, Kinder-Vergleiche, letzte Willens-Verordnungen, Teſtamenta, Donationes, Pfand-Verſchreibungen und dergleichen Sachen, worüber künftig noch Streit und Irrungen entſtehen können, in ein gewiſſes Buch nochmahlen, nach der Ausfertigung, deutlich eingetragen und wohl verwahret würden: Daß, wann unverſehens die Originalia und Concepte verlohren giengen, man aus dieſem Buche die nöthige Nachricht einholen kann. Es muß aber der Beamte es nicht allein dabey bewenden laſſen, wann es nur der Schreiber eingetragen hat; ſondern er hat auch ſolche behörig zu collationiren und darunter zu ſetzen, daß ſie mit denen Concepten und Originalien gleichlautend ſeyen. Widrigenfalls man ſich darauf nicht zu verlaſſen hat, und kann leichtlich ein oder anderer Parthey etwas zum Präjudiz auſſen bleiben, oder aus Unvorſichtigkeit darzu geſetzet werden.

§. 589.

Es iſt auch ſehr dienlich, wenn man über alle exercirte Actus jurisdictionales, dann Malefiz- Unzuchts- Frevel und andere Fälle, ꝛc. ein beſonderes Buch hält, und alle Actus von Jahren zu Jahren kürtzlich darein verzeichnet, dabey den Ort, Zeit und Stunde deutlich mit anmerket. Das Buch, dem die Malefitz Actus ſelbſten zu ignoſciren, könnte folgendermaſſen rubriciret, und die Actus ſelbſten auf nachgeſetzte Weiſe ohngefehr circumſcribiret werden:

§. 590.

Gleichergeſtalt kann man auch bey einem Amte über alle nachtbarliche Augenſcheine und Conferenzien, ſowohl in Herrſchaftlich- als Unterthanen-Sachen ein abſonderlich Protocoll halten, allen Vorgang und Umſtände mit Anmerkung aller anweſenden Perſonen deutlich exprimiren, ſodann jede Handlung nochmal abſchreiben, und zu den Actis legen, auch über das Buch einen ordentlichen Indicem verfertigen.

Fraiſch- und Blut-Buch / Amts N.

Worinnen alle von Ao. ‑ bis ‑ in Malefitz- Fraiſch- Ehebruchs- Fornications-Frevel und andern Fällen exer-cirte Actus deutlich beſchrieben zu finden.

Actus.

I. . . Ao. ‑ ‑ den ‑ wurde N. N. ein N. von N. gebürtig, wegen muthmaßlichen Diebſtählen, allhier zu N. eingefangen, und weil man verſchiedene verdächtige Inſtrumenta bey ihm gefunden, derſelbe ſo fort zur Inquiſition gezogen, da er dann in denen mit ihm vorgenommenen gütlich- und peinlichen Verhören bekennet und geſtanden, daß er Ao. ‑ um die Weyhnachts-Zeit in der Pfarr-Kirche zu N. (narrantur delicta) welches alles auf eingezogene beglaubte Kundſchaften für wahr befunden, und dahero von Hochfreyherrl. Regierung unterm ‑ Julii gnädigſt anhero reſcribiret worden, daß derſelbe ſolcher Verbrechen halber, andern zum Abſcheu und Exempel mit dem Strang vom Leben zum Tode gerichtet werden ſolle, welches auch den . durch den Scharfrichter N. N. in Gegenwart etlicher tauſend Perſonen vollzogen worden. Laut der hierüber verfaßten Criminal-Acta ſub A.

Actus.

B. . . Ao. . den . wurde N. N. eine N. Tochter von N. gebürtig, wegen begangenen Kindermords, allhier in gefängl. Verhaft gebracht, da ſie zwar anfänglich dieſe That geläugnet, endlich aber in der Güte eingeſtanden, daß ꝛc. Dahero dann von Hochfürſtl. Regierung unterm . gnädigſt anhero reſcribiret worden, daß dieſelbe wegen ſolchen Verbrechens, andern zum Abſcheu und Exempel, mit dem Schwerde vom Leben zum Tode ſolle geſtraft werden, welches auch den . durch den Scharfrichter N. N. auf öffentlicher Richtſtatt vollzogen worden. ꝛc.

Beſage des deßhalben verfaßten Vol. Actorum. ſub B.

Es iſt aber allhier zu bemerken, daß man nicht alle Actus ohne Unterſcheid, zumal diejenige ſo keine poenam corporis afflictivam nach ſich ziehen, ſondern mit einer Geldſtrafe, Springerarbeit, oder anderer gelindern Leibes-Strafe abgewandelt werden, unter den Titul von Maleſitz-Sachen bringe, ſondern man kann in dem Buche eine Abtheilung machen, und die Ehebrüche, Fornicationes, frühe Beyſchläfe und Frevel-Fälle ꝛc. ꝛc. von einander abtheilen, oder man kann auch, wann dergleichen nach Weitläuftigkeit des Amts, vielfältig vorkommen, über jede nur recenſirte Fälle beſondere Bücher halten, auch die Indices nicht ſowohl nach denen Nahmen derer Delinquenten, als vielmehr nach denen Orten, wo ſie delinquiret haben, fortführet, damit man erforderndenFalls, die in ein oder andern Orte exercirte Actus, ohne weitläuftiges Nachſuchen in der Regiſtratur, gleichſam in einem Compendio beyeinander antreffen könne.

§. 591.

Gravamina wider die Nachbarn ſollen in ein Buch getragen werden.

Es iſt auch ſehr gut, wenn ein Beamter die von denen benachbarten Herrſchaften in ſeine Amts-Jura widerrechtlich verhängte Eingriffe, in ein beſonderes Buch einträgt, welches ohngefehr alſo ausſehen mögte, und auf folgende Art könnte eingerichtet werden:

GRAVAMINA

Wider die von denen benachbarten Herrſchaften wegen der in des hieſigen Amts Jura wiederrechtlich verhängten Eingriffe.

Actus.

A. - - Ao. - den - iſt der unnachbarliche N. Amtmann zu N. zugefahren, und hat den hieſigen Amts-Unterthanen N. N. zu N. auf öffentl. Heer- und Land-Straſſe zwiſchen N. und N. da er im Begrif war, Ochſen einzukaufen, de facto weggenommen, und denſelben wegen einer jüngſthin in dem Wirthshauſe zu N. mit N. N. gehabten Schlägerey (deren Cognition er ſich neuerlich anmaſſen will) mit - fl. zu einer ſo widerrechtlich als übermäßigen Strafe gezogen. Und ob man wohl demſelben vermittelſt eines am - abgelaſſenen Proteſtations-Schreiben ſeinen Unfug klar vor Augen geleget und bewieſen, daß die Cognition und

und Beſtrafung derer in dem Wirthshauſe zu N. vorgehenden Frevel ab antiquo, dem hieſigen Amte undiſputirlich zuſtünden, wie ſolches die ruhig exercirte viele Actus überflüßig verificirten, folglich in deſſen Anbetracht die Reſtitution der wider Gebühr eingezogenen Strafe, und einen Revers de non amplius turbando rechtlich anverlanget, ſo iſt doch alles Remonſtriren ohne Verfang geweſen und er hat ſein ſtrafbares Attentatum aus allerhand irrigen und unchriſtlichen Principiis, als ꝛc. zu behaupten vermeinet ꝛc. ꝛc.

Es werden zwar dergleichen Eingriffe regulariter denen Regierungen angezeiget. Weil aber auch dieſe durch Schriftwechſel nicht allezeit durchdringen, oder die Remedur erhalten können, ſo wird öfters die weitere Unterſuchung ſolcher Controverſien auf nachbarliche Conferenzen ausgeſtellet, zu dem Ende auch von denen Beamten die Einſendung aller Gravaminum wider ein und andere Herrſchaft deſideriret. Hat nun der Beamte dergleichen Gravamina in ſeiner Ordnung aufgezeichnet, ſo wird ihn ebenfalls viele Zeit und Mühe erſpahret, ſolche erſt aus der Regiſtratur weitläuftig zu colligiren. Ueber ein dergleichen Buch kann man ebenfalls nach denen Orten ein Regiſter verfertigen, um alles gleich zu finden.

§. 592.

Es iſt ohnehin ein Beamter durch ſeine abgelegte Pflicht dahin gewieſen, ſeiner Herrſchaft Gerechtſame auf alle Art und Weiſe zu ſalviren, und in ſtatu integro zu erhalten; dahero er ſich dann denen praejudicirlichen Eingriffen und Turbationen der Nachbarn nach äuſerſten Vermögen zu opponiren, und ſo fort entweder repellendo, oder wenn vis maior reſiſtirt, ſolenniſſime proteſtando allen Praeiudiz und Nachtheil abzuwenden, ſo fort wann etwas wider ſeines Amts wohlhergebrachte Gerechtſame verhänget worden, den Vorgang mit Circumſtantien ohnverzüglich an dasjenige Collegium, wohin die Sache ihrer Natur und Eigenſchaft nach ſich qualeficiret, zu berichten.

§. 593.

Vornämlich aber ſoll ein Beamter die unpartheyiſche Adminiſtration der Juſtiz ſich recommendiret ſeyn laſſen, und ſolche ohne Anſehen der Perſon, den

Armen

Armen wie den Reichen, ohne intereßirte Neben Abſichten mitheilen. Dahero hat er dann nach Beſchaffenheit und Weitläuftigkeit ſeines Amts, alle acht oder vierzehn Tage ordentliche, und wo dieſe nicht hinlänglich, oder Fremde ſo ſich nicht lange aufzuhalten haben, mit intereßirt ſind, auch auſſerordentliche Gerichts und Verhör-Tage anzuordnen, die Partheyen in ihren An- und Vorbringen ſattſam auch mit geziemenden Glimpfe, gegen einander zu hören und zu vernehmen. Wobey dann Kläger und Beklagter ad Protocollum genüglich gehöret, einer wie der andere zum Beweiß und Gegenbeweiß, entweder mittelſt Geſtändniß, ſchriftlichen Urkunden oder Zeugſchaften admittiret, hernach wann entweder die Partheyen ſich zu Beſcheid ſubmittiret, oder aber die Sache an und für ſich klar iſt, und die Partheyen weiter nichts erhebliches vorzubringen, vermöchten, und dahero von Amts wegen für beſchloſſen angenommen wird, ſollen ſie ſolche ohne vorſetzlichen, etwann auf Eigennutz abzielenden Auffenthalt, ſchleunig entſcheiden, und denen Partheyen ſelbſt keine muthwillige Verzögerung, noch weniger weitläuftige, zuweilen unförmliche, und zum Zweck nicht dienliche Schrift-Wechſelung geſtatten, ſondern in allen Verhören, ſo viel, ohne Begehung einiger Nullitaeten, immer thunlich ſeyn kann oder mag, ſchleunig durchgehen, darauf den Amtsbeſcheid eröfnen, und nach Beſchaffenheit um die Tax-mäßige Gebühr, davon Abſchrift ertheilen. Wann aber die Sache dunkel und intricat ausſiehet, ſo hat man inter partes einen gütlichen Vergleich zu tendiren, worzu aber niemand zu zwingen, noch mit Liſt darzu zu induciren iſt, vielmehr iſt die Billigkeit allezeit ſo zu beobachten, daß kein Theil vor dem andern wider Willen beſchwehrt werden möge. So aber arme einfältige Wittwen, unmündiger Kinder Vormünder, oder dergleichen Leute vorkommen, iſt auf deren Vortrag und Entſchuldigung beſonders gute Aufmerkſamkeit zu nehmen, ihrer Sachen Beſchaffenheit durch Nachfrage und ſonſten zu erforſchen, und das Protocoll ſo fort zu ergänzen, folglich dahin zu ſehen, daß dieſer Leute Einfalt, durch des Gegentheils Verſchlagenheit an ihren Rechten ihnen nicht Schaden bringen möge.

§. 594.

Wann aber ein Theil durch den Amts-Beſcheid graviret und verkürzet zu ſeyn vermeinet, ſo iſt ihm die Provocatio ad judicem ſuperius, um allda ſeine Gravamina einzubringen, keineswegs abzuſtricken, oder daran zu behindern, noch weniger deswegen übel anzuſehen, wann anders die Sache appellable iſt. Denn es müſſen ſich wohl höhere Collegia gefallen laſſen, daß man von ihnen appelliret, und die Acta abfordert, und darf ſich dahero ein Beamter dergleichen Provocation um ſo weniger befremden laſſen. Dahero ſolche Appellation gleichfalls rechtsgebührender maſſen ad Protocollum zu nehmen.

§. 595.

§. 595.

Es wird denen Beamten wohl nirgends geſtattet, die angegebene Zeugen propria auctoritate zu beeidigen, dahero ſollen ſie die Teſtes lediglich nach genommener Handgelübde an Eidesſtatt vernehmen, wo aber ein oder die andere Parthey die würkliche Abſchwöhrung des juramenti teſtium verlangen würde, hat der Beamte ſolchen falls alle umſtändliche Specietenus der vorgeſetzten Regierung, zu weiterer Verordnung anzuzeigen.

§. 596.

So muß auch ein Beamter alle die von denen höhern Collegiis ergehende Reſcripta und Verordnungen, mit Hindanſetzung aller Privataffecten, und andern böſen Abſichten, ohne unnöthiges cunctiren, ſchleunig zur Execution bringen, und in Partheyſachen Beſcheid und Befehl einem Theil wie dem andern geziemend und ohne Zeitverluſt publiciren, auf Verlangen, (wenn anderſt die Sache comunicable iſt,) um die Gebühr Abſchrift ertheilen, auch die Partheyen, welche rem judicatam, mithin ein Jus quaeſitum vor ſich haben, keinesweges wider ihren Willen zu einem anderweitigen Vergleich widerrechtlich und argliſtiger Weiſe induciren.

§. 597.

Damit aber ein Beamter ſeinem Amte in allem getreulich nachkomme, ſo lieget ihm auch ob, daß er Wege und Straſſen rein halte, alles verdächtige und dem Landmann beſchwerliches Geſindel fortſchaffe, und aus dem Wege räume. Denn dergleichen ſchlimmes und herrenloſes Geſinde, ſind nur darauf bedacht, wie ſie den armen Landmann, welcher auf einzeln Orten und geringen Dörfern wohnet, durch gewaltſame Einbrüche, um das Seinige bringen, auch öfters auf das grauſamſte tractiren. Dannenhero ein Beamter, welcher dergleichen Geſchäfte mit zu beobachten hat, ſo oft er von Annäherung ſolcher beſchwerlicher Gäſte zuverläßige Nachricht erlanget, unvermuthet gegen ſelbige einen Ausfall und Streif vornehmen, und zu deren Eroberung allmöglichſte Sorgfalt anwenden ſolle.

§. 598.

Werden nun dergleichen, oder andere miſſethätige Perſonen eingebracht, ſo hat man ſie förderſamſt zwar in leidentliche Gefängniß zu bringen, jedoch dergeſtalt zu verwahren, daß man der Sorge einer Effraction enthoben ſeyn möge, ſo fort mit ihnen um ſo mehrers ſchleunig ad examen zu ſchreiten, als in dem Unterbleibungsfall bey langen Verzug, zu des Beamten ſchwerer Verantwortung die Unkoſten dem Fiſco zur Laſt, nicht nur hoch anwachſen, ſondern die Delinquenten werden auch durch langen Aufenthalt öfters zu Ergreifung deſperater Mittel, und ſelbſt Hand an ſich zu legen, entweder veranlaſſet, oder erſehen wohl Mittel und Gelegenheit, mit Vorſchub und Beyhülfe ihrer Complicium gar zu echappiren, und tyranniſiren ſonach mit denen Unterthanen ärger, als vorhero geſchehen. Dannenhero auch gut iſt, wenn der Beamte die Gefängniſſe öfters ſelbſten viſitiret, und zuſiehet, wie die Arreſtati verwahret, und weder zu hart gefeſſelt, noch in allzugroſſer Freyheit ſind. Denn der Relation des Kerkermeiſters iſt nicht allemal zu trauen, weilen ſie öfters aus Piquanterie, mit denen armen Gefangenen ganz unbarmherzig procediren, oder wohl gar mit ihnen unter der Decke liegen, und deren Flucht befördern.

§. 599.

Auch iſt zu denen Gefangenen nicht jedermann indiſtincte, beſonders aber fremden und unbekannten Perſonen, der Zutritt zu verſtatten; denn mancher repräſentiret nach dem äuſſerlichen Anſehen einen wackern und ehrbaren Mann, iſt aber ein gröſſerer Dieb und Räuber, als der im Gefängniß an Feſſeln lieget, auch wohl gar ein Mitglied von des Inquiſiten Diebsgeſellſchaft, und weiß dieſen durch Minen und verkehrte Redensarten von der Beſchaffenheit ſeiner Sache ohnvermerkt Nachricht beyzubringen, und erſiehet anbey die Gelegenheit, wie etwann dem Inhaftirten durch Beyhülfe der übrigen Complicium die Erlöſung der Ketten und Bande verſchaffet werden könne. Regulariter ſoll niemand zu Inquiſiten gelaſſen werden, als diejenige, ſo officii ratione nothwendig bey ihnen zu thun haben.

§. 600.

Wenn mehrere Inquiſiten von einer Bande in Verhaft ſind, müſſen ſelbige von einander ſepariret, und dergeſtalt verwahret werden, daß keiner den andern ſehen,

hen, oder nur hören kann. Anſonſten, wo man dieſes nicht genau beobachtet, können ſie einander leichtlich bedeuten, ob, und was ſie geſtanden, oder ob ſie noch ferner auf verſtockten Laugnen beharren wollen: und iſt ſodann mit der Inquiſition deſto ſchwerer, und faſt unmöglich fortzukommen.

§. 601.

Bey dem Examine hat man zwey verpflichtete Schöpfen oder Beyſitzer zu gebrauchen, dieſelben unter die Praeſentes mit anzuſetzen, und die Protocolla eigenhändig unterſchreiben zu laſſen. Die Inquiſiten ſelbſt aber ſollen über kurze, und in vielen Membris nicht beſtehende Interrogatoria befraget, deren Auſſagen, wie ſie fallen, durch die verpflichtete Amt- Stadt- oder Gerichtsſchreiber ad protocollum gebracht, bey vorzunehmenden Confrontationen jede Paſſus contradictorii beſonders ausgeſetzet, und darüber die Confrontandi gegen einander gehöret, nicht weniger auch denen Inquiſiten nach vollendeten Examine ihre Auſſagen nochmals deutlich vorgeleſen, und was ſie dabey zu erinnern haben, oder zu revociren, oder zu limitiren vermeynen, gleichfalls alles fleißig protocolliret werden.

§. 602.

Bey der Confrontation hat man ſonderbare Vorſichtigkeit zu nehmen, daß ſolche, wann zumal Inquiſiti noch mit andern Indiciis grav ret ſind, nicht übereilet, oder ohne herrſchaftlichen Befehl propria auctoritate vorgenommen werde, weil die Inquiſiten bey der Zuſammentretung die Negation ein und andern Delicti einander leichtlich beybringen, und dadurch ſehr viele Verbrechen unentdecket bleiben können.

§. 603.

Wird einem oder dem andern Inquiſito nur die Landesverweiſung cum urpheda zuerkannt, ſo iſt ſolches nach Maasgab des Reſcripti nicht nur auf das ſchleunigſte zu vollziehen, ſondern auch wie es geſchehen, alles ordentlich ad protocollum zu bringen, auch ſolches allenfalls ad complendum acta ad altiora einzuſchicken, welches man denn auch bey andern Executionen in Criminal- und Civil-Fällen, wo nämlich der Beſcheid von höhern Collegiis ergehet, getreulich zu beobachten hat.

§. 604.

Wenn in dem Amte eine Entleibung vorgehet, ſo ſollen die Cörper ohne vorhergegangene Inſpection nicht beerdiget, ſondern durch einen Medicum und Chirurgum vorhero genau beſichtiget werden, damit man bey anzuſtellender Inquiſition deſto zuverläßiger auf den Grund kommen könne, ob die Wunde gleich nach der Verwundung, oder aber erſt durch andere darzu geſtoſſene Symptomata und Zufälle lethal worden. Einem Chirurg. aber allein iſt die Sache nicht zu überlaſſen, indeme auf dem Lande oft ſchlechte Propheten giebt, und manchem dieſes böhmiſche Dörfer ſind, wenn man ihm von der laeſione et diſruptione venularum piae matris vorſpricht.

§. 605.

Wann von höhern Collegiis auf der Unterthanen eingereichte Suppliquen Berichte erfordert werden, ſollen ſolche, wenn etwann wider den Supplicanten ein Privathaß praedominiret, nicht auf die lange Bank geſchoben, und damit ja der arme Unterthan nichts erlangen möge, am Ende noch mit allerhand unerſinnlichen Umſtänden begleitet werden: ſondern man muß ſie möglichſt befördern, und wenigſtens binnen vierzehn Tagen ohne alle Paßion, und, ſo, wie die Sache in Facto gegründet iſt, erſtatten, damit die Partheyen darauf Reſolution erhalten können. Würde aber wegen nöthig findender Urſachen, oder auch wegen unhintertreiblichen Verhinderungen binnen ſolcher Zeit der Bericht nicht erfolgen können, ſo haben ſie doch jedesmal inerhalb determinirter Friſt die Urſachen, warum ſie abgehalten werden mögten, an gehörigem Orte nachrichtlich zu referiren, und die Relation nach Möglichkeit zu beſchleunigen.

§. 606.

Dafern aber die Collegia etwann nicht beyſammen ſeyn, oder auch der Amtsbericht entweder in dem Collegio verleget, oder gar nicht eingeliefert wäre, alſo keine Reſolution darauf zurück käme, ſo muß der Beamte die Sache nicht in das Stecken gerathen laſſen, ſondern nach Verflieſſung vier oder höchſtens ſechs Wochen, mit Einſchlieſſung einer Abſchrift von voriger Relation, daran gehörig erinnern, widrigenfalls, und da er die Erinnerung verſäumet, auch daß ſie geſchehen ſey, nicht erweiſen kann, er vor den, der Landesherrſchaft oder denen Partheyen daraus entſtehenden Schaden reſponſabel wird ſeyn müſſen.

§. 607.

§. 607.

Was die Berichte und Protocolla ſelbſt anbelangt, ſo iſt bey Erſtattung derer ſo viel zu bemerken, daß ſolche förderſamſt deutlich und leſentlich, auch mit guter Dinte auf ein taugliches Pappier geſchrieben, die Beſchaffenheit der Materie vorgetragen, und ſowohl in Civil- als Criminalſachen über alle, auch die geringſte Umſtände fleißige Protocolla gehalten, ſolche jedesmal mit eingeſendet, auch von denen bey dem Examine vorhandenen Gerichtsperſonen ſubſcribiret, die verſchiedene Materien in beſondere Berichte oder Poſt ſcripta gebracht, und dadurch ſepariret, auch die von denen Benachbarten einlangende Originalien, jederzeit gleich mit dem Berichte eingeſendet, hingegen Copien bey denen Amtsregiſtraturen zuruck behalten, die abgelaſſene Antwortſchreiben an die Benachbarte copialiter denen Berichten fleiſſig beygeleget, und wenn ſie auf vorhandene Berichte und Befehle bezogen wird, deren Datum auch deren Empfang und Praeſentation allezeit allegiret, die Communicata richtig, wenn es gleich nicht befohlen wird, remittiret, jedoch unter die anſchlieſſende Beylagen nicht numeriret, die Adjuncta aber ſo wohl in Contextu als Margine, ingleichen auf denen Protocollen auswendig ordentlich, entweder mit Litteris oder Numeris bemerket, auch die anfügende Protocolla paginiret, und über die wichtigſten Stellen aus denen Protocollen die Paginae in denen Berichten exprimiret werden. Die Berichte müſſen auch nicht allzulang und zu ſchmal zuſammen geleget werden, und über der Titular Platz zum präſentiren, den linker Hand dergleichen zum Rubriciren laſſen, auch alſo zu ſiegeln, daß man bey deren Eröfnung die Schriften mit den Siegeln nicht hinweg ſchneiden oder verletzen darf.

§. 608.

Es lieget auch einem Beamten ob, daß er, ſo viel immer möglich seyn kann, der ämtlichen Geſchäften ſich perſönlich unterziehe, und die Protocolla, Abrechnungsbuch, Manual-Diarium und dergleichen, in richtiger Ordnung fertige und halte, und dergleichen Dinge nicht der bloſſen Diſcretion ſeines Schreibers überlaſſe oder anvertraue, bevorab auch keine ämtliche Expedition unter Amtshandſchrift ſignire, ſondern alle Bedeutungen an die Unterthanen, Anweiſungen, Belegzettel, Scheine, und was immer in amtlichen Dingen vorfallen mag, ſelbſten mit ſeiner Namensbedeutung eigenhändig unterſchreibe, weil anſonſt leichtlich allerhand Intriguen geſpielet werden können. Und ſo ein Fehler vorgehet, ſo wird nicht der unverpflichtete Schreiber, ſondern der Beamte zur Verantwortung gezogen, und den ex mera negligentia verfügten Praejudiz zu erſetzen, adſtringiret.

§. 609.

Mit Ertheilung der Extractuum aus denen Saalbüchern und anderſt amtlichen Documentis, hat ein Beamter auch nicht allzu facil zu ſeyn, und etwann um eines geringen Intereſſe willen, damit jedem zu deferiren, weil dadurch ſowohl ihme leichtlich eine Verantwortung, als auch deſſen Herrſchaft ein irreparabile Praejudicium kann zugezogen werden. Sondern er ſoll lieber auf ſolchen Event des Petenten Anſuchung der vorgeſetzten Regierung, mit Beylegung des Extracts, durch Bericht umſtändlich erwarten. Findet dieſe dabey keinen Anſtand, und der Petent kann durch deſſen gerichtliche Production ſein Jus etwan contra tertium mit mehrern Nachdruck proſequiren, ſo iſt der Beamte auſſer Verantwortung, wenn er ſolchen ertheilet.

§. 610.

Ein Beamter ſoll auch darauf beſorget ſeyn, daß der Prieſter im Orte ſich nicht unterſtehet, die miteinander ſich ehrlich verlobte, welche im Orte ſich häuslich niederzulaſſen geſinnet ſeyn, wenn gleich die Verlobung mit beederſeits Eltern Bewilligung geſchehen wäre, proclamire noch copulire, wenn ſie nicht vorhero die unter ihnen aufgerichtete, und von dem Amte ihres Orts confirmirte, Eheſtiftung, oder wenigſtens einen Amtsſchein, wegen erlangten Conſenſus zu ihrer vorhabenden Heyrath, in Originali produciret haben. Wenn Braut und Bräutigam aus diverſen Aemtern ſind, muß jeder Theil dem Prediger ſeines Orts, weil die Proclamation an beyden Orten geſchiehet, ſolchen Amtsſchein beybringen.

§. 611.

So ſoll er auch keine Verträge, Pfandverſchreibungen, Kaufbriefe, Tauſch und dergleichen Contracte, welche ohne des Amts Vorwiſſen und ausdrücklichen Conſens abgeredet und geſchloſſen worden, vor gültig halten, ſondern vielmehr alles dasjenige, was ohne des Amts ausdrücklichen Conſens contrahiret, und ins Amtsprotocoll nicht ordentlich eingetragen iſt, für ungültig, null und nichtig achten, und demnächſt keine gerichtliche Amtshülfe darüber ertheilen.

§. 612.

Nun müſſen die Rechnungen vom erſten bis zum letzten Blatt behörig paginiret werden, ſowohl, damit man kein Blat heraus reiſſen, als auch um ein und andern Titul, nach dem in fine der Rechnung zu annectirenden Zuſammentrag, Scheine und Belege ohne vieles Nachſuchen gleich finden zu können.

§. 613.

Die Rechnungen ſelbſt, und alle dazu gehörige Urkunden ſind mit deutlichen und ſaubern Händen, auch alle Rubriquen in denen Rechnungen mit Canzleyſchrift, eben in die Mitte zwiſchen denen Linien, oder wie es ſonſten an ein und andern Ort eingeführet ſeyn mag, zu ſchreiben; und darzu ſowohl gut Pappier als Dinte zu nehmen.

§. 614.

So iſt auch alles mit richtigen und unverdächtigen Urkunden zu belegen, ſonſten in Ermangelung deſſen die angeſetzten Poſten öfters ausgeſtrichen, und nicht paſſiret werden. Soferne auch einige, ſo Quittungen auszuſtellen haben, des Schreibens unerfahren wären; ſo ſollen die, welche die Quittungen ſchreiben, nicht bloß den Namen dererjenigen, welche die Scheine auszuſtellen haben, ſondern auch ihre eigene unterſchreiben, und dabey melden, daß ſie ſolches auf jener angelegene Bitte gethan, wellen ſie des Schreibens unerfahren, damit man allenfalls wiſſen könne, wer die Quittungen geſchrieben und ſubſcribiret, in denen Quittungen aber ſelbſten ſolle jedesmal gleich Anfangs die Zahl gemeldet werden, worüber quittiret werden will.

§. 615.

Es ſoll auch ein jeder Unterthan ein eingebundenes Büchlein haben, und was er an Geld, Früchten, und andern zum Amt liefert, von den Officianten mit Beyſetzung des Tages und Jahres eingeſchrieben, und ſolchergeſtalt darüber quittiret werden. Dieſes nutzet ſo viel, daß, wenn gleich der Beamte ohngefehr vergeſſen hätte, die beſchehene Lieferung in ſeinem Manuali oder Regiſter auszuthun, und zu dediren, der Unterthan gleichwohl ſich damit legitimiren, und der nochmaligen Zahlung entſchütten kann. Will aber der Beamte accurat ſeyn, ſo muß er den Empfang eher in ſeinem Regiſter notiren, ehe und bevor der Unterthan in ſein Büchlein quittiret wird, dann auf ſolche Art können viele Confuſiones und Unrich-

tigkeiten vermieden werden. Es muß aber der Beamte das Büchlein ſo gleich retradiren, und nicht einige Tage bey ſich liegen laſſen.

§. 616.

Was das Diarium anbelangt, ſo iſt ſolches eigentlich, die Seele und Grundveſte der Rechnung, dann ſo dieſes richtig geführet wird, ſo hat der Beamte, falls es auch nur ſonſten ordentlich hergehet, nicht zu beſorgen, daß er in Reſt verbleiben werde; dahero dann deſſen richtige Beobachtung vor allen beſtens zu recommandiren iſt. So bald alſo ein Unterthan, oder jemand anders an Herrſchaftlichen Gefällen etwas entrichtet, hat man es ohne Zeitverluſt ſogleich und ehe die Dantes darüber quittiret werden, in das Diarium einzutragen, und zugleich auch in dem Regiſter oder Abrechnungs-Buch den Empfang zu datiren. Iſt es nun ein Hauptpoſten, an Handlohn, Nachſteuer ꝛc. welche dem Rechnungs-Manuali immediate inſeriret werden, ſo kann man in dem Diario in margine die paginam beyſetzen, wo dieſer Poſten eingetragen zu finden. Auf gleiche Art iſt auch mit der Ausgabe zu verfahren, und dem Gedächtniß durchaus nicht zu trauen, oder auf die Gedanken zu verfallen, man wolle erſt dieſes oder jenes Geſchäft verrichten, und ſodann in dem Manuali oder Abrechnungs-Buch und Diario dem Empfang atteſtiren. Dann Memoria eſt labilis, und man kann leichtlich eine Sache vergeſſen, und ſo wohl der Herrſchaft als ſich ſelbſt Schaden thun, und entſtehet ſodann eine Confuſion aus der andern.

§. 617.

Ein Beamter der auf Rechnung ſitzt, hat zu Anfang des neuen Rechnungs-Jahres über alle Revenüen des ihm anvertrauten Amts oder anderer Herrſchaftlichen Güter, welche er zu adminiſtriren und zu berechnen hat, nach Anleitung derer von vorigen Jahren geführten Rechnungen und darüber ertheilten letzten Monitorium ein richtiges Manual oder Hebungsregiſter zu verfertigen was ihm an Gefällen geliefert wird, ſo fort, wann die Solution geſchiehet, ſelbſt eigenhändig mit Benennung des Tages, Monaths und Jahres darinn richtig zu verzeichnen, ſolches aber nicht durch ſeine Schreiber oder andere verrichten zu laſſen, auch ſolches Manual, wann von dem Cammer-Collegio jemand auf das Amt kömmt, oder wann es von demſelben ſonſt nöthig erachtet und gefordert wird, zu produciren oder einzuſenden.

§. 618.

Iſt nun das Rechnungs-Jahr verfloſſen, ſo haben die Beamten die Regiſter aus ihren geführten Manualien zu verfertigen, und mit allen zu deren Juſtification gehörigen Belegen und Quittungen in dem ihnen praefigirten Termin, bey Vermeidung der in denen deßfalls ergangenen Verordnungen den Säumigen angedroheten Strafe, einzuſenden. Fallen aber je wichtige Impedimenta vor, welche verurſachen, daß die Rechnung in termino praefixo nicht eingeſendet werden kann, ſo muß man ſolches bey Hochfürſtl. Cammer durch Berichte ſpecificel anzeigen und um Dilation bitten. Es müſſen auch ſolche der Cammer einzuſendende Regiſter mit einer und nicht mit diverſen Händen geſchrieben, vielweniger darinn etwas radiret werden.

§. 619.

Auswendig auf das Regiſter, welches eingebunden ſeyn muß, iſt zu ſchreiben, von welchem Amte und in welchem Jahre es geführet ſey, mit Benennung des Termini a quo et ad quem, welches auch inwendig auf das erſte Blat des eingebundenen nicht allein Geld- ſondern auch Korn- Dienſt- und aller andern Regiſter, auch daneben von den Rechnungs-Führer ſein Tauf- und Zunahme eigenhändig zu ſchreiben, damit man allemal auf die Poſteritát Nachricht davon haben könne. Eben mäßig iſt in dorſo des Regiſters Terminus a quo et ad quem zu ſetzen, damit ein jedes in der Regiſtratur bey dem Nachſuchen deſto leichter zu ſuchen ſey.

§. 620.

Mit dem Paginiren des Regiſters iſt nicht allererſt an dem Orte, wo die Einnahme angehet, ſondern ſogleich auf dem erſten Blate des General Extracts der Anfang zu machen, damit, wann in dem Extract und im Regiſter eine Diſcrepanz befunden wird, beydes die Pagina des General-Extracts auch des Regiſters in den Monitis allegiret werden könne.

621.

Wann gleich auf einer Seite mehr als eine Rubric Platz hätte, ſo muß doch auf jeder Seite nicht mehr als eine Rubric ſtehen. Wann auch eine Rubric viele Paginas erfordert, bleibet doch ſolche Rubric oben auf jeder Seite, bis unter derſelben die Summa der ganzen Einnahme von ſolcher Rubric geſetzet iſt, da denn auf folgender Seite eine neue Rubric anfähet.

Dieſes wären alſo einige General-Anmerkungen. Ehe wir aber die Amts-Rechnung ſelbſt berühren, ſo wollen wir vorhero den Trapp hieher ſetzen, und was bey jedem Titul in Specie zu obſerviren ſeyn möchte, bemerken. Der Trapp einer Amts-Rechnung könnte ohngefehr auf folgende Art ausſehen.

Einnahme an Geld.

Schuld nächſter Rechnung. . . .

An beſtändiger Herren-Gült oder Erb-Zinnßen . . .
Zugang an beſtändiger Herren-Gült oder Erb-Zinnßen . .
Von Anſpann-Geldern . . . .
Von Diſpenſationen in Ehe-Sachen . . .
An Umgeld . . . .
Von Haupt-Zöllen . . . . .
Von Weg-Zöllen . . . . . .
Von Spiel-Leuten . . . . . .
Von verliehenen Gärten, Wieſen und Feldern . . .
Von verkauften öden Gütern . . .
Von Hand-Löhnern . . . .
Von Hand-Roß-Hand-Löhnern . . .
Von Nachſteuern . . . . .
Von Verſpruch- und Mund-Leuten . . . .
Von Hirten Schutz-Geldern . . . .
Von Juden Profit-Steuern . . . .
Von Maleſitz-Strafen . . . . .
Von Fornications-Strafen . . . .
Von Buß- und Frevel-Strafen . . .
Von Zoll-Strafen . . . . .
Von verkauften Kern oder Waitzen . . .
Von verkauften Korn . . . . .
Von verkauften Haber . . .

§. 622.

Einnahme an Geld.
Schuld nächſter Rechnung.

Hierbey iſt zu erinnern, daß der Rechnungs-Führer, die in nächſt voriger Jahrs-Rechnung beym Abſchluß actiue verbliebene Summam hier wieder behörig in Einnahme ſtellet und zugleich paginam des Abſchluſſes nächſt voriger Rechnung allegiret.

§. 623.

An beſtändiger Herren-Gült oder Erb-Zinnßen, und Zugang an beſtändiger Herren-Gült oder Erb-Zinnßen.

Das unter dem erſten Titul allegirte Particular iſt ein ſolches Buch, worinnen nicht nur der Unterthanen Güter an Gebäuden, Hofraith, Gärten, Aeckern, Wieſen, Weyhern und Höltzern ꝛc. kürzlich beſchrieben ſind, ſondern es iſt auch dabey angemerket, was ein jeder jährlich an Zinnß, Gült, Steuer, und andern Herrſchaftlichen Präſtandis zu entrichten hat, und am Ende wird die gantze Summa der beſtändigen Amts-Gefälle ausgeworfen, und ſo fort auch unter dieſen Rechnungs-Titul ſummariſch eingetragen.

§. 624.

Dergleichen Particular nun ſoll regulariter alle 10. Jahr gefertiget werden. Wann aber unter dieſen 10. Jahren neue Häuſer auf öde Plätze gebauet, oder nur öde Plätze verkauft, und darauf beſtändige Herrſchaftliche Onera geleget werden, ſo pfleget man ſolche der Amts-Rechnung, unter dem Titul: Zugang an beſtändiger Herrn Gült oder Erb-Zinnßen interim zu inſeriren, und damit ſo lange fortzufahren, bis die Zeit zu Verfertigung eines neuen Particulars herbey kommt, da dann ſolcher Zugang demſelben loco congruo einverleibet wird.

§. 625.

An einigen Orten müſſen die Unterthanen von ihrem anſpannenden Viehe der Herrſchaft jährlich ein ſogenanntes Anſpanngeld bezahlen, bey welchem zu Verhütung alles Unterſchleifs nöthig iſt, daß der Beamte ſowohl für ſich, als auch durch den Amtsknecht fleißige Erkundigung einziehen laſſe, wie viel jeder Unterthan den Sommer hindurch Anſpann gehalten; denn auf der Bauern Anzeige iſt nicht allezeit zu bauen, zumalen ſie nach mehrentheils verrichteter Arbeit in Gewohnheit haben, die entbehrlichſte Stücke zu verkaufen, und nur von dem vorhandenen das Anſpanngeld zu entrichten, welches aber nicht angehet, ſondern ſie ſind ſchuldig, von allen den Sommer über gebrauchten Stücken das Anſpanngeld zu bezahlen.

§. 626.

Bey dem Titul: von Diſpenſation in Eheſachen, kann der Beamte nichts thun, als daß er die von gnädigſter Herrſchaft angeſetzte Diſpenſationsgelder noch vor der Proclamation und Copulation behörig eintreibet, und in Rechnung bringet, doch muß er auch die ergangene Diſpenſations-Reſcripta der Rechnung orginaliter beylegen, und davon Abſchrift bey denen Actis behalten.

§. 627.

Die Umgeldsrechnung muß man quartaliter fertigen, und gleich nach Ausgang jeden Quartals in duplo zur hochfürſtlichen Cammer ad revidentum einſchicken, da ſodann das eine jedesmals revidirter zum Amte remittiret wird, welches ſofort der Beamte ſeiner Rechnung originaliter beyzufügen hat.

§. 628.

Was aber die Zollrechnungen concerniret, ſo werden ſolche nach Wichtigkeit der Zölle entweder monatlich, oder quartaliter abgeſchloſſen, und zur Zollreviſion eingeſendet, und auch alſo der Ertrag monatlich oder quartaliter, wie es die obſervanz jeden Orts mit ſich bringet, der Amtsrechnung inſeriret.

§. 629.

An denen Orten, wo die Spielgelder eingeführet ſind, hat der Beamte vigiliren zu laſſen, daß ſich bey Hochzeiten, Kirchweyhen und andern Tänzen keine fremde Spielleute einſchleichen, welche die herkommliche Spielzettel bey Amte nicht ausgelöſet, und die Gebühr dafür entrichtet haben, im widrigen Falle, kann man gegen ſie, mit Wegnehmung der Inſtrumenten verfahren.

§. 630.

Bey Verleyhung der herrſchaftlichen Güter hat der Beamte dahin zu trachten, daß er ſolche ſo hoch, als möglich, hinauf treibe, darauf das Beſtand-Protocoll ad Cameram zur Ratification einzuſenden, welches ſonach im erſten Beſtandjahr der Amtsrechnung probationis cauſa orginaliter beyzulegen iſt. Darneben muß er auch Obſicht tragen, daß die Güter von dem Beſtänder nicht deterioriret, und verödiget, ſondern alles, an Hacken, Zäunen und ſonſten, in gutem Stande erhalten werde.

§. 631.

Wenn abgetriebene Holz- oder andere öde Plätze vorhanden, welche zum Holzwachs nicht mehr füglich zu gebrauchen, noch auf andere Art für die Herrſchaft zu nutzen ſind, kann der Beamte dießfalls bey dem Cammer-Collegio durch Bericht anfragen, ob ſolche zu verkaufen, und proportionirte herrſchaftliche Onera darauf zu legen, permittiret werden mögte. Es mag nun die Reſolution ausfallen wie ſie will, ſo iſt der Beamte auſſer Verantwortung; dahingegen wann die Anzeige unterbleibt, und er ſothane Plätze in der Ortſchaft, ohne allen Nutzen liegen läſſet, ihme leichtlich Verantwortung zuwachſen kann.

§. 632.

Zum Beweiß, daß mehr nicht, als die in der Rechnung ſtehende Handlöhner eingegangen ſind, muß der Beamte mit der Rechnung auch jedesmal das Kauf-Protocoll originaliter einſchicken. Hauptſächlich aber hat er, wie ſchon oben erinnert worden, dahin zu ſehen, daß die Contrahenten keine allzugroſſe Leykäufe, dem herrſchaftlichen Handlohns-Intereſſe zum Abbruch ſtipuliren, widrigenfalls derſelbe

hierin-

hierinnen eine Moderation vornehmen, und von dem Überſchuß das Laudemium exigiren kann. Man kann auch de ſuperfluo in der Rechnung in margine paginam Protocolli allegiren, wo der Kauf beſchrieben ſtehet, um vielen Nachſuchens überhoben zu ſeyn. Auch wird nicht undienlich ſeyn, wenn man in der Rechnung unter dieſem Titul anmerken will, der wie vielſte Gulden Handlohn bey Kauf ſ Beſitze ſ Erb ſ und andern Fällen hergebracht iſt.

§. 633.

Das Hand ſ Roß ſ Handlohn haben an Orten, wo ſolches eingeführet iſt, diejenigen zu entrichten, welche zwey Häuſer oder Güter beſitzen, und dißfalls iſt nichts gewiſſes zu ſtatuiren, ſondern man muß ſich nach jeden Orts Obſervanz reguliren: denn an einem Orte muß das Hand ſ Roß ſ Handlohn alle 6. an andern alle 8. bis 10. Jahre ausgezahlet werden. Verkauft aber der Beſitzer unter dieſer Zeit das Hand ſ Roß ſ Gut, ſo iſt er an theils Orten von dem Hand ſ Roß ſ Handlohn befreyet, an andern Orten aber muß er ſolches pro rato temporis abführen. Dahero iſt es gut, daß man in der Rechnung unter dieſem Titul annotire, wie es bishero mit Exaction dieſes Gefälls gehalten worden.

§. 634.

Wegen der Nachſteuer hat man gleichfalls in der Rechnung anzumerken, der wie vielſte Gulden in dem Amte herkommlich ſey. Jmgleichen wenn mit benachbarten Herrſchaften der Nachſteuer halber Receſſe errichtet, und ſolche Steuer dadurch denen hin und herziehenden Unterthanen, entweder pro parte, oder in totum nachgelaſſen worden, muß man ſolches gleich der Rechnung inſeriren, damit der Reviſor nicht veranlaſſet werde, dißfalls einen Defect auszuſetzen.

§. 635.

Nach dieſem Titul pfleget man auch eine beſondere Rubric in der Rechnung folgender Geſtalt zu machen: Von Nachſteuren, welche künftig zu beobachten. Darunter wird z. E. annotiret, wenn ein Ausländer liegende Güter in dem Amte beſeſſen, und ſolche verkauft, davon aber an Nachfriſten noch etwas zu erheben hat, bey deren Verfall und Auszahlung die Nachſteuer einzubringen iſt.

§. 636.

Verſpruch- und Mundleute ſind diejenige, ſo keine eigene Häuſer haben, ſondern nur bey andern im Zinnß oder Beſtand wohnen, und werden regulariter Schutzverwandte genennet, weil ſie für den herrſchaftlichen Schutz jährlich ein gewiſſes Schutzgeld entrichten müſſen. Sobald ſich nun ein neuer Schutzverwandter angiebt, oder ein bisheriger Unterthan ſein beſeſſenes Haus an jemand anders verkäuflich abtrit, muß der Beamte von dem dato an, da er den herrſchaftlichen Schutz genieſſet, ſelbigen in das Schutzgeld-Regiſter eintragen. So auch einer aus dem Amte in einen andern Ort ziehet, muß er von ſelbigem Amte ein Atteſtat beybringen, daß ein ſolcher Schutzverwandter ſich dorthin begeben habe, damit der Beamte ſelbigen in dem Regiſter abſchreiben, und mit berührtem Atteſtat den Abgang beſcheinigen könne. Verſtirbet aber einer, ſo kann man von dem Pfarramte ein Atteſtat abfordern, und die Rechnung damit belegen, und wenn er eine Wittwe verläßt, dieſe dagegen dem Schutzgeld-Regiſter inſeriren.

§. 637.

Die Juden Profitſteuer beſtehet darinnen, daß, wenn einer ein liegendes Gut erkauft, und ſolches nachgehends im höhern Preiſe verhandelt, ſo muß er von dem Gewonnenen die gewöhnliche Profitnachſteuer entrichten. Z. E. Es erhandelt einer eine Wieſe für 50. Gulden, und verkauft ſolche nachgehends wieder für 60. Gulden, ſo müſte der Jude von denen lucrirten 10. Gulden die Profitſteuer mit 1. Gulden abführen. Solche Handlungen pflegen aber meiſtens an denjenigen Orten vorzugehen, wo dergleichen walzende Lehen mit dem Handlohn nicht afficiret ſind, und wird auch ſchwerlich aller Orten eingeführet seyn.

§. 638.

Hierbey hat der Beamte weiter nichts zu thun, als daß er die von Herrſchaft wegen dictirte Strafen fleißig eintreibet, und ſich mehr die Einbringung dieſer der Herrſchaft zu vernehmenden Gelder, als Exaction der Unkoſten angelegen ſeyn läſſet. Darneben muß er auch die Strafreſcripta der Rechnung originaliter beyfügen, jedoch auch Abſchriften davon bey denen Actis behalten.

§. 639.

§. 639.

Wenn bey dem Amte ein Actuarius conſtituiret iſt, welcher allen gerichtlichen Handlungen beywohnet, ſo kann der Beamte von ſelbigem aus dem Straf-Protocoll ein Verzeichniß der von Amts wegen dictirten Strafen verfertigen, und von ſelbigem unterſchreiben laſſen, welche ſonach der Beamte in meliorem probationem der Rechnung, als ein Beleg adjungiren kann, um ſich dadurch des Verdachts zu entlaſſen, als ob in ein und andern Fall ein mehrers exigiret, als in Rechnung gebracht worden.

§. 640.

Der Beamte ſoll ſich regulariter auch nicht unterfangen, ohne Special-Befehl weder Früchte noch etwas anders zu verkaufen, ſondern wo er den Verkauf ein oder anderer Sache für räthlich erachtet, hat er davon in Zeiten Bericht zu erſtatten, und Verhaltungs-Befehle einzuhohlen, und wann dazu Erlaubniß gegeben wird, der Herrſchaft Beſtes pflichtmäßig zu prüfen, auch alle Früchte ſo verkauft werden, in der Geld-Rechnung zu ſpecificiren, und dabey zu vermelden, welchen Tags ſie verkauft worden. So ſollen auch die Käufere mit ihrem Tauf- und Zunahmen gemeldet, und von ihnen ein Schein beygeleget werden, wie hoch ſie die Früchte angenommen und bezahlet haben. Sonſten aber iſt das Geld für das Korn allein, und für jede andere Gattung Früchte auch allein, jedes unter ſeiner Rubric zu verrechnen, desgleichen es auch mit andern Dingen, ſo erkauft werden, zu halten iſt.

§. 641.

Wenn von dem Wildmeiſter ein Stück Wild zu dem Amt geliefert wird, hat man jedesmahl zu erkundigen, an welchem Ort es geſchoſſen worden, und dieſer Locus iſt auch in der Wildprets-Rechnung in margine anzumerken; wie nicht minder, wann es ein Hirſch iſt, dabey zu vermelden, von wie viel Enden ſelbiger geweſen. Verkauft man nun das Wildpret ganz mit Haut und Haar, ſo muß man von dem Käufer einen Schein abfordern, wie hoch er ſolches angenommen, und dieſen ſonach der Wildprets-Rechnung beylegen. Wird es aben bey Amt ausgehauen, und Pfundweis verkauft, ſo kann man freylich von denen Käufern, da mancher nur 1. 2. 3. bis 4. Pfund annimmet, keine Scheine beybringen, ſondern man muß hierinnfalls des verpflichteten Beamten Anzeige allerdings

Glauben beyzumeſſen, und iſt ihm nicht zuzumuthen, über jedes Baggatell eine Atteſtation zu verſchafen.

§. 642.

Bisweilen fällt bey der Cammer eine unvermuthete preſſante Ausgabe vor, welche von denen ordinari Gefällen nicht kann beſtritten werden, ſondern man findet ſich gemüßiget, denen Aemtern zu commitiren, daß jeder Officiant nach der gemachten Repartition eine gewiſſe Summam ad certum tempus anlehnsweiſe auf Verzinnßung entnehmen und einſchicken ſolle. Daher iſt es dann nöthig, daß jeder Beamter, ſo wohl bey ſeinen Amts-Untergebenen, als andern Benachbarten, ſich in guten Credit ſetze, damit er bey ſolchem Event dergleichen Anlehen ohne viele Bemühung beyſchaffen kann. Denn hat er ſich den Nahmen eines Debauchanten und liederlichen Haushalters acquiriret, ſo wird er ſelten Gehör finden, wann er gleich Original Reſcripta produciret; da hingegen ein anderer, ſo ſich mit dergleichen odiöſen Präejudicatis nicht beflecket, ohne alle Schwürigkeit Ingreſs finden wird.

§. 643.

Der Titul von eingebrachten vorjährigen Reſtanten, iſt hauptſächlich zu dem Ende eingeführet, damit man ſehen könne, wie vigilant und fleißig ſich ein Beamter in Einbringung der Reſtanten bezeige.

§. 644.

Die Rubric Insgemein, wird bey allen Rechnungen in Einnahme und Ausgabe beybehalten, und darunter diejenige Sachen Einnehmens oder Ausgebens berechnet, welche nicht alle Jahr vorkommen, und in der Rechnung deswegen kein beſonderer Titul gemacht iſt.

§. 645.

Was die Ausgabe an Geld, ſo zur Hochfürſtlichen Renthey zu gethan, anbetrift, ſo muß bey Einſendung der Gelder ein Liefer-Schein in Duplo gefertiget und am Ende angemerket werden, in was Sorten ſolche beſtehen. Da dann der eine bey der Balley behalten, der andere aber ſubſcribirter zum Amt remit-

remittiret wird, womit nachgehends der Beamte die beſchehene baare Lieferungen probieret, und ſolche Scheine der Rechnung beyleget. Darneben hat er auch Sorge zu tragen, daß die einſchickende Gelder richtig gezählet, und wohl ſortiret werden. Er muß ſich auch wohl die Mühe nehmen, einen Scharmützel zweymahl zu überſchützen, ſonſt wann hierinnen ein Fehler vorgehet, und öfters an der Summa etwas fehlet, ſo muß er ſich gleich das Prädicat eines nachläßigen Beamten beylegen laſſen, welches doch keiner gerne annehmen, ſondern ein jeder ſeiner Meynung nach der accurateſte ſeyn will. Es muß auch der Beamte nicht allzuviele Gelder zuſammen kommen laßen, ſondern wann etwas nahmhaftes eingegangen, ſolche ohngeſäumt einſchicken, ſonſten wo er ſich hierinnen ſäumig erweiſet, und etwann durch diebiſchen Einbruch oder ſonſten per Caſum fortuitum eine Entwendung geſchiehet, kann ihm leichte dadurch groſſe Ungelegenheit zuwachſen.

§. 646.

Bey der Rubric: auf Beſoldungen und *Additiones*, iſt nichts zu erinnern, als daß der Beamte über die ausgezahlten Beſoldungen ſich authentiſche Quittungen ertheilen läſſet, und ſolche ſonach der Rechnung beleget.

§. 647.

Unter der Rubric: Auf Befehl und aus Gnaden, gehöret auſſer denen im folgenden Rechnungs-Formular angeführten Fällen, vornämlich auch, was denen Unterthanen und andern an Herrſchaftlichen Schuldigkeiten oder Strafen nachgelaſſen wird.

§. 648.

Die Specificationes: Auf *Maleſiz* und Streifkoſten, müſſen nach vorgenommenen Ausfällen ad ratificandum zur Regierung in duplo eingeſchicket werden, von welcher das eine Exemplar ratificirter remittiret, und von dem Beamten ſo fort der Rechnung beygeleget wird.

§. 649.

FORMULAR

einer Amts-Rechnung.

Titul:

Rechnung Amts N.

Ao. . . .

Einnahme an Geld.

Schuld nächſter Rechnung.

	fl.	kr.	pf.
Beſage vorheriger Rechnung pag. ſind mehr Einnehmens beſtanden	66	20	.

Summa per ſe.

Einnah-

Einnahme an Geld.

An beſtändiger Herren Gült oder Erb-Zinnßen.

	fl.	kr.	pf.
Innhalts Amts Particulars de Ao. : ſoll an beſtändiger Herren-Gült oder Erb-Zinnßen jährlich eingehen : :	474	52	1

Nämlich:

fl.	kr.	℔	
205.	33.	3.	An Walburgis Zinnßen. : :
196.	12.	2.	An Michaelis Zinnßen. : : :
20.	: :	:	Für 4. gemäſtete Schweine à 5. fl. :
6.	: :	:	Für 12. gemäſtete Gänſe à 30. kr. : :
30.	44.	:	Für 123. Faſtnachts-Hüner à 15. kr. u. :
15.	22.	:	Für 123. Herbſt-Hüner à 7½ kr. :
1.	: :	:	Für 4. Weyhnacht-Semmel à 15. kr. :

474. fl 52. kr. 1. ℔

Summa ut ſupra.

Einnahme an Geld.

Zugang an beſtändiger Herren-Gült oder Erb Zinnßen.

	fl.	kr.	pf.
Caſpar Geiskiel, Amts-Unterthan und Meiſter des Schneider Hand-werks zu N. erkaufte von gnädigſter Herrſchaft Ao. = ein Morgen öden Platz hinter dem Dorf daſelbſt gelegen, pro 50 fl. Rhein. welchen er mit gnädigſter Conceſſion zu einen Garten gemacht, und nebſt 4. fl. Landſchaftl. Steuer-Anlage, an jährlichen Michaelis-Zinnß übernommen. = = =		15	=
Eodem Anno erkaufte auch Hanns Ziehaus Schuſter daſelbſten ½ Morgen dergleichen öden Platz neben dem Geiskiel gelegen, pro 25. fl. und übernahm 3. fl. Landſchaftl. Steuer-Anlage und Michaelis-Zinnß = = = =		7	2
Eraſmus Kohler, Hufſchmied allhier, hat laut Einnahme pag. = = mit Hochfürſtl. Cammer-Ratification im Jan. dieß Jahrs ¼ Morgen öden Holtz-Platz im N. für 30. fl. Rhein. erkauft, und darauf 2. fl. Steuer-Maſſam und an Erb-Zinnß übernomen =		10	=
Ferner erkauft Adam Dürftig, Leinweber allhier, laut Einnahme pag. = ½ Morgen dergleichen öden Holtz-Platz für 20. fl. und übernahm 2. fl. wandelbare SteuerAnlage nebſt Erb-Zinnß = =		7	2

Summa

Zugang an beſtändiger Herrn Gült oder Erb-Zinnßen.

= fl. 40. kr. = pf.

Einnahme an Geld.

Von Anſpann-Geldern.

	fl.	kr.	pf.
Laut anliegender Specification ſub Nro. 1. iſt dieß Jahr von 122. Zug-Pferden und 123. Schub-Ochſen, an Anſpann-Geld à 10. kr. eingegangen	40	50	.
Summa per ſe.			

Von Diſpenſation in Ehe-Sachen.

	fl.	kr.	pf.
Kraft des ſub Nro. 2. originaliter beygebogenen Hoch-Fürſtl. Reſcripti, ſoll der hieſige Amts Unterthan Hanns Geigauf zu N. Müller daſelbſt, um weilen man ihn ſeines Vaters Braders Tochter zu Heyrathen erlaubet, pro diſpenſatione bezahlen . .	25	.	.
Ingleichen hat Michel Vogler Amts-Unterthan und Bauer zu N. für die kraft gnädigſten ſub No. 3. beygebogenen Reſcripti, bewilligte Ehelichung ſeines verſtorbenen Weibes Schweſter Tochter Diſpenſations-Geld zu erlegen	50	.	.

Summa

Von Diſpenſation in Ehe-Sachen

75. fl. . kr. . pf.

Ein

Einnahme an Geld.

An Umgeld.

	fl.	kr.	pf.
Beſage der eingeſandten und revidirten hier beygebogenen Umgelds⸗Rechnung hat dieſes Gefäll ertragen: ⸗ ⸗ ⸗			
Im Quartal Reminiſcere ⸗ ⸗ ⸗	44	6	⸗
⸗ ⸗ ⸗ Exaudi ⸗ ⸗	50	3	3
⸗ ⸗ Aegidi ⸗ ⸗ ⸗	45	10	⸗
⸗ ⸗ ⸗ Andreæ ⸗ ⸗ ⸗	43	45	1

Summa
An Umgeld.
183. fl. 5. kr. ⸗ pf.

Von Haupt Zöllen.

	fl.	kr.	pf.
Innhalts der zur Hoch⸗Fürſtlichen Cammer quartaliter eingeſendeten Rechnungen iſt, nach Abzug des ſechſten Pfennings für bewilligte Einnahms⸗Gebühr, an Haupt⸗Zoll⸗Geldern gefallen: ⸗ ⸗			
Im 1. Quartal ⸗ ⸗ ⸗	8	11	⸗
⸗ 2. – – ⸗ ⸗ ⸗	10	15	3
⸗ 3. – – ⸗ ⸗ ⸗	11	20	1
⸗ 4. – – ⸗ ⸗ ⸗	15	13	2

Summa
Von Haupt⸗Zöllen.
45. fl. ⸗ kr. 2. pf.

Einnahme an Geld.

Von Weg Zöllen.

	fl.	kr.	pf.
Dieſes Gefäll hat laut der neben gemeldten Haupt- und denſelben zugleich beygefügten Weg-Zoll-Rechnung, nach Abzug des dritten Pfennings bewilligter Einnahms-Gebühr, in dieſem Jahr ertragen -			
Im 1. Quartal - - -	-	46	3
- 2. — — - - -	1	3	2
- 3. — — - - -	1	8	-
- 4. — — - - -	1	15	-
Summa Von Weg-Zöllen. 4. fl. 13 kr. 1. pf.			

Von Spielleuten.

	fl.	kr.	pf.
Hanns Windſack zu N. hat für die erhaltene Erlaubniß bey Kirchweyhen und andern Tänzen in dieſem Amt aufzuſpielen, das herkömmliche Spiel-Geld für dieß Jahr abermahl entrichtet, mit -	1	15	-
Jngleichen vor ſein Weib, welche auf der Leyer ſpielet - -	1	15	-
Mathias Blasbalg, Pfeiffer zu N. ebenfalls für ſich und ſein Weib -	2	30	-
Summa Von Spielleuten 5. fl. - kr. - pf.			

Einnahme an Geld.

Von verliehenen Gärten, Wieſen und Feldern.

	fl.	kr.	pf.
Johann Paulus Krebs hat Ao. ⸗ den Herrſchaftlichen Gras und Obſt⸗Garten und zwey Tagwerk Wieſen in N. auf 3. Jahr lang Beſtands⸗weiſe übernommen, und entrichtet für das dießjährige letzte Beſtand⸗Geld ⸗ ⸗ .	30	⸗	.
Summa per ſe.			

Von verkauften öden Gütern.

	fl.	kr.	pf.
Beſag anliegenden von Hochfürſtl. Cammer ratificirten Licitations⸗Protocolli, hat Erasmus Kohler, Hufſchmied allhier, im Jan. dieß Jahrs ¾ Morgen öden Holtz⸗Platz im N. gelegen pro ⸗ erkauft pag. ⸗ und darauf 3. fl. wandelbare Steuer Anlage und 10. kr. Erb⸗Zinnß, ſo dann bey allen Veränderungs⸗Fällen, den 10ten Gulden Handlohn übernommen	30	⸗	.
Adam Dürftig, Leinweber allhier, erkaufte ebenfalls ½ Morgen öden Holtz Platz in gedachten N. und ſolle vigore des vor allegirten Licitations - Protocolli dafür ⸗ ⸗ , bezahlen, und nebſt 2. fl. wandelbarer Steuer Anlage 7½ kr. jährlichen Erb⸗Zinnß, auch bey allen Veränderungs⸗Fällen den 10. fl. Handlohn entrichten.	20	⸗	⸗
Summa Von verkauften öden Gütern. 50. fl.			

Einnahme an Geld.

Von Handlöhnern.

	fl.	kr.	pf.
Chriſtoph Feyerabend, Bauer zu N. verkaufte im Martio heurigen Jahres, Alters halber, ſeinen bishero alldorten beſeſſenen Hof, der N. genannt, an Martin Stier, mit Dreingab zwey paar Ochſen, 2. Kühen, 1. Heu- und ein Holzwagen, 2. Pflüg und 2. Egen, für und um 2000. fl. Rheinl-Währung, und weilen die berührte Dreingabe, laut des ſub Num. - - beygebogenen Taxationsſcheins auf 120. Gulden geſchätzt worden, ſo iſt das herrſchaftliche Handlohn von 1880. zu entrichten geweſen, welches vom 10ten Gulden betrift - - - -	188		
Laut des ſupr. pag. - Num. - beygelegten Licitations-Protolli erkaufte, von gnädigſter Herrſchaft Eraſmus Kohler, Hufſchmied allhier, $\frac{3}{4}$ Morgen öden Holzplaz im N. für 30. fl. Rhein. und entrichtet davon das herrſchaftliche Handlohn mit - -	3		
Jmgleichen hat Adam dürftig, Leinweber des Orts, laut nur allegirten Licitations-Protocolli $\frac{1}{2}$ Morgen dergleichen öden Holzplatz für 20. Gulden Rhein. erkauft, und davon Handlohn bezahlet -	2		
Summa Von Handlöhnern 193. fl. - kr. - pf.			

Einnahme an Geld.

Von Hand-Roß-Handlöhnern.

	fl.	kr.	pf.
Vigore hochfürſtl. Cammer-Reſcripti ſoll nach der in dieſem Landen hergebrachten Obſervanz das Handlohn von denen Hand-Roß-Gütern alle 8. Jahr entrichtet werden. So auch ein Poſſeſſor dergleichen Guth unter denen 8. Jahren verkauft, hat er das Handlohn pro rato temporis zu entrichten.			
Joſeph Meydinger, Bauer zu N hat ſein alldorten beſitzendes Hand-Roß-Gut Anno - - verlohnet, und wann indeſſen keine Veränderung damit vorgehet, ſolches Anno - - abermals zu entrichten.			
Imgleichen hat Ulrich Hagſt, Schuhmacher zu N. von ſeinem daſelbſt paßirenden Hand-Roß-Guth, das Handlohn Anno - - bezahlet, und künftig Anno - - dergleichen abermals zu beobachten.			
Veit Lechner, Bauer zu N. entrichtete Anno - - von ſeinem, als ein Hand-Roß beſitzenden ſogenannten Kälber-Gut das Hand-Roß-Handlohn, und hat nach nunmehro verlaufenen 8. Jahren ſolches für heuer wiederum zu bezahlen, und weil es laut des ſub. Num. 14. beygebogenen Taxations-Protocolli auf 900. fl. geſchätzet worden, ſo betrift davon das Laudemium zum zehenden Gulden - -	90		
Summa per ſe.			

Ein-

Einnahme an Geld.

Von Nachſteuren.

Notandum.

	fl.	kr.	pf.
Wenn in Abzugs- Erbſchafts- oder Heyrathsſachen etwas an baaren Gelde oder Mobilien auſſer Landes transferiret wird, ſo haben die Transferentes von ſolchem Vermögen, nach uralter Obſervanz den 10ten Gulden für Nachſteuer zu entrichten, auſſer was in das Fürſtenthum N. gebracht wird, von welchem, nach Innhalt des zwiſchen beyden hohen Herrſchaften errichteten Receſſus, nur der zwanzigſte Gulden reciproce genommen werden ſolle.			
Daniel Greichauf, diſſeitiger Amtsunterthan und Bauer zu N. hat ſeine ältere Tochter Suſanna, an Johann Caſpar Bock, Schneidern und gräflich N. Unterthan zu N. verheyrathet. und derſelben 300. Gulden Rhein. Heyrathgut, und eine Ausfertigung mitgegeben, welche letztere Innhalts ſub Num. - - beygebogenen Protocolli auf 80. fl. angeſchlagen worden, von welchen beyden Poſten die Nachſteuer beträgt - - - -	38		
Imgleichen hat Hanns Georg Stübel, Weber zu N. von dem, ſeiner nach N. an Stephan Stöhr, Freyherrl. N. Unterthan und Schuhmachern zu N. verheyratheten Tochter Eliſabetha Barbara mitgegebenen 200. fl. Heyrath-Gut und Ausfertigung, ſo vi adjuncti N. - - zuſammen 260. fl. importiret, die herrſchaftl. Nachſteuer entrichtet mit - - - - - -	26		

Summa
Von Nachſteuren
64. fl. - kr. - pf.

Einnahme an Geld.

Von Verſpruch⸗ und Mund⸗Leuten.

Dorf N.	fl.	kr.	pf.
Hanns Michel Thum	1	15	
Urſula Sünderin, Wittib		37	2
Georg Seidenſchwanz	1	15	
Paul Löſler	1	15	
Philippina Haltauſin, Wittib		37	2
Dorf N.			
Georg Chriſtoph Wunderlich ſtarb laut anliegenden Atteſtati Num. ⸗ ⸗ den 10. Julii h. a. als ein Wittwer, und iſt alſo von ihme nur ein halbjährig Schutzgeld zu berechnen, mit		37	2
Chriſtoph Feyerabend, hat, wie oben Pag. ⸗ zu ſehen, im Martio dieß Jahrs ſeinen Hof an Martin Stier verkauft, folglich für dreyvierteljährig Schutzgeld zu entrichten		56	1

Summa.
Von Verſpruch⸗ und Mund⸗Leuten
6. fl. 33. kr. 3. pf.

Von Hirten⸗Schutz⸗Geldern.

Dorf N.	fl.	kr.	pf.
Leonhard Fusknecht		37	2
Dorf N.			
Caſpar Kühſchwanz		37	2

Summa.
Von Hirten⸗Schutz⸗Geldern.
1. fl. 15. kr. ⸗ pf.

Ein⸗

Einnahme an Geld.

Von Juden Profit=Steuren.

	fl.	kr.	pf
Löw, Jude zu N. erhandelte von Johann Dampf 1. Morgen Acker im N. Feld gelegen, für 50. Gulden Kaufſchilling, welchen er laut Kauf=Protocolli Pag. = = den = May h. a. wieder an Joſeph Fleiner pro 65. Gulden verkaufet, und von denen überſchieſſenden 15. Gulden, die gewöhnliche Profit=Steuer von 10 Gulden einen, entrichtet, mit = = =	1	30	
Mannes, gräfl. N. Schutz=Jude zu N. hat die Innhalts Kauf=Protocolli Pag. = = den = = Aug. h. a von Gabriel Mausler pro 45. Gulden erkaufte, an der langen Heide gelegene ¾. Morgen Acker, den = Sept. wieder an Samuel Maulaff für 53. verhandelt, und wegen des Uberſchuſſes der 8. Gulden Profit=Steuer erleget =		48	
Ingleichen erhandelte gedachter Mannes, den = = Sept. h. a. von Georg Stollhafen, ein Tagwerk Wieſen für 60. Gulden, und verkaufte es ſogleich wieder an Paul Lochnern, pro 75. Gulden, auf Nachfriſten, weswegen er von denen profitirten 15. Gulden die Steuer entrichtet mit = = =	1	30	
Obgedachter Löw, Jude zu N. hat den von Albrecht Heydenreich, am = = Oct. h. a. für 50. Gulden erkauften Morgen Acker im N. ſogleich wieder an Hanns Sauerklee für 55. Gulden verhandelt, und entrichtet von dem Ueberſchuß der 5. Gulden Profit=Steuer =		30	

Summa
Von der Juden Profit=Steuer.
4. fl. 18. kr. = pf.

Einnahme an Geld.

Von Maleſiz-Strafen.

Nichts.

Von Fornications-Strafen.

	fl.	kr.	pf
Innhalts Num. ꞉ ꞉ beygebogenen hochfürſtl. gnädigſten Reſcripti ſollen Hanns Lochputzer, Martin Lochputzers, hieſigen Amts-Unterthanen Sohn, zu N und Magdalena Naſcherin, Hanns Veit Naſchers, ebenmäßig hiehero gehörigen Unterthanens alldorten, Tochter, wegen miteinander begangener Unzucht und erzielter Schwängerung copuliret werden, und Strafe erlegen ꞉ ꞉	12		
Imgleichen ſollen nach beygefügtem Reſcripto ſub Num. ꞉ ꞉ Hanns Paul Depſer, Dienſtknecht bey Jacob Bauern, Wirthen zu N. und Eliſabetha Catharina Voglin, Dienſtmagd bey demſelben, wegen zu verſchiedenen malen getriebener Unzucht mit einander copuliret werden, und 10. Gulden Strafe bezahlen, oder 4. Wochen in dem herrſchaftlichen Hofgarten arbeiten, unter welchen ſie, wegen ermangelnder Mittel, das leztere erwählet, und alſo hier für Geldſtrafe anzuſetzen ꞉ ꞉ ꞉ ꞉			
Beſage beygebogenen Reſcripti ſub. Num. ꞉ ꞉ ſollen Jacob Friedrich Steger, Hanns Jörg Vogler, Samuel Bürſter, Veit Angſter, ſämtliche ledige Purſche und Unterthanen Söhne zu N. weilen ſie mit einem Proſtibulo, Namens Anna Philippina Aushalterin, von N. gebürtig, zu verſchiedenen malen unzüchtig zugehalten, jeder 8. Gulden Strafe erlegen, die Aushalterin aber, nach abgeſchworner Urphed des Landes verwieſen werden, welches auch den, h. a. exequiret worden, und obige 4. Fornicanten haben die dictirte Strafe erleget, mit ꞉ ꞉ ꞉ ꞉	32		

Summa
Von Fornications-Strafen.
44. fl. ꞉ kr. ꞉ pf.

Ein-

Einnahme an Geld.

Von Buß- und Frevel-Strafen.

	fl.	kr.	pf.
Nachdem am heurigen Lichtmeßmarkt, nachgemeldte junge Purſche, in dem ſogenannten Laus-Wirthshauſe allhier, wegen des Tanzens unnöthige Zänkerey angefangen, und endlich miteinander zu ſchlagen gekommen; als wurden die Intereſſenten nach genugſamer Unterſuchung folgender maſſen beſtraft, nämlich: Hanns Lorenz Grosſprecher, und Georg Michel Strausbart, als Anfänger und Auctores rixae, jeder pro 3. Gulden; Martin Zorn, Paul Grimm, Hanns Ochſenhart und Peter Platz aber, jeder für 2. Gulden, thut zuſammen	14		
Löw, Jud von N. welcher am heurigen Petri und Pauli Tage, nach der Frühpredigt, Hanns Mathes Ungern allhier, da er eben aus der Kirche gegangen, eine zur Zeit noch nicht genugſam liquidirte Schuld, mit groſſem Ungeſtümm angefordert, und de facto bezahlt ſeyn wollen, wurde wegen ſeiner auf ſolche Art zu Schulden gebrachter Profanation des chriſtlichen Feyertags abgeſtraft mit	5		
Nachdeme Mannes, Jud von N. am andern Oſterfeyertage, dem hieſigen Amtsunterthanen zu N. Hanns Preumaul, unter der Vormittagspredigt, dem herrſchaftlichen Verbot zuwider, ein Pferd vorgeritten, und ihn zum handeln forciren wollen; ſo hat ſelbiger, für ſolches boshafte Unternehmen, zur Strafe erlegen müſſen	6		
Suſanna Eifferin und Magdalena Sauerampfin, beyde Bauernweiber allhier, weil ſelbige einander geſchändet, und ſich allerhand unerweisliche Dinge vorgeworfen; muſten ſolchen Frevel abbüſſen, jede mit 1. Gulden.	2		

Summa
An Buß- und Frevel-Strafen
27. fl. - kr. - pf.

Einahme an Geld.

Von Zoll⸗Strafen.

	fl.	kr.	pf
Heinrich Buttenträger, Krämer von N. ſo den ⸗ May h. a. mit kurzer Waare die hieſige Zollſtadt ohnangemeldet vorbey gegangen, und den Zoll defraudiret, wurde beſtraft um ⸗ ⸗ ⸗	2	30	
Hanns Michel Rosfieſel, Fuhrmann von N. welcher den ⸗ Julii mit Kaufmannsgütern hierdurch paßiret, ½. Centner Floretſeiden aber nicht angezeiget, ſondern ſolche durch zu practiciren vermeinet, und deswegen den darüber gehabten Fuhrbrief nicht produciret, iſt ſolcher Defraudation halber abgeſtraft worden, mit ⸗ ⸗	5		
Joſeph Antoni Cajetto, ein italiäniſcher Krämer, iſt den 17. Aug. mit einer Boutique Waaren von N. aus, hinter der Zollſtatt, ohne ſich dabey zu melden, vorbey geſchlichen, wurde aber von dem Zollbereuter attrapiret, zum Amte gebracht, und ſolches Betrugs halber, Innhalts beygebogenen gnädigſten Reſcripti ſub Num. ⸗ ⸗ mit Strafe angeſehen ⸗ ⸗ ⸗	20		
Heinrich Bachus, Wirth von N. welcher den ⸗ ⸗ mit einem Wagen Wein, hier ohngemeldet vorbey gefahren, und den Wegzoll nicht gebührend entrichtet, iſt deswegen zur Strafe gezogen worden, mit	1	30	

Summa

Von Zoll⸗Strafen.

29. fl. ⸗ kr. ⸗ pf.

Einnahme an Geld.

Aus verkauftem Getraid.

Von Waitzen.

Nichts:

Von Korn.

	fl.	kr.	pf.
Nachdem Kraft des ſub Nro. ⸗ beygefügten Hochfürſtl. Cammer⸗Reſcripti den ⸗ Maii h. a. von dem auf allhieſigen Amts⸗Kaſten vorräthigen Herrſchaftlichen Korn 50. Simra losgeſchlagen, und à 10. fl. verkauft werden ſollen; als iſt dem zu gehorſamſter Befolgung ſolches Getraid an nachgemeldte Perſonen abgegeben worden, nämlich:			
8. Simra den ⸗ May erkaufte Hanns Mathias Weismüller, Beck allhier und zahlte dafür laut Scheins Nro. ⸗ ⸗ .	80	⸗	
6. Simra eod die Martin Zöpfler, ebenfalls Beck allhier laut Scheins Nro. ⸗ . .	60	.	
20. Simra den ⸗ Jun. hat Joſeph Eyerdotter, Gemein⸗Beck zu N. angenommen, und Jnnhalt Zettels Nro. ⸗ dafür bezahlt .	200	⸗	
16. Simra den ⸗ Jul. erkaufte Valentin Mehldieb, Beck zu N. und zahlte davon laut Schein Nro. ⸗ . ⸗	160	⸗	
Ueber nun gemeldte 50. Simra ſollen Jnnhalts weiters ergangenen und ſub Nro. ⸗ beygebogenen Cammer Reſcripti de dato ⸗ Junii h. a. noch 50. Simra an die Meiſtbietenden verkauft werden, welche laut Scheins Nro. ⸗ Albrecht und Caſpar Gropf, Gebrüdere und Becken zu N. à 8. fl. 15. kr. angenommen .	412	30	

Summa

Aus verkauften 10.. Simra Korn.

912. fl. 30. kr. ⸗ pf.

Einnahme an Geld.

Aus verkauftem Getraide.

	fl.	kr.	pf.
Vermöge Hoch-Fürſtl. Cammer-Reſcripti d. d. Febr. ſo ſub. Nro. hier beygehet, wurde gnädigſt befohlen, von dem auf allhieſigem Amts-Kaſten vorräthigen Haber 60. Sra à 7. fl. verkäuflich abzugeben, welche dann an folgende Perſonen verkauft worden:			
12. Simra erkaufte Michel Tannzapf, Wirth zu N. und zahlte dafür Innhalt Scheins N. 30. = =	84		
10. Simra Löw, Jud zu N. l. Sch. N. = =	70		
10. Simra Manaſſes, Jud zu N. l. Sch. N = =	70		
15. Simra Hanns Dampf Wirth zu N. l. Zettuls N. =	105		
3. Simra Johann Meichelbeck, Bauer und Amts-Unterthan auf dem Eichel-Hof allhier l. Sch. N. = = = =	21		
10. Sra. Georg Jeremias Stein Handelsmann zu N. l. Sch. N. =	70		
Dann ſollte Kraft fernerweit ergangenen Reſcripti N. = vom Martii noch 25. Simmra um vorgemeldten Preis der 7. fl. Rhein. abgegeben werden, welche l. Sch. ſub N. = Johann Caſpar Weinzapf, Wirth zu N. angenommen, und davor bezahlt =	175		
Summa			
Aus verkauften 85. Simra Habern.			
595. fl. = kr. = pf.			

Ein-

Einnahme an Geld.

Aus verkauften hohen und niedern dann Feder-Wildpret.

	fl.	kr.	pf.
Innhalts beygebogener Wildprets-Rechnung N. - iſt an allerhand verkauftem Wildpret dieſes Jahrs erlöſet worden -	173	-	
Summa per ſe.			

Aus verkauften Bau-Werk- und Brenn-Holtz.

	fl.	kr.	pf.
Vermöge anliegender Holtz-Rechnung N. - iſt dieſes Jahr von allerhand verkauften Bau-Werk- und Brenn-Holtz eingegangen -	237	-	
Summa per ſe.			

Von aufgenommenen Capitalien.

	fl.	kr.	pf.
Beſag unterm - Dec anni praeteriti ergangenen und ſub N. - anliegenden Hochfürſtl. Reſcripti ſollen auf des Amts Credit -	200	-	
Auf ein halb Jahr Anlehens-weis gegen 6. pro Cent. aufgenommen, und von Amts-Gefällen wieder heimgezahlet werden, welche dann Emanuel Frölich zu N. vorgeſchoſſen, welche er wie unten pag. - - zu erſehen, nach Verlauf ſechs Monat mit denen Zinnßen wieder erhalten hat - - -			
Summa per ſe.			

Einnahme an Geld.

An Zinnßen von ausgeliehenen Capitalien.

Nichts:

Von eingebrachten vorjährigen Reſtanten.

	fl.	kr.	pf.
Dorf N.			
Johann Lorenz Drichter entrichtete ſeinem vorm Jahr ſchuldig gebliebenen Erb Zinnß mit , , ,	2	30	,
Joſeph Dannreuther dergl. , ,	1	40	,
Michel Kratzfuß, Frevel-Strafe , .	3	,	,
Caſpar Ehrenreich, wegen ſeiner nach N. verheiratheten Tochter ,	30	,	,
Gabriel Lax den Reſt von dem an ſeinem erkauften Gut vorm Jahr ſchuldig verbliebenen Handlohn , , ,	15	,	,
Dorf N.			
Franz Brügler, ferndigen Erb-Zinnß , ,	1	57	2
Johan Jacob Sieber, Frevel-Strafe , .	2	30	,
Sebaſtian Klink-Fuß, Schutz-Geld , .	1	15	,
Caſpar Küheſchwanz, Hirt, dergl. . . , ,	,	37	2

Summa

Von eingebrachten vorjährigen Reſtanten.

58. fl. 30. kr. , pf.

Einnahme an Geld.

Insgemein.

Nichts.

Summa

Summarum aller Einnahme an Geld thut

3539. fl. 47 kr. 3. pf.

Ausgabe

Ausgabe an Geld.

Schuld nächſter Rechnung.

	fl.	kr.	₰
In nächſt voriger Rechnung iſt mehr Ausgebens beſtanden			
Abgang an beſtändiger Herren-Gült oder Erb-Zinnßen.			
Von dem noch in der Ortſchaft liegenden ſogenannten Burghof zu N. deſſen Pertinentien von gnädigſter Herrſchaft wegen, wie unten pag. bey der Getraid-Rechnung zu ſehen, jährlich um ein gewiſſes Korn und Haber verliehen werden, iſt der darauf haftende Erb-Zinnß in Ausgabe zu bringen mit - - -	3	45	-
Summa per ſe.			
An beſtändigen Zinnßen.			
Zum würdigen Gotteshauſe zu N. wegen des ſogenannten Buchgartens allhier, welchen ein zeitiger Beamten als ein Beſoldungs-Stück zu genieſen hat, iſt jährlicher Zinnß entrichtet worden - - -	-	15	-
Inngleichen von ½ Morgen Acker im N. welchen der Amtknecht als ein Beſoldungsſtück genieſet, welche beyde Poſten l. Sch. N. - entrichtet worden - - -	-	7	2
Summa An beſtändigen Zinnßen. - fl. 22. kr. 2. ₰.			

Ausgabe an Geld.

Zur Hochfürſtl. Renthey geliefert.

	fl.	kr.	h.
Innhalts beyliegender Liefer-Scheine ſind zur Hochfürſtl. Renthey nach und nach folgende Gelder baar eingeſchicket worden:			
Den - Februar, laut Schein N. -	300	-	-
Den - Martii, l. Sch. N. -	150	-	-
Den - April, l. Sch. N. -	240	-	-
Den - May, l. Sch. N. -	410	-	-
Den - Juni, l. Sch. N. -	100	-	-
Den - Juli, l. Sch. N. -	260	-	-
Den - Auguſt, l. Sch. N. -	100	-	-
Den - September, l. Sch. N. -	100	-	-
Den - October, l. Sch. N. -	170	-	-
Den - November, l. Sch. N. -	100	-	-
Den - eiusd. l. Sch. N. -	100	-	-
Den - December, l. Sch. N. -	200	-	-
Den - eiusd. l. Sch. N. -	400	50	-
Summa Der zur Hochfürſtl. Renthey gelieferten Gelder. 2630. fl. 50. kr. - h.			

An andere Aemter.

Nichts.

Aus-

Ausgabe an Geld.

Auf Beſoldung und Additiones geiſtlicher Diener.

	fl.	kr.	ℌ.
Herr M. Johann Friederich Prediger, Pfarrer allhier, hat die von gnädigſter Herrſchaft einem jedesmahligen Geiſtlichen gewiedmete ordinari Beſoldung, für heuer laut ſeiner Beſcheinigung N. = aber=mahl empfangen mit , = ,	60		
Inngleichen beſag Zettels N. = für gnädigſt bewilligte Addition, doch einem Succeſſori ohne Conſequenz = =	10		
Dann hat der Schulmeiſter Hanns Schreyer, ſeine ordinari Beſoldung l. Sch. N. = erhalten , = =	20		

Summa
Auf Beſoldung und Additiones geiſtlicher Diener
90. fl. = kr. = pf.

Auf Beſoldung und Additiones weltlicher Diener.

	fl.	kr.	ℌ.
Verwalter Carl Friederich Seckelmeiſter, hat ſeine ordinari Beſoldung Innhalt Scheins N. = erhalten mit = ,	40		
Inngleichen wurde dem Wildmeiſter Bernhard Schrotbeutel, ſeine ordinari Beſoldung l. Zettel N. = gereichet, = ,	40		
Sodann erhielte der Amtknecht Hanns Haltfeſt, beſage Scheins N. = ſeine Beſoldung mit , , = ,	20		

Summa
Auf Beſoldung und Additiones weltlicher Diener
120. fl. = kr. = ℌ.

Ausgabe⸗Geld.

Auf Befehl und aus Gnaden.

	fl.	kr.	℔
Der verwittibten Verwalterin, Maria Chriſtina Ehrenreichin, ſoll Kraft gnädigſten Decreti d. d. Septmbr. Ao. ⸗ ſo ſelbiger Rechnung N. ⸗ beygeleget worden, ad dies vitae, nebſt ein Simra Korn auch ⸗	25		
An Geld jährlich abgereichet werden, welche ſie Innhalt Scheins N. ⸗ anheuer abermahls erhalten ⸗ ⸗ ⸗ ⸗			
Ingleichen ſoll Innhalt gnädigſten Decreti d. d. Jan. vorigen Jahrs der verwittibten Wildmeiſterin Maria Eleonora Fuchſin, nebſt ein Simra Korn ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	20		
An Geld ad dies vitae, ſo lange ſie ihren Wittib⸗Stuhl nicht verändern wird, alljährlich aus Gnaden abgereichet werden die ſie laut Zettels N. ⸗ erhalten ⸗ ⸗ ⸗ ⸗			
Innhalts beyliegenden gnädigſten Reſcripti N. ⸗ vom Mart. h. a. und der gleichfalls angebogenen gnädigſten Atteſtation N. ⸗ von dem Univerſitaets Secretario Ulpiano zu N. iſt. dortiger Juriſten Facultaet für das in puncto furti mit Balthaſar Nimsmit ausgeſtellte Reſponſum bezahlt worden 10. Rchsthlr. oder ⸗	25		
Dann wurde auf beygefügten gnädigſten Befehl N. ⸗ vom Septmbr. h. a. Hanns Mathias Knöpflein, weil er bey heurig vorgewkſenen Jagen von einem Schwein übel zugerichtet worden, laut ſeiner Beſcheinigung N. ⸗ abgerichtet mit ⸗ ⸗ ⸗	10		

Summa

Auf Befehl und aus Gnaden

70. fl ⸗ kr. ⸗ ℔.

Ausgabe an Geld.

Auf Fraiſch= und Streif=Koſten.

	fl.	kr.	pf.
Beſag anliegend ratificirter Verzeichniß N. = iſt bey dem den = May h. a. nach Herrnloſen Geſindel vorgenommenen Streif an Unkoſten aufgelaufen und bezahlt worden = =	3	15	
Auf eingelangte Nachricht, daß in dem N. Wald hieſiger Amts=Juris=diction eine Menge Zigeuner ſich aufhalte, wurde den = Auguſt h. a. auf ſelbige geſtreift, und laut beygefügter Specification N. = an Unkoſten ausgelegt = = =	3	30	
Semma Auf Fraiſch und Streif=Koſten. 6. fl. 45. kr. = pf.			

Auf Kirchweyh=Schutz.

	fl.	kr.	pf.
Bey beſuchten Kirchweyh=Schutz=Geldern zu N. iſt laut beygebogener Verzeichniß N. = an Unkoſten aufgelaufen = =	1	45	
Ingleichen iſt wegen Beſuchung des Kirchweyh=Schutzes zu N. Innhalts anliegender Specification N. = an Unkoſten bezahlet worden	1	45	
Summa Auf Kirchweyh=Schutz 3 fl. 30. kr. = pf.			

Ausgabe an Geld.

Auf Poſt- Ritt- und Bothen-Lohn.

	fl.	kr.	pf.
Innhalts beygebogener Specification iſt dieſes Jahr über an Brief-Porto und andern Bothen-Löhnern ausgelegt worden -	5		
Summa per ſe.			

An Büchſen-Schützen, oder Scheiben-Schieſſen.

	fl.	kr.	pf.
Der allhieſigen Schützen-Compagnie wurde der von Alters her gewöhnliche Schützen-Vortheil, laut Schützenmeiſter Beſcheinigung N. - für heuer abermahl abgereichet mit - -	5		
Summa per ſe.			

Auf Bezahlung aufgenommener Capitalien.

	fl.	kr.	pf.
Die auf gnädigſten Befehl vom - Dec. a. praet. aufgenommene Capital, wurden dem Darleyher, Emanuel Frölich, zu N. laut ſeiner Quittung, N. - den - Aug. h a. wiederum heimgezahlt. -	200		
Summa per ſe.			

Auf Interreße von aufgenommenen Capital,

	fl.	kr.	pf.
Von dieſen vorgemeldten 200. fl. Capital, hat der Darleyher Frölich beſag Zettels N. - das halbjährige Interreße erhalten mit -	6		
Summa per ſe.			

Ausgabe an Geld.

Um Verzinnßung hingeliehen.

Nichts:

Ohne Verzinnßung hingeliehen.

Nichts.

Auf doppelt Einnehmens berechnete Reſtanten.

	fl.	kr.	h.
Die ſupra pag. = in Einnahme geſtellte vorjährige Reſtanten, werden weil ſie ſchon unter der Schuld nächſter Rechnung begriffen, hier wieder in Ausgab geſtellet mit = =	66	22	
Summa per ſe.			

Auf Schreib Materialien.

	fl.	kr.	h.
An Schreib-Materialien wird wie ſonſten alljährlich berechnet =	5		
Summa per ſe.			

Insgemein.

Nichts.

fl.	kr.	pf.

Summa

Summarum aller Ausgabe an Geld.

3205. fl. 22. kr. 2. ℔.

Dieſe mit denen ſupra pag. ‹ in Einnahme ſtehenden ‹ fl. ‹ kr. ‹ ℔. verglichen, beſtehet mehr Einnahme

334. fl. 25. kr. 1. ℔.

wovon

322. fl. 12. kr. 2. ℔. in der Caſſa vorräthig

und

11. fl. 47. kr. 3. ℔.

Werden mit anliegenden Reſtanten Zettel N. ‹ liquidiret.

Getraid-Rechnung.

	Sra:	Mz:	Mß:
Einnahme an Korn oder Weitzen.			
Nichts.			
Einnahme an Korn.			
Schuld nächſter Rechnung.			
Innhalts voriger Rechnung pag. = ſind mehr Einnahme beſtanden =	12	10	6
Summa per ſe.			
An beſtändiger Herren-Gült.			
Beſage Amts-Particulars de Ao. = ſoll an beſtändiger Korn-Gült jährlich eingehen = = = =	69	12	10
Summa per ſe.			
Zugang an beſtändiger Herren-Gült.			
Nichts.			
Von im Beſtand verliehenen Gütern.			
Den in der Ortſchaft liegenden ſogenannten Burghof zu N hat Hanns Michel Krames allda, von gnädigſter Herrſchaft laut anliegenden ratificirten Beſtands Protocolli N. = abermahls um 15. Sra. Korn und 15. Sra. Habern auf 3. Jahr lang in Beſtand übernommen, und für heuer zum erſtenmahl das Korn erſchüttet = =	15		
Summa per ſe.			

Einnahme an Korn.

Von Schutz und Schirm.

Nichts.

Von verliehenen Zehenden.

	Sra.	Metz.	Mß.
Den Herrſchaftlichen Zehenden zu N. haben Hanns Dampf und Martin Dreyfuß, beyde Amts-Unterthanen allda, laut beyliegenden ratificirten Zehend-Verlaß-Protocolli N. - dieſes Jahr um 50. Simra Haber in Beſtand genommen, davon das Korn hier mit in Einnahme zu ſtellen. - - -	50		

Summa per ſe.

Vom eigen Bau.

Nichts.

Von andern Aemtern.

Nichts.

Von vorjährigen Reſtanten.

	Sra.	Metz.	Mß.
Hanns Michel Graubinder hat ſeine vorjährige Korn-Gült erſt in dieſem Jahre erſchüttet - - -	5		
Inngleichen hat Georg Stephan Riepel die vorjährige Korn-Gült erſt in dieſem Jahre erſchüttet - - -	2	10	

Summa

Von vorjährigen Reſtanten.

7. Sra. - 10. Metz. - Maaß.

Insgemein.

Nichts.

Summa Summarum

Aller Einnahme an Korn.

156. Sra. 1. Metz. - Maaß.

Aus-

Ausgabe an Korn.

Schuld nächſter Rechnung.

Nichts.

Abgang an beſtändiger Gült.

	Sra.	Metz.	Mß.
Die auf dem öden und dermaln an Michel Krames verliehenen Burghof zu N. haftende Korn-Gült iſt hier in Ausgabe zu berechnen mit	2		

Summa per ſe.

Auf Beſoldung und Additiones.

	Sra.	Metz.	Mß.
Verwalter, Carl Friederich Sekelmeiſter, hat Beſag anliegenden Scheins N. die ordinari Korn-Beſoldung abgefaßt	4		
Jnngleichen der Wildmeiſter, Bernhard Schrotbeutel, l. Sch. N.	3		
Ferner eben dieſer, die ihm ad dies officii gnädigſt bewilligte Addition, vermög Decreti N. von Julii Ao.		8	
Der Amtknecht Hanns Haltfeſt, erhielte ſeine ordinari Korn-Beſoldung laut Scheins N.	3		

Summa
Auf Beſoldung und Additiones.
10. Sra. 8. Metz. . Maaß.

Verwechſelt.

Nichts.

Ausgabe an Korn.

Verkauft.

	Sra:	Mz:	Maß
Auf das ſupra Pag. ſub Num. ⸗ ⸗ originaliter beygelegte hochfürſtl. Kammer⸗Reſcript vom ⸗ Maii h. a. ſind an Hanns Matthias Weismüller und Martin Zöpfler, beyde Becken allhier, dann Joſeph Eyerdotter und Valentin Mehldieb, ebenfalls Becken zu N. an Korn verkäuflich abgegeben worden. ⸗ ⸗	50		
Imgleichen wurde auf fernerweiten Kammerbefehl vom ⸗ Junii h. a. ſo oben ſub Num. ⸗ ⸗ beygeleget, an Albrecht und Caſpar Gropf, Gebrüdere und Becken zu N. verkauft. ⸗	50		

Summa deſſen, ſo verkauft worden.

100. Sra. ⸗ Mez. ⸗ Maaß.

Auf Befehl und aus Gnaden.

	Sra:	Mz:	Maß
Innhalts des der Ao. ⸗ ⸗ Rechnung ſub Num. ⸗ ⸗ beygelegten gnädigſten Decreti, ſoll der verwittibten Verwalterin, Maria Chriſtina Ehrenreichin, nebſt 25. fl. an Geld, auch 1. Sra. Korn, ad dies vitae vom hieſigen Amtskaſten abgefolget werden, ſo ſie laut Scheins Num. ⸗ ⸗ anheuer wieder erhalten. ⸗ ⸗	1		
Imgleichen ſolle laut des ſupra Pag. ⸗ ⸗ allegirten Decreti vom ⸗ ⸗ Jan. vorigen Jahrs der verwitibten Wildmeiſterin, Maria Eleonora Fuchſin, ſo lange ſie den Wittibſtuhl nicht verändern wird, nebſt 20. Gulden Geld, 1. Sra. Korn abgereichet werden, welches ſie vor heuer l. Sch. Num. ⸗ zum andern male empfangen. ⸗	1		

Summa:
Auf Befehl und aus Gnaden
2. Sra. ⸗ Mez. ⸗ Maaß.

Ausgabe an Korn.

	Sra:	Mz:	Maß
Auf Beſämung herrſchaftlicher Felder.			
Nichts.			
Auf vorjährige Reſtanten.			
Die ſupra pag. = in Einnahme geſtellte vorjährige Reſtanten werden, weil ſie bereits unter der Schuld nächſter Rechnung begriffen, hier wieder in Ausgabe berechnet, mit = = =	7	10	
Summa per ſe.			
Auf Abgang und Kaſten-Schwindung.			
Von denen ſupra pag. = in Einnahme ſtehenden 150. Sra. 1. Metz Korn, wird herkommlicher maſſen der 30ſte Metzen auf Abgang und Kaſten-Schwindung in Ausgabe gebracht, ſo hier betrift =	5		
Summa per ſe.			
Insgemein.			
Nichts.			

Summa Summarum
Aller Ausgabe an Korn.
127. Sra. 2. Metz. = Maß.
Von obiger Einnahme der 155. Sra. 1. Metz. abgezogen,
beſtehen noch in Einnahme
27. Sra. 15. Metz. = Maaß.
Nämlich:
12. Sra. 7. Metz. = = Maaß ſind auf dem Kaſten vorräthig
und
15. Sra. 8. Metz = Maaß werden mit anliegenden Reſtantenzettel Num = liquidiret.

Einnahme an Haber.

Schuld nächſter Rechnung.

	Sra:	Mz:	Maß
Innhalts voriger Rechnung ſind mehr Einnahme beſtanden ,	8	3	4

Summa per ſe.

Von beſtändiger Herren-Gült.

	Sra:	Mz:	Maß
Beſage Amts-Particulars de Anno , , ſoll an beſtändiger Haber-Gült jährlich eingehen , , ,	54	6	3

Summa per ſe.

Zugang an beſtändiger Herren-Gült.

Nichts.

Von in Beſtand verliehenen Gütern.

	Sra:	Mz:	Maß
Wie ſupra Pag. , bey der Korn-Einnahme hoc titulo zu erſehen, ſo hat Hanns Michel Krames zu N. von dem heurigen Jahr an, auf drey Jahr lang abermal in Beſtand genommenen ſogenannten Burghof daſelbſt, nebſt 15. Simmra Korn auch jährlich an Haber Beſtand zu liefern , , , ,	15		

Summa per ſe.

Von Schutz und Schirm.

Nichts.

Einnahme an Haber.

Von verliehenen Zehenden.

	Sra:	Mz:	Maß
Innhalts ſupra bey der Korn-Einnahme Pag. = hoc titulo ſub Num. = = beygelegten ratiſicirten Zehend-Verlaß-Protocolli, iſt der Zehenden zu N. an Hanns Dampf und Martin Dreyfuß allda, um 50. Sra. Korn, dann Haber verliehen worden =	50		
Summa per ſe.			

Von eigenen Bau.

Nichts.

Von andern Aemtern.

Nichts.

Von vorjährigen Reſtanten.

	Sra:	Mz:	Maß
Hanns Michel Graubinder zu N. hat ſeine vorjährige Habergült erſt in dieſem Jahre erſchüttet, mit = =	4	6	
Ingleichen Georg Stephan Riegel allda. = = =	2		

Summa
Von vorjährigen Reſtanten
6. Sra. = 6. Metz. = Maaß.

Insgemein.

Nichts.

Summa Summarum
aller Einnahme an Haber
133. Sra. 15. Metz. 7. Maß.

Ausgabe an Haber.

Schuld nächſter Rechnung.

Nichts.

Abgang an beſtändiger Herren-Gült.

	Sra:	Mz:	Maß
Die auf dem öden und dermaln an Hanns Michel Krames beſtandweis verliehenen Burghof zu N. haftende Haber Gült, iſt hier in Ausgabe zu berechnen, mit ; ; ;	1	15	
Summa per ſe.			

Auf Beſoldung und Additiones.

	Sra:	Mz:	Maß
Verwalters Carl Friedrich, Seckelmeiſters in ; ; beſtehende Haber-Beſoldung, hat derſelbe laut angebogener Beſcheinigung Num. ; von dem Amtskaſten abgefaßt.	4		
Imgleichen hat der Wildmeiſter, Bernhard Schrotbeutel, Innhalts beygebogenen Scheins Num. ; ; ſeine ordinaire Haber-Beſoldung erhalten, mit ; ; ;	3		

Summa
Auf Beſoldung und Additiones.
7. Sra. ; Metz. ; Maaß.

Verwechſelt.

Nichts.

Aus-

Ausgabe an Haber.

Verkauft.

	Sra.	Mz.	Mß.
Auf das ſupra bey der Geld-Einnahme Pag. = = hoc titulo ſub Num. = allegirte hoch fürſtl. Cammer-Reſcript vom = Febr. h. a. wurden an Michel Tannzapf, Wirthen zu N. und andere daſelbſt benannte Perſonen verkäuflich abgegeben = = =	60		
Dann iſt auf fernerweiten oben citato loco ſub Num. = = angeführten Cammerbefehl de dato = Martii an Johann Caſpar Weinzapf, Wirthen zu N. verkauft worden = =	25		

Summa
Verkaufter Haber
85. Sra. = Metz. = Maaß.

Auf vorjährige Reſtanten.

	Sra.	Mz.	Mß.
Die ſupra Pag = in Einnahme geſtellte vorjährige Reſtanten, ſind, weil ſolche ſchon unter der Schuld nächſter Rechnung begriffen, hinwieder in Ausgabe zu bringen, mit = = =	6	6	

Summa per ſe.

Auf Kaſten-Schwindung und Abgang.

	Sra.	Mz.	Mß.
Von denen ſupra Pag. = in Einnahme ſtehenden 13. Sra. 5. Metz. 7. Maaß Haber wird gewöhnlicher maſſen der 30. Metz auf Abgang und Kaſten-Schwindung in Ausgabe berechnet, ſo hier betrift =	4	6	10

Summa per ſe.

Ausgabe an Haber.

Insgemein.

Nichts.

Summa

Summarum aller Ausgabe an Haber

103. Sra. 27. Metz. 10. Maaß.

Dieſe von der Einnahme der 133. Sra. 15. Metz. 7. Maaß abgezogen, beſtehen mehr Einnahme

29. Sra. 17. Metz. 13. Maaß.

Nämlich:

20. Sra. 12. Metz. 13. Maaß.

ſo auf dem Amts-Kaſten vorräthig,

und

9. Sra. 5. Metz. - Maaß.

werden mit anliegenden Reſtanten-Zettel liquidiret.

Trapp.

Einnahme an Geld.

	fl.	kr.	pf.
Schuld nächſter Rechnung			
An beſtändiger Herrengült oder Erbzinnſen	66	20	
Zugang an beſtändiger Herrengült oder Erbzinnſen	474	52	1
Von Anſpanngeldern		40	
Von Diſpenſation in Eheſachen	40	50	
An Umgeld	75		
Von Hauptzöllen	183	5	
Von Wegzöllen	45		2
Von Spielleuten	4	13	1
Von verliehenen Gärten, Wieſen und Feldern	5		
Von verkauften öden Gütern	30		
Von Handlöhnern	50		
Von Hand-Roß-Handlöhnern	193		
Von Nachſteuern	90		
Von Verſpruch- und Mundleuten	60		
Von Hirten Schutzgeldern	6	33	3
Von Juden Profitſteuren	1	15	
Von Malefitzſtrafen	4	18	
Von Fornications-Strafen			
Von Buß- und Frevelſtrafen	44		
Von Zollſtrafen	27		
Von verkauften Kern oder Waitzen	29		
Von verkauften Korn	912	30	
Von verkauften Haber	595		
Aus verkauften hohen und niedern- dann Federwilpret	173		
Aus verkauften Bauwerk und Brennholz	237		
Von aufgenommenen Capitalien	200		
An Zinnſen von ausgeliehenen Capitalien			
Von eingebrachten vorjährigen Reſtanten	58	30	
Insgemein			

Summa Summarum aller Einnahme an Geld.
3539. fl. 47. kr. 3. pf.

Rechnungs-Beamter.

Ausgabe an Geld.

	fl.	kr.	pf.
Schuld nächſter Rechnung			
Abgang an beſtändiger Herren-Gült	3	45	
Auf beſtändige Zinnße		22	2
Zur Hochfürſtl. Renthey geliefert	2630	50	
Auf Beſoldung und Additiones geiſtlicher Diener	90		
Auf Beſoldung und Additiones weltlicher Diener	112		
Auf Befehl und aus Gnaden	70		
Auf Fraiſch und Gränz-Bereutungen			
Auf Malefiz und Streif-Koſten	6		
Auf Kirchweyh-Schutz	3	30	
Auf Poſt-Ritt und Boten Löhner	5		
Auf Büchſen-Schützen oder Scheiben-Schieſſen	5		
Auf Bezahlung aufgenommener Capitalien	200		
Auf Intereſſe von aufgenommennen Capitalien	6		
Um Verzinßung hingeliehen			
Ohne Verzinnßung hingeliehen			
Auf doppelt Einnehmens berechnete Reſtanten	66	20	
Auf Schreib-Materialien	5		
Insgemein			

Summa Summarum aller Ausgabe an Geld.
3205. fl. 22. kr. 2. pf.

Dieſe mit der Einnahme verglichen, beſtehet mehr Einnahme.
334. fl. 25. kr 1. pf.

Ein-

Einnahme an Getraid.

An Kern oder Weitzen.

Nichts.

An Korn.

	Sra.	Metz.	Mß.
Schuld nächſter Rechnung			
An beſtändiger Herren Gült	12	10	6
Zugang an beſtändiger Heren Gült	69	12	10
Von im Beſtand verliehenen Gütern			
Von Schutz und Schirm	15		
Von verliehenen Zehenden			
Vom Eigen-Bau	50		
Von andern Aemtern			
Von vorjährigen Reſtanten			
Insgemein	7	10	
Summa			

Summarum aller Einnahme an Korn

155. Sra. 1. Metz. - Maaß.

Ausgabe an Korn.

	Sra.	Metz.	Mß.
Schuld nächſter Rechnung			
Abgang an beſtändiger Gült	2		
Auf Beſoldung und Addiciones	10	8	
Verwechſelt			
Auf Befehl und aus Gnaden	2		
Auf Beſämung Herrſchaftlichtr Felder			
Auf vorjährige Reſtanten	7	10	
Auf Abgang und Kaſten⸗Schwindung	5		
Insgemein			

Summa Summarum aller Ausgabe an Korn.
127. Sra. 2. Metz. ⸗ Maaß.

Dieſe mit der Einnahme verglichen, beſtehen mehr Einnahme.
27. Sra. 15. Metz. ⸗ Maaß.

Aus⸗

Einnahme an Haber.

	Sra:	Mz:	Mß
Schuld nächſter Rechnung . . .	8	3	4
An beſtändiger Gült . . .	54	6	3
Zugang an beſtändiger Gült . . .			
Von im Beſtand verliehenen Gütern . . .			
Von Schutz und Schirm . . .	15		
Von verliehenen Zehenden . . .			
Von Eigen-Bau	50		
Von andern Aemtern . . .			
Von vorjährigen Reſtanten . .			
Insgemein . . .	6	6	

Summa Summarum aller Einnahme an Haber

133. Sra. 15. Metz. 7. Maaß.

Ausgabe an Haber.

	Sra.	Mz.	Mß.
Schuld nächſter Rechnung			
Abgang an beſtändiger Herrngült	1	15	
Auf Beſoldung und Additiones	7		
Verwechſelt			
Verkauft	85		
Auf vorjährige Reſtanten	6	6	
Auf Kaſtenſchwindung und Abgang	4	6	10
Insgemein			

Summa Summarum

Aller Ausgabe an Haber.

103. Sra. 27. Metz. 10. Maaß.

Dieſe von der Einnahme abgezogen, beſtehet mehr Einnehmens

29. Sra. 17. Metz. 13. Maaß.

Nun folgen die

Beylagen

zu bevorſtehendem Rechnungs-Formular.

No. 1.

Specification.

Des im Amte N. befindlichen Anſpanns an Pferden und Ochſen, davon jedes Stuck 10. kr. ſogenanntes Anſpanngeld zu entrichten hat.

Dorf N.

	Pferd	Ochſ.
Adam Dürftig		
Hanns Ziehaus	2	
Johann Paulus Krebs	2	2
Chriſtoph Feyerabend		2
Caſpar Geiskiel	1	2
Ulrich Hagſt		2
Hanns Geigauf		4
Stephan Stöhr	6	2
Joſeph Fleiner	4	2
Joſeph Meydinger	3	
Michel Thum	4	
Georg Seidenſchwanz	2	2
Hanns Sauerklee	4	2
		2

Dorf N.

	Pferd	Ochſ.
Michel Vogler		
Martin Zorn	2	1
Hanns Ochſenhart	1	2
Hanns Matthias Ungern	2	2
	1	3
Latus	34	30

Bey-

Beylagen.

Dorf N.

	Pferd.	Ochſ.
Georg Chriſtoph Wunderlich	3	4
Hanns Georg Stübel	4	
Joſeph Eyerdotter		4
Johann Caſpar Weinzapf	4	4
Albrecht Gropf	2	2
Michel Tannzapf	6	2

Dorf N.

	Pferd.	Ochſ.
Hanns Preumaul		4
Martin Stier	2	2
Georg Stollhafen		4
Veit Lechner		2
Daniel Greichauf	2	2
Paul Grimm	4	
Hanns Lorenz Groſſprecher	2	2
Samuel Bürſter	4	
Hanns Jörg Vogler	2	2
Samuel Maulaf	4	
Jacob Bauer	2	2
Hanns Veit Naſcher	4	2
Paul Lochner		3
Martin Zöpfler	4	
Hanns Matthias Weismüller	2	2
Georg Michel Strausbart		3
Caſpar Gropf	2	2
Johann Caſpar Bock		4
Martin Lochputzer	2	2
Eraſmus Kohler		3
Latus	55	57

Beylagen.

Dorf N.

	Pferd.	Ochſ.
Jeremias Stein		
Johann Lorenz Drichter	3	2
Michel Kratzfuß		4
Gabriel Lachs	2	
Franz Brügler	2	2
Johan Jacob Sieber		4
Caſpar Küheſchwanz	4	
Hanns Matthias Knöpflein	2	3
Sebaſtian Klinkfuß	2	2
Joſeph Dannreuther		3
Hanns Windſack	3	
Jacob Friedrich Stecher	2	4
Matthias Blasbalg		
Hanns Paul Depſer	2	2
Leonhard Hering	3	2
Georg Michel Stockfiſch		
Adam Chriſtoph Meyer	4	3
Criſpinus Hauderer	2	3
Johann Martin Plauderer	2	2
Latus	33	36

Summa
Alles im Amte N. vorhandenen Anſpanns,
Nämlich:

122. Pferde, und
123. Ochſen.

Summa 245. Stuck.

Von jedem Stuck 10. kr. Rhein. gerechnet, betrift

40. fl. 50. kr. - pf.

Nro. 2.

Von GOttes Gnaden N. N. Herzog zu N. ꝛc.

Lieber Getreuer!

Nachdeme wir auf beſchehenes unterthänigſtes Suppliciren unſers Unterthanens und Müllers zu N. Hanns Geigauf, in Gnaden bewilliget, daß derſelbe ſeines Vaters-Bruders, Georg Lorenz Geigauf, Metzgers zu N. annoch ledige Tochter Eliſabetha Suſanna, heyrathen möge; Als haſt du an der Proclamation und Copulation ihme keine Hinderung zu machen, dagegen aber von ſelbigen fünf und zwanzig Gulden Diſpenſations-Geld zu erheben und behöriger Orten zu verrechnen. Verlaſſen uns deſſen zu geſchehen, und verbleiben dir in Gnaden gewogen.

DATUM N. den

Inſcriptio:

Unſerm Amts-Verwalter zu N. und lieben Getreuen, Carl Friederich Sekelmeiſter, einzuliefern.

Nro. 3.

Von GOttes Gnaden N. N. ꝛc. ꝛc.

Wir haben aus deinem unterm - curr. erſtatteten unterthänigſten Bericht und deſſen Anlage gnädigſt erſehen, welcher maſſen unſer Unterthan und Bauer zu N. Michel Vogler, ſeines verſtorbenen Eheweibs Schweſter Tochter, Anna Catharina Lochnerin, zu heyrathen geſonnen, und wie derſelbe dabey unterthänigſt angeſuchet, daß wir hierinfalls gnädigſt zu diſpenſiren geruhen möchten. Wann wir nun in Anſehung der in Supplicatione angeführten, und von dir atteſtirten Beweg-Urſachen, Unſere Einwilligung, Kraft dieß gnädigſt ertheilen; als haſt du von ſelbigem funfzig Gulden pro Diſpenſatione zu erheben und ſonach den Supplicanten mit gedachter Lochnerin proclamiren und copuliren zu laſſen. Verſehen uns deſſen zu geſchehen, und verbleiben Dir mit Gnaden wohl beygethan.

DATUM N. den -

No. 4.

Umgelds = Rechnung.

Bey dem Amte N.

Auf das Quartal Reminiſcere.

Vom = Jan. bis letzten Martii Anno = =

Pro Nota.

Zu N. werden 60. Maas für 1. Eimer gerechnet.

	fl.	kr	h
Brandwein.			
Und giebt der Eimer Brandwein aus Getraid = =	5	15	
Wein.			
Der Eimer Wein, nach Abzug des 12ten Eimer, oder 12ten Maaß, für Hefen = Recht, alt und neu Umgeld unter denen Raiſen,	1		
auf das Land aber der Eimer = = =		7	2
Roth und weiß Bier.			
Der Eimer ſelbſt gebraueten rothen und weißen Biers, nach Abzug des 6ten Eimers, oder der 6ten Maaß, für Hefen = Recht, und Abgang in dem allhieſigen Markt und übrigen Amts = Dorfſchaften, vermög hochfürſtlichen Cammer = Reſcripti d. d. = Anno = =		20	
Von denen auf dem Lande befindlichen allhieſigen Zapfen = Wirthen, welche das Bier allhier aus dem Markte nehmen, nach Innhalt erſt allegirten Cammer = Reſcripti vom Eimer = =		15	
Fremd Bier.			
Der Eimer hereingeführten fremden Biers über Abzug der 6ten Maaß, für Hefen = Recht = = = =		22	2
Meth.			
Von allhier geſottenen Meth giebt die Maas = =		1	1

Ein=

Einnahme an Umgeld.

I.

Vom Brandwein.

Eim.	Mß.		fl.	kr.	h
		1. Bey dem Markte.			
		Laut der Umgelder gehaltenen Regiſter, haben in dieſem Quartal gebrannt:			
	12	Martin Federlein		15	
	35	Gabriel Koch		43	3
	50	Stephan Meyer	1	2	2
	30	Hanns Ledel		37	2
		Summa 2. fl. 38. kr. 3. pf.			
		2. Auf dem Lande.			
		Dorf N.			
	32	Hanns Ochſenhart		40	
1	3	Michel Stier	1	18	3
		Dorf N.			
2	30	Caſpar Weinzapf	3	7	2
		Summa auf dem Lande 5. fl. 6. kr. 1. pf.			

Vom Brandwein.

Summa Summarum

Brandwein Umgelds in dem Markt und auf dem Lande

7. fl. 45 kr. ⸗ pf.

II.
Wein bey dem Markt.
Gabriel Koch.

Eim.	Mß.		fl.	kr.	h
20	—	Keller Vorrath ⸗ ⸗ ⸗			
		Summa per ſe davon ⸗ ⸗ ⸗			
		Unterm Reif verkauft ⸗ ⸗ ⸗			
	30	Auf befreyte Herr Cantor Süffling laut Zettels No. 1.			
14		Im Keller vorräthig ⸗ ⸗			
	30	Hefen⸗Recht von 5. Eimer ⸗ Maß ſind ausgeſchenkt worden à 1. fl. ⸗ ⸗ ⸗	5		
20	—	Summa per ſe.			

Wein.

Eim.	Mß.	Hanns Ledel	fl.	kr.	pf.
		Keller Vorrath - - -			
		Eingelegt von Sinzhofen von 12. Eimern, beſag Lad- und Zollzettels. N. 2. & 3. - -			
		NB. Von denen übrigen 10. Eimern, ſo nicht in den Keller gekommen, haben empfangen:			
		4. Eimer, Verwalter Carl Friedrich, Seckelmeiſter.			
		2. Eimer Herr Johann Friedrich Prediger, Pfarrer allhier.			
		2. Eimer Herr Prediger Concionator zu N.			
		2. Eimer Hanns Süffling, Schulmeiſter zu N.			
8		Summa Davon			
1		Unterm Reif verkauft, als:			
		- 30. Mß. dem Wirth, Schneller zu N. den 13. Febr.			
		- 30. Mß. ihm ferner den - Martii.			
		1. - thut - - - -		7	2
1	15	Auf Befreyte, nämlich:			
		1. Eymer - Herr Caplan Fritz, laut Scheins N. 4.			
		- 15. Herr Wildmeiſter Schrotbeutel, beſag Scheins N. 5.			
		1. 15.			
		Im Keller vorräthig.			
	35	Hefen-Recht von 7. Eimer - Maaß.			
5	10	Ausgeſchenkt à 1. fl.	5	10	
8		Summa	5	17	2

Wein.

Eim.	Mß.	Stephan Meyer.	fl.	kr.	pf.
5		Keller Vorrath.			
		Summa per ſe. Davon			
		Unterm Reif verkauft			
		Auf Befreyte abgegeben.			
		Im Keller vorräthig.			
	25	Hefen-Recht von 5. Eimer.			
4	35	Bleiben zu verumgelden	4	35	
		Summa per ſe			

Summa
von Wein.
14. fl. 52. kr. 2. pf.

III.
Vom Meth.
Dieß Quartal.

Nichts

IIII.

Weißbier bey dem Markt.

Eim.	Mß.		fl.	kr.	pf.
48		**Gabriel Koch.** Hat derſelbe dieß Quartal auf ſiebenmahl, deren jedes im Keller aufgeſchriebenen Süden nach, à 16. Metzen Malz, zuſammen von 3 Sra. 22. Metzen geſotten, beſag der Umgelder Regiſter.			
		Summa per ſe. Davon			
20		Unterm Reif verkauft, als: Eim. Maß. 10. 30. Dem Wirth, Hanns Ochſenhart, zu N. auf 6mahl beſag der Umgelder Atteſtation dieſer Rechnung. 5. = Dem Wirth, Michel Stier, allda auf 5mahl 4. 30. Dem Wirth, Caſpar Weinzapf zu N. auf 4mahl. 20. = thut à 15. kr.	5		
15		Auf Befreyte, Als: Eim. Maß. 8. = Verwalter Carl Friedr. Sekelmeiſter l. Z. N. = 5. = Herr Joh. Friedr. Prediger l. Z. N. = 2. = Wildmeiſter Schrotbeutel l. Z. N. = 15. =			
2	10	Betrift das Heſen-Recht von 13. Eimern =			
10	50	Bleiben zu verumgelden, ſo ausgeſchenkt worden à 20. kr.	3	36	3
		Summa	8	36	3

Braun Bier.

Hanns Ledel.

Eim.	Mß.		fl.	kr.	pf
5	30	Keller⸗Vorrath			
40		Auf fünfmal darzu geſotten, als dreymal à 15. und zweymal à 34. Metz. zuſammen von 3. Sra. 2. Metz Malz nach der Umgelder Regiſter.			
		davon			
45	30				
4		Unter denen Reiſen abgegeben, als:			
		2. ⸗ dem Wirth Stier zu N.			
		2. ⸗ dem Wirth Caſpar Weinzapf zu N.			
		4. ⸗ thut à 15. kr. ⸗ ⸗ ⸗	1		
		Auf Befreyte.			
25	30	Sind noch vorräthig			
2	40	Hefen⸗Recht von 16. Eim. ⸗			
13	20	Bleiben zu verumgelden à 20 kr.	4	26	3
		Summa	5	26	3
45	20				

Summa

Bier⸗Umgelds

14. fl. 3. kr. 2. pf.

als:

8. fl. 36. kr. 3. pf. vom weiſen

und

5. fl. 26. kr. 3. pf. vom braunen Bier

V.

Vom hereingeführten fremden Bier.

Nichts.

VI.

Umgeld auf dem Lande.

	fl.	kr.	pf
Dorf. N.			
Hanns Ochſenhart giebt Innhalts der vorigen Rechnungen, jährlich vier fl. genanntes oder beſtändiges Umgeld, und quartaliter daran .	1		
Michel Stier allda hat quartaliter für beſtändig Umgeld zu entrichten		45	
Dann von denen zu N zu nehmen erlaubten, und dieß Quartal in acht Eimer-Maaß beſtandenen Bier, ſo er bey Ulrich Schinder abgeholet à 10. kr. a parte zu bezahlen - - -		20	
Dorf N.			
Caſpar Weinzapf giebt von ſeiner Schenk-Stadt quartalitet genanntes Umgeld . - - -	1	30	
Dann von jedem Eimer auszapfenden von N. beybringenden Bier 10. kr. und dießmahl von 20. Eimern - .	3	20	
Dorf N.			
Hanns Mathias Ungern hat ſonſten quartaliter 45. kr. beſtändiges, dann von jedem Eimer aus N. hergeführten und ausgezapften Bier beſonders 10. kr. Umgeld gereichet; nunmehro aber kraft des der vorigen Umgeldsrechnung beygelegten Cammer-Decreti vom -Oct. anni praeteriti auf 4. Jahr lang erhalten, daß er für alles ſo wohl Wein, Bier als Brandwein Umgeld, jährlich überhaupt 12. fl. geben ſolle, und kommt hier für das 2te Quartal in Anſatz -	3		
Summa. Auf dem Lande 10. fl. 55. kr. - pf.			

SUMMA SUMMARUM

Allem Umgelds bey dem Amt N.

im Quartal Reminiſcere. Ao. ,

47. fl. 36. kr. , pf.

Ausgabe.

	fl.	kr.	h
Verwalter Carl Friedrich Sekelmeiſter hat gewöhnlichermaſſen von jeder Umgeldsrechnung zu fertigen und das Geld einzubringen ,	1	30	
Für Schreibmaterialien , , ,		15	
Beyden Umgeldern, Hanns Durſt und Michel Saufaus ,	1	30	
Dem Amtknecht, Hanns Haltfeſt , , ,		15	

Summa

Der Ausgabe

3. fl. 30. kr. , pf.

abgezogen von der Einnahme, beſtehen zu berechnen

44. fl. 6. kr. , pf.

Zur

Zur Urkund deſſen iſt dieſe Umgeldsrechnung mit dem hieſigen Gerichts-Innſigel bedrucket, dann von Verwaltern und den Umgeldern ſubſcribiret worden.

So geſchehen

N. den - Ao. -

(L. S.)

Carl Friedr. Sekelmeiſter.
Hanns Durſt.
Michel Saufaus.

FORMUL.

eines eximirten Umgeld-Scheins.

Ein Eimer 15. Maaß Wein hat Endes Unterſchriebener in dem abgewichenen Quartal bey Hanns Ledel, Ganswirth allhier, nach und nach abholen laſſen, und der Umgeldsbefreyung halber dieſen Schein ausgeſtellet. Dat. N. den -

N. N.

No 5. 6. 7.

Es würde zu weitläufftig ſeyn, wann ich die andern 3. Quartal-Rechnungen ſub Tit. Einnahme von Umgeld, hier mit beyrückte, dahero ich ſolche billig auslaſſe; weil ein jeder ſelbſt die andern Rechnungen formiren kann.

Nro. 8. 9. 10. 11.

Eine Zollrechnung iſt oben ſchon vorgekommen, dahero ich ſolche auch hier übergehe.

No. 12.

Actum N. den ≈ Jan. Anno ≈

Nachdeme unter den 3ten Curr. von hochfürſtl. hochlöblicher Cammer der gnädigſte Befehl an hieſiges Verwalteramt ergangen, daß die fünf viertel Morgen öder Holzplatz im N. an einen Amtsunterthanen verkaufet, und anbey dahin getrachtet werden ſoll, daß die Käufer nebſt dem groſſen Handlohn eine wandelbare Steuer und jährlichen Erbzinnß übernehmen; als wurde ſolches verwichenen Sonntag behörig publiciret, und zur Licitation der heutige Tag angeſetzet, da dann ſonſten niemand, als Daniel Schröck, und Eraſmus Kohler ſich darum gemeldet.

Daniel Schröck erbietet ſich für ſolche fünf viertel Morgen öden Holzplatz 30. Gulden Kaufſchilling baar zu bezahlen, und ſowohl jetzo, als bey künftigen Veränderungsfällen, den 10ten Gulden Handlohn zu entrichten, darneben auch 3. Gulden wandelbare Steuer, und 10. kr. Erbzinnß, zu übernehmen.

Eraſmus Kohler hingegen offeriret für drey viertel Morgen 25. Gulden Kaufſchilling zu geben, und darauf ſowohl die von dem Schröck offerirte 3. Gulden wandelbare Steuer, und 10. kr. Erbzins, als auch den 10ten Gulden Handlohn zu übernehmen.

Schröck ſagt, mehrers könne er nicht geben, als er offeriret, man müſſe damit noch viele Mühe und Unkoſten haben, bis der Platz könne genutzet werden.

Ex officio.

Wurde dem Kohler zugeſprochen, daß er mit dem Kaufſchilling und übrigen Conditionen beſſer hinauf müſſe.

Wo-

Worauf er ſich dann erboten, für ſothane dreyviertel Morgen 30. Gulden Kaufgeld baar zu bezahlen, an herrſchaftlichen Oneribus aber könne er über das offerirte weiter nichts übernehmen.

Continuatio.

Eod. die hora 3. promer.

Erſchiene Adam Dürftig, Leinweber allhier, mit Vermelden, wie er von dem Hufſchmied Kohler vernommen, daß noch ein halber Morgen oder Holzplatz im N. zu verkaufen ſtehe, wolle ſich dahero darum gebührend anmelden, und dafür

18. fl. baaren Kaufſchilling,
2. fl. wandelbare Steuer,
7½. kr. jährlichen Erbzinnß,

auch bey allen Veränderungsfällen den 10ten fl. Handlohn zu zahlen, offeriren. Auf amtliches Zureden aber erbietet er ſich noch 2. fl. Kaufſchilling mehr, und alſo 20. fl. zu geben; an herrſchaftlichen Oneribus hingegen, könne er über das Anerbotene zu einem mehrern ſich nicht verſtehen. Bey welcher Beſchaffenheit derſelbe gleichfalls mit dem Bedeuten verabſchiedet wurde, ſich binnen acht Tagen wieder zu melden, und endliche Reſolution zu erwarten.

Continuatio.

den = Jan. Anno =

Weilen auf nochmalig beſchehene Subhaſtation niemand mehrern Kaufſchilling zahlen, und ratione der herrſchaftlichen Onerum beſſere Conditiones eingehen wollen, als ſind dem Kohler die ¾. für 30. fl. baaren Kaufſchilling, dann von 3. fl. Anlag die wandelbare Steuer 10. kr. Erbzinnß, und in allen Veränderungsfällen den 10ten Gulden Handlohn zu entrichten, dem Adam Dürftig aber der halbe Mor-

Morgen für 20. fl. baares Kaufgeld, 7½. kr. jährlichen Erbzinnß, 2. fl. wandelbare Steuer, nebſt dem 10ten Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen zu zahlen, auf hochfürſtliche Cammer-Ratification, von amtswegen interim zugeſprochen worden. Actum ut ſupra.

Carl Friederich
Seckelmeiſter.

Cammer-Ratification.

Weilen auf beſchehene zweymalige Subhaſtation, zu denen hierinn bemeldten fünf viertel Morgen öden Holzplatz im N. ſich auſſer denen angezeigten Erasmus Kohler und Adam Dürftig, keine andere Käufere mit beſſern Conditionibus finden wollen; als wird ſolcher Kauf, da nämlich Kohler für drey viertel Morgen 30. fl. baaren Kaufſchilling, und darneben das groſſe Handlohn in allen Veränderungsfällen, nebſt 3. Gulden wandelbare Steuer, und 10. kr. jährlichen Erbzinnß; der Dürftig hingegen für ein halb Morgen 20. fl. baaren Kaufſchilling, ſodann glechfalls das groſſe Handlohn, 7½. kr. Erbzinnß, und 2. fl. wandelbare Steueranlage zu übernehmen, ſich anheiſchig machet, von hochfürſtlicher Cammer wegen ratificiret, und hat der Amtsverwalter Carl Friedrich Seckelmeiſter dieſen Vorgang in dem Saalbuche, Particular und andern Regiſtern behörig zu annotiren, auch ſowohl den Kaufſchilling, als das davon fällige Handlohn, ohne Verzug zu erheben, und gebührend zu verrechnen.

Signatum unter hievorgedruckten hochfürſtlichen Cammer-Secret-Innſiegel. N. den - Ao. -

(L. S.)

Nro. 13.

Nachdeme uns Endesbemeldten von dem löblichen Verwalteramte allhier anbefohlen worden, daß wir diejenige Sachen, ſo Chriſtoph Feyerabend zu N. mit ſeinem bishero beſeſſenen Hof an Martin Stier käuflich übergeben, pflichtmäßig einſchätzen ſollen; als haben wir uns nach gedachten N. verfüget, und die Taxation folgender Geſtalt verrichtet:

2. paar Schubochſen	80. fl. - kr.
2. Kühe pro	20. fl. - kr.
1. Heuwagen für	8. fl. - kr.
1. Holzwagen für	4. fl. - kr.
2. Pflug, und	
2. Egen zuſammen pro	8. fl. - kr.
Summa	120. fl. - kr.

Urkundlich haben wir dieſen Taxations-Schein eigenhändig unterſchrieben. So geſchehen N. den - Ao. -

Wolfgang Limmel, Schultheiß.
Georg Superklug, des Raths.
Johann Leonhard Gerngroß, des Raths.

Nro 14.

Als von dem löblichen Verwalteramte N. uns Endesbemeldten aufgetragen worden, Veit Lechners allhier beſitzendes Hand-Roß-Gut, worinn 15. Morgen Feld, und 4. Tagwerk Wieſen gehörig, ſo wohl an Gebäuden als Feldern in Augenſchein zu nehmen, und pflichtmäßig zu taxiren; ſo haben wir ſolches geziemend beobachtet, und halten demnach dafür, daß ſothanes Hand-Roß-Gut bey jetziger Zeit 900. fl. werth ſeyn möchte, welches wir mittelſt eigenhändiger Unterſchrift pflichtmäßig atteſtiren. N. den - Ao.

Hanns Caſpar Rüppel, Schultheiß.
Joachim Stuhlfuß, des Raths.
Hanns Paul Schlegel, des Raths.

Nro. 15.

Actum N. den ⸗ Ao. ⸗

Nachdem Daniel Greichauf, Amts⸗Unterthan und Bauer zu N. die Anzeige gethan, wie er geſonnen ſey, die ſeiner an den N. gräfl. Unterthanen, Johan Caſpar Bock zu N. verheyratheten älteren Tochter, Suſanna, mitgebende Ausfertigung morgenden Tags dorthin abzuführen; als hat man ſich Amts halber mit zweyen unten benannten Taxatoribus dato dorthin verfüget, und die Mobilia taxiren laſſen, dabey aber den Greichauf ſeiner Unterthanen Pflicht dahin erinnert, daß er alles und jedes, was er ſowohl an Heirathgut, als Mobilien derſelben mitgebe, getreulich anzeigen, und nichts verhalten ſolle; welcher denn nach beſchehenen Handgelübd folgendes angezeigt:

		fl.	kr.
An Heyrathgut ⸗ ⸗ ⸗		300.	⸗
1. Ober⸗ und 1. Unterbette 2. Kopfküſſen 3. Polſter	Alles mit Barchent und zwillernen Ingefütter angeſchlagen pro ⸗	40.	⸗
Ein ſchwarz tuchenes Ehrenkleid ⸗ ⸗		20.	⸗
4. Tiſchtücher, à 30. kr. ⸗ ⸗ ⸗		2.	⸗
8. Weiberhemder, à 37½. kr. ⸗ ⸗		5.	⸗
Der Schreinzeug beſtehend in einer Bettſtatt, einer Truhen und Behalter ⸗ ⸗		13.	⸗

Summa
obigen Heyrathguths und Ausfertigung,
380. fl. ⸗ kr.
Hievon betrift der 10te Gulden herrſchaftliche Nachſteuer
38. fl. ⸗ kr. Rhein.
Actum ut ſupra.

Carl Friederich Seckelmeiſter,
Amtsverwalter.
Johann Caſpar Trübſeelig.
Michel Klinkfuß,
beyde Taxatores.

Nro. 16.

Specification.

Was Hanns Georg Stübel, Weber zu N. ſeiner nach N. an Stephan Stöhr Freyherrl. N. Unterthan und Schuhmachern zu N. verheiratheten Tochter, Eliſabetha Barbara, pflichtmäßiger Anzeige nach an Heirathgut und Ausfertigung mitgegeben, ſo wegen der Herrſchaftlichen Nachſteuer bey Amte beſchrieben worden, den = Ao. =

	fl.	kr.
An baaren Geld zum Heirathguth = =	200.	=
1) Ober= und 1) Unter=Bette 2) Kopf=Küſſen 3) Polſter } alles mit blauen Köllniſch und zwillern Ingefütter angeſchlagen pro =	20.	=
4) Tiſchtücher à 45. kr. = = =	3.	=
8) Weiberhembder à 37½ kr. = =	5.	=
4. Halsküttel à 20. kr. = =	1.	20.
Ein ſchwarz tüchen Mützlein und Rock zum Brautkleid =	10.	=
Ein neu paar Schuh und Strümpfe = = =	2.	15.
An alltäglichen ganzabgetragenen Kleidern.		
1. Boyinen und 1. leinenen Weiberrock, 1. Wämmslein von Krepp, 2. blaue und 1. weiſſen Schurzfleck, 4. weiſſe Halstücher, 2. paar baumwollene Strümpfe, insgeſamt pro = =	5.	=
Der Schreinzeug an einer Bettſtatt, einer Truhen und Behälter ſamt einen Nachtſtuhl incl. des Beſchläges, iſt bezahlt worden pro =	13.	25.

Summa obigen Heirath=Guts und Ausfertigung
26. fl. = kr.

Hievon betrift die Herrſchaftl. Nachſteuer zum 10ten fl.
26. fl. = kr.

Carl Friedr. Sekelmeiſter Verw.
Stephan Strumpf.
Leonhard Fidelbogen.

Nro. 17.

Daß Georg Chriſtoph Wunderlich, geweſener Taglöhner und Schutzverwandter allhier, den = h. a. im Witberſtand ſeelig verſtorben, und den 5ten darauf chriſtlich zur Erden beſtattet worden, atteſtiret hiemit ſub Dato N. den = Ao. =

M. Joh. Friedr. Prediger, Pfarrer allda.

Nro. 18.

Von GOttes Gnaden N. N. ꝛc. ꝛc.

Aus deinem unterm vorgeſtrigen dato eingeſendet unterthänigſten Bericht und Protocollo iſt verleſen, welcher geſtalten Hanns Lochputzers zu N. lediger Sohn, ſich mit Magdalena Naſcherin, Hanns Veit Naſchers, gleichfalls unſers Unterthanens daſelbſten, noch ledigen Tochter, in fleiſchliche Vermiſchung eingelaſſen, und ſelbige imprägniret habe. Es iſt alſo hierauf unſer gnädigſter Befehl, beyde Perſonen mit einander copuliren zu laſſen, und von ihnen zwölf Gulden für Straf zu erheben. Hieran beſchiehet unſer gnadigſter Wille, und wir verbleiben dir mit Gnaden gewogen.

DATUM N. den - Ao.

Nro. 19.

Von GOttes Gnaden N. N. ꝛc. ꝛc.

Wir haben aus deinem erſtatteten unterthänigſten Bericht vom - huius und dem angefügten Protocoll des mehrern erſehen, wie Hanns Paul Deyſer, und Eliſabetha Catharina Voglin, beyde Dienſtboten zu N. ſich zu verſchiedenenmalen mit einander in Unzucht vergangen, und daß ſelbige anjetzo copulirt zu werden verlangen. Wir befehlen hierauf gnädigſt, ſelbige förderſt zuſammen ſprechen zu laſſen, und von ihnen 10. fl. Straf zu erheben, oder da ſie das Geld nicht aufzubringen vermögten, ſelbige vier Wochen lang in unſern Hof⸗Garten zur Springerarbeit zu liefern. Verſehen uns deſſen zu geſchehen, und verbleiben dir mit Gnaden gewogen.

DATUM N. den - Ao.

Nro. 20.

Von GOttes Gnaden Wir N. N. ꝛc.

Lieber Getreuer!

Aus deinem Ao. ⸗ curr. mit beygefügten Protocollo erſtatteten unterthänigſten Bericht haben Wir des mehrern verleſen hören, was maſſen Jacob Friedrich Stecher, Hanns Jörg Vogler, Samuel Bürſter, Veit Angſter, ſämmtliche ledige Purſche und Unterthanen Söhne von N. mit einem Proſtibulo Nahmens Anna Philipina Aushalterin von N. gebürtig, zu verſchiedenenmalen unzüchtig zugehalten, und ſich dadurch allerſeits ſtraffällig gemachet haben; es iſt hierauf unſer gnädigſter Befehl, die Aushalterin unſers Fürſtenthums und Lande nach abgeſchworner Urphed förderſt verweiſen zu laßen, von denen obberührten vier jungen Purſchen aber, und zwar von einem jeden inſonderheit, acht Gulden Strafe einzubringen, und gebührend zu verrechnen Hieran beſchiehet unſer gnädigſter Wille, und Wir verbleiben dir mit Gnaden wohl beygethan.

DATUM N. den ⸗ Ao. ⸗

Nro.

Nro. 21.

Von GOttes Gnaden N. N. ꝛc. ꝛc.

Wir haben aus deinem unterm = ten expirandis erſtattetten unterthänigſten eingeſendeten Protocollo verleſen hören, welchermaſſen Joſeph Antoni Caietto, ein Italiäner und Krämer, mit einer Boutique allerhand Waaren den Zoll zu N. vergangen von dem Zoll-Bereuter aber erobert, und zum Amte gebracht worden, weswegen du ſeiner Beſtrafung halber um Beſcheid unterthänigſt bitteſt.

Obwohln Wir nun genugſame Urſache hätten, dieſes frevelhaften Zoll-Defraudanten ſamtlich bey ſich gehabte Waaren andern zum Exempel und Abſcheu zu confiſciren;

So wollen Wir jedoch, in Anſehung er im N. Schutze ſtehet, und von ſeiner Amtsherrſchaft an dich eingelangten Intercesſion ihn für dießmahl damit noch verſchonen, und du haſt ſtatt deſſen zwanzig Gulden für Strafe zu erheben, und ſelbigem die ernſtliche Warnung zu thun, ſich künftig ſolcher Geſtalt nicht mehr betretten zu laſſen, da ſonſten im wiedrigen Falle die Confiſcation aller Zollbaren Waaren ohnfehlbar erfolgen werde. Verlaſſen uns ſolches zu geſchehen, und verbleiben dir mit Gnaden gewogen.

DATUM N. den =

Nro. 22.

Von GOttes Gnaden N. N. ꝛc.

Nachdem Wir für gut angeſehen, zu Beſtreitung einer preſſanten Ausgabe eine Quantität Getraid loszuſchlagen und zu verſilbern, als haſt du von dem auf unſerm dir gnädigſt anvertrautem Amts-Kaſten vorräthigen Korn funfzig Simra a 10. Gulden, woferne es anders nicht höher anzubringen ſeyn mögte, gegen baare Zahlung förderſamſt abzugeben, und das erlangende Geld ohnverzüglich, und zwar mit Vermeldung, daß es aus Korn erlöſet worden, zu unſerer Fürſtl. Renthey in Ermangelung anderer ſicherer Gelegenheit per Expreſſum einzuſenden. Hieran beſchiehet ꝛc. ꝛc.

DATUM N. den

No. 23.

Von dem löbl. Verwalteramt allhier habe ich Endesbemeldter dato 8. Sra. Korn abgefaſſet, und à 10. fl. dafür bezahlet

Achzig Gulden Rheiniſch.

Welches hiermit atteſtiret ſub dato N. den ⸗ Ao. ⸗

Hanns Matthias Wei ſmüller
Beck allda.

No. 24.

Ich Endesbemeldter bekenne hiermit, daß ich von dem löblichen Verwalteramte allhier dato ſechs Simra Korn à 10. Gulden erkauft, und dafür bezahlt habe

Sechzig Gulden Rheiniſch.

So hiermit beſcheinet wird, den ⸗ Ao. ⸗

Martin Zöpfler,
Beck allda.

NB. Die übrigen in dem Rechnungs-Formular ſub N. 25. usque 37. incluſ. allegirten Beylagen, werden um alleüberflüßige Weitläuftigkeiten zu vermeiden, hier weggelaſſen.

No. 38.

Wildpret ⸗ Rechnung.

Verwalteramts N. Ao. ⸗

Einnahme ⸗ Geld.

Von geſchoſſenen und verkauftem Widpret.

N. Wildfuhr.	fl.	kr.	₰
1. Hirſch von 10. End, auf der N. geſchoſſen, welchen der daſige Bierbrauer, Valentin Schlecker, laut anliegenden Scheins vom ⸗ Jan. Ao. ⸗ angenommen für ⸗ ⸗ ⸗	9		
1. Hirſch à 12. End, geſchoſſen in der alten Burg, erkauft Martin Heftig zu N. beſag der Anfuge vom ⸗ Jul. ⸗ ⸗	1		
2. Hirſche, nämlich:			
1. ungeraden 12ter, und 1. ungerader 13ter von Ihro Excellenz, Herrn Grafen von Spati, in dem Gräfenthaler Gemeinholz geſchoſſen, und dem Schultheiſſen Limmel zu N. und dem Müller Nimmerſatt zu N. den ⸗ ⸗ Sept. Ao. ⸗ laut der Beylagen N. ⸗ ⸗ geliefert, pro ⸗	15		
1. Rehebock, welcher in dem Hexenthale geſchoſſen, und von Herrn March-Commiſſario, Heinrich Herold, laut Scheins vom 1. Oct. erkauft worden für ⸗ ⸗ ⸗	3		
Latus	38		

Aus

4. Hirſchen, als 3. à. 10. und 1. à 12. End.

Dann

1. Rehebock.

N. Wildfuhr.

Einnahme Geld.

Von geſchoſſenen und verkauftem Wildpret.

	fl.	kr.	pf
1. Schmalthier, geſchoſſen im N. erkauft Ferdinand Berger zu N. und bezahlte dafür, laut der Beylage vom = Oct. Ao. = =	4	30	
2. Kälber hat, kraft Scheins vom = Oct. Herr Amtſchreiber Scribax zu N. aus dem Aftergrunde empfangen, und dafür bezahlt =	6		
1. Hirſch, à 10. End, im N. geſchoſſen, den = Nov. iſt der Gemeine zu N. laut Scheins geliefert und bezahlet worden = =	9		
1. Altthier, der N. Gemeine, den = Dec. in dem daſigen Gemeinholz geſchoſſen, wofür laut Zettels erhoben wurde. = =	6		
Latus	25	30	

Aus

1. Hirſch, à 10. End.
1. Alt- und
1. Schmalthier. Dann
2. Kälbern.

Summa

Von geſchoſſenen und verkauften Wildpret aus der N. Wildfuhr 63. fl. 30. kr. = pf.

Von 5. Hirſchen, als 1. à. 12. und 4. à. 10. End.
1. Alten = und
1. Schmalthier.
2. Kälbern, und
1. Rehebock.

N. Wild-Fuhr.

Einnahme an Geld.

Von beym Jagen gefangenen Wildpret.

	fl.	kr.
Beſag anliegender Specification de dato - Dec. Ao. - pag. - iſt im N. Gemein-Holtz, den - Dec. gejagt, und darinnen folgendes gefangen worden: 3. Hirſch, als: 1. à 12. 1. à 10. und. 1. à 8. End. Darunter ein Halbbrecher. 3. Spieſſer. 10. Alte- und 5. Schmalthier. 3. Kälber. 1. Rehegeis. 1. Bach. 1. Ueberloffener Friſchling. 27 Stuck.		
Daraus in allen, nach Abzug 6. fl. 30. kr. Rhn. für einen Hirſch welcher den Hals gebrochen, und des Herrn Obriſt Jägermeiſters von N. Gnaden zugehet, erlöſet worden, ſo hier in Einnahme zu ſtellen	109	30
Summa per ſe.		

Und ſo wird bey andern Wildfuhren auch verfahren.

Nro. 31. – 39.

Die Holzrechnung iſt oben ſchon vorgekommen, dahero ich ſolche hier nicht wiederhole.

Nro. 40.

Von GOttes Gnaden Wir N. N. Herzog zu N. ꝛc.

Lieber Getreuer!

Nachdem wir zu Beſtreitung einer unaufſchieblichen importanten Ausgabe, wegen ſehr erſchöpfter Renthey-Caſſa gemüßiget werden, etliche tauſend Gulden auf ſechs Monat lang gegen Verzinnßung 6. Procent Anlehensweiß aufzunehmen, an welchen dem dir gnädigſt anvertrauten Amt zwey hundert zu repariret worden; als haſt du ſolche gegen Ausſtellung einer Obligation auf deinen Amts-Credit aufzunehmen, und zu unſerer Renthey längſtens binnen 14. Tagen einzuſenden, nach verlaufenen 6. Monaten aber dieſes Anlehen nebſt denen davon indeſſen verfallenden halbjährigen Zinnßen von Amts-Gefällen ohne weitere Anfrage wiederum heimzuzahlen. Verlaſſen uns deſſen ohnfehlbar zu geſchehen, und verbleiben dir mit Gnaden gewogen.

DATUM N. den - Ao. -

Nro. 41.

ſ ſ 15. kr. Erbzinnß von dem ſogenannten Buch-Garten allhier, und

ſ ſ $7\frac{1}{2}$ kr. Dergleichen von $\frac{1}{2}$ Morgen Acker im Zipfel-Garten, ſind von Herrn Amtsverwalter Sekelmeiſter dato zum würdigen GOtteshauß allhier bezahlt, und hiermit der Empfang beſcheinet worden.

Datum N. den ſ

Adam Fromm, GOtteshauß Pfleger allda.

Nro. 42.

Dreyhundert Gulden Rheiniſcher Währung, werden hiermit zur Hochfürſtl. wohllöbl. Renthey zu N. von hieſigen Amtscammer-Gefällen an unten bemeldten Sorten hiemit baar eingeſendet, und von dieſem duplirten Liefer-Schein ein ſubſcribirtes Exemplar zum benöthigten Rechnungs-Beleg zurück erwartet.

Datum N. den ſ Ao. ſ

Carl Friedr. Sekelmeiſter

Sorten.

fl.	kr.	
150	ſ	an Conv. Thlr.
100	ſ	an ganzen Kopfſt.
50	ſ	an halben Kopfſt.
Summa 300		

NB. Die übrige in Rechnung allegirte Liefer-Scheine von

Nro. 43. - 54.

Werden, weilen ſie mit vorſtehenden gleichen Lauts ſeyn könnten, brevitatis cauſa omittiret.

Nro. 55.

Sechzig Gulden Rheiniſch ordinar Pfarr-Beſoldung, ſind von dem löbl. Verwalter-Amt allhier mir Endes bemeldten auf dieſes-Jahr nach und nach richtig ausgezahlet worden, welches ich Kraft dieſes Scheins beurkunde. N. den- ꝛc.

M. Joh. Friedr. Prediger Pfr. allda.

Nro. 56.

Zehen Gulden Rheiniſch gnädigſt bewilligte Addition zur Pfarr-Beſoldung hat Endes Unterſchriebener für dieſes Jahr von dem löbl. Verwalteramt allhier, Kraft dieſer Quittung baar erhalten. N. den - ꝛc.

M. Joh. Chriſtoph Gernfromm, Pfr. allda.

Nro. 57.

Ich Hanns Schreyer, Schuldiener bekenne hiemit, daß ich von dem Herrn Verwalter Sekelmeiſter, die von gnädigſter Herrſchaft zu fordern habende Beſoldung auf dieſes- Jahr mit 20. fl. rechtmäßig empfangen habe. N. den - ꝛc.

Hanns Schreyer Schuldiener allda.

Nro. 58.

Sechzig Gulden Rhein. ordinari Beſoldung auf dieſes-Jahr, hat Endes Bemeldter von denen Amtsgefällen nach und nach zu ſich genommen, und den Empfang mittelſt dieſes Scheins beurkundet. Datum N. den - ꝛc.

Carl Friedr. Sekelmeiſter.

Nro. 59.

Daß ich Endes Unterſchriebener von dem löbl. Verwalter Amt allhier meine in vierzig Gulden Rheiniſch beſtehende ordinari Beſoldung für dieſes Jahr nach und nach richtig erhalten, wird durch dieſen Schein wiſſentlich atteſtiret. Dat. N. den ꝛc.

Bernhard Schrotbeutel, Wildmeiſter.

Nro. 60.

Von dem löbl. Verwalteramt allhier, habe ich Endes Unterſchriebener 20. fl. Beſoldung auf dieſes Jahr richtig erhalten, und dagegen dieſen Schein ausgeſtellet Datum ꝛc.

Hanns Haltfeſt, Amtknecht.

Nro. 61.

Fünf und zwanzig Gulden Herrſchaftliches Gnadengeld ſind von Herrn Amts-Verwalter Sekelmeiſter allhier auf dieſes Jahr mir abermahls richtig ausgezahlet, und der Empfang mit dieſem Schein atteſtiret. Datum &c.

Maria Carolina Ehrenreichin, Wittwe.

Nro. 62.

Zwanzig Gulden Rheiniſch ſind von dem löbl. Verwalteramt allhier, als ein Herrſchaftl. Gnadengeld mir Endes unterſchriebener wohl behändiget worden, ſo ich mit dieſem Schein beurkunde. Datum &c.

Barbara Fuchſin, Wittwe.

Nro. 63.

Von GOttes Gnaden Wir N. N. ꝛc. ꝛc.

Nachdem von der Juriſten Facultät zu N. die Nachricht ertheilet worden, wie über die in puncto furti Balthaſar Nimsmit dorthin verſendete Acta ein Reſponſum verfaßet, und dafür 8. Thlr. zu bezahlen ſeyn; als iſt an dich unſer gnädigſter Befehl, ſothane 8. Thlr. dieſem expreſſen Bothen an gedachte Juriſten-Facultät verſiegelt zuzuſtellen, und damit erwöhntes Reſponſum auslöſen zu laſſen. Hieran ꝛc.

Datum N. den = Ao. =

Nro. 64.

Auf ergangenen Hochfürſtl. Befehl werden zur Hochlöbl. Juriſten Facultät N. 8. Thlr. für das in puncto furti Balthaſar Nimmsmit alldorten parat liegen= Reſponſum überſchicket, dagegen die Acta dieſem Expreſſen eingeliefert werden können, worbey noch dieſer Urſerſchein zum Rechnungs=Beleg atteſtiret zurück gebetten wird. Datum N. ꝛc.

Carl. Friedr. Sekelmeiſter, Verw.

Obige 8. Thlr. ſind für das gedachte Reſponſum der hieſigen Juriſten=Facultät wohl behändiget worden, welches hiermit atteſtiret. l. Sch N. =

Ulpianus Univerſ. Secret.

Nro. 65.

Von GOttes Gnaden N. N. Herzog zu N. 2c. 2c.

Lieber Getreuer!

Nachdem Wir auf beſchehenes unterthänigſtes Suppliciren Hanns Mathias Knöpflein zu N. in Gnaden reſolviret, daß demſelben wegen des bey jüngſthin vorgeweſenen Jagen von einem Schwein ihm zugefügten Schadens, zehen Gulden ausgezahlet werden ſollen; als haſt du ihm ſolche von Amts-Gefällen gegen Schein zuzuſtellen, und Sub Titulo: Auf Befehl und aus Gnaden, Ausgebens, zu berechnen. Hieran 2c.

Datum N. den - Ao. -

Nro.

Nro. 66.

Zehen Gülden Rheiniſch ſind mir Endes bemeldten, wegen des bey jünſthin vorgeweſenen Jagen von einem Schweine mir zugefügten Schadens, von dem löbl. Verwalteramt allhier ausgezahlet worden, welches hiermit beſcheine. N. den ꝛc.

Hanns Mathias Knöpflein.

Nro. 67.

Specification.

Was bey geſtern nach Herrnloſen Geſind vorgenommenen Streif an Unkoſten aufgegangen:

Dem Ausſchuß Fähndrich Johann Daniel Schwingfeld	1. fl.	kr
Gemeine.		
Corporal Friederich Stark		30.
Martin Gränzeiſen		15.
Chriſtoph Küheſchwanz		15.
Paulus Rohrdammel		15.
Ulrich Plateiſen		15.
Daniel Meſſerer		15.
Johann Paulus Loderer		15.
Hanns Haltfeſt, Amtknecht		15.
Summa	3. fl.	15. kr.

Welche von dem löbl. Verwalteramt allhier richtig bezahlet worden.

N. den ꝛ Ao. ꝛ

Hanns Haltfeſt, Amtknecht.

Die Specification ſub Nro. 68. wird, um Weitläuftigkeit zu vermeiden, hier weggelaſſen.

Nro. 69.

Specification.
Der bey beſuchtem Kirchweihſchutz zu N. aufgelaufenen Unkoſten.

Corporal Friedrich Stark . . .	. fl. 30. kr.

Gemeine.

Caſpar Windſack	15. kr.
Heinrich Gſchwind	15.
Chriſtoph Lüftig	15.
Hanns Bundſack	15.
Hanns Haltfeſt, Amtknecht . . .	15.

Summa

1. fl. 45. kr.

Welche von dem löbl. Verwalteramt allhier richtig bezahlt worden.

N. den . Ao. .

Hanns Haltfeſt, Amtknecht.

Nro. 70.

Wird brevitatis Cauſa weggelaſſen.

No. 71.

Specification.

Was bey dem Verwalteramt N. in dieſem - Jahr auf Poſt- Ritt- und Bothenlöhner ausgeleget worden.

Den - Jan. wurde Hanns Rantzenträger an das Amt N. wegen des zwiſchen beyden gnädigſten Herrſchaften ſtreitigen Schlegel-Holtzes abgeſchicket, und erhielte Bothen Lohn inclus. dreytägigen Wart-Gelds, l. Z. N. - 1. fl. 15. kr.

Den - Maij iſt von Hochl. Regierung Innhalts beygefügten gnädigſten Befehls, ein Schreiben an die Hochfürſtl. Regierung zu N. mit der Verordnung anhero communiciret worden, ſolches ſogleich per expreſſum dorthin abzuſchicken, welches Hanns Rantzenträger übernommen, und laut ſeines beyliegenden Zettels N. - Bothenlohn erhalten 3. fl. 10. kr.

Den - Aug. wurde durch ein Schreiben dem Amt N. wegen des im N. Schlag ſich aufhalteten Zigeunergeſinds zu dem Ende Nachricht gegeben, um mit dem hieſigen Amt zu gleicher Zeit einen Gegenſtreif vorzunehmen, weßwegen Hanns Dumpfendieſel, der dieſes Schreiben dorthin überbracht, l. S. N. - Laufgeld erhielte mit - fl. 15. kr.

Den - Dec. iſt Hanns Ranzenträger mit 350. fl. Cammergefällen zur Hochfürſtl. Renthey expreſſe abgeſchicket, und ihm l. Sch. N. - Bothenlohn bezahlt worden - fl. 50. kr.

Summa
5. fl. 30. kr.

N. den - Dec: Ao. -

Carl Friedr. Seckelmeiſter, Verwalter.

No. 72.

Fünf Gulden Rheiniſch gewöhnlicher Schützenvortheil, ſind von dem löbl. Verwalteramt allhier einer Schützencompagnie dieß Orts auf dieſes Jahr abermal ausgezahlet worden, welches mit dieſem Schein atteſtiret wird, ſub dato N. den ⸗ Anno ⸗

Franz Dölpel.
Chriſtoph Zieler.
beyde Schützenmeiſter.

No. 73.

Zwey hundert Gulden Rhein. welche ich Endesbemeldter im Januario heurigen Jahrs dem löblichen Verwalteramt allhier anlehnsweis vorgeſchoſſen, ſind mir dato von Herrn Verwalter Carl Friedrich Seckelmeiſter an guten Sorten wieder baar vergnüget und heimgezahlet worden, weswegen derſelbe hiemit beſtens quittiret wird. N. den ⸗ Ao. ⸗

Emanuel Frölich.

No. 74.

Sechs Gulden Rhein. halbjährig Intereſſe von 200. Gulden Capital, habe ich Endtesbemeldter von dem löblichen Verwalteramt allhier dato richtig erhalten, und dagegen dieſen Schein ausgeſtellet. N. den ⸗ Ao. ⸗

Emanuel Frölich.

No. 75.

Reſt-Verweis.

Verwalter-Amts N.

ad Annum - -

Dorf N.

	fl.	kr.
Hanns Ochſenart, Anſpanngeld . . .	.	40.
Stephan Stöhr, Erbzinnß . . .	.	45.
Johann Paulus Krebs, dergleichen . .	2.	.
Georg Stollhafen, Anſpanngeld . .	.	40.
Michel Thum, Erbzinnß . .	.	50.

Dorf N.

	fl.	kr.
Chriſtoph Feyerabend, Erbzinnß . .	5.	.
Caſpar Gropf, Schutzgeld . . .	1.	15.
Suſanna Zornin, Wittib, dergleichen . .	.	37½.

Summa der Reſtanten

11. fl. 47½. kr.

N. den = Ao. =

Carl Friedrich Seckelmeiſter.

No. 76.

Actum N. den ꞉ Jan. Anno ꞉

Nachdeme der Beſtand des bisher o an Hanns Michel Krames, zu N. verliehen geweſenen ſogenannten Burghofs zu N. an verwichenen Martini zu Ende gegangen, und auf beſchehene Publication ſich indeſſen kein anderer Beſtändner angegeben; als iſt auf hochfürſtl. Cammer-Ratification mit demſelben ein anderweiter Beſtand-Contract folgender Geſtalt abgeredet und beſchloſſen worden:

Hier werden die Puncta des Contracts mit Num. 1. 2. 3. und ſo fort bemerket und beſchloſſen:

Actum ut ſupra.

Carl Friedrich Seckelmeiſter,
Verwalter.

Hanns Michel Krames,
Beſtändner.

Cammer-Ratification.

Von hochfürſtl. Cammer wegen, wird der hierinngemeldte Contract über den an Hanns Michel Krames zu N. jährlich für funfzehn Simra Haber auf drey Jahr wiederum beſtandweis verliehenen Burghof daſelbſt hiermit ratificiret, und hat das Verwalteramt dahin zu ſehen, daß der Beſtändner die conditionirte Punkten behörig adimpliren möge.

Signatum N. unter gedrucktem Cammer-Secret-Inſiegel, den ꞉ Ao. ꞉

No. 77.

Auf dieſen Zehenden nun haben geſtrichen und geboten, und zwar nach herrſchaftl. gnädigſter Verordnung für dießmal halb Korn, und halb Haber, oder um baar Geld, den ⸗ Ao. ⸗

An Körnern. Halb Korn und halb Haber.		An Geld.	
Malt.	Metz.	Thlr.	
130.	⸗	⸗	Martin Stich.
140.	⸗	⸗	Caſpar Ellenbogen.
150.	⸗	⸗	Michel Saufaus.
160.	⸗	⸗	Leonhard David Gſchwulſt.
170.	⸗	⸗	Johann Pfifferling.
171.	⸗	⸗	Georg Adam Zorn.
174.	⸗	⸗	Matthias Freßwanſt.
180.	⸗	⸗	Samuel Luft.
181.	⸗	⸗	Heinrich Würſter.
182.	⸗	⸗	Daniel Stengel.
183.	⸗	⸗	Antonius Meyer.
188.	⸗	⸗	Johann Schwitzer.
190.	⸗	⸗	Paulus Schwengel.
195.	⸗	400.	Samuel Schröck.
200.	⸗	⸗	Hanns Dampf, und Martin Dreyfuß, beyde Amtsunterthanen allhier.

Sorten.

100. Malt. Korn, à 4. fl. Rhein. und
100. Malt. Haber, à 2. fl.

200. Malt. oder
100. herrſchaftl. Sra.

Um willen nun vorbenahmſte kein mehrers ſchlagen wollen, ob man ihnen ſchon möglich zugeſprochen; ſo hat man diejenige, ſo das meiſte an Körnern geboten, bedeutet, daß es hochfürſtl. gnädigſter Herrſchaft unterthänigſt einberichtet, und dero Verordnung hierüber eingeholet werden ſolle.

Carl Friederich Seckelmeiſter.

No. 78.

Vier Simra Korn hat Endesbemeldter für ſeine dißjährige ordinari Beſoldung von hieſigem Amtskaſten abfaſſen laſſen, und hiermit den Empfang beſcheinet. N. den = Ao.

Carl Friedrich Seckelmeiſter.

No. 79.

Drey Simra ordinari Kornbeſoldung und = 8. Metzen gnädigſt bewilligte Addition, hat Endesbemeldter von allhieſigem Amtskaſten auf dieſes = Jahr nach und nach abfaſſen laſſen, und mittelſt dieſes Scheins den richtigen Empfang atteſtiret. Sub dato N. den = Ao. =

Bernhard Schrotbeutel, Wildmeiſter.

No. 80.

Drey Simra ordinari Kornbeſoldung habe ich Endesbemeldter vom löbl. Verwalteramt dieſes Jahr wohl erhalten, und kraft dieſes darüber quittiret. N. den = Anno = =

Hanns Bindfaden, Amtsknecht.

No. 81.

Ein Simra Gnadenkorn hat Endesbemeldte von allhieſigem Amtskaſten abgefaſſet, und darüber dieſen Schein ausgeſtellet. N. den = Ao. =

Maria Chriſtina Ehrenreichin.

No. 82.

Ein Simra Gnadenkorn habe ich Endesbemeldte von allhieſigem Amtskaſten abgefaßt, und darüber dieſen Schein ausgeſtellet. N. den = Ao. =

Maria Eleonora Fuchſin.

No. 83.

No. 83.

Korn Reſts-Beweis.

Verwalteramts N.

Dorf N.

	Sra.	Mtz.	Mſ.
Hanns Michel Krames, des Burghofs pro Ao.	5.	8.	-
Georg Weismüller, Gült für dieſes Jahr	4.	-	-
Heinrich Bock, dergleichen	6.	-	-

Summa

15. Sra. 8. Metz. - Maaß.

No. 84. usque 86.

Alle zur Haber-Einnahme und Ausgabe behörige Belege, werden hier ausgelaſſen, und finden ſich dergleichen Formularia ſchon bey der Kornrechnung.

Anhang.

FORMULAR einer Fiſch-Rechnung.

Einnahme Laicher.

	Stuck
Schuld nächſter Rechnung.	
Im Herbſte ausgefangen.	
Aus dem Weydenſee	2
Aus dem Schottelgraben	1
Aus dem tiefen See.	2
Aus dem Edelweyher	1
Aus dem Stangenſee	1
Aus dem Luftſee	1
Aus dem Entengraben	1
Alles laut Beylag N.	
Summa Im Herbſte ausgefangen 9. Stuck.	
Beygezogen.	
In dieſem Jahre ſind 2. groſſe Karpfen nachgezogen worden per ſe.	2
Summa Summarum 11. Stuck.	

Ausgab Laicher.

Verſpeißt und Verkauft

Nichts.

Aus-

Ausgabe Laicher.

Im Frühling eingeſetzt.

	Stuck
Im Weydenſee	2
Im tiefen See	2
Im Schottelgraben	1
Im Edelweyher	1
Im Stangenſee	2
Im Luftſee	2
Im Entengraben	1

Summa

11. Stuck.

Abgegangen

Nichts.

Summa Summarum der Ausgabe

11. Stuck.

Mit der Einnahme verglichen, beſtehet

Nichts.

Einnahme Bruth.

Schuld nächſter Rechnung.

Nichts.

Im Herbſte ausgefangen.

Im verwichenen Herbſte ſind ausgefangen, und in den Entengraben zu überwintern eingeworfen worden

Summa per ſe. 2900

Summa Summarum der Einnahme Bruth, wie oben gemeldet,

2900. Stuck.

Ausgabe Bruth.

Im Frühling eingeſetzet.

	Stuck
In den Schottelgraben.	250
In den Weiden-See	150
In den tiefen See	200
In den Edel-Weyher	75
In den Mittel-See	75
In den langen See	175
In den Luft See	500
In den Enten Graben	250
In den Stangen See	200
In den Schwaben-See	150
In den Moßler-See	100

Summa
2125. Stuck.

Verkauft, und Insgemein.

Nichts.

Abgegangen.

Den Winter ſind übergegangen, maſſen im Frühling mehr nicht als 2125. Stuck aus der Winterung ausgefangen worden.	775

Summa per ſe.

SUMMARUM der Ausgab, Bruth.

2900. Stuck.

Compenſando beſtehet pro reſto.

Nichts.

Einnahme, Sätzling.

Schuld nächſter Rechnung.

Nichts.

	Stuck
Im Herbſt ausgefangen.	
In dieſem Jahr ſind aus denen Weyhern gefangen worden	2617
Summa per ſe.	
Zugang und zuerkauft.	
Nichts.	
SUMMARUM	
Einnahme, Sätzling.	
2617. Stuck.	
Ausgabe, Sätzling.	
Ueber Winter eingeſetzet.	
Nichts.	
Im Frühling eingeſetzet.	
In den Schottek Graben	
In den Weyden See	300
In den tiefen See	300
In den Edel Weiher	350
In den langen See	400
In den Schwaben See	150
In den Enden Graben	100
In den Stangen See	300
In den Moſer See	200
In den Luft See	150
In den Mittel See	300
	58
Summa Im Frühling eingeſetzt 2608. Stuck.	

Ausgabe, Sätzling.

Verkauft.

Nichts.

Stuck

Abgegangen.

Bey Fiſchung der Winterung haben ſich weniger, als im Herbſt eingeworfen worden befunden ... 9

Summa per ſe.

SUMMARUM

Der Ausgab Sätzlingen.

2617. Stuck.

Compenſando beſtehen pro reſto.

Nichts.

Einnahme Speiß-Karpfen.

Schuld nächſter Rechnung.

Nichts.

Im Herbſt ausgefangen.

Beſag des Fiſchregiſters ſind ausgefangen worden ... 1938

Summa per ſe.

Ausgabe an Speiß-Karpfen.

Verſpeißt.

Nichts.

Auf Beſoldung.

Verwalter N. hat an 25. Pf. zur gewöhnlichen Beſoldung erhalten ... 17

Summa per ſe.

Ausgabe Speiſe-Karpfen.

Verkauft.

	Stuck
Franz Antoni Schwimmer, Fiſchhändler, zu N. erkaufte laut anliegenden Scheins 3146. Pfund an Karpfen und Schürlingen	1658
Dann erkaufte auch l. Sch. N. Nicolaus Albrecht Luftſchnapper, Fiſchermeiſter zu N 300. Pf. an	150
Summa verkauft 1808. Stuck.	

Auf Geſellen-Fiſche.

Als man den Schottelgraben gefiſchet, wurden ausgegeben	
Beym Fiſchzug des Weyden Sees	6
Beym tiefen See	5
Beym Edel Weiher	4
Beym langen See	9
Beym Schwaben See	3
Beym Enten Graben	5
Beym Stangen See	7
Beym Mosler See	8
Beym Luſt See	5
Beym Mittel See	10
Summa Geſellen Fiſche 62. Stuck.	3

Insgemein.

In den Edel Weiher ſind	30
Und in den Schwaben See	50
An Schürlingen eingeworfen worden.	
Summa 80. Stuck.	

Summa Summarum aller Ausgabe Speiſekarpfen und Schürlinge.
1938. Stuck.
Compenſando beſtehen pro reſto
Nichts.

Stuck

Einnahme Schoßhecht.

Schuld nächſter Rechnung.

Nichts.

Im Herbſte ausgefangen.

Verwichenen Herbſt ſind ausgefangen, und in die Winterung geworfen worden … 212

Summa per ſe.

Ausgabe, Schoßhecht.

Im Frühling eingeſetzt.

In dem Schottelgraben	60
Im Luftſee	65
Im Mittelſee	6
Im Schwabenſee	20
Im Langenſee	10
Im Stangenſee	30

Summa

191. Stuck.

Verkauft.

Nichts.

Abgegangen.

Ueber Winters ſind abgangen … 21

Summa per ſe.

Summa Summarum

Ausgab an Schoß-Hechten

212. Stück.

Mit der Einnahme verglichen, beſtehet pro reſto

Nichts.

Einnahme, Speiſe Hecht.

Stuck

Schuld nächſter Rechnung.

Nichts.

Im Herbſte ausgefangen.

Laut des Fiſchregiſters ſind verwichenen Herbſt ausgefangen worden . 250

Summa per ſe.

Zugang und Insgemein.

Nichts.

Summa per ſe.

Ausgabe Speiſe=Hecht.

Verſpeiſet.

Nichts.

Verkauft.

Oben gemeldter Fiſchhändler Franz Antoni Schwimmer, erkaufte . 241

Summa per ſe.

Verehrt.

Auf Herrſchaftlichen gnädigen Befehl ſind nachgemeldten Perſonen verehrt worden:

Herrn Pfarrer Fromm zu N. . . 3
Herrn Pfarrer Würdig zu N. . . . 3
Herrn Burgermeiſter Ungelehrt zu N. . . 3

Summa 9. Stuck.

Summa

Summarum der Ausgabe Speiſe Hecht,

250. Stuck.

Compenſando beſtehen pro reſto.

Nichts.

FORMULAR
einer Schäferey = Rechnung.
Einnahme an Steeren.
Schuld nächſter Rechnung.

	Stuck
Alte Ueberloſſene	2
An Zeit=Steeren ſind bey der Einzehlung den = h. a. befunden worden, beſag Regiſters	2
Summa 4. Stuck.	
Zugezogen.	
Von denen Jährlingen ſind zugezogen worden	3
Summa per ſe.	
Insgmein.	
Nichts.	
umma Summarum der Einnahme Steeren. 7. Stuck.	
Ausgabe an Steeren.	
Beſage Regiſters ſind am Darm Gicht crepirt	2
ſumma per ſe.	
Verkauft.	
Johann Michel Stier zu N. hat unter denen erkauften 48. Hämmeln mit bekommen	2
Summa per ſe.	
Summa Summarum 4. Stuck.	
Beſtehen pro reſto. 3. Stuck.	
So von denen Jährlingen heuer zugezogen.	

Einnahme, Hämmel.

Schuld nächſter Rechnung.

	Stuck
Zeit Hämmel . . .	39
und	
Jährlich Hämmel . . .	55
Sind den . eingezählt und wirklich befunden worden	
Summa 94. Stück.	

Erkauft und Insgemein.

Nichts.

Summa Summarum

Der Einnahme Hämmel.

94. Stuck, wie bereits gemeldet.

Ausgabe, Hämmel.

Abgang.

	Stuck
Beſag Regiſters ſind nach und nach crepirt . .	16
Summa per ſe.	

Verkauft.

Johann Michel Stier zu N. hat laut ausgeſtellten Scheins erkauft .	48
Summa per ſe.	

Insgemein.

Nichts.

Summa Summarum.

Aller Ausgabe, Hämmel

64. Stück.

Bleiben im Reſt.

30. Stück.

Einnahme Schaafe.

Schuld nächſter Rechnung.

	Stuck
An heuriger Walpurgis ſind Zeit-Schaafe . .	122
und	
Kälber-Jährlinge, ſo nunmehro auch unter die Schaafe gehören, eingezehlet worden . . .	44

Summa 166. Stuck.

Zuerkauft und Insgemein.

Nichts.

SUMMA SUMMARUM

166. Stuck wie oben,

als; 122. Stuck Zeit-Schaafe, und 44. Kälber-Jährlinge.

Ausgabe, Schaafe.

Abgang.

	Stuck
Beſage Regiſters ſind heuer an der Seuche Zeit-Schaafe	59
und Kälber-Jährlinge	12
abgegangen.	
Summa 71. Stuck.	

Verkauft.

Laut Scheins hat Johann Michel Stier zu N. erkauft:	
Alte Schaafe	49
Kälber-Jährlinge	24
Summa 73. Stuck	

Insgemein.

Auf herrſchaftlichen gnädigen Befehl iſt Herrn Pfarrer Prediger verehret worden	1
Summa per ſe.	

Summa Summarum.

der Ausgabe, Schaafe,

145. Stuck.

Beſtehen pro reſto

21. Stuck.

Ein,

Einnahme Lämmer.

Bey der heurigen Walpurg-Einzehlung ſind vorhanden geweſen.	Stuck.
Hämmel	61
und Kälber-Lämmer	50

Summa
111. Stuck.

Insgemein.
Nichts.

Summa Summarum
111. Stuck, wie bereits erwehnet.

Ausgabe, Lämmer.

Abgang.

	Stuck
Beſage Michaelis-Einzehlung ſind heuer crepirt	3

Summa per ſe.

Insgemein.
Nichts.

Summa Summarum der Ausgabe, Lämmer.
3. Stuck.
Beſtehen alſo pro reſto
108. Stuck,
Als:
60. Hämmel, und
48. Kälber-Lämmer.

For-

FORMULAR einer Ziegel-Rechnung.

Einnahme an Ziegeln und Kalk.

Vom Receſs.

Vermöge vorjähriger Ziegelhütten-Rechnung, ſind bey dem vorgenommenen Sturz im Vorrathe geblieben:

	Stuck
An Ziegelſteinen	4050
An Heerdſteinen	800
An Hohlziegeln	1015
An Breitziegeln	935
	Kübel
An gelöſchtem Kalk	200
An ungelöſchtem Kalk	40

Einnahme

An dieß Jahr gebrannten Zeug.

Bezeug des herrſchaftl. Zieglers gehaltenen allhier ſub Lit. A. beygehenden Gegenregiſters, ſind dieſes Jahr 6. Brändte geſchehen, und von jedem inſonderheit ausgehoben worden, wie hernach folgt:

Vom erſten Brand, den - Febr.

	Stuck
Ziegelſteine	400
Heerdſteine	112
Hohlziegel	1000
Breitziegel	985
	Kübel
Gelöſchter Kalk	115
Ungelöſchter Kalk	45

Vom zweyten Brand, den = Martii.

	Stuck
Ziegelſteine	1125
Heerdſteine	500
Hohlziegel	= =
Breitziegel	115
	Kübel
Gelöſchter Kalk	40
Ungelöſchter Kalk	205

Vom dritten Brand, den = Martii.

	Stuck
Ziegelſteine	2090.
Heerdſteine	= =
Hohlziegel	400.
Breitziegel	700.
	Kübel
Gelöſchter Kalk	50.
Ungelöſchter Kalk	270.

Vom vierten Brand, den = April.

	Stuck
Ziegelſteine	1200.
Heerdſteine	40.
Hohlziegel	250.
Breitziegel	300.
	Kübel
Gelöſchter Kalk	20
Ungelöſchter Kalk	90

Latus

	Stuck.
Ziegelſteine	4415.
Heerdſteine	500.
Hohlziegel	650.
Breitziegel	1115.
	Kübel.
Gelöſchter Kalk	110
Ungelöſchter Kalk	565.

Vom 5ten Brand, den = Maji.

	Stuck.
Ziegelſteine	990.
Heerdſteine	120.
Hohlziegel	75.
Breitziegel	295.
	Kübel.
Gelöſchter Kalk	80.
Ungelöſchter Kalk	100.

Vom 6ten Brand den = Junij.

	Stuck.
Ziegelſteine	1100
Heerdſteine	90
Hohlziegel	875
Breitziegel	1025
	Kübel.
Geiöſchter Kalk	230
Ungelöſchter Kalk	—

Latus

	Stuck:
Ziegelſteine	2090
Heerdſteine	210
Hohlziegel	950
	Kübel.
Gelöſchter Kalk	310
Ungelöſchter Kalk	100

Sum

Summa der Einnahme

An dieß Jahr gebrandten Zeug.

Nämlich:

	Stuck.
Ziegelſteine	6905.
Heerdſteine	862.
Hohlziegel	2600.
Breitziegel	3420.
	Kübel.
Gelöſchter Kalk.	535.
Ungelöſchter Kalk	710.

Summá Summarum

Aller Einnahme an Zeug.

Als:

	Stuck.
Ziegelſteine	10955.
Heerdſteine	1662.
Hohlziegel	3615.
Breitziegel	4355.
	Kübel.
Gelöſchter Kalk	735.
Ungelöſchter Kalk	750.

Hierauf folget die Ausgabe an Zeug und Einnahme an Geld.

Aus-

Ausgabe an Zeug.

und

Einnahme an Geld.

Vorhero aber wird gemeldet der Preis, in welchem jede Sorte abgegeben worden und zwar:

	fl.	kr.
Das hundert Ziegelſteine für		45
Ein Heerdſtein		6
Das hundert Hohlziegel für	1	45
Das hundert Breitziegel	1	- -
1. Kübel gelöſchter Kalk für		10
1. Kübel ungelöſchter Kalk für		12

Einnahme an Geld.

Schuld nächſter Rechnung.

Nichts.

Stuck Ziegelſtein.		fl.	kr.	pf.
	Weilen der Profit von der Ziegelhütten⸗Rechnung jederzeit pfleget in die Amtsrechnung gebracht zu werden.			
	Aus verkauften Ziegelſteinen erlößt.			
400	Lieſſen die Gotteshaußmeiſter zu N. zu Reparirung daſigen Schulhauſes abholen, den ⸗ Martij			
150	Dieſe wieder den ⸗ eiusd.			
550	Caſpar Steinmann von N. den ⸗ Martii			
600	Daniel Herz von N. den ⸗			
100	Johann Vogler allhier den ⸗			
300	Mathias Brunner diß Orts eod die.			
	Latus			
2150				
	Das hundert für 45. kr. betrift an Geld –	16	7	2

Einnahme an Geld.

Aus verkauften Ziegelſteinen erlößt.

Ziegel Stein Stuck		fl.	kr.	pf.
1000	Wurden laut des Maurermeiſters, Johan Dölpel, ertheilten Atteſtats ſub Lit. B. zum Herrſchaftl. Bauweſen den = und Junij verabfolget, wofür das Geld hier in Einnahme in der Amtsrechnung, ſub Titulo Auf Gebäu und Flickwerk, aber in gehörige Ausgabe gebracht wird.			
800	Georg Lindner zu N. den =			
2800	Lieſſe den = und = Julij, dann den = Aug. Herr Bau Inſpector Franz Meiſter zu N. zu daſigem Schloßbau abführen.			
4600	Latus			
	Das 100. pro 45. kr. gerechnet, betrift an Geld .	34	30	

Summa

Einnahme = Geld.

von verkauften Ziegelſteinen.

50. fl. 37. kr. 2. pf.

für 6750. Ziegelſteine.

Und befunden ſich noch bey dem vorgenommenen Sturz, laut vom Ziegler atteſtirten Sturzzettels, vorräthig

3955. Stuck.

Sind alſo zerbrochen und abgegangen

250. Stuck.

Einnahme an Geld

Von verkauften Heerdſteinen.

Heerd Stein Stuck		fl.	kr	pf
200	Löw, Juden zu N. den =			
18	Martin Fuchs allhier den =			
50	Caſpar Friſch zu N. den =			
50	Zum Schulhausbau zu N. den =			
200	Zum allhieſigen Herrſchaftl. Bauweſen, l. Atteſtati ſub Lit. B.			
525	Dem Verwalter, Herrn Heinrich Dreyer zu N. den =			
1043	Latus et Summa.			
	ad 6. kr. das Stuck gerechnet, thut zu Geld. =	104	18	

Summa

Einnahme an Geld.

Von verkauften Heerdſteinen.

104. fl. 18. kr. für 1043. Stuck.

Und haben ſich beym Sturz befunden, laut Zet. ſub. No. C

599. Stuck.

Erſcheinet mithin

ein Abgang

von 20. Stücken.

Ein-

Einnahme an Geld.

Von verkauften Hohlziegeln.

Hohl-Ziegel Stuck		fl.	kr.	pf.
1500	Martin Zeisling, zu N. den , ,			
650	Johann Speiſſer allhier, den , ,			
1115	Emanuel Stelzer, diß Orts, den , ,			
200	Georg Züm, den , ,			
	Latus et Summa.			
3465	Das Hundert für 1. fl. 45. kr. gerechnet, macht der Ertrag an Geld , , ,	57	9	1

Summa

Einnahme an Geld

Von verkauften Hohlziegeln.

57. fl. 9. kr. 1. pf.

für 3465. Stuck.

Beym Sturz aber haben ſich befunden

nur

25. Stuck.

Und müſſen folglich zerbrochen und abgegangen ſeyn:

125. Stuck.

Einnahme an Geld.

Von verkauften Breitziegeln.

Breit-Ziegel Stück		fl.	kr.	pf.
1000	Michel Saufaus, zu N. den . .			
500	Adam Sporn, allhier, den . .			
1500	Caſpar Feyerabend, von N. den . .			
1100	Sind kraft des oben bey denen Ziegelſteinen mit Lit. B. allegirten Maurers Atteſtati zum herrſchaftlichen Bauweſen, und zwar der neuen Frohnveſte gekommen.			
	Latus et Summa			
4100	Das Hundert für 1. fl. gerechnet, thut an Geld .	41		

Summa

Einnahme an Geld,
Von verkauften Breitziegeln
41. fl. . kr. . pf.
für 4100. Stück.
Und ſind beym Sturz vorhanden geweſen
Nichts.
Müſſen demnach abgangen ſeyn
255. Stuck.

Ein-

Einnahme an Geld.

Von verkauftem Kalk.

Gelöſ. Kübel	Ungelöſcht. Kübel		fl.	kr.	₰
37		Hanns Maurer, von N. den . .			
	25	Die Gotteshauß-Meiſter, zu N. zu daſigem Schulhaußbau, den . .			
	24	Leonhard Meichsner, von hier, den . .			
118	228	Verbrauchte man, ausweis des Maurers oben bey denen Ziegelſteinen ſub Lit. B. beygelegten Atteſtati, zum herrſchaftlichen Bauweſen.			
345	123	Herr Bau-Inſpector, Franz Meiſter, zu N. zu ſelbigem Schloßbau, den . . und .			
		Latus et Summa.			
500	400	Den Kübel gelöſchten für 10. kr. gerechnet, beträgt an Geld . . .	83	20	
		Und den Kübel ungelöſchten für 12. kr. verkauft, macht	80		

Summa.

Einnahme an Geld,
von verkauftem Kalk

163. fl. 20. kr.

Für 500. Kübel gelöſchten, und
400. Kübel ungelöſchten Kalk.

Und ſind laut Sturz-Zettels noch übrig:
235. Kübel gelöſchter, und
350. Kübel ungelöſchter Kalk.

Einnahme an Geld.

Insgemein.

	fl.	kr.	℔
Michel Haſenfuß bezahlt für 2. Fuhren zerbrochene Ziegel und Stücke =	—	22	2
Summa per ſe.			

Summa Summarum
aller Einnahme an Geld
416. fl. 47. kr. 1. pf.

	fl.	kr.	℔
Von Schuld nächſter Rechnung = = =			
Von verkauften Ziegelſteinen = = =	50	37	2
Von verkauften Heerdſteinen = =	104	18	
Von verkauften Hohlziegeln = = =	57	9	1
Von verkauften Breitziegeln = = =	41		
Von verkauftem Kalk = = = =	163	20	
Insgemein = = = =	—	22	2
Thut wieder	416	47	1

Aus,

Ausgabe an Geld.

Auf den Ziegler, und ſeine Leute.

Dem Ziegler, Caſpar Brennern, iſt anheuer wieder der vorige Lohn, wovon er auch ſeine Knechte beſolden und unterhalten muß, folgender Geſtalt gereichet worden, nämlich:

	fl.	kr.	₰
Von denen diß Jahr gebrannten 6905. Stuck Ziegelſteinen vom 1000. 2. fl. 30. kr. gerechnet	17	15	3
Von 862. Heerdſtein à 1. kr.	14	22	
Von 2600. Hohlziegeln, vom 1000. 3. fl. 45. kr.	9	45	
Von 3420. Breitziegeln, vom 1000. 2. fl. 45. kr.	9	24	1
Von 1245. Kübel Kalk, à 2 kr.	41	30	
Dem Ziegler für das Leimengraben überhaupt	15		
Dann ihme zum alljährlichen Leykauf	5		
Denen zwey Knechten zum Einſtand	2		
Ihnen zum Ausſtand	2		

Summa

Auf den Ziegler, und ſeine Leute,

116. fl. 17. kr. = kr.

Ausgabe, Geld.

Auf Brennholz.

Klaft.		fl.	kr.	ℌ
43	Wurden den = = b. a. von Valentin Krebs auf dem Markthof, à 2. fl die Klafter, auf ſeine Koſten hieher zu liefern, erkauft, und ihme l. Sch. N. = = bezahlt .	86		
30	Sind von dem herrſchaftlichen Klingenwalde, durch die Frohn-Bauern hieher geführet, und ad 2 fl. die Klafter angeſchlagen, dafür diesorts in Ausgabe geſtellet worden .	60		

Summa

Auf Brennholz

146. fl. = kr. = pf.

für 73. Klaftern.

Davon aber ohngefehr noch 11. Klaftern vorhanden.

Aus-

Ausgabe, Geld.

Auf das Steinbrechen.

	fl.	kr.	pf.
Hanns Dölpel, Taglöhnern allhier, für 17. Tage in dem N. Steine zu brechen, l. Sch. N. . . à 12 kr. = =	3	24	
Michel Feil, für 20. Tage um ſolchen Lohn, l. Sch. N. . . .	4		
Jeremias Fuchs, für 31. Tage, à 15. kr. bey langen Tagen, laut Scheins N. . . . = .	7	45	
Cyprian Vogel, imgleichen für 31. Tage, à 15. kr. l. Sch. N. =	7	45	

Summa
auf das Steinbrechen
22. fl. 54. kr. = pf.

Ausgabe an Geld.

Auf bauliche Unterhaltung der Ziegelhütte.

	fl.	kr.	pf
Andreas Stirmer, Maurern dahier, wurde von denen in der hintern Wand der Ziegelhütten ausgefallenen 3. Feldern friſch einzumauren, laut Schein, N. ; bezahlt	1	30	
Chriſtoph Krach, Hafnern, für einen neuen Höllhafen, in des Zieglers Stube einzuſetzen, l. Sch. N.		18	
Summa			

Auf bauliche Unterhaltung der Ziegelhütte,

1. fl. 48. kr. ; pf.

Auf angeſchaften Handwerkszeug, und andere Fahrniß.

	fl.	kr.	pf
Martin Holzwurm, Schreinern zu N. für Verfertigung etlicher neuen und Ausbeſſerung einiger alten Ziegelmodel, l. Sch. N. ; bezahlt den ;	1	22	
Michel Baum, Zimmermann, vor 2. neue Schubkarren zu machen, à 30. kr. l. Sch. N.	1		
Summa			

Auf angeſchaften Handwerkszeug und andere Fahrniß.

2. fl. 22. kr. ; pf.

Aus-

Ausgabe an Geld.

Auf Fuhr- und Taglohn.

	fl.	kr	pf.
Die Frohnbauren zu N. haben zur Herrſchaftl. Ziegelhütte nach und nach 105. Fuhren Steine gethan, für deren jede in die Amtsrechnung ſub Tit. von Frohndienſten 15. kr. Einnehmens, dieß Orts aber Ausgebens verrechnet worden, ſo in Summa betrift .	26	15	
Joachim Gruber, zu N. die Waſſergrube bey der Ziegelhütte auszuheben und tiefer zu machen, nämlich für 5. Tage ad 15. kr.		15	

Summa

Auf Fuhr und Taglohn.

27. fl. 30. kr.

Insgemein.

Nichts.

SUMMA SUMMARUM
Aller Ausgabe an Geld.

316. fl. 51. - pf.

Nämlich:

	fl.	kr.	pf
Auf den Ziegler und ſeine Leute . .	116	17	
Auf Brenn-Holz . .	146		
Auf das Steinbrechen . . .	22	54	
Auf das Leimengraben . . .			
Auf bauliche Unterhaltung der Ziegelhütten .	1	48	
Auf angeſchaften Handwerkszeug und andere Fahrniß . .	2	22	
Auf Fuhr- und Taglohn . .	27	30	
Insgemein			
Summa	316	51	

Dieſe von der Einnahme abgezogen, verbleibet der Herrſchaft zum dießjährigen Profit der Ziegelhütte übrig:

99. fl. 56. kr. 1. pf.

NB. Nach dieſem wird ein Inventarium über dem vorhandenem und dem Ziegler eingehändigten Ziegelhandwerkszeug appendiciret; welches ich aber hier weglaſſe.

Regiſter.

A.

Pag.

Abrechnungs-Buch, muß ein Beamter halten . . 496

= = dergleichen Büchlein ſoll der Beamte mit jedem Unterthanen halten 471

Acker, wenn und wie er zu bearbeiten . . 43

Actus jurisdictionales, ſoll man in ein beſonder Buch tragen . 459

Adminiſtration der Juſtitz ſoll unpartheyiſch ſeyn . . . 463

Amts-Berichte, ſollen nicht verzögert werden . . . 498

= = bey ausbleibender Reſolution ſind ſie zu erinnern . . ibid.

= Beſcheide, ſollen die Billigkeit zum Grunde haben, und ganz unpartheyiſch ſeyn 464

= Rechnung, wie ſie zu führen . . 22

= = wie ſie abzutheilen . . . 25

= = Formular derſelben . . 56

= = ein anderes . . . 93

= = noch ein anderes . . . 96

= = auf andere Art . . . 99

= = eines Dorf- oder Land-Beamten . . 445

= Steuer-Rechnung 116

Anlehen, müſſen zum öftern Beamte für die Herrſchaften thun . . 482

Anſpann-Gelder, wo ſie üblich, muß der Beamte fleißig vigiliren 477. 487

Appellationes, ſollen geſtattet und ad Protocollum genommen werden . 464

Augenſcheine, über ſolche ſoll man ein Protocoll führen . 459

Ausfälle und Streife auf unnützes Geſindel, ſollen oft geſchehen . 465

Ausfertigung einer aus dem Amte verheyratheten Tochter, wie ſie zu ſchätzen 546. 547

Ausgaben zum Hofſtaat, deren Eintheilung . . 12

B.

Becker-Rechnung 211

Bergwerke, deren Ertrag wird zu den fürſtlichen Chatoul-Geldern gerechnet 3

Pag.
Berichte, wegen eingereichter Suppliken und dergleichen, ſoll der Beamte unverzüglich erſtatten ꞏ ꞏ ꞏ 468
Beſoldungen und Additiones, muß ſich der Beamte quittiren laſſen ꞏ 483
Beylagen einer Amts-Rechnung ꞏ ꞏ 527
Bierbrauerey, wird beſchrieben ꞏ ꞏ ꞏ 193
Blut- und Fraiſchbuch, wie es zu halten ꞏ ꞏ 460
Büchlein, ſoll ein jeder Unterthan über ſeine Abgaben haben ꞏ 471
Buß- und Frevelſtrafen ꞏ ꞏ ꞏ 497
Butter und Käſe-Rechnung ꞏ ꞏ ꞏ 36

C.

Cameraliſt, muß ſeines Herrn Einkünfte, ohne Schaden der Unterthanen, zu vermehren ſuchen ꞏ ꞏ ꞏ 6
Cammer, und deren Rechnung ꞏ ꞏ ꞏ 1
- - iſt die Wirthſchaft der Fürſten ꞏ ꞏ ibid.
- - muß richtige Verzeichniße von allen Stücken des Staats haben, von welchen die Einkünfte können genommen werden ꞏ ꞏ 5
- - wie auch von allen Ausgaben ꞏ ꞏ ꞏ ibid.
- - ſucht die Ausgaben mit der Einnahme im Gleichgewichte zu halten ibid.
- - wie ſie beſetzt und geführet wird ꞏ ꞏ 8
- - Rechnungen, wie ſie einzurichten ꞏ ꞏ 13 ſeq.
- - muß die Ausgaben ſo einrichten, daß ſie in die Hände der Unterthanen kommen ꞏ ꞏ ꞏ 19
- - ob es nützlich, viel Claßen zu machen ꞏ ꞏ 20
- - Ratificationes ꞏ ꞏ 544. 568
Capitalien, aufgenommene, wie ſie in Rechnung zu bringen, ꞏ 501
Chatoulgelder, was es ſind ꞏ ꞏ 2
- - ihre Quellen ꞏ ꞏ ꞏ ibid.
Collectur-Gebühren, werden unbeſoldeten Einnehmern bewilliget ꞏ 127
Confrontationes müſſen mit Vorſicht geſchehen ꞏ ꞏ 457
Contracte, ſind ohne des Amts Conſens, ungültig ꞏ 470
Copulationes, ſoll kein Geiſtlicher ohne Amts-Conſens vornehmen ꞏ ibid.
Crayß-Steuren ꞏ ꞏ ꞏ 115

D.

Diarium, ſoll ein jeder Beamter halten ꞏ ꞏ 469
- - iſt die Seele der Rechnung ꞏ ꞏ 472
Direction der fürſtlichen Cammer ꞏ ꞏ ꞏ 8. 9.
Dienſtregiſter muß man bey Aemtern halten ꞏ ꞏ 54
Diſpenſation in Eheſachen, beruhet auf der Herrſchaft ꞏ 477. 487

Do-

Pag.
Donationes, und andere ſolche gerichtliche Handlungen, müſſen in des Amtshand-
lungsbuch eingetragen werden . . 459
Düngung der Felder, wie ſie mit Nutzen zu beſorgen . . 37

E.

Edicta und Mandata müſſen bey Aemtern geſammlet werden . 459
Einkünfte der Fürſten, ſind entweder eigenthümliche, oder Landes Einkünfte 2
= = die eigenthümlichen werden Chatoul-Gelder genannt . ibid.
= = wie ſie zu verwalten . . . ibid.
= = deren Berechnungen werden von der Cammer angenommen und abgehöret 10
= = ob es rathſam, dieſelbe in viele Einnahmen zu vertheilen . 20
Einſchätzung Schif und Geſchirr, bey verkauften Gütern . 544
Entleibte, ſollen ohne Inſpection nicht beerdigt werden . . 468
Erbregiſter bey Aemtern, wie ſolche zu verfertigen . . 449
= Zinnßen, werden in Rechnung geführet . . . 485
Examina ſollen in Beyſeyn der Schöpfen geſchehen . . 467
Extracte, aus den Saalbüchern und andern Documentis, ſoll der Beamte mit vie-
ler Vorſicht ertheilen . . . 470
Extraordinaire und Kriegsſteuern . . 123. 129

F.

Fiſchrechnung . . . 572
Formular einer Amtsrechnung . . 56. 95. 96. 99
= = einer Amts-Rechnung für Land-Beamte . 484
= = einer Becker-Rechnung . . 211
= = einer Butter und Käſe-Rechnung . . 36
= = einer Fiſch-Rechnung . . . 572
= = einer Forſt-Rechnung . . . 255. 291
= = einer Futter-Rechnung . . 223
= = einer Geleits-Rechnung . . . 235. 247
= = einer Getraidrechnung . . . 511
= = einer Hoſpitals-Rechnung . . 369
= = eines Inventarii über das Vermögen eines Pupillen . . 421
= = ein anderes dergleichen . . 426
= = einer Keller-Rechnung . . 202
= = einer Kirchen- und Gotteskaſten-Rechnung . 388
= = einer Kornſchreibers-Rechnung . 102. 108

Pag.

Formular einer Kriegs-Steuer-Rechnung 129

= = einer extraordinairen Kriegs-Steuer-Rechnung ibid.

= = einer Küchen-Rechnung 161. 180. 191

= = einer Landſteuer-Rechnung 113. 116. 119

= = einer Landſchafts- oder Land-Kriegs-Caſſa-Rechnung 144

= = einer Licht-Rechnung 178

= = eines Lieferungs-Büchleins über Fiſche 191

= = einer Milch-Rechnung 35

= = einer Regiments-Verpflegungs-Rechnung 136

= = einer Repartition des Proviants für durchmarſchirende Völker 143

= = einer Römer-Monats-Berechnung 114. 124. 126

= = einer Schäferey-Rechnung 81. 580

= = einer Stadt- oder Raths-Rechnung 331

= = einer Trankſteuer-Rechnung 148. 151

= = einer Verpflegungs-Rechnung für ein Regiment zu Pferde 136

= = einer Vieh-Rechnung 77. 123. 135

= = eines Umgeld-Scheins 541

= = einer Vormundſchafts-Rechnung 435

= = einer Wald- oder Forſt-Rechnung 291

= = einer Wildpret-Rechnung 554

= = einer Ziegel-Rechnung 585

Fornications-Strafen, wie ſie zu verrechnen 496

Forſt- und Wald-Rechnung 255. 291

Fräulein-Steuer 115. 124

Fraiſch- und Blutbuch, wie es zu halten 460

Frevelſtrafen, werden verrechnet 497

Früchte, ſollen ohne Specialbefehl nicht verkauft werden 481

Fürſt, ſoll ſeine Einkünfte wiſſen, und ſeinen Hofſtaat darnach einrichten 21

= ſoll die Cammerrechnungen wöchentlich ſelbſt unterſuchen ibid.

Futterrechnung 221

G.

Gefangene, wie mit ihnen zu verfahren 466

Geiſtliche, ſoll man nicht zu weit greifen laſſen 470

Geleits- und Zollrechnungen 227. bis 247

Gelder, eingeſandte, müſſen in der Rechnung mit Lieferſcheinen belegt werden 482

Gerechtſame der Herrſchaft, ſoll der Beamte ſalviren 463

Ge

Pag.
Getraide, ſoll ohne Erlaubniß nicht verkauft werden
= = verkauftes, wie es zu verrechnen 481
= = Rechnung 499
Gotteskaſten-Rechnung 511. ſeq.
Gravamina wider die Nachbarn, ſollen in ein Buch getragen werden 383
462

H.

Handlöhne und Lehnkäufe ſollen wohl beobachtet werden
= = werden in Rechnung gebracht 478
Hand-Roß-Handlohn, was es iſt 491
= = Guth, muß geſchätzt werden 479. 488
Haſelnüße werden verpachtet 544
Herrenloſes Geſindel, ſoll ein Beamter fortſchaffen 306
Heyrathsbriefe, muß man in des Amts Handlungsbuch eintragen 465
Herrengült, ſiehe Erbzinnße. 459
Hof-Becker-Rechnung 485
= Keller-Rechnung 211
= Kuchen-Rechnung 192
= Küchen-Bediente, wer ſie ſind, und deren Schuldigkeit 154. 161. 180. 182. 184
Holz, wie es an die Unterthanen abzugeben 155. 160
= es ſind gewiſſe Schreibtage deshalben anzuſetzen 285
= wie ſolches zu regiſtriren ibid.
= Gränzen ſollen verſteinet oder eingemarkt ſeyn 286
= Verkauf, wird mit einer beſondern Rechnung erwieſen 288
Hoſpitals-Rechnungen 501
Huth und Trift in den Wäldern wird bezahlt 367
304

J.

*Inquiſit*en, wie mit ihnen zu verfahren
Insgemein, dieſe Rubrik wird in allen Rechnungen beybehalten 466
= = was darunter gehöret 482
Inventarium, über das hinterlaſſene Vermögen einer Wittib, zum beſten des Pupillen ibid.
= = ein anderes Formular 421
Juden-Profitſteuer, was es iſt 426
= = wie ſie verrechnet wird 480
495

Kauf=

Pag.

K.

Kaufbriefe und dergleichen, ſo in Aemtern errichtet werden, ſollen in ein allgemeines Handlungsbuch eingetragen werden 459
= = ohne des Amts Conſens ſind ſie ungültig 470
Kellerrechnung 192. bis 202
Kirchen = und Gotteskaſten = Rechnungen, wer ſie machen und abhören ſoll 383
= = worinn ſie beſtehet 387
= = Formular einer ſolchen Rechnung 388
Kirchweyhſchutz = Unkoſten 564
Kopfſteuer 115. 133
Korn = und Fruchtrechnung 87
= = wie ſie zu führen 65
Kornſchreibereyrechnung 102. 108
Kreyßſteuern 115
Kriegsſteuer = Rechnung 123
= = ein anderes Formular 129
Küchenrechnung, wie ſie einzurichten 51. 154
= Formular einer Küchenrechnung 161. 180. 182. 184
= Meiſters, Schreibers und der Köche Amt 155. 160

L.

Landesverweiſung ſoll ſchleunig vollzogen, nnd wie es geſchehen, protocollirt werden 467
Landſchafts = oder Land = Kriegs = Caſſerechnung 144
Landſteuer = Rechnung, ein Modell derſelben 113. 116
= = wie ſie in der Renthcammer geführet wird 119
Letzte Willensverordnungen, muß man in des Amts Handlungsbuch eintragen 459
Leyhkäufe, allzugroße, ſind nicht zu geſtatten 478
Lichtrechnung 213
Lieferungsbüchlein, über Fiſche und anderes zur Hofküche 191

M.

Malefitz = und Streifkoſten müſſen ratificirt werden 483
= Strafen, ſind zu verrechnen 496
Mandata und *Edicta* müſſen bey Aemtern geſammlet werden 459

Ma-

Pag.

Manual-Diarium, muß jeder Beamte ordentlich führen . . . 459. 472
Maſtrechnung . . . 299
Milchrechnung . . . 35
Modell, ſiehe Formular.
Montirungsſteuer . . . 127

N.

Nachſteuer, iſt in Rechnung anzumerken . . 479. 495

O.

Oede Plätze, ſollen Beamte zu verkaufen ſuchen . 478
Ordnung der fürſtlichen Tafeln . . 159

P.

Particular, was es für ein Buch iſt . . 476
= = ſoll alle 10. Jahre neu gefertiget werden . ibid.
Pfandverſchreibungen, und dergleichen Sachen, müſſen in des Amts Handlungsbuch eingetragen werden . . 459
= = ohne des Amts Conſens ſind ſie ungültig . 470
Pfarrer, ſoll man nicht zu weit greifen laſſen, ſonderlich in Eheſachen . 470
Proclamation und Copulation ſoll nicht ohne Amtsſchein geſchehen . ibid.
Protocolla, ſoll ein Beamter über alle Vorfälle führen, und ſolche ordentlich halten, 496
= = über den Verkauf öder Plätze . 542

Q.

Quartierliſte, für eine Compagnie zu Fuß . . 142
Quellen der fürſtlichen Einkünfte . . 6
Quittungen und Scheine . . 558. ſeq.

R.

Pag.
Raths = oder Stadtrechnungen = = 329
Rechnungen müſſen paginirt, ſauber geſchrieben, und alles mit Urkunden belegt werden = = 471
Regiments = Verpflegungs = Rechnung, für ein Regiment zu Pferde = 136
Regiſter, ſind jährlich aus den Manualen zu verfertigen = 473
= = wie ſie einzurichten = = ibid.
Regiſtraturen ſind wohl zu verwahren = = 458
= = bey Antretung des Amts genau zu unterſuchen = ibid.
Reichs = Steuern = = 113. 114
= = Lehen = Steuer = = = 125
= = Tags = Steuer = = 126
Rentcammer, Renterey, iſt ein gewöhnlicher Nahme der Cammer = Expedition 11. 12
Repartition des Proviants, für durchmarſchirende Völker = 143
Reſtanten, die vorjährigen, ſtehen allemal zu Anfang der neuen Rechnung 482
= = was davon eingebracht, wird der letzte Artickel der Einnahme = 502
Repertorium, über die Documenta und Acta eines Amts = 484
Reſcripta und Verordnungen ſollen ohne Privat = Abſichten, ſchleunig zur Execution gebracht werden = = 465
Römermonate, was ſie ſind = = 114
= = Rechnung darüber = = 124
Roßhandlohn, was es iſt = = 479

S.

Saame, wenn und wie er zu ſäen = = 46
Schäfereyrechnung = = 81. 580
Schmuckgelder = = = 125
Schreibtage, wegen Verlaſſung des Gehölzes = = 186
Schutzverwandte, müſſen Schutzgeld entrichten = 480. 494
Silberkammer = oder Lichtrechnung = = 213
Spielgelder, von Spielleuten, wo ſie üblich, muß der Beamte vigiliren 478
= = werden verrechnet = = 489
Stadtſteuer = = = = 116
= = oder Rathsrechnung = = 329
Steuer = Rechnungen = = 122. 116
= = Formular, zu einer extraordinaire Steuer = 113. 135
Steuern = Land = = = 113
= = Reichs = = = 113. 114

Pag.
Steuern = willkührliche = = 113
= = Türken = = 114. 126
= = Kraiß = = 115
= = Fräulein = = 115. 124
= = Kopf = = 115. 133
= = Trank = = 148. 151
Strafen, ſind fleißig einzutreiben = = 480
Straſſen und Wege ſollen rein gehalten werden = 465
Streife auf unnützes Geſindel, ſollen Beamte oft vornehmen = 465
Streif=Unkoſten=Berechnung = = 563
Suppliquen, ſoll der Beamte willig annehmen, und deswegen unverzüglich Bericht erſtatten = = 468

T.

Tauſchbriefe, und andere ſolche Amtshandlungen, ſoll man in des Amts Handlungsbuch eintragen = = 459
= = ſind ohne Amts=Conſens ungültig = = 470
Teſtamente, und letzte Willensverordnungen desgleichen = ib d.
Trankſteuer=Rechnung = = 148. 151
Trapp einer Amtsrechnung = = 475
= = der völligen Rechnung eines Landbeamten = 521
Türkenſteuer = = 114. 126

V.

Verdächtiges Geſindel ſoll man fortſchaffen = 465
Vergleiche, müſſen bey Aemtern in das Handlungsbuch eingetragen werden 459
Verkaufte öde Güter, werden berechnet = 490
Verleyhung herrſchaftlicher Güter, muß der Beamte ſo hoch treiben, als er kann 478
Verliehene Gärten, Wieſen, Felder, werden verrechnet = 490
Verordnungen und Reſcripta ſollen ſchleunig zur Execution gebracht werden 465
Verpflegungsrechnung, für ein Regiment zu Pferde = 136
Verſpruch und Mundleute, ſind Schutzverwandte, und müſſen Schutzgeld geben 480. 494
Verträge und Vergleiche ſind ungültig, wenn ſie ohne Amts=Conſens geſchloſſen werden = = 470
Vieh=Rechnung, was dazu erfordert wird = = 27
= = wie ſie einzurichten = = 33
= = Formular derſelben = 77. 123. 135

Pag.

Viehſchatzung 116
Umgeldsrechnung iſt quartaliter zu verfertigen 477. 488
= = wie ſie berechnet wird 532
= Schein 541
Unterthanen ſollen über ihre Abgaben ein Büchlein haben 471
Vogelfang, wird verpachtet 307
Vormünder, ſollen über ihres Mündels Erbtheil ein Inventarium aufrichten 421
= = Formular eines ſolchen Inventarii ibid.
= = ihre Pflichten 431
Vormundſchaftsrechnungen, wie ſie zu führen 420
= = Formular derſelben 435

W.

Wälder, wie ſie zu ſchonen 265
Wald= oder Forſtrechnung 291
= Buſſen 303
Wege und Straſſen ſollen rein gehalten werden 465
Wegzölle werden in Amtsrechnungen verrechnet 489
Weidmänniſche Redensarten 260
Weinkaufs=Berechnung 202
Wildbahn, wie ſie zu conſerviren 281
Wildpretrechnung, wie ſie zu führen 481. 501.
= = Formular derſelben 554
Willkührliche Steuern 113

Z.

Zehend=Verlaß 569
Zeugen, ſollen vorher Handgelübde thun, oder auf Erfordern Eide ablegen 465
Ziegel=Rechnung 585
Zoll=Rechnungen, werden monatlich und quartaliter gemacht 477
Zoll=Strafen, wie ſie zu verrechnen 498
Zugang an Erbzinſen 486

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG